This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 255 717

4
100

,75 914
54

BQ June 1917

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Achter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe dreiunddreissigstes Heft.)

Adolf Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1888.

mm 19
1841

n. S.
26

c°

Das

Konsulat des Meeres

in Pisa.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des Seewesens, der Handelsgilden und des Handelsrechts im Mittelalter.

Von

Adolf Schaube,

Königlichem Gymnasial-Oberlehrer.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1888.

Das Uebersetzungsrecht wie alle anderen Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Wenn von dem Konsulat des Meeres die Rede ist, so pflegt man zunächst an jene zu gemeinrechtlicher Geltung gelangte und für die Geschichte des Handelsrechtes so wichtige Sammlung von Seegesetzen und Seegebräuchen zu denken, die im 14. Jahrhundert in den katalanischen Seeplätzen zum Vorschein kommt. Vorliegende Arbeit hat es nicht mit einer auf dem Gebiet des Seerechts sich bewegenden Kodifikation, sondern mit der Institution zu thun, von der jene Sammlung einst den Namen erhalten hat, und auch mit dieser zunächst nur in der Beschränkung auf Pisa.

Die monographische Behandlung eines solchen Gegenstandes scheint einer Rechtfertigung zu bedürfen; und wenn es auch ganz richtig ist, dass eine derartige Arbeit eben nur in sich selbst ihre Rechtfertigung finden kann, so ist es vielleicht doch manchem von Werth, auch ein kurzes Plaidoyer des geborenen Vertheidigers derselben zu hören.

Zunächst ist es klar, dass bei der Bedeutung, die gerade der italienische Seehandel im Mittelalter besitzt, auch die Institutionen, die demselben dienten, ein allgemeineres Interesse beanspruchen können; ohne Kenntniss der Institutionen keine Kenntniss der Entwickelung des Rechts. Nun spielt aber Pisa im 12. und 13. Jahrhundert unter den Seemächten des Mittelmeeres neben Venedig und Genua die erste Rolle. Dazu kommt, dass gerade für diese Stadt durch das Verdienst Bonainis das Quellenmaterial in solcher Reichhaltigkeit vorliegt, dass die Gewinnung klarer Anschauungen und sicherer Ergebnisse in Aussicht zu stehen schien.

Ferner: unter den maritimen Institutionen des Mittelalters gebührt dem Konsulat des Meeres ein ganz hervorragender Platz. In keinem Seeplatz aber ist diese Institution älter als in Pisa; hier ist sie original; die weitere Verbreitung derselben weist in der Form, in der sie allgemeinere Bedeutung erlangt hat, auf pisanischen Ursprung zurück. Die Schlusskapitel sind bemüht, diesen grösseren Zusammenhang nachzuweisen und von der durch die Spezialuntersuchung für Pisa gewonnenen Basis aus die gleichnamigen Institutionen anderer Städte wenigstens in den Grundzügen ihrer Beschaffenheit und ihrer Entwickelung darzustellen.

Der Natur des behandelten Gegenstandes nach bringt die Arbeit weiter mancherlei Beiträge für verschiedene Gebiete; und auch für diese glaube ich eine über das rein lokale Interesse hinausgehende Bedeutung in Anspruch nehmen zu dürfen.

Indem die Konsuln des Meeres in Pisa als die Vorsteher einer mächtigen Seehandelsgilde nachgewiesen werden, erwuchs die Aufgabe, eine eingehende Darstellung von einer der merkwürdigsten Bildungen des mittelalterlichen Korporationswesens zu geben; und nicht minderes Interesse verdienen die bisher im Gebiet des Mittelmeeres ganz unbeachtet gebliebenen kleineren Kreise der Hafengilden, kaufmännischer Einungen, die den Kreis derer umfassten, die den Handel mit einem bestimmten Hafenplatz pflegten.

Die Berücksichtigung der ausgedehnten administrativen Wirksamkeit der Konsuln des Meeres und ihrer Organe in Bezug auf Häfen und Küste, Schiffahrtsbetrieb und Handelsverkehr gab Gelegenheit, auch die Geschichte des mittelalterlichen Seewesens und Seehandels um manche Kenntniss zu bereichern; auch die Geschichte des Konsularwesens, das hier einmal nur vom Mutterlande aus angesehen wird, geht nicht leer aus.

Endlich war es möglich, die Entwickelung der Jurisdiktion der pisanischen Konsuln des Meeres durch fast zwei Jahrhunderte hindurch zu verfolgen. Gewiss bleibt auch hier für unsere Erkenntniss manche Lücke; aber es muss doch betont werden, dass wir für dieselbe Zeit weder für Venedig noch für Genua auf analogem Gebiet eine ähnlich genaue Einsicht in die Entwickelung besitzen, und mit vollem Recht hebt Goldschmidt hervor, ‚dass Pisa, welches vor Florenz eine reich entwickelte Innungsverfassung hatte und vor Florenz mit Genua und Venedig ... erfolgreich konkurrirte, für die Anfänge des Handelsrechts wichtiger ist als Florenz, wenngleich selbstverständlich in dem jüngeren Florenz, nach Pisas Niederlage und endlicher Einverleibung, das einmal entstandene Sonderrecht sich reicher fortentwickelte'[1]).

Von ungedrucktem Material habe ich die im Archivio di Stato in Pisa aufbewahrte Urkundensammlung, die von Bonaini angelegt ist und nicht wenige auch heut noch nicht publizirte Dokumente enthält, benutzt. Auch den sonstigen Schätzen des pisanischen Staatsarchivs, denen ich freilich nur zu wenig Zeit widmen konnte, verdanke ich manche werthvolle urkundliche Notiz. Im Anhang sind die Fragmente eines Registers pisanischer Konsuln des Meeres publizirt, die aus einer im 16. Jahrhundert kompilirten pisanischen Chronik gewonnen werden konnten.

[1]) Zeitschr. für das ges. Handelsrecht 23, 311.

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort . . . . . S. V—VI

1. Kapitel. Aelteste Nachrichten über das Konsulat des Meeres in Pisa und Ursprung desselben . . . . S. 1—16

Bisherige Meinungen über das Alter des Konsulats des Meeres in Pisa 1. Bedeutung seiner Erwähnung im Const. Usus für den zeitlichen Ansatz. Beschaffenheit dieses Gesetzbuches 3. Nichtexistenz der Konsuln des Meeres während des 12. Jahrhunderts 4. Aelteste positive Nachrichten. Die tunesischen Dokumente von 1201, die älteste Nachricht vom Konsulat des Meeres überhaupt 5. Notiz des Ogerius Panis von 1212; die Konsuln des Meeres an der Spitze des Staates 8. Der Vertrag Pisas mit Genua von diesem Jahre. Die Konsuln Vorsteher des Ordo Maris 11. Umstände, unter denen die Begründung der Seehandelsgilde vermuthlich erfolgte. Pisanische Piraterie im letzten Dezennium des 12. Jahrhunderts und Bekämpfung derselben 12. Versuch einer genaueren Fixirung der Entstehungszeit 14. Privileg des Podestà Ubaldo Visconti (1215—1217) 15.

2. Kapitel. Hauptquellen der systematischen Darstellung. Gildestatuten und Kommunalstatuten . . . . S. 17—29

Das Constitutum Legis et Usus. Das Breve Potestatis s. Comunis von 1286; sein Verhältniss zu den Gildestatuten 18. Einwirkung des Ordo Maris auf die Revision des Stadtrechts 19. Das Breve Curiae Ordinis Maris. Hauptschichten innerhalb desselben und Alterskriterien 20. Thätigkeit der Statuten-Kommissionen 23. Die Zusätze von 1297 bis 1305 24. Stellung des Staates zu den Gildestatuten in dieser Zeit 25. Das Breve dell' Ordine del Mare; seine Beschaffenheit und Komposition 26. Die Ordinamenti aggiunti 28. Register der Konsuln des Meeres und der Anzianen.

3. Kapitel. Der Ordo Maris als Korporation . . . S. 30—81

a. Zugehörigkeit zum Ordo. Die abhängigen Kreise S. 30—36

Das sacramentum ordinis. Vereidung des Schiffsvolkes 31. Die laboreria maris 32. Weite Ausdehnung dieses Begriffs. Allmähliche Ausbildung der Autorität des Ordo über einige seiner Sottoposti 34. Verbot besonderer Vorsteher für dieselben. Matrikel des Ordo 36. Bürgschaftstellung der Sottoposti. Spätere Aenderungen im Machtumfang des Ordo.

b. Die leitenden Organe und die Aristokratie des Ordo. Ihre Stellung zum Staate . . . . . S. 37—62

Hauptperioden in der Geschichte des Ordo. Herrschaft der Nobili 38. Die bekannten Konsuln aus der Zeit des Staates

des Comune 39. Staatliche Stellung der Konsuln des Meeres in dieser Periode 41. Emporstreben der Popolaren; dem Ordo die Selbständigkeit der Bewegung vorübergehend entzogen 42. Die Consiliarii.

Wirkung der Umwälzung von 1254 auf den Ordo 43. Verringerung der Zahl der Konsuln und Verkürzung der Amtszeit. Neuorganisation der pisanischen Gilden und Zünfte 1267/8. 44. Die Societas Ordinum 45. Niederhaltung der Nobili 46. Die Kommunalstatuten von 1286 über die Verfassung des Ordo 47. Konsuln dieser Periode 48. Fortdauernder Einfluss der Nobili. Die Schiffskapitäne bei Meloria 1284 49. Friedliche Bemühungen der Konsuln des Meeres zur Zeit Ugolinos 50.

Ghibellinisch-popolare Reaktion nach dessen Sturz. Ausschluss der Nobili vom Konsulat des Meeres. Scharfe Sonderung der Stände. Uebertritt einzelner Geschlechter zu den Popolaren 51. Veränderungen im Gildestatut von 1297. Reduktion des grossen Raths 52. Die popolare Aristokratie des Ordo. Die einflussreichsten Persönlichkeiten derselben 54. Bestimmungen gegen guelfische Tendenzen im Ordo. Heinrich VII. von den gewesenen Konsuln des Meeres empfangen. 57. Verhältniss Ugucciones da Faggiuola zum Ordo. Das Wahlverfahren per tasche 58. Häufiges Eingreifen des Staats im 14. Jahrhundert 59. Aenderungen der Verfassung in der zweiten Hälfte desselben 60. Sinken des Ordo. Zusammenschmelzen seiner Vertretungskörper 61.

c. Korporative Stellung der Organe des Ordo . . S. 62—69

Amtseid der Konsuln. Verlesung des Breve. Korporative Pflichten und Rechte der Konsuln 63. Der Prior consulum 65. Verhandlungen des Kollegiums. Qualifikation, Pflichten und Rechte der Rathsherren 66. Gegenseitiges Verhältniss von Konsuln und Rathsherren 67. Zuziehung von Sachverständigen 68. Stellung des Judex, der Notare und Nuncii.

d. Das Budget des Ordo. Sein Einfluss auf die Verwendung staatlicher Einkünfte . . . . . S. 69—78

Ausgaben. Höhe der Beamtengehälter; Reduktion derselben in Pisas Unglückszeit; allmähliches Steigen 70. Einnahmen. Gerichtsgefälle; anfängliche Abführung an den Staat. Abführung der Geldbussen 71. Allmähliche Ausbildung einer eigenen Gildenkasse. — Das Seezollamt (degathia) 72, lange der finanzielle Rückhalt des Ordo Maris 73. Wechselnde Modalitäten in der Zahlung der Beamtengehälter 74. Der Kämmerer des Ordo 76. Geringe Bedeutung der Gildenkasse. Erhebung eines Seezolls durch die Konsuln 1356 77. Deputat der Konsuln und Rathsherren 1381.

e. Verantwortlichkeit der Beamten des Ordo . . . S. 78—81

Verantwortlichkeit des Kämmerers und der Konsuln in der älteren Zeit. Regelung des Rechenschaftsverfahrens (modulatio) 79. Weitere Ausgestaltung desselben 1336. Verantwortlichkeit der Modulatori 80.

4. Kapitel. Administrative Wirksamkeit des Ordo Maris . . . . . S. 82—121

a. Auf dem Gebiet von Handel und Gewerbe . . S. 82—92

Sorge für Sicherung des Handelsverkehrs mit anderen Nationen. Respektirung der Neutralität; Restitution geraubten Gutes; Verhalten den Sarazenen gegenüber 83. Thätigkeit gegen den Seeraub; 1356 als kaiserliche Beamte 84. Mitwirkung bei der Regelung des Repressalienwesens 85. Voraussetzung der Reziprozität 86. Regelung des kommerziellen Verkehrs

in Pisa selbst. Die Korporation der Sensale 87. Die extimatores haveris 88. Freigebung des Sensalats, 1343 89. Sicherung gegen illoyale Manipulationen 90. — Vorschriften für die abhängigen Gewerbe 91. Die Konsuln als gewerbliches Schiedsgericht 92. Verbot der Koalition.

b. Für Regelung des Schiffahrtsbetriebs . . . . S. 92—102

Stellung und Pflichten der scribani navium et lignorum. Schiffsregister. Vereidigung der Schiffsschreiber und Schiffsführer. 93. Antritt der Seereise. Regelung des Verhältnisses zwischen Schiffsführern und Schiffsvolk 94. Beschränkung der Ansprüche des letzteren bei mare clausum 96. Reglement von 1335 97. Sachliche Vorschriften: über ausreichende Bemannung 98, Schiffsbelastung und Schiffsausrüstung 99, Barken- und Kahnschiffahrt zwischen Pisa und den Seehäfen 100. Der Officiale sopra le barche 101. Fahrten arno-aufwärts.

c. Im Hafen- und Küstengebiet . . . . . S. 102—121

Thätigkeit für den Seehafen Pisas, Verschlingung der Interessen von Staat und Ordo. Lage des Porto Pisano; wichtigste Bauten 103. Mitwirkung des Ordo bei der Bauthätigkeit. Valdivetro 104. Kanalbau. Regelmässige Revisionen 105. Der Operarius. Verwüstungen der Häfen 106. Herstellungsbauten 107. Erweiterte Vollmacht der Konsuln 1351 109. Der Fundacarius (Massarius) Portus 110. Der Capitaneus Pleberiorum Portus 111. Beschränkung der Funktionen des Fundacarius 112. Wichtigkeit des Amts. Vertrag mit Florenz 1329 114. Der Capitaneus Liburne. Besatzung der Hafenthürme und des Wachtthurmes an der Arnomündung 115. Der Kastellan des Arnothurmes 116. Kautelen bei seiner Wahl 118. Der Leuchtthurm. Küstenbewachung 119. Der Hafenvorsteher in Vada 120. Piombino. Fürsorge des Ordo für die frommen Stiftungen im Hafen 121. Sein Verhältniss zur Verwaltung des Binnenhafens.

5. Kapitel. Jurisdiktion der Konsuln des Meeres . S. 122—151

Disziplinargewalt der Konsuln; administrative Gerichtsbarkeit; Strafgewalt im Anschluss an bestimmte Vorschriften der Statuten 123.

Die handelsrichterlichen Funktionen der Konsuln des Meeres. Allmähliche Ausbildung derselben. Schutz handelsrechtlicher Normen durch die Konsuln des Meeres 124. Ihre Thätigkeit bei den incantationes navium. Ihre schiedsrichterliche Stellung 126. Anerkennung der Curia Maris als eines Seehandelsgerichts erster Instanz 127. Ihr Verhältniss zur Curia Usus; ihre Kompetenz 128. Allgemeine Zulässigkeit der Berufung 129. Verfahren bei der Curia Maris. Grundlagen ihrer Rechtsprechung. Urtheilspublikation. Beispiel für ihre richterliche Thätigkeit in der älteren Zeit 130. Die Konsuln als sachverständige Laienrichter 131. Mitwirkung des Judex. Kürzere Fristen bei der Curia Maris 132. Häufigkeit schiedsrichterlicher Entscheidung. Befugnisse des Einzelrichters 133. Belege.

Anwendung des summarischen Verfahrens bei gewissen Materien 134. Allmähliches Umsichgreifen desselben 135. Allmähliche Beschränkung der Appellation 136, ein Kampfobjekt zwischen der Curia Maris und den staatlichen Gerichten 138. Verhältniss der staatlichen Vorschriften zu denen des Breve Maris.

1336 Zusammenfassung der für die Curia Maris geltenden Rechtsnormen 139. Materielle und persönliche Kompetenz der-

selben 140. Inappellabilität ihrer Entscheidungen 142. Ausdehnung des summarischen Verfahrens. Bildung von Handelssenaten. Schiedssprüche per arbitrio und per lode 143.
Sicherstellung der Mitglieder des Ordo gegen fremde Schuldner. Einsetzung eines besonderen Exekutivbeamten 1331 144. Angehörige seefahrender Nationen durch die Konsuln des Meeres represalienhalber festgenommen 146.
Reform der Handelssenate 1381 147. Aufstellung einiger Normen für die Gerichtsordnung der Curia Maris seitens des Staates.
Einfluss des Ordo Maris auf die Fortentwickelung des Seerechts in Pisa 148. Privileg Heinrichs IV. von 1081. Aufzeichnung der Consuetudines im Const. Usus 149. Bedeutung des Breve Maris. Einfluss des Ordo auf die Revisionen des Constitutum. Anfügung der seerechtlichen Bestimmungen desselben an das Breve Maris 150. Uebersetzung desselben. Gesetzgeberische Thätigkeit der folgenden Zeit.

Der Ordo Maris über See.

6. Kapitel. Einfluss des Ordo Maris auf das Konsularwesen der Republik . . . . . S. 152—168
Nothwendiger Einfluss der Existenz der Seehandelsgilde auf die überseeischen Beziehungen Pisas. Recht der Absendung von Schiffen nach überseeischen Ländern 153. Eintreten für die Wahrung der pisanischen Interessen, Besitzungen und Rechte über See 154. Wahl der überseeischen Konsuln 155. Doppelkonsulate in Aegypten 157. Vorübergehende Beseitigung des Wahlrechts des Ordo 158. Theilnahme weiterer Kreise des Ordo an den Wahlen 159. Spätere Eximirung der Konsulate in der Levante 161. Amtsdauer bei den überseeischen Konsuln 162. Feststellung ihrer Instruktionen 163. Anderweite Vorschriften der Gildestatuten bezüglich der überseeischen Konsulate 164. Bürgschaftstellung und Rechenschaftslegung der Konsuln 165. Einzelbestimmungen des Breve Maris für Alexandria und Palermo. Oberaufsicht der Konsuln des Meeres über Verpachtung und Verwaltung der Fondachi 166. Thätigkeit für die Erwerbung eines Fondaco in Genua 167.
7. Kapitel. Kaufmännische Einungen innerhalb des Ordo; die Hafengilden . . . . . S. 169—212
Korporativer Zusammenschluss der Pisaner über See. Kaufmännische Konsuln in Aegypten.
a. Die sardinischen Hafengilden im Allgemeinen . S. 170—179
Ihre Organe über See: Die consules mercatorum cujusque portus Sardinee 170. Ihre handelsrichterliche Kompetenz 171. Verhältniss zu den Kastellanen von Cagliari 172. Aeltere Nachrichten über die Hafenkonsuln von Cagliari und Arborea 173. Thätigkeit der Hafenkonsuln beim Export von Getreide und Eisen 174.
Ihre Organe in Pisa: Die capitanei et consules portuum Sardinee. Staatliche Stellung 175. Wahl 176. Gildeneid. Unterschied der capitanei und consules. Markt- und baupolizeiliche, sowie finanzielle Befugnisse der capitanei 178. Kartellverhältniss mit der Landhandelsgilde. Beziehungen dieser Organe zu den Konsuln des Meeres. Stellung der consules portuum 179.
b. Die Hafengilde für Cagliari im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts . . . . . S. 180—194
Das Breve del Porto di Cagliari; nur ein Theil des Statuts der Hafengilde 181. Organisation der sardinischen Gruppe der

Hafengilde 182. Kompetenz ihrer Organe auf finanziellem, richterlichem 183, kommerziellem Gebiet 184. Kommissionen 185. Einwirkung auf andere Kreise 187. Sorge für militärische Vertheidigung. Stellung zu den staatlichen Organen 188. Der in Pisa residirende Hafenkonsul 189. Seine Autorität die höhere. Reformen von 1319 und 1320 190. Der Hafengilde angehörende Handelsgesellschaften 191; Einfluss derselben. Zusammenhang der Hafengilden mit dem Seehandelsbetriebe der Zeit 192. Ende der Hafengilden 193.

c. Die pisanische Hafengilde für Tunis (bezw. Bugia) und das Konsulat daselbst . . . . . S. 194—207

Organe in Pisa. Frühere Meinungen über die capitanei portus de Tunithi. Beweis für die Existenz der tunesischen Hafengilde 195. Einzelne Nachrichten über die Capitanei 196. Gab es Hafenkonsuln für Tunis in Pisa? 197. Consules et Capitanei de Garbo 198.

Die Konsuln in Tunis. Urkunde von 1240 199. Uebergewicht der Nobili in der Hafengilde, Bekämpfung derselben 200. Beschränkung der Jurisdiktion der Konsuln. Verfahren bei Schädigung von Popolaren 201. Aenderungen in Bezug auf das tunesische Konsulat im Breve Maris 202. Zahl und Wahl der Konsuln in Tunis und Bugia in dieser Zeit 203. Reformen in der Fundakatsverwaltung 204. Lange Dauer der regen Beziehungen Pisas zu Tunis 205. Charakter des Seehandelsbetriebs nach diesen Gebieten 206.

d. Spuren von Hafengilden für sizilische Seeplätze S. 207—212

Bezügliche Stelle des Breve Maris 207. Urkundliche Nachrichten über die sizilischen Konsulate 208. Mandat der Konsuln des Meeres an die Konsuln in Trapani 1245 209. Pisanische Konsuln in Neapel 210. Wahl eines Bevollmächtigten durch die dortige Kolonie 1266. Privileg Konradins 211.

8. Kapitel. Ende des Ordo Maris in Pisa. Wiederaufleben des Konsulats des Meeres unter florentinischer Herrschaft . . . . . S. 213—225

Letzte Nachrichten über die Seehandelsgilde in Pisa. Die Konsuln von 1402 214. Der Untergang des Ordo fällt mit dem des Staates zusammen. Die spätere ars marinariorum 215. Errichtung des Konsulats des Meeres in Florenz 1421. Reine Staatsbehörde 216. Motive der Errichtung; charakteristischer Wahlmodus. Amtsdauer, anfängliche Funktionen 217. Unterschiede in der Kompetenz gegenüber dem altpisanischen Amt 219. Spaltung des Amtes. Funktionen der in Florenz 220, und der in Pisa residirenden Konsuln 221. Das Amt der letzteren mit dem der Gouverneure Pisas verschmolzen 222; 5 Konsuln des Meeres die höchste florentinische Behörde in Pisa; weitgehende Befugnisse derselben 223. 6 Konsuln in Florenz 224; Beseitigung der Selbständigkeit ihres Amtes 1481, Uebertragung ihrer Funktionen an die Capitani della Parte Guelfa 225. Fortführung des Titels ‚Consules Maris' durch dieselben.

9. Kapitel. Umblick. Das Konsulat des Meeres an anderen Orten . . . . . S. 226—280

Allgemeines über das Vorkommen des Konsulats des Meeres 226.

Das Konsulat des Meeres:

a. In Ancona.

Capitanio del porto und Consoli in den Chapitoli del Mare 227. Verwandtschaft der Statuten von Ancona mit dem pisanischen Breve Maris 228. Erwähnung von Konsuln des Meeres in

diesen Statuten 229. Einsetzung von Konsuln des Meeres 1493 229.

b. In Genua und Montpellier 229.

In Genua sind sie consules introitus maris. Belege dafür 230. Aeusseres über ihr Amt; reine Staatsbehörde 231. Zahlungen durch die Konsuln des Meeres; Rechenschaftspflicht; mit Zwangsgewalt ausgestattet 232. Abnahme eines Sicherheitseides von den Seefahrern. Letzte Erwähnung der Konsuln des Meeres, ihr Aufgehen in den Collectores introituum 233. Die Konsuln von 1206; Ursprung des Amtes in Genua 234. Das Amt auch in Genua original, aber ohne allgemeinere Bedeutung. Wirkung auf Montpellier 235.

Alter der Institution daselbst. Urkunde von 1250 236. Feststellung des Wahlverfahrens 1258. Amtseid der Konsuln 237. Ihre finanzielle und administrative Befugniss. Die Konsuln des Meeres von 1383 238. Umwandlung des Amtes 1463 239.

c. In den spanischen Seeplätzen.

Pisanische Einflüsse auf diesen Gebieten; Beziehungen der Katalanen und Pisaner 240/1.

Das Konsulat des Meeres in Valencia 242. Einsetzung 1283; allgemeiner Charakter des Amts. Einsetzung des Appellrichters. Das Reglement über die Verfassung des Konsulats und das Verfahren vor demselben 243. Ordonnanz Pedros IV. von 1336 245. Zuziehung von Sachverständigen. Weiterbildung des Rechts.

In Mallorca 246. Einsetzung 1343. Streitigkeiten der Schiffergilde mit den Jurati Civitatis 247. Besondere Vorsteher der Kaufmannschaft.

In Barcelona. Das Stadtregiment. Die Universitas procerum Ripariae 248. Vorsteher der Kaufmannschaft 1279. Erste Erwähnung der Konsuln des Meeres; sind rein städtische Behörde 249. Umgestaltung des Konsulats 1347 250. Wahl 251. Ordonnanz von 1394 252. Enge Verbindung mit der Kaufmannschaft. Defensores et Clavarius Mercanciae. Der Rath der Zwanzig 253. — Richterliche Thätigkeit der Konsuln des Meeres; 1401 ein allgemeiner Handelsgerichtshof 254. Hemmnisse ihrer Rechtsprechung. Anfechtung der Inappellabilität. Schwankungen auf diesem Gebiet 255. Exekutivgewalt der Konsuln; Widerstand der königlichen Behörden 256. Finanzielle Funktionen 257. Erhebung des Pariatge. Verwendung der Geldmittel. Privilegien. Hafenbauten 258. — Ueberwachung des Handelsverkehrs. Sensale. Fremde. Bevorzugung der nationalen Schiffahrt 259. Thätigkeit gegen Seeraub 260, beim Represalienwesen 261. Korrespondenz mit Behörden des Auslandes. Fürsorge für die Interessen der nationalen Kaufleute im Auslande 262. Einfluss auf die Konsulargesetzgebung 263. Erhebung des Pariatge im Auslande. — Aenderungen in der Organisation des Konsulats um 1500 264. Konsul Militar und Mercader. Loosverfahren. Die Advocati Logiae 265. Aenderungen bezüglich der Gerichtsbarkeit. Protektorat des Königs 266.

In Perpignan. 1388 266. Streitigkeiten mit den Konsuln des Meeres von Barcelona wegen Erhebung des Pariatge.

In anderen Seeplätzen Aragoniens 267. Im übrigen Spanien: Burgos, Bilbao, Sevilla; oberstes Handelsamt in Madrid 1632 268.

Von Perpignan aus Uebertragung nach französischen Orten 269.

d. In Messina.

Entstehung und Bedeutung des gefälschten Privilegs von 1129 269. Enge Beziehungen Pisas zu Messina 271. Die Privi-

legien von 1283 und 1294 272. Zahl und Stellung der Konsuln des Meeres im 15. Jahrhundert 273. Ihr Einfluss auf das Konsularwesen 274. Ihre richterlichen Funktionen 275.

e. In Unter-Italien.

Angebliche Konsuln des Meeres in Gaëta. Der Prothontinus und Konsuln in Amalfi 276. Die Kontroverse über Trani 277. Die Institutionen Tranis von denen anderer Seeplätze Neapels nicht abweichend 278. Die Ordinamenta wahrscheinlich erst aus dem 15. Jahrhundert 279. Allgemeine Verbreitung des Konsulats des Meeres im Königreiche in der späteren Zeit 280.

10. Kapitel. Grundzüge der Entwickelungsgeschichte des Konsulats des Meeres. Rückblick . . . . S. 281—291

Allgemeiner Charakter des Konsulats des Meeres. Die genuesische Form desselben abseits der übrigen Entwickelung 281. Das Konsulat des Meeres erwachsen auf dem Boden der italischen Städtefreiheit 282. Die consules negociatorum in den freien Städten des Binnenlandes im 12. Jahrhundert 283. Dieselben in Pisa 284. Kein Zusammenhang der Konsuln des Meeres mit denselben 285. Charakter des Ordo Maris. Uebersicht über die Entwickelung des Konsulats des Meeres in Pisa 286. Verzweigung der Institution nach Messina und Valencia im 13. Jahrhundert 288. Uebertragungen von Valencia aus. Barcelona die zweite Heimath des Konsulats des Meeres 289; Aenderung seines Charakters am Ende des 14. Jahrhunderts. Rezeption der pisanischen Institution in Lucca, Florenz und Ancona 290. Weite Verbreitung der katalanischen Form des Konsulats seit dem 15. Jahrhundert.

Anhang.

Fragmente der Konsularfasten der pisanischen Seehandelsgilde . . . . . S. 292—309

Die Liste der Konsuln und Notare in den Chroniche di Pisa bei Tartinius 292. Ueberlieferung derselben 293. Kontrolle ihrer Glaubwürdigkeit durch Urkunden 294. Zusätze in derselben 295. Feststellung des Circulus; seine Bedeutung für die Kritik 296. Einmalige Abweichung vom Turnus 297. Fälschung der Liste in Bezug auf die Vernagalli 300. Motiv derselben 301. Bemerkungen zur Publikation der Fasten 302. Verzeichniss der pisanischen Konsuln des Meeres 303. Verzeichniss der pisanischen Hafenkonsuln für Sardinien 309.

Erstes Kapitel.

Aelteste Nachrichten über das Konsulat des Meeres in Pisa und Ursprung desselben.

Als Capmany vor mehr als hundert Jahren in seinem epochemachenden, noch heute nicht überholten Werke, den Memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona, mit dem grössten Theil der Fabeleien, die sich im Laufe der Zeit an den Ursprung des Konsulats des Meeres geknüpft hatten, aufräumte, glaubte dieser treffliche Forscher die Entstehung des Consolado del Mar, des seerechtlichen Kodex sowohl wie der Institution, die demselben ihren Namen gegeben, für sein Heimathland in Anspruch nehmen zu dürfen[1]). Damit hat er nun allerdings in Bezug auf die Institution geirrt.

Ihm gegenüber wies der für den Ruhm seiner Vaterstadt nicht minder begeisterte Masi auf die Seegesetze Pisas hin, die er für weit älter als das Konsulat des Meeres in Barcelona erklärte; ja er glaubte geradezu die Behauptung wagen zu können, dass die pisanischen Seegesetze denen von Barcelona zum Vorbilde gedient hätten. Zum Beweise des hohen Alters der Konsuln des Meeres in Pisa zitirte er mehrere Stellen des pisanischen Gesetzbuches, des Constitutum Legis et Usus, in denen von den Konsuln des Meeres die Rede ist[2]); doch streifte er, wie es dem Charakter seiner ‚Akademischen Erörterung' entsprach, den Gegenstand nur flüchtig und gelangte nicht zu irgendwelcher klaren Vorstellung von der Beschaffenheit und dem Ursprung der Institution. Ohne

[1]) t. I 2, 155.

[2]) Chirone Epidaurico: Ragionamento accademico della navigazione e commercio della repubblica Pisana. Pisa 1797, not. 24, p. 91 ff.

Masi zu kennen, sah später auch Pardessus mit dem weiten und umfassenden Blick, der sich ihm bei seiner Collection de lois maritimes aufthat, dass das Amt der Konsuln des Meeres weit früher als in den spanischen Seeplätzen in Pisa vorkomme; verschiedene Stellen des Constitutum, meinte er, bewiesen, dass in Pisa seit dem 12. Jahrhundert unter dem Namen der consules maris eine Behörde vorhanden sei ‚pour surveiller la navigation et rendre la justice dans les contestations qui s'y rattachaient' und an anderer Stelle schliesst er aus der Zeit, der das pisanische Gesetzbuch angehöre ‚ainsi la juridiction des consuls de mer existait en 1160, et sans doute antérieurement'[1]). Dieser zeitliche Ansatz beruht nun freilich auch auf einem Irrthum, der indess bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des pisanischen Gesetzbuches, von dem Pardessus nur einige auf das Seerecht bezügliche Rubriken veröffentlicht hat, ein sehr verzeihlicher war. Seitdem aber ist dies Gesetzbuch wie die Staats- und Innungsstatuten Pisas durch das Verdienst Bonainis allgemein zugänglich geworden[2]); und wenn seine höchst werthvolle Publikation auch grossentheils ohne die ursprünglich verheissenen Beigaben geblieben ist, so hat er doch in seinem ausführlichen Vorwort über das von ihm mit besonderer Sorgfalt edirte Constitutum klar genug gehandelt. Merkwürdigerweise ist seine Darlegung nicht imstande gewesen, die herrschende Meinung über das Alter des Constitutum zu erschüttern; so sagt Racioppi in seinen Ordinamenti e consuetudini marittime di Trani: i consules maris si incontrano nominati nel celebre e duplice statuto di Pisa del 1161[3]); auch die neueste umfassende Publikation von Seerechtsquellen von Travers Twiss giebt dem uns erhaltenen Constitutum Usus kurzweg das Datum 1160[4]), und selbst Rudolf Wagner setzt in seiner lehrreichen Uebersicht über die mittelalterlichen Seerechtsquellen das pisanische Constitutum Usus ohne Bedenken in das Jahr 1161. Von besonderer Bedeutung erscheint ihm dabei, dass die pisanischen Rechtsquellen uns in sehr alten, offiziell benutzten Handschriften erhalten sind; die älteste erhaltene Handschrift (das Constitutum ist gemeint) stamme vom Jahre 1233[5]).

Der wahre Sachverhalt ist, soweit er für unsere Frage von Bedeutung sein kann, folgender. Nicht blos die älteste erhaltene Handschrift des Constitutum, vielmehr die älteste uns erhaltene und von Bonaini publizirte Textesredaktion

---

[1]) IV, 557 u. 570, Anm. 8.
[2]) Statuti inediti della città di Pisa, ed. Francesco Bonaini, I—III. Firenze 1859—1870.
[3]) Archivio stor. per le province napoletane III, 695.
[4]) Black book of the Admiralty II, p. XLVII.
[5]) Handbuch des Seerechts, Leipzig 1884, I, 64.

dieses Gesetzbuches gehört dem Jahre 1233 an. In derselben sind noch die Vermerke früherer Textesrevisionen bis zum Jahre 1220 zurück erhalten und lassen uns ebenso wie die Aenderungen und Ergänzungen späterer Zeit einen Einblick in die rege gesetzgeberische Thätigkeit dieser Epoche gewinnen. Das Constitutum Usus, das für uns vornehmlich in Betracht kommt, zerfällt in einen rubrizirten und einen nicht rubrizirten Theil. Der letztere setzt sich aus Bestimmungen und Verordnungen aller Art zusammen, die, wie man deutlich sieht, im Laufe der Zeit aneinandergeschoben worden sind; der erstere ist seiner ursprünglichen Anlage nach erheblich älter, aber seinerseits ebenfalls mit ausserordentlich zahlreichen Bestimmungen aus jüngerer Zeit durchsetzt. Dem Constitutum Usus steht ein Prolog voran, der das Datum des 31. Dezember 1161 trägt (pis. Stils, also 1160 unserer Zeitrechnung; daraus erklärt sich die Schwankung in der Jahresangabe bei den oben angeführten Zitaten). Dieses Datum ist für die Beurtheilung des Alters der einzelnen Bestimmungen des Constitutum so wenig entscheidend, dass man vielmehr sagen muss: von dem ganzen Inhalt des Constitutum kann einzig und allein eben nur von diesem Prolog mit Sicherheit behauptet werden, dass er dem Jahre 1160 angehört. Gehört doch auch seiner Anlage nach das Const. Us. nicht in dieses Jahr; vielmehr bezeichnet sich der Prolog selbst ausdrücklich als Prolog einer Revision des schon vorhandenen Werks. Zur Feststellung des ungefähren Alters der einzelnen Bestimmungen bedürfte es daher, soweit nicht eingestreute Daten einen festen Anhalt gewähren, besonderer Untersuchung; manche Partien des Const. sind älter als der Prolog von 1160, die meisten jünger, viele erheblich jünger. Demgemäss ist der einzige sichere Schluss, den die mehrfache Erwähnung der Konsuln des Meeres im Constitutum bezüglich ihres Alters zulässt, der, dass das Konsulat des Meeres in Pisa im Jahre 1233 als Institution vorhanden ist. Erst wenn wir andere zeitlich gesicherte Nachrichten über das Vorkommen dieser Institution in Pisa beibringen könnten, wären wir in der Lage, einen weiteren Schluss auf das Alter derjenigen Stellen des pisanischen Gesetzbuches zu machen, in denen von den Konsuln des Meeres die Rede ist.

Immerhin wäre es bei dieser Beschaffenheit des Const. an sich möglich, dass Pardessus der Sache nach Recht behielte und dass das Amt der pisanischen Konsuln des Meeres im Jahre 1160 und früher schon existirt hätte. Indessen lässt sich mit grosser Sicherheit nachweisen, dass das nicht der Fall ist und dass das Amt auch weit in das 12. Jahrhundert hinein nicht existirt haben kann. In den Statuten der staat-

lichen Konsuln vom Jahre 1162 und 1164[1]), die uns über die pisanischen Behörden dieser Zeit hinreichend klaren Aufschluss gewähren, findet sich von Konsuln des Meeres noch keine Spur und ebensowenig werden sie von dem zuverlässigen und gleichzeitigen pisanischen Annalisten Bernardus Marago, dessen Werk bis 1174 reicht, erwähnt[2]). Besonders wichtig aber ist der Umstand, dass auch in der Urkunde des im Jahre 1188 auf päpstliche Vermittelung hin abgeschlossenen Friedens zwischen Pisa und Genua von ihnen noch keine Rede ist. Dieser Friede wurde von je 1000 Genuesen und Pisanern beschworen; über die Eidesleistung wurde eine Urkunde aufgenommen, die uns mit sämmtlichen Namen erhalten ist[3]); es schwören zuerst die 12 Consules majores de Comuni, dann die 3 Consules Mercatorum, die 3 Consules Artis Lanae, die 3 Judices Foretaneorum[4]); ist es denkbar, dass in dieser Urkunde, bei einem Vertrage, der die maritimen Beziehungen Pisas in erster Linie anging, die Namen der Konsuln des Meeres fehlen könnten, wenn dieses Amt damals schon in Pisa vorhanden gewesen wäre? Ich meine, dass diese Urkunde gegen die damalige Existenz pisanischer Konsuln des Meeres das sicherste argumentum ex silentio abgiebt, das sich überhaupt denken lässt.

Ich gehe nun zu den ältesten positiven Nachrichten über, die ich für das pisanische Konsulat des Meeres zu geben vermag. Zum ersten Mal finde ich das Amt erwähnt in zwei Dokumenten vom Jahre 1201, zwei Schreiben, in welchen sich die Behörden von Tunis bei den Behörden der Republik Pisa für diejenigen pisanischen Kaufleute verwenden, die im Jahre vorher infolge des Auftretens pisanischer Seeräuber im Hafen von Tunis zu Schaden gekommen waren[5]). Der Vorgang, um den es sich hier handelt, ist für das Leben und Treiben der seefahrenden Kreise Pisas in der damaligen Zeit so charakteristisch, dass ich auch bei denen, die nicht wie ich an einen inneren Zusammenhang dieser Dinge mit dem Ursprung des Konsulats des Meeres glauben, auf Absolution hoffe, wenn ich eine gedrängte Darstellung desselben gebe.

Im August des Jahres 1200 erschienen im Hafen von Tunis, je von einer Galeere begleitet, zwei pisanische Schiffe,

---

[1]) Mit diesem Breve Consulum eröffnet Bonaini den ersten Band seiner Statuti pisani.

[2]) Pertz, SS. XIX, 236 ff. und Arch. stor. it. VI, 2, 1—71.

[3]) Flamminio dal Borgo: Raccolta de' scelti diplomi pisani, 114 f.

[4]) Um kein Missverständniss aufkommen zu lassen, bemerke ich, dass die Judices Foretaneorum nicht etwa Gerichtsbarkeit über Fremde hatten, sondern über die pisanischen Distriktualen (for. districtus), resp. in Sachen, an denen einer derselben betheiligt war.

[5]) Amari, Diplomi arabi del R. Archivio Fiorentino, serie II, p. 276 ff.; vgl. Heyd, Die mittelalterlichen Handelskolonien der Italiener in Nord-Afrika, Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, 1864, p. 627 ff.

die Orgogliosa und Incoronata, und obwohl Pisa und Tunis damals die freundschaftlichsten Beziehungen zu einander unterhielten, überfielen sie drei im Hafen liegende sarazenische Schiffe, überwältigten die Bemannung, tödteten dabei mehrere Personen und plünderten die Schiffe vollständig aus. Vergebens intervenirten die Abgesandten der pisanischen Kolonialgemeinde; nur soviel erreichten sie schliesslich, dass die gefangenen Araber losgegeben wurden. Als die Piraten mit dem geraubten Gut und einem der genommenen Schiffe wieder in See gegangen waren, stiessen sie bei Kap Farina auf ‚die siegreiche Armada des Beherrschers der Gläubigen', wie es im blühenden orientalischen Stil heisst; obwohl nun die arabischen Kapitäne, nach der Versicherung des arabischen Dokuments, die Seeräuber hätten bestrafen können, thaten sie ihnen doch, der strengen Befehle ihres Sultans eingedenk, nichts zu leide, sondern begnügten sich damit, das leere Schiff zurückzuerhalten. Der geraubten Waaren wegen, wurde den Arabern von den Piraten bedeutet, sollten sie sich nur an Hab und Gut der Pisaner halten, die sich in Tunis aufhielten; besonders machten sie sie auf die Padroni des im Hafen liegenden Schiffes Rondella aufmerksam. Diesen würden sie schon später in Pisa zurückerstatten, was ihnen um ihretwillen genommen würde. Der Gouverneur von Tunis, Abu-Zeid, des Sultans Sohn, schlug in der That diesen Weg ein, um den Unterthanen des Sultans zu ihrem Rechte zu verhelfen. Während unter den in Tunis weilenden Pisanern, die wohl das Schlimmste befürchteten, eine Panik ausbrach und alles in eiliger Flucht mit Zurücklassung der Waaren das Land verliess, liess der Gouverneur die Geschädigten in der Hauptmoschee von Tunis eidlich ihren Verlust angeben und konfiszirte sodann die pisanischen Waaren bis zu vollständiger Deckung des von den Seeräubern angerichteten Schadens. Abd-er-Rahman, der Zollinspektor von Tunis, der sich in der Urkunde als den rector omnium Christianorum, qui veniunt in tota provincia de Affrica bezeichnet, sandte Bericht und Beschwerde über das Geschehene nach Pisa und verlangte strenge Bestrafung der Schuldigen. Im übrigen bedauerte man in Tunis bald auf das lebhafteste die Flucht der Pisaner, die eine grosse Zahl festgeknüpfter Handelsbeziehungen jäh zerrissen hatte. Abu-Zeid stellte einen Sicherheitsbrief aus, den er ‚der Gemeinschaft der christlichen Kaufleute Pisas' übersandte, und eine grosse Anzahl tunesischer Beamten und Privatleute richtete die dringendsten Aufforderungen an ihre pisanischen Geschäftsfreunde, den alten Verkehr wieder aufzunehmen[1]). Das muss denn auch rasch genug wieder geschehen

[1]) Der Sicherheitsbrief bei Amari, l. c. serie I, p. 23. Zahlreiche Urkunden, in denen der pisanische Kaufmann Pace di Corso als besonders angesehen und einflussreich hervortritt ib. p. 31 u. p. 48 ff.

sein. Denjenigen von den zurückkehrenden, die bei den von dem Gouverneur ergriffenen Repressalien geschädigt worden waren, stellten die tunesischen Behörden ein Dokument aus, das ihren Verlust bescheinigte und die Aufforderung an die pisanischen Behörden enthielt, für ihre Entschädigung Sorge zu tragen. Ein solches Dokument erhielten bei der Rückkehr auch die Padroni der Rondella, ohne indessen damit bei den pisanischen Behörden etwas ausrichten zu können. Der Grund dafür lag, wie wir aus der Nachschrift des zweiten gleich zu erwähnenden Schreibens Abd-er-Rahmans schliessen können, in der Art seiner Abfassung; vor allem hatte das Siegel gefehlt; auch hatte man genauere authentische Angaben über den Hergang und notarielle Beglaubigung derselben vermisst. Die Padroni der Rondella wenden sich nun von neuem an den Gouverneur und den Zollinspektor und bitten um Ausfertigung von Dokumenten, die als Beweisurkunden für ihre Ansprüche dienen könnten, und beide willfahren ihren Bitten[1]). Unter dem 27. Mai 1201 gibt Abd-er-Rahman nochmals eine genaue Darstellung des Herganges, erklärt, dass das erstgesandte Schreiben authentisch gewesen und von Cino, dem pisanischen Sekretär, in seinem Auftrage geschrieben worden sei und fügt die notariell und von den Sekretären der Douane und den Dragomanen beglaubigten Zeugenaussagen mehrerer Tunesen bei. Dieselben bestätigen unter anderem (und auch das sieht wie die Zurückweisung eines in Pisa erhobenen Einwandes aus), dass die Opfer der pisanischen Seeräuber nur Leute von Tunis und Pilger von Maghreb gewesen seien; aus Alexandrien hätte sich nur eine einzige Person, ohne irgendwelchen nennenswerthen Besitz, auf dem geraubten Schiff befunden. Ein entsprechendes vom 5. Juni 1201 datirtes Schreiben gibt auch der Gouverneur den Bittstellern mit, in welchem er zugleich alle mit friedlichen Absichten in sein Land kommenden Pisaner seines Schutzes wiederholt versichert und die pisanischen Behörden von neuem mahnt, ihrerseits dafür zu sorgen, dass Ereignisse wie die vorjährigen nicht wieder eintreten könnten. Diese beiden Schreiben nun sind gerichtet an den pisanischen Erzbischof, die staatlichen Konsuln, die das erste Schreiben nach Amaris Uebersetzung als Consoli maggiori, das zweite als Consoli di terra bezeichnet, und an die Konsuln des Meeres[2]).

---

[1]) Amari, l. c. 38—47.

[2]) Die vollständige Adresse des zweiten Schreibens lautet in Amaris Uebersetzung p. 45: ‚All' arcivescovo, ai Consoli di terra, ai Consoli di mare, agli Anziani ed all' universale degli uomini di Pisa'. Die Erwähnung von Anzianen ist geeignet, Missverständnisse hervorzurufen, denn bekanntlich ward das Amt der Anzianen in Pisa erst im Jahre 1254 bei Gelegenheit der popolaren Umwälzung errichtet. Der Ausdruck soll nur eine Uebersetzung des arabischen sceikhi sein und bezeichnet wohl nur

Was ergibt sich nun, werden wir fragen, aus dieser ersten Erwähnung der Konsuln des Meeres für ihre Stellung, für die Beschaffenheit des obersten Seeamtes, das sie ihrem Namen nach unzweifelhaft darstellen? Wenn sie unmittelbar neben und mit der höchsten geistlichen und der höchsten weltlichen Autorität der Republik von einer ausländischen Behörde genannt werden, so beweist schon dieser Umstand für ihren grossen Einfluss im Staat und die hohe Bedeutung ihres Amtes, das seinen Namen dem Element entlehnte, auf dem vor allem andern die damalige Machtstellung Pisas beruhte. Wenn in der einen Urkunde die Konsuln des Comune als consoli di terra den consoli di mare gegenübergestellt werden, so scheint das eine Art Theilung der Gewalten anzudeuten, der Art, dass die Angelegenheiten des Seewesens den Konsuln des Meeres überwiesen worden wären. Dabei beweist uns aber der von der anderen Urkunde für die consoli di terra gebrauchte Ausdruck ‚consoli maggiori', dass das Niveau der staatlichen Stellung der Konsuln des Meeres kein gleich hohes, ihre amtliche Autorität eine geringere war. Der Zweck, zu dem ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird, ist die Bestrafung der Piraten und die Entschädigung der um ihretwillen Beraubten; sie sollen eintreten für die Interessen des legitimen Handels und das Recht des friedlichen Kaufmanns. Das scheint auf richterliche Funktionen der Konsuln des Meeres zu deuten, wenn auch die Art und Weise ihrer Einwirkung im Ungewissen bleibt. ‚Er wundere sich', schreibt Abd-er-Rahman an die gedachten Behörden, ‚dass sie nicht sofort den Padroni der Rondella zu ihrem Rechte verholfen hätten; denn zu keinem anderen Zwecke bekleideten sie doch ihr Amt, als um dem Geschädigten sein Recht zu verschaffen dem Missethäter gegenüber.' Auch an sie richtet sich die Aufforderung des tunesischen Gouverneurs, allen in pisanischem Gebiet in See gehenden Personen auf das dringendste zu empfehlen, jede Störung der friedlichen Handelsbeziehungen zu vermeiden.

Wie die Konsuln des Meeres in Gemeinschaft mit den staatlichen Konsuln in dem dargelegten Falle dem an sie gerichteten Gesuch entsprochen haben mögen, darüber sind wir ohne Nachricht. Aber wir sehen doch, wie die Behörden im Anschluss an diese Vorgänge im Interesse des friedlichen Handelsverkehrs thätig sind. Man schickt einen offiziellen Gesandten nach Tunis, der, wie es scheint, selbst arabischem Geblüt entsprossen war und darum für diese Mission besonders geeignet erscheinen mochte (Abu-Taib nennt ihn das arabische Dokument, das er zurückbrachte, Gerardus Bottai-

---

die Vornehmen, die Nobili; will man ihn auf eine bestimmte Körperschaft beziehen, so kann nur der pisanische Senat in Betracht kommen. Die irreführende Uebersetzung begegnet bei vielen Urkunden.

bus die kurze lateinisch gefasste Aufschrift desselben); er sollte u. a. Mittheilung machen von den Verordnungen, die man in Pisa für alle Diejenigen erlassen, die sich nach den Ländern des Sultans wenden würden; die Antwort Abu-Zeids vom 23. März 1202 nimmt Akt davon und erneuert die Aufforderung an die Pisaner, ruhig und unbesorgt in das Gebiet des Beherrschers der Gläubigen des Handels wegen zu kommen [1]). Damit schliesst die Urkundenreihe über diesen Gegenstand. Doch besitzen wir ein Schreiben des Gouverneurs von Tunis an den Podestà von Pisa vom Jahre 1211, in dem er rühmend hervorhebt, dass ihm der pisanische Gesandte berichtet habe, wie man jeden, der in See gehe, dringend ermahne, Person und Eigenthum der Muselmanen aufs sorgfältigste zu respektiren und dass das Verhalten der Pisaner diesen Mahnungen in der That vollkommen entspreche [2]).

Es liegt nun gewiss nahe, solche Massregeln und solche Wirkungen auf den Einfluss, den das neue Amt der Konsuln des Meeres ausgeübt haben wird, zu beziehen, zumal wenn sich, wie wir noch sehen werden, aus den pisanischen Statuten ergibt, dass die Konsuln des Meeres in späterer Zeit zu eingreifender Thätigkeit auf diesem Gebiet verpflichtet waren. Doch begnügen wir uns vorläufig mit der allgemeineren, aus jenen Dokumenten mit Sicherheit zu ziehenden Schlussfolgerung, dass am Anfang des 13. Jahrhunderts die Konsuln des Meeres in Pisa als eine einflussreiche Behörde erscheinen, zu deren wesentlichsten Aufgaben der Schutz der Interessen des legitimen Seehandels gehörte. Und betonen wir ferner, dass wir in dieser Erwähnung pisanischer Konsuln des Meeres im Jahre 1201 die älteste bis jetzt zum Vorschein gekommene Nachricht über das Konsulat des Meeres überhaupt besitzen, die der schon länger bekannten ältesten Nachricht über die Konsuln des Meeres in Genua noch um fünf Jahre voraus ist.

Es ist in hohem Grade bedauerlich, dass wir für diese Zeit des Berichtes gleichzeitiger pisanischer Schriftsteller gänzlich entbehren; mit dem Abbrechen der Annalen Maragones im Jahre 1174 thut sich in der pisanischen Historiographie eine gewaltige Lücke auf. So hören wir denn geraume Zeit nichts von den pisanischen Konsuln des Meeres und nicht einheimische, sondern fremde Quellen, die offiziellen Annalen Genuas, denen wir auch die erste Kunde von den genuesischen Konsuln des Meeres verdanken, sind es, die uns die nächste sicher fixirte Nachricht von ihnen übermitteln.

Dem Eingreifen Kaiser Ottos IV. war es im Jahre 1210 gelungen, die beiden Rivalen Pisa und Genua zum Abschluss

[1]) Amari p. 65 f.
[2]) ib. p. 78 f.

eines zweijährigen Waffenstillstandes zu bestimmen. Zum Jahre 1212 berichtet nun der genuesische Annalist Ogerius Panis von der Verlängerung dieses Waffenstillstandes auf weitere fünf Jahre. Ein edler Pisaner, Petrus Erminius, habe sich das grösste Verdienst um die Erneuerung des Vertrages erworben; häufig sei er nach Genua gekommen, bis er die Verhandlungen endlich zu einem glücklichen Abschluss gebracht habe. Der Waffenstillstand wurde nun, wie jener Friede des Jahres 1188, von beiden Seiten feierlich beschworen; auf genuesischer Seite leisteten 500 der angesehensten Bürger und die Konsuln des Comune den Eid, auf pisanischer ebenfalls 500 de nobilioribus civitatis Pisanae, ausser ihnen aber die Konsuln des Meeres, da, wie der Geschichtschreiber erläuternd hinzufügt, die Pisaner zu dieser Zeit der höchsten staatlichen Behörden entbehrten und weder Konsuln (sc. consules comunis) noch Podestà besassen (... per consules maris Pisanorum, qui carebant consulum et potestatum)[1]). So begegnen wir also in diesem Jahre den Konsuln des Meeres in Pisa in bedeutsamster Stellung; die Staatsleitung selbst liegt in ihrer Hand. Natürlich nur vorübergehend. Man schwankte damals in Pisa zwischen dem vielköpfigen Konsularregiment und dem einheitlicheren des Podestà; schon das brachte Unsicherheit in die Regierung der Republik; dazu kam das Treiben der Adelsfaktionen, deren selbstsüchtiger und erbitterter Hader die Besetzung der obersten Staatsämter mehrfach verzögert und in unserem Fall, wie es scheint, geradezu verhindert hat, bis man sich in bedeutungsvollem Moment dahin einigte, den Konsuln des Meeres das Regiment zu übertragen. Denn das geht doch aus der Angabe des genuesischen Schriftstellers hervor, sie stehen damals an der Stelle des Staatsorganismus, an der Podestà und Konsuln des Comune sonst stehen; sie vertreten den Staat nach aussen und werden, was mehr ist, auch von einer auswärtigen Macht als höchste Autorität anerkannt, und zwar dergestalt, dass ihre Betheiligung als verbindlich und massgebend für die späteren obersten Staatsbehörden erscheint. So vertreten die Konsuln des Meeres als Repräsentanten des wichtigsten Staatsinteresses in diesem Moment den Staat selbst.

Von besonderem Interesse ist es nun, dass der erwähnte Vertrag erhalten ist, oder wenigstens die eine Seite desselben und zwar gerade die für uns wichtige. Pasquale Tola hat, was den Herausgebern der genuesischen Annalen entgangen ist, das „scriptum treuguae" mit den pisanischerseits übernommenen Verpflichtungen im Codex diplom. Sardiniae publizirt[2]). Das Schriftstück enthält zunächst die von Petrus

[1]) Pertz, SS. XVIII, 132.
[2]) Monum. Hist. Patriae X, 322 f. (Cod. dipl. Sard. I. 1861).

Arminghi (= Erminius) im Auftrage der Konsuln des Meeres mit den genuesischen Konsuln des Comune[1]) vereinbarte Formel für den von den pisanischen Staatslenkern zu leistenden Eid. Die fünf Konsuln des Meeres werden namhaft gemacht; bei der Wichtigkeit der Aktion, in der wir ihnen begegnen, ist von vornherein anzunehmen, dass sie hier vollzählig genannt werden; dass die Fünfzahl der Konsuln für die ältere Zeit als feststehend anzusehen ist, wird auch durch eine Urkunde vom Jahre 1240 bewiesen, die ebenfalls fünf Konsuln namhaft macht[2]). Unter der festgehaltenen Form der eidlichen persönlichen Verpflichtung trifft der Vertrag nun eingehende Bestimmungen, die sich auf die Hintanhaltung und eventuelle Bestrafung jeder Friedensstörung pisanischerseits beziehen; der Pisaner, der der treuga zuwiderhandelt, soll als Staatsfeind betrachtet werden und darf in keinem pisanischen Schiffe Aufnahme finden (ipsum pro inimico publico Pisarum habebunt et cum eo in aliqua navi vel ligno non navigabunt); erfährt die Regierung, dass von pisanischen Unterthanen oder von Fremden auf pisanischem Gebiet ein Schiff gegen die Genuesen ausgerüstet wird, so wird sie die Ausrüstung und das Auslaufen desselben auf jede Weise zu verhindern bemüht sein.

Im Anschluss an diese Eidformel geben nun die Konsuln des Meeres am 6. Juli 1212 im Beisein von Zeugen, unter denen sich auch der Unterhändler des Vertrages befindet, vor einem pisanischen Judex und Notar und dem genuesischen Staatsschreiber Marchisius zu Protokoll, dass sie vorstehenden Eid auf die vereinbarte treuga geleistet hätten und dieselbe mit aller Kraft durchführen wollten, auch dass sie keinen als Konsul, Rektor oder Podestà von Pisa zulassen würden, der nicht denselben Eid wie sie zu schwören bereit sei. Den Eid der 500 Pisaner hätten sie ihrer Verpflichtung gemäss schon leisten lassen, auch Botschaft nach Cagliari zur Vereidung der dortigen Pisaner geschickt. Alle Pisaner, qui de civitate Pisana per mare occasione mercationis vel alio modo iverint, würden sie schwören lassen, alle Genuesen und ihre Schutzverwandten an Person und Eigenthum nicht zu schädigen und die Bestimmungen des Waffenstillstandes treulich einzuhalten.

Es ist klar, dass wir aus der Ausnahmestellung, die die Konsuln des Meeres in diesem Jahre einnehmen, sichere

---

[1]) ‚tenor scripti . . . ordinati et concordati a Petro Arminghi et Astensis consulibus Januensibus' heisst es sinnlos in dem auch sonst ziemlich mangelhaften Druck der Urkunde. Dass für ‚Astensis' ‚ab ipsis' mit Beziehung auf das vorhergehende inter consules comunis Jan. et coss. Pis. zu lesen ist, ergiebt sich mit Evidenz schon aus der analogen Stelle p. 323: ‚scripto treugue ordinato inter nos (scil. consules maris Pis.) et coss. com. Jan. et concordato a Petro Armingi et ipsis consulibus Jan.'

[2]) Bonaini, Stat. pis. III, 355.

Schlüsse auf ihre gewöhnlichen Funktionen nicht gerade ziehen können; nur für die Beurtheilung der allgemeinen Bedeutung, die ihr Amt im Staate und für den Staat hatte, ist die angeführte Urkunde von der grössten Wichtigkeit. Auch kann es unter diesen Umständen keinem Zweifel unterliegen, dass die Konsuln des Meeres, um zu einer solchen allgemein anerkannten Stellung gelangen zu können, den regierenden Kreisen der Stadt angehört haben müssen. Eine Frage aber erhebt sich: war das Konsulat des Meeres ein so hohes, einflussreiches Amt, dass ihm im gegebenen Fall selbst die höchste Stellung im Staat und seine Vertretung dem Auslande gegenüber zufallen konnte, was war es dann, das gerade dieses Amt dem alles verwirrenden Streit der Parteien entrückte? Die Antwort auf diese Frage können wir dem Titel entnehmen, den die Konsuln in dieser Urkunde führen. Sie werden in derselben als consules Pisanorum ordinis maris bezeichnet. Die pisanischen Konsuln des Meeres sind eben nicht in erster Linie Staatsbehörde, sondern sie sind die Repräsentanten eines bestimmten Standes, die Vorsteher einer Korporation, die wir wohl am zutreffendsten eine Seehandelsgilde nennen können. Schon der Name dieser Gilde ‚Orden des Meeres' ist bedeutsam; nicht mit zünftischer Bildung, nicht mit einer ars, sondern mit dem Ritterstande und den geistlichen Orden fühlt sich der Orden des Meeres auf einer Stufe; aus den in Pisa herrschenden sozialen Kreisen ist er hervorgegangen.

Die Frage nach dem Ursprunge des Konsulats des Meeres wandelt sich also für uns in die andere um: wann und unter welchen Umständen hat sich diese Seehandelsgilde, hat sich der Orden des Meeres in Pisa gebildet?

Zeitlich ist der Spielraum, der uns dafür verbleibt, nicht gerade gross; zwischen 1188 und 1201 muss die Bildung dieser Korporation erfolgt sein. Und wenn wir uns die auf dem Gebiete des Seewesens und Seehandels in diesem Zeitraum in Pisa herrschenden Zustände vergegenwärtigen, von denen wir in den oben geschilderten pisanisch-tunesischen Verwickelungen eine Probe mitgetheilt haben, so kann, meine ich, auch die Antwort auf die andere Frage, welche treibenden Ursachen die Entstehung des Ordens des Meeres herbeigeführt haben können, nicht lange zweifelhaft sein. Gerade im letzten Dezennium des 12. Jahrhunderts hatten die Missstände auf diesem Gebiet eine erschreckliche Höhe erreicht; die keine Rücksicht mehr kennende Piraterie bereitete der Heimathstadt, von der Schädigung des Handels abgesehen, die ärgerlichsten Verlegenheiten und Verwickelungen mit dem Auslande. Der häufige Verkehr pisanischer Piraten hatte einem Hafen an der Südküste Kleinasiens den Namen des Portus Pisanus verschafft; pisanische Seeräuber belästigten von hier aus den

König Philipp August, als er aus dem Heiligen Lande zurückkehrte. Mit besonderer Vorliebe machten sie das Byzantinische Reich zum Ziel ihrer Angriffe; 1194 setzte sich ein Geschwader von 5 pisanischen Seeräuberschiffen in den Dardanellen bei Abydos fest und veranlasste den Kaiser Isaak Angelus zu den dringendsten Vorstellungen bei der pisanischen Regierung; ich begnüge mich, auf die lebhafte und anziehende Darstellung dieser und ähnlicher Vorgänge in Heyds Gesch. des Levantehandels im Mittelalter zu verweisen[1]). Mancherlei Frevel pisanischer Piraten brachten die pisanischen Kolonisten und Kaufleute in Syrien in ein schiefes Verhältniss zur Regierung des Königreichs Jerusalem; den 19. Oktober 1197 stellt Heinrich von Champagne den Pisanern in seinem Reiche einen besonderen Sicherheitsbrief aus, indem er verspricht, nicht Unschuldige für jene Uebelthaten büssen zu lassen[2]).

Wohl nahm die pisanische Regierung hier und da einen Anlauf, dem Unfug zu steuern. Das pisanische Gesetzbuch enthält eine aus dem letzten Dezennium des 12. Jahrhunderts stammende interessante Bestimmung, die einen bestimmten Fall besonderer Ruchlosigkeit zum Anlass nehmend, den friedensbrecherischen Seeräubern strenge Bestrafung androht[3]) ‚ne maleficia sint impunita et ne per quosdam maleficos et raptores universe civitati et civibus guerra vel calamitas adveniat'. Ihr Hab und Gut sollte, mit Ausnahme der Pflichttheile ihrer Kinder, konfiszirt, sie selbst des pisanischen Bürgerrechts für verlustig erklärt werden, ‚consortio et beneficio Pisanorum civium careant et sint infames'. Wenn gerade ein energischer Podestà an der Spitze stand, machte man auch einmal Ernst mit der Durchführung einer solchen Bestimmung. Aber ist es nicht bezeichnend, dass man, als der Podestà Graf Tedicio von Donoratico (1191/92 und 1197—1199 hatte er dies Amt inne) gegen diejenigen Uebelthäter vorgegangen war, die durch ihre Frevel den Anstoss zum Erlass jenes Gesetzes gegeben, es für nothwendig hielt, ausdrücklich eine zweite Bestimmung in das pisanische Gesetzbuch aufzunehmen[4]), derzufolge alle Verkäufe konfiszirten Gutes, die der Podestà vorgenommen hatte, aufrechterhalten und nicht etwa rückgängig gemacht werden sollten. Und schon in jener ersten Bestimmung ist es interessant, die Bemerkung zu lesen: ‚nec prosit eis (scil. piratis) pactum vel conventum aut transhactio, si quod vel si quam inde fecerunt cum consulibus vel potestate aut rectore Pisane civitatis, nisi factum vel facta fuerit consilio senatorum ... quam valere decernimus, alias non suprascripto modo factas cassantes.'

[1]) I, 257 f. u. a. a. O.
[2]) Gius. Müller, Documenti sulle relazioni etc. p. 73.
[3]) Const. Usus in Stat. pis. II, p. 989.
[4]) Const. Usus, ib. p. 997.

Man benutzte eben diese Piraten nicht selten auch von staatswegen zu Zwecken, für die offen einzutreten man sich scheute; so hatte man von seiten des Staates selbst dazu beigetragen, das Uebel grosszuziehen. Nun erwiesen sich alle Gesetze des Staates als unzureichend, umsomehr als der politische Zustand der Stadt ein durchaus schwankender war. Lag da nicht für alle diejenigen Elemente, die das nächste Interesse an einem friedlichen und ungehinderten Fortgang von Seehandel und Verkehr hatten, der Gedanke nahe zur Selbsthilfe zu greifen und durch korporativen Zusammenschluss den Schutz des legitimen Seehandels, wenn es sein müsste, zu erzwingen? Die Neigung des mittelalterlichen Lebens zu korporativen Bildungen hatte in Pisa auch auf und über See schon zu verwandten Erscheinungen geführt. Schon zum Jahre 1171 hören wir durch Maragone von einer aus nobiles viri bestehenden Compagnia, namens Deciauriera, die ein Kriegsschiff ausrüstet und mit demselben glückliche Fahrten unternimmt[1]); und berühmt ist die pisanische societas Vermiliorum, deren ausgezeichnete Dienste bei der Vertheidigung von Tyrus Konrad von Montferrat in mehreren zu ihren Gunsten ausgestellten Privilegien rühmend hervorhebt[2]). So mochten jetzt, als sich herausstellte, dass der Staat allein den auf dem Gebiete des Seewesens hervorgetretenen Uebelständen nicht genügend und dauernd zu steuern vermochte, die Interessenten des friedlichen Seehandels, zunächst die einflussreichsten und angesehensten unter ihnen, zusammentreten, mochten sich in ähnlicher Weise, wie einst nach Hegels Auffassung das Comune entstanden war, zu einer eidlichen Schutzverbindung, dem Ordo Maris, vereinigen. Die neue Verbindung richtete ihre Spitze zunächst gegen Seeräuber und Friedensbrecher; bereit wie sie war widerstrebenden Elementen geschlossen gegenüberzutreten und sie wo nöthig mit Gewalt niederzuhalten, war sie auch fähig und gewillt, auf allen Gebieten ihre Interessen, die Interessen des friedlichen Seehandels, wahrzunehmen. Mit der zwingenden Kraft, die solchen Verbindungen, wenn sie überhaupt Erfolg haben, gerade im Anfang innezuwohnen pflegt, nahm der Ordo Maris gewiss bald den grössten Theil der interessirten Personen in seine Reihen auf, schon dadurch die Erreichung seines nächsten Ziels verbürgend; und dieses Ziel erweiterte sich in naturgemässer Fortentwickelung zu möglichst allseitigem Schutz und möglichst vielseitiger Förderung der Interessen des Seewesens überhaupt.

Es ist eine Hypothese, die ich in Bezug auf die Entstehung des Ordo Maris zu entwickeln versucht habe. Für dieselbe scheint zu sprechen, dass während im letzten De-

[1]) Bern. Maragone bei Pertz, SS. tom. XIX ad annum.
[2]) Ueber dieselbe s. Gius. Müller, Documenti etc. p. 33 ff. und Heyd, Geschichte des Levantehandels I, S. 344.

zennium des XII. Jahrhunderts die Berichte über pisanische Piraten und deren Frevel häufig sind, die Klagen darüber, soweit es sich nicht um staatlich angeordnete oder geduldete Kaperei handelt, im XIII. Jahrhundert für lange Zeit hinaus verstummen. Nimmt man diese Art der Entstehung des Ordo Maris an, so wird man die Entstehungszeit auf den Anfang des XIII. Jahrhunderts, also in die Zeit verlegen müssen, in der pisanische Piraten im Hafen von Tunis jenen Ueberfall auf wehrlose Schiffe verübten und dadurch ihre Landsleute auf das schwerste schädigten. Wahrscheinlich wäre es dann sogar, dass gerade dieser Vorgang im Sommer des Jahres 1200 den Anlass zur Bildung des Ordo Maris und damit zur Errichtung des Konsulats des Meeres gegeben hat; scheint es doch kaum zufällig, dass die amtlichen Schreiben der arabischen Behörden von Tunis vom September des Jahres 1200 die Konsuln des Meeres noch nicht kennen[1]), während dieselben Behörden sich schon im Mai und Juni des Jahres 1201 auch an die Adresse der Konsuln des Meeres wenden.

Dazu kommt, dass gerade diese Zeit eine Zeit staatlicher Unruhen und Wirren gewesen ist, von ähnlichem Charakter, wie es scheint, wie diejenige, die die Konsuln des Meeres im Jahre 1212 geradezu an die Spitze des Staates geführt hat. Der Prior der pisanischen Kirchen in Konstantinopel, Benenatus, von der byzantinischen Regierung in dieser Zeit mit einer Mission an die Staatsbehörden Pisas betraut, berichtet uns, dass er sich per annum et plus in Pisa hätte aufhalten müssen, ohne sich seines Auftrags entledigen zu können, eo, quod civitas vacabat rectore[2]). Als er dann dem neuen Podestà, Gherardo Visconti, seinen Auftrag hätte ausrichten können, sei bald darauf die Neuigkeit in Pisa eingetroffen, dass zwei Pisaner, Graf Rainer von Segalari und Ildebrando Familiati, dem Prinzen Alexius zur Flucht aus Konstantinopel verholfen hätten. Das geschah im Sommer 1201[3]), so dass also die Zeit von 1200 zu 1201 als jene Zeit der Wirren zu betrachten ist, auf die Benenatos Ausdruck ‚civitas vacabat rectore' bezogen werden muss. Es liegt auf der Hand, wie sehr eine solche Zeit zur Selbsthilfe aufforderte und wie sehr die Interessen des legitimen Seehandels in solcher Zeit eines besonderen Schutzes bedurften.

---

[1]) Sie tragen die Adressen: ‚Veteranis magnis et archiepiscopo et consulibus et judicibus de civitate pisana' und: ‚archiepiscopo et judicibus et veteranis et capitaneis et consulibus Pisanorum'; Amari l. c. p. 276 u. 278.

[2]) Rechenschaftsbericht B.'s bei Bonaini, Stat. pis. I, 267 und Gius. Müller, Documenti p. 94.

[3]) Vgl. Heyd, Levantehandel I, S. 292; Ludwig Streit, Venedig und die Wendung des vierten Kreuzzuges gegen Konstantinopel, Anklam, Progr. 1877, S. 30. Kugler, Geschichte der Kreuzzüge, p. 269.

Eine wesentliche Stütze erhält meine Auffassung von der Entstehung der Seehandelsgilde in Pisa endlich noch durch gewisse Bestimmungen in den Statuten des Ordo Maris, die ihrem Charakter nach auf die älteste Zeit des Ordo Maris zurückweisen, Bestimmungen, die den Konsuln des Meeres eine vorbeugende und vermittelnde Thätigkeit überall da, wo die Gefahr einer Störung der Handelsbeziehungen und des friedlichen Verkehrs der Handelsnationen vorlag, vorschreiben, ja sie unter Umständen sogar zur Intervention den Staatsbehörden gegenüber verpflichten. Von diesen Bestimmungen wird weiter unten noch die Rede sein[1]).

Nach alledem erscheint mir die landläufige Meinung, bei der Entstehung des Konsulats des Meeres habe das Bedürfniss, ein Sondergericht für Seehandelssachen zu haben, im Vordergrunde gestanden, nicht begründet; meines Erachtens hat es dabei nicht einmal mitgewirkt. Vielmehr hat die Nothwendigkeit, für die Interessen des legitimen Seehandels einen wirksameren Schutz, vor allem gegen die von den eigenen Landsleuten ausgeübte Piraterie zu gewinnen, in Pisa zur Gründung des Ordens des Meeres und damit zugleich zur Entstehung des Konsulats des Meeres als des Vorstandes dieser Korporation geführt. Als die Seehandelsgilde erst einmal vorhanden und das Konsulat des Meeres als eine mit korporativer Strafgewalt ausgestattete und von vornherein mit schiedsrichterlichem Ansehen umkleidete Behörde entstanden war, da musste es allerdings zunächst in der Gilde selbst als ein für die Rechtsprechung auch in See- und Seehandelssachen vorzugsweise geeignetes Organ erscheinen; in ganz allmählichem Vordringen, zum Theil durch Usurpation und im Widerstreit gegen die staatlichen Gerichte hat sich die Handelsgerichtsbarkeit der Konsuln des Meeres in Pisa entwickelt.

Ich schliesse diese Darlegung über den Ursprung des Konsulates des Meeres in Pisa, indem ich noch auf eine in alte Zeit zurückweisende Nachricht aufmerksam mache, die sich auf ein Faktum bezieht, das für die älteste Geschichte der pisanischen Seehandelsgilde vermuthlich einen gewissen Abschluss der Entwickelung bedeutet. Das uns in der Redaktion von 1286 vorliegende Breve Comunis enthält in seinem zweiten über Privilegien handelnden Buche folgenden Passus: ‚Consulibus ordinis maris privilegium concessum ab Ubaldo Vicecomite, olim Pisano Potestate, firmum tenebimus'[2]). Ubaldo Visconti ist in den Jahren 1215—1217[3]) und später noch

[1]) Breve Maris, Stat. pis. III, rub. 23 bis 26.

[2]) Stat. pis. I, Breve Com. II, rub. 3.

[3]) Dass der übliche Ansatz zu 1213 oder 1214/5 falsch ist, s. Mittheilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung VIII, 589. Urkundlich bezeugt ist sein Podestat für 29. März 1215 bei Amari, Dipl. arabi, 81 u. 284; am 11. Oktober 1217 (1218 calc. pis.) in einer Urkunde der Opera della Primaziale im Staatsarchiv zu Pisa.

einmal 1227/28 Podestà von Pisa gewesen; aus Gründen innerer Wahrscheinlichkeit und weil das in ähnlichen Fällen übliche ‚secunda vice' fehlt, meine ich, dass seine erste Amtsverwaltung als die Zeit der Ertheilung jenes Privilegs anzusehen sein wird. Es liegt nahe zu vermuthen, dass dies staatliche Privileg die Kompetenz der Konsuln des Meeres, soweit sie staatliche Rechte berührte oder in dieselben eingriff, festgestellt, den Umkreis von Materien und Personen staatlicherseits bestimmt haben wird, über den ihre Autorität sich erstreckte; ihrer im Anfange im Gefühl der Macht zuweilen die natürlichen Schranken überspringenden Gewalt wird durch dasselbe der feste Rahmen gegeben, der Institution eine klarere Stellung im staatlichen Organismus angewiesen worden sein. Es bleibt zu bedauern, dass dies wichtige Privileg ebensowenig zum Vorschein gekommen ist, wie die weiteren privilegia et cartae, die nach der angezogenen Stelle des Stadtbuchs von Pisa den Konsuln des Meeres und ihren Untergebenen von seiten des Staates verliehen worden sind. So sind wir hauptsächlich auf das Statutenmaterial angewiesen und müssen, bevor wir uns der systematischen Darstellung zuwenden, zunächst auf Beschaffenheit und Verhältniss dieser Hauptquellen ein wenig näher eingehen.

Zweites Kapitel.

Hauptquellen der systematischen Darstellung. Gildestatuten und Kommunalstatuten.

Eine ähnliche Lücke wie die pisanische Annalistik weist auch die Ueberlieferung der Stadtrechte Pisas auf; auf die uns erhaltenen Konsularstatuten vom Jahre 1164 folgt gleich, wenn wir von einem kleinen aus dem Jahre 1275 stammenden Fragment absehen, das Breve Comunis et Populi vom Jahre 1286. Dafür ist uns allerdings aus der Zwischenzeit das Constitutum Legis et Usus erhalten, das man als eine Kodifikation des in Pisa geltenden Zivilrechts bezeichnen kann, wenn es auch keineswegs den Charakter eines Gesetzbuches konsequent festhält, sondern auch mancherlei auf Staatsverfassung und Verwaltung Bezügliches in sich aufgenommen hat. Von dem Alter desselben ist oben schon die Rede gewesen; ich bemerke nur noch, dass ausser der Textesredaktion von 1233 auch die Revisionen der Jahre 1241, 1247, 1259, 1270 und 1281 auf uns gekommen und durch Bonainis sorgfältige Edition zugänglich gemacht worden sind. Für unseren Zweck ist das Constitutum besonders der Aufschlüsse wegen wichtig, die es über die handelsrichterliche Thätigkeit der Konsuln des Meeres in der früheren Zeit enthält.

Ueber die äussere Verfassung des Ordo Maris in der älteren Zeit und über seine Beziehungen zu den überseeischen Handelsniederlassungen Pisas geben uns die Kommunalstatuten von 1286 ausserordentlich werthvolle Nachrichten. Unter exzeptionellen Verhältnissen, unter dem tyrannischen Duumvirat des Grafen Ugolino und des Judex Nino Visconti redigirt, zeigen sie exzeptionellen Charakter doch nur in wenigen, freilich auf das Tiefste in das Verfassungsleben der Republik einschneidenden und die staatliche Allmacht der Duumvirn

sicherstellenden Bestimmungen, so wenn ihnen Macht über Leben und Tod der Anzianen zugeschrieben wird. Derartige signifikante Anordnungen sind es, die der im Jahre 1286 vorgenommenen Redaktion der Statuten ihre Entstehung verdanken. Der grosse Bestand dieser Statuten aber, besonders wo er die Staatsverfassung nicht direkt berührt, stammt keineswegs aus diesem Jahre; ohne dass es immer möglich wäre, im Einzelnen genauere Angaben über die Entstehungszeit zu machen, kann man doch geradezu behaupten, dass das Gros der Bestimmungen dieser Statuten uns die Epoche vor der Seeschlacht bei der Insel Meloria vergegenwärtigt, jener Katastrophe, die im Jahre 1284 die gewaltige Machtstellung Pisas zur See so erschütternd traf. Verglichen mit den alten Konsularstatuten des zwölften Jahrhunderts, ist der Umfang dieses neuen Breve Comunis oder Breve Potestatis ausserordentlich angeschwollen; kaum ein Gebiet des öffentlichen Lebens gibt es, auf das das neue Stadtrecht nicht Bezug nimmt und das nicht irgendwie der Sorge des Stadtoberhauptes empfohlen wird. So haben auch zahlreiche Interna des Ordo Maris hier Aufnahme gefunden, die man in Kommunalstatuten nicht ohne Weiteres suchen sollte. Interessant sind die Stellen, in denen sich die Stadtstatuten über die Geltung der Gildestatuten und ihr Verhältniss zu den vom Staat erlassenen Gesetzen und Vorschriften aussprechen. Dass die höchsten Beamten der Republik, Podestà und Capitano del popolo (in unserem Falle also die Duumvirn) sich in dem Breve Comunis von 1286 eidlich verpflichten, die den Konsuln des Meeres verliehenen Privilegien aufrecht zu erhalten, ist schon erwähnt. An derselben Stelle verpflichten sie sich aber auch, die Statuten der Konsuln des Meeres und ihrer Untergebenen zu beachten[1]). Immerhin wird es dabei noch selbstverständlich erscheinen, dass die Kommunalstatuten doch in erster Linie für sie massgebend waren und dass hinter diesen gegebenen Falls Gesetze und Statuten des Ordo zurücktreten mussten. Dem widerspricht indessen ein Passus der Kommunalstatuten selbst[2]). Die Stelle ist in mancher Beziehung merkwürdig. Sie handelt zunächst von der Zahlung der Beamtengehälter bei der Seehandelsgilde, ist aber sonderbarer Weise in das vierte Buch der Statuten ‚de operibus', das sich seinem Titel entsprechend mit den staatlichen Bauten beschäftigt, hineingerathen. Wahrscheinlich ward sie einst als einzelner Zusatz dem ganzen Breve, das mit diesem Buche schliesst, angefügt; andere Rubriken, die dem Titel des Buches mehr entsprachen, schlossen sich an, so dass sie im vierten Buche immer weiter heraufrückte. Und gerade dieser entlegene und vergessene

[1]) Breve Comunis, lib. II, rub. 3 (Stat. pis. I).
[2]) ib. lib. IV, rub. 64.

Platz wird dazu beigetragen haben, sie vor Beseitigung zu schützen. Die Stelle enthält nun kurz und klar die Bestimmung, dass Podestà und Volkshauptmann eidlich verpflichtet seien, das Breve Curiae Ordinis Maris in allen Punkten zu beobachten und zur Ausführung zu bringen, non obstante aliquo capitulo Brevis vel Constituti. Mit dem Breve sind natürlich die Kommunalstatuten gemeint. Die beiden obersten Spitzen der Regierung und des Staates sind also eidlich an das Statut der Seehandelsgilde gebunden und dies Statut soll eintretenden Falls sogar vor dem pisanischen Gesetzbuch und den Stadtrechten den Vorrang haben — damit ist also klar und deutlich der Grundsatz ausgesprochen: ‚Gilderecht bricht Stadtrecht'. Wenn wir in den Statuten des Ordo eine ähnliche Bestimmung fänden, so würden wir das für einen unberechtigten Anspruch, für den Ausdruck eines zu weit gehenden Selbständigkeitstriebes und Herrschaftsgelüstes ansehen; so aber finden wir diesen Passus in den Kommunalstatuten selber! Zu welcher Zeit diese Bestimmung in den Stadtrechten Aufnahme gefunden hat, ist freilich nicht leicht zu sagen. Die Erwähnung des Volkshauptmanns scheint auf die Zeit nach 1254 zu weisen; doch liegt darin kein zwingender Beweis; der ‚Capitaneus populi' kann bei irgend einer nach 1254 erfolgten Statutenrevision, vielleicht ganz mechanisch durch irgend einen Schreiber, hinter den Podestà eingeschoben sein. Grosse praktische Bedeutung werden wir der Bestimmung auch nicht gerade beizumessen haben; aber deutlicher als alles Andere spricht die Möglichkeit einer solchen Bestimmung für die staatlich dominirende Stellung des Ordo Maris, für den Einfluss der von ihm vertretenen Interessen zur Zeit der Höhe der pisanischen Seemacht vor jener Katastrophe von Meloria. Dementsprechend hören wir auch von einer direkten Einwirkung des Ordo Maris auf die Revision der Kommunalstatuten. Für wichtige, die Interessen des Ordo Maris berührende Punkte suchte man Aufnahme in das Stadtrecht zu erlangen, offenbar um denselben ein durch die staatliche Autorität und den Schutz der staatlichen Behörden verstärktes Gewicht zu verschaffen. Die Organe des Ordo Maris waren angewiesen, bei der vom Staat mit der Revision der Kommunalstatuten beauftragten Kommission einzureichen ‚illa capitula scripta, que nobis videbuntur danda pro utilitate huius ordinis maris'[1]). Und damit den Interessen des Ordo hierbei eine nachdrückliche Vertretung gesichert war, war ausdrücklich vorgeschrieben, dass unter den brevajoli Comunis sich stets einer der Konsuln des Meeres befinden müsse[2]).

[1]) Breve Curiae Ordinis Maris rub. 28; Breve dell' Ordine del Mare rub. 43 in Statuti pisani ed. Bonaini, tom. III.

[2]) ib. 38, resp. 48.

Erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts treten uns endlich die Statuten des Ordo Maris selbst entgegen. Wie wichtig und interessant wäre es, wenn wir sie in all den allmählichen Umformungen vor uns hätten, die sie seit der Entstehung des Ordo Maris erfahren haben mögen! Indess die älteste uns erhaltene Redaktion des Breve Curiae Ordinis Maris stammt aus dem Jahre 1297, als Vannis de Cisano, Bettus de Canneto und Vannis Tedicis Rau Konsuln waren. Nur 15 Rubriken dieses Breve hatte Pardessus in seine Sammlung von Seegesetzen aufgenommen (irrthümlich giebt er, und so auch Rud. Wagner, 1298 als Redaktionsjahr derselben an); Bonaini zuerst hat es vollständig, zusammen mit den einer späteren Zeit angehörenden italienischen Statuten der Seehandelsgilde Pisas, im 3. Bande seiner Statuti pisani publizirt. Das Breve von 1297 umfasste 124 Rubriken; in der Einleitung erklären die oben genannten Konsuln, der ihnen ‚secundam formam ultimi capituli huius Brevis' auferlegten Verpflichtung nachgekommen zu sein, und als dies letzte Kapitel der Redaktion von 1297 erweist sich eben das 124te[1]). Es muss zunächst nichts weniger als günstig erscheinen, dass die älteste uns erhaltene Redaktion der Gildestatuten ungefähr ein Jahrhundert jünger ist als der Ordo Maris selbst und einer Zeit angehört, in der Pisa sich in einem damals bereits 15 Jahre andauernden Kriegszustande befand. Indess je tiefer während dieses Krieges die Seemacht Pisas sank, um so weniger war Anlass zu neuen Bestimmungen; die neue Redaktion der Gildestatuten im Jahre 1297 erscheint mit als ein Symptom einer beginnenden Wiedererhebung Pisas auch auf maritimem Gebiet. Ein grosser Theil der Bestimmungen des Breve Ordinis Maris geht auf eine weit frühere Zeit zurück[2]) und wurde von Redaktion zu Redaktion übernommen; ja selbst die Behauptung erscheint nicht zu gewagt, dass wir in gewissen Partien noch Reste des ursprünglichen Textes des ältesten Gildestatuts vor uns haben. Zwei Kriterien äusserer Art sind es vor allem, aus denen wir auf ein hohes Alter einzelner Bestimmungen mit völliger Sicherheit schliessen

---

[1]) In Bonainis Edition erscheint für den ersten Blick der Sachverhalt insofern etwas verwischt, als er den als Anhang des Statuts von 1297 anzusehenden, im Manuskript der Schlussrubrik vorhergehenden Gebührentarif der Sensale erst den aus den nächsten Jahren stammenden Zusatzbestimmungen folgen lässt.

[2]) Auch Pardessus hält es für älter als 1298; aber er ist zu dieser richtigen Ansicht durch einen falschen Schluss gelangt. Das Privileg Alfons' X. von Castilien vom Jahre 1256 spricht nämlich den Pisanern in seinem Reiche das Recht zu, gerichtet zu werden secundum formam Brevis et Constituti Pisani Comunis; dies Breve hält er für das Breve Consulum Maris: ‚par là nous voyons, que ce Breve existait déjà au milieu du XIIIe siècle' (Pardessus IV, 557 u. 562). Natürlich ist in der Urkunde das Stadtrecht Pisas, das Breve Comunis sive Potestatis, gemeint.

können. Das erste ist die Erwähnung staatlicher Konsuln. Mehrere Rubriken wissen nämlich noch nichts von der im Jahre 1254 erfolgten popolaren Umwälzung und kennen weder den Volkshauptmann noch die Anzianen, sondern reden ganz unbefangen von Podestà oder Konsuln als den obersten Leitern des Staates. ‚Nullum intendimentum .... dabo vel dari faciam Potestati vel rectori sive consuli Pisane civitatis' heisst es in Rubrik 21, ähnlich in Rubrik 29; und in Rubrik 44: ‚... nec fieri permittam a Potestate vel consulibus vel rectoribus civitatis, qui pro tempore fuerint.' Nun sind staatliche Konsuln zum letztenmal im Jahre 1236 in Pisa nachweisbar, staatsrechtlich war allerdings auch noch in der folgenden Zeit, so lange eben der Staat des Comune noch bestand, d. h. also bis 1254, die Wahl eines Konsulkollegiums möglich und die Formel ‚Potestas vel consules' konnte bis dahin in hergebrachter Weise fortgeführt werden; von 1254 an hatte sie keinen Sinn mehr; da hätte an ihre Stelle ‚Potestas sive Capitaneus populi sive Antiani' treten müssen, wenn man Werth darauf gelegt hätte, die Statuten durchweg in staatsrechtlich exakten Ausdrücken reden zu lassen. Aber das that man eben nicht, und ohne an dem Ausdruck Anstoss zu nehmen, führte man vielfach alte Bestimmungen in ihrem alten Wortlaut fort, wenn sonst keine Veranlassung zu Aenderungen vorlag. So ist es für diese Rubriken gewiss, dass sie der Zeit des Staates des Comune, also der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehörten und leicht möglich, dass sie schon in den Originalstatuten enthalten waren. Der zweite Punkt bezieht sich auf die Zahl der Konsuln des Meeres. Während nämlich das Breve selbst die Zahl der Konsuln ausdrücklich auf drei festsetzt, giebt es eine ganze Anzahl von Rubriken, die das Vorhandensein einer grösseren Zahl von Konsuln des Meeres zur Voraussetzung haben. So heisst es in Rubrik 16 ‚nullum intendimentum eis dabo (scil. ego, consul maris) sine parabula omnium consulum vel majoris partis eorum, qui Pisis fuerint' und rub. 19 ‚presentibus duobus vel pluribus meorum sociorum, qui Pisis tunc fuerint'; ähnlich in den Rubriken 18 und 28. Nun kennen wir aus den oben erwähnten Urkunden vom Jahre 1212 und 1240 fünf Konsuln des Meeres, und zu dieser Zahl passen die eben angeführten Stellen der Gildestatuten offenbar ohne jede Schwierigkeit. Das nächste Dokument, das uns Konsuln des Meeres nennt, stammt leider erst aus dem Jahre 1282[1]), es zeigt uns die Konsuln in der Dreizahl ebenso wie die Kommunalstatuten von 1286; diese Dreizahl muss sich aber schon erheblich früher festgesetzt haben und es ist wenigstens sehr wahrscheinlich, dass auch die

[1]) Bonaini, Stat. pis. III, 627; vgl. ob. S. 10.

gedachten Stellen noch der Periode des Staates des Comune angehören.

Es ist nun gewiss kein Zufall, dass alle diese Rubriken, die sich schon äusserlich als alt verrathen, nur etwa im ersten Drittel der Gildestatuten zu finden sind. Das führt uns auf den Satz, dass die alten Theile des Breve sich am Anfang befinden; dass neue Bestimmungen am Schluss angereiht wurden, ist ja sehr erklärlich; im Allgemeinen wird danach die Folgerung nicht ungerechtfertigt sein, dass eine Rubrik um so jünger sein wird, je weiter hinten sie in den Statuten ihren Platz gefunden hat. Damit soll durchaus nicht geleugnet werden, dass einzelne Rubriken auch eingeschoben worden sind und dass andere Rubriken alter Herkunft eine völlige Umarbeitung erfahren haben können.

Der ältesten Schicht der Gildestatuten, der alle oben als alt gekennzeichneten Stellen angehören und die ich als der Periode des Staates des Comune entstammend betrachte, rechne ich die ersten 47 Rubriken zu. Die letzten dieser Rubriken, von der ersichtlich alten Rubrik 44 an, beschäftigen sich mit den Sensalen, den bei der Seehandelsgilde beschäftigten Maklern; ich betrachte diese Rubriken als eine Art Anhang der ältesten Gildestatuten, in ähnlicher Weise, wie auch die Statuten von 1297 in einem Anhang das Breve Sensalium enthalten. Die Originalstatuten werden gewiss nach einer Art von Disposition wenigstens geordnet gewesen sein; und etwas von dieser ursprünglichen Ordnung lässt sich innerhalb dieser ältesten Schicht immerhin noch erkennen. Die ersten Rubriken enthalten Bestimmungen über die äussere Verfassung des Ordo; Rubrik 7—15 beschäftigen sich mit der Jurisdiktion der Konsuln (ausschliesslich der als Einschiebung zu betrachtenden Rubrik 10, die sich auf überseeische Angelegenheiten bezieht); Rubrik 20—27 beschäftigen sich mit dem Gildeneid und dem Schutz der Interessen des legitimen Handelsverkehrs; dieser Abschnitt scheint in seiner Ursprünglichkeit besonders rein erhalten; Rubrik 30—33 mit Einrichtungen an Häfen und Küste; Rubrik 35—38 (ausschl. 36) mit Statutenangelegenheiten.

Von den folgenden Rubriken der Gildestatuten sind 71 und 72 genau zu bestimmen, die sich, wie die nächst vorhergehenden, mit der societas ordinum beschäftigen, d. h. mit der Vereinigung, die die Seehandelsgilde, Landhandelsgilde und die ars lanae zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen miteinander eingegangen waren. Durch einen glücklichen Zufall ist bei diesen beiden Bestimmungen die Redaktionschiffre B. S. erhalten. Nun wissen wir, dass die Revisionskommissionen der Gildestatuten die Gewohnheit hatten, ihre Aenderungen mit dem Anfangsbuchstaben des jeweiligen Po-

destà zu bezeichnen. Der einzige Podestà aber, auf den die gedachte Sigle sich beziehen kann, ist Bartolommeo de Soppo, dessen Amtsführung den Jahren 1267/68 angehört[1]). Damit haben wir für die Entstehungszeit der Rubriken 48—72 einen terminus ad quem gefunden. Innerhalb dieser Schicht lässt sich noch für Rubrik 51 eine ungefähre Zeitangabe machen. Sie beschäftigt sich mit dem Projekt, in Genua ein Fondaco für die pisanischen Kaufleute zu erwerben; die Existenz eines solchen hat Bonaini aus einer Urkunde für das Jahr 1274 nachgewiesen[2]), wobei anzunehmen bleibt, dass dasselbe damals schon längere Zeit bestand. Am Anfang der Rubrik heisst es nun, dass die Konsuln des Meeres bezügliche Verhandlungen einleiten sollten ‚eo tempore, quo fuerit pax vel treugua in plures annos inter civitatem pisanam et comune Janue'; die Bestimmung muss also in einer Zeit noch fortdauernder kriegerischer Verwickelungen getroffen sein. Solche Verwickelungen haben in unserem Zeitraum bis zu der päpstlichen Vermittelung von 1258 bestanden; erst 1282 hat sich dann der Kriegszustand zwischen Genua und Pisa erneuert. Rubrik 51 stammt also spätestens aus dem Jahre 1258, was sich den bisher von uns gewonnenen Ergebnissen gut einfügt. Nebenbei bemerkt, zeigt uns diese Rubrik so recht, wie man nicht selten Bestimmungen in den Statuten stehen liess, die längst ausgeführt oder sonst aus einem Grunde veraltet waren; ‚et hoc fiat, si factum non est,' fügt in solchem Falle gelegentlich eine spätere Revision hinzu.

Einen weiteren Anhalt bietet noch Rubrik 90, die sich selbst als novum capitulum bezeichnet, gerichtlichen Inhalts ist und auf Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Breve Comunis dringt. Diese Bestimmung nun ist zwar nicht im gedachten Breve, aber, wohin sie auch besser gehörte, im Constitutum Usus, und zwar in der Revision des Jahres 1281, als Gesetz enthalten[3]), folglich entstammen Rubrik 90 und ihre Vorgänger einer früheren Zeit, die nach rückwärts hin noch dadurch begrenzt wird, dass die Revision von 1270 die betr. Bestimmung noch nicht enthält.

Dies sind die chronologischen Anhaltspunkte, die sich mir zur Bestimmung des ungefähren Alters der in der ältesten uns erhaltenen Redaktion der Gildestatuten enthaltenen Rubriken ergeben haben. Es ergiebt sich, dass die Arbeit der Revisionskommissionen keine sehr durchgreifende gewesen sein kann; selbst einzelne einander widersprechende Bestimmungen, aus verschiedenen Zeiten herrührend, finden sich,

---

[1]) Bezügliche Urkunden bei Dal Borgo, Diplomi pisani, p. 201 f. und p. 246/7.

[2]) Das Nähere darüber s. u. Kap. 6, fin.

[3]) Constit. Usus p. 971.

und oft begnügte man sich damit, Aenderungen, die der Augenblick geboren oder neue Bestimmungen einfach als Zusätze an passender, ev. auch unpassender Stelle im Breve nachzutragen und namentlich die Ausmerzung obsolet gewordener Satzungen wurde häufig versäumt. Eigentlich sollte man dergleichen kaum erwarten; an den über die Statutenrevision erlassenen Vorschriften wenigstens lag die Schuld sicher nicht. Im Breve Maris ist angeordnet, dass alljährlich zu bestimmter Zeit eine Revision resp. Emendation der Statuten des Ordo erfolgen sollte. Zu diesem Zweck sollen die Konsuln 4 oder 5 Mitglieder des Ordo zu Compositores Brevis ernennen, die sich unter Zuziehung eines Notars als Statutenkommission konstituiren. Ein Zeitraum von zwei Monaten ist für ihre Arbeiten vorgesehen, vom 1. September bis 1. November; ev. kann noch eine Verlängerung des Termins von Konsuln und Rath bewilligt werden. Jedenfalls sollten ihre Arbeiten im Dezember, vor dem im höchsten Amt eintretenden Wechsel, beendet sein. Für ihre Mühewaltung erhalten sie aus den Mitteln des Seezollamts eine allerdings sehr bescheidene Remuneration von je 10 solidi, während der Notar das Doppelte erhält. Ihre Arbeiten erstrecken sich auf das Breve consulum wie auf die Instruktionen der übrigen Beamten der Curia Maris (Breve assessoris et notarii et camerarii et nuntiorum), ausserdem aber auch auf die Brevia der Konsuln in überseeischen Plätzen[1]). Ihre Thätigkeit all diesen Statuten gegenüber wird bezeichnet als ‚aptare, addere et diminuere'; sie sind also mit vollständiger Vollmacht versehen und haben nicht etwa bloss eine formale Redaktion vorzunehmen; sie sind thatsächlich zugleich Gesetzeskommission. Für alle wichtigen Fälle aber waren sie jedenfalls mit gebundenem Mandat versehen und auf die Beschlüsse der Organe des Ordo verpflichtet. Einzelne Rubriken sind mit dem Zusatz versehen ‚et hoc capitulum sit precisum'; Pardessus meinte, das sei gleich ‚rescisum, abrogatum'[2]), während durch einen solchen Zusatz die betreffende Bestimmung vielmehr für unantastbar erklärt, der Thätigkeit der Revisionskommissionen also entrückt werden sollte.

Das Breve Maris vom Jahre 1297 enthält nun noch einige Nachträge, die aus der folgenden Zeit bis zum Jahre 1305 stammen und uns die übliche Art der Statutenrevision und Ergänzung deutlich genug zeigen. Während die Rubrik 124 mit ihrem ziemlich bunten Inhalt der Revision des Jahres 1297 selbst angehört, stammen Rubrik 125 und 126

---

[1]) Rubrik 37; in dem späteren Breve ist Rubrik 47 die wörtliche Uebersetzung hiervon; nur ist die Remuneration der Kommissionsmitglieder auf je 40 sol. gestiegen.

[2]) Coll. de lois mar. IV, 593, not. 3 zu Rubrik 89.

aus der Zeit von 1298 bis 1303, ohne dass sich das Jahr genau fixiren liesse. Die folgenden Rubriken 127—130 wurden laut Revisionsvermerk im Oktober 1304 hinzugefügt; hier enthält z. B. Rubrik 129 die Bestimmung, dass alle durch die Konsuln des Meeres einzutreibenden Bussen der Verwaltung des Arsenals überwiesen werden sollten, und man begnügte sich mit diesem Zusatz, ohne daran zu denken, die zahlreichen widersprechenden Stellen demgemäss zu korrigiren. Am Schluss endlich finden sich noch ein paar Zusätze, die noch nicht zu einer numerirten Rubrik zusammengefasst sind; sie rühren von der Revision des Jahres 1305 her und sind durch die Sigle B (damaliger Podestà: Brancaleone de' Andalò von Bologna) noch besonders kenntlich gemacht.

In dieser Zeit zeigt sich übrigens das Verhältniss zwischen Kommunal- und Gildestatuten wesentlich verändert. Wir besitzen nämlich aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts mannigfache Redaktionen der Kommunalstatuten (genauer aus der Zeit von 1302 bis 1347), die uns eine gelegentliche Kontrolle der Gildestatuten ermöglichen[1]). Diese Kommunalstatuten stellen sich den Gildestatuten gegenüber von vornherein auf einen anderen Standpunkt. Wo von dem Schutz der dem Ordo Maris verliehenen Privilegien durch den Staat die Rede ist, fügt die Revision vom April des Jahres 1304 ausdrücklich hinzu: ‚salvo omni alio capitulo huius Brevis loquente in contrarium predictorum'; im folgenden Jahre beseitigte man wenigstens die aussergewöhnlich schroffe Fassung dieses Zusatzes und begnügte sich mit der in ähnlichen Fällen in der Regel angewandten Formel: „salvis semper capitulis huius Brevis et populi"[2]). Damit ist also gegen früher das umgekehrte Prinzip des Vorgangs des Stadtrechts vor dem Gilderecht zur Durchführung gebracht. In dieser Zeit bedarf auch jede Revision der Gildestatuten der Durchsicht und Genehmigung einer zweiten, vom Staat eingesetzten Statutenkommission; der Revision durch die Statutenkommission des Ordo Maris vom 12. Oktober 1304 folgt die Superrevision durch eine von den Anzianen berufene Kommission von 12 Sachverständigen (sapientes viri); ihr Vermerk ‚correctum, emendatum et approbatum' trägt das Datum des 24. Oktober. Auf Betreiben einer solchen staatlichen Kommission wird es geschehen sein, dass im Jahre 1305 den Konsuln des Meeres die Verpflichtung auferlegt wurde,

[1]) Zu ihnen gesellen sich als weitere, der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts angehörige, über den Ordo Maris ebenfalls einige Notizen enthaltende Quelle die Ordinamenta Salariorum, das Reglement über die Besoldungen der pisanischen Beamten, in zahlreichen Redaktionen von 1324 bis 1344 erhalten, von Bonaini in den Stat. pisani II, 1135 ff. publizirt.

[2]) Breve Comunis von 1302 ff., lib. II, rub. 3.

bei Strafe von 25 l. alle Aenderungen der Kommunalstatuten, die die Gildestatuten irgendwie berühren könnten, unverzüglich in ihr Breve aufnehmen zu lassen[1]). In Befolgung dieser Bestimmung ist in einem einzelnen Falle dem Breve nachträglich ein späterer Zusatz eingefügt worden; es ist ein Appendix zu Rubrik 41, der sich im Breve Comunis I, 76 wörtlich wiederfindet; in beiden Fällen ist er mit der Chiffre F R versehen, die auf das Jahr 1311 weist (Podestà: Fredericus de Montefeltro). Es ist die jüngste der Bestimmungen, die sich im lateinischen Breve Maris finden.

Dem stärker gewordenen Einfluss der staatlichen Organe auf Verfassung und Gesetzgebung des Ordo entspricht es, wenn in der späteren Zeit, besonders bei Gelegenheit wichtigerer Reformen, die formelle Approbation der Gildestatuten durch den grossen Volks- oder Kommunalrath ertheilt wurde.

So erhält die Redaktion des Statuts vom März 1322 die staatliche Sanktion am 16. April durch einen in der Kirche San Sisto versammelten Volksrath und am 15. Februar 1333 sind es die Anzianen selbst, die in einem besonderen Erlass die Approbation der Gildestatuten aussprechen, nachdem sie dazu durch einen Beschluss des grossen im Dom versammelten Kommunalraths vom 18. Dezember des vergangenen Jahres bevollmächtigt worden waren[2]).

Die bezüglichen Vermerke befinden sich in den italienischen Gildestatuten, dem Breve dell' ordine del Mare vom Jahre 1336. Der fast allgemeinen Erscheinung dieser Zeit, der Umsetzung der Statuten in die Volkssprache, begegnen wir also auch bei dem Breve des Ordo Maris; bald nach dem Jahre 1311 scheint sie vorgenommen worden zu sein. Die aus der Zeit bis zum Jahre 1322 zurück stammenden Aenderungen sind zum Theil durch besondere Signaturen noch kenntlich; einige Zusätze bis zum Jahre 1343 schliessen sich an. Keineswegs aber bietet uns dies Breve, wie Pardessus annahm, eine blosse Uebersetzung des lateinischen Statuts, der nur ein linguistisches Interesse zukäme; die neuen Bestimmungen und Erweiterungen, die es enthält, sind vielmehr sehr zahlreich und umfassend; schon der Anfang des italienischen Statuts hätte ihm das zeigen müssen, der 14 neue ausserordentlich umfangreiche Rubriken vom Jahre 1336 enthält. Auch in Bezug auf die Reihenfolge der Rubriken ist dem lateinischen Statut gegenüber eine wesentliche Veränderung eingetreten, die, wie man leicht erkennt, vor allen Dingen darin ihren Grund hatte, dass man das Bedürfniss einer wenigstens einigermassen über-

---

[1]) Breve Curiae Ordinis Maris, fin. Dem entspricht Breve Comunis, lib. I, rub. 76.

[2]) Stat. pis. III, p. 579 und 456.

sichtlicheren Zusammenstellung der Bestimmungen des Breve empfand. Das beständige Aneinanderschieben immer neuer Zusätze hatte natürlich jede Ordnung innerhalb der Statuten längst zerstört; so nahm man in diesem Jahre eine von der gewöhnlichen Art abweichende, weit durchgreifendere Umarbeitung vor; von welchen Gesichtspunkten man bei dieser Umarbeitung ausging, ist noch ganz wohl zu erkennen. Die Statutenkommission unterzog zunächst die über die Handelsgerichtsbarkeit der Konsuln des Meeres handelnden Rubriken einer völligen Neubearbeitung und stellte diese Partie nebst den Bestimmungen über Wahl und Rechenschaftslegung der Beamten an die Spitze des Statuts (Rubrik 1—14); diese 14 Rubriken nehmen ein Viertel des Umfangs des ganzen Breve ein. Alle übrigen Bestimmungen wurden, soweit sie in Kraft verbleiben sollten, nach folgendem Prinzip geordnet: alle Rubriken, die sich mit den Beziehungen des Ordo Maris zu überseeischen Plätzen beschäftigten, wurden ausgesondert und für den letzten Theil der Statuten aufgespart (Rubrik 119—143); ebenso wurden ausgeschieden die über die Wirksamkeit des Ordo in Bezug auf Häfen, Arnomündung, Küste u. dgl. handelnden Bestimmungen; sie bildeten fortab den vorletzten Theil der neuen Statuten (Rubrik 94—118); für die noch übrig bleibenden Rubriken wurde eine weitere Gliederung nicht versucht; sie bildeten nunmehr den zweiten Haupttheil des Breve (Rubrik 15—93). Innerhalb dieser Theile hielt man sich, ohne an eine weitere systematische Gliederung zu denken, genau an die überkommene Reihenfolge der Rubriken; nur ein paar unwesentliche Abweichungen kommen vor. Dieser Umstand erleichtert den Vergleich mit dem alten Statut nicht unerheblich. So finden wir im zweiten Haupttheil in den Rubriken 26—83 den entsprechenden Bestand der alten Statuten von 1297 wieder; manche Bestimmungen sind natürlich ausgelassen, hier und da Aenderungen und Zusätze gemacht. Dieser älteste Bestandtheil des zweiten Haupttheils steht nun inmitten jüngerer Bestimmungen; es folgen zuerst Rubriken 84—86, die die Zusätze der Revision von 1297 (Rubrik 124 des alten Breve, ihres disparaten Inhalts wegen in mehrere Rubriken zerlegt) enthalten, dann Rubrik 87—91, die den bis zum Jahre 1305 gemachten Zusätzen entnommen sind; endlich die beiden Rubriken 92 und 93, die also nach 1305 hinzugekommen sein müssen. Dasselbe gilt nun auch von den am Anfang des zweiten Haupttheils stehenden Rubriken 15—25. Es trifft sich glücklich, dass wir wenigstens für eine dieser Rubriken das Ursprungsjahr nachzuweisen vermögen; eine der von der Revision des Jahres 1336 herstammenden Bestimmungen zitirt eine im Jahre 1317 verfasste Rubrik mit den Anfangsworten ‚Et che li consuli che sono' (Breve dell' Ordine del Mare, rub. 3,

p. 463); eine Vergleichung ergiebt, dass damit nur die Rubrik 21 gemeint sein kann. Daraus ergiebt sich für die frühere Anordnung des Breve, dass durch die nach dem Jahre 1305 vorgenommenen Revisionen nur in den ersten Jahren noch Zusätze an das Breve angeschoben wurden, während die Mehrzahl derselben, etwa vom Jahre 1311 ab, die neu getroffenen Bestimmungen dem Statut voranstellte. So müssen also die Rubriken 15—25, die ersten des zweiten Haupttheils, die jüngsten Bestimmungen innerhalb desselben enthalten (von ca. 1311 bis 1335) mit der Maassgabe, dass die Rubrik desto jünger, je weiter vorn sie ihren Platz hat, während für die Rubriken 27—93 der umgekehrte Grundsatz gilt.

Die einzige Abweichung, die sich von dieser Art der Anordnung im zweiten Haupttheil findet, ist die, dass Rubrik 102 und 107 des alten Breve als Rubriken 19 und 20 vor der dem Jahre 1317 angehörenden Rubrik 21 eingeschoben sind, während sie der sonst befolgten Methode nach ihren Platz hinter Rubrik 76 (die der Rubrik 101 des alten Breve entspricht) hätten finden müssen; dafür ist an derselben Stelle, von der sie weggenommen wurden, eine neue, der Revision von 1336 selbst angehörende Bestimmung als Rubrik 77 eingeschoben worden.

Genau derselben Anordnung begegnen wir im dritten Haupttheil (Rubrik 94—118). Der alte Bestand, Rubrik 97—114, in der Mitte (so indess, dass die der Revision von 1336 entstammenden Rubriken 110—112 eingeschoben sind); Rubrik 115/6 aus der Zeit 1304/5; Rubrik 117/8 aus den nächstfolgenden Jahren, während die vorangestellten Rubriken 94—96 der folgenden Zeit, etwa nach 1311, angehören.

Der letzte Haupttheil besteht mit einer einzigen Ausnahme (Rubrik 138) ganz aus solchen Rubriken, die auch das lateinische Breve schon enthält, ein weiteres Symptom dafür, dass die überseeischen Beziehungen Pisas in dieser Zeit immer loser und schwächer wurden. Diesem letzten Theile folgen dann Nova Capitula der Revisionen von 1335, 1337 und 1343.

Die Revision der Gildestatuten vom Jahre 1343 ist die letzte, von der wir Kenntniss haben; die in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts verhältnissmässig rege Thätigkeit der Statuten-Aenderung und Besserung, die es sogar zu einer durchgreifenden Umarbeitung im Jahre 1336 gebracht hatte, erlahmte allmählich; fortab begnügte man sich, auch bei den wichtigsten Veränderungen der Verfassung, mit der rein äusserlichen Anfügung der neu ergangenen Ordinamenta an das Breve, ohne sie als neue Rubriken demselben einzuverleiben. Trotz zahlreicher durch dieselben ausser Geltung gesetzter Bestimmungen blieb dieses doch die rechtliche Basis und jene Ordinamenta betrachtete man als zum Breve ge-

hörige Ergänzungen. Die Konsuln des Meeres vom Jahre 1402 liessen von beiden Theilen Abschrift nehmen, und der damit beauftragte Notar macht am Schluss des letzten Ordinamentum den Vermerk: „Presens Breve scriptum fuit tempore consulum etc.“ Immerhin geben uns diese Ordinamenti aggiunti al Breve dell' ordine del Mare, wie Bonaini sie bezeichnet, einen ausreichenden Anhalt, um die Weiterentwickelung der Verfassung des Ordo bis in die Zeiten des Unterganges der Republik in den Hauptzügen zu verfolgen, wie denn überhaupt hervorgehoben zu werden verdient, dass die vorgeführte Beschaffenheit des pisanischen Statutenmaterials bei manchen Schwierigkeiten, die sie der Forschung entgegensetzt, doch im grossen und ganzen in ungewöhnlich genauer Weise einen Einblick in die Entwickelung der Satzungen des Ordo Maris ermöglicht.

Als weitere Quellen für unsere Kenntniss von der pisanischen Seehandelsgilde erwähne ich noch die Fragmente ihrer Konsularfasten, die ich im Anhang beigebe. In der Curia Maris wurde ein offizielles Verzeichniss der Konsuln des Meeres und der ihnen unterstellten Notare geführt; Reste desselben haben sich unter dem Schutt einer späten pisanischen Chronik, mit mancher Entstellung allerdings, erhalten; doch gewährten die anderweit bekannten Nachrichten die Möglichkeit, diese Reste von ihren Fehlern zu reinigen. In Verbindung mit dem offiziellen Verzeichniss der Anzianen, das mit dem Jahre 1288 beginnt und von Bonaini im sechsten Bande des Arch. storico italiano veröffentlicht ist, geben sie uns über die bedeutendsten Personen der Gilde in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts und die staatliche Stellung der Konsuln des Meeres manchen erwünschten Aufschluss. Zu diesen Quellen gesellt sich endlich noch das Breve del Porto di Cagliari[1]), von dem in dem Abschnitt über die sardinischen Hafengilden besonders die Rede sein wird.

---

[1]) Bei Bonaini, Stat. pis. II, 1083 f.; Tola in Mon. Hist. Patr. X, 644 f.; auch bei Pardessus V, 284 f.

Drittes Kapitel.

Der Ordo Maris als Korporation.

a. Zugehörigkeit zum Ordo. Die abhängigen Kreise.

In dem einleitenden Abschnitt sind wir dazu gelangt, die Entstehung des Ordo Maris auf einen Kreis von Interessenten des friedlichen Seehandels zurückzuführen, der sich bald auf alle am legitimen Seehandel direkt betheiligten oder interessirten Personen ausdehnte. Schiffseigenthümer, Rheder, Kapitäne, grosse Kaufherren, die den Seehandel pflegten, aber auch die zahlreichen Personen, die sich mit grösseren Kapitalien an maritimen Unternehmungen zu betheiligen gewohnt waren und überseeische Beziehungen angeknüpft hatten, — sie werden wir als die maassgebenden Kreise in der Seehandelsgilde der Natur der Sache nach uns zu denken haben. Aber der Machtumfang des Ordo Maris beschränkte sich auf diese Kreise nicht, wenn wir auch anzunehmen haben, dass sie allein Macht und Einfluss im Ordo übten. Der Ordo, auf den allseitigen Schutz der Interessen des Seehandels bedacht, übte von selbst eine Autorität aus über die ihrer Beschäftigung nach von seinen Mitgliedern abhängigen Personen; er zog auch sie in den Umkreis der korporativen Verfassung, ohne dass diese Kreise natürlich ihrer ganzen sozialen Stellung nach irgend welche aktive Betheiligung an den Geschäften des Ordo erlangt hätten. So könnte man von einer aktiven und passiven Zugehörigkeit zur Seehandelsgilde sprechen, einem Unterschiede, der thatsächlich vorhanden war, seiner Natur nach aber eine besondere rechtliche Festsetzung nicht nöthig machte.

Das allgemeine Zeichen der Zugehörigkeit zum Ordo war der Gildeneid, das sacramentum ordinis. ‚Quilibet de ordine

Maris teneatur facere sacramentum de observando omnia ordinamenta et Brevia Maris' heisst es in einer der ältesten Rubriken der Gildestatuten [1]), und im Prolog derselben schwört jeder Konsul, sein Amt zu führen zum Besten ‚omnium eorum, qui mihi sacramento ordinis Maris et marinariorum et mercationis Maris tenentur et tenebuntur, et aliorum omnium, qui sunt de ordine Maris' [2]). Diese Formulirung scheint auf Unterschiede in der Fassung des Eides je nach der Stellung der Schwörenden hinzuweisen; vielleicht geht sie zurück auf die Entstehungszeit des Ordo, in der die Begründer der Korporation und aktiven Mitglieder derselben sich durch das ‚sacramentum ordinis' miteinander verbanden, während die Ausdrücke sacramentum marinariorum und sacr. mercationis Maris auf weitere Kreise zu beziehen sein würden; jedenfalls hat indessen der Ausdruck sacr. ordinis in der späteren Zeit allgemeinere Bedeutung. Die italienischen Statuten geben die wortreich gewordene Formel des sacramento dell' ordine; die Mitglieder schwören, den Ordo, sein Gericht und seine Organe, ihre Ehren und Rechte aufrechtzuerhalten, zu schützen und zu mehren, weder öffentlich noch heimlich etwas zu ihrem Schaden zu unternehmen, dahin gerichtete Bestrebungen zu bekämpfen und zur Anzeige zu bringen, den zeitigen Konsuln zu gehorchen, ein ihnen von den Organen des Ordo amtlich anvertrautes Geheimniss streng zu wahren und keiner anderen Korporation oder einzelnen Person einen Eid zu leisten, der dem Gildeneide irgendwie zuwiderliefe [3]). Allen, die Giltigkeit eines geleisteten Gildeneides in Frage stellenden Tendenzen sollen die Konsuln mit ihrer Amtsgewalt entgegentreten im Interesse der Korporation; ‚nulli persone aliquod sacramentum hominum ordinis Maris aliquo modo rumpi vel vitiari aut corrumpi possit' sagt eine alte Rubrik der Statuten (die man, wie die italienische Uebersetzung zeigt, später nicht mehr verstand, als man solche Tendenzen nicht mehr zu bekämpfen hatte) [4]); vielmehr schwört der Konsul ‚semper adjutorium dabo et studebo, ut ea (scil. sacramenta) semper firma sint, et augeantur, et fieri debeant ab illis qui ea non fecerunt, qui sint de ordine marinariorum et mercatorum Maris.' Eine Schwierigkeit bot namentlich die Vereidung des gesammten auf pisanischen Schiffen fahrenden Schiffsvolks. Darum werden alle Schiffsführer, Schiffsschreiber und -Sekretäre noch besonders eidlich dazu verpflichtet, die ge-

---

[1]) Br. Curiae Maris, rub. 20.

[2]) Unter den alii omnes sind wohl die Angehörigen der Mitglieder zu denken, die wegen ihres Alters oder Geschlechts den Gildeneid nicht leisten konnten.

[3]) Vgl. rub. 20 der alten, rub. 38 der jüngeren Statuten.

[4]) Br. dell' Ordine del Mare, rub. 7.

sammte Bemannung ihrer Fahrzeuge zur Ableistung des sacramentum ordinis zu veranlassen. ‚Juro', so schwört jeder der Konsuln, ‚quod omnes nautas, camerarios et scribanos navium vel lignorum Pisane civitatis et districtus, quos Pisis habere potero (et in habendo sollicitus et intentus ero; et quos Pisis habere non potero, ibo ad Portum pisanum, vel mittam), jurare faciam, vel qui mittentur jurare faciant, quod omnes homines, quos portabunt in eorum lignis vel navibus, jurare faciant sacramentum huius Ordinis Maris, si non juraverint.' Wer diesen Eid zu leisten verweigere, dürfe von ihnen nicht in ihr Schiff aufgenommen werden; auch solle ihm vom Seegericht jeder Rechtsschutz verweigert werden. Diese Vorschrift sollte bei Beginn jedes Jahres durch den öffentlichen Ausrufer bekannt gemacht, und über alle Eidweigerer (contumaces) bei der Curia Maris ein besonderes Register geführt werden ‚ut eis perpetuo in dicta curia jus seu justitia non reddatur'[1]). Derartige Bestimmungen mussten namentlich in der Entstehungszeit des Ordo Maris, als die Sache noch etwas Neues und Ungewohntes war, nothwendig erscheinen; die sonst so weitschweifigen italienischen Statuten gehen kurz über dieselben hinweg.

Aber nicht bloss das Schiffsvolk sollte den Gildeneid leisten, auch jeder andere ‚quicunque fecerit et exercuerit aliquod laborerium vel exercitium maris, teneatur jurare ad ordinamenta Maris modo predicto'. Was wir uns unter diesen laboreria Maris vorzustellen haben, darüber belehrt uns in dankenswerther Weise eine aus dem Jahre 1336 stammende Stelle der italienischen Statuten[2]), in der man es für nöthig hielt, sämmtliche, dem Ordo zugehörige Kreise in genauer Detaillirung aufzuführen.

Hier wird den consuli dell' ordine del mare zugeschrieben ‚offitio, jurisdictione, balía et piena podestà' nicht nur sopra tutti mercanti di mare et loro compagni et factori (und zwar wie über Staatsangehörige auch über Fremde, die in pisanischen Gewässern Waaren verführen), nicht nur sopra tutti et ciascheduni padroni, scrivani, nigeri et altri tutti, die weiter unten als barchajuoli, piactajuoli, schafajuoli, nighieri et conductori delle legni näher spezialisirt werden, sondern auch über Kreise, bei denen wir eine solche Abhängigkeit zum Theil gar nicht vermuthen würden.

Da werden aufgeführt die maestri d'ascia, liquali fanno legni navicabili u vero usanti per qualunque acque salse u vero dolce, u vero qualunque altre opere u cose, che alle dicte acque . . . s'appartegna, also die Bau- und Zimmermeister in Schiffs- und Wasserbauten jeder Art, die serratori,

[1]) Br. Maris, 20.
[2]) Br. dell' Ordine del Mare, rub. 2.

was hier wohl mit Schiffsschlosser zu übersetzen ist, die chalafati, die Kalfaterer — also offenbar alle am Schiffsbau direkt beteiligten Gewerbe. Es treten dazu die mit der Tau- und Segelfabrikation beschäftigten, die stoppajuoli (Wergarbeiter) und chanapari (Hanfarbeiter, Seiler), aber auch diejenigen, die sich mit dem Verkauf des hierzu nöthigen Rohmateriales abgeben; wenigstens heisst es von den Wergverkäufern (und in Verbindung mit ihnen von den Pechverkäufern), dass sie den Konsuln zu schwören haben, ihr Gewerbe „sensa fraude" zu betreiben.

Der Jurisdiktion der Konsuln des Meeres unterliegen ferner die Hafenarbeiter jeden Genres, die legatori (diejenigen, die die vorgeschriebene Einladung und Befestigung der Frachten zu besorgen hatten), die insaccatori et dissaccatori, die Packarbeiter, auch die sensari (Makler) werden hier mitgenannt.

Während bei diesen Gewerben eine mehr oder minder nahe Beziehung zu Seehandel und Seewesen unverkennbar ist, fällt es uns bei den nun folgenden Erwerbszweigen schwer, eine solche Beziehung anzuerkennen. Es werden uns genannt die taulari, Tischler, die madiari und cassettari, d. h. die Trog-, Kisten- und Kastenmacher, die pintori, Maler, die copritori, Dachdecker (in dem noch zu erwähnenden Erlass der Anzianen von 1369 noch kenntlicher als copritores tectorum bezeichnet), die piastrari, wohl die Verfertiger von Einfassungen und Beschlägen, die bottari, Böttcher, endlich vagellari et brocchari und scudellari, also Töpfer, Krüger und Geschirrhändler. Auf den ersten Blick muss uns die Einbeziehung dieser Gewerbe in den Ordo sehr auffallend erscheinen. Der Grund scheint mir bei den meisten derselben darin zu liegen, dass sie sich mit Herstellung von Behältern und Gefässen, welcher Art auch immer, beschäftigten, die für den Warentransport zur See gebraucht wurden. Ursprünglich mag sich die Autorität des Ordo nur über die Leute erstreckt haben, die direkt für den Schiffsbau oder das Transportgeschäft arbeiteten; und da gerade diese Seite in einer grossen Seestadt wie Pisa sehr viele Hände in Anspruch nahm, hat sich von hier aus die Autorität des Ordo über das ganze betreffende Gewerbe ausgedehnt. Denn dass etwa eine Beschränkung der Autorität des Ordo auf den Theil der Gewerbtreibenden stattgefunden hätte, der durch die Art seiner Arbeit oder seines Gewerbebetriebes ihm näherstand, davon findet sich keine Spur. Eigene Zunftbildung mit eigenen Vorstehern wollte man diesen zum Theil kleinen Gewerben nicht gestatten, so schloss man sie, wenn auch nicht eben organisch, dem Ordo an. Am eigenthümlichsten berührt uns die Abhängigkeit der Maler und Dachdecker vom Ordo; aber

auch bei diesen handelt es sich zunächst offenbar um ihre Thätigkeit bei Fertigstellung und Reparatur von Schiffen.

Um es kurz zusammenzufassen, gehören also dem Verbande des Ordo an: alle mit der Herstellung von Wasserbauten, besonders aber von Schiffen mit allem Zubehör Beschäftigten, sowie alle am Verladungsgeschäft wie an der Herstellung der zum Transport nöthigen Behälter irgendwie Betheiligten, wobei ganze Gewerbe, auch wenn sie keineswegs ausschliesslich für irgendwelche Zwecke des Seehandels arbeiteten, doch wegen ihrer theilweisen Beziehung zu denselben dem Ordo angeschlossen wurden. Dieser Anschluss mag in ziemlich früher Zeit erfolgt sein; die genannten Gewerbe werden uns als anticamente al ordine et sua corte appoggiati (sonst meist als sottoposti, wie in Florenz) bezeichnet.

Indess ist doch nicht für alle der aufgezählten Gewerbe das Verhältniss ein so altes. Für die Kalfaterer, sowie für die Gondoliers und Barkenführer im Süsswasser kennt das Kommunalstatut von 1286 noch keine Abhängigkeit vom Ordo. Es kann das damit zusammenhängen, dass der Binnenhafen der Aufsicht des Ordo nicht mitunterlag, sondern unter besonderer Verwaltung stand. Der Staat selbst ist es, der Bestimmungen für ihr Gewerbe erlässt. Den Kalfaterern wird gänzlich freie Ausübung ihres Gewerbes zugesichert; gleichzeitig aber wird eine Lohntaxe für sie festgesetzt[1]). Dabei wird ausdrücklich bestimmt, dass, wenn sie mit diesem Tarif nicht zufrieden wären, die Anzianen eine Kommission von homines navaioli et marinarii (allerdings also von Mitgliedern des Ordo) niedersetzen würden, die weder selbst Kalfaterer sein noch Besitzantheile an Schiffen haben dürften, die dann die Taxe revidiren und neu feststellen sollten. Erst im späteren Kommunalstatut heisst es dann[2]), dass Lohnstreitigkeiten der Kalfaterer mit Privaten von den Konsuln des Meeres entschieden werden sollten. Aehnlich steht es mit den Führern der zum Steintransport bestimmten Kähne und Barken (plactajoli, reducentes Pisas lapides cum plactis). Nach dem Statut von 1286 haben sie für vorschriftsmässige Beschaffenheit ihrer Fahrzeuge dem Staat Kaution zu stellen; die Anzianen betrauen mit der Aufsicht darüber einen besonderen Beamten, und der Podestà hat arbiträre Strafgewalt über sie; im späteren Kommunalstatut aber wird die Aufsicht darüber, ob sie den Bestimmungen nachkommen, ausdrücklich den Konsuln des Meeres zugeschrieben[3]). Auch die Gondoliers, die den Verkehr auf dem Ozari (Auser) nach den

---

[1]) Br. Comunis 1286, I, 166.

[2]) Br. Comunis 1302, I, 217; vgl. auch Pöhlmann, Wirthschaftspolitik der florent. Renaissance, p. 69/70.

[3]) Br. Comunis von 1286, I, 61; von 1302 f. I, 76.

Bädern an den Monti pisani vermittelten, hatten früher eine staatlich festgestellte Taxe (Erwachsene 2 Denare, Kinder die Hälfte), stellten Kaution und unterlagen in ihrem Beruf der staatlichen Gerichtsbarkeit des „judex curie maleficiorum", also des Polizei- und Strafrichters[1]).

Auf diesem Gebiete sehen wir demnach, wie gegen Ende des dreizehnten und am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts eine Machterweiterung des Ordo, eine Ausdehnung des Umkreises der Autorität der Konsuln des Meeres stattfindet. Im Jahre 1305 ward im Kommunalstatut geradezu die Zuständigkeit der Curia Maris für alle in Salz- oder Süsswasser segelnden Schiffer ausgesprochen „omnes navigantes tam per mare quam per aquas dulces, in quocunque ligno et in quocunque flumine sive fossa . . . subsint jurisdictioni curie consulum"[2]). Eine Ausnahme machten allein die dem Weintransport dienenden Fahrzeuge, die zunächst der Aufsicht und Jurisdiktion der Vorsteher der Zunft der Weinhändler (ars vinariorum) unterstanden, aber nur so lange, als sie wirklich zum Transport selbst verwendet wurden.

Es scheint, dass sowohl Barkenführer wie Kalfaterer vor ihrer strikten Einbeziehung in den Ordo eigene, wenn auch vom Staat unter strenger Aufsicht gehaltene Innungen gebildet haben und dass sie auch innerhalb des Ordo nach Erlangung ähnlicher Rechte strebten. Die Handelsaristokratie des Ordo aber wirkte mit aller Entschiedenheit der Herausbildung derartiger Korporationen im popolo minuto entgegen. In der im Jahre 1304 vorgenommenen Revision des Gildestatuts wird in Bezug auf die plactajoli ausdrücklich bestimmt, dass sie keine anderen Vorsteher oder Statuten haben dürften als die des Ordo Maris[3]); und eine andere Stelle desselben Breves verpflichtet die Konsuln des Meeres bei einer Geldstrafe von 100 Pfund, den Kalfaterern und ihren famuli einen besonderen Eid abzunehmen ‚de non habendo consules vel capitaneos aliquos vel ordinamenta aliqua, nisi nos Consules Maris et Ordinamenta Maris'; die Vereideten werden in ein besonderes Register eingetragen, sowohl calafati wie famuli; wer diesen Eid verweigern sollte, soll von den Konsuln mit

---

[1]) Br. Comunis 1286, IV, 18.

[2]) Br. Comunis 1302 f., I, 76; im Breve Maris findet es sich unter den nicht genau datirbaren Bestimmungen aus der Zeit zwischen 1298 und 1303, rub. 125; s. auch Br. Mar. 1336, rub. 90.

[3]) Br. Mar. rub. 130. Die Konsuln schwören, nicht zu dulden ‚quod plactaioli habent aliquem consulem seu capitaneum aut rectorem vice capitanei'; der Ausdruck zeigt, dass man auch jede Umgehung ausschliessen wollte; noch umständlicher das italienische Statut (Rub. 89): ‚capitano, u vero rectore, u vero capo, nè altro alcuno loro defensore, u vero richieditore, u vero comstringitore'.

steigenden Bussen von 10 soldi aufwärts belegt und doch den Eid zu leisten gezwungen werden[1]).

Es ist ein Stück sozialer Frage, das uns hier entgegentritt; das Erwähnte wirft ein Schlaglicht auf die Tendenzen, die sich in den vom Ordo in Abhängigkeit gehaltenen Kreisen mehr oder weniger lebhaft regten; die grossen Handelsherren finden es gegen ihr Interesse, ein korporatives Zusammenschliessen der von ihnen abhängigen Arbeitnehmer zuzulassen und gehen energisch gegen jeden auf dem Bewusstsein ihrer physischen Macht beruhenden Terrorismus der Arbeiter vor. Damit hängt zusammen, dass auf diesem Gebiet volle Freizügigkeit herrschte; jeder auf den erwähnten Gebieten thätige Arbeiter oder Gewerbtreibende konnte nach Pisa kommen und seiner Thätigkeit nachgehen; nur den Satzungen des Ordo und den Befehlen der Konsuln nachzukommen, musste er sich eidlich verpflichten.

Ueber alle sottoposti des Ordo wird von den an der Seehandelskurie beschäftigten Notaren ein Personalverzeichniss, nach Stadtvierteln und Bezirken geordnet, aufgenommen; nach den späteren Statuten[2]) sind es die Bezirksvorsteher selbst, also staatliche Beamte, die die Pflicht haben, jährlich im Januar eine Liste aller sottoposti alla corte dell' Ordine del Mare aus ihrem Bezirk, unter Bezeichnung der von Pisa abwesenden, bei der curia Maris einzureichen. Es ist bezeichnend dafür, wie wenig man oft staatliche und korporative Funktionen und Angelegenheiten auseinanderhielt, wenn den Konsuln nun auch über säumige und nachlässige Bezirksvorsteher eine direkte Strafgewalt bis zur Höhe von 10 soldi beigelegt wird. Nach diesen Listen fertigt der Notar die Matrikel des Ordo und kontrollirt danach, ob alle den vorgeschriebenen jährlichen Eid geleistet; den Namen der Vereideten fügt er ein J. (juratus) hinzu. Wer diesen Eid nicht noch im Januar in der Seehandelskurie leistet, wird um 5 bis 10 soldi gebüsst[3]).

Später ward es allgemeiner Gebrauch, dass die sottoposti in der Seehandelskurie Bürgschaft dafür stellen mussten, dass sie den Vorschriften der Statuten und Konsuln des Ordo Maris nachkommen und ihr Gewerbe ordnungsmässig betreiben wollten; ein Erlass der Anzianen vom Jahre 1369 bezeichnet sie mit dem Ausdruck ‚suppositi curie Maris et consueti

---

[1]) rub. 50.

[2]) Br. Mar. rub. 124 und Br. dell' ordine del Mare, ca. 1322, rub. 16.

[3]) Br. Mar. 1336, rub. 7 und 16. Die Matrikel sollte die Aufschrift tragen: ‚Questo libro si è dell' ordine del Mare della città di Pisa, et al dicto ordine sottoposti et jurati' mit Angabe der jeweiligen Konsuln des Meeres, des Podestà, der ‚anni Domini' und der die Matrikel herstellenden Notare.

securare in dicta curia Maris'[1]). Diese Bürgschaftsstellung war es besonders, die zu Grenzstreitigkeiten über die Zuständigkeit einzelner Gewerbe unter den verschiedenen Korporationen führte; es kam vor, dass sottoposti von mehreren Seiten zur Bürgschaftleistung herangezogen wurden. Dem gegenüber regelt der erwähnte Erlass der Anzianen vom März 1369 von neuem die Kompetenz und den äusseren Umfang der einzelnen Gilden, mit ausdrücklicher Betonung, dass jeder nur bei der Kurie, bei der er der neugetroffenen Abgrenzung zufolge zu schwören habe, zur Bürgschaftstellung veranlasst werden dürfe. Der Erlass zeigt uns, dass in dem früher angegebenen Machtumfange des Ordo einige, wenn auch nicht sehr bedeutende Aenderungen eingetreten sind. Der Abhängigkeit vom Ordo sind entzogen die Schiffs- und Wasserbaumeister; es scheint, dass in jener Zeit die Steinmetz- und Zimmermeister (magistri lignaminis et lapidum) zu einer besonderen, wenn auch nicht politisch berechtigten Korporation zusammengetreten sind, in die auch jene Kreise mit aufgenommen sein werden, so dass sie also aus der Jurisdiktion des Ordo unter die des Staates übergingen. Es fehlen ferner die pintori, deren Festhaltung beim Ordo ohnehin unnatürlich erschien, endlich von den Hafenarbeitern die Packer und Verlader von Produkten der Wollindustrie, für die es zweckmässiger erschien, sie in der ars lanae Bürgschaft stellen zu lassen.

b. Die leitenden Organe und die Aristokratie des Ordo Maris. Ihre Stellung im Staat.

In der Geschichte der pisanischen Seehandelsgilde treten zwei Hauptperioden einander scharf gegenüber.

Die erste wird dadurch gekennzeichnet, dass die Nobili die Leitung der Gilde in ihrer Hand haben; sie erreicht im Jahre 1254, zugleich mit dem Staat des Comune, ihr Ende.

Die zweite beginnt mit dem Siege der ghibellinisch-popolaren Partei, der im Jahre 1288 den inneren Wirren, die der Unglücksschlacht von Meloria gefolgt waren, ein Ende machte; sie wird durch den Ausschluss der Nobili vom höchsten Amt im Ordo charakterisirt und dauert bis zum Untergange des pisanischen Staatswesens.

Die Zeit von 1254 bis 1288 betrachte ich als eine Uebergangszeit, als eine Zeit des nicht völlig entschiedenen Ringens zwischen Nobili und Popolaren im Ordo, eines Ringens, bei welchem die Uebermacht allerdings schon wesentlich auf Seiten der Popolaren sich befand. —

---

[1]) Ordinamenti aggiunti, p. 628.

Schon aus der blossen Thatsache, dass wir im Jahre 1212 die Konsuln des Meeres, wenn auch nur vorübergehend, an der Spitze des Staates finden, ist mit Sicherheit zu schliessen, dass sie den Kreisen der Nobili entweder sämmtlich oder doch der grossen Majorität nach angehört haben müssen. So lange der Staat des Comune noch bestand, gaben die Nobili in allen staatlichen Dingen den Ton an, und der Ausschluss der Popolaren von der Regierung war, wenn auch nicht ein prinzipieller, so doch ein thatsächlicher. So hätten die Konsuln des Meeres zu einer von den einander befehdenden politischen Parteien anerkannten höchsten staatlichen Autorität nimmermehr gelangen können, wenn sie nicht selbst aus den regierenden Kreisen hervorgegangen wären. Und dass diese Kreise maritime Unternehmungen jeder Art pflegten, steht fest; im Seekrieg pflegten sie die Führer abzugeben, nur zu oft freilich auch, wie wir gesehen haben, den Seekrieg auf eigene Faust zu führen. Waren doch auch Seekrieg und Seehandel damals nicht so verschiedene Sphären, wie sie uns heute erscheinen; Seekrieg und Seeraub fasste man nicht zuletzt vom Standpunkt des Geschäftsmanns als gewinnbringende Unternehmungen auf, und der friedliche Seehandel musste jeden Augenblick zu eigenem Schutz die Waffen zu führen bereit sein. Oft begegnen wir ihnen an der Spitze überseeischer Handelsgesellschaften, öfter noch betheiligen sie sich mit ihren Kapitalien an den riskanten, beim Gelingen aber um so gewinnbringenderen Geschäften des Seehandels; nur des Beispiels halber will ich hier der urkundlich bezeugten lebhaften Handelsbeziehungen erwähnen, die von Angehörigen des edlen pisanischen Geschlechts der Lanfranchi mit Bugia unterhalten wurden[1]). Die Nobili also müssen während der Dauer des Staates des Comune wie die Leitung des Staates, so auch die des Ordo Maris in der Hand gehabt haben, mit dem Unterschiede offenbar, dass in diesem die friedliebenderen, mehr den Interessen des Handels und Verkehrs und einer ruhigen Entwickelung als dem erbitterten und oft genug inhaltslosen Parteihader zugewandten Elemente die Oberhand behaupteten.

Diese Ansicht findet ihre Bestätigung, wenn wir unsere Aufmerksamkeit den Namen der Konsuln des Meeres zuwenden, die uns aus Urkunden dieser Periode bekannt sind. Leider ist ihre Zahl gering.

Der Vertrag von 1212 nennt uns folgende fünf Konsuln: Lotterius qu. Rolandi Rubei, Tholomeus Athoppardi, Guido

---

[1]) Mas Latrie, Traités de paix et de commerce et documents divers concernant les relations des chrétiens avec les Arabes de l'Afrique septentrionale, Paris 1866, S. 38 f.; Bonaini, Raccolta mss. de' diplomi pisani, d. d. 16. Kal. Novemb. 1279, ind. VII.

Alphei, Truffa de Grasso, Bacconus Dodi. Wir begegnen hier den pisanischen Geschlechtern der Orlandi, Assopardi, Duodi, und auch bei den beiden anderen ist ihre Zugehörigkeit zu den vornehmen und regierenden Kreisen der Stadt sicher. Truffa qu. Enrici de Grasso ist im Jahre 1203 consul justitiae gewesen[1]; Guido Alfei fungirt bei der Aufnahme des Verzeichnisses der in der pisanischen Kolonie zu Konstantinopel verpachteten Grundstücke im Jahre 1199 als erster der Zeugen[2]. Als Zeuge wohnt er ebendaselbst im nächsten Jahre auch der Verhandlung über das Firmelrecht des pisanischen Priors bei; Baco qu. item Baconis, der bei dieser Gelegenheit ebenfalls als Zeuge erscheint[3], ist vermuthlich mit unserem Konsul Bacconus Dodi identisch, der in der Urkunde des Vertrages nur mit dem Gentilnamen bezeichnet ist. Die Sippe der Assopardi wird von den einen zu den Zacci, von den anderen zu den Duodi gerechnet[4]; für uns ist die Hauptsache, dass sie in dieser Periode zu den Nobili gehörte; die Urkunde des Vertrages, den Pisa 1209 mit Marseille schloss, bezeichnet den Tholomeus und andere pisanische Zeugen ausdrücklich als Nobiles pisani[5]. Von anderen Nachrichten, die uns über diese ersten pisanischen Konsuln des Meeres, die uns namhaft gemacht werden, bekannt sind, erwähne ich noch, dass Tolomeus qu. Athoppardi im Jahre 1193 sich unter den Garanten einer Staatsanleihe befindet, die aus Anlass einer Gesandtschaft nach Konstantinopel aufgenommen wird[6]; Loterius Rubei aber erscheint in dem seinem Konsulat vorhergehenden Jahre zu Accon im Rathe des pisanischen Generalkonsuls für Syrien[7]. Fast all den Genannten begegnen wir also auch in wichtigen Funktionen über See oder in überseeischen Beziehungen.

Aus einer von Bonaini beigebrachten Gerichtsurkunde kennen wir ferner das im Februar 1240 amtirende Kollegium: Capitonus Modani, Jacobus Carlecti, Leulus Rainerii Sciancati, Sigerius Gaitani und Pellarius Sismundi Paganelli[8]. Unter diesen fünf Konsuln finden wir also die drei bekannten pisanischen Geschlechter der Carletti, Gaëtani und Sismondi vertreten, und auch Capitonus Modani gehört den Nobiles an,

---

[1]) Archivio di Stato in Pisa; Urk. von San Lorenzo alle Rivolte d. d. 8. Juli 1204 (st. pis.).

[2]) Gius. Müller, Documenti sulle relazioni toscane coll' Oriente, Firenze 1879, S. 75.

[3]) ib. S. 82.

[4]) Dieses thut Roncioni, ist. pis. p. 617, jenes Lami.

[5]) Bonaini, Raccolta mss. d. d. 6 Kal. Sept. 1210, ind. XII.

[6]) Gius. Müller, Documenti p. 64.

[7]) ib. in den Illustrazioni, p. 439 aus Lünig, Cod. dipl. It. I, 2459, wo fälschlich Bubei gelesen wird.

[8]) Stat. pis. III, 355.

wenn auch einer weniger bekannten Familie; unter den Nobiles pisani, die der schon erwähnte Vertrag mit Marseille vom Jahre 1209 als Zeugen aufführt, erscheint auch ein Petrus Modani. Unter den genannten Konsuln vermögen wir besonders den Sigerius Gaëtani als eine in seiner Vaterstadt hochangesehene und einflussreiche Persönlichkeit nachzuweisen; im August des Jahres 1233 erwirkt er als Spezialbevollmächtigter seiner Vaterstadt in Barcelona von Jayme von Aragon ein Handelsprivileg bezüglich der Balearen, die dieser König vor Kurzem den Arabern entrissen hatte, und im Dezember desselben Jahres treffen wir ihn als Gesandten der Republik in Marseille, wo er den vor 24 Jahren zwischen beiden Städten abgeschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrag auf weitere 29 Jahre erneuert[1]); beides Aktionen, die, im Dienste des Staates unternommen, zugleich so recht im Interesse der Korporation waren, der er angehörte. Im Jahre seines Konsulats finden wir ihn übrigens mit seinem Kollegen Jacobus Carletti zusammen unter den sechs Schiedsrichtern, die von der Regierung zur Entscheidung eines zwischen der Verwaltung des pisanischen Fondaco zu Tunis und dem Priester der pisanischen Marienkirche ebendaselbst ausgebrochenen Streites berufen wurden[2]). Nur einer der fünf Konsuln des Jahres 1240 gehört den Popolaren an; die alte popolare Familie der Sciancati spielt noch lange in der Seehandelsgilde eine Rolle; Mitglieder der Familie erscheinen 1303 und 1322 im Konsulat des Meeres[3]).

Ausser den genannten vermag ich nur noch einen Konsul des Meeres aus der Periode des Staates des Comune nachzuweisen, den Simon Bacconis, der im Jahre 1245 Konsul war[4]) und wohl ein Sohn des Bacconus Duodi, des Konsuls vom Jahre 1212, ist[5]). Im Jahre 1233 legt er Rechenschaft über seine Administration als Camerarius Comunis[6]), und mehrfach begegnen wir ihm in gesetzgeberischer Thätigkeit; 1230 und 1241 ist er unter den ‚Constitutores', d. h. unter den Revisoren des Constitutum Legis et Usus, und das dem Breve Maris angehängte Breve Sensalium nimmt Bezug auf ‚ordinamenta . . . composita et ordinata a Simone Bacconis, et Rodulfino, et aliis'[7]).

---

[1]) Bonaini, Raccolta mss. d. d. 6 id. August 1233 und 15 Kal. Jan. 1233, ind. VII.

[2]) Mas Latrie, Traités de paix etc. p. 35 f.

[3]) s. den Anhang.

[4]) Arch. di Stato in Pisa, S. Paolo all' Orto, d. d. 13. Dezember 1246, ind. IV.

[5]) Bestätigt dadurch, dass ein Bacchone Simonis Bacchonis 1253 nachweisbar ist. Flam. dal Borgo, Diplomi pisani p. 191.

[6]) Bonaini, Raccolta mss. d. d. prid. non. Jan. 1234, ind. VI.

[7]) Stat. pis. II, 1020 und 1025; III, 442.

So finden wir den Satz von dem Uebergewicht der Nobili im Konsulat des Meeres während der Dauer des Staates des Comune vollauf bestätigt; die Stellung der Konsuln des Meeres im Staat erscheint als eine höchst einflussreiche; in den Beziehungen des Staates zum Auslande musste die Seehandelsgilde von massgebendem Gewicht sein. Ein äusseres Zeugniss hierfür ist es auch, wenn der wichtige und für die ganze folgende Zeit grundlegende Handelsvertrag, der Ende August des Jahres 1234 mit dem Hafsiden Abu-Zacharia-Jahya, dem Sultan von Tunis, auf 30 Jahre abgeschlossen wird[1]), von dem pisanischen Bevollmächtigten im Auftrage (ex parte) des Podestà, der staatlichen Konsuln und der Konsuln des Meeres unterhandelt worden ist. Auch begegnen wir den Konsuln des Meeres im Besitz des Ehrenrechts, kraft ihres Amtes an den Sitzungen des grossen Rathes des Comune theilzunehmen; die solenne Formel nennt sie als Theilnehmer des majus et generale Consilium Pisane civitatis unmittelbar hinter den Senatoren und den Vorstehern der Ritterschaft[2]); es war immerhin von Bedeutung, dass ihnen hiermit Gelegenheit geboten war, in amtlicher Eigenschaft die Interessen ihrer Korporation zu vertreten.

Eingehendere Nachrichten über die Verfassungsverhältnisse des Ordo Maris in dieser Periode fehlen uns leider; wenn wir auch nachgewiesen haben, dass ein nicht geringer Bestandtheil der auf uns gekommenen Gildestatuten auf die Zeit des Staates des Comune zurückgeht, so ist es doch sehr begreiflich, dass gerade die dieses Gebiet betreffenden Rubriken nicht erhalten geblieben sind. Sie in erster Linie unterlagen bei jeder Verfassungsänderung der Umarbeitung oder wurden vollständig durch neue ersetzt; sie am meisten wurden in Uebereinstimmung mit den im Augenblick zu Recht bestehenden Verhältnissen erhalten. Nur ein Satz ist durch Zufall, wie es scheint, und durch seinen verborgenen Platz begünstigt, in den alten Partien der Gildestatuten stehengeblieben, der ein interessantes Streiflicht auf Vorgänge im Verfassungsleben der Seehandelsgilde in dieser Periode fallen lässt.

Wenn wir im Jahre 1240 unter den fünf Konsuln des Meeres nur einen Popolaren finden, so entspricht das zwar der damals thatsächlich noch vorhandenen Machtstellung der Nobili im Staat, schwerlich aber wird es der Bedeutung entsprochen haben, die die popolaren Familien im Ordo Maris damals schon besassen. Gerade der Popolo grasso, von dem ein sehr erheblicher Bruchtheil der Seehandelsgilde angehört

---

[1]) Amari, diplomi arabi, p. 292 f.; Mas Latrie, l. c. p. 32 f.
[2]) Flam. dal Borgo, Diplomi pisani p. 276; Tola, Cod. dipl. Sardiniae I, 362.

haben muss, war in dieser Zeit zu immer grösserem Wohlstand und Selbstgefühl gelangt, um so mehr, als er im Allgemeinen dem zerstörenden Parteitreiben der Nobili ferngeblieben war. Die dem Seewesen und Seehandel zugewandten Angehörigen des Popolo grasso waren bei der Entstehung des im friedlichen Interesse wirkenden Ordo Maris von vornherein in hervorragendem Masse interessirt und bei der Gründung desselben gewiss auch betheiligt; und in friedlicher Thätigkeit standen und wirkten so Nobili und Popolare in der Seehandelsgilde nebeneinander. Wenn die Popolaren anfangs die Leitung der Geschäfte im Ordo auch willig den Nobili überlassen haben mögen, so ist es doch natürlich, dass sie, gestützt auf ihre Zahl und ihren beständig wachsenden Reichthum, je länger je mehr nach Erweiterung ihres Einflusses strebten. Die politischen Parteiungen unter den Nobili, die engen Beziehungen, die sich zwischen den Popolaren und demjenigen Theil der Nobili, die in maritimen und kommerziellen Unternehmungen vorzugsweise engagirt waren, geknüpft haben müssen, erleichterten dieses Streben. Sobald dieses Streben aber von Erfolg war, so mussten begreiflicherweise die im Staat herrschenden Kreise in dieser Entwickelung eine Gefahr für sich erblicken; ihre Stellung im Staat schien bedroht, wenn es den Popolaren gelang, in der mächtigen Seehandelsgilde das Heft in die Hand zu bekommen und zu behalten. Es schien geboten, dieser Entwickelung von Seiten des Staates Einhalt zu thun. Einen solchen Zustand der Dinge hat der erwähnte Satz der Gildestatuten zur Voraussetzung. Er findet sich in Rubrik 28 de dando compositoribus Brevis capitula utilia; der dieser Ueberschrift entsprechenden Bestimmung folgt nachstehender Passus: ‚Et tenear (scil. ego Consul) pro meo posse procurare, sicut expedire cognovero, quod electio consulum dicte curie (scil. ordinis maris) et eorum consiliariorum revertatur ad consilium minus et majus dicte curie et per ipsum consilium minus et majus fiat.' Der Staat hatte also der Seehandelsgilde die selbständige Ernennung ihrer Organe entzogen und dieselbe entweder selbst vorgenommen oder seinen Vertrauensmännern übertragen. Dass es aus politischen Gründen geschah, werden wir als sicher annehmen können; dagegen ist es nicht möglich, die Zeit dieses Vorganges näher zu bestimmen oder zu errathen, ob dem Ordo Maris die freie Bewegung längere Zeit entzogen geblieben ist, oder ob es den Bemühungen, zu denen die Konsuln des Meeres durch den zitirten Passus ihrer Instruktion verpflichtet waren, gelungen ist, der Seehandelsgilde bald ihre Selbständigkeit zurückzugewinnen. Dass eine solche Bestimmung aber in die Gildestatuten Aufnahme finden konnte, das beweist doch, dass von Seiten der Regierung der

Nobili eine Aufsicht nach dieser Richtung hin kaum geübt sein kann.

Aus dieser Stelle erfahren wir nun auch zuerst, dass den Konsuln des Meeres ein doppelter Rath, ein consilium minus und majus zur Seite stand und dass es die vereinigten Rathsversammlungen waren, denen der Verfassung der Gilde gemäss die Wahl der Konsuln und ihrer Rathsherren zustand. Fraglich erscheint es dabei, ob unter den consiliarii der Konsuln des Meeres auch die Mitglieder des weiteren Raths zu verstehen sind. Jedenfalls haben wir anzunehmen, dass in diesen Rathsversammlungen die Popolaren zuerst Macht und Einfluss erlangten.

Die politische Umwälzung, die im Jahre 1254 dem Staat des Comune ein Ende machte und den Staat des Popolo begründete, konnte auch auf den Ordo Maris nicht ohne Einfluss bleiben. Leider sind die direkten Nachrichten, die wir von dieser Umwälzung besitzen, höchst spärlich; sie beschränken sich eigentlich auf folgende Notiz eines späteren Chronisten: ‚in del cui tempo (z. Z. des Podestà Jacopo de' Advocati 1254) lo popolo di Pisa si levò, e pigliò la Signoria e tuossela a' Grandi'[1]). Aus der ganzen folgenden Entwickelung geht mit Sicherheit hervor, dass es sich um eine Erhebung des Popolo grasso handelt; die Popolaren der Seehandelsgilde haben also gewiss bei dieser Bewegung eine sehr hervorragende Rolle gespielt. Fortab steht dem Podestà ein Volkshauptmann (Capitano del Popolo) zur Seite; die eigentliche Regierung aber ruht in der Hand des alle zwei Monate wechselnden Kollegiums der Anzianen, zu dem nur die Popolaren Zutritt hatten. Die Aenderung des Verhältnisses der Nobili und Popolaren im staatlichen Leben musste sich auch in der Seehandelsgilde selbst bemerklich machen; nun hatten die Popolaren des Ordo die Regierung auf ihrer Seite, und diese wird nicht verfehlt haben, wo es nöthig erschien, einen Druck darauf auszuüben, dass volksfreundliche Männer in das Konsulat des Meeres gelangten. Ich glaube auch annehmen zu können, dass die Verminderung der Zahl der Konsuln des Meeres auf drei mit dieser tiefgreifenden Umwälzung zusammenhängt; das Beispiel der Landhandelsgilde, der mercatores terrae, die bei dieser Bewegung gewiss in enger Verbindung mit den Popolaren der Seehandelsgilde gehandelt haben werden, mag hierauf von bestimmendem Einfluss gewesen sein. Gleichzeitig wird auch die Beschränkung der Amtsdauer der Beamten, die bis dahin vermuthlich ein Jahr betrug, auf sechs Monate erfolgt sein; auch bei den Judices an den staatlichen Gerichtshöfen ist aller Wahrschein-

[1]) Der Anonymus bei Muratori, Rer. Ital. SS. XXIV, 644/5.

lichkeit nach diese Verkürzung der Amtsperiode damals eingeführt worden[1]).

Es ist begreiflich, dass sich die Nobili bei ihrer Verdrängung aus der unmittelbaren Staatsleitung nicht so leicht beruhigten; analoge Vorgänge in Genua zeigen uns, wie die Nobili unter verschiedenen Formen bemüht waren, den alten Einfluss wieder zu erlangen. Auch in Pisa ward der Staat des Popolo noch mehr als einmal in Frage gestellt. Solche feindliche Bestrebungen der Nobili waren es offenbar, die die regierenden Kreise des Popolo in Pisa unter dem Podestat des Bartolommeo di Soppo 1267/8 zu einem engen Zusammenschluss veranlassten. Damals hat sich diejenige Organisation des pisanischen Gilden- und Zunftwesens gebildet, die in den Grundzügen bis zum Untergange des Staates bestehen geblieben ist. Allerdings fehlt uns jede direkte Nachricht hierüber — doch lassen folgende Thatsachen einen, wie ich meine, genügend sicheren Rückschluss auf diese Vorgänge zu. Im Jahre 1262 begegnen wir im grossen Staatsrath noch wie früher den Consules Maris, Consules Mercatorum und den Consules quatuor Artium[2]), im Jahre 1277 aber ebendaselbst den Consules Maris, Mercatorum, Artis Lane und den Consules septem artium[3]). Nun sind wir schon bei der Betrachtung der Gildestatuten auf zwei Bestimmungen aufmerksam geworden, die die Sigla B. S. tragen und nur auf den erwähnten Podestà bezogen werden können. Sie beschäftigen sich ebenso wie die ihnen unmittelbar vorhergehenden Rubriken 66 bis 70 mit der ‚societas et compagnia et unio trium ordinum, videlicet maris et mercatorum de terra et lanariorum'; wir sind also berechtigt, auf diese zwischen 1262 und 1277 liegende Zeit die Veränderung zurückzuführen, die die Urkunde von 1277 gegenüber dem früheren Zustande in Bezug auf die Organisation der pisanischen Korporationen aufweist. Bis 1267/8 galten als kaufmännische Gilden nur der Ordo Maris und die Gilde der mercatores terrae, für die allmählich auch die Bezeichnung ‚ordo' üblich geworden war; bis zu dieser Zeit waren auch nur 4 Zünfte politisch berechtigt, die wichtige und in beständigem Aufschwung begriffene ars lanae, dann die beiden grossen, ihrerseits wieder aus zahlreichen Innungen bestehenden Zünfte der fabri und coriarii, die Vertreter der gerade in Pisa ausserordentlich schwunghaft betriebenen Eisen- und Leder-Industrie, endlich die Zunft der Notare. Nun trat die

[1]) Const. Legis, rub. 5. Als successores judices im Sinne des Constitutum seien nicht zu betrachten ‚qui mutantur de sex in sex mensibus, sicut hodie observatur, sed sicut olim observabatur, de anno in annum'. So die Revision von 1259.

[2]) Flam. dal Borgo, Diplomi pisani, p. 195.

[3]) Bonaini, Stat. pis. I, p. 53.

ars lanae von den Zünften zu den kaufmännischen Gilden über und ward zum ordo lanariorum, ohne dass freilich die alte Bezeichnung durch diese neue für gewöhnlich verdrängt worden wäre, und dadurch, dass man einigen weiteren Kreisen des Popolo politische Berechtigung zugestand, erweiterte sich der Bund der quatuor artes zu dem der Septem Artes, der seine besonderen Vorsteher, seine besondere Organisation und Statuten erhielt[1]). Er bestand aus der Zunft der Notare, den schon genannten beiden Zünften der fabri und coriarii, der Zunft der Fleischer (tabernarii), der Schuster, der Kürschner (pellipparii) und der Weinkaufleute (ars vinariorum). Die politische Berechtigung dieser sieben Zünfte kam darin zum Ausdruck, dass ihnen von den zwölf Anzianenstellen vier reservirt wurden. Die übrigen Stellen wurden von dem höherstehenden Theile des Popolo · grasso besetzt, also in erster Linie von den grossen Handels- und Kaufherren der Ordines, ferner den Juristen, die auch im Staat des Popolo eine wichtige Rolle spielten; auch Aerzte erscheinen gelegentlich im Anzianat. Eine so enge Verbindung, wie sie der Bund der Septem Artes darstellt, ist aus der Societas Ordinum, der Union der kaufmännischen Gilden Pisa's, die in gewisser Weise als ein Vorbild der florentinischen Mercanzia erscheint, doch nicht geworden; dem selbständigen und ziemlich weitschichtigen Statut der Septem Artes gegenüber beschränkte sich die Unio ordinum auf eine Reihe gemeinsamer Bestimmungen, die gleichlautend in die Statuten der einzelnen Gilden aufgenommen wurden[2]). Alle 14 Tage traten die Konsuln der drei Gilden zusammen, um über gemeinsame Angelegenheiten zu verhandeln und zum Besten des Staats und der Ordines Raths zu pflegen. Den Vorsitz führt ein ‚prior major', den die 9 Konsuln aus ihrer Mitte für je zwei Monate abwechselnd aus den drei Ordines wählen. Sämmtliche Gildegenossen haben ein besonderes sacramentum societatis et unionis trium ordinum zu leisten, das alle drei Jahre zu erneuern ist. Man sieht, dass diese Organisation die gleiche Zahl der Gildenvorsteher bei allen Ordines zur Voraussetzung hat; spätestens zu dieser Zeit müsste also die Dreizahl der Konsuln auch bei der Seehandelsgilde eingeführt worden sein.

---

[1]) Das Breve Septem Artium wie die Statuten der einzelnen Zünfte in Band III der Statuti pisani.

[2]) Im Breve Mercatorum verblieben sie als Anhang am Schluss; im Breve Lanariorum stehen sie mitten unter anderen Bestimmungen am Ende von rub. 71 (de' lavatori de la lana), die eine ganz abweichende Aufschrift trägt; man sieht deutlich, dass hier einst der Schluss des Statuts gewesen, dem dann zahlreiche neue Bestimmungen hinzugefügt worden sind. So hat auch das Breve Maris sicher im Jahre 1268 mit diesem Schluss geendet.

Ueber die Vorgänge, die zu diesen wichtigen Umgestaltungen den Anlass gegeben haben, wissen wir nichts; wahrscheinlich doch, dass sie mit den grossen Ereignissen der Zeit zusammenhängen, mit dem verwüstenden Kriege, den die guelfische Liga und namentlich Karl von Anjou gegen die exkommunizirte Stadt führte, mit der Aufnahme und Unterstützung, die dem jungen Staufer Konradin in der alten Ghibellinenstadt zu Theil wurde, Ereignissen, die für den Staat des Popolo den festesten Zusammenschluss aller Kräfte nothwendig machten. An Pisa hauptsächlich hatte das Unternehmen Konradins seinen finanziellen Rückhalt; wir kennen die Verbindung, in der der König mit dem reichen pisanischen Banquier Banduccio Buonconte und seinem Sozius Guiscardo Cinquini stand[1]). Mochte die äussere Gefahr und die allgemeine Begeisterung, die für das Unternehmen Konradins in Pisa herrschte, den Parteigeist zunächst niedergehalten haben — als der Zug Konradins gescheitert war, mussten sich die alten Parteiungen um so fühlbarer machen; indessen der Staat des Popolo stand nun doch schon so fest, dass er im Jahre 1270 in der Vertreibung der Parteihäupter der Conti und Visconti einen neuen, wichtigen Erfolg errang[2]). Immerhin sieht man, wie es aller Anstrengungen der Popolaren bedurfte, die Macht der Nobili niederzuhalten; aus einer Bestimmung der Gildestatuten, die dem Ende dieses Dezenniums oder dem Anfang des nächsten angehört, ersehen wir, dass in dieser Zeit dem Ordo Maris die Wahl der überseeischen Konsuln entzogen worden war und die Anzianen selbst die Besetzung der überseeischen Aemter vornahmen; die Konsuln des Meeres sollen Alles thun, um die Zurücknahme dieser Massregel zu erwirken ‚cum hoc sit valde in diminutionem curie Maris et ordinis Maris factum'[3]). Die Massregel hängt mit dem grossen Einfluss zusammen, den die Nobili in den überseeischen Handelsniederlassungen Pisa's noch immer übten; die Bestimmung ist uns ein Zeichen, dass die Stellung der Nobiles in der Seehandelsgilde noch bedeutend genug war, dass die popolare Regierung aber dieselben scharf überwachte und jede von dieser Seite her drohende Gefahr durch entschiedenes Eingreifen zu unterdrücken suchte.

So behaupteten unter dem Druck des Staates die Popolaren in dieser Uebergangsperiode in der Seehandelsgilde im

---

[1]) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV, Nr. 455.

[2]) Guido de Corvaria bei Muratori, SS. XXIV ad annum.

[3]) Br. Maris, rub. 91. ‚Et hoc fiat, si factum non est', schliesst die Bestimmung.

Allgemeinen ein entschiedenes Uebergewicht, wenigstens was die äussere Leitung derselben anlangt. Diesen Zustand der Dinge vergegenwärtigen uns die Kommunalstatuten, die uns in der Redaktion von 1286 vorliegen und, bezeichnend genug für das staatliche Interesse, das an den Vorgängen in der Seehandelsgilde haftete, genauere Angaben über die Wahl der Konsuln des Meeres enthalten. Danach treten gegen Ende jedes Semesters der kleine und grosse Rath des Ordo zusammen — eine stattliche Versammlung von 76 Mitgliedern — mindestens $^2/_3$ derselben müssen zugegen sein. Durch beschriebene Zettel (apodixae) werden aus ihrer Mitte 24 Wahlmänner (6 pro Stadtviertel) ausgelost; diese 24 haben nach Ableistung eines besonderen Eides die 3 Konsuln zu wählen. Sie dürfen dabei Niemanden wählen, der mit ihnen oder den abtretenden Konsuln in einem Grade verwandt ist, der nach den allgemeinen in Pisa bezüglich der Beamtenwahlen erlassenen Gesetzen die Wahl ausschliesst; sie sind an eine bestimmte Reihenfolge unter den Stadtvierteln gebunden (per singulum quarterium, prout moris est, per circulum) und haben ihre Wahl auf angesehene und seeerfahrene Männer (bonos et solitos ire per mare) zu lenken. Die Wahl jedes einzelnen Konsuls muss mit Zweidrittelmajorität erfolgen. Namentlich letztere Bestimmung mochte im popolaren Interesse getroffen sein; für einen Nobile konnte es nicht leicht sein, die Stimmen von zwei Dritteln der Elektoren auf sich zu vereinigen, und gelang es den Nobili auch, die Wahl eines Popolaren mit derselben Majorität zu verhindern, so konnte das nur die Folge haben, dass, wenn keine giltige Wahl zu Stande kam, die popolare Regierung eingriff. So werden die Nobili selbst dazu beigetragen haben, im Interesse des Ordo, wie in ihrem eigenen Interesse, die Wahl überwiegend auf Angehörige des Popolo zu lenken, und werden sich begnügt haben, die Wahl entschiedener politischer Gegner zu verhindern. Auch das Verbot der Wahl zu naher Verwandten mag ursprünglich vornehmlich gegen die Nobili gerichtet gewesen sein; jedenfalls musste es geeignet erscheinen, die Ausbildung einer geschlossenen Cliquenherrschaft im Ordo zu erschweren. Nach derselben Richtung hin musste die weitere wichtige Bestimmung wirken, dass eine Wiederwahl zum Konsulat des Meeres erst nach einer Zwischenzeit von fünf Jahren erlaubt war[1]); eine möglichst gleichmässige Theilnahme der popolaren Aristokratie des Ordo an der Leitung desselben mochte dadurch verbürgt erscheinen. Während nach der zitirten alten Stelle des Gildenstatuts in früheren Zeiten auch die Wahl der Mitglieder wenigstens des kleinen

[1]) Diese Bestimmung war auch in das Breve Populi (rub. 24) aufgenommen; alles Uebrige im Br. Comunis, lib. I, rub. 61.

Rathes durch die vereinigte Rathsversammlung erfolgte, hat sich das nun wesentlich geändert; die Konsuln des Meeres selbst sind es nun, die sich die Mitglieder ihres engeren Rathes, die 16 consiliarii maris, auserwählen. Dieser kleine Rath erscheint also fortab als ein persönlicher Beirath der Konsuln, der, als von den Konsuln selbst erwählt, im Wesentlichen auch durchaus derselben Richtung angehören musste wie die Konsuln; es hing von dem guten Willen der popolaren Konsuln ab, ob sie auch Nobili in ihren Rath ziehen wollten oder nicht. So blieb nur der grosse Rath den Nobili als Feld für etwaige Agitationen übrig. Er zählte, die Mitglieder des kleinen Raths natürlich eingerechnet, 76 Personen, von denen also 60 nur dem weiteren Rath angehörten. Leider schweigen auch hier die Statuten über die Art und Weise der Zusammensetzung dieses weiteren Rathes; den Konsuln kann sie schwerlich überlassen gewesen sein, das hätte sicher ebenso Erwähnung gefunden wie ihr Ernennungsrecht bei den Mitgliedern des engeren Raths, und so wird kaum etwas Anderes übrig bleiben als anzunehmen, dass der grosse Rath eine selbstgewählte Repräsentanz weiterer Kreise des Ordo darstellt; selbstverständlich kann es sich dabei nur um diejenigen Kreise des Ordo handeln, die wir oben als die aktiven Mitglieder des Ordo bezeichnet haben. Hier im weiteren Rath werden die Nobili sicher noch grossen Einfluss haben üben können; aber das indirekte Wahlverfahren und das Erforderniss der Zweidrittelmajorität musste ihnen jeden Erfolg bei der Konsulwahl ausserordentlich erschweren. Nur wenige Konsulnamen sind uns leider aus dieser interessanten Periode in der Geschichte der Seehandelsgilde erhalten. Wir kennen das Kollegium vom ersten Semester des Jahres 1282: Tedicius Barella, Jacobus Murscius und Henricus fil. Guidonis Benencase [1]). Der Name des ersten ist für mich nicht durchsichtig; möglich, dass er den Nobili angehört. Die beiden anderen sind Popolare; die Murcj, ein angesehenes popolares Geschlecht, erscheinen noch später im Konsulat des Meeres; Jacobus M. ist 1263 an einem Frachtvertrage betheiligt, der für eine Handelsfahrt nach Bugia abgeschlossen wird [2]); Guido Benincasa, Heinrichs Vater, ist 1263 Anzian des Volkes [3]). Endlich kann ich aus dem Jahre 1286 noch einen Konsul, den Sigerius Caccie, nachweisen [4]). Im Jahre 1259 ward ihm, in Vertretung des Priesters Opitho, in solenner Form vom Kämmerer des Erzbischofs die cura et administratio ecclesie

[1]) Bonaini, Stat. pis. III, 627; Urkunde vom 13. März 1282.
[2]) Mas Latrie, Traités de paix etc. p. 38.
[3]) Roncioni, ist. pisane, p. 556.
[4]) Arch. di Stato in Pisa, S. Paolo all' Orto, d. d. 4. Juni 1287, ind. XIV.

S. Marie de Tunithi in spiritualibus et temporalibus übertragen, wofür er dem Erzbischof den üblichen Jahreszins im Betrage von 10 Pfund entrichtet[1]). Sechs Jahre später ist er einer der beiden Gesandten, die die wichtige Konvention Pisas mit Mariano von Arborea zum Abschluss bringen[2]). Zu derartigen diplomatischen Missionen bediente man sich auch in dieser Zeit mit Vorliebe der Nobili; wenn aber auch dieser Konsul den Nobili angehören sollte, so ist bei den turbulenten Vorgängen, die sich gerade in diesem Jahre in Pisa abspielten, daraus ein weiterer Schluss nicht zu ziehen. Wie gross immerhin der thatsächliche Einfluss der altadligen Geschlechter in Staat und Ordo noch war, davon können wir uns am besten eine Vorstellung machen, wenn wir uns die Namen der Kapitäne ansehen, die in der für Pisa so verhängnissvollen Seeschlacht bei Meloria (1284) theils vom Staat gestellte, theils eigene Kriegsschiffe kommandirten[3]). Unter diesen gehören 13 dem weitverzweigten Geschlecht der Lanfranchi an; 7 den Gaëtani, während 11 Angehörige dieses Geschlechts in der Schlacht fielen oder gefangen genommen wurden; dasselbe Loos theilten 18 Sismondi, von denen allerdings nur 3 als Kapitäne aufgeführt werden; 7 Schiffskommandeure stellen die Gualandi, je 6 die Lei und die Edlen von Ripafratta, je 5 die Orlandi, Duodi und Upezzinghi; je 3 die Visconti (19 aus diesem Geschlecht fielen oder wurden gefangen), ebenso viele die Alberti, Casapieri, Zacci, Rossermini, 2 endlich die Maschi. Dem gegenüber verschwinden fast die Angehörigen der popolaren Familien des Ordo, die ihre Erfolge also ganz überwiegend nur auf der friedlichen Seite des Seewesens suchten und fanden.

Nach der Schlacht bei Meloria entstand das Wort, dass wer Pisa sehen wolle, nach Genua gehen müsse; 10000 Gefangene befanden sich in Genua, unter ihnen die Blüthe des Adels; traf das Unheil auch die Gesammtheit des Staats und Volks ohne Ausnahme, die Nobili wurden doch am härtesten getroffen und haben sich von diesem Schlage nie mehr erholt. Graf Ugolino dachte den Staat zu retten und zugleich sich selbst zum unumschränkten Herrn in Pisa zu machen, indem er sich den Guelfen in die Arme warf; ich kann hier nicht eingehen auf die Schwierigkeiten, die er auf seinem Wege fand, wie er sich genöthigt sah, den Judex Nino Visconti zum Theilhaber seiner Macht zu machen und wie er auf dessen

[1]) Mas Latrie, Traités de paix, p. 37.
[2]) Bonaini, Stat. pis. I, 596 not.
[3]) Roncioni, istorie pisane in Arch. stor. ital. tom. VI, parte 1, p. 609 f. Bis auf geringe Abweichungen stimmt damit Tronci, Memorie istoriche della città di Pisa, ad a. 1284; auch das Verzeichniss der Schiffskapitäne bei Lami, Delic. Erudit. III, 285 f., und hieraus bei Tola, Cod. dipl. Sardiniae, tom. I, p. 396.

Beseitigung hinarbeitete. Die Konsuln des Meeres sind da im Interesse des inneren Friedens thätig gewesen; in Gemeinschaft mit den Vorstehern der Vereinigung der Zünfte, der Septem Artes zu Schiedsrichtern gewählt, haben sie durchgesetzt, dass der Graf den Palazzo della Signoria, dessen er sich bemächtigt, vorläufig räumte und haben dann durch ein allgemeines Verbot des Waffentragens den Ausbruch des Parteikampfes zu verhüten gesucht, freilich vergebens [1]). Es ist bekannt, wie Ugolino dann ebenso glücklich über den Judex von Gallura triumphirte, wie er seinerseits rasch dem Haupt seiner Gegner und des Volkes, dem Erzbischof Ruggiero, unterlag.

Mit dem Sturz Ugolino's, der durch einen furchtbaren Tod sein Verschulden an der Vaterstadt büsste, siegte die ghibellinisch-popolare Reaktion; und zwar siegte sie ebenso sehr im Staat wie im Ordo. Der unter den allerschwierigsten Verhältnissen wieder aufgerichtete Staat des Popolo glaubte zu seiner Sicherung weiterer Massregeln und Gesetze gegen die Nobili zu bedürfen; so wurde auch die völlige Ausschliessung der Nobili vom Konsulat des Meeres zum Gesetz erhoben und als solches sowohl in die Statuten des Ordo wie des Staates aufgenommen. Diese prinzipielle Ausschliessung der Nobili, die uns zuerst im Breve Maris von 1297 entgegentritt und ebenso in den Kommunalstatuten der folgenden Zeit betont wird [2]), während sich in den Statuten von 1286 noch keine Spur davon findet, glaube ich also am einfachsten dem Jahr 1288, als dem Anfangsjahr des erneuerten Staates des Popolo, zuweisen zu können, mit dem also auch in der Geschichte der Seehandelsgilde eine neue Periode beginnt. Schärfer und schärfer war in dieser Zeit die Sonderung der Stände, der Nobili und Popolaren geworden; die ganze Lebensführung der Vornehmen entfernte sich mehr und mehr von den Gewohnheiten auch des wohlhabenden Theiles der übrigen Bevölkerung, die in Handel, Industrie und öffentlichem Leben eine rege Thätigkeit entfaltete, während der politische Wirkungskreis der Nobili sich, vom Kriege abgesehen, auf einige wenige Gebiete beschränkte, bei denen die äussere Repräsentation eine Rolle spielte. Mit dieser schärfer gewordenen Sonderung hängt es aber auch zusammen, dass manche der Kreise, die früher zu den Nobili gerechnet wurden, in ihrer ganzen Richtung und Lebensweise aber dem Popolo grasso nahestanden, nun zu den Popolaren übertraten

[1]) Vgl. die Darstellung bei Tronci, Memorie etc., der hier ersichtlich aus zuverlässiger, auf gleichzeitigen Bericht zurückgehender Quelle schöpft, p. 256/7 der Ausgabe von Livorno, 1682.

[2]) Br. Maris rub. 65; Br. Comunis 1302 ff. lib. I, rub. 210; Br. Populi 1302 ff. rub. 107; Ordinamenta Salariorum in Stat. pisani, tom. II, p. 1199.

und völlig in denselben aufgingen. Wir können diesen Vorgang für eine Reihe von Familien in der Seehandelsgilde nachweisen, so für die Assopardi, die im Jahre 1212 im Konsulat des Meeres vertreten waren und auch im 14. Jahrhundert in diesem Amt wie im Anzianat nachweisbar sind, für die Laggj, die Scorcialupi, die Lanfreduccj[1]). Die Mehrzahl der vornehmen Geschlechter Pisas aber zog sich von maritimen Unternehmungen seit dieser Zeit mehr und mehr zurück. Bei diesem Ausschluss der Nobili vom höchsten Amt im Ordo ist es auch dauernd verblieben; nur unter dem Regiment Ugucciones da Faggiuola ist eine theilweise Abweichung von diesem Prinzip wahrnehmbar.

Noch einige weitere Aenderungen weisen die Gildestatuten den angeführten Bestimmungen des Statuts von 1286 gegenüber auf. Das Verbot der Wiederwahl zum Konsulat ist von 5 Jahren auf 2 Jahre beschränkt, hervorgerufen wahrscheinlich durch den gewaltigen Menschenverlust während des noch immer andauernden Krieges und wohl auch durch das Streben, die raschere Wiederwahl besonders fähiger Persönlichkeiten zu ermöglichen. Wenn ferner früher bei der Konsulwahl alle Stadtviertel der Reihe nach gleichmässig berücksichtigt wurden, so macht sich nun ein Uebergewicht des grössten und bevölkertsten Viertels, Kinsicas, der Stadt auf dem linken Arnoufer, geltend; einer der Konsuln muss fortab stets diesem Stadttheil angehören, während die beiden anderen Konsulstellen abwechselnd aus den übrigen Vierteln Ponte, Mezzo und Fuoriporta besetzt wurden. Auch hierauf mag der Ausschluss der Nobili, die in der Altstadt (Ponte und Mezzo) stärker vertreten waren, mitgewirkt haben. Ausserdem setzen die Gildestatuten ein Minimalalter von 30 Jahren für die Bekleidung des Konsulates fest und ordnen an, dass für den Fall des Todes oder länger als einen Monat dauernder Abwesenheit eines der Konsuln eine Ersatzwahl, und zwar nach dem für die Hauptwahl geltenden Modus, vorzunehmen sei. Ausgeschlossen von der Wahl zum Konsul oder Rathsherrn sollte sein ‚qui tenet aut facit personaliter apothecam l a n e‘; damit sollte wohl eine schärfere Grenzlinie gegen die ars lanae gezogen werden. Die letzten Bestimmungen sind wahrscheinlich schon älteren Datums; ihrer geringeren Wichtigkeit wegen hatten sie keine Aufnahme in die Kommunalstatuten gefunden. Sehr bedeutsam aber ist die starke Verminderung in der Zahl der Rathsherren, die uns aus den Gildestatuten vom Ende des

[1]) S. die Konsularfasten im Anhang. Ein Laggius sitzt 1230 und 1233 im Senat (Const. Usus, 1020 und 1022); die Scorcialupi werden 1217 als Nobiles bezeichnet (Pertz, SS. XVIII, 138); von den Lanfreduccj berichtet es das Chron. S. Catherinae Conventus, ed. Bonaini, Arch. stor. it. VI, parte 2, 506.

13. Jahrhunderts entgegentritt. Zwar der engere Rath hat seine 16 Mitglieder behalten; im grossen Rath aber ist die Zahl der Rathsherren von 76 auf 40 (incl. der 16 Mitglieder des engeren Raths) herabgegangen. Dieses starke Sinken in der Zahl der an den Geschäften des Ordo aktiv betheiligten Mitglieder, durch die Zeitverhältnisse hinreichend erklärt, ist ein sprechendes Zeugniss von dem Rückgang, den das Seewesen in Pisa seit Meloria genommen. Immerhin muss diese Zahl von 40 Rathsherren noch als eine sehr stattliche erscheinen. Auch in der Stellung des grossen Raths ist nun eine wesentliche Veränderung eingetreten; in dieser Zeit werden auch die 24 allein dem grossen Rath angehörenden Rathsherren genau in derselben Weise gewählt wie die Mitglieder des engeren Raths, d. h. sie werden einfach von den Konsuln des Meeres bei Beginn ihres Amtes zu gleichen Theilen aus den Stadtvierteln berufen. Das machte auch sie von den Konsuln abhängig und gab diesen Gelegenheit, wenn sie wollten, die Nobili auch von den Rathsversammlungen ganz auszuschliessen.

In dieser Zeit nun, am Ende des 13. und in den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts sind wir mit den regierenden Kreisen des Ordo Maris recht wohl bekannt[1]). In den Jahren 1307—1319 sind uns die Konsularfasten fast lückenlos erhalten und auch aus den Zeiträumen von 1294—1305 und 1330—1341 sind uns je 27 Konsulnamen überliefert. Daraufhin werden wir schon annehmen dürfen, dass uns unter den ungefähr 120 Konsuln die bedeutenderen der popolaren Familien des Ordo Maris sämmtlich entgegentreten werden, und wenigstens einen ungefähren Massstab wird es für die Bedeutung eines Geschlechts in der Seehandelsgilde abgeben, wenn wir sehen, wie oft Angehörige desselben im Konsulat des Meeres erscheinen.

Im Quartier Ponte finden wir die Gatti und Scorni am häufigsten im Konsulat vertreten (vier- bezw. dreimal); zweimal die Agnelli, Bellomi, Papa, Scaccieri, Scorcialupi, del Verde; einmal die Cortinghi, Falconi, Riccomi, Ricucchi, da Settimo und da Uliveto.

In Mezzo stehen an der Spitze die Sampanti und Tadi mit fünf und vier Konsulaten; zweimal treten auf die Aliotti, Macigna, Mattei und Margatti; einmal die Assopardi, Benetti, Bonamici, Galisiani, Guitti und Sciorta.

In Fuoriporta eröffnen den Reigen die Agliata, die uns von allen Geschlechtern überhaupt am häufigsten, siebenmal, in den Fasten begegnen; ihnen schliessen sich an die Buonconti und Urselli mit 3 Konsulaten. Zweimal erscheinen in den Fasten dieses Zeitraumes die della Barba, Panevini, Rossi,

[1]) Vgl. den Anhang.

Sciancati und Tommasi; einmal die del Bagno, Compagni, Grassulini und Seccamerenda.

In Kinsica begegnen wir 2 Familien, die wir schon aus den anderen Quartieren kennen; die wichtige und weitverzweigte Familie der Agnelli hatte hier wie in Ponte, die nicht minder wichtige der Buonconti hier und in Fuoriporta ihren Sitz. Unter den Konsuln für Kinsica erscheinen die Agnelli drei-, die Buonconti zweimal. In diesem Quartier tritt uns die grösste Zahl von Familien entgegen; musste doch auch dieses Viertel jedesmal im Konsulat des Meeres vertreten sein. Am häufigsten treffen wir hier in den Fasten die Rau (viermal); es folgen mit 3 Konsulaten die schon erwähnten Agnelli und die Martelli, mit 2 die Buonconti, Cinquini, Favuglia, Gambacorta, Occhi, Murcj, Sancasciani und Vada. Nur einmal erscheinen im Konsulat die Buldroni, Pandolfini, Ravignani, Salmuli, del Testa und de' Vecchj.

So wie wir imstande sind, die wichtigsten Familien der popolaren Aristokratie des Ordo Maris aufzuzählen, sind wir weiter in der Lage, auch den Einfluss, den die bedeutenderen Mitglieder des Ordo im Staat übten, so zu sagen ziffermässig zu belegen, indem wir nachweisen können, wie oft dieselben das Anzianat bekleidet haben. Ich will mich hier damit begnügen, diejenigen Konsuln des Meeres, die mindestens sechsmal das Anzianat bekleidet haben, namhaft zu machen und bemerke nur noch, dass man zu diesem höchsten Amt der Republik, das Einheimischen zugänglich war, erst nach einer Pause von anderthalb Jahren wiederwählbar war.

Im Quartier Ponte erscheint am häufigsten im Anzianat Michele Scaccieri (Konsul 1305 und 1315); indess wage ich keine bestimmte Zahl anzugeben, da aus den oft sehr kurzen Zwischenräumen zwischen zwei Anzianaten, die diesen Namen enthalten, geschlossen werden muss, dass es zwei Personen dssselben Namens gegeben hat, die das Register nicht genauer unterscheidet. Von den übrigen haben Lottario dell' Agnello (Konsul 1318), Francesco Bellomi (Konsul 1308 und 1312) und Giovanni Gatto (Konsul 1316) das Anzianat je dreizehnmal bekleidet, Benevenio da Scorno (Konsul 1335), Giovanni Falconi (Konsul 1294) je acht- und Betto Falconi (Konsul 1310) siebenmal.

Im Quartier Mezzo stehen an der Spitze Giovanni Tadi (Konsul 1312 und 1314) mit 15 und Tommasino Aliotti (Konsul 1305) mit 14 Anzianaten; zehn hat Niccolò Assopardi (Konsul 1322), und je sechs haben Bernardo Guitti (Konsul 1319) und Pino Mattei (Konsul 1316) aufzuweisen.

In Fuoriporta hat die Führung Betto Agliata, der sechzehnmal Anzian war. Ihm folgen Niccolò Tommasi (Konsul 1300) mit 13, Jacopo Panevimo (Konsul 1308) mit 12, Rinieri Sciancati (Konsul 1303) mit 10, Ciolo Grassulini (Konsul 1317)

und Sigerio Seccamerenda (Konsul 1294 und 1313) mit je 8 Anzianaten. Besonders häufig erscheint in diesem Viertel noch Bando oder Banduccio Buonconti (Konsul 1312, 1316 und 1321) als Anzian; indess waltet hier dasselbe Verhältniss ob wie bei Michele Scaccieri; es ist unmöglich, die beiden Personen desselben Namens im Anzianenregister genau auseinanderzuhalten.

In Kinsica tritt uns zunächst ein Mitglied derselben Familie, Giovanni Buonconti (Konsul 1313) mit 17 Anzianaten entgegen. Mit 9 Anzianaten begegnet uns Andrea di Gherardo Gambacorta (Konsul 1333), ebenso oft Puccio da Vada (Konsul 1319 und 1330), Piero Rau (Konsul 1336) und Lupo de' Occhi (Konsul 1312). Achtmal war Anzian Cello Agnelli (Konsul 1312), siebenmal Giovanni Pandolfini (Konsul 1356); sechsmal wieder ein Agnello, Jacopo (Konsul 1334), ferner Giovanni Favuglia (Konsul 1310 und 1314) und Piero Buonconti, der Konsul von 1308. Bei Guiscardo (oder Guiscarduccio) Cinquini (Konsul 1320) ist aus demselben Grunde wie bei Michele Scaccieri die Zahl der Anzianate nicht genau festzustellen.

Der staatliche Einfluss des Ordo zeigt sich auch darin, dass häufig mehrere Mitglieder des Ordo nebeneinander im Anzianat erscheinen. Vier Stellen waren den Zünften reserviert; unter den übrigen acht ist es nichts Seltenes, vier Mitglieder des Ordo zu erblicken, so in den beiden ersten Amtsperioden des Jahres 1300, in der ersten, vierten und sechsten des Jahres 1302, im September und Oktober 1312 und öfter. Auch Kumulation der Aemter kommt vor; mehrfach begegnen wir Konsuln des Meeres zugleich im Anzianat, so Rinieri Sampante im Mai—Juni 1301, Buonaccorso Gambacorta im September und Oktober 1312, und von den Konsuln des ersten Semesters 1322 war Pellajo Martelli für März—April, Bacciameo Bonamici für Mai—Juni zugleich im Anzianat.

Am Schlusse dieser persönlichen Angaben hebe ich noch einige besonders bedeutende und einflussreiche Mitglieder der Seehandelsgilde hervor. Betto Agliata, der Sohn des Galgano A. war 1305 und 1310 Konsul des Meeres und hat in dem Zeitraum vom Juli 1295 bis März 1331 sechzehnmal das Anzianat bekleidet. Aus zahlreichen Dokumenten, die zuerst Mas Latrie aus dem Archivio Alliata veröffentlicht hat, ergibt sich, wie wichtig und weitreichend die Beziehungen waren, die er und sein Haus nach Syrien und Cypern hin unterhielten[1]). Nicht minder eng erscheinen seine Verbindungen mit Sardinien. Eine Inschrift auf dem Thurme San Pancrazio in Cagliari nennt ihn als Kastellan dieses wichtigen Platzes im Jahre 1303; 1307 wählt ihn die Gemeinde von Cagliari zu ihrem bevollmächtigten Vertreter bei der Mutter-

[1]) Histoire de Chypre; nach ihm Gius. Müller, Documenti 110 f.

stadt; Lippo und Gano Agliata erscheinen hier 1314 als seine Sozii; 1318 ist er der in Pisa residirende Konsul der Hafengilde für Cagliari. Im September 1304 wählen ihn die Anzianen in die Statutenkommission für Iglesias[1]). Er ist einer der Hauptführer der Partei des Popolo grasso, die im Interesse des Handels kriegerischen Verwickelungen auszuweichen bemüht war. Während der Dauer des Regiments Uguccione's war er nicht im Anzianat; nach seinem Sturze befindet er sich 1316 unter den vier für den Abschluss des Friedens mit Neapel bevollmächtigten Sindici, und auch 1329 ist er unter den Unterhändlern des durch Ludwig den Bayer gestörten Friedens mit Neapel[2]).

Auch mehrere Mitglieder des reichen und mächtigen Hauses der Buonconti, das wir schon oben seiner Verbindung mit Konradin wegen erwähnten, sind hier zu nennen. So Piero Buonconti, der 1305 und 1308 Konsul des Meeres war. Auch er gehört zu den Häuptern der Uguccione feindlichen Partei des Popolo grasso, die noch im Jahre 1314 Verbindungen mit Neapel anknüpfte und auf den Sturz des ‚Tyrannen' bedacht war. Er wurde des Hochverraths angeklagt, als er gerade zum sechstenmal das Anzianat bekleidete und am 24. März 1314 zusammen mit seinem Vater Banduccio hingerichtet[3]). Ein jüngerer Bruder des Hingerichteten scheint Giovanni Buonconti zu sein, der 1313 Konsul des Meeres war und in dem Zeitraum vom September 1309 bis August 1341 siebzehnmal das Anzianat verwaltet hat. Villani nennt Vanni di Banduccio Bonconti nächst dem Grafen Fazio als Führer derjenigen Partei, die die Aufnahme Kaiser Ludwigs des Bayern und Castruccio's zu verhindern strebte, und die gleichzeitige anonyme Chronik von Pisa bringt die kräftige Rede[4]), die ‚Gianni Buonconti, uno ardito e buono uomo e buono Cittadino di Popolo' im Jahre 1341 im Dom zu Pisa gehalten, um seine Mitbürger zu bewegen, im Kampf um Lucca das Aeusserste zu wagen. Während die genannten Buonconti nach Kinsica gehören, hat eine andere Linie dieses Hauses in Fuoriporta ihren Sitz. Ihr gehört ein zweiter Bando (Banduccio) B. an, der 1312, 1316 und 1321 Konsul des Meeres gewesen ist und seit 1289 sehr häufig im Anzianat erscheint. Im Juli 1316 wird er als Francisci filius bezeichnet, wohl zum Unterschiede von Banduccius Tuccii Boncontis, der März 1319 und 1330 für dasselbe Stadtviertel im Anzianenregister erscheint. Für gewöhnlich aber fehlt es im Register an einer solchen Unterscheidung; wir sind daher nicht in der

[1]) Mon. Hist. Patr. XVII, 325, 341; Bonaini, Raccolta mss. d. d. 15. Kal. Novemb. 1303, ind. VI.
[2]) Dal Borgo, Diplomi pisani, 231 und 390.
[3]) Chron. di Pisa, Muratori SS. XV, ad a.
[4]) Villani X, c. 33; Chron. di Pisa, l. c. p. 1005.

Lage, die Zahl der Anzianate des älteren Banduccio anzugeben. Auch muss es dahingestellt bleiben, wer von den beiden im Jahre 1335 unter den Revisoren der Gildestatuten gewesen ist und in demselben Jahre das Amt eines vicarius pro comuni Pisano in curatoriis Tragente et Gippi[1]), dem letzten Rest der pisanischen Besitzungen auf Sardinien, bekleidet hat.

Ich erwähne ferner Andrea Gambacorta, den Sohn Gherardos. Im Januar 1322 war er zum erstenmal Anzian und vom März 1330 an bis zum Jahre 1347 hat er in kurzen Zwischenräumen von 2 bis 3 Jahren noch achtmal das Anzianat verwaltet; während seines dritten Anzianats war er zugleich Konsul des Meeres (1333 I). 1330 befindet er sich unter den vier zum Abschluss des Friedens mit Neapel bevollmächtigten Sindici; er unterzeichnet als offizieller Zeuge den Bündnissvertrag Pisas mit Genua vom Juni 1341[2]). Als Haupt der Bergolini spielt er zusammen mit Cecco Agliata, dem wir unter den Hafenkonsuln von Cagliari begegnen, eine grosse politische Rolle, bis beide durch den Aufstand vom Ende des Jahres 1347 die Signorie der Stadt erlangen. Die Stellung, die die Gambacorta seitdem in Pisa eingenommen haben, ist bekannt; diese aus den Popolaren selbst hervorgegangene Familie hat das Geschlecht der Grafen von Donoratico in der ‚Schutzherrschaft' über den Popolo abgelöst, freilich nicht, ohne den verschiedensten Anfechtungen ausgesetzt zu sein. Ich bemerke endlich noch, dass auch der Vater des Giovanni d'Agnello, der im Jahre 1364 als der erste und einzige die Würde eines Dogen von Pisa erlangt hat, Cello Agnelli, 1312 Konsul des Meeres gewesen ist und im Jahre 1304 unter den Revisoren der Gildestatuten erscheint.

Nachdem wir so von der staatlichen Stellung der Konsuln des Meeres in dieser Periode genauere Kenntniss erlangt, auch die bedeutendsten Persönlichkeiten unter ihnen und ihre politische Richtung kennen gelernt haben, wird uns manche gesetzliche Anordnung dieser Zeit, mancher staatliche Eingriff in das Verfassungsleben des Ordo verständlicher erscheinen. Guelfische Tendenzen waren es nun, die von Seiten der ghibellinisch gesinnten Regierung zu bekämpfen waren, Tendenzen, die unter den des Friedens am meisten bedürfenden Vertretern des Grosshandels am leichtesten Eingang fanden. Die Kommunalstatuten dieser Zeit enthalten die ausdrückliche Bestimmung, dass die Konsuln des Meeres weder ‚Guelfen' noch des Guelfenthums ‚Verdächtige' sein dürften[3]). Als dann Heinrich VII. in Pisa erschien, fand er die begeisterte Unter-

[1]) Cod. dipl. Sard. I, 693.
[2]) Ib. I, 720; dal Borgo, Diplomi pisani, p. 396.
[3]) Br. Comunis 1302 f., I, 210.

stützung aller Parteien; eine neue glänzende Zeit schien für die Ghibellinenstadt anzubrechen; die abgetretenen Konsuln des Meeres, deren Amt Ende 1311 abgelaufen war[1]), wurden dazu ausersehen, den Kaiser schon in Porto pisano zu empfangen und ihm die Schlüssel der Stadt zu überreichen, während der offizielle Empfang durch die amtirenden Behörden in San Piero a Grado erfolgte (6. März 1312). Als nach dem Tode des Kaisers, der so viele Hoffnungen vernichtete, Uguccione da Faggiuola das Regiment in der Stadt erlangte, bildete sich gegen seine energisch ghibellinische Politik bald eine Gegenpartei unter dem Popolo grasso, die über seinen Kopf hinweg Verhandlungen mit dem feindlichen Neapel anknüpfte. Das führte zu der erwähnten Katastrophe der Buonconti. Das fortdauernde Widerstreben der Gegner veranlasste Uguccione, der bei Montecatini einen glänzenden Sieg errungen, zu Eingriffen in die bestehende Verfassung. Wir bemerken, wie unter seinem Regiment die Zünftischen in stärkerer Zahl in das Anzianat eindringen, wie auch Nobili das Konsulat des Meeres erlangen, so Ranieri Guercio im zweiten Halbjahr 1315 und Andrea Vernagalli im folgenden Semester; ja, vorher schon scheint er ein in seiner Abwesenheit gewähltes, ihm verdächtiges Kollegium von Konsuln des Meeres entsetzt und eine Neuwahl veranlasst zu haben[2]). Der Sturz Uguccione's und der Uebergang der Signorie an den Grafen Gaddo von Donoratico führte zwar zum Frieden mit Neapel, änderte aber nichts an der ghibellinischen Richtung der Regierung; es ist bezeichnend, dass eine aus den letzten Monaten des Jahres 1317 stammende Bestimmung der Gildestatuten[3]) den Konsuln des Meeres bei Geldstrafe von 200 Pfund verbietet, sich bei irgend einer weltlichen oder geistlichen Behörde für jemanden zu verwenden, der nicht dem Popolo angehöre und als Ghibelline und Freund des Popolo bekannt sei; die Notare der Curia Maris werden eidlich verpflichtet, den neuen Konsuln diese Bestimmung binnen 2 Tagen nach Antritt ihres Amtes vorzulesen.

In der folgenden Zeit war es hauptsächlich das eigenthümliche Verfahren, das man im Ordo bei der Konsulwahl adoptirt hatte, das lebhafte Kämpfe hervorrief und ein erneutes Einschreiten des Staats veranlasste. Es scheint, dass man thatsächlich allmählich zur Ausbildung einer Koterienherrschaft im Ordo gelangt war; die Wahl der Konsuln war den vereinigten Räthen völlig freigegeben; nach und nach hatte sich aber der Gebrauch eingeschlichen, die Aemter durch Losung zu besetzen — fast immer das Zeichen oligarchischen Regiments.

---

[1]) Vgl. den Anhang, zu diesem Jahre.
[2]) Vgl. den Anhang, Einleitung.
[3]) Br. dell' ordine del Mare, rub. 21.

Die Namen einer grösseren Anzahl qualifizirter, von den Rathsherren designirter Personen wurden auf Zettel geschrieben, diese in Wahlbeutel (tasche) gethan und nun aus ihnen innerhalb eines vorher bestimmten längeren Zeitraums am jedesmaligen Wahltermin die Namen der nächsten Konsuln einfach gezogen. Das Verfahren ward übrigens damals in Toscana geradezu Modesache; mitgewirkt hat offenbar, dass man die Unbequemlichkeit und Aufregung einer alle 6 Monate vor sich gehenden Neuwahl vermeiden wollte. Gegen diesen Gebrauch schritten nun im November 1327 die staatlichen Behörden ein, wie wir aus dem Reglement für die Besoldung der Staatsbeamten ersehen[1]). Mit energischem Ausdruck bestimmt man die Einstellung solchen Verfahrens ‚quod omnis tascha, facta de consulibus . . . ex nunc sit totaliter cassa et in totum[2]) remota'; der Staat selbst nimmt es in die Hand, einen neuen Anfang zu machen. Die Anzianen ernennen aus dem Ordo eine Kommission von 4 Mitgliedern, der die Wahl der Konsuln für das erste Semester des Jahres 1328 übertragen wird; für die Zukunft soll dann wieder die Konsulwahl in althergebrachter Weise durch den abtretenden Rath erfolgen. Die nähere Veranlassung zu diesem Einschreiten des Staates ist uns unbekannt; politische Gründe sind offenbar auch hier die treibenden; es ist die Zeit der Aufregung, die die Ankunft Ludwigs des Bayern hervorgebracht; am 11. Oktober war er in Pisa eingezogen, am 15. November verliess er es wieder; Spaltungen waren in der Bürgerschaft entstanden, und man hegte die lebhaftesten Befürchtungen vor Castruccio. In einer Zeit, wo das Auftreten neuer Fragen auch neue Parteibildung oder wenigstens eine Verschiebung der alten Parteiverhältnisse hervorrief, war das Verfahren per tasche allerdings wenig angebracht; es konnte Männer in das höchste Amt bringen, die die grössten Gegner waren oder solche, die nicht mehr das Vertrauen ihrer Wähler genossen und der in Ordo oder Staat herrschenden Strömung entgegen waren. Der Zufall konnte da sein wunderliches Spiel haben. So war es der Staat, der hier einzugreifen für gut fand, ersichtlich zu dem Zweck, Konformität zwischen der Leitung des Ordo und der des Staates wiederherzustellen. Dabei ist es weniger das Verfahren bei der Wahl an sich — trotz des scharfen Ausdrucks —, das Anstoss bei der Regierung gab, als vielmehr das zu erwartende für die jeweilige Regierung offenbar ungünstige Resultat desselben. Denn bald sehen wir das so arg verpönte Verfahren wieder in Uebung. Das zitirte Reglement verweist in der Revision vom 26. November 1336 unter Unterdrückung des erwähnten Passus d. d. 1327 auf

[1]) Ordinamenta Salariorum, Stat. pis. II, p. 1199.
[2]) So jedenfalls für in tantum zu lesen.

einen Volksbeschluss vom 19. Juli desselben Jahres, der das Verfahren bei der Konsulwahl neu regle, und diesem Volksbeschluss begegnen wir wieder im Breve dell' ordine del Mare[1]). Wir erfahren, dass ein Volksrath den Anzianen Vollmacht gegeben, Wahlbeutel für die Besetzung des Konsulats des Meeres herzustellen, ein Verfahren, das also auf eine Einsetzung der Konsuln des Meeres durch die Regierung hinauslief, für einige Zeit wenigstens; denn nach Entleerung dieser tasche sollte der vereinigte Rath wieder das Recht haben, halbjährlich (im November und Mai) das Wahlverfahren zu bestimmen, so zwar, dass den Konsuln selbst keinerlei Einfluss auf die Wahl eingeräumt werden dürfe; auch solle die Wahl durch die electori wieder mit Zweidrittelmajorität erfolgen müssen; bei einer nothwendig werdenden Ersatzwahl sei das zuletzt angewandte Wahlverfahren zu wiederholen. Das Motiv zu diesem Eingreifen der Staatsregierung war auch hier wieder ein politisches, wie wir deutlich aus der Bestimmung derselben Rubrik ersehen, dass keiner Konsul werden dürfe, der selbst oder dessen Vater jemals zum Rebellen des Staates des Popolo erklärt oder als Guelfe ‚konfinirt', d. h. mit Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes, der nicht verlassen werden durfte, bestraft worden sei; sie wird im Zusammenhang stehen mit dem Aufstandsversuch, der Ende 1335 gegen den Grafen Fazio gemacht worden war, aber nur zur Befestigung der Stellung des Grafen geführt hatte.

Auch einige andere Reformen erhielten damals die Sanktion des Volksraths. Fortab sollte für den zum Konsul Gewählten die Annahme der Wahl obligatorisch sein; — kein gutes Zeichen gerade für den im Ordo herrschenden Eifer dem Ganzen zu dienen. Auch die Ziffer für die Beschlussfähigkeit des Rathes ward in dieser Zeit[2]) herabgesetzt; stets, auch bei Wahlen, sollte die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder genügen. In den grossen Rath traten übrigens in dieser Zeit die Konsuln nach Absolvirung ihres Amtes ohne Weiteres ein, eine Massregel, die für die Erhaltung der Kontinuität der Geschäftsleitung praktisch erscheinen mochte.

Sehen wir nun, welche Veränderungen die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in der äusseren Verfassung des Ordo noch gebracht hat. Ein Intermezzo war es, dass die Konsuln des Meeres auch in Verbindung mit der Reichsgewalt kamen; von dem Vikar Karls IV. werden sie 1356 in Sachen der Unterdrückung des Seeraubs zu kaiserlichen officiales, judices et executores ernannt, wovon weiter unten noch die Rede sein wird. Erst aus der Zeit Piero Gambacorta's, im Jahre 1372, erfahren wir wieder etwas Genaueres von dem

[1]) Rub. 3.
[2]) Br. dell' ordine del Mare, rub. 27.

Verfassungsleben des Ordo; wieder ist es ein Eingreifen des Staates in Bezug auf die Besetzung des Konsulats, die den Anlass dazu gibt. Am 25. Oktober 1372 erlassen die Anzianen eine Provisio, die Wahl der Konsuln des Meeres betreffend, die 5 Tage darauf durch den kleinen Rath des Comune ratifizirt wird. In den Motiven wird das Interesse des Staats an der Besetzung des Konsulats ausdrücklich hervorgehoben und es als Pflicht des Staates bezeichnet, dafür zu sorgen ‚ut curia ordinis Maris pisane civitatis bonis consulibus reformetur'. Der Erlass setzte sich — aus welchen Gründen, wissen wir nicht — über das den vereinigten Räthen zustehende Wahlrecht hinweg und bestimmte dafür, dass die zeitigen Konsuln des Meeres und 20 (5 per Stadtviertel) von ihnen kooptirte ‚boni et sufficientes mercatores' des Ordo eine tasca für zwei Jahre, also für 4 Wahltermine, zu formiren hätten, und zwar sollte das unter Aufsicht der Staatsbehörden, in Gegenwart der Anzianen und der beiden Kanzler der Republik, geschehen. Der Staat wollte sich also offenbar ein Einspruchsrecht sichern in Bezug auf Personen, die ihm nicht genehm waren. 15 Personen ‚de melioribus et sufficientibus mercatoribus pisane civitatis', also aus dem Stande der grossen Kaufherren des Ordo, sollten sie für diese 2 Jahre zum Konsulat designiren, so dass also nur drei von diesen nicht wirklich zum Konsulat gelangten. Das Vorrecht Kinsicas ward dadurch gewahrt, dass unter den 15 sich 5 aus Kinsica befinden mussten, deren Namen besonders gelegt und gezogen wurden. Das Verfahren trat mit dem 1. Januar 1373 in Kraft[1]).

Indessen muss man bald die Erfahrung gemacht haben, dass die Zahl von 15 designirten Kandidaten nicht immer für 2 Jahre ausreichte, sei es, dass Tod, Krankheit oder länger dauernde Abwesenheit eines Designirten eintrat, oder dass ihn die Bekleidung eines anderen Amtes der Verpflichtung enthob, die Würde eines Konsuls des Meeres zu akzeptiren. So erging am 16. April 1377 eine ergänzende Bestimmung, die zunächst die Annahme des Amtes obligatorisch machte auch für den Fall, dass Jemand schon ein anderes Amt bekleidete oder für ein solches designirt war. Ferner ordnete man zwar wieder die Bildung einer tasca, vom 1. Juli 1377 ab auf 2 Jahre giltig, an, gleichzeitig aber auch die Formirung einer tasca secunda, eines zweiten Wahlbeutels für 9 Ersatzmänner (worunter 3 für Kinsica), die herangezogen werden sollten, sobald die Besetzung des Amtes mit einem aus der tasca prima Gezogenen nicht perfekt werden konnte (quotiescunque contigerit dictum offitium consulatus non posse reformari per dictam primam tascam). Das Designationsverfahren war eine

[1]) Ordinamenti aggiunti al Breve del Mare, in Statuti pis. III, p. 630 f.

Art Listenskrutinium; diejenigen fünfzehn qualifizirten Personen, auf die die meisten Stimmen der Wahlkörperschaft sich vereinigten, werden für die erste tasca, die ihnen zunächst kommenden neun für die zweite tasca bestimmt. Die Wahlbeutel selbst wurden in der curia Maris unter doppeltem Verschluss gehalten; einen Schlüssel führte der Vorsitzende im Konsulkollegium, den zweiten bezeichnenderweise der Kanzler der Anzianen. Ja, sogar der Fall, dass selbst auf diesem Wege die Ergänzung des Konsulats nicht gelingen sollte, ward jetzt vorgesehen; die Ersatzwahl sollte dann von den abtretenden Konsuln in Gemeinschaft mit den neu erlosten direkt bei geheimer Abstimmung vorgenommen werden; — alles Bestimmungen, die eine bemerkenswerthe Schwierigkeit das höchste Amt im Ordo geeignet zu besetzen, andeuten. Wenn sie zum Theil auf eine wachsende Unlust, die Lasten der höchsten Ehre des Ordo auf sich zu nehmen, zurückzuführen sein mag, noch mehr wird sie begründet sein in der zunehmenden Verengerung der tonangebenden Kreise des Ordo, die ihrerseits die unausbleibliche Folge des Sinkens des Seehandels und der Seemacht Pisas sein musste. Mittlerweile hatte der vollständige Verlust Sardiniens die Republik getroffen, hatte die stets nur halb versöhnte Feindschaft der Florentiner systematisch an dem Ruin des pisanischen Handels gearbeitet. Das Pisa des 14. Jahrhunderts hatte selbst schon begonnen, seine Bedeutung und seinen Schwerpunkt mehr zu Lande als auf der See zu suchen. Alles wirkte zusammen und griff ineinander, die einst so mächtige Seehandelsgilde Pisas zu schwächen und in ihrem Bestande zu verringern.

Ein überaus bezeichnendes Symptom hierfür ist die Verfassungsänderung, die am 16. Februar 1381 von den Anzianen beschlossen wurde und am 27. Februar die Ratifikation des hierfür kompetenten kleinen Kommunalraths erhielt. Durch dieselbe wurde eine beträchtliche Reduktion der Rathsherrenstellen vorgenommen; der weitere Rath wurde ganz beseitigt; fortab sollte es nur noch eine Rathsversammlung geben ‚consiliarii majoris et minoris consilii curie ordinis Maris reducantur ad unum solum consilium'. Der neue Rath zählte nur 15 Mitglieder, unter denen sich stets die zuletzt aus dem Amt geschiedenen Konsuln befinden mussten. Die Motive machen geltend, diese Aenderung sei vorgenommen worden ‚pro honore pisani Comunis et pro salute et commodo civium pisanorum et forensium navigantium et habentium causari in curia ordinis Maris'. In der That konnte sich diese Konzentrirung der Kräfte des Ordo nur zweckmässig erweisen. Mit dieser Aenderung ist die andere verbunden, dass dieser Rath den Charakter eines persönlichen Beiraths der Konsuln, den diese sich selbst gebildet, nun doch verliert. Auch für die Stellen der Rathsherren (natürlich die von den abtretenden Konsuln

besetzten ausgenommen) wird nämlich nun die Losung ‚per tasche' eingeführt. Wie für die Konsuln, werden auch für sie 2 tasche formirt, die die Namen der designirten Rathsherren und Ersatzmänner für zwei Jahre enthalten; auch sie sollen nur ‚de melioribus et sufficientibus mercatoribus' genommen werden dürfen. Die tasca prima sollte die Namen von 60 designirten Rathsherren, die tasca secunda die von 20 Ersatzmännern enthalten. Die Ziehung erfolgte hier nicht einzeln für jeden Rathsherrn; vielmehr hatten die Konsuln und die beiden Kanzler der Republik die 60 Zettel des ersten Wahlbeutels in fünf Gruppen zu sondern, und am Wahltermin ward nun eine ganze Gruppe auf einmal gezogen. War dann einer oder der andere aus der gezogenen Gruppe verhindert, so griff man zum zweiten Wahlbeutel; und in letzter Linie stand auch hier die durch die abtretenden Konsuln in Gemeinschaft mit dem designirten Konsulkollegium vorzunehmende Ergänzungswahl. Auch die Annahme der Rathsherrnwürde wurde nun obligatorisch[1]). Als man dies neue Verfahren im Februar 1381 beschloss, hatte die zuletzt formirte tasca consulum, vom Juli desselben Jahres ab gerechnet, noch ein Jahr Giltigkeit; dabei beliess man es; um aber Gleichmässigkeit in der Periode der Füllung der Wahlbeutel herzustellen, beschloss man, zunächst ausnahmsweise die tasca consiliariorum nur auf ein Jahr, mit 36 designirten Rathsherren und 12 Ersatzmännern, zu formiren. Es scheint mit diesen Aenderungen in der Zusammensetzung des Raths in Zusammenhang zu stehen und beweist die immer stärker werdende staatliche Beeinflussung und Kontrolle, wenn den Konsuln des Meeres nun das Recht, Ordnungsstrafen über säumige Rathsherren zu verhängen, entzogen wird. Auf Beschluss der Anzianen und mit Genehmigung des kleinen Kommunalraths wird im August 1384 dies Recht auf den ‚Sindicus', den Oberkontrolleur aller Beamten der Republik, übertragen; er hat jeden Rathsherrn, der auf amtlich durch einen nuncius curie ihm zugegangene Ladung von Seiten der Konsuln nicht erscheint, mit einer Geldbusse von 10 soldi zu belegen.

Mit diesen Reformen ist die Verfassung des Ordo wohl bis zum Untergang der Republik in Kraft geblieben; wenigstens findet sich in den uns erhaltenen Ordinamenti, die bis 1402 reichen, keine weitere Aenderung mehr erwähnt.

c. Korporative Stellung der Organe des Ordo.

An der Spitze erst fünf Konsuln auf ein Jahr, dann drei Konsuln auf sechs Monate; ihnen zur Seite ein engerer Rath

[1]) Ordinamenti, l. c. p. 631—636.

von 16, ein weiterer von 60 und nach den Tagen der Schlacht von Meloria von 24 Personen, alle seit 1254 mit semestraler Amtsperiode, das ist, wenn wir von der im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts stattfindenden Reduktion des Raths auf nur eine Körperschaft von 15 Personen absehen, äusserlich genommen, das Bild, das uns die Hauptorgane der Seehandelsgilde bieten. Dies Bild wird vervollständigt, wenn wir die weiteren an der Seehandelskurie selbst beschäftigten Organe aufführen: ein Judex, mehrere Notare, von denen einer als Kämmerer fungirt und endlich die Boten (nuncii, messi) der curia maris; zu diesen direkt bei der Seehandelskurie thätigen Beamten gesellen sich noch mehrere andere Organe des Ordo, die bei der Betrachtung der administrativen Wirksamkeit und der Jurisdiktion des Ordo Erwähnung finden werden.

Betrachten wir nun das Wirken dieser Organe, soweit es die Geschäfte und Interessen der Korporation als solcher betrifft.

An der Spitze des Breve Curiae Ordinis Maris, das, wie alle derartigen Statuten der Zeit, in der Form der persönlichen eidlichen Verpflichtung der Vorsteher der Korporation erscheint, steht der feierliche Eid der Konsuln, ihr Amt zu führen zum Besten des Staats, des Seehandels und aller dem Ordo Maris angehörigen Personen. Eine sehr alte Stelle der Gildestatuten legt den Konsuln des Meeres die Verpflichtung auf, einmal während ihres Konsulats die Rathsherren und 16 andere angesehene Mitglieder (boni viri) des Ordo zum Zweck der offiziellen Vorlesung und Erläuterung des Breve zu berufen; ein offenbar späterer Zusatz stellt dies Verfahren dem Belieben des Konsulkollegiums anheim und beschränkt sich darauf, die Konsuln zu verpflichten, eine solche Vorlesung und Erläuterung mindestens einmal während ihrer Amtszeit unter einander vorzunehmen[1]). Aber noch in anderer Weise sollten die Konsuln an die Pflichten, die ihnen ihr Breve auferlegte, erinnert werden. Die an der Seehandelskurie beschäftigten Notare waren eidlich verpflichtet, die Gildestatuten allmonatlich einmal durchzulesen und die Konsuln darauf aufmerksam zu machen, wenn sie finden sollten, dass eine Vorschrift der Gildestatuten ausser acht gelassen worden sei. Die nächstliegende Pflicht der Vorsteher der Korporation war natürlich die Wahrnehmung der Interessen der Korporation gegen alle gegentheiligen Bestrebungen, mochten sie von aussen oder von innen kommen. So sollten sie dem Staat gegenüber auf den verbrieften Rechten der Gilde bestehen; in Bezug auf den Inhalt des staatlichen, vom Notar Ursellus rogirten Privilegs — es ist wahrscheinlich das obenerwähnte unter Ubaldo Visconti dem Ordo verliehene

[1]) Rub. 22, das folgende in rub. 54.

Privileg gemeint, das sich auf den Inhalt des ältesten Breve, des ältesten Gildestatuts bezogen zu haben scheint — sollen sie sich mit den Staatsbehörden in keinerlei, den Interessen des Ordo nachtheilige Interpretation einlassen oder irgendwelchen Nachlass zugestehen ‚nullum intendimentum seu intellectum aut remissionem dabo vel dari faciam Potestati vel rectori seu consuli pisane civitatis de hiis, que continentur in Brevi, de quo carta firmata est et scripta ab Ursello notario'[1]). Auch der Aufbewahrung der Akten und Privilegien der Seehandelsgilde sollten die Konsuln ihre Aufmerksamkeit zuwenden; oft genug war man offenbar nachlässig in dieser Beziehung; rub. 110 der Gildestatuten schreibt Konsuln und Notaren vor, bei dem Sohne des Pericciolo Bombarone[2]) und anderen Nachforschungen nach ‚acta et privilegia pertinentia curie et honori ordinis Maris' anzustellen; jeder, der dergleichen Schriftstücke besitze, solle sie unverzüglich an die curia Maris abliefern; demnach war es wohl oft genug vorgekommen, dass Konsuln und Notare wichtige Schriftstücke in persönliche Verwahrung genommen und nicht wieder an das Archiv abgeliefert hatten.

Zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität waren die Konsuln den Angehörigen des Ordo Maris gegenüber mit Strafgewalt ausgestattet; wer einem von den Konsuln kraft ihres Amts gegebenen Befehle nicht gehorcht, wird von dem Konsulkollegium mit einer Geldbusse von 5 bis 100 solidi bestraft; innerhalb dieser Strafgrenzen hatten die Konsuln arbitrium[3]). Die Strafgewalt der Konsuln tritt ferner überall da ein, wo es sich darum handelt, den Satzungen, die die Seehandelsgilde für ihre Angehörigen aufgestellt, Nachdruck und Folge zu verschaffen. Sie sind es, welche die Geldbussen zu verhängen haben, die ihr Breve für jeden einzelnen Fall der Nichtbefolgung einer Vorschrift festsetzt; in der Regel sind bestimmte Strafgrenzen normirt, innerhalb deren die Konsuln die Geldbusse entsprechend der Schwere des Falls nach freiem Ermessen bestimmen. Auch die Einziehung der Bussen wie die Ueberweisung derselben an die im Breve namhaft gemachten Stellen liegt den Konsuln ob, denen zu diesem Zweck die Nuncii zur Verfügung stehen. Anfangs konkurrirte mit den Konsuln in dieser Beziehung der Judex assidens Potestati, dem die Notare der Seehandelskurie die Bestrafungsfälle zu melden hatten; es hängt das damit zusammen, dass die Geld-

[1]) Rub. 21.

[2]) Zufällig begegnen wir diesem in der erwähnten Urkunde von 1240 (Stat. pis. III, p. 356): ‚Ego Pericciolus fil. qu. Lamberti Bombaronis, D. Friderici Imp. . . . notarius, et nunc suprascripte (scil. Maris) curie scriba publicus . . .'

[3]) Rub. 6. Ueber die spätere Erhöhung dieser Strafgewalt der Konsuln s. unten Kap. 5.

bussen früher nicht sämmtlich der Curia Maris verblieben, sondern vielfach zur Verwendung für andere Zwecke bestimmt waren[1]). Im übrigen hatten die Konsuln auf das Wohl und die Interessen der Mitglieder und Untergebenen des Ordo bedacht zu sein; die späteren Gildestatuten enthalten sogar die Bestimmung, dass die Konsuln, wenn ein sottoposto alla corte del Mare in Unglück gerieth (abbia aversità u novità contraria), auf seine Bitte entweder allein oder von Rathsmitgliedern begleitet, sich zu den städtischen Behörden zu begeben und bei diesen Fürsprache einzulegen hatten (sè interponere in ogni aiuto et favore del sottoposto)[2]). Täglich waren die Konsuln des Meeres für Jedermann zugänglich; in domo ecclesiae s. Ambrosii, in demselben Gebäude, in dem der Podestà sein Amtslokal hatte, hatte auch die Curia Maris ihren Sitz; mindestens einer der Konsuln muss hier während der Amtsstunden zugegen sein; ‚horis consuetis' sagen die lateinischen Statuten, ‚la mattina da mezza tersa a tersa e lo giorno da nona infino ad vespra' bestimmen die Zeit genauer die späteren Statuten[3]).

Zur Leitung des Konsulkollegiums war die Wahl eines Vorsitzenden nöthig; derselbe, der prior consulum, wurde allmonatlich vom Kollegium aus seiner Mitte neu gewählt. Er führte den Vorsitz bei den Verhandlungen der Konsuln wie der Rathsherren und hatte die Verteilung der Geschäfte unter die Konsuln. Die Konsuln sind eidlich verpflichtet, den amtlichen Anordnungen ihres Priors Folge zu leisten ‚et quod ea que mihi injunxerit dictus prior ex suo officio, faciam et observabo'; der Vorsitzende kann Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 soldi verhängen über Kollegen, die sich seinen amtlichen Dispositionen nicht bequemten, wie über Rathsherren, die auf Requisition nicht erschienen[4]). Stets sollten die Konsuln sich bemühen, zu möglichst einheitlichem Auftreten und Handeln zu gelangen; ein Jeder sollte zuerst seine persönliche Ansicht nach bestem Wissen äussern, dann aber eine Vereinbarung mit der Majorität seiner Kollegen erstreben ‚dictā meā conscientiā, quam sine fraude dicam, majori parti meorum sotiorum concordabo'[5]); bei geheimen Verhandlungen sollen sie das Geheimniss streng bewahren ‚et credentias, quas cum sotiis meis consulibus vel majori parte eorum imposuero, tenebo; nisi remanserit parabola ipsorum vel majoris partis eorum' so lautet die bezügliche, in den älteren pisanischen Statuten vielfach wiederkehrende Formel.

---

[1]) Rub. 123.
[2]) Rub. 25.
[3]) Br. Maris 17, Br. dell' Ordine del Mare 6.
[4]) Br. Maris 2 und 5.
[5]) ‚meorum' fordert der Sinn für das ‚eorum' des Textes; rub. 4.

Analoge Verpflichtungen übernahmen auch die Rathsherren. Von der wechselnden Zusammensetzung der Rathsversammlungen ist schon die Rede gewesen; von den 16 Mitgliedern des engeren Raths sollten mindestens 4 (aus jedem Viertel einer) Seeleute oder doch in Seefahrten erprobte und beständig mit Seehandel beschäftigte Kaufleute sein ‚marinarii, vel persone scientes de viaticis, qui sint de ordine maris et qui cotidie intendant ad mercationes maris'[1]). Nach den älteren Gildestatuten waren die Rathsherren von den Konsuln binnen 8 Tagen nach Antritt ihres Amts zu ernennen; die späteren schreiben vor, dass diese Ernennung schon von den designirten Konsuln, und zwar mindestens 3 Tage vor Beginn ihrer Amtsperiode, vorzunehmen sei; die zeitigen Rathsherren dürften für die nächste Amtsperiode nicht wieder zugezogen werden. Das gegenseitige Verhältniss von Konsuln und Rathsherren wird am besten dadurch charakterisirt, dass es Prinzip ist, dass die Konsuln sich ihren Rath (zunächst den engeren, später auch den weiteren) selbst bilden und dass dann dieser Rath gegen Ende seiner Amtszeit die neuen Konsuln wählt, die ihrerseits wieder zur Konstituirung des neuen Raths zu schreiten haben. So stehen die Kollegien der Konsuln und Rathsherren in beständiger persönlicher Wechselwirkung, und bei aller Kürze der Amtszeit musste durch diesen Modus doch ein starkes Moment der Kontinuität in die leitenden Organe des Ordo kommen. Konsuln und Rathsherren waren so recht Männer des gegenseitigen Vertrauens, das von Termin zu Termin fortwirkte; eine einmal herrschende Richtung war in der Lage, ihre Herrschaft dauernd zu behaupten, so lange ihre Anhänger selbst nur einig blieben.

Es entspricht dem Charakter des Raths als eines persönlichen Beiraths der Konsuln, dass er nicht selbständig zusammentreten konnte, sondern von der Berufung durch die Konsuln, die sich dazu ihrer nuncii bedienten, abhängig war. Doch war den Konsuln vorgeschrieben, dass sie den grossen Rath mindestens alle 2 Monate einmal versammeln sollten, um mit ihm ‚pro utilitate mercatorum et marinariorum et aliorum de ordine Maris' zu verhandeln; die Ueberschrift der betreffenden Rubrik der Statuten lässt noch erkennen, dass diese Versammlungen einst monatlich (singulo mense) abgehalten werden mussten[2]). Die Zuziehung der Mitglieder des engeren Rathes erfolgte natürlich viel häufiger; bei zahlreichen und sehr verschiedenen Gelegenheiten werden wir dieselben neben den Konsuln in Thätigkeit finden. Es musste den

[1]) Rub. 2; in den späteren Statuten rub. 27.

[2]) Rub. 3. Das singulo mense findet sich als Vorschrift auch in der dem Sinne nach zum Theil gestörten Rubrik 1; das jüngere Breve übersetzt die Stelle wörtlich und mechanisch, setzt aber doch ‚ognia du' mesi' an Stelle des singulo mense (rub. 26).

Konsuln oft erwünscht sein, sich auf das Urteil der Rathsherren stützen und durch das Gewicht ihrer Meinung die eigene Autorität stärken, ev. durch den Beschluss der Rathsherren sich decken zu können. Denn waren erst einmal die Rathsherren berufen und war eine Angelegenheit vor ihnen zur Sprache gebracht, so war ihre Entscheidung auch die allein massgebende; die Konsuln waren dann unbedingt an ihren Beschluss gebunden und zu seiner Ausführung verpflichtet[1]). Auch korporative Strafgewalt hatten die Rathsherren; wo die bis zu dem Strafmass von 100 soldi gehende Kompetenz der Konsuln nicht auszureichen schien, da trat die Autorität des consilium ein. Vom Rath allein konnte auch die Verrufserklärung ausgehen, konnte die Ausschliessung aus der Gilde und das Verbot an die Gildegenossen, mit dem Ausgeschlossenen irgendwelchen geschäftlichen Verkehr zu unterhalten, erfolgen; die Konsuln waren zu strikter Aufrechterhaltung eines solchen Beschlusses verpflichtet; nur von den Rathsherren konnte auch die Aufhebung einer solchen Massregel verfügt werden[2]). In der späteren Zeit wurden die Befugnisse der Konsuln nach dieser Richtung hin erweitert[3]).

Der aristokratische Charakter der Verfassung der Seehandelsgilde liegt auf der Hand; kein untrüglicheres Kennzeichen hierfür, als der Umstand, dass die berathenden Körperschaften nicht von unten gewählt, sondern von oben her gesetzt sind. Dabei scheint in den ersten Zeiten des Ordo, als die Nobili noch kaum bestritten das Regiment führten, eine allgemeinere Theilnahme der aktiven Gildegenossen an den Geschäften des Ordo stattgefunden zu haben, als später; wir haben geglaubt, dem grossen Rath des Ordo in der älteren Zeit eine andere weniger direkt von den Konsuln abhängige Stellung zuschreiben zu sollen, als sie nach dem uns erhaltenen Text der Gildestatuten der auf 40 Mitglieder verminderte grosse Rath eingenommen hat. Ueberhaupt wäre es ja ein Irrthum, wenn man glauben wollte, dass durch den Uebergang der Herrschaft im Ordo an die Popolaren die Verfassung desselben irgend etwas von ihrem aristokratischen Charakter eingebüsst hätte; nur die Personen hatten sich geändert und eine neue, dem popolo grasso angehörige Aristokratie war es nun, die die Zügel im Ordo führte.

Indessen fand doch, abgesehen von den für je 6 Monate ernannten Rathsherren, noch eine Betheiligung weiterer Kreise an den Geschäften des Ordo statt derart, dass ihre Kräfte den Interessen des Ordo dienstbar gemacht werden konnten. Die Zuziehung von Sachverständigen, die Einsetzung von be-

---

[1]) Rub. 3 resp. 28.
[2]) Rub. 6 resp. 30.
[3]) Vgl. hierzu den Abschnitt über die Jurisdiktion, Kap. 5, Anfang.

sonderen Kommissionen und Deputationen war ein sehr beliebtes, auf den verschiedensten Gebieten der Wirkungssphäre des Ordo Maris in Anwendung gebrachtes und auch von den Statuten häufig vorgesehenes Mittel. Die Konsuln des Meeres hatten in der Regel die Mitglieder solcher Kommissionen direkt, meist in gleicher Anzahl aus den Stadtvierteln, zu ernennen; die ernannten hatten der Berufung durch die Konsuln bei derselben Ordnungsstrafe wie die Rathsherren Folge zu leisten. Es ist ein ganz vereinzelt dastehender Fall, wenn einmal in Abweichung von diesem Modus zur Berathung über die mögliche Beseitigung dringend gewordener Uebelstände auf dem Gebiet des Seeverkehrs die Bildung einer grossen Kommission, eines technischen Rathes von achtzig Personen angeordnet wird, deren Wahl durch den vereinigten Rath des Ordo wohl in der Weise zu erfolgen hatte, dass jeder Rathsherr zwei Sachverständige nominirte[1]). Die bei der Seehandelskurie ausser den Konsuln thätigen Organe haben oben schon Erwähnung gefunden; schon ihre Namen weisen uns auf ihre Funktionen hin.

Ueber den juristischen Beistand, den der Judex oder Assessor der Curia Maris den Konsuln zu leisten hatte, werden wir noch zu sprechen haben. Anfangs erscheint er als staatlicher, der Curia Maris überwiesener Beamter; seine Stelle wurde ebenso besetzt wie alle anderen Richterstellen in Pisa, d. h. durch Auslosung aus der Reihe der qualifizirten und auf ein öffentliches Amt reflektirenden Judices, mit der Massgabe, dass der Einzelne nicht eher wieder ein richterliches Amt erhalten durfte, ehe nicht alle anderen Mitbewerber ebenfalls einmal an die Reihe gekommen. So hatte also der Ordo lange auf die Wahl der Persönlichkeit dieses Richters keinen Einfluss. In der späteren Zeit aber ändert sich das; die Ordinamenta Salariorum vom November 1327 schreiben den Konsuln des Meeres die direkte Ernennung ihres Judex zu. Er ist verpflichtet, stets in der Seehandelskurie zu erscheinen ‚ad requisitionem consulum, et sedere et eis consulere'[2]).

In der Kurie sollten ferner in den Amtsstunden stets 2—3 Notare zugegen sein, bei Strafe von 40 soldi für jeden Fall des ungerechtfertigten Ausbleibens; sie wurden von den Konsuln ernannt und zwar nach den späteren Statuten, die ihre Zahl auf drei fixiren, von jedem Konsul einer aus dem Stadtviertel, dem er selbst angehörte[3]). Einer von diesen fungirte als Kämmerer; die Fragmente der Konsularfasten nennen überall nur zwei Notare, lassen also den Kämmerer fort[4]). Die Notare hatten das gesammte Schreibwesen zu

[1]) Rub. 73 resp. 131.
[2]) Breve Comunis von 1286, lib. I, rub. 48; die Ordin. Salar. in Statuti pisani, tom. II, p. 1199; Br. Maris, rub. 16.
[3]) Br. Maris, rub. 16; Br. dell' Ordine del Mare 1336, rub. 4.
[4]) Genaueres über den Kämmerer S. 76.

besorgen, die Matrikel des Ordo aufzustellen, Protokoll zu führen und Aehnliches mehr, das gelegentlich Erwähnung finden wird.

Der Nuncii hatte die Seehandelskurie ebenfalls drei; von den Konsuln ernannt, konnten sie im Fall groben Amtsmissbrauchs von ihnen auch entsetzt werden; in leichteren Fällen wurden sie mit Geldbussen bis zur Höhe von 25 l. (nach den späteren Statuten) bestraft. Sie hatten Kaution zu legen und waren zur Erhebung derselben Gebühren wie die staatlichen Nuncii berechtigt. Sie standen den Konsuln zu steter Verfügung, die sich ihrer zur Zitirung der Rathsherren oder anderer Gildegenossen bedienten; sie wirkten mit bei der Exekution rechtskräftig gewordener Sentenzen und fungirten endlich als öffentliche Ausrufer im Namen der leitenden Organe des Ordo. Eine besondere Amtstracht machte sie als die bevollmächtigten Diener des Ordo kenntlich[1]). Judex, Notare, Kämmerer, Nuncii, sie alle haben ihr besonderes Breve, ihre Spezial-Instruktion, auf die sie bei Antritt ihres Amtes von den Konsuln vereidet wurden. Die Konsuln schwören, in keinem Punkte dieser Instruktion irgendwelchen Nachlass eintreten zu lassen oder sich mit ihnen zu verständigen, wenn nicht in jedem einzelnen Fall von dem Konsulkollegium ein besonderer Beschluss darüber gefasst wird; ‚de hiis', heisst es in der betreffenden alten Stelle der Statuten, ‚que in ipsis (scil. Brevibus) continentur vel continebuntur, nullum intendimentum eis dabo sine parabula omnium consulum vel majoris partis eorum, qui Pisis fuerint'[2]).

d. Das Budget des Ordo. Einfluss der Konsuln des Meeres auf die Verwendung staatlicher Einkünfte.

Der Ausgabeetat des Ordo Maris bestand wesentlich nur in den laufenden Kosten des Verwaltungsorganismus, den Gehältern der Beamten, einzelnen Remunerationen gewisser Kommissionen, wie der Statutenkommission, der Miethe für das Amtslokal, den Kosten für Schreibmaterialien u. dgl.

Nach dem Kommunalstatut von 1286[3]) erhielten die Konsuln je 25 l. für das Halbjahr ihrer Amtsthätigkeit, eine nicht zu hoch gegriffene Remuneration; denn nach der offiziellen Taxe verdiente der Kalfaterer im Sommer täglich 4 soldi, so dass er also in 125 Arbeitstagen auf eine Einnahme von 25 l. kam. Ebenso hoch war das Gehalt des Judex, je 12 l. erhielten die Notare, je 5 l. die Nuncii; bei den beiden letzt-

[1]) Br. Maris, rub. 16 und 36; in den späteren Statuten rub. 5.
[2]) Rub. 16.
[3]) Br. Comunis 1286, lib. I, rub. 61.

genannten Kategorieen erhöhten sich die Einnahmen nicht unwesentlich durch die Gebühren, die sie zu fordern hatten. Mit der über Pisa hereinbrechenden Unglückszeit trat eine beträchtliche Reduktion der Gehälter ein; die Gildestatuten, die in diesem den nervus rerum berührenden Punkt offenbar auch in ihren älteren Partieen die den Zeitverhältnissen entsprechende Korrektur erfahren haben, machen über die Höhe der Gehälter gar keine bestimmten Angaben; ‚tantum quantum ordinatum fuerit per sex menses' heisst es in rub. 17 von dem feudum der Konsuln und anderen Beamten. Das weist auf häufige Veränderung der Gehaltsätze; oft mag man sie in dieser Zeit nur für die nächste Amtsperiode festgestellt haben. Im Kommunalstatut von 1302 sind sämmtliche Gehälter um mehr als die Hälfte gesunken; die Konsuln erhalten nur noch 12, der Richter 10, die Notare nur noch 5[1]), jeder Nuncius nur 2 l. Die äusserste Sparsamkeit schien bei dem tiefen Fall des Staats auf allen Gebieten geboten. Allmählich besserte sich die Finanzlage Pisas wieder, und diese Besserung spiegelt sich auch in den Gehältern der Beamten ab; 1304 wurde das Gehalt der Konsuln auf 18 l. erhöht, und 1311 hat es die alte Höhe von 25 l. wieder erreicht; die Gehälter der Notare und Nuncii stiegen in derselben Zeit auf je 6 l.[2]). Freilich ist diese Wiedererreichung des status quo mehr scheinbar als wirklich; denn der Werth der lira war in dieser Zeit in beständigem und verhältnissmässig raschem Sinken begriffen. Das Reglement für die Beamtenbesoldungen in Pisa, das uns in seinen Revisionen bis zum Jahre 1344 erhalten ist, zeigt für die Gehälter der Konsuln dauernd dieselbe Höhe von 25 l.; doch ging davon 1 soldo per Lira an direkter Staatssteuer ab. Die anderen Gehälter sind sehr gering bemessen, beim Judex auf 10, dem Kämmerer auf 2, den Notaren jetzt nur auf $1^1/_2$ und den Nuncii nur auf 1 l.[3]); der Grund dafür liegt offenbar darin, dass die von diesen Beamten für ihre Person zu erhebenden Gebühren so einträglich waren, dass trotz des ausserordentlich niedrigen Fixums sich noch Bewerber genug fanden; auch der Judex muss nun an diesen Gebühren Antheil haben, denn die anderen Richterstellen in Pisa waren nach wie vor mit 25 l. halbjährlich dotirt[4]).

---

[1]) Rub. 75 der Gildestatuten giebt dem Kämmerer gar nur ein Gehalt von 3 l.; das Gehalt der übrigen Notare ist wahrscheinlich zur selben Zeit nicht höher gewesen; im italienischen Breve (rub. 67) beträgt das Gehalt bei beiden 6 l.

[2]) Br. Comunis 1302 ff., lib. I, rub. 76; Br. dell' ordine del Mare rub. 4 und 5; rub. 90 zeigt noch eine Zwischenstufe von 24 l. für die Konsuln.

[3]) Ordinamenta Salariorum, Stat. pis. II, p. 1199.

[4]) ib. p. 1168 f.

Die Einnahmen des Ordo Maris bestanden in Gerichtsgefällen und einzuziehenden Geldbussen.

In der älteren Zeit indessen verblieben die Gerichtssporteln noch nicht der Curia Maris; eine additio des Constitutum Legis informirt uns dahin, dass die Einnahmen der Curia Maris wie die aller übrigen Gerichtshöfe Pisas an den vom Staat hierfür ernannten camerarius pignorum curiarum abgeführt werden mussten[1]); war ja auch der Judex Curie Maris damals noch ein vom Staat bestellter Beamter. In den Gildestatuten wird an zahlreichen Stellen die Existenz einer besonderen Gerichtskasse der Curia Maris vorausgesetzt, so, wenn es heisst, dass die Kosten einer vom Ordo nach dem Hafen zu entsendenden Kommission ‚de dirictu et introitibus curie Maris' bestritten werden sollen.

Aber auch die von der Curia Maris zu verhängenden und einzutreibenden Geldbussen verbleiben lange Zeit hindurch nicht der Kasse des Ordo.

Nach den Gildestatuten flossen einzelne der Strafgelder dem Seezollamt (degathia, decatia) zu[2]); die meisten aber sind direkt für die Baukasse von Valdivetro angewiesen. Nebenher wird auch das ‚Opus tersane', die Verwaltung des Binnenhafens, bedacht[3]). Als man schliesslich nach Lage der Umstände die lange gehegten Baupläne für Valdivetro aufzugeben genöthigt war[4]), musste über die dieser Baukasse zugedachten Strafgelder anders verfügt werden; und im Oktober 1304 bestimmen die Gildestatuten ‚omnia banna et pene imposite per formam alicuius capituli huius Brevis, que debent redire ad Operam Vallivetri, sint et esse debeant Operis tersane'[5]). Erst später macht sich das Bedürfniss geltend, dem Ordo Maris selbst grössere Einnahmen zu verschaffen; eine etwa dem Jahre 1322 entstammende Rubrik der späteren Statuten bestimmt ausdrücklich, dass alle Strafgelder, die nach den Statuten bisher an die Verwaltung des Binnenhafens oder an andere Stellen zu zahlen waren, fortab an den Kämmerer der Curia Maris abzuführen seien[6]), und sehr häufig findet sich nun in diesem Breve bei Angabe der Geldbussen der Zusatz ‚ad uopo della corte del Mare.' Wir hören nun auch, dass von jedem Schiff, dessen bevorstehendes Auslaufen öffentlich bekannt gemacht wird, 5 soldi an den camarlingo della corte del Mare zu entrichten sind und dass alle Ueberschüsse, die der Hafengouverneur erzielt, an die Seehandelskurie abgeliefert

---

[1]) Constitutum Legis, rub. 18, additio.
[2]) Breve Maris, rub. 3.
[3]) ib. rub. 99.
[4]) Vgl. Kap. 4, c.
[5]) ib. rub. 129.
[6]) Br. dell' Ordine del Mare, rub. 15.

werden müssen[1]); erst in dieser Zeit also, kann man sagen, ist eine eigene Kasse des Ordo mit festen Einnahmen vorhanden.

Das hat zunächst etwas Auffallendes, denn gerade in der älteren Zeit ist ja die Macht des Ordo Maris weit höher anzuschlagen als in den späteren Epochen; der Grund für diese Erscheinung liegt darin, dass der Ordo früher bei seiner grösseren Machtstellung im Staat einen weit grösseren Einfluss auf die Verwendung staatlicher Geldmittel besass als später. Gerade, weil er diesen Einfluss besass, schien er eigener Einnahmen nicht oder nur in geringem Masse zu bedürfen, und es ist vielmehr ein Symptom beginnender Schwäche, des Rückgangs der staatlichen Machtstellung des Ordo, wenn man in der späteren Zeit mehr und mehr auf die Erhöhung der eigenen Einnahmen des Ordo bedacht war.

Namentlich mit einer Finanzbehörde des Staats stand der Ordo Maris in der älteren Zeit in einer, wie es scheint, sehr engen Verbindung, mit der Institution der degathia, des Seezollamts. Schon die mehrfach erwähnte, über den Schutz der Privilegien der Seehandelsgilde handelnde alte Stelle der Kommunalstatuten von 1286[2]) nennt die degathia und ihre ministri in unmittelbarem Zusammenhang mit den Konsuln des Meeres. Dabei sind indessen die Vorsteher des Seezollamts, die capitanei degathiae, verfassungsmässig von dem Ordo Maris durchaus unabhängige staatliche Beamte, die die Einziehung aller Seezölle und anderer aus dem Seeverkehr fliessender Einnahmen unter sich haben. Auch ist ihr Amt älter als das Konsulat des Meeres; schon in den Konsularstatuten von 1162/4 wird der decatia Erwähnung gethan[3]); im Jahre 1188 begegnen wir unter der Kommission, die den Sicherheitseid der 1000 Genuesen entgegennimmt[4]), dem Capitaneus Pisane Degacie, Petrus Guideti nebst seinem Untergebenen Toparius, dem notarius et scriba eiusdem Degacie, und in einer die pisanische Kolonie in Konstantinopel betreffenden Urkunde vom Jahre 1197 geben 2 capitanei decatie ihre Einwilligung zu der Verpfändung der dem Staat aus der dortigen Kolonie zufliessenden Einnahmen[5]). Das Constitutum Usus gedenkt der Vorsteher des Seezollamts an mehreren Stellen; es legt ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft als Vertretern der degathia den Charakter einer juristischen Person bei und erwähnt ihre Vereidung durch die höchsten Beamten der Republik, Podestà oder Konsuln des Comune,

---

[1]) Ib. rub. 22. Br. Comunis 1302 f., I, 113.
[2]) Lib. II, rub. 3.
[3]) Breve Consulum in Stat. pis. tom. I, p. 13.
[4]) Dal Borgo, Diplomi pisani, p. 139.
[5]) Gius. Müller, Documenti sulle relazioni toscane coll' Oriente, p. 68.

sowie ihre Rechenschaftslegung vor einer staatlichen Kommission[1]). In späterer Zeit steht, wie wir aus dem Stadtrecht von 1286 erfahren[2]), ihre Ernennung den Anzianen zu, und ist ihre Amtszeit auf die Dauer eines Vierteljahres beschränkt; dass sie dem Ordo Maris angehören mussten, geht aus der Vorschrift der Ordinamenta Salariorum aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hervor ‚sint mercatores marinarii, consueti navigare'[3]). Aber von einem verfassungsmässigen Einfluss des Ordo Maris auf die Besetzung dieses Amtes ist nirgend die Rede; nur die Auswahl der 4 Nuncii des Seezollamts, denen auch die nächtliche Bewachung der Kasse und der Amtsgebäude oblag, erfolgte durch die Organe des Ordo.

Um so stärker haben wir uns den thatsächlichen Einfluss des Ordo Maris auf die Verwendung der Einnahmen der Degathia in den Zeiten des Staates des Comune und noch darüber hinaus zu denken. Nicht wenige Stellen der älteren Gilde- und Kommunalstatuten weisen uns darauf hin; ja, sie lassen sogar der Vermuthung Raum, dass einmal in früherer Zeit die Konsuln des Meeres mit ihrem Rath in Angelegenheiten des Seewesens ein direktes Verfügungsrecht über die Einnahmen des Seezollamts gehabt haben mögen. So schwören an einer alten Stelle des Breve Maris die Konsuln des Meeres in Bezug auf Auslagen, die ein Pisaner im Auslande im Interesse und zur Ehre der Republik oder seiner Landsleute auf sich genommen ‚dictas expensas ei restitui faciam a capitaneis degathie', und eine andere Stelle der Art schreibt ihnen in Gemeinschaft mit ihren Rathsherren das Recht zu, wenn sie es für nöthig hielten, Schiffe nach der Levante oder den muhamedanischen Ländern zu entsenden; die Kosten solcher Missionen sollten von dem Seezollamt bestritten werden[4]). In demselben Statut heisst es, dass Verbesserungsbauten an den Ankerplätzen im Hafen ‚de introitibus degathie' vorgenommen werden sollten[5]). Derartige Stellen scheinen den Organen des Ordo eine direkte Verfügung über die Mittel des Seezollamtes zuzusprechen; und mehr oder minder mögen sie dieselbe im Staat des Comune auch gehabt haben. Die Kommunalstatuten von 1286 stellen das Prinzip auf, dass die Vorsteher des Seezollamts für alle grösseren einmaligen Ausgaben nur auf Anweisung der staatlichen Behörden, des Podestà, des

---

[1]) Statuti pisani, tom. II, p. 1001, 999, 1010.
[2]) Lib. I, rub. 59.
[3]) Ordin. Salar. p. 1188.
[4]) Das ‚ad voluntatem Antianorum' charakterisirt sich als ein späterer Zusatz; man konnte solche Bestimmungen im Breve Maris stehen lassen, weil sie später an der Verfügung der Anzianen über die Finanzen ihre von selbst sich ergebende Kontrolle und Beschränkung fanden. Breve Maris, 42 und 25.
[5]) Rub. 32.

Volkshauptmanns und der Anzianen Zahlung leisten dürfen, während für die laufenden Ausgaben eine besondere ‚provisio' nicht nöthig war. Aber auch nach diesem Statut zahlen sie in mehreren Fällen auf provisio der Konsuln des Meeres, die dann offenbar als die Mandatare der städtischen Behörden zu betrachten sind, so z. B. wo es sich um die Verbesserung einer Brücke im Hafenbezirk handelt; in einem anderen Falle theilen die Konsuln diese Befugniss mit ihrem kleinen Rath; die Kosten der Wasserleitung von San Stefano nach Porto pisano sollen vom Seezollamt ‚ad provisionem consulum maris et eorum minoris consilii' gezahlt werden[1]). Ja, dieselben Statuten stellen den das Verfügungsrecht der staatlichen Behörden über die Mittel des Seezollamts doch wesentlich beschränkenden Grundsatz auf, dass Zahlungen von den capitanei degathiae überhaupt nur geleistet werden durften ‚in factis maris et ordinis maris et tersane, sive sua occasione vel causa tantum'[2]); demnach sollten also die aus dem Seewesen fliessenden Einnahmen stets auch nur zum Besten des Seewesens Verwendung finden. Und das war der Punkt, an dem die Wirksamkeit des Ordo Maris und seiner Organe stets einsetzen konnte und musste; über die zweckmässigste Art der Verwendung waren sie die kompetentesten Richter; sie stellten in jedem einzelnen Fall die Anträge an die staatlichen Behörden auf Ueberweisung der nöthigen Fonds; sie machten die Vorstudien und lieferten die Kostenanschläge.

Wenn nun an der eben angeführten Stelle von Zahlungen der degathia ‚in factis ordinis maris' die Rede ist, so bezieht sich das darauf, dass auch die Gehälter der Organe des Ordo Maris aus dieser Quelle bestritten worden sind, nicht immer, aber doch zeitweise und auch dann nicht immer ihrem ganzen Betrage nach. Ein Volksbeschluss vom Jahre 1278 ist uns erhalten[3]), der eine Reihe laufender Ausgaben aufführt, die von den Einnahmen der degathia bestritten werden sollen. Es stehen da an der Spitze zunächst die Gehälter der Beamten des Seezollamtes selber, dann folgen die der Organe der Werftdirektion; auch soll jährlich eine grössere Summe an die Baukasse von Valdivetro abgeführt werden. Ausserdem werden aus ihren Mitteln besoldet die Wächter der Hafen- und Mündungsthürme, werden die Kosten der Unterhaltung des Leuchtthurms aufgebracht und werden endlich auch gezahlt die Gehälter sämmtlicher Beamten der Curia Maris, der Konsuln wie ihres Judex, der Notare wie der Nuncii. Und mit diesem Volksbeschluss stimmt eine Stelle der Kommunal-

[1]) Br. Maris, rub. 103; Br. Comunis 1286, IV, 39.
[2]) Br. Comunis von 1286, lib. I, rub. 59.
[3]) Br. Populi 1286, rub. 98.

statuten von 1286 vollständig überein, indem sie zugleich diesen Modus der Aufbringung der Gehälter der Beamten des Ordo als einen altherkömmlichen bezeichnet; ‚de bonis et introitibus degathie, ut moris est' soll ihre Zahlung erfolgen[1]). Diese Zahlung sämmtlicher Gehälter des Ordo Maris durch die degathia scheint vorauszusetzen, dass man in der Zeit, wo diese Bestimmungen in Kraft waren, die Existenz einer besonderen Gildenkasse für überflüssig hielt; die Gerichtsgefälle wurden dann an die staatliche Gerichtskasse, die Geldbussen an die degathia oder an bestimmte einzelne Baukassen abgeführt. Dieselben Statuten aber, die die angeführten Bestimmungen enthalten, lehren uns auch, dass dieser Modus keineswegs beständig in Uebung geblieben und gewesen ist, sondern dass wir auf diesem Gebiet gar manchen Wechsel anzunehmen haben. Eine Rubrik des Breve Populi bemerkt nämlich etwas dunkel, dass Konsuln und Judex ihre feuda ‚de locis consuetis' beziehen sollten[2]). Das kann sich auf die degathia beziehen, aber doch nicht auf die degathia allein. Wahrscheinlich sind darunter auch gewisse Abgaben zu verstehen, die von den Insassen des Hafenbezirks (pleberiorum Portus Pisani) aufzubringen waren. Der erwähnte Volksbeschluss vom Jahre 1278 bestimmt nämlich auch, dass alles, was die capitanei degathie und consules maris mit den beiderseitigen Unterbeamten an Emolumenten von den Gemeinden des Hafenbezirks zu beanspruchen hätten, auf eine Pauschalsumme abzuschätzen und fortab direkt an die degathia abzuführen sei; daraus ergab sich denn also für die Zukunft eine weitere Verpflichtung der degathia zur Zahlung der Gehälter an die Beamten der Curia Maris. In mehreren anderen Stellen derselben Statuten endlich erscheint diese Verpflichtung der degathia nur als eine subsidiäre, und wird die Existenz einer selbständigen Gildenkasse vorausgesetzt, derart, dass die staatlichen Geldmittel nur ergänzend in Anspruch genommen werden. Eine dieser Stellen scheint der Uebergangszeit anzugehören, indem sie eine doppelte Möglichkeit statuirt, die Zahlung durch die degathia aber als das Herkömmliche bezeichnet (feuda . . . solvantur de diricturis proveniendis et habendis ex suprascripta curia (scil. maris) secundum consuetudinem suprascripte curie, seu de decathia, ut moris est); die selbständige Gerichtskasse ist hier doch vorausgesetzt; eine vierte Stelle endlich, vielleicht die jüngste, regelt die Angelegenheit dahin, dass die degathia nur zur Zahlung der Hälfte dieser salaria verpflichtet sein solle[3]). Ein solches Nebeneinander von einander mehr oder minder widersprechenden Stellen

[1]) Br. Comunis von 1286, lib. I, rub. 61.
[2]) Br. Populi von 1286, rub. 82.
[3]) Br. Comunis von 1286, lib. IV, rub. 64; lib. I, rub. 59.

in demselben Statut ist für die Sorgfalt der Revisionskommissionen gewiss charakteristisch; für uns ist es unbequem, aber indem es uns einen Blick in die Entwickelung der Dinge thun lässt, ungleich werthvoller, als es jemals das konsequente, einheitliche und korrekte Verfahren eines Bearbeiters hätte werden können. Die Gildestatuten kennen auch in ihren alten Rubriken, die man in Geldsachen doch kurrent erhalten musste, nur ein subsidiäres Eintreten der degathia oder anderer staatlicher Kassen für die Zahlung der Beamtengehälter an der Curia Maris für den Fall, dass deren Einkünfte nicht ausreichten; rub. 29 verbietet den Konsuln des Meeres, von den Staatsbehörden (a Potestate vel rectore aut consule pisane civitatis) oder von der degathia für ihr feudum oder das der anderen Beamten mehr als den durch die Einkünfte der Curia Maris nicht gedeckten Rest zu verlangen. Aehnlich heisst es in den späteren Kommunalstatuten, dass die Gehälter der Beamten an der Curia Maris ‚de diricturis causarum dicte curie' zu zahlen seien und dass die degathia nur für ein etwaiges Manko aufzukommen habe[1]). Und noch in später Zeit (1381) ist ein ergänzendes Eintreten der Staatskasse gesetzlich vorgesehen, das indess dann immer nur auf besondere Zahlungsanweisung (provisio) von Seiten der Anzianen erfolgen durfte[2]). Auch die Remuneration der Statutenkommission (10 soldi für die Person, 20 für den beigegebenen Notar) sollte nach den Gildestatuten de bonis degathie erfolgen[3]).

Man wird uns Recht geben, wenn wir nach all dem Gesagten das Seezollamt als den finanziellen Rückhalt des Ordo Maris in der älteren Zeit bezeichnen. Allmählich bildet sich zunächst eine besondere Gerichtskasse der Curia Maris aus, denn an ihr wurden dieselben Gebühren wie bei den übrigen Gerichtshöfen Pisas erhoben. Das Constitutum Legis kennt das Amt des Camerarius curie consulum ordinis Maris schon 1248[4]); wie es scheint, war auch er, wie der Judex in dieser Zeit, von Staatswegen bestellt und führte seine Einkünfte an den Kämmerer der Republik ab. Die Kommunalstatuten von 1286 reden stets nur von Notaren der Seehandelskurie. Der aus dem Jahre 1297 stammende Eingang der Gildestatuten bezeichnet einen der drei namentlich aufgeführten Notare zugleich als camerarius curie Maris. Der Text dieser Statuten schreibt die Wahl des Kämmerers den Konsuln in Gemeinschaft mit ihrem kleinen Rath zu und überlässt den Konsuln auch, die Dauer seines Amtes festzusetzen. Alle Gerichtsgebühren und sonstigen Eingänge der Curia Maris sind an ihn

---

[1]) Lib. I, rub. 76.
[2]) Ordinamenti aggiunti, Stat. pis. III, p. 636.
[3]) Br. Maris, rub. 37.
[4]) Const. Legis, rub. 18.

abzuführen; er bestreitet von ihnen die Miethe des Amtslokals, die Kosten der Schreibmaterialien und andere für die Curia Maris nothwendigen Ausgaben, letztere nur ad provisionem consulum[1]). Ein aus dem Jahre 1337, also aus einer Zeit, wo man auf Bildung einer besonderen Gildenkasse schon weit mehr Bedacht genommen, stammender Zusatz der Statuten setzt ausdrücklich fest, dass zu Zahlungsanweisungen auf die Gildenkasse nur das Konsulkollegium, resp. die Majorität desselben, befugt sein solle[2]); eine Zuziehung des Rathes für finanzielle Dispositionen über die Mittel der Gildenkasse wird nirgend erwähnt, ein Beweis, dass der eigene Fonds der Curia Maris niemals grosse Bedeutung erlangt haben kann. In dem erwähnten Jahre (1337) ward der Kämmerer auch angewiesen, den Beamten der Seehandelskurie ihr Gehalt nicht eher, als im letzten Monat ihres Amts zu zahlen.

In der folgenden Zeit haben die Konsuln des Meeres einmal vorübergehend eine wesentliche Erweiterung ihrer finanziellen Befugnisse erlangt. Als der kaiserliche Vikar, Bischof Marquard von Augsburg, im Jahre 1356 die Konsuln des Meeres mit ausgedehnten Vollmachten für Ausrüstung eines gegen die Seeräuber bestimmten Geschwaders versah, verlieh er ihnen auch ein wichtiges finanzielles Recht. Von jedem Schiffe, das im Hafen eintraf, sollten die Konsuln $2^1/_2$ Denare pro Lira, also ca. 1 % des Werthes der entladenen Güter nach eigener Abschätzung erheben lassen, bei sogenannten luccheser Waaren sogar $2^1/_2$ %. Man hielt für nöthig, hinzuzufügen, dass diese Abgabe unter keinen Umständen ad Comune pisanum, also an die Staatskasse, gelangen dürfe; die Anzianen sollten sich bei Strafe von 100 Mark reinen Goldes für jeden einzelnen jeglicher Einmischung enthalten; nur für den bestimmten Zweck dürften die eingegangenen Gelder Verwendung finden; sei die nächste Aufgabe, Ausrüstung zweier galeae und eines lignum, erreicht, so sollten die Ueberschüsse so lange aufbewahrt werden, bis die vollständige Ausrüstung eines weiteren Kriegsschiffes möglich geworden. Das sieht beinahe so aus, als wäre man von der Absicht ausgegangen, das Konsulat des Meeres finanziell auf eigene Füsse zu stellen; der Grund für diese Massregel ist aber doch ein anderer. Indem man die Verwaltung dieses Zolls von der der übrigen Staatseinkünfte trennte und den Konsuln des Meeres übertrug, wollte man eine Garantie dafür gewinnen und bieten, dass die Verwendung der neuen Auflage nur im Interesse des Seehandels und der Schiffahrt selber erfolgen würde. Konnte es demgemäss von vornherein nicht unbillig erscheinen, wenn auch die anderen handeltreibenden Nationen in Gestalt dieses neuen Zolles ihren

[1]) Br. Maris, rub. 75 und 29.
[2]) Br. dell' ordine del Mare, p. 582.

Beitrag dazu entrichten mussten, so erregte doch dies Verfahren Pisas bei den Florentinern die höchste Entrüstung. Vertragsmässig waren die Florentiner von derartigen Abgaben in Pisa befreit; zwar lief dieser Vertrag nur noch 6 Monate, so dass die direkte Schädigung des Rechtsanspruchs der Florentiner nicht gross war; aber sie verhängten doch unverzüglich die Handelssperre über Pisa und suchten es dadurch zu ruiniren, dass sie Talamone, den sanesischen Hafen, zu ihrem Stapelplatze erkoren[1]). Ob nun die Konsuln des Meeres auch unter den folgenden, Pisa schwer schädigenden Verwickelungen die Verwaltung jenes Seezolls behauptet haben, darüber fehlt uns jede Nachricht; die Wahrscheinlichkeit spricht sicher nicht dafür.

Zum Schluss mag eine in der letzten Zeit der Republik erfolgte Vermehrung des Einkommens der Konsuln Erwähnung finden. Seit dem Jahre 1381 nämlich haben die Konsuln Anspruch auf folgendes Deputat, das ihnen durch den Kämmerer zu den Oster- resp. zu den Weihnachtsfeiertagen geliefert werden musste: ein Pfund guten Pfeffers, eine Unze Saffran und eine Schweinskeule in dem respektablen Gewicht von 20 Pfund, oder, falls solche nicht zu beschaffen, ein Spanferkel. Dasselbe Deputat erhielt auch jeder der 15 Rathsherren[2]), während die Mitglieder des Raths bisher ihres Amtes ohne jede Entschädigung gewartet hatten. Immerhin erwuchs der Gildenkasse aus diesen Naturallieferungen, die ja in Gilden und Zünften der Zeit sehr gebräuchlich waren, eine nicht ganz unbedeutende Ausgabe, die sie nach Vergrösserung ihrer Einnahmen wohl auch recht gut tragen konnte; und der gut bürgerliche Anstrich, den das Leben in der einst so stolzen Seehandelsgilde Pisas im Laufe der Zeit erhalten, kommt in dieser auf den Magen der höchsten Beamten des Ordo berechneten Zulage zu einem recht charakteristischen Ausdruck.

e. Verantwortlichkeit der Beamten des Ordo Maris.

Für pflichtmässige Ausübung ihres Amtes waren die niederen Organe des Ordo Maris den Konsuln verantwortlich, unter deren Aufsicht und Strafgewalt sie standen; nur bei dem Amt des Kämmerers schien eine besondere Rechenschaftslegung nothwendig, sie sollte nach den älteren Gildestatuten (rub. 75) alle 6 Monate vor einer Kommission von 3 sapientes et boni homines de ordine Maris, die von den Konsuln zu ernennen waren, erfolgen.

---

[1]) Die bezüglichen Urkunden bei Bonaini, Stat. pisani, tom. III, p. 612 bis 625. Vgl. Chron. di Pisa bei Muratori, SS. tom. XV, p. 1034.
[2]) Ordinamenti aggiunti, Stat. pis. III, p. 636.

Für die Konsuln des Meeres bestand in der älteren Zeit zunächst in finanzieller Beziehung eine Art Verantwortlichkeit ihren Amtsnachfolgern gegenüber. Innerhalb eines Monats nach Ablauf ihres Amts haben sie die finanzielle Abwickelung bezüglich aller ihrer amtlichen Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und ihren Amtsnachfolgern darüber eine schriftliche Nachweisung vorzulegen[1]; in welcher Weise die Kontrolle derselben erfolgte, wird nicht mitgetheilt. Ausserdem werden die Konsuln in ihrem Breve nicht selten bei Nichtbefolgung bestimmter Vorschriften mit Geldbussen bedroht; die Verhängung derselben stand, wie wir aus einzelnen Rubriken, wo es direkt angegeben ist, schliessen dürfen, dem Podestà, dem Oberhaupt des Staates und obersten Schützer alles Rechtes zu; solche Geldstrafen sollten die Konsuln z. B. treffen, wenn sie die vorgeschriebene Wahl der compositores Brevis oder die Revision der Kirche des hl. Nikolaus in Porto Pisano unterliessen[2].

In der späteren Zeit hielt man es für nothwendig, die Konsuln nach Beendigung ihres Amts einem besonderen Rechenschaftsverfahren zu unterwerfen. Begann man doch seit dem Ende des 13. Jahrhunderts mehr und mehr alles Heil in gesetzgeberischen Bestimmungen, in immer genauerer Fixirung des Herkömmlichen, in umständlichen, Zweifel und Missdeutung möglichst ausschliessenden Formulirungen zu suchen; durch ein streng geordnetes und fein ausgeklügeltes System von Revisionen und Superrevisionen suchte man die pflichtmässige Ausübung des Amts zu erzwingen und jede Vernachlässigung oder Verletzung der Amtspflichten zu nachdrücklicher Bestrafung zu bringen.

So enthalten die älteren Gildestatuten in einer ihrer jüngsten, kurz vor 1297 redigirten Rubriken[3] die Bestimmung, dass die Konsuln binnen 8 Tagen nach Beendigung ihres Amts vor einer besonderen Kommission Rechenschaft zu legen hätten. Diese Kommission bestand aus zwei Mitgliedern (modulatores) und einem Notar und wurde von den Amtsnachfolgern der Konsuln und ihrem kleinen Rath ernannt. Genaueres über diese modulatio — so lautete in Pisa der Terminus für dies Verfahren — findet sich erst in den späteren Statuten[4].

Ihnen zufolge war das Rechenschaftsverfahren, dem sich die Konsuln des Meeres nach den Vorschriften vom Jahre 1336 zu unterwerfen hatten, folgendes:

---

[1] Br. Maris, rub. 17/8.
[2] ib. rubb. 37, 112; vgl. 3, 50, 109.
[3] ib. rub. 123.
[4] Br. dell' ordine del Mare 14.

Innerhalb der ersten 8 Tage nach Amtsantritt wählen die neuen Konsuln in Gemeinschaft mit ihrem kleinen Rath die Rechenschaftskommission der ‚Modulatori', aus drei ‚buoni et discreti uomini' des Ordo gebildet; diese Modulatori werden vor ihren Wählern vereidet, fungiren unter Assistenz eines beigegebenen Notars und sind gehalten, ihre Arbeiten innerhalb 10 Tagen nach ihrer Vereidung zum Abschluss zu bringen. Die abgetretenen Konsuln werden vorgefordert, und es wird nun ein förmliches Anklageverfahren ‚solenne inquisitione et investigatione contra di loro' mit umfassender Beweisaufnahme gegen sie eröffnet. Zuerst wird spezialiter an der Hand der einzelnen Rubriken der Gildestatuten gegen sie darauthin inquirirt, ob sie den betreffenden Bestimmungen und Vorschriften während ihres Amts stets nachgekommen sind, dann generaliter, ob sie bei Ausübung ihres Amtes sich irgendwie eine ‚dolose, betrügerische, böswillige oder pflichtvergessene' Handlungsweise hätten zu Schulden kommen lassen. Ueber jeden Punkt, bei dem die Konsuln eine Schuld ihrerseits verneinen, sollen mindestens 20 gut beleumundete Mitglieder des Ordo eidlich vernommen werden; unter diesen sollen sich wenigstens zehn der früheren Unterbeamten der Konsuln, von denen die sergenti der Thürme am Hafen und an der Arnomündung besonders genannt werden, befinden. Häufig setzen die Statuten selbst die Geldbussen fest, mit denen die Modulatoren im einzelnen Fall die Konsuln zu belegen haben. So sind die Konsuln z. B., wenn sie es vernachlässigen, allwöchentlich vom Officiale sopra li fuggiaschi sich Rechenschaft legen zu lassen, zu einer Geldstrafe von 200 l. zu verurtheilen, ebenso hoch soll ihre Strafe sein, wenn sie sich an das damals neu geregelte Gerichtsverfahren in Handelssachen nicht binden[1]). Die festgesetzten Strafsummen sind verhältnissmässig hoch; die eben angegebenen übertreffen ja die gesammte Remuneration der Konsuln um das Achtfache; ob derartige Strafen öfter zu thatsächlicher Einziehung gelangt sind, kann billig bezweifelt werden; immerhin war das Vorhandensein einer solchen Kontrolle werthvoll. Derselben Rechenschaftskommission wurde auch die Modulation des Kämmerers zugewiesen. Die Entscheidung, die die Modulatori getroffen hatten, wurde in einer Rathssitzung publizirt; sie galt als unanfechtbar und wurde sofort rechtskräftig. Doch sind auch die Modulatori für pflichtmässige Ausübung ihres Amtes verantwortlich und zwar tritt ihnen gegenüber nun die Kontrolle der staatlichen Behörden ein; verfahren sie nicht den angegebenen Vorschriften gemäss, so sollen sie durch den staatlichen Oberkontrolleur (per lo sindico et modulatore delli officiali del Comune di

[1]) ib. 11 und 12.

Pisa) oder, falls dies Amt nicht besetzt ist, durch den Volkshauptmann mit einer Geldbusse von 200 l. belegt werden.

Ob dieser Modus der *ἐνθύνη* der Konsuln des Meeres lange in wirklicher Uebung geblieben ist, wissen wir nicht; schwerlich hat er die Zeit von 1348/9 überdauert. Von den Modulationsprotokollen des Ordo Maris, die der beigegebene Notar führte, ist nichts erhalten. In späterer Zeit hatte der staatliche Oberkontrolleur auch während der Amtsführung der Konsuln und über diese selbst ein Ueberwachungsrecht, — allerdings, soviel wir wissen, nur in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung bei der Curia Maris[1]).

[1]) S. u. Kap. 5, fin.

Viertes Kapitel.

Administrative Wirksamkeit des Ordo Maris.

Es wird uns als die natürlichste und allgemeinste Aufgabe der Seehandelsgilde und ihrer Organe erscheinen, die Interessen des friedlichen Seehandels nach allen Richtungen hin wahrzunehmen, zu schützen und zu fördern. Demgemäss sehen wir sie darauf hinwirken, dass alles vermieden wurde, was den sicheren und friedlichen Handelsverkehr Pisas mit anderen Nationen hindern oder stören konnte, finden sie thätig für Aufstellung und Aufrechterhaltung bestimmter Normen für Handel und Gewerbe, soweit diese der Kompetenz des Ordo unterlagen, sehen sie bemüht, den Schiffahrtsbetrieb zu regeln, Einrichtungen zu treffen oder zu erhalten, die die Sicherheit der Schiffahrt möglichst zu gewährleisten geeignet waren, kurzum, kein dem Seewesen selbst angehöriges oder ihm nahestehendes Gebiet gibt es, auf dem der Einfluss des Ordo Maris sich nicht bemerkbar gemacht hätte. Der Staatsregierung wurde durch die Organe der Seehandelsgilde eine ihrer wichtigsten Sorgen zum grossen Theil abgenommen; das Konsulat des Meeres fügte sich als überaus wichtiges Organ der Selbstverwaltung in die Verfassung der Republik ein; schon das blosse Vorhandensein einer Korporation, die durch ihre Organe die Interessen des Seehandels bei den Staatsbehörden in ihrem eigensten Interesse vertrat, war ein Vortheil für die Gesammtheit. Betrachten wir zunächst die Wirksamkeit der Seehandelsgilde auf kommerziellem und industriellem Gebiet.

a. Thätigkeit der Organe des Ordo Maris auf dem Gebiet von Handel und Gewerbe.

Schwere Missstände auf dem Gebiete des überseeischen Verkehrs haben nach unserer Annahme den ersten Anstoss

zur Bildung des Ordo Maris gegeben. Wenn das Unwesen der Piraterie und der Kaperunternehmungen auf eigene Faust von Seiten unbotmässiger Bürger am Ende des 12. Jahrhunderts erschreckende Dimensionen angenommen hatte, so hatte dem die Bildung des Ordo Schranken gezogen; die Verhängung des devetum, das Verbot jeden geschäftlichen Verkehrs mit den schuldigen Personen für alle Gildegenossen erwies sich als ein Mittel von einschneidender Wirksamkeit, und der mit der Entwickelung des Ordo in gleichem Masse sich entwickelnde Gemeingeist und die wachsende Ueberzeugung von der Solidarität der Interessen der Betheiligten that das Uebrige, um dem Uebel zu steuern oder es wenigstens zu mindern. Und der Ordo blieb seiner ersten Aufgabe treu; die Konsuln des Meeres treten überall vorbeugend und vermittelnd ein, wo die Gefahr einer Störung der Handelsbeziehungen und des friedlichen Verkehrs der Handelsnationen vorliegt; unter Umständen sollen sie selbst den Staatsbehörden gegenüber zum Schutz der bedrohten Interessen des Seehandels interveniren[1]). Vor allem sollte die strengste Beobachtung der Neutralität ihre Sorge sein. Brach ein Seekrieg aus, so sollten sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln (toto posse) dahin wirken, dass alle, die Kaperschiffe ausrüsteten und in Dienst stellten, ausdrücklich auf Respektirung des Eigenthums der Neutralen verpflichtet würden. Die ‚armatores' sollten einen besonderen Sicherheitseid leisten und geeignete Bürgschaft dafür stellen, dass sie nur die im Sicherheitseid namentlich bezeichneten Feinde und deren Gebiet schädigen würden (securitas de non offendendo aliquos alios nisi inimicos Pisani Comunis, nominando illos inimicos et terras eorum). Als Motiv wird angegeben ‚quod amici non offendantur et quod civitas pisana non incurrat inimicitiam aliorum'. Trat der Fall dennoch ein, verletzt oder schädigt ein Pisaner Neutrale oder bricht er sonst den Frieden, und die Staatsbehörden unterlassen die Bestrafung der Uebelthäter, zu der sie Amt und Eid verpflichtet, so sollen die Konsuln des Meeres gehalten sein, ihre Stimme im Interesse des friedlichen Verkehrs zu erheben; im parlamentum oder im grossen Rath formuliren sie vor versammeltem Volk die Anklage und dringen energisch auf Bestrafung der Schuldigen. Kommt geraubtes oder sonst seinem Eigenthümer entfremdetes Gut in ihre Gewalt oder in die eines Angehörigen des Ordo, so veranlassen sie die Restitution desselben an den rechtmässigen Besitzer. Dabei sollte es keinerlei Unterschied machen dürfen, wenn der Geschädigte ein Sarazene war; ganz im Gegensatz zu der im Mittelalter nicht seltenen Auffassung, dass gegen Ungläubige alles erlaubt sei, einer Auffassung, die dem Piraten nur zu

[1]) Für das Folgende die alten Rubriken des Breve Maris 23—26.

oft zum Deckmantel seines räuberischen Handwerks diente, widmen die Gildestatuten gerade diesem Punkt eine besondere Aufmerksamkeit; hatte doch auch gerade für Pisa der Handel mit den Ländern des Islam eine ausserordentliche Bedeutung. Ist der Geschädigte, so heisst es im Breve Maris, ein Sarazene, so soll ihm oder seinen Erben von dem ersten Schiff, das von Pisa aus nach seinem Heimathlande abgeht, die Thatsache gemeldet und zugleich Restitution oder Entschädigung geleistet werden; über den Restitutionsakt ist, wenn ein Notar zu erlangen, eine öffentliche Urkunde aufzunehmen; ist das nicht möglich, so wird durch den Schiffsschreiber oder durch die an dem betreffenden Ort verweilenden pisanischen Kaufleute eine Privaturkunde ausgestellt. So suchte man sorgfältig Verwickelungen vorzubeugen, die gerade in den Ländern des Islam früher die Interessenten des Seehandels nur zu oft auf das schwerste geschädigt hatten.

Noch in später Zeit, als etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Piraterie von den Barbareskenstaaten aus überhandzunehmen begann[1]), sehen wir die Konsuln des Meeres für die Unterdrückung des Seeraubs wirken. Im Jahre 1339 schloss Pisa mit dem Dogen von Genua einen Vertrag, wonach beide Städte je 3 Wachtgaleeren gegen die Seeräuber halten sollten; die Bemannung bestand für jedes Schiff aus dem Kapitän mit einem servitore, dem scrivano und sottoscrivano, einem Vogt (comito) und Untervogt, 25 balestrieri und 176 Ruderern[2]). Der Vertrag wurde im folgenden Jahre erneuert und erweitert; als pisanischer Bevollmächtigter fungirte Rainer, der Sohn Simons de S. Cassiano, des Konsuls von 1314[3]). Erfahren wir hier nichts Direktes von einer Mitwirkung der Konsuln des Meeres, so werden wir sie doch voraussetzen dürfen auf Grundlage der schon erwähnten Dokumente, die Bischof Marquard, Kaiser Karls vicarius und locumtenens für Tuscien, im Jahre 1356 in Pisa ausstellt. In starken Ausdrücken[4]) wird das Ueberhandnehmen des Seeräuberunwesens betont ‚in tantum invaluit insolentia pirratarum, quod mare, quod universis patere debet, factum est quasi propria statio et spelunca latronum'. Die Ausrüstung zweier Kriegsschiffe (galee) und eines kleineren Fahrzeuges (lignum) wird angeordnet, die den Schutz des Hafens und der pisanischen Riviera zu übernehmen und eintretendenfalls offensiv gegen die Seeräuber vorzugehen haben. Mit der gesammten Ausführung im Einzelnen beauftragt der kaiserliche Vikar nun die Konsuln des Meeres und ernennt sie zu seinen, resp.

---

[1]) Vgl. Amari, Diplomi arabi, p. XLVIII.
[2]) Bei Roncioni, istorie pisane l. c. p. 777.
[3]) Dal Borgo, Diplomi pisani 77.
[4]) Ordinamenti aggiunti, l. c. p. 612 bis 625.

kaiserlichen officiales, judices et executores ad exequendum omnia supradicta; sie haben das Recht, den Kommandeur des Geschwaders wie die Kapitäne der einzelnen Schiffe zu ernennen, sie werben die gesammte Mannschaft an und bestimmen ihren Sold, sie ziehen die Abgabe ein, die auf gleichzeitige Anordnung des Vikars zur Unterhaltung des Geschwaders von allen einlaufenden Schiffen erhoben wurde. In allen diesen Dingen sollen sie unbegrenzte Vollmacht haben; bei Strafe des kaiserlichen Zornes sollen sowohl die gegenwärtigen Konsuln wie alle ihre Nachfolger gehalten sein, dies Amt anzunehmen ‚quod vobis pro honore romani imperii et pro utilitate omnium mercatorum navigantium injunximus'. Darauf wählen die Konsuln des Meeres Giovanni Scaccieri zum Kommandeur, verleihen ihm kraft ihrer Autorität volle Jurisdiktion auf seinen Schiffen, wobei sie ihm anheimstellen, gefangene Seeräuber selbst zu richten oder an den Podestà nach Pisa zur Bestrafung zu senden, und erlassen die Instruktion, die er zur Richtschnur seines Verhaltens zu machen hat. Sie gaben ihm ferner die Erlaubniss und Anweisung, von den Gouverneuren von Piombino, Castiglione della Pescaja, Livorno und Elba im Bedarfsfalle die Stellung von Mannschaften zur Ergänzung der Schiffsbemannung zu verlangen und verpflichten sich endlich, Prämien, die er für den aussetzt, der der erste beim Entern eines Seeräuberschiffes gewesen, aus den Mitteln der Curia maris zu zahlen.

Nächst dem offenen und direkten Seeraub konnte nichts mehr Anlass zu staatlichen Verwickelungen und Störung des friedlichen Handels geben als das damals in allgemeiner Uebung stehende Represalienwesen, dessen Charakter von anderen genugsam klargelegt worden ist[1]). Auch hierbei finden wir eine Mitwirkung der Konsuln des Meeres, die darauf hinausläuft, das üble, aber einseitig nicht aufzuhebende Verfahren in möglichst feste Formen einzuschliessen und so wenigstens die schlimmsten Auswüchse zu beseitigen. Das Recht, die Erlaubniss zu Represalien Jemandem zuzusprechen, hatte in Pisa der Assessor des Podestà; doch musste stets erst ein von Staatswegen auf Kosten des Reklamanten gemachter Versuch, durch die für den oder die Beklagten zuständigen Regierungsbehörden anderweitig Recht zu erlangen, vorhergegangen sein. Schon das ist offenbar eine einschränkende Massregel von grosser Wichtigkeit. War dieser Versuch gescheitert und das Erkenntniss ergangen, das dem Kläger die ev. Erlaubniss, sich durch Represalien schadlos zu halten, zusprach, so musste dies Erkenntniss erst von den staatlichen Behörden, in früheren Zeiten vom Senat, später vom kleinen

[1]) Pöhlmann, l. c. p. 134 ff.; Lastig, Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts, p. 266 ff.

Rath des Comune sanktionirt werden, nachdem diese die Opportunität der fraglichen Massregel vom politischen Gesichtspunkt erwogen[1]). Verweigern sie die Sanktion, so soll der Represalienkläger von Staatswegen entschädigt werden (ipsi civi de Comuni providebimus, secundum formam consilii vel provisionis Potestatis et Capitanei et Antianorum). Hat aber das Erkenntniss auf Erlaubniss zur Schadloshaltung durch Represalien (das man in Pisa mit dem Terminus ‚lausus' oder ‚notitia lausus' bezeichnete), die staatliche Ratifikation erhalten, so hat der Inhaber desselben sich und seine Ansprüche in der Curia maris anzumelden. Hier werden seine Forderungen mit allen Details genau in ein besonderes Journal eingetragen und ebenso sorgfältig wird dann alles das notirt, was auf dem Wege der Represalien zur Befriedigung seiner Ansprüche in die Hand des Klägers gelangt. Die Konsuln des Meeres sind verpflichtet, genau darüber zu wachen, dass keine Ueberschreitung der rechtmässigen Forderung eintrete. Der Staat hat hierbei überall die Oberaufsicht; der Podestà selbst soll sich davon überzeugen, dass die Konsuln des Meeres für ordentliche Buchführung in dieser Hinsicht und zweckmässige Aufbewahrung der betreffenden Akten Sorge tragen[2]). Es verdient bemerkt zu werden, dass die Ordnung dieser Verhältnisse in Pisa älter und strenger ist, als es uns sonst von irgend einem Orte bekannt ist.

In jedem Falle sollten die Konsuln des Meeres darauf sehen, dass im Verkehr mit den Angehörigen anderer Handelsnationen pisanischerseits überall den Prinzipien der Billigkeit gemäss verfahren werde, dass die guten Gewohnheiten, die, wenn auch nur ideell und bei jedem einzelnen Vorgang der Diskussion unterworfen, ein internationales See- und Handelsrecht konstituirten, von den Mitgliedern des Ordo überall respektirt wurden. Natürlich setzte man dabei Reziprozität voraus. So wurden die Konsuln des Meeres durch ihr Breve bei Strafe von 25 l. verpflichtet, mit den Anzianen darüber zu verhandeln, dass in die Instruktion der Vorsteher des Seezollamts eine Bestimmung aufgenommen würde, die dieselben verpflichtete, jedem Fremden Abgaben und Zölle in derselben Höhe zu berechnen, wie sie in dem Heimathlande des Betreffenden von den Pisanern erhoben wurden[3]).

Für die Wirksamkeit des Ordo Maris in Bezug auf die Regelung des kommerziellen Verkehrs in Pisa selbst war das Institut der Sensale von besonderer Wichtigkeit. Aller Kauf und Verkauf, alle Geschäfte des Seehandels bedurften zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Vermittelung der Sensale, der vereideten

---

[1]) Br. Comunis 1286, I, 110.
[2]) ib. und Br. Comunis 1302 ff. lib. I, rub. 159.
[3]) Br. Maris, rub. 109; in den späteren Statuten rub. 78.

Makler. Es sind alte, in die Zeiten des Staates des Comune zurückreichende Bestimmungen der Gildestatuten, die uns näheren Aufschluss über das Institut der Sensale geben[1]). Alle Sensale, sowohl die bei der Seehandels- wie bei der Landhandelsgilde eingeschriebenen, werden danach von den Konsuln des Meeres auf ihr Amt vereidet, nachdem ihnen ihr Breve in der Volkssprache vorgelesen und erklärt worden. Sie schwören, sich in jeder Beziehung loyal zu verhalten und haben dafür Bürgschaft im Betrage von 200 l., nach Befinden der Konsuln des Meeres auch noch mehr, zu stellen. Besonders sollen sie keinen Kauf für fremde Kaufleute, die übel beleumundet sind oder von deren Zahlungsunfähigkeit sie Kenntniss haben, vermitteln. Für jeden abgeschlossenen Kauf gibt der Sensal dem Verkäufer den Gottespfennig (denarium dei)[2]); mit dem Moment der Annahme desselben durch den Verkäufer ist der Handel perfekt. Wird indessen von dem Käufer nicht innerhalb des festgesetzten Termins und einer Zuschlagsfrist von 3 Tagen Zahlung geleistet, so ist der Verkäufer zum Weiterverkauf seiner Waare berechtigt, während der Sensal das einmal vom Käufer empfangene Handgeld (caparram) behält. Es ist dies also einer der Fälle, in denen eine offenbar auf alter Usance beruhende Bestimmung des Handelsrechts in das Gildestatut Aufnahme gefunden hat, ersichtlich zu dem Zweck, um diese Bestimmung unter den besonderen Schutz der Konsuln des Meeres zu stellen.

Die Sensale bilden eine kleine Korporation für sich, die ihre besonderen Vorsteher, die ‚capitanei sensalium' hat. Bei Antritt seines Amtes hat jeder Sensal an den Kämmerer des Ordo fünf Soldi zu zahlen; aus diesen Mitteln wird die Kerze beschafft, die die Beamten und Rathsherren des Ordo bei der grossen Prozession zu Mariä Himmelfahrt dem Dom darbringen. Monatlich einmal werden die capitanei von den Konsuln des Meeres berufen und auf ihren Amtseid befragt, ob sie bemerkt oder erfahren hätten, dass ein Sensal sich Handlungen habe zu Schulden kommen lassen ‚que sint contraria vel nociva et in dampnum toti mercatantie et mercatoribus'; Schuldige sind von den Konsuln zu 10 l. Geldbusse und zum Schadenersatz zu verurtheilen. Auch von Fremden

---

[1]) Rubb. 44—47; in rub. 44 ist von ‚Potestas vel consules vel rectores civitatis' die Rede. Schon oben ward die Vermutung ausgesprochen, dass diese Rubriken einst den Schluss des ältesten Gildenstatuts gebildet haben mögen. Vgl. zu dem folgenden: Goldschmidt, Ursprünge des Mäklerrechts, Zeitschr. für Handelsrecht, 28, 114 f.

[2]) Der Ausdruck, den Cesare Paoli (Rass. settim. 8, 396) erklärt, ist also in Pisa weit früher nachweisbar als in Florenz. Der entsprechende Gebrauch schon im griechischen Alterthum: Thalheim, Griechische Rechtsalterthümer, 128 f.

dürfen sie nicht mehr nehmen als von Einheimischen[1]). Eine spätere Bestimmung der Gildestatuten verpflichtet die capitanei, eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, ob etwa Personen das officium sensaliae unbefugt ausübten; solche Personen hätten sie dem Strafrichter (judex curie maleficiorum) anzuzeigen, widrigenfalls sie von den Konsuln des Meeres ihres Amtes entsetzt und auf zehn Jahre von demselben ausgeschlossen werden sollten[2]).

Alljährlich im Januar sollten die Konsuln des Meeres ihrem kleinen Rath die Frage vorlegen, ob eine Vermehrung der Zahl der Sensale wünschenswerth erscheine oder nicht; dann schritten sie zur Auswahl derselben in der beschlossenen Anzahl. In den erwähnten älteren Rubriken der Gildestatuten sind es allein die Konsuln der See- und Landhandelsgilde, die zur Wahl von Sensalen berechtigt sind; die Gesammtzahl der Sensale wird hier auf 60 angegeben, von denen volle zwei Drittel auf die Curia maris entfallen. Von diesen 60 werden durch die Konsuln des Meeres wiederum neun ausgewählt, die als amtliche und geschworene Taxatoren (extimatores haveris) für beschädigtes Gut (havere maganeatum vel deterioratum) zu fungiren haben; sie üben ihr Amt in 3 Gruppen, denen je ein grosses Handelsgebiet zugewiesen ist; die eine ist kompetent für Provenienzen aus der Levante (incl. byzantinisches Reich), die zweite für Provenienzen aus dem Gharb, dem muhamedanischen Abendlande, die dritte für solche aus den übrigen Ländern, unter denen das sizilische Königreich, Sardinien und Korsika besonders hervorgehoben werden. Diese extimatores müssen in Bezug auf die aus jedem Handelsgebiet stammenden Waaren ganz besonders sachverständig sein; von ihren Gebühren bleibt ihnen nur eine Hälfte, die andere haben sie an die Capitanei Sensalium abzuliefern, die die gleichmässige Vertheilung derselben an die übrigen Sensale zu bewirken haben.

Diesen alten Bestimmungen der Gildestatuten gegenüber repräsentiren die Kommunalstatuten von 1286 einen jüngeren Standpunkt[3]). Die Zahl der Sensale ist beträchtlich gewachsen; der Ordo Maris hat nun allein 60 Sensale, die Landhandelsgilde dreissig an Stelle der früheren zwanzig und auch bei der den Ordines zugetretenen ars lanae finden sich nun zehn eingeschriebene Makler. Wer unbefugt das officium sensalie ausübt, wird für den einzelnen Fall um 10 l. gebüsst; nur wer durch Geburt oder zehnjährigen Aufenthalt in Pisa staatsangehörig ist, kann Sensal werden. Jeder Sensal führt

[1]) Diese Bestimmung im Br. Sensalium des Breve Curiae Mercatorum, Stat. pis. III, 115.

[2]) Br. Maris, rub. 92.

[3]) Lib. I, rub. 163/4. Vgl. über das Maklerwesen in Florenz: Pöhlmann, Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance, p. 92 f.

einen Siegelring, worüber die Konsuln das Nähere festzusetzen haben. Bei der Wahl der Sensale hören wir von einer Mitwirkung der capitanei portuum von Sardinien, Sizilien und Tunis, von denen wir unten noch zu reden haben werden. Vor der jedesmaligen Wahl von Sensalen haben die Konsuln des Meeres oder eine von diesen damit beauftragte Kommission die Taxe aufzustellen resp. zu revidiren, an die die Sensale bei der Erhebung ihrer Gebühren gebunden sind; im Anhang des Breve Maris von 1297 ist ein solcher Gebührentarif erhalten. Jede die Taxe überschreitende Forderung ist von den Konsuln des Meeres mit Amtsentsetzung des schuldigen Sensals und Geldbusse bis zum Betrage von 25 l. zu bestrafen.

Auch in der folgenden Zeit des Rückganges des pisanischen Handels erfährt die Zahl der Sensale noch eine Erhöhung, allerdings bei der Curia maris in wesentlich geringerem Masse als bei den anderen Gilden; im Jahre 1322 zählt die Seehandelsgilde 70, die Landhandelsgilde 50, die Wollenzunft 40 Sensale, bei der letzteren hat also, ihrer mächtigen Entwickelung entsprechend, die Zahl derselben um 30, bei der ersteren nur um 10 zugenommen. Noch immer aber wurden, nach ausdrücklicher Anordnung desselben Jahres, sämmtliche Sensale bei der Curia maris vereidigt, während es die unio ordinum war, die in dieser Zeit über Zahl, Instruktion und Tarif der Sensale Verfügung traf[1]). In dieser Zeit begegnen wir auch (in der Revision der Kommunalstatuten von 1314)[2]) der Bestimmung, dass der Sensal nicht selbst Kaufmann sein und auch an kaufmännischen Geschäften nicht betheiligt sein dürfe.

Bei all diesen strikten Vorschriften scheinen doch die ‚wilden' Sensale niemals ganz zu beseitigen gewesen zu sein; in den Motiven der Ordinamenti von 1322 wird es geradezu ausgesprochen, dass in Pisa eine grosse Zahl von Sensalen vorhanden sei, die ‚non sono scripti ad alcuna de le corte, li quali fanno sensarie come non denno'; sie entzögen dem Staat die gesetzlichen Abgaben und betrögen die Kaufleute. Zwanzig Jahre später entschloss man sich nun, wie uns ein Zusatz der Gildestatuten vom Jahre 1343[3]) belehrt, das bisherige offizielle System der Privilegirung von Sensalen und Fixirung ihrer Zahl zu verlassen. Die Uebung des Sensalats wurde freigegeben; doch musste Jeder, der als Sensal fungiren wollte, den Nachweis führen, dass er 10 Jahre seinen dauernden Wohnsitz in Pisa gehabt habe und allen seinen Verpflichtungen gegen den Staat stets in vollem Umfange nachgekommen sei. Letztere Bestimmung war besonders oft unbeachtet geblieben;

---

[1]) Ordinamenti aggiunti etc., p. 585.
[2]) Lib. I, rub. 217.
[3]) Breve dell' Ordine del Mare, p. 584; vgl. auch p. 586.

die Sensale selbst dringen darauf, dieselbe streng durchzuführen; es sei ‚uno ordine per la università del mondo', dass ein Fremder dies Amt nicht üben dürfe; schon die Billigkeit spräche dafür; auch in schweren Zeiten blieben die Einheimischen in der Stadt und leisteten ihre Dienste und Abgaben; anders die Fremden, ‚li quali vogliano l' utilità sentire et fugire la gravessa'.

Die Tendenz der früheren Beschränkungen auf diesem Gebiet, die sich bei der jährlich neu vorzunehmenden Erwägung des Bedürfnisses von Engherzigkeit freigehalten zu haben scheint, ist klar genug. Indem man den Handelsverkehr an feste Normen und bestimmte Organe band, suchte man ihm die strenge Reellität zu geben, die man in gleichem Masse als nothwendig im Interesse des Handels wie als Ehrensache der Korporation betrachtete. Sie sollten in derselben Richtung wirken, wie die Disziplinarmittel, die dem Ordo und seinen Organen den Gildegenossen gegenüber zu Gebote standen; die Ehre des Einzelnen deckte sich in ganz anderer Weise mit der Standesehre, als wenn kein besonderer Verband die Mitglieder des Standes zusammengefasst hätte.

Auch den fremden Kaufleuten trat man, wo es nöthig schien, im Interesse der Reellität des Handels und zum Schutz der eigenen Gildegenossen gegen Uebervortheilung gegenüber. Bemerkten die Konsuln des Meeres[1]), dass fremde Kaufleute Manipulationen vornahmen und Verbindungen unter einander zum Zweck künstlichen Hinauftreibens oder Herabdrückens der Preise eingingen, kam es unter ihnen, wie das Breve Maris sagt, zu einer rexa vel conspiratio de vendendo vel non vendendo, vel emendo vel non emendo, so haben sie mit ihrem consilium Raths zu pflegen, wie dem Uebel abzuhelfen sei und den gefassten Beschluss unverzüglich auszuführen; das Mittel des devetum mochte auch in diesen Fällen als schärfste Waffe Anwendung finden. Ein Zusatz dehnt diese zunächst gegen Fremde gerichtete Bestimmung auch auf die eigenen Bürger aus ‚et hoc idem faciam de civibus'. Dem Zweck der Sicherung gegen betrügerisches Gebahren gewisser Kaufleute entspricht es ferner, wenn die Konsuln des Meeres veranlasst werden, auf Aufnahme einer Bestimmung in das Breve Comunis hinzuwirken, dass alle Bankiers und Wechsler, fremde wie einheimische, zur Hinterlegung einer entsprechenden Kaution gezwungen werden sollen[2]). Im Allgemeinen aber fehlt es in Pisa an jenen beschränkenden Bestimmungen für fremde Kaufleute, an denen das Mittelalter so reich ist; artes et mercationes maris et terre liberas tenebimus, heisst es in den Kommunalstatuten und weiterhin: Et cuique venienti

[1]) Br. Maris rub. 27, im späteren Breve rub. 42.
[2]) Br. Maris, rub. 94.

ad civitatem Pisanam et districtum . . . liceat . . . quamcumque artem facere et exercere libere; nur denselben Abgaben und derselben Jurisdiktion solle er unterliegen wie die Bürger[1]).

Wie beim kaufmännischen Verkehr, sorgte der Ordo Maris auch für loyales Verhalten bei den seiner Autorität untergebenen Gewerben. Darauf zielt das sacramentum ordinis, das die sottoposti jährlich zu leisten hatten, darauf die Strafgewalt der Konsuln des Meeres, der sie unterstellt waren. In mehreren Fällen enthalten die Gildestatuten auch einzelne bestimmtere Vorschriften, denen die sottoposti nachzukommen hatten, und schreiben gelegentlich auch noch eine besondere Vereidigung vor. Das ist der Fall z. B. bei den canaparii, denen genaue Vorschriften über den Betrieb ihres Gewerbes, speziell über die Anfertigung von Tauen gegeben werden; sie sollen von den Konsuln des Meeres besonders vereidet werden ‚de observando capitulum quod loquitur de eorum arte exercenda', stellen Bürgschaft und werden für jeden Fall der Uebertretung mit Geldbussen von 5—10 l. bestraft[2]). Den canaparii gesellt das spätere Breve die stoppajuoli zu; es droht allen denen[3]), die Werg, Hanf oder Pech verfälschen oder verfälscht in den Handel bringen, mit Geldbussen im Betrage von 10 bis 50 l. und öffentlicher Verbrennung des Objekts auf dem Platze vor der Kirche des hl. Nicolaus. Auch die Hafenarbeiter werden von den Konsuln des Meeres besonders vereidet; alle legatores et insaccatores et disaccatores buldronum et lane et aliarum mercium dürfen pro sortitura et ligatura cuiusque fascis buldronum von pisanischen Bürgern nicht mehr als 1 soldo nehmen; finden die ligatores bei ihrer Arbeit einen falsch signirten Ballen, so haben sie das sofort den Konsuln des Meeres zu melden[4]). Für die Kalfaterer enthält das Breve Maris auch Bestimmungen über die Lehrzeit. Kein famulus eines Kalfaterers darf vor Ablauf einer zweijährigen Lehrzeit irgendwelchen Lohn erhalten ‚nisi prius serviverit artem cum magistro suo per duos annos completos'; nach Ablauf der zwei Jahre darf ihm zwar Lohn gezahlt werden, aber nicht soviel, als dem Meister zu fordern zustand; Kalfaterer, die dem zuwiderhandelten, sollten mit Geldstrafe von 10 l. belegt werden. Offenbar wollte man durch diese Bestimmung einem übermässigen Andrange zu diesem Gewerbe vorbeugen; sie ist als Konzession zu betrachten, die man von Seiten des Ordo Maris den nach selbständigem Zusammenschluss strebenden Kalfaterern machte[5]).

---

[1]) Br. Comunis 1286, I, 157; 1302 f., I, 210.
[2]) Br. Maris 102.
[3]) Br. dell' Ordine del Mare, rub. 19.
[4]) Br. Maris rub. 52, in den jüngeren Statuten rub. 51.
[5]) Br. Maris rub. 50. Vgl. oben p. 35.

Wer sich von den sottoposti über seinen Arbeitgeber zu beschweren hatte, hatte sich in jedem Falle an die Konsuln des Meeres zu wenden, die den Streitpunkt entschieden; dabei durfte er aber die begonnene Arbeit nicht verlassen ‚et nichilominus teneatur stare et laborare ad opus ab eo inceptum ad voluntatem illius, qui eum miserit ad laborandum, donec discordia predicta finita fuerit a consulibus'[1]).

Wie bei den Kaufleuten, hatten die Konsuln des Meeres endlich auch bei allen ihnen unterstellten Gewerbetreibenden und Arbeitern allen Bestrebungen entgegenzutreten, die darauf hinausliefen, im Wege der Koalition bessere Preise oder günstigere Verhältnisse für die Arbeitnehmer zu erzwingen. Die wortreiche Sprache der späteren Statuten, die darauf bedacht ist, die möglichen Fälle möglichst vollständig zu umfassen, verbietet jedes ‚monupolio', jede ‚conventione, u vero promissione, juramento u fermamento, ressa u vero conspiratione di lavorare u di non lavorare delle loro arti, lavori u vero mistieri, u a certo modo tanto, u vero a certe persone tanto, u vero a certo tempo tanto, u vero per certo pregio tanto' etc. Den Konsuln wird in diesen Dingen Strafgewalt in der Werthhöhe zwischen 1 und 200 l. zugeschrieben[2]).

b. Thätigkeit des Ordo Maris für Regelung des Schiffahrtbetriebs.

Auch dem Schiffahrtsbetriebe selbst wandte der Ordo Maris seine Aufmerksamkeit zu und suchte durch regelndes Eingreifen möglichste Sicherung des Betriebes und Schutz der Interessen der betheiligten Personen zu erzielen. Und es ist sehr begreiflich, dass die Existenz einer solchen Gilde eine weit straffere Regelung der Rechtsverhältnisse des Schiffsvolks herbeigeführt hat, als sie bisher bestanden; das auf diesem Gebiet bestehende Gewohnheitsrecht fand zum allergrössten Theil erst innerhalb des Ordo Maris seine schriftliche Fixirung und seine Weiterbildung. Namentlich das gegenseitige Verhältniss von Schiffsführern und Schiffsbesatzung musste dabei eine wichtige Rolle spielen. In Pisa war es vor Allem das zwischen diesen beiden Faktoren stehende Institut der Schiffsschreiber oder Schiffssekretäre, der scribani navium et lignorum, an das der Ordo seine Thätigkeit nach dieser Richtung hin anknüpfte. Sie führten die Schiffsbücher (quaterni tam navium quam lignorum), in welchen alle für die Reise wesentlichen Momente, Dauer, Aufenthalt u. dgl., aber

[1]) ib. rub. 20.
[2]) Br. dell' Ordine del Mare rub. 10.

auch alle mit der Mannschaft oder mit Kaufleuten abgeschlossenen Kontrakte, Rechnungen u. a. m., sowie ein genaues Verzeichniss der mitgeführten Güter aufgenommen werden mussten; nach Ablauf einer Seereise und vollständiger Abfertigung des Schiffsvolks hat der scribanus bei Strafe von 20 sol. das Schiffsbuch, auf welchem deutlich ersichtlich sein muss ‚de quo viadio et de qua navi est ipse quaternus' bei der Curia maris einzureichen; die Notare der Seehandelskurie nehmen diese Schiffsregister in Verwahrung. Die Aufzeichnungen der scribani werden als urkundliche Beweismittel betrachtet. Die späteren Gildestatuten verpflichten ausdrücklich und bei Strafe von 10 l. den Führer jedes Seeschiffes (legno pelagale, d. h. für Fahrt auf hoher See berechnet) einen scrivano zu halten; sie machen auch ihn, den padrone, dafür verantwortlich, dass der Schiffsschreiber die Akten ordnungsmässig führt und der Curia maris einreicht [1]).

Vor Antritt ihrer ersten Seereise im Jahre haben sich die Schiffsschreiber auf dem Seeamt zu melden, wo sie für das laufende Jahr resp. wenn ihre Abwesenheit von Pisa länger dauern sollte, für die Dauer derselben vereidet werden, ihr Amt loyal und zum Besten der Schiffseigenthümer wie der betheiligten Kaufleute und der Schiffsmannschaft (‚tam pro patronis quam pro mercatoribus, etiam quam pro marinariis') zu führen, Nichtbeachtung dieser Vorschrift wurde von den Konsuln mit 10 l. Geldbusse bestraft. Nach den späteren Statuten haben die Führer sämmtlicher Fahrzeuge, ohne Unterschied, ob sie der See-, Küsten-, Fluss- oder Kanalschiffahrt dienten, vor den Konsuln zu schwören, ihr Amt pflichtmässig auszuüben, den Satzungen des Staats und den Anordnungen der Konsuln des Meeres zu gehorchen und der Jurisdiktion der letzteren sich zu unterwerfen; dafür haben sie für ihre Person wie für ihre Untergebenen geeignete Bürgschaft zu stellen [2]). Ausserdem leisteten schon nach den älteren Statuten alle Schiffs- und Barkenführer, die ihre Ladung in Porto Pisano oder an der pisanischen Riviera überhaupt einzunehmen pflegten, einen besonderen Eid, ge-

---

[1]) Br. Maris rub. 13; 57; 78; Br. dell' ordine del Mare rub. 54. Die folgende Darstellung weicht von der Uebersicht. die Rudolf Wagner, Handbuch des Seerechts I, 14 f. über den Seehandelsbetrieb in Pisa gegeben hat, nicht unerheblich ab. Dass die Mannschaft in einem unmittelbaren Vertragsverhältniss zu den Ladungsinteressenten gestanden hätte, scheint mir auch aus den älteren Parthien des Constitutum nicht hervorzugehen. Die Supersalientes, Const. Us. 915 sind nicht ‚Bewaffnete'; sie können es sein; aber zu ihnen gehören ebenso die die Ueberfahrt zahlenden Passagiere, ja selbst die Waaren mitführenden Kaufleute, die nicht der Genossenschaft der henticales angehören, die das Schiff gemiethet.

[2]) Br. Maris rub. 78; Br. dell' Ordine del Mare, rub. 69 und 72.

eignete Vorkehrungen zum Schutz der geladenen Güter zu treffen; für alle Schäden, die durch ihre Nachlässigkeit entstehen, sind sie verantwortlich und haben nach Feststellung der extimatores curie Maris Schadenersatz zu leisten[1]). Jedes Schiff haftete mit seiner gesammten Ausrüstung und seinem Ertrage für die richtige Ablieferung der ihm anvertrauten Güter[2]). Soll ein Schiff eine Seereise antreten, so wird das in der Curia maris gemeldet[3]); von hier aus wird einer der Nuncii durch die Stadt geschickt, um den Termin an den für dergleichen Publikationen bestimmten Lokalitäten bekannt zu machen; mit dieser Bekanntmachung wird das ‚bannum de recollectione marinariorum' verbunden, d. h. der unter Androhung von Strafe ergehende amtliche Befehl für die gesammte angeworbene Mannschaft, sich zum Dienst zu stellen; nach den späteren Statuten hat jeder padrone d' ogni legno navicabile, che facesse bandire lo viaggio, dafür dem Kämmerer 5 soldi praenumerando zu entrichten[4]).

Jeder für die Seereise angeworbene Mann muss dieselbe auch antreten und bis zu Ende mitmachen (viadium sequi, nisi justo impedimento remanserit); als Beweis für seine Ausmusterung gilt seine confessio oder die Aufzeichnung des Schiffsschreibers. Wird er kontraktbrüchig, so verurtheilen ihn die Konsuln des Meeres, die Hälfte des kontraktlich ausgemachten Lohnes an die Curia maris zu zahlen. Die patroni und scribani sind eidlich verpflichtet, derartige marinarios inobedientes den Konsuln anzuzeigen. Das Constitutum Usus hatte sich einst begnügt, von dem, der seinen Kontrakt nicht innehielt, Ersatz der dem Geschädigten dadurch erwachsenden Mehrausgaben zu fordern und Zugeständnisse, die durch Drohung mit Kontraktbruch erlangt waren, für nicht rechtsverbindlich zu erklären[5]). Die Seehandelsgilde sicherte also ihre Interessen durch wesentlich schärfere Satzungen und betonte die öffentlich-rechtliche Seite dieser Verhältnisse. Stellt sich heraus — so bestimmen die Gildestatuten ferner — dass ein Schiffsschreiber Jemanden angeworben hat, der schon anderweitig angeworben ist, und er gibt den Betreffenden auf erfolgte Requisition nicht sofort los, so ist er von den Konsuln mit Geldbusse im Betrage zwischen 3 und 25 l. zu bestrafen. Die späteren Statuten schreiben den Padroni und den anderen Schiffsbeamten das Recht zu, diejenigen marinari, che non vogliano seguitar lo viaggio, mit Gewalt zu ergreifen und auf das Schiff zu bringen; widersetzen sie sich auch hier noch,

[1]) Br. Maris rub. 83.
[2]) ib. rub. 13.
[3]) Für das Folgende besonders wichtig die Rubrik 49 (in beiden Statuten), betr. die locationes marinariorum.
[4]) rub. 22.
[5]) Stat. pis. II, 918.

so können sie in Fesseln gelegt werden; werden sie dabei geschlagen oder verwundet, so darf deswegen von keinem Gericht gegen den Padrone und dessen Helfer vorgegangen werden. Wird ein Angeworbener kontraktbrüchig, der schon einen Vorschuss empfangen hat, so lassen die Konsuln des Meeres ihn und ev. auch seinen Bürgen auf Verlangen des Padrone gefangen setzen ‚pro restitutione facienda dominis ligni'; ausserdem zahlt er noch die Hälfte des empfangenen Vorschusses dem Padrone als Busse[1]).

Die angeworbenen Mannschaften müssen sich jeden Augenblick bereit halten, auf Aufforderung eines Schiffsbeamten oder auf öffentliche Bekanntmachung (das erwähnte bannum) hin in Dienst zu treten. Thun sie das nicht pünktlich und rechtzeitig, so darf der Padrone andere an ihrer Statt anwerben; trotzdem bleiben sie straffällig; der marinarius ist in diesem Fall um 5 bis 10 l., der famulus um 1 bis 2 l. von den Konsuln nach ihrem Ermessen zu büssen. Während der Fahrt unterliegen sie der Schiffsordnung, den ‚ordinamenta navis vel ligni sui'; Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden auf Anzeige des Padrone oder scrivano von den Konsuln mit Geldbussen im Betrage von $^1/_2$ bis 25 l. bestraft[2]). Werden so Matrosen und anderes Schiffsvolk von den Konsuln des Meeres kraft ihrer Amts- und Strafgewalt zu strikter Erfüllung der einmal eingegangenen Verpflichtungen angehalten, so werden sie doch auch umgekehrt von den Konsuln in allen ihren kontraktlichen Ansprüchen geschützt[3]). Die Aufzeichnung in quaterno scribani navis dient auch hier als Ausweis; ihre ‚locatio' muss in vollem Umfang aufrechterhalten werden ‚a patronis et partionariis ipsius navis vel ligni', widrigenfalls dieselben von den Konsuln dazu gezwungen werden ‚summatim et extra ordinem, non obstantibus feriis vel interdictu curiarum'. Dabei sollen alle aus ihrem Kontrakt sich ergebenden Ansprüche des Schiffsvolkes ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen anderen Forderungen an das betreffende Schiff resp. dessen Eigenthümer oder Partner geniessen[4]).

Stirbt ein marinarius oder famulus während der Reise, so erhalten seine Erben, wenn der Tod während der ersten Hälfte der Seereise eingetreten ist, den vollen Betrag dessen,

---

[1]) Br. Maris rub. 63.

[2]) ib. 99.

[3]) ib. 76 ‚de conductu et marinaratico; Br. dell' ordine del Mare 68.

[4]) ‚Et quod marinarii cuiusque navis et ligni et quisque eorum, pro eorum conductu et marinaratico, preferantur priores tempore omnibus aliis creditoribus suprascripte navis et ligni, in qua vel quo locati vel locatus constiterint vel constiterit'. (rub. 76); vgl. auch rub. 13: ‚Naves vero et ligna omnia, et eorum et cuiusque eorum correda, apparatus, introitus et proventus et naulum, expressim intelligantur et sint obligata pro conductu et marinaratico marinariorum et famulorum solvendo.'

was der Verstorbene für diese erste Hälfte zu beanspruchen gehabt hätte, trat er während der zweiten Hälfte ein, so werden die Forderungen des Verstorbenen bis zu seinem Todestage berechnet. Bei der Rückkehr nach Porto Pisano sind den Matrosen, welche entlassen werden, spätestens binnen vier Tagen die noch rückständigen Geldbeträge zu zahlen.

In den älteren Gildestatuten ist bestimmt, dass die Schiffsmannschaft während der Zeit des mare clausum, d. h. vom Tage des hl. Andreas (30. November) bis zur Wiedereröffnung der Schiffahrt, nur Anspruch auf den nöthigen Lebensunterhalt und nicht auf Soldzahlung hat[1]). In sarazenischen Ländern sollte diese Zeit bis zu dem Tage, an welchem das Schiff Ladung einzunehmen begann, gerechnet werden; das Schiffsvolk durfte die ganze Zeit über das Schiff nicht verlassen bei Strafe von 25 l. für den Einzelnen ‚ad opus curie Maris'; offenbar wollte man mit dieser Bestimmung Desertionen vorbeugen, die bei der Schwierigkeit der Ergänzung der Mannschaft in diesen Ländern um so empfindlicher werden mussten. Auch an anderen Orten, wo eine derartige Schwierigkeit vorlag, durfte der dominus navis vel ligni eine solche Anordnung treffen; in diesem Fall war der 1. März der letzte Termin. Kommt ein Schiff in der Zeit des mare clausum nach Porto Pisano, so dürfen es die marinarii nicht eher verlassen, als bis es an einem der vorgeschriebenen Ankerplätze sicher verankert ist; auch in diesem Fall haben sie für die Zeit nach dem Andreastage nicht mehr als den Lebensunterhalt zu beanspruchen. Auf diesen Anspruch sind sie auch dann beschränkt, wenn die Majorität der Matrosen sich in Befürchtung ungünstigen Wetters dafür entscheidet, vor Anker liegen zu bleiben[2]).

Im späteren Statut fehlen alle jene Bestimmungen bezüglich des mare clausum; wir werden nicht fehl gehen, wenn wir den Grund dafür in der inzwischen eingetretenen wesentlichen Verbesserung der Schiffahrt suchen.

Im Jahre 1331 wurde der Seehandelskurie ein besonderer Exekutivbeamter, der officiale de' fuggiaschi et debitori della corte del Mare et de' padroni de' legni, beigegeben[3]), zu dessen Aufgaben es gehörte, auf desertirte und kontrakt-

[1]) Rub. 49. Pardessus hält das mare clausum für das Schwarze Meer. Coll. de lois marit. IV, 587; not. 3.

[2]) Et si contigerit, quod navis, ex suspitione marinariorum qui essent ad mare clausum, vel ad tempus, facto partitu inter marinarios ipsius navis a nauclerio de eundo vel non eundo propter ipsam suspitionem, et major pars marinariorum concordaverit de non eundo . . .: non solvatur eisdem marinariis eorum conductum pro eo tempore, quo dicta navis non navigaverit, . . . sed sint contenti de eorum victu tantum (rub. 49 fin).

[3]) Ordinamenti aggiunti in Stat. pisani III, p. 601. Näheres über sein Amt s. u. Kap. 5.

brüchige Mannschaften zu fahnden, um gegen sie die bestehenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen. Bald aber entblödete sich ein Theil derjenigen, die durch diese Institution in ihren Interessen besser geschützt werden sollten, nicht, dieselbe in gröblicher Weise zu niedrigem Gewinn zu missbrauchen. Kaum 4 Jahre nach Einsetzung dieses Officiale reden neue Ordinamenti[1]) von den ‚inganni' der Schiffsschreiber, die ‚ihren signori und padroni mehr als der Wahrheit und Gerechtigkeit dienend' vielfach Matrosen aller Wahrheit und allem Recht zuwider (fuor d'ogni verità et debito di ragione) bei der Seehandelskurie als kontraktbrüchig angaben. Wenn uns dies als ein bedenkliches Zeichen für das im Ordo vorhandene Streben nach Ausbeutung der abhängigen Klassen erscheinen kann, so muss man doch anerkennen, dass die regierenden Kreise im Ordo sofort, als das Uebel erkannt war, danach trachteten, Abhilfe zu schaffen. Am 14. März 1335 erliess der kleine Rath des Ordo Maris in Gemeinschaft mit neun anderen, von den Konsuln des Meeres kooptirten Mitgliedern des Ordo ein neues Reglement, das am 11. April die Genehmigung des Kommunalraths erhielt und augenscheinlich den Schutz des Schiffsvolks gegen Uebervortheilung von Seiten der scrivani und padroni anstrebt. Man fasste das Uebel bei der Wurzel, der vom Padrone durchaus abhängigen Stellung des scrivano, die oft dazu geführt hatte, dass der scrivano sein Amt nicht, wie er hätte thun sollen, als eine Art Vermittelungsinstanz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auffasste, sondern es nur zu oft dem Willen habgieriger Padroni dienstbar machte. Man verwehrte es dem Padrone nicht, wenn er wolle, einen besonderen scrivano zu halten, aber man bestimmte, dass auf jedem Schiffe sich in Zukunft ein scrivano per parte de' marinari della galea, also ein Vertreter der Interessen der Mannschaft, befinden müsse. Auf die Auswahl dieses scrivano war den Padroni jeder Einfluss entzogen; die Konsuln des Meeres haben vielmehr eine grössere dem Bedürfniss etwa entsprechende Anzahl solcher Personen, die für die Stellung eines scrivano qualifizirt erschienen, auszuwählen; die Namen derselben werden auf besondere Zettel geschrieben, und es tritt nun das uns bekannte beliebte Verfahren per tasca ein; jeder, der mit seinem Schiff eine Seereise antreten will, meldet sich und erhält nun durch Auslosung seinen scrivano zugewiesen. Dieser Schiffssekretär hat die zwischen dem Padrone und dem gesammten Schiffsvolk gemachten Kontrakte mit allen einzelnen Bestimmungen und Verabredungen genau zu buchen; seine Aufzeichnungen gelten als Beweisurkunden. Jedesmal, wenn es der Padrone verlangt,

[1]) ib. p. 602 f.

muss er eine Musterung der Mannschaft vornehmen und jeden Abwesenden, der nicht besondere Erlaubniss erhalten, in sein Buch eintragen; diese Eintragung beweist indessen zunächst nur für den Tag derselben. Bei der Rückkehr nach Porto pisano reicht er dann, unter Beeidung der Richtigkeit der Angaben, ein vollständiges Verzeichniss der fuggiaschi et debitori della galea dem Officiale ein; jeder andere Modus der Anzeige wird für unzulässig erklärt. Auch in anderer Beziehung sollte nun der scrivano eine Art Kontrolle über den Padrone üben. Um den Betrügereien mancher Padroni entgegenzutreten, die dem Schiffsvolk oft ohne Grund die Rationen verkürzten (‚sensa cagione mancavano la panaticha debita a' marinari'), wird die tägliche Brodration auf 26 Unzen pro Mann festgesetzt; das Zuwiegen derselben erfolgt in Gegenwart und unter Aufsicht des scrivano. Wenn die Mannschaft auf kleinere Rationen gesetzt werden musste, hatte er das tägliche Manko aufzuzeichnen, damit später eine entsprechende Entschädigung der Mannschaft erfolgen konnte. Das Gehalt dieser scrivani wird durch Abzug von der Löhnung des Schiffsvolks bestritten und ist für den Zeitraum von vier Dekaden auf fünf fiorini festgesetzt; ausserdem werden sie am Tisch des Padrone beköstigt. Wie sie von den Konsuln des Meeres ausgewählt werden, so haben sie auch wie die früheren scrivani vor diesen zu schwören, haben bei der Curia Maris Bürgschaft zu stellen und stehen unter ihrer Strafgewalt. Im Anschluss an diese Reform bestimmt das neue Reglement endlich noch bezüglich der Schiffsdisziplin, dass den Padroni zwar das Recht körperlicher Züchtigung der Schiffsmannschaft gegenüber zustehen solle; doch solle wenigstens nach aussen hin das Dekorum gewahrt werden und die Züchtigung nicht öffentlich, sondern nur in ‚luoghi dimestichi' vollzogen werden dürfen; welche Orte als solche zu betrachten seien, ist ebenso wie die Abmessung der Strafe für den hiergegen fehlenden Padrone in jedem einzelnen Klagefall dem Ermessen der Konsuln anheimgestellt.

Wir haben gesehen, wie man die für die Führung von Schiffen verantwortlichen Personen durch eidliche Verpflichtung zu strenger Pflichterfüllung anzuhalten strebte; doch suchte man auch durch eine Reihe sachlicher Vorschriften die Sicherheit der Schifffahrt möglichst zu erhöhen.

So wurde den navaioli zur Pflicht gemacht, ihre Fahrzeuge mit einer ausreichenden Zahl von Matrosen zu bemannen; im Fall eines infolge ungenügender Bemannung erwachsenden Schadens können sie von den geschädigten Kaufleuten regresspflichtig gemacht werden[1]).

---

[1]) Br. Maris, rub. 63.

Ferner war man darauf bedacht, eine die Sicherheit der Schiffe gefährdende Belastung derselben zu verhüten. Nachdem einmal besonders zahlreiche Unglücksfälle vorgekommen, berief man einen technischen Rath von 80 Sachverständigen ‚qui intendunt ad negotiationes maris', von denen die Hälfte aus patroni navium bestehen sollte; er sollte sich unter dem Vorsitz der Konsuln mit Lösung der Frage beschäftigen ‚quod naves pisane, que onerantur in marinis partibus, non affanentur de carico, ut hodie faciunt, pro quo affanamento de ipsis navibus multe jam perierunt et pisani cives maximum inde de eo haveri dampnum consecuntur'[1]). Welcher Beschluss gefasst worden sein mag, wissen wir nicht ganz genau; die überseeischen Beamten werden veranlasst, diesem Punkte ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; ausserdem aber gewährt uns einen ziemlich sicheren Anhalt, dass eine andere spätere Rubrik der Gildestatuten sich auf ein ‚consilium de affanamento navium et lignorum' beruft[2]). Danach ist eine Revision angeordnet, ob alle Fahrzeuge ‚signate' sind, d. h. doch wohl, ob die Höhe der zulässigen Belastung, der Beschaffenheit der zu transportirenden Waare entsprechend, markirt ist. Die Konsuln sollten dafür Sorge tragen, diese Marke überall anbringen zu lassen; wenn die Marke an einem Schiffe getilgt ist, so sollen die domini navium et lignorum mit 40 Soldi bestraft werden.

Endlich schreiben die Gildestatuten auch eine bestimmte Ausrüstung der Schiffe mit Waffen vor. Nach einer alten Bestimmung muss jeder Kaufmann, der eine Seereise mitmacht und an der Ladung des Schiffes mit einem Kapital von 300 l. entweder selbst betheiligt ist oder die Betheiligung eines solchen Kapitals vertritt, während der ganzen Reise ‚unam balistam de cornu vel ligno, bene fornitam cum centum quadrellis' bei sich führen; auf jedem grossen Schiff (navis) müssen mindestens 10 Armbrüste, auf dem kleinsten (lignum parvum) mindestens zwei vorhanden sein; für Schiffe mittlerer Grösse bestimmen die Konsuln des Meeres in jedem einzelnen Falle die Minimalzahl derselben innerhalb der angegebenen Grenzen. Auch hier waren die Konsuln in der Lage, mit ihrer Strafgewalt der Forderung des Gesetzes Nachdruck zu verschaffen; am Beginn jedes Konsulats und ausserdem noch im April sollte diese Verordnung im Namen des Podestà und der Konsuln des Meeres öffentlich bekannt gemacht werden; die Konsuln sollten alle navaioli und patroni navium zu sich entbieten und sie auf diese Vorschrift noch besonders vereiden. Die entsprechende Stelle der italienischen Statuten erhöht für das grosse Schiff (la nave di tre coverte e legno) die Minimal-

[1]) ib. rub. 73.
[2]) ib. rub. 93.

zahl der Armbrüste auf 30; die Vereidung des Padrone erfolgt, wenn er in der Seehandelskurie erscheint ‚a far bandir lo suo legno'[1]). Gegen Ende des genuesischen Krieges, wohl im Jahre 1298, hatte man bestimmt[2]), dass auf allen bis Castiglione della Pescaja oder Elba und darüber hinaus segelnden Fahrzeugen soviel mit allem Zubehör wohlversehene Armbrüste vorhanden sein müssten, als marinarii sich auf dem Schiff befänden; die Konsuln des Meeres durften von jedem Padrone Bürgschaft dafür verlangen; für jede balista, die an der vorgeschriebenen Zahl fehlte, hatten sie eine Busse von 100 Soldi einzuziehen.

Wie die Schiffahrt auf hoher See, so stand auch die Küsten- und Flussschiffahrt unter Aufsicht der Konsuln des Meeres; bestimmte Vorschriften finden sich namentlich für die Fahrzeuge, die den Verkehr zwischen Pisa und seinen Seehäfen zu vermitteln bestimmt waren. Die plactajoli, bussaioli, barcaioli, wie die Führer solcher Fahrzeuge hiessen, sind verpflichtet, ihre Schiffe oder Kähne Jedem, der es verlangt, pro justo pretio zu vermiethen[3]); es entspricht der üblichen Konzentration des Verkehrs in der Hauptstadt, dass es ihnen verboten wurde, mit ihren in Porto pisano beladenen Fahrzeugen anderswohin als nach Pisa zu fahren[4]). Kommen sie von Porto pisano, so müssen sie ja sorgfältig darauf achten, ob das die freie Einfahrt in den Arno signalisirende Zeichen sichtbar ist[5]); beim Einlaufen in die Arnomündung müssen sie das rothe Banner Pisas (insegna vermiglia) führen und während der Fahrt bis Pisa aufgehisst behalten (tener ritta)[6]); die Konsuln sind eidlich gehalten, durch ihre Nuncii vigiliren zu lassen, ob diesen Bestimmungen nachgekommen wird; Zuwiderhandelnde haben 5 Soldi zu zahlen. Die Umladung der Waaren aus den grossen Lastschiffen auf Barken und Arnokähnen, die das Frachtgut nach Pisa überführten, pflegte auf der Seite von Livorno zu erfolgen. Die Konsuln des Meeres erliessen hierüber eine Verordnung, die die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge bei den Fahrten dieser Kähne, speziell für ihre Betheiligung an der Entladung der grossen Seeschiffe, unter Aufstellung einer festen Taxe, vorschrieb. Anfänglich scheint die Aufsicht über die Befolgung dieses Reglements dem Gouverneur von Livorno resp. seinem Untergebenen zugefallen zu sein; die Ordinamenti vom Juni

---

[1]) Br. Maris, rub. 34; im ital. Breve rub. 122.
[2]) Br. Maris, rub. 125, die erste der Rubriken, die nicht mehr dem Text von 1297 angehört.
[3]) Br. Maris, rub. 130.
[4]) Br. dell' ordine del Mare, rub. 72, Zusatz von 1336.
[5]) Br. Maris, rub. 83.
[6]) Br. dell' ordine del Mare, rub. 23.

1330 bestimmen nämlich[1]), dass die Konsuln des Meeres den capitano et notaio del comuno di Livorno, oder einen anderen, auf 6 Monate als Officiale sopra lo facto de le barche zu deputiren hätten. Dabei wird ihnen das Recht vorbehalten, den Officiale momentan und beliebig von diesem Amt wieder entfernen zu können. Diese Bestimmungen zeigen uns offenbar ein Uebergangsstadium; bald trat die völlige Selbständigkeit des neuen Amtes ein. Die Gildestatuten vom Jahre 1336[2]) kennen den Officiale sopra le barche nur als besonderen Beamten, der dem Popolo und dem Ordo Maris angehören muss, mit Wohnsitz in Livorno und halbjähriger Amtsdauer. Die Konsuln des Meeres in Gemeinschaft mit ihrem kleinen Rath bestimmen die Art seiner Wahl wie seiner Rechenschaftslegung; drei Jahre lang darf er dasselbe Amt nicht wieder bekleiden. Selbständige Strafgewalt besitzt er nicht; alle Uebertretungen des Reglements von Seiten der Barkenführer von Livorno oder Porto pisano hat er den Konsuln des Meeres zur Bestrafung zu melden. Ueber das entladene Gut hat er genau Buch zu führen, wahrscheinlich auch, um dem Seezollamt eine Kontrolle zu ermöglichen. Von jedem padrone di legno hat er ‚pro pondo' der entladenen Fracht einen Denar zu fordern, und dieselbe Gebühr erhebt er auch von den Barkenführern. Er ist ganz auf diese Tantième angewiesen; von dieser Einnahme hat er unter der Form des Geschenks noch eine Abgabe an die Konsuln des Meeres zu entrichten; statutarisch ist er verpflichtet, einmal während seines Amtes den Konsuln, wenn sie nach Porto Pisano kamen, ein Präsent von 3 l. zu machen.

Auch die kleineren Fahrzeuge mussten mit einer die zulässige Höhe der Belastung anzeigenden Marke versehen sein, besonders die der Küstenschiffahrt und dem Steintransport im Süsswasser dienenden; von den Konsuln wurde zu dem Zweck eine besondere Kommission von zwei Mitgliedern ernannt ‚boni et legales, per quos faciam scandaliari et signari omnes plactas, illas precipue, que vadunt per mare et que portant lapides per aquam dulcem'; der Führer einer placta non signata wird mit 100 Soldi Geldbusse bestraft[3]).

Auch die Fahrt arnoaufwärts in florentinisches Gebiet stand unter der Kontrolle der Curia Maris; die Führer von Arnokähnen hatten jede Fracht, die sie nach Signa führten, in der Seehandelskurie aufzeichnen zu lassen und bedurften zu jeder solchen Fahrt der speziellen Erlaubniss (licentia) eines der Konsuln des Meeres[4]). Im Jahre 1335 trat auch

---

[1]) Statuti pisani III, p. 595.
[2]) rub. 112.
[3]) Br. Maris 102.
[4]) ib. 93.

auf diesem Gebiet ein neues von den Konsuln erlassenes Reglement in Kraft; die Namen aller Besitzer resp. Führer von Kähnen, die zum Transport von Waaren (namentlich von Salz) arnoaufwärts eingerichtet waren, wurden in Beutel (tasche) gethan; der Kaufmann, der sich solcher Kähne bedienen will, hat sich an die Konsuln des Meeres zu wenden, die ihm die verlangte Zahl von Kähnen und Führern nach Massgabe der von ihnen gezogenen Zettel zuweisen[1]).

c. Wirksamkeit des Ordo Maris im Hafen- und Küstengebiet.

Vor allen anderen Dingen erforderte natürlich der Seehafen Pisas selbst die unausgesetzte Fürsorge des Ordo; die Unterhaltung zweckmässiger und nothwendiger, den Handelsverkehr fördernder oder von der damaligen Handels- und Zollpolitik gebotener Anlagen, die Sicherstellung derselben gegen feindliche Angriffe, die Verbindung des Hafens mit der Hauptstadt, die Sicherung auch der übrigen Küste — all das waren Dinge, die die direktesten Interessen der Mitglieder der Seehandelsgilde, nicht minder freilich auch die wichtigsten Interessen des Staates selber berührten. So sehen wir auf diesem Gebiet besonders häufig die Thätigkeit des Staates mit der des Ordo Hand in Hand gehen; Organe des Ordo erscheinen oft auch als Organe des Staates, deren Auswahl man vorgezogen, den sachverständigsten Kreisen zu überlassen; Massregeln, die der Ordo als zweckmässig erkannt, waren nur mit Hilfe des Staates ins Werk zu setzen, sobald sie irgend die Aufwendung grösserer Geldmittel nöthig machten.

Die Lage des Porto pisano, lange streitig, ist schon von den Herausgebern des Atlante Luxoro mit ausreichender Sicherheit bestimmt worden[2]); sie ist auf der Küstenstrecke zwischen dem alten Kastell von Livorno und der Mündung des Flüsschens Ugione, in der Gegend zu suchen, wo die neue Karte des Militär-Topographischen Instituts auf einem Vorsprung den Torre del Marzocco verzeichnet[3]). Livorno benachbart, war der Hafen von dem Porto vecchio der heutigen Stadt etwa 2 Kilometer, von der Arnomündung etwa 9 Kilometer entfernt; denn der Arno ergoss sich im Mittelalter etwa 3 Kilometer südlich resp. südöstlich von seiner heutigen Mündung in das Meer, indem er die südwestliche Richtung, die er unterhalb von Pisa einschlägt, bis zu Ende beibehielt; die erwähnte Spezialkarte (Sektion Tombolo) verzeichnet noch

[1]) Statuti pisani III, p. 579/80.
[2]) Atti della Società Ligure, tom. V, p. 54.
[3]) Sektion Livorno; Karte des Instituto topografico militare, 1 : 25 000, 1881.

heute das alte Flussbett als den Arno vecchio. Der Hafen zerfiel in zwei Haupttheile, den Kriegshafen, für Kriegsschiffe und kleinere Fahrzeuge bestimmt (portus galearum et parvorum lignorum) und den Hafen für Lastschiffe (portus navium); beide waren durch Wacht- und Befestigungsthürme geschützt, der Handelshafen ausserdem durch eine zwischen zwei Thürmen angebrachte Hafenkette (cathena turrium) gesperrt[1]). Unter den anderen öffentlichen Bauten von Porto pisano spielten das grosse Waarenmagazin (fondaco), die über die Hafenlagune (Stagnum, durch Ausfüllung verschwunden) führende Brücke und die den Hafen mit Trinkwasser versorgende Wasserleitung mit Brunnen, endlich die dem hl. Nikolaus, dem Patron der Seefahrer, geweihte Kirche mit dem Hospital des hl. Benedikt, die Hauptrolle. Es kam dazu der Leuchtthurm und von anderen, den Interessen der Schiffahrt und des Seehandels dienenden Bauten ausserhalb des Hafengebiets die Wachtthürme an der Arno- und Serchiomündung, sowie die Brücke über den Ugione. Ausserdem beschäftigte man sich in Pisa während des 13. Jahrhunderts lange mit der Sorge für die Unschädlichmachung des Valdivetro (Vallivetrum), einer westlich von Vada gelegenen für die Schiffahrt gefährlichen Untiefe.

Bei allen diesen Bauten sehen wir die Organe des Ordo Maris eine mehr oder minder eingreifende Thätigkeit entfalten.

Die ältesten Nachrichten darüber erhalten wir im Constitutum Usus, wo man sie freilich nicht suchen würde, aus zwei additiones, die allerdings die sonst übliche Redaktionschiffre vermissen lassen[2]). Immerhin lässt sich die Zeit, der sie entstammen, mit annähernder Sicherheit feststellen. Da nämlich der zweite dieser Zusätze von Podestà und Senat redet, Anzianen aber noch nicht erwähnt, so muss er aus der Zeit vor Errichtung des Popolo, also vor 1254, herrühren; und da er auf der anderen Seite das Amt der Konsuln als der eventuellen höchsten Behörde des Comune nicht mehr kennt, so muss er nach 1236, dem Jahre, in dem zum letztenmal Konsuln an der Spitze des Staates gestanden haben, redigirt sein. Der erste dieser Zusätze bestimmt, dass der Podestà die Konsuln des Meeres veranlassen sollte, wiederholt darüber Raths zu pflegen, wie die Gefahren, die der Seeschiffahrt durch die Existenz der Untiefe Valdivetro erwüchsen, am besten beseitigt werden könnten (componant, qualiter

[1]) Jacobus Auriae, Annales Januenses, gelegentlich des Angriffes der Genuesen auf den Hafen im Jahre 1287; Pertz SS. XVIII p. 317. Ein grosser Theil der genannten Bauten verdankt seine Entstehung der energischen Thätigkeit des Konsuls Cocco Griffi, vgl. die Annales Pis. des Bernardo Maragone zu den Jahren 1159, 1161, 1162, 1163.

[2]) Constit. Usus in Stat. pis. II, p. 981/2.

Vallivetrum nulli de cetero obesse debeat naviganti); 1000 l. sollten jährlich hierfür angewiesen werden ‚usque quo signum aliquod sit factum ibi, quod a navigantibus videri possit'. Die Konsuln des Meeres sollten also die technische Seite der einschlägigen Fragen studiren und dann die näheren Anordnungen über die Ausführung treffen; die nöthigen Geldmittel hatte der Staat bereitgestellt. Es scheint indess, dass geraume Zeit verging, ehe man das Werk ernstlich begann; wir haben gesehen, dass die Gildestatuten aus dieser Zeit einen sehr grossen Theil der von ihnen angedrohten Geldbussen der Opera Vallivetri überweisen; man wollte wohl auch erst nach Ansammlung eines hinreichend grossen Fonds sich an das Werk machen. So begann man erst im Jahre 1280 mit dem Bau. Bonaini hat eine Urkunde beigebracht d. d. 18. Januar 1280[1]), derzufolge als zweite Rate eines Legats für den Bau auf Valdivetro 50 l. gezahlt werden, und der zeitgenössische Chronist Guido von Corvaria berichtet uns[2]), dass im Juli dieses Jahres der Grund zum Torre di Valdivetro gelegt wurde, während Guelfo Pandolfini[3]) und Betto Gatto als Operarii fungirten, zwei den angesehensten popolaren Familien des Ordo angehörige Männer. Die Fortführung des Baues wurde dann durch den Ausbruch des Krieges mit Genua verhindert.

In dem zweiten der erwähnten Zusätze im Constitutum Usus wird angeordnet, dass der Podestà des nächsten Jahres innerhalb eines Monats nach Amtsantritt eine Kommission von vier Personen aus dem Ordo Maris zu berufen und zu vereiden habe; aus jedem Stadtviertel solle er je einen ‚de majoribus et prudentioribus civitatis de ordine maris' dazu auserwählen. Diese Kommission sollte die Frage, wie zur Beschleunigung und Erleichterung der Verbindung von Porto Pisano mit der Stadt ein schiffbarer Kanal am bequemsten und zweckmässigsten hergestellt werden könne, einem sorgfältigen Studium unterziehen. Von Vettola (unterhalb von Pisa, kurz vor S. Piero a Grado) sollte der Kanal (Carisium navigabile) ausgehen[4]) und nach der Hafenlagune oder doch zunächst nach dem Ugione (Ausio) hinüberführen; widrige Winde hinderten oft lange die Einfahrt in den Arno, so dass es nach Angabe der Motive vorkommen konnte, dass der gezwungene Aufenthalt in Porto Pisano länger dauerte als die Fahrt auf der See; so sollte also eine direkte Kanalverbindung

[1]) Statuti pisani tom. I, Doc. XIV.

[2]) Bei Muratori, R. Ital. SS. tom. XXIV ad annum.

[3]) Wohl derselbe, der im Jahre 1283 von Cagliari kommend mit seinem Schiff den Genuesen in die Hände fällt; Annal. Januenses, l. c. p. 303 (er heisst hier Guelfus Pandulfi).

[4]) Bernardo Maragone erwähnt schon unter dem Jahre 1161, dass die Konsuln 50 perticas de Carisio de Vectula fertiggestellt hätten; Vettola ist etwa 1½ km vom Arno entfernt.

mit Pisa geschaffen werden. Ueber die Ergebnisse ihrer Berathungen sollte die Kommission an Podestà und Senat referiren; letzterem wird die Beschlussfassung und Geldbewilligung vorbehalten. Leider vermag ich nicht zu sagen, was auf diese Anregung hin thatsächlich geschehen sein mag; dem Staate fehlte nur zu oft die nöthige Ruhe und Stetigkeit der Entwickelung, das, was als richtig und nothwendig erkannt war, nun wirklich auch immer mit Ausdauer und Energie ins Werk zu setzen.

In den Gildestatuten finden wir zunächst die einzelne Bestimmung[1]), dass die Konsuln des Meeres die Staatsbehörden veranlassen sollten, aus den Einkünften des Seezollamtes vor den Hafenthürmen (circa turres Formicis, der blinden Klippe, auf der die Thürme sich erhoben) zwölf schwere steinerne Säulen, die zur Befestigung der Ankertaue dienen sollten, anbringen zu lassen.

Allgemein wird angeordnet, dass sich jährlich zweimal unter Führung eines Konsuls und in Begleitung eines Notars, des Kämmerers und der Nuncii eine Kommission von acht Mitgliedern des Ordo nach Porto Pisano zu begeben habe, um sich hier genau über den Zustand des Hafens, des Waarendepots und der Hafenthürme zu informiren; nach dem Kommunalstatut von 1286 soll unter jedem Anzianat, also zweimonatlich, eine von den Konsuln erwählte Kommission nach Porto Pisano gehen, um die bereits ausgeführten Arbeiten zu kontrolliren und sich davon zu überzeugen, was weiter nothwendig; auf Grund ihres schriftlichen Berichtes sollen dann die Anzianen die erforderlichen weiteren Anordnungen treffen. Zu den Kosten der ersterwähnten Kommission, die nicht über 25 l. betragen durften, zahlten die Gemeinden des Hafenbezirks einen Beitrag von 10 l.; das Uebrige sollte aus den Mitteln des Ordo, ev. durch Eintreten der Staatskasse gedeckt werden. Wie man die Insassen des Hafenbezirks zu dieser Geldleistung heranzog, so waren sie auch in erster Linie verpflichtet, die für den Hafen und am Hafen nothwendigen Arbeiten zu verrichten; ‚sint et debeant ad servitium dicti Portus' heisst es von ihnen; dafür waren sie von den übrigen Staatslasten eximirt. Wer die von ihnen auszuführenden Arbeiten zu beaufsichtigen habe, darüber sollten nach dem Statut von 1286 die Konsuln des Meeres mit ihrem kleinen Rath Verfügung treffen[2]). Speziell haben die Konsuln die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass alle an der Ugionebrücke nöthigen Reparaturen rechtzeitig vorgenommen wurden, damit sie auch für Lastwagen beständig passirbar bleibe; die Kosten hatte das Seezollamt zu tragen, während für Reparaturen an

[1]) Br. Maris, rub. 32.
[2]) Br. Maris, rub. 30 und 31; Br. Comunis 1286, lib. I, rub. 95.

der Lagunenbrücke das benachbarte Kloster Allerheiligen aufzukommen hatte[1]). Sobald es sich um Neubauten oder grössere Reparaturen handelte, war es nothwendig, einen besonderen Operarius zu ernennen, dessen Amt dann in der Regel von längerer Dauer war. Das Statut von 1286 sieht die Wahl eines bonus et legalis operarius vor ‚super reficiendo et faciendo fieri fundacum de Portu pisano, et turrim novam de Formice, et pontem dicti Portus et alia pertinentia ad utilitatem Portus'[2]), also eines ständigen Beamten, der die Oberleitung aller öffentlichen Bauten im Hafenbezirk und am Hafen selbst haben sollte. Alle zwei Monate sollten ihm 200 l. aus Staatsmitteln überwiesen werden; die spezielleren Anordnungen hatten die Konsuln des Meeres in Gemeinschaft mit einer ihnen von den Anzianen beigegebenen Kommission zu treffen. Wenn hier von Wiederherstellung die Rede ist, so haben wir wohl an jene Verheerung zu denken, die Karl von Anjou, erbittert über den Bund Pisas mit Konradin, im Anfang des Jahres 1268 über Porto Pisano und Livorno von der Landseite aus verhängte[3]), und auf dieselbe Zeit wird es wohl zu beziehen sein, wenn es im Breve Maris (rub. 88) heisst, dass die Konsuln des Meeres mit anderen von ihnen kooptirten Mitgliedern des Ordo den Anzianen das Gesuch vorzutragen haben, in jedem Anzianat 100 l. auf das Seezollamt anweisen zu lassen für Herstellung des Fondaco: ‚expendende in constructione et refectione dicti Fundaci', zahlbar zu Händen des hierfür ernannten Operarius Fundaci Portus.

Rasch genug verschwanden für diesmal die Spuren der Verwüstung; noch stand Pisa auf der Höhe seiner Macht; 1280 ward der Thurm auf Valdivetro begonnen. Da begann im Jahre 1282 mit den korsikanischen Streitigkeiten der für Pisa so verderblich gewordene genuesische Krieg. Im Jahre nach der Katastrophe bei Meloria wurde der Leuchtthurm, der sich auf einer Untiefe in der Nähe von Livorno erhob[4]), zerstört, und im Jahre 1287 gelang es den Genuesen, in den Handelshafen Pisas einzudringen, doch erst im Jahre 1290 erreichte die Verwüstung ihren Höhepunkt. Im September dieses Jahres erschienen, der getroffenen Verabredung gemäss, die Lucchesen zu Lande, die Genuesen zur See vor Porto Pisano und begannen hier ein furchtbares Zerstörungswerk.

---

[1]) Br. Maris, rub. 103; das italienische Breve, rub. 107, sagt kürzer, dass im Falle der Beschädigung dieser Brücken die Konsuln gemeinsam mit den Anzianen die Ausbesserung der Schäden durch die dazu Verpflichteten veranlassen sollten.

[2]) lib. IV, rub. 30.

[3]) Vgl. den Brief Karls an seinen Vikar in der Lombardei in den Ann. Placentini Ghibellini, Pertz SS. tom. XVIII, p. 525/6 ‚dirupto fonditus castri porti Pisani et incensis omnibus aliis forticiis' etc.

[4]) Jac. Aurie, Ann. Januenses, ib. p. 313.

Der Westthurm, der grösste und stärkste der Hafenthürme, auf den die Genuesen ihre Angriffe konzentrirten, ward zuerst zu Fall gebracht und deckte den grössten Theil der heldenmüthigen Vertheidiger unter seinen Trümmern; die drei anderen Hafenthürme vermochten sich nun auch nicht mehr zu halten und wurden zerstört. Mit dem Schutt und anderem Gemäuer füllte man die Mündungen der Hafenkanäle an und sperrte die Einfahrt in den Hauptkanal durch Versenkung eines Schiffes[1]; in dem benachbarten Livorno entging nur die Kirche dem allgemeinen Ruin. Alle Befestigungen und Hafenanlagen wurden so radikal vernichtet, wie es in einem Zeitraum von etwa zehn Tagen nur eben möglich war.

Da der Krieg noch neun Jahre fortdauerte, so war eine Herstellung des Zerstörten nicht so bald möglich. Die Wiedererrichtung der Magazine musste als das nächstliegende Bedürfniss erscheinen; ich glaube, hierauf eine der letzten Rubriken des Gildestatuts beziehen zu können[2]. Nach derselben sollen die Konsuln des Meeres in Gemeinschaft mit Sachverständigen untersuchen, ob es sich empfehle, das Fondaco und alle Gebäude im Hafen mit Kanälen zu umgeben (affossare); ihr Beschluss soll ausgeführt werden. Die Kommission scheint die Frage bejaht zu haben, denn in späterer Zeit ist von dem Fondaco als von einer Insel die Rede[3]. Wohl erst nach dem Abschluss des Friedens machte man sich an die Wiederherstellung der Hafenbefestigungen; auch hier tritt uns aus den Gildestatuten der Ordo Maris so recht als das drängende und treibende Element entgegen. Rubrik 126, die der Zeit zwischen 1298 und 1303 entstammt, verpflichtet die Konsuln bei ihrem Amtseide mindestens einmal monatlich vor den Anzianen zu erscheinen und sie zu bitten und zu mahnen, das Hafenkastell (turris de Cassaro Pisani Portus), dessen Erbauung ein Kommunalrath (consilium civitatis pisane) beschlossen, nun auch dem Beschluss gemäss ausführen zu lassen. Ferner sollten sie in Begleitung von Mitgliedern des Ordo, die ihnen hierfür am geeignetsten erschienen, einmal in jedem Anzianat bei den Anzianen persönlich vorstellig werden, damit der Leuchtthurm und die anderen Hafenthürme aus den Mitteln der degathia oder anderen Geldmitteln des Staates wiederhergestellt würden, ausserdem sollten sie offiziell einen bezüglichen Antrag bei ihnen einreichen[4]. Die Konsuln

---

[1]) ib. p. 333/4. Heyd spricht in seiner ‚Geschichte des Levantehandels im Mittelalter' I, p. 519 von der Unbrauchbarmachung der Arnomündung; die Quellen reden indess, soviel ich sehe, nur von der ‚bucha canalis majoris portus'.

[2]) rub. 113.

[3]) Dal Borgo, Diplomi pisani, p. 375.

[4]) Eine im Text der Rubrik 126 vorhandene Lücke hat Bonaini in folgender Weise ergänzt ‚quod turres fa[ucis Arni et] Pisani Portus refi-

sollten hierin nicht nachlassen; immer von Neuem sollten sie ihre Sache vorbringen ‚semel et pluries, et totiens et quotiens ipsis consulibus videbitur expedire'; zeigen sie sich nicht eifrig hierin, so sollen sie um 10 l. gebüsst werden. Ihre Bemühungen waren, wie wir aus einigen Andeutungen und den thatsächlichen Verhältnissen der späteren Zeit entnehmen, von Erfolg begleitet. Im Kommunalstatut von 1302 finden wir auf den Zuzug nach Porto Pisano eine Prämie gesetzt, und Tronci berichtet, dass die Pisaner im Jahre 1304 den Leuchtthurm zu Livorno erbauen liessen[1]). Er pflegt seinen Angaben urkundliches Material zu Grunde zu legen, und in der That sind einige Zahlungsanweisungen der Anzianen für Bonajuncta Ciabatto, den Operarius turris lanterne de Liburna, erhalten; in einer derselben ist von dem turris, que nunc construitur die Rede; in anderen provisiones werden Mittel für die Herstellung der Brücke im Hafen und anderer Hafenanlagen angewiesen[2]). In demselben Jahre ward auch angeordnet, dass unter jedem Anzianat von Staatswegen eine neue galea erbaut werde[3]).

Die im Jahre 1305 vorgenommene Revision des Breve Curiae Maris verpflichtet ferner die Konsuln des Meeres ausdrücklich, mit ihren Rathsherren und anderen angesehenen Mitgliedern des Ordo Maris die Anzianen auf das Dringendste zu ersuchen, einen ‚in arte Maris expertum hominem' zum lebenslänglichen Operarius Portus Pisani zu bestellen; seine beständige Aufgabe sollte es sein, ‚omnia opera utilia et necessaria dicto portui' herzustellen; die Feststellung seines Salärs wie seiner speziellen Instruktion sollte ganz den Anzianen überlassen bleiben. Die späteren Gildestatuten drücken sich über diesen Punkt etwas reservirter aus, indem sie es den Konsuln des Meeres anheimstellen, einen solchen Antrag einzubringen. Dagegen verlangen sie, dass die Konsuln den Anzianen dringende Vorstellungen machen sollten, damit eine mit Plenarvollmacht ausgestattete Baukommission für alle in Porto Pisano nothwendigen Reparaturen sowie für die Instandhaltung der Arnomündung ernannt werde. Dieselbe Kommission solle auch für die Anlage eines Schiffskanals von der Lagune von Porto Pisano nach Fagiano und für die Anordnung aller hierzu nöthigen Details kompetent

---

ciantur'; ich meine, ergänzen zu müssen ‚turres fa[narii et] Pisani Portus' schon desshalb, weil wir von einer Zerstörung des Wachtthurmes an der Arnomündung nichts wissen.

[1]) Br. Comunis 1302, lib. II, rub. 10; Tronci, Memorie istoriche di Pisa, ad annum.

[2]) In Bonainis Raccolta Ms. Provision vom 6 id. Sept. und 7 Kal. Oct. 1305 (calc. pis.).

[3]) Stat. pis. III, 586.

sein [1]). Soviel ist freilich aus all diesen wechselnden Bestimmungen ersichtlich, dass eine streng durchgeführte und festgehaltene Ordnung in der Hafenbauverwaltung doch nicht vorhanden war, trotz der wiederholten Anstösse, die dazu von Seiten des Ordo Maris gegeben waren. In der Mitte des 14. Jahrhunderts aber wird den Konsuln des Meeres die laufende Bauverwaltung übertragen. Die Konsuln des Meeres und andere angesehene Bürger hatten den staatlichen Behörden im Jahre 1351 neue die Bauten in Porto Pisano betreffende Vorstellungen gemacht [2]), worauf die Anzianen eine Kommission von zwölf Sachverständigen zur Regelung dieser Angelegenheit niedersetzten. Diese beschliesst unter dem Vorsitz zweier Anzianen, dass fortan die Konsuln des Meeres, die gegenwärtigen wie alle späteren, Vollmacht haben sollten, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, die für Reparaturarbeiten am Hafen und den Hafengebäuden sowie für Bewachung des Hafens als nothwendig erschienen.

Da für die Konsuln des Meeres ihre möglichst ununterbrochene Anwesenheit in Pisa selbst ein Bedürfniss war, so konnten sie für den Hafen immer nur als eine Art Oberaufsichtsbehörde fungiren. Dafür besass der Ordo im Hafen wie in den benachbarten Küstenbezirken eine Reihe eigener Organe, die den Seehafen so recht als die Domäne des Ordo erscheinen lassen; auch die schwere Unglückszeit, die Pisa am Ende des 13. Jahrhunderts durchmachte, hat daran nichts geändert; wir sehen im Gegentheil, dass diese Organe und Institutionen sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts weit reicher ausgestalten als vorher.

Der wichtigste im Hafenbezirk stationirte Beamte war seit alter Zeit der Fundacarius, auch Massarius Portus pisani genannt; schon im Constitutum Usus wird das Amt gelegentlich erwähnt [3]), doch erfahren wir erst aus dem Kommunalstatut von 1286 Näheres über dasselbe, womit die Angaben der älteren Gildestatuten im Wesentlichen übereinstimmen [4]). Der Fundacarius muss der Seehandelsgilde angehören, Seereisen gemacht haben und im rüstigsten Mannesalter, zwischen 40 und 60 Jahren, stehen. Nach dem Breve Maris sollen die Konsuln des Meeres dahin wirken, dass seine Wahl an den Ordo komme und den Konsuln in Gemeinschaft mit dem

---

[1]) Br. Maris fin. p. 444; Br. dell' ordine del mare, rub. 116 u. 117.

[2]) Ordinamenti aggiunti, Stat. pis. III, p. 611. Es erscheine nothwendig ‚che esso Comune lo volto dirissasse al mare, et che racconciasseno Porto pisano et la palata, et le torre fornisseno di sergenti et d' altre cose, come bizogno fusse per salute d' esso Porto et di chi vi venisse co' navigli'.

[3]) Stat. pis. II, p. 1001.

[4]) Br. Comunis 1286, lib. I, rub. 59; lib. III, rub. 39; I, 95. Breve Maris, rub. 40, 86 und 87.

vereinigten Rath übertragen werde. Die Spezialinstruktion für sein Amt soll von den Konsuln des Meeres mit ihrem engeren Rath erlassen werden; er schwört, den amtlichen Vorschriften der Konsuln Folge zu leisten. Nach dem Kommunalstatut sollen die Konsuln des Meeres auch alle näheren Anordnungen über den Modus seiner Rechenschaftslegung treffen; nach dem Statut des Ordo Maris sind es dagegen die Anzianen, die eine aus zwei Personen bestehende Rechenschaftskommission zu ernennen haben[1]) — ein Zeichen für das öftere Wechseln des Verfahrens wie für die Verschlingung der Kompetenz von Staat und Ordo. Wenn der Fundacarius seinen Namen von dem grossen staatlichen Magazin und Waarendepot im Hafen trägt, so wäre es doch ein Irrthum, wollte man ihn nur für den Vorsteher dieses Instituts halten; er ist vielmehr gleichzeitig Hafeninspektor und Gouverneur des Hafenbezirks. Als Gouverneur hat er dieselben Funktionen und namentlich auch dieselbe Jurisdiktion wie alle Bezirkshauptleute (capitanei districtus) der Republik; wie ihnen, ist auch ihm für diese Seite seiner Thätigkeit ein Notar beigegeben, dessen Amt halbjährlich wechselt. Beide sollen namentlich auf strikte Befolgung der für Pisa erlassenen Handelsvorschriften, sowie der Aus- und Einfuhrverbote achten; wie den übrigen Distriktsämtern der Riviera ist auch ihnen besonders eingeschärft, auf strenge Durchführung des Verbots, zur See importirte Waaren irgendwo anders als in der Stadt Pisa zu kaufen oder zu verkaufen, innerhalb ihres Bezirks zu halten. Als Hafeninspektor hat er für die Aufrechterhaltung der Hafenordnung zu sorgen; grobe Uebertretungen derselben und Gefährdungen der Sicherheit des Hafens hat er bei Strafe der Amtsentsetzung und einer Geldbusse von 10 l. an den Strafrichter nach Pisa zu melden, auch die Besatzung der Hafenthürme steht unter seiner Aufsicht. Seine ständige Wohnung hat er im Fondaco selbst; mit seinem ganzen Haushalt muss er hierher übersiedeln; dabei bestand indess die wesentlich beschränkende Vorschrift, dass er keine Kinder haben dürfe, eine Bestimmung, deren Grund einleuchtend genug ist. Die Dauer seines Amts beträgt zunächst ein Jahr; den Anzianen und Konsuln des Meeres ist es indess überlassen, dieselbe nach Ermessen zu verlängern. In der Verwaltung des Fondaco steht ihm ein servitor zur Seite, der von den Konsuln des Meeres auf ein Jahr gewählt wird, über vierzig Jahre alt und des Schreibens kundig sein muss. Auch er hat seinen beständigen Aufenthalt im Fondaco zu nehmen ‚ad scribendum et custodiendum res et bona omnium navigantium, que intus fundacum mitterentur', er führt die Bücher der Depotverwaltung und ist als der eigentliche Magazinaufseher

[1]) Br. Com. 1286, I, 95 und Br. Mar. rub. 89.

zu betrachten. Der Fundacarius führt die Schlüssel zu allen leer gewordenen Räumlichkeiten (apothece sive magazeni) im Fondaco; er hat dafür zu sorgen, dass die Schiffsschreiber ihm dieselben rechtzeitig zurückerstatten[1]). Der servitor bezieht nach dem Breve Maris ein monatliches Gehalt von 3 l., der Notar nach den Kommunalstatuten von 1286 ein solches von 15 l. und der Fundacarius nach eben derselben Quelle nur ein Jahrgehalt von 40 l. Dieser geringfügige Betrag macht es unzweifelhaft, dass der Fundacarius einen gewissen Antheil von den Einkünften der Hafen- und Depotverwaltung erhielt. Das Gehalt des Notars wie das des Fundacarius musste von den Insassen des Hafenbezirks aufgebracht werden[2]).

In den späteren Kommunalstatuten erscheint seit der Revision vom Jahre 1306 an den Stellen, die früher den Fundacarius erwähnten, der Capitaneus Pleberiorum Portus, also ein Beamter, der schon in seinem Titel den übrigen Bezirkshauptleuten der Republik gleichgesetzt ist[3]). Dieselbe Qualifikation ‚sit de ordine maris et per mare iverit' wird auch jetzt noch gefordert; nur ist die Amtsdauer auf sechs Monate, das Minimalalter auf 30 Jahre herabgesunken. Wenn wir nun weiter finden, dass die Revision von 1338 auch als den Beamten, der auf die Durchführung des obenerwähnten Handelsmonopols der Stadt Pisa zu achten hat, an derselben Stelle, wo früher der Fundacarius erwähnt war, jetzt den Capitaneus nennt[4]), so könnten wir versucht sein, an eine blosse Veränderung des Titels zu glauben. Indessen ist das doch nicht der Fall, vielmehr ist eine Spaltung des Amtes eingetreten; das Reglement für die Besoldung der pisanischen Beamten vom Jahre 1325 ist es, das uns nebeneinander das neue Amt des Capitaneus wie das alte des Fundacarius aufführt[5]). Die Spaltung muss 1306 oder wenig früher eingetreten sein, da das Breve Maris die Aenderung noch nicht kennt; die Funktionen der Bezirksverwaltung und Jurisdiktion wurden losgelöst und einem besonderen Beamten, dem ‚capitaneus Portus pisani et capitanie Pleberiorum Portus', wie er mit seinem vollen Titel in den Ordinamenta Salariorum heisst, übertragen. Ihm ist nun auch der erwähnte Notar zur Seite gestellt; ausserdem stehen vier Mann von der ständigen Hafenbesatzung zu seiner Verfügung. Das Verfahren bei seiner Wahl sollte nach den Statuten von 1306 durch einen kleinen Volksrath angeordnet werden; doch

[1]) Br. Maris, 122.
[2]) Ueber eine Veränderung des hierbei üblichen Verfahrens s. o. p. 75.
[3]) Br. Com. 1302 ff., I, 133.
[4]) ib. III, 48.
[5]) Ordinamenta Salariorum, p. 1161 und 1162, Revision vom Jahre 1328.

ward von vornherein eine einfache Uebertragung dieser Wahl an die Anzianen und die Konsuln des Meeres ausdrücklich ausgeschlossen. Im Jahre 1328 ist die Wahl an den kleinen Rath der Anzianen und die duodecim populi übergegangen, die die Wahl in Gegenwart der Anzianen vorzunehmen hatten. Von einem Einfluss des Ordo Maris auf die Besetzung dieses den übrigen Distriktskapitanieen analog gestalteten Amtes ist also keine Rede mehr; nur muss der zu Wählende dem Ordo Maris angehören[1]). Erst die Redaktion der Kommunalstatuten von 1338 verlangt ausdrücklich auch seine Zugehörigkeit zum Popolo, so dass das Amt des Hafengouverneurs bis in diese Zeit den Nobili zugänglich gewesen ist. Zuweilen wird er in dieser Zeit schon auch als Podestà von Porto pisano bezeichnet[2]), ein Titel, der später allgemein üblich geworden zu sein scheint. Von den Geldbussen, die er als Richter oder Verwaltungsbeamter verhängte, fiel ihm der vierte Theil zu; ausserdem hatte er ein fixirtes Einkommen von 50 l., von dem er allerdings eine direkte Steuer (cabella) von 6 Pfund an den Staat abzuführen hatte. Er hat die Einwohner von Porto pisano zu ihren pflichtmässigen Leistungen anzuhalten; so erfahren wir z. B., dass er zweimal im Jahre, im April und im August, die Reinigung der Wasserleitung und der Brunnen des Hafenbezirks durch dieselben zu veranlassen hat[3]); den Konsuln des Meeres wird es zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen.

Nach der Ablösung des Amtes des Hafengouverneurs erscheint der Fundacarius auf die Geschäfte der Hafeninspektion und Fundakatsverwaltung beschränkt. Das Breve del Popolo aus den ersten Zeiten des XIV. Jahrhunderts bezeichnet ihn als Massajo u Operajo del Porto di Pisa; mit dem ersten Titel (= Haushalter, Oekonom) wird er auch schon früher bezeichnet; den zweiten führt er, wie es scheint, nur vorübergehend und nebenher, da es ihm obliegt, auf Anweisung der Anzianen oder einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Kommission alle baulichen Arbeiten in Porto pisano ausführen zu lassen[4]). Indess ist das nur ein Nebenamt, das er offenbar nur dann mit zu versehen hat, wenn es an einem besonderen Operajo del Porto, dessen Einsetzung, wie wir gesehen haben,

---

[1]) Am 21. August 1316 setzt Cecco Sampante, Capitano del Capitanato delle Pieve del Porto pisano, das Kloster S. Jacopo d'Acquaviva in Besitz von Gütern des als contumace erklärten Manetto da Leccio; er ist im Jahre 1332 Konsul des Meeres, s. die Fasten. Archivio di Stato in Pisa, Acquisto Coletti, Nr. 197.

[2]) Urkunde von 1333 bei Bonaini, Stat. pis. III, p. 357.

[3]) Br. dell' ordine del Mare, rub. 111.

[4]) Br. del popolo, rub. 126. Eine provisio Antianorum vom 25. Sept. 1304 überweist ‚Guidoni Bufalo, fundacario pisani portus' eine Summe von 100 l. ‚in constructione et refectione lappole et pontis pisani portus' (Bonaini, Raccolta Ms. de' diplomi pisani).

von Seiten des Ordo für besonders wünschenswerth erachtet wurde, fehlte. Später erscheint der Massajo wieder überall unter dem Titel des Fondachajo. Unter seinen Funktionen finden wir im Breve del Popolo die schon erwähnten, die Aufnahme von Waaren in das staatliche Magazin, die Aufsicht über die strenge Beachtung aller bezüglich des Waarenverkehrs erlassenen Vorschriften resp. Handelsverbote, die Aufsicht ferner über die Besatzung der Hafenthürme, die er wöchentlich zu revidiren hat; Unregelmässigkeiten hat er an Anzianen und Volkshauptmann zu melden. Wir hören ferner, dass er ein Verzeichniss aller in den Hafen einlaufenden Schiffe an die Anzianen und die Konsuln des Meeres zu senden hat; er trägt Sorge für die sofortige Verankerung der Schiffe, hält die Hafenordnung aufrecht, wobei er ein besonderes Augenmerk darauf zu richten hat, dass nicht etwa Ballast (zavorra) in den Hafen geworfen wird[1]). Kontravenienten hat er mit einer Geldbusse von 25 l. zu bestrafen; alle Gebühren und Zölle, die im Hafen erhoben werden, sind an ihn zu entrichten (lo magnalatico — Hafenzoll —, l'anchoratico, lo naulo delle piacte et la gabella e l' altre cose, che quine si denno exigere heisst es im Breve del Popolo, rub. 126); er hat die Schiffe zu expediren; von seiner Erlaubniss ist das Auslaufen der Schiffe aus dem Hafen abhängig; um seinen Befehlen in dieser Hinsicht Nachdruck geben zu können, ist die ganze Besatzung der Hafen- und Wachtthürme ihm zu gehorchen angewiesen. Wenn das Monatsgehalt des Fondachajo resp. Massajo im Breve del Popolo auf 5 l., in den Ordinamenta Salariorum von 1325 aber auf 10 l. angegeben ist[2]), so beweist das, dass die Stelle des Volksstatuts beträchtlich älter ist und wahrscheinlich aus der Zeit der Loslösung des Amtes des Hafengouverneurs selbst stammt; 1347 fand eine weitere Erhöhung des Gehalts des Fondachajo auf jährlich 200 l. statt. Davon ist allerdings abzurechnen eine Gebühr von 10 l., die er vor seiner Vereidung zu erlegen hat; ausserdem hat er, wie schon früher, an direkter Staatssteuer 5 % seines Einkommens zu entrichten. Wenn wir erst im Jahre 1337 in Bezug auf diesen Beamten den ausdrücklichen Zusatz ‚et sit de ordine maris' gemacht finden, so werden wir in diesem Falle hierin nur eine Bemerkung sehen, die früher als selbstverständlich erschienen und nun in dem Streben nach Vollständigkeit, das in den späteren Statutenrevisionen bemerkbar wird, aufgenommen wurde. Als nach

[1]) Die älteren Gildestatuten machen in rub. 108 noch besonders darauf aufmerksam, dass bei Schiffsreparaturen im Hafen nicht etwa Abfälle in denselben geworfen würden; vor Beginn der Arbeit habe der Fundacarius den Führer des betreffenden Schiffes und den ‚calafatus' qui fuerit caput magister pro concia dicte navis' daraufhin zu vereiden.

[2]) Ordinamenta Salar. p. 1162.

dem Abzuge Kaiser Ludwigs des Baiern und der Vertreibung seines Vikars aus Pisa am 12. August 1329 ein Friede zwischen Pisanern und Florentinern abgeschlossen wurde, ward auch das Amt des Fondacajo zu einem Gegenstande des neuen Staatsvertrages[1]). Allen florentinischen Unterthanen wird gestattet, alle ihre ‚mercantias, res et bona mittere in Fundicum et Logiam Pisani Portus et eas extrahere ad eorum liberam voluntatem, sine contradictione cujusque'. Die Gebühr, die sie dem Fundacarius ‚de immissione et promissione et retentione et custodia fienda de ipsis Mercantiis' zu zahlen haben, ist für die verschiedenen Arten von Waaren durch einen ebenfalls in den Friedensvertrag aufgenommenen Tarif geregelt; nach drei Monaten Lagerzeit ist dieselbe Gebühr von Neuem zu entrichten. Die Florentiner bedingen sich aus, dass zum Fundacarius eine Persona legalis et honesta gewählt werde und dass er verpflichtet werde, in der pisanischen Staatskanzlei geeignete Bürgen zu stellen ‚de mercantiis et rebus salvandis et custodiendis et reprehesentandis'. Anderswo als im Fondaco ihre Waaren unterzubringen, soll den Florentinern auch gestattet sein, doch müssen sie dafür dieselbe Gebühr entrichten, wie für die im staatlichen Magazin lagernden Waaren. Aus den italienischen Gildestatuten erfahren wir endlich noch einige Bestimmungen aus der Spezial-Instruktion des Fondachajo del Porto[2]): er darf im Fondaco weder Geflügel noch Schweine halten, auch darf er kein Pferd in Porto pisano haben, das er als Lastpferd verdingen könnte; er darf sein Amtsschiff (la barcha del Comune) Niemandem gegen irgendwelche Entschädigung leihen, darf weder Holz noch Fässer, noch Getreide und Salz in das Magazin aufnehmen, darf kein Gelass des Fondaco als Aufenthaltsort an irgendeine Person vermiethen und für kein Depositum irgend etwas ausser der vorgeschriebenen Gebühr annehmen. In all diesen Dingen untersteht er der Strafgewalt der Konsuln des Meeres; diese haben alle zwei Monate eine diesbezügliche Untersuchung vorzunehmen; die zu verhängenden Geldbussen sind gleich normirt, meist so, dass den Konsuln innerhalb eines Minimums und Maximums (absolutes Strafmaximum 25 l.) arbitrium gelassen ist. Die Bussen fallen der Curia Maris zu.

Das Porto pisano benachbarte Livorno bildete den Mittelpunkt eines besonderen politischen Bezirks; hier hatte der ‚Capitaneus Liburne', der im Statut von 1286 zuerst erwähnt wird[3]), seinen amtlichen Sitz. Seine Funktionen sind denen des Gouverneurs des Hafenbezirks durchaus analog; nach dem

[1]) Dal Borgo, Diplomi pisani, p. 375.
[2]) Br. dell' ordine del Mare, rub. 110.
[3]) Lib. I, rub. 85.

erwähnten Besoldungsreglement soll auch seine Wahl in derselben Weise erfolgen; auch er muss dem Ordo Maris angehören; ein Notar und vier Sergentes sind ihm beigegeben[1]). Auch Vereinigung der beiden Aemter kam vor; wenigstens können wir im Jahre 1332 den Piero Buglia de' Gualandi als ‚Capitaneus Pisani Portus et Liburne pro Comuni pisano' nachweisen, einen Nobile also[2]). Eine Urkunde vom folgenden Jahre giebt auch dem Bezirkshauptmann von Livorno den Titel Podestà, zugleich führt sie uns die bis jetzt genannten Beamten neben einander vor; im staatlichen Interesse erlassen nämlich die Anzianen Ordre an die Podestàs von Porto Pisano und von Livorno, den Fondachajo del Porto und den Kommandeur des im Hafen stationirten Kriegsschiffes, einem Genuesen die wenn auch mit Recht konfiszirten Segel und Ruder zurückzugeben, um Weiterungen zu vermeiden[3]). Dass sich in dieser Zeit in Livorno neben dem Amt des Gouverneurs ein besonderes des Officiale sopra lo facto de le barche ausbildete, haben wir oben schon bemerkt.

Es hat gleichfalls schon Erwähnung gefunden, dass die gesammte Besatzung der Hafenthürme der Kontrolle des Hafengouverneurs unterlag. Die Auswahl der ‚custodes turrium portus', von deren Zuverlässigkeit nicht wenig abhing, war den Konsuln des Meeres und ihrem kleinen Rath zugesprochen. Sie wurden jährlich gewechselt und durften nicht aus der unmittelbaren Nachbarschaft, nicht aus Porto Pisano oder Livorno genommen werden, offenbar, um ihnen die Versuchung, ihren Posten zu verlassen, weniger nahe zu legen und ihnen die Anknüpfung von Verbindungen mit der Aussenwelt zu erschweren. Eine Ausnahme macht ein Zusatz im Breve Maris (rub. 40) zu Gunsten derer, die bei der tapferen Vertheidigung des Westthurmes, der torre Maltechiata, im Jahre 1290 mit dem Leben davon gekommen waren. Die Zahl dieser custodes ist auf zehn festgesetzt, sie müssen pisanische Bürger und jünger als 40 Jahre sein; für jeden Thurm fungirt einer von ihnen als castellanus oder turrigianus. Im Kriegsfall wurde die Besatzung natürlich verstärkt; so wissen wir z. B., dass der erwähnte Westthurm zur Zeit, als ihn die Angriffe der Genuesen zu Falle brachten, mit 35 Mann besetzt war[4]). Aus den späteren Gildestatuten ergiebt sich für den Hauptthurm resp. das Hafenkastell (Palassetto) eine stehende Besatzung von einem Kastellan und vier Mann (sergenti), für

[1]) Ordinamenta Salariorum, p. 1160/1.

[2]) Bonaini, Raccolta Ms. d. d. 3. Kal. August 1333 (st. p.); eine Urkunde vom 17. Juli 1340 ebenda nennt den Nobile Enrico Malpigli als Capitano von Livorno; dies Amt blieb also den Nobili länger zugänglich, als das des Hafengouverneurs.

[3]) Bonaini, Statuti pisani, tom. III, p. 357.

[4]) Jac. Aurie Ann. Januenses, Pertz SS. XVIII, p. 333.

die beiden anderen Thürme (torre del Magnale und torre Vermiglia) von einem Kastellan und je zwei Mann[1]). Ihr monatlicher Sold beträgt für die Torrigiani 7, für die Sergenti 6 l. Ausserdem gab es einen besonderen Beamten, den Fornitor dictarum turrium et Palaxecti, dem die Aufsicht über die bauliche Instandhaltung und die nothwendige Ausrüstung dieser Hafenbefestigungen, ferner die Verproviantirung der Besatzung oblag; er erhielt monatlich 4 l.[2]). Die Besatzung der Thürme stand dieser Bestimmung gemäss (nach 1311) unter ständiger Klausur; die Thurmschlüssel wurden in Pisa aufbewahrt. Die Bewachung des Hafens war natürlich ihr Hauptgeschäft, doch hatten die Kastellane auch auf die Beachtung der Hafenordnung, der Vorschriften für Verankerung der Schiffe u. dgl. aufmerksam zu machen[3]). Die Sperrkette zwischen den beiden Eingangsthürmen des Handelshafens wurde übrigens vom Seezollamt angelegt, dessen Vorsteher für ihre starke und dauerhafte Befestigung Sorge zu tragen hatten.

Von besonderer Wichtigkeit für die Schiffahrt war ferner der Wachtthurm, der an der linken Seite der Arnomündung sich befand. Die Einfahrt in den Fluss, für beladene grössere Lastschiffe überhaupt nicht möglich, war auch sonst schwierig und gefährlich, das Fahrwasser nur schmal. Von der Höhe des Thurmes aus wurde die Sperrung der Ein- oder Ausfahrt signalisirt; bei der anderen Lage der Arnomündung zur damaligen Zeit waren diese Signale in Porto pisano sichtbar. Das Aufhissen einer Flagge auf dem Mündungsthurme galt als Verbot, vom Hafen nach Pisa aufzubrechen; die Thurmwächter haben alle Fahrzeuge, die trotzdem ‚quando velum esset super dicte turri, moverent de Portu Pisano vel intrarent Fauces Arni', den Konsuln des Meeres anzuzeigen, die den Führer des betreffenden Schiffes in eine Geldstrafe von 5 l. nehmen und ihn zum Ersatz des etwa entstandenen Schadens anhalten[4]). Wie die Thurmwächter durch Senken der Flagge die Erlaubniss zur Einfahrt gaben, so haben sie auch den Fahrzeugen, die aus der Arnomündung auslaufen wollen, anzusagen ‚si erit tempus exeundi vel non'. Jedem Schiffe, das trotz dieser Vorsichtsmassregeln bei der Ein- oder Ausfahrt in Bedrängniss gerieth, hatten sie hilfreich beizuspringen; zu diesem Zweck stand ihnen ein wohlausgerüstetes, vom Ope-

[1]) Breve dell' Ordine del Mare, rub. 95 (aus der Zeit von 1311 bis 1322).

[2]) Ordin. Salariorum, Revision von 1338, p. 1218. Nach einem Zusatz der Gildestatuten vom Jahre 1335 (p. 579) darf keiner, der mit Brot oder Wein Handel treibt oder Herberge hält, zu diesem Amt gewählt werden; Strafe 1—10 l. und Amtsentsetzung.

[3]) Br. dell' Ordine del Mare, rub. 118.

[4]) Br. Mar. rub. 83.

rarius des Binnenhafens gestelltes Boot zur Verfügung (die noctuque debeant ire et adjuvare omnes, quibus necesse fuerit et petierint eorum adjuvamen ad dictam Faucem)[1]. Die Zahl dieser Thurmwächter und Lootsen betrug zwölf, von denen zehn beständig anwesend sein mussten; zwei von ihnen hatten stets die Wache auf dem Thurm und gaben die erwähnten Zeichen. Sie mussten im kräftigsten Alter, zwischen 25 und 50 Jahren, stehen und Jeder mit einer tüchtigen balista versehen sein[2]. Eine Stelle ihrer Statuten weist die Konsuln des Meeres an, darauf hinzuwirken, dass ihnen und den Rathsherren die Auswahl der custodes turris Faucis Arni übertragen werde; eine andere Stelle derselben Statuten beweist, dass diese Bemühungen erfolgreich gewesen sind[3]. Das Kommunalstatut von 1302 schreibt einfach ihre Wahl durch die Konsuln des Meeres vor und verbietet nur, Einwohner von Porto oder Livorno zu nehmen, also genau so wie bei der Besatzung der Hafenthürme[4]; die späteren Gildestatuten schliessen auch die Einwohner der Münde (Foce) und des Bezirks von S. Piero a Grado aus und erhöhen die Besatzung auf 16 guardiani[5]. Ein Zusatz in den Kommunalstatuten vom Jahre 1303 bestimmt, dass die Konsuln des Meeres das Recht haben sollten, die sergentes Faucis Arni jeden Augenblick von ihrem Posten zu entfernen[6].

Nach einer alten Stelle des Breve Maris wählten die Konsuln des Meeres aus der Reihe der custodes einen, ‚qui aliis presit'; ausserdem aber gab es für Wachtthurm und Mündungsbezirk einen besonderen Kommandanten, der in der ältesten Zeit den Titel ‚bailus' geführt zu haben scheint. Die Gildestatuten erwähnen einen Kommunalbeschluss ‚super facto baili turris de Fauce Arni et burgi, qui ibi fieri debet', auf dessen Ausführung die Konsuln des Meeres hinzuwirken hätten[7]; leider wird uns über den Inhalt dieses Beschlusses nichts mitgetheilt. Dass die Gründung einer Ortschaft an der Münde wirklich erfolgt ist, beweist die oben angeführte Stelle der späteren Gildestatuten. Später erscheint der Kommandant unter dem Titel eines castellanus apud turrim Faucis Arni; 1304 wird bestimmt, dass er zwei Jahre lang zu demselben Amt nicht wieder wählbar ist, und auch für die sergentes wird stipulirt, dass sie erst nach einer Zwischenzeit von sechs Monaten mit demselben Posten betraut werden dürfen[8]. Ein

---

[1]) ib. rub. 43, ital. Breve rub. 102.
[2]) Br. Mar. rub. 41.
[3]) ib. rub. 86 und 40.
[4]) Br. Comunis 1302 f., I, 73.
[5]) Br. dell' ordine del Mare, rub. 94 und 101.
[6]) Lib. I, rub. 73.
[7]) Br. Maris, rub. 40/1.
[8]) Br. Comunis 1302 f., lib. I, rub. 73.

in die Kommunal- wie älteren Gildestatuten aufgenommener Zusatz vom Jahre 1311 ordnet an, dass der halbjährlich von den Konsuln neu zu ernennende Kastellan ein homo expertus in opere maris sein müsse; seine Wahl durch die Konsuln des Meeres musste einstimmig erfolgen und bedurfte der Genehmigung des Podestà [1]). Schon das beweist, welche Wichtigkeit man diesem Amte beilegte; bald darauf hielt man es sogar für nöthig, um eine möglichst zweckmässige und unparteiische Wahl zu erzielen, dieselbe mit ganz besonderen Kautelen zu umgeben [2]). Nachdem die Wahl neuer Konsuln des Meeres vorgenommen, sollte unmittelbar nach Publikation des Wahlergebnisses jeder der designirten Konsuln von je einem Amtsdiener der Anzianen und des Podestà in die Curia Maris geholt werden, derart, dass er unterwegs mit Niemandem irgendwelche Verständigung oder Verabredung treffen konnte. Die drei Konsuln (ev. schon zwei von ihnen) haben nun sofort acht buoni homini des Ordo (also Kaufherren, Rheder u. dgl.) und vier praktische Seeleute (marinari) zu bezeichnen; auch diese werden unter denselben Vorsichtsmassregeln zitirt, konstituiren sich als Wahlversammlung und wählen nach Majoritätsbeschluss den neuen Kastellan. Dieser hat nun mit den neugewählten Konsuln zusammen die Besatzung des Thurmes auszuwählen; er selbst erhält monatlich 6, die sergenti je 4 l. [3]). Es beweist die hohe Bedeutung, die gerade dieses Amt erlangt hat, dass im Jahre 1330 selbst ein Mitglied der Familie Gambacorta als Kastellan fungirte [4]). Auch an der Serchiomündung befand sich ein solcher Wachtthurm, wenn auch natürlich von geringerer Bedeutung; die Bestimmungen über seine Besatzung und die Auswahl derselben sind den für den Arnothurm geltenden völlig analog, nur dass hier von der Herausbildung des Kastellanats zu einem wichtigen Amt keine Rede ist [5]).

Ausser diesen Wacht- und Befestigungsthürmen erforderte auch der Leuchtthurm die Fürsorge der Konsuln; sie sind angewiesen, darauf zu achten, dass die Stärke des Leuchtfeuers eine genügende sei und sollen ev. gemeinsam mit den Anzianen Abhilfe schaffen [6]). Die Bedienung des Leuchtthurmes hatten seit alter Zeit Religiosen übernommen [7]), gewiss

[1]) Br. Maris, rub. 41; Br. Comunis 1302 f., lib. I, rub. 76.
[2]) Breve dell' ordine del Mare, rub. 94.
[3]) Ordinamenta Salar. vom Jahre 1338, p. 1218.
[4]) Bacciameo Gambacorta fu eletto castellano della torre posta a bocca l'Arno, Roncioni l. c. p. 758. Roncioni hat diese wie viele andere Angaben über die Vertheilung der Aemter aus dem amtlichen ‚libro delle Provisioni e ordinazioni ordinarie et extraordinarie' geschöpft, vgl. seine Bemerkung, p. 743.
[5]) Br. Mar. rub. 40, 86; Br. Com. 1302 f., I, 73.
[6]) Br. Mar. 1343, rub. 96.
[7]) Br. Populi 1286, rub. 97.

die zweckmässigste Art, ihr weltverachtendes und entsagendes Leben auch Anderen nutzbar zu machen. Früher waren es Cisterzienser von San Donnino, seit 1282 Augustiner-Eremiten von San Jacopo di Acquaviva, die sich dieser Aufgabe unterzogen. Bonaini bringt den interessanten Vertrag bei, den die Konsuln des Meeres am 13. März genannten Jahres ‚in curia maris' mit dem Prior von Acquaviva schlossen[1]). Danach übergaben sie ihm (locaverunt) Turrim de Lanterna, que est in mari prope Portum pisanum, cum ipsa Lanterna et lucerna, mit allem Inventar ‚ad custodiam et servitium' auf fünf Jahre, setzen das vierteljährlich zu liefernde Material, Oel, Schwämme u. dgl., resp. die Geldentschädigung dafür fest, z. B. 6 starios olei, 5 solidos pro spungiis tenendis ad tergendum ipsam Lanternam, und zahlen dem Prior ausserdem für sein Kloster 15 l. Dafür wird stete Bewachung bei Tag und bei Nacht und sorgfältige Unterhaltung des Leuchtfeuers versprochen. Roger, der Provinzial der Augustiner-Eremiten für die pisanische Ordensprovinz, ertheilt diesem Vertrage seine Genehmigung ‚cum locus noster de Acquaviva sit in magna indigentia'. Indessen, die Mönche konnten ihren Dienst nicht die im Vertrage vorgesehene Zeit hindurch versehen; im Jahre 1285 wurde der Leuchtthurm von den Genuesen zerstört[2]); wir haben erwähnt, dass man erst nach Abschluss des Friedens mit Genua (1299) an den Wiederaufbau gegangen ist. Um verderblichen Irrthümern in Bezug auf das Leuchtfeuer vorzubeugen, war den Insassen der Kapitanieen Porto, Livorno und Vada streng verboten, auf der Küstenstrecke von Vada bis zur Arnomündung bei Nacht offenes Feuer anzuzünden; nach dem Breve Maris sollten die Konsuln des Meeres diese Anordnung bei den staatlichen Behörden auswirken, was denn auch, wie das Kommunalstatut beweist, geschehen ist[3]).

Zu weiterer Sicherung der Schiffahrt waren an einzelnen Punkten der Maremma ständige Küstenwachen etablirt; auch die hierfür nöthigen Mannschaften sollten von den Konsuln des Meeres angeworben werden; je zwei solcher Posten standen bei Monte Nero, Castiglioncello (apud Castilionem Mondilii), Capocavallo, ebensoviele apud locum dictum ‚Marse' und bei S. Vincenz; das Besoldungsreglement kennt eine solche Küstenwache auch bei Cuglianera oder San Stefano. Tag und Nacht sollten diese Wachtposten auf ihren Stationen bleiben, hauptsächlich ‚pro faciendo signa barcis et lignis venientibus per riveriam, quando galee inimicorum essent vel non essent

---

[1]) Stat. pis. I, p. 672.
[2]) Die ‚demolitio turris fanarii' ann. Januenses, l. c. p. 312/3.
[3]) Br. Mar. rub. 98; Br. Com. 1302 f., I, 244.

in illis partibus'[1]). Als im Jahre 1385 die Seeräuber sich wieder einmal besonders zudringlich erwiesen, ordnen die Anzianen die Verdoppelung der Küstenwache an und schärfen den Podestàs von Castiglione della Pescaja, von Piombino und der Insel Giglio besondere Wachsamkeit ein[2]).

In Vada, an der Küste südlich von Livorno gelegen, haben die Konsuln des Meeres nach einer älteren Stelle ihrer Statuten den Hafenvorsteher resp. Baumeister zu ernennen und zwar aus den Kreisen der seemännischen Bevölkerung von Vada selbst. Er hat das Recht, die Seeleute seines Bezirks jährlich zweimal, die übrigen Insassen desselben jährlich einmal zu den für den Hafen nothwendigen Arbeiten heranzuziehen; dasselbe Recht hat er auch den Seeleuten gegenüber, die die Ungunst der Witterung gezwungen, den Hafen von Vada aufzusuchen. Ungehorsam in diesen Dingen bestraft er mit einer Geldbusse von 2 soldi. Ausserdem steht ihm eine Strafgewalt von $^1/_2$ bis 25 l. zu gegen Jeden, der Ballast oder Abfälle auswirft, entweder im Hafen von Vada selbst oder in solcher Nähe desselben, dass die Meeresströmung sie in den Hafen führen kann. Von den eingetriebenen Geldbussen behält er jährlich 5 l. als Remuneration für sich, von dem Uebrigen sollte die eine Hälfte der Baukasse von Valdivetro zufliessen und die andere zum Besten des Hafens von Vada selbst Verwendung finden[3]). Nach den späteren Statuten trat, falls die Konsuln keinen Operajo wählten, der Bezirkshauptmann von Vada in dessen Funktionen ein; die Konsuln des Meeres hatten ihn rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

Piombino hatte seine besonderen, vom Ordo Maris unabhängigen Hafenbeamten; nur eine einzige seinen Distrikt betreffende Bestimmung finden wir in den Statuten des Ordo Maris: jedes nach Populonia segelnde Fahrzeug soll ein bestimmtes Quantum von Steinen zum Bau des dortigen Molo mitnehmen, widrigenfalls die Konsuln für Fall und Schiff 20 soldi Geldbusse zu erheben haben[4]). Doch war vorgeschrieben, dass auf Kosten der Gemeinde Piombino Abschrift von den Gildestatuten angefertigt und in Piombino aufbewahrt werde, woraus doch wohl zu schliessen ist, dass diese Statuten für Rechtsprechung und Verwaltung der Organe Piombinos massgebend gewesen sind[5]).

---

[1]) Br. Com. 1302 f., IV, 48; Ordin. Salar. vom Jahre 1338, p. 1218.

[2]) Roncioni, ist. pis., p. 937 aus der genannten Quelle; er nennt ausser den genannten noch: guardie alla torre della Capanna, alla rôcca di Piombino, alla Rocchetta ed alla Troja.

[3]) Br. Mar., rub. 33; Breve dell' Ordine del Mare, rub. 100.

[4]) Br. Mar. rub. 105.

[5]) Br. dell' Ordine del Mare rub. 86.

Erwähnen wir noch, dass der Ordo Maris auch den frommen und wohlthätigen Stiftungen im Hafenbezirk seine Fürsorge zuwandte. Ueber die Kirche des hl. Nikolaus in Porto pisano hatte der Ordo das Patronat; jährlich sollten die Konsuln Inventar und Besitzungen der Kirche revidiren und über den Befund an den Ordo berichten[1]). Auch das ‚ad honore del Comuno et ad adjutorio delli poveri et naviganti' in Porto errichtete Hospital des hl. Benedikt sollten sich die Konsuln angelegen sein lassen; von etwaigen Bedürfnissen desselben sollten sie sich überzeugen und es dem Interesse der Mitglieder des Ordo dringend empfehlen. Den an S. Niccolò thätigen Priester fordern sie auf, geistliche Amtshandlungen an den Kranken des Hospitals unentgeltlich, bei Strafe seiner Remotion del dicto beneficio, zu verrichten[2]).

So umfassend und vielseitig uns die Kompetenz des Ordo Maris in Bezug auf Seehäfen und Küste entgegengetreten ist, so gering scheint der Einfluss, den derselbe auf die Verhältnisse des Binnenhafens, der Schiffswerft und des Arsenals ausübte. Das waren staatliche Institute von Alters her und sind es im Wesentlichen auch geblieben. Der Operarius tersane et custos omnium corredorum et fornimentorum et apparatuum galearum ist reiner Staatsbeamter, und auch sein Personal ist vom Ordo ganz unabhängig[3]). Erst allmählich zeigt sich auch hier eine stärkere direkte Einwirkung des Ordo. Das Breve del Popolo enthält eine aus der Zeit von 1307 bis 1311 stammende Bestimmung, wonach unter jedem Anzianat dem Operajo di Tersanaia von Seiten des Staates 1000 l. zu überweisen sind zur Ausrüstung, bezw. Reparatur von Schiffen (galee); zwei Mitglieder des Ordo Maris, die das Seewesen gründlich kennen, sollen dazu erwählt werden, alles Nähere festzusetzen; die Ausführung und deren Ueberwachung fällt dann dem Operajo zu[4]). Und die späteren Gildestatuten schreiben den Konsuln des Meeres bei Strafe von 10 l. vor, unter Kooptirung einer Anzahl von sachverständigen Mitgliedern des Ordo sich einmal während ihres Amtes ‚alla tersanaja del Comune di Pisa' zu begeben, dort nach dem Nöthigen zu sehen, etwa vorgefundene Mängel aufzuzeichnen und bei den Anzianen zur Sprache zu bringen[5]).

---

[1]) Br. Mar. rub. 112.
[2]) Br. dell' ordine del Mare rub. 117.
[3]) Br. Comunis 1286, I, 96.
[4]) Br. del Popolo rub. 146.
[5]) Br. dell' ordine del Mare, rub. 92, ziemlich derselben Zeit wie die Bestimmung des Breve del Popolo angehörig (zwischen 1305 und 1311).

Fünftes Kapitel.

Jurisdiktion der Konsuln des Meeres.

In Bezug auf die dem Ordo Maris zustehende Jurisdiktion haben wir zunächst die Disziplinargewalt auszuscheiden, die die Organe desselben als Vorsteher einer Korporation übten. Von derselben ist schon mehrfach die Rede gewesen; wir haben gesehen, dass der vorsitzende Konsul über säumige Kollegen und Rathsherren Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Soldi verhängen konnte; nicht minder haben die Konsuln Strafgewalt über die Unterbeamten der Seehandelskurie, nach den späteren Statuten dürfen sie die Notare mit Geldbussen bis zum Betrage von 10 l. bestrafen, den Nuncii gegenüber reicht ihre Disziplinargewalt bis 25 l.; auch können sie bei diesen auf Amtsentsetzung erkennen[1]). Auffallender ist, dass auch gewisse städtische Beamte in bestimmten vom Gesetz geregelten Beziehungen unter der Strafgewalt der Konsuln des Meeres stehen, wie die oben genannten Bezirksvorsteher; hierzu gehören auch die bannerii Comunis, die öffentlichen Herolde, die von den Konsuln des Meeres anstatt ihrer eigenen Nuncii zu amtlichen Publikationen benutzt werden konnten; im Falle nicht vorschriftsmässiger Ausführung der Aufträge der Konsuln sollten sie von diesen mit Geldbusse im Betrage zwischen 10 und 40 soldi belegt werden[2]); indem der Staat diese Beamten den Zwecken der Gilde dienstbar machte, unterwarf er sie zugleich in diesen Beziehungen der Disziplinargewalt der Gildenvorsteher.

Wie gegen Beamte, haben die Konsuln auch allen dem Ordo untergebenen Personen gegenüber (qualumque sottoposta persona) das Recht, mit Disziplinarstrafen gegen sie einzu-

[1]) Br. dell' ordine del Mare, rub. 4/5.
[2]) ib. rub. 18.

schreiten; Ungehorsam gegen einen kraft ihres Amtes erlassenen Befehl oder Ungebühr gegen einen in amtlicher Thätigkeit befindlichen Konsul wird mit Geldbusse gesühnt, wobei den Konsuln innerhalb des Strafmasses von 1/4 bis 5 l. Spielraum gelassen ist; später steigt das Maximum auf 10 l., und im Jahre 1336 erscheinen Strafminimum und -Maximum noch weiter, bis auf 2 resp. 100 l. erhöht, ja den Konsuln wird sogar das Recht der Ausstossung aus dem Verbande des Ordo zugesprochen (se alli detti consuli parrà, del detto ordine (sia) dimesso)[1]).

Früher war jede über den Betrag von 5 l. hinausgehende Bestrafung der Kompetenz des consilium vorbehalten, gerade so wie die Verrufserklärung gegen ein Mitglied des Ordo. Offenbar war jenes den Konsuln zugeschriebene Recht der Dimittirung eben nur den sottoposti gegenüber anwendbar.

Neben die einfache Disziplinargewalt der Konsuln stellt sich zweitens ihre Administrativ-Gerichtsbarkeit, die Strafgewalt, mit der sie ausgestattet waren, um den Satzungen der Gilde und den Vorschriften der Statuten Gehorsam und Nachachtung zu verschaffen. Gewöhnlich ist in den einzelnen Rubriken der Statuten gleich die Höhe der im Falle der Uebertretung einzuziehenden Geldbussen normirt, und zahlreich sind die Beispiele, die in den der Administration der Konsuln gewidmeten Abschnitten für diese Seite ihrer Jurisdiktion schon Erwähnung gefunden haben; auch von der Eintreibung und Abführung dieser Bussen ist schon die Rede gewesen[2]).

Von diesen des Zusammenhangs wegen nothwendigen rekapitulirenden Bemerkungen über die korporative Disziplinar- und Strafgewalt der Organe der Seehandelsgilde wenden wir uns nun zur Erörterung der handelsrichterlichen Funktionen der Curia Maris.

Nach verschiedenen Richtungen hin mussten die Konsuln des Meeres zur Ausübung solcher Funktionen besonders geeignet erscheinen.

Als die berufenen Schützer aller Interessen des legitimen Seehandels hatten sie auch für die Aufrechterhaltung der Normen und Formen des kommerziellen Verkehrs zu sorgen. Dazu kam ihre Qualität als Sachverständige in Handelssachen. Endlich war es ihre Stellung als Vorsteher und Vertrauensmänner einer Korporation, die sie von selbst mit schiedsrichterlicher Autorität für die Mitglieder derselben bekleidete.

In erster Beziehung ist namentlich interessant, wie sich die Gildestatuten in ersichtlich sehr alter Stelle bei den über

---

[1]) Br. Maris rub. 6; Br. dell' ordine del Mare rub. 17 und die vom Jahre 1336 stammende rub. 2. Vgl. oben p. 64 f.

[2]) S. oben p. 71.

die Rechtsverbindlichkeit von Kaufverträgen handelnden Bestimmungen verhalten. Vermittelung durch einen vereideten Sensal, Ueberreichung des Gottespfennigs, Festsetzung des Zahlungstermins waren die unerlässlichen Formen bei solchen Verträgen, die Nichtinnehaltung des Termins und einer Zuschlagsfrist von drei Tagen gab, von etwaigen sonstigen Ansprüchen an den Käufer abgesehen, dem Verkäufer das Recht der freien Verfügung über seine Waare zurück. Diese Normen des Handelsrechts werden nun in den Gildestatuten als unverletzlich und durch keinen Rechtsstreit erst in Frage zu stellen bezeichnet; jeder der Konsuln schwört: ‚Et de hoc nullam rationem faciam nec fieri permittam a Potestate vel consulibus et rectoribus civitatis, qui pro tempore fuerint, vel ab eorum assessore aut aliquibus judicantibus curiarum civitatis, juxta meum posse'[1]; sie selbst also sind verpflichtet, bezügliche Klagen a limine abzuweisen und ihren ganzen Einfluss aufzubieten, dass dasselbe auch von Seiten der staatlichen Behörden und Gerichte geschehe; von Seiten der letzteren müssen also auch andere handelsrechtliche Auffassungen vertreten worden sein, deren erfolgreiche Bekämpfung man durch Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen in die Gildestatuten und entsprechende eidliche Verpflichtung der Konsuln des Meeres zu erreichen hoffte; ein gewisser Gegensatz zwischen den staatlichen Gerichten und der Seehandelskurie macht sich also an dieser Stelle unzweifelhaft bemerkbar.

Ihrer Qualität als Sachverständige und zugleich als Vorsteher der zumeist betheiligten Korporation verdanken es die Konsuln des Meeres ohne Zweifel, dass schon verhältnissmässig früh die Vornahme der Schiffsauktionen (incantatio oder incantus navium) an sie übergegangen ist. Aus dem Constitutum Usus erfahren wir zunächst, dass die üblichen öffentlichen Versteigerungen der in Dienst zu stellenden Kauffahrteischiffe, die mehreren Partnern gehörten, auf Antrag eines der Socii dieser Schiffsbaugesellschaft vor den Konsuln des Meeres, die hier als consules marinariorum bezeichnet werden, vorgenommen werden könnten; für diesen Fall wird ihnen zugleich richterliche Qualität beigelegt und ihre summarische Entscheidung über die vorzunehmende Theilung des Erlöses als rechtsverbindlich anerkannt. Der Zusammenhang lässt diese Bestimmung als einen zu dem ursprünglichen Text ergangenen Zusatz, als ein Zugeständniss an die Konsuln des Meeres erkennen, deren Konkurrenz mit dem ursprünglich allein kompetenten staatlichen Gerichtshof, der Curia Usus, in diesem Falle zunächst zugelassen wird:

---

[1]) Br. Maris, rub. 44. Vgl. oben p. 87.

‚Constituimus', heisst es an der betreffenden Stelle des Gesetzbuches, ‚ut incantationes navium et aliorum lignorum navicabilium coram consulibus marinariorum alterultra parte desiderante fieri possint, qui summatim et extra ordinem de predictis cognoscant, et secundum quod viderint, inter eos studeant diffinire'[1]). Der Umstand, dass die Konsuln des Meeres in eminentem Sinne Sachverständige waren, liess ein das Interesse der Parteien in gerechter Weise berücksichtigendes Verfahren vor ihnen besonders verbürgt erscheinen. Bald ward es wohl allgemeine Uebung, sich in solchen Fällen an die Konsuln des Meeres zu wenden, um so mehr, als gewiss nur selten einmal Kreise bei diesen Schiffsauktionen betheiligt waren, die dem Ordo Maris nicht angehörten. Ein späterer, undatirter Zusatz zu dieser Stelle des Constitutum Usus bezeichnet die Anwesenheit schon eines Konsuls bei diesem Verfahren als genügend, und in der Revision des Jahres 1247 wurde der Termin für Abwickelung solcher Sachen auf acht Tage präkludirt ‚quam cognitionem et incantum consules predicti infra octo dies a die prime preconizationis de incantu faciendo terminare teneantur'. Die Gildestatuten beschäftigen sich in mehreren Rubriken mit den incantus navium und setzen namentlich die von der Curia Maris zu erhebenden Gebühren fest[2]). Die Nuncii erhalten für die öffentliche Bekanntmachung einer bevorstehenden Schiffsauktion (pro mictitura banni alicuius incantus) und ihre Verrichtungen bei der Auktion selbst 1 bis 4 soldi, unter Umständen auch mehr, die Notare für alle von ihnen aufzunehmenden Schriftstücke 2 bis 10 soldi; die Höhe des Betrages hatten je nach der Grösse des Schiffes und dem Umfange der erforderlichen Arbeiten die Konsuln des Meeres zu bemessen. An die Curia Maris waren an Gebühren von je 100 l. Objektswerth 2 soldi, im Maximum indessen 5 l. zu entrichten; im 14. Jahrhundert sind diese Gebühren auf das Doppelte erhöht und ist ein Minimum von 5 soldi festgesetzt[3]). Zu dem Akte der öffentlichen Versteigerung selbst wurden alle Patrone des betreffenden Fahrzeugs durch einen Boten der Seehandelskurie persönlich eingeladen; falls die anwesenden Patrone ihre Einwilligung gaben, wurde dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt; der Akt der Uebergabe des Schiffes war, offenbar nach alter Gewohnheit, die die Gildestatuten nun aufzeichneten, mit besonderen Feierlichkeiten, wie es scheint, selbst religiöser Art, umgeben; darauf weist schon der Terminus ‚incantare' hin; und unter einem Segens- und Weihespruch vollzog der Konsul die Uebergabe des Schiffes an den oder die neuen Eigen-

[1]) Constitutum Usus, rub. 28, p. 917.
[2]) Br. Maris, rub. 79 bis 82.
[3]) Br. dell' Ordine del Mare, rub. 71.

thümer, die es seiner Bestimmung dienstbar machen sollten; ‚et illam (scil. navem) incantari faciam, heisst es im Breve, et benedicam, ut mos est, cum voluntate patronorum (scil. illorum qui adsunt) illi persone vel personis, cui vel quibus[1]) inde plus dare voluerit'. Die Gildestatuten bestimmen ferner, dass die Zahlung der Summe, zu der der Zuschlag erfolgt war, in der Zeit vom 1. März bis 1. September, also der Zeit der lebhafteren Schiffahrt, zur Hälfte in 8, zur anderen Hälfte in 14 Tagen erfolgen müsse; für die übrige Zeit sind die Zahlungsfristen verdoppelt; die Statuten setzen auch die näheren Modalitäten fest, durch die für sichere Deponirung des Antheils abwesender Patrone gesorgt werden soll. Die Rubriken, die in den Gildestatuten diese Verhältnisse regeln, entstammen der Zeit nach 1268; kein Zweifel, dass ihre Aufnahme damit zusammenhängt, dass in der Praxis nur noch die Curia Maris für diese Dinge zuständig war, während das Constitutum die alten, zum Theil überholten Bestimmungen äusserlich fortführte. Der Vorgang ist lehrreich; er zeigt an einem Beispiel, wie die Stellung der Konsuln des Meeres an der Spitze der Seehandelsgilde den Uebergang immer weiterer handelsrichterlicher Funktionen an die Konsuln des Meeres herbeigeführt hat.

Um das gleich zu betonen, ich bin also nicht der Meinung, dass das Bedürfniss nach einem Spezialgerichtshof für die Angelegenheiten des Seewesens bei der Entstehung des Konsulates des Meeres mitgewirkt habe; aber als das Amt erst einmal geschaffen war, musste es den Mitgliedern der Seehandelsgilde als das geeignetste Organ der Rechtsprechung für zahlreiche Partieen des See- und Seehandelsrechts erscheinen. An der Spitze ihrer Korporation waren die Konsuln des Meeres für die Mitglieder derselben wegen ihrer autoritativen Stellung sowohl wie wegen ihrer Qualifikation als Sachverständige die geborenen Schiedsrichter. Dass das Kollegium der Konsuln des Meeres für die dem Ordo Maris unterstellten Gewerbtreibenden als gewerbliches Schiedsgericht fungirte, haben wir schon berührt[2]); aber auch für die anderen Mitglieder des Ordo lag nichts näher, als bei Streitigkeiten in Sachen des Seewesens und des Seehandels die schiedsrichterliche Entscheidung der Konsuln des Meeres nachzusuchen. Nun war die Anrufung von Schiedsrichtern in Pisa von alter Zeit her ausserordentlich gebräuchlich. Der Staat selbst kam dem durch seine Gesetzgebung sehr entgegen; von den Entscheidungen der Schiedsrichter war im pisanischen Recht sogar Einlegung der Berufung an das staatliche Appell-

[1]) Cui vel quibus kann wohl nicht anders aufgefasst werden, als dass es, durch Attraktion veranlasst, für den Nominativ steht, der keine Möglichkeit für die Unterscheidung des Numerus geboten hätte.

[2]) S. o. p. 92.

gericht, die Curia Appellationum, vorgesehen[1]). Wenn also die Mitglieder des Ordo Maris sich in jedem einzelnen Falle zunächst um einen Schiedsspruch an die Konsuln des Meeres wandten, so gelangten sie damit zu einer durchaus analogen und ebenso appellablen Rechtsentscheidung, als wenn sie sich an den bisher kompetenten staatlichen Gerichtshof, die Curia Usus, gewandt hätten. So konnte es kaum als ein Eingriff in staatliche Rechte erscheinen, wenn die Korporation, was zweckmässig und natürlich war und vielfach üblich sein mochte, zum Gesetz erhob und die ihr angehörenden Personen verpflichtete, zunächst vor den Konsuln des Meeres Recht zu nehmen und zu geben. So wurde auf dem Wege durchaus natürlicher Entwickelung das Konsulat des Meeres zu einem Gerichtshof erster Instanz für Sachen des Seerechts und Seehandelsrechts, zunächst für Mitglieder des Ordo Maris; aber auch Fremde werden es vielfach zweckmässig gefunden haben, sich in denselben Dingen zuerst an diese Instanz zu wenden.

Und der Staat acceptirte diese Entwickelung; unzweifelhaft hat schon jenes Privileg des Ubaldo Visconti (1215—1217) die Curia Maris als berechtigtes Glied in der pisanischen Gerichts-Organisation anerkannt; der grosse staatliche Einfluss des Ordo Maris that dann das Seine, um die altzuständigen staatlichen Gerichte allmählich aus ihrer Position zu verdrängen. Das Constitutum Usus lässt neben dem eingedrungenen Neuen den alten Zustand noch mit voller Deutlichkeit erkennen. Bei der Scheidung der Kompetenz der beiden alten Hauptgerichtshöfe Pisas, der Curia Legis und der Curia Usus, die in Rubrik 5 des Constitutum Usus vorgenommen wird, weist der Gesetzgeber der Curia Usus zu ‚omnes compagnias ad negotiationes pertinentes', ‚omne quod datur ad proficuum de mari et omnia maris negotia pertinentia ad societatem vel ad negotiationem rerum mobilium', wozu dann weiterhin noch die magagnie (Beschädigungen) mercium et aliarum rerum mobilium treten[2]). Natürlich sind diese Sätze weit älter als das Konsulat des Meeres in Pisa; das letztere machte seine Existenz im Constitutum Usus nur nachträglich und in ziemlich vereinzelten Bestimmungen bemerkbar.

An einer Stelle enthält das Gesetzbuch, das uns, wie oben erörtert, in der Redaktion von 1233 vorliegt, die Anerkennung der richterlichen Qualität der Konsuln des Meeres; ‚loco judicum habentur' heisst es da in Rubrik 2, ‚consules marinariorum', und während die Zulässigkeit einer richterlichen Entscheidung durch Zunftvorsteher auf einen bestimmten Objektswerth beschränkt wird, werden die Konsuln

[1]) Const. Usus p. 975.
[2]) Const. Usus p. 834 und 841.

des Meeres von solcher Beschränkung ausdrücklich ausgenommen. Eine materielle Beschränkung ihrer Jurisdiktion etwa auf Seehandelssachen ist auch nicht ausgesprochen; die Mitglieder des Ordo brachten sicher vielfach auch Angelegenheiten anderer Natur vor das Forum ihrer Konsuln. Das Constitutum begnügt sich in dieser Beziehung mit der Bestimmung, dass die Konsuln des Meeres nicht erkennen dürften ‚de omni legis questione principaliter mota'[1]), also in allen den Sachen, die gemäss der im Constitutum Usus vorgenommenen Scheidung ihrer allgemeinen Beschaffenheit nach zur Kompetenz der Curia Legis gehörten. Die Hervorhebung des ‚principaliter' beweist, dass durch eine incidenter sich erhebende questio legis die Kompetenz der Konsuln des Meeres nicht in Frage gestellt werden konnte, genau so, wie eine einmal der Curia Usus überwiesene Sache auch bei derselben zur Erledigung gelangen musste. Auch eine Beschränkung der persönlichen Kompetenz der Konsuln des Meeres ist im Constitutum nicht enthalten.

Genauer sprechen sich in diesen Beziehungen die Gildestatuten auch in den Partieen aus, die, wie es scheint, aus alter Zeit unverändert herübergenommen sind. Stark betonen sie zunächst den Charakter der Curia Maris als eines See- und Seehandelsgerichts, das Jedermann zugänglich sein sollte; die Konsuln des Meeres sind eidlich verpflichtet, von Jedermann Klagen jeder Art, die auf Seewesen oder Seehandel Bezug haben, anzunehmen: ‚omnes reclamationes, que mihi facte fuerint ab aliquo vel aliquibus de aliquo facto, quod ad mare vel ad mercationem maris pertineat vel de aliquo facto inde discendente, recipiam'[2]), schwört jeder der Konsuln. Schon damit ist die allerdings mehr beiläufig geäusserte Ansicht Rudolf Wagners, dass die Curia Consulum Maris, die es neben der Curia Usus in Pisa gegeben, nur eine beschränkte Kompetenz in gewissen Seerechtssachen gehabt habe[3]), widerlegt. Der neue Gerichtshof der Curia Maris stellt sich vielmehr als gleichberechtigt neben die anderen ordentlichen Gerichtshöfe Pisas; oft wird er in dieser Zeit mit den sex curiae, die sich in Pisa allmählich herausgebildet hatten, zusammen genannt; er tagt in demselben öffentlichen Gebäude wie diese; bei allen reclamationes wird an der Curia Maris dieselbe Gebühr (dirictura publica) wie von den Curiae Civitatis erhoben[4]) und durch den Kämmerer an die Staatskasse abgeführt. Die Kompetenz der Curia Maris konkurrirte mit der der Curia Usus, der Staat nahm

[1]) Stat. pis. II, p. 817.
[2]) Br. Maris, rub. 7.
[3]) Handbuch des Seerechts, Leipzig 1884, I, 40.
[4]) Br. Maris, rub. 15.

eine Sonderung nicht vor und verbot nur ein Uebergreifen der Curia Maris in die Kompetenz der Curia Legis, der Ordo Maris aber wies die Gildegenossen an das Gildegericht und öffnete die Curia Maris zugleich in Seerechts- und Seehandelssachen Jedermann, der das Forum derselben aufsuchen wollte. Das Recht des Staates schien dadurch genügend gewahrt, dass die Entscheidung in der Berufungsinstanz dem staatlichen Gerichtshof, der Curia appellationum, vorbehalten war; in das Constitutum wurde ausdrücklich ein Passus aufgenommen, der die Einlegung von Rechtsmitteln von den Entscheidungen der Konsuln des Ordens des Meeres an den ‚publicus appellationum cognitor' in allen Fällen für zulässig erklärte[1]). So standen also auch in dieser Beziehung Curia Maris und Curia Usus einander gleich.

Auch das Verfahren ist bei beiden Gerichtshöfen zunächst dasselbe. Vor der inceptio litis ist ein pignus conveniens, sei es vom Kläger, sei es vom Angeklagten, zu hinterlegen[2]); auch das Recht vorläufiger Beschlagnahme von Mobilien (stazina) steht dem Konsul zu, wobei ihm sorgfältige Berücksichtigung der Personen und Umstände zur Pflicht gemacht wird[3]). Als massgebende Grundlagen für ihre Rechtsprechung haben die Konsuln des Meeres anzusehen das Constitutum Usus, den Theil des pisanischen Gesetzbuches also, in dem das See- und Seehandelsrecht seit alter Zeit kodifizirt war, ferner die Kommunalstatuten (Breve Potestatis sive Comunis) und die Gildestatuten; die beiden letzteren Rechtsquellen behandelten Fragen des See- bezw. Handelsrechts mehr gelegentlich, sei es, dass sie, wo es nützlich schien, gewohnheitsrechtliche Bestimmungen fixirten oder dass sie neu auftauchende Fragen erledigten. Enthielten die genannten Rechtsquellen in einem konkreten Falle keine zutreffende Bestimmung, so sollten die Konsuln nach guter Gewohnheit der Stadt (secundum bonum usum civitatis) entscheiden[4]). Ausdrücklich war vorgeschrieben, dass in der Curia Maris ein Exemplar des Constitutum Usus ausliegen musste, um jedem Gildegenossen Gelegenheit zu geben, sich selbst über die geltenden Rechtsvorschriften zu informiren ‚ita quod si aliquis de ordine Maris ipsum videre voluerit pro aliquo negotio, quod possit ipsum videre'[5]).

Nach Feststellung des Beweismaterials wurde das Urtheil von dem Kollegium der Konsuln, deren es ja in der älteren Zeit fünf gab, gefunden; die Mehrheit der in Pisa anwesenden Konsuln des Meeres musste bei dem Urtheil mitwirken,

[1]) Const. Usus rub. 47, p. 976.
[2]) Br. Maris, rub. 14.
[3]) ib. rub. 56, 58.
[4]) ib. rub. 7.
[5]) ib. rub. 25.

mindestens aber zwei, bei denen dann natürlich die Voraussetzung war, dass sie zu einem einhelligen Spruch gelangten. Die Urtheilsverkündigung erfolgte durch einen der Konsuln oder den Judex der Curia Maris oder einen der Notare; auch bei dieser mussten mindestens zwei Konsuln zugegen sein. Diese Vorschriften über Fällung und Publikation des Urtheils bezogen sich auf Schiedssprüche (laudamenta) ebenso wie auf ordentliche richterliche Entscheidungen (sententiae); schon ihres unzweifelhaften Alters wegen ist die betreffende Stelle der Gildestatuten nicht uninteressant ‚et sententias et laudamenta, quas et que cum sotiis meis vel majori parte sotiorum meorum qui Pisis presentes fuerint, sine fraude (et nisi essemus ibi duo nostrum, concordare non possim) concordabo, legam, vel ab assessore meo (so wird hier der Judex Curiae Maris genannt) aut notario meo legi faciam, presentibus duobus vel pluribus meorum sotiorum, qui Pisis tunc fuerint'[1]).

Obwohl die Stelle die Existenz von fünf Konsuln des Meeres voraussetzt, liess man sie doch dauernd in ihrer alten Fassung bestehen; wenigstens in ihrer Hauptbestimmung passt sie auch noch für die folgende Zeit, denn auch da war die Mitwirkung zweier Konsuln erforderlich und genügte überall wo und so lange als sie übereinstimmten; sobald sie sich aber nicht zu einigen vermochten, war die Zuziehung des dritten Konsuls nothwendig, der also in gewisser Beziehung als weitere Instanz fungirte. Ein interessantes Dokument der richterlichen Thätigkeit der Konsuln des Meeres in der älteren Zeit (d. d. 7. Februar 1240) hat Bonaini beigebracht[2]). Bartholomeus de Ysaccio hat gegen den canaparius Henricus eine Schuldklage auf 12 Pfund pisanischer Heller Kapital und zwei Pfund Zinsen und Kosten angestrengt. Woraus die Schuld entstanden, erfahren wir nicht direkt, doch enthält der Beruf des Beklagten einen genügenden Hinweis darauf. Die Konsuln des Meeres leiten das ordentliche Verfahren gegen ihn ein; ‚per peremptorium decem dierum inquiritur'; doch er erscheint nicht im Termin. Nachdem nun der Kläger zur Leistung des Kalumnien-Eides veranlasst ist, wird ihm durch Kontumazial-Sentenz das Recht zugesprochen, seine Forderung von dem Besitz des Beklagten in der Höhe der eingeklagten Schuld nach den hierüber im Constitutum gegebenen Vorschriften zu decken. Für die Dauer eines Jahres wird dabei dem Verurtheilten das Recht vorbehalten, nach Rückerstattung der Gerichtskosten (8 solidi) an den Kläger, die ergangene Sentenz anzufechten. Die Konsuln agiren also durchaus wie das ordentliche Gericht und richten kollegialisch;

[1]) ib. rub. 19.
[2]) Statuti pisani tom. III, p. 355.

nos ... Pisanorum consules ordinis Maris, reclamationem ... sic terminamus, lauten die Eingangsworte des Urtheils; alle fünf Konsuln sind genannt.

Was unterschied nun aber eigentlich die Curia Maris in dieser älteren Zeit von den ordentlichen Gerichten? In erster Linie scheint da die Qualifikation der Konsuln zu stehen, die durchaus als Laienrichter erscheinen, als Männer, die die Praxis des Seewesens und des Seehandels gebildet, von denen man aber eine besondere juristische Vorbildung nicht erwarten konnte. Dabei muss aber betont werden, dass auch die Curia Usus ursprünglich wenigstens überwiegend einen analogen Charakter gehabt hat. Unter den fünf Previsores, wie die Richter an diesem Gerichtshof lange hiessen, darf sich nach den Konsularstatuten von 1162 nur ein legis peritus befinden[1]); die Previsores sollten eben Männer sein, die die Praxis mit dem geltenden Gewohnheitsrecht vertraut gemacht hatte; die schriftliche Aufzeichnung desselben sollte ja nur zu ihrer Unterstützung, zur Erzielung einer grösseren Gleichmässigkeit in der Rechtsprechung dienen. Es steht nun freilich dahin, ob die Besetzung der Curia Usus im 13. Jahrhundert eine entsprechende blieb; im Jahre 1247 wird der Ausdruck ‚Previsores' im Constitutum überall beseitigt und 1259 offiziell angeordnet, dass die Richter der sog. Curia Previsorum sich fortan nur ‚Nos publice Curie Usus Judices' zu nennen hätten. So scheint doch eine allmähliche Entfernung dieser Richter von dem Boden, auf dem sie ursprünglich standen, eingetreten zu sein. Jedenfalls aber erschienen die Konsuln des Meeres als Kenner des Gewohnheitsrechts auf dem speziellen Gebiet des Seewesens und Seehandels besser qualifizirt. Bedeutsam ist nun, dass auch der Curia Maris die Mitwirkung des technisch-juristischen Elements nicht fehlte. Mochte Erfahrung und Tradition die Konsuln des Meeres mit den Grundsätzen des geltenden See- und Handelsrechts vertraut genug gemacht haben, so musste ihnen doch, da sie sich im ordentlichen Verfahren an die Rechtsvorschriften des Constitutum gebunden sahen, die Unterstützung eines rechtsverständigen, auch theoretisch gebildeten und mit der gerichtlichen Praxis vertrauten Beiraths nicht selten in hohem Grade wünschenswerth, ja nothwendig erscheinen. So ist der Curia Maris ein Judex oder Assessor beigegeben, der in der älteren Zeit derselben von Staatswegen überwiesen wird und sein Gehalt aus Staatsmitteln bezieht; von seiner

[1]) Stat. pis. I, 2. Die Zahl der Previsores wechselte öfter; im Konsularstatut von 1164 sind es drei, darunter ein legis peritus. Unter den fünf Cognitores Appellationum sind zwei legis prudentes im Jahre 1162; 1164 unter drei einer.

äusseren Stellung und der Besetzung des Amtes ist schon oben die Rede gewesen[1]). Nach den alten Gildestatuten hat der Judex vel assessor zu erscheinen ‚ad requisitionem consulum'; auf Verlangen ertheilt er ihnen seinen rechtsverständigen Rath (consulere), ohne dass allerdings die Konsuln an denselben gebunden gewesen wären[2]). Im Uebrigen unterstützt er die Konsuln bei der gerichtlichen Prozedur; die Kommunalstatuten von 1286 schreiben vor[3]), dass er stets anwesend sein muss, wenn Gericht gehalten wird (teneatur sedere et stare ad dictam curiam); während einer der bei der Kurie beschäftigten Notare das Protokoll führt, nimmt er im Auftrage der Konsuln oder eines derselben die Feststellung des Beweismaterials, Zeugenvernehmung u. dgl. vor, wozu im Uebrigen auch jeder der Konsuln berechtigt war.

Der Hauptvortheil aber, den die Curia Maris im Vergleich zu den anderen Gerichtshöfen den Parteien zu bieten hatte, war die raschere Erledigung der Prozesse. Wenn schiedsrichterliche Entscheidung auch sehr oft angerufen wurde, im Laufe der Zeit mochte doch eine Ueberlastung der Curia Usus eingetreten sein, die eine Verschleppung der Prozesse zur Folge hatte. Da war es nun von Wichtigkeit, dass den Konsuln des Meeres bei der Zeugenvernehmung sowohl, wie bei dem ganzen Verfahren möglichste Beschleunigung zur Pflicht gemacht war. Jede bei ihnen anhängig gemachte Sache sollen die Konsuln, sobald der Rechtsfall klargelegt ist, binnen drei Tagen erledigen: ‚omnes causas, que coram me cepte fuerint, infra tertium diem, ex quo michi liquebit (et quominus liqueat, fraudem non committam) diffiniam, nisi justa causa remanserit'[4]) lautet die bezügliche alte Eidformel in ihrem Breve. Den Richtern an der Curia Usus waren vom Gesetz acht Tage Frist gelassen: ‚previsor fraudem non committat, quominus de causa liqueat, et postquam liquet, infra dies octo eam diffiniat'[5]); oft genug aber wird die Innehaltung dieser Frist durch eine ydonea causa, ein impedimentum justum interveniens verhindert worden sein, von dem das Gesetz weiterhin redet; der neue Gerichtshof gewährte also dem Handelsstande, auch bei Beibehaltung des ordentlichen Verfahrens, einen nicht zu unterschätzenden Vortheil.

Daneben legen die Gildestatuten fortdauernd der schiedsrichterlichen Thätigkeit der Konsuln des Meeres eine hohe Bedeutung bei und machen ihnen die gewissenhafte Erledigung aller der Sachen zur Pflicht, in denen die Parteien einen

[1]) S. 68.
[2]) Br. Maris, rub. 16.
[3]) Br. Comunis I, 61; in den späteren Kommunalstatuten I, 76.
[4]) Br. Maris, rub. 19.
[5]) Const. Usus, rub. 11.

freien Schiedsspruch (laudamentum)[1]) von ihnen verlangten; . . . ‚si per laudamentum in me posite fuerint (cause), quod eas secundum michi melius visum fuerit, justa rationem, per laudamentum diffiniam'; für die Vollstreckung dieser laudamenta sollten die Konsuln des Meeres ebenso Sorge tragen wie für die der sententiae, falls gegen dieselben nicht Berufung eingelegt wurde ‚et possessiones et tenere inde dabo vel dari faciam, nisi sententia fuerit per appellationem suspensa'[2]).

Während die eigentlich richterliche Thätigkeit ein kollegialisches Zusammenwirken mehrerer Konsuln erforderte, standen gewisse richterliche Befugnisse schon dem einzelnen Konsul zu. In allen Fällen durfte er ‚de causis audire'; auch war jeder einzelne Konsul zur Ausfertigung von Notitiae berechtigt, unter denen offenbar diejenigen die Hauptrolle spielten, die ‚ex confessione rei' erfolgten und eine Sicherstellung des einen kontrahirenden Theils bezweckten. Einer etwas späteren Entwickelungsstufe gehört es an, dass dem Einzelrichter auch die Befugniss des ‚audire' und ‚pronuntiare' beim laudamentum wie bei Kontumaz des Beklagten zugesprochen wird[3]). Dieser Seite der Thätigkeit der Konsuln mögen folgende Belege dienen[4]): Auf den Schiedsspruch eines Konsuls bezieht sich offenbar die Urkunde vom 13. Dezember 1245, in der Pavensis de Pecciis dem Bonchristianus q. Bonfantini, indem er den Rainerius de Cantone als Bürgen stellt, verspricht, ihm von seiner Schuld von $7^1/_2$ l. (pro lignis et occasione lignorum) 6 l. zu zahlen, wie es Simon Bacconis, consul ordinis maris, angeordnet. Und während wir bei der Kontumazialsentenz vom Jahre 1240 das ganze Konsulkollegium genannt finden, verurtheilt am 4. Juni 1286 Sigerius Caccie allein als Consul curie ordinis maris den Finus Ormanni, Padrone des Schiffes S. Anastasia, in contumaciam zur Zahlung von 10 l. (de stariis quatuor grani) an Rainerius Falconis.

Muss nach dem bisher Beigebrachten die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, dass die Curia Maris den Charakter eines Sondergerichtshofes anfangs nur in gewissen Momenten von geringerer Bedeutung gezeigt habe, so treten mit der fortschreitenden Entwickelung doch Veränderungen ein, die diesen Charakter je länger je schärfer hervortreten lassen. Mochte man den Bedürfnissen des rasch pulsirenden See-

---

[1]) ib. Laudamentum nostra constitutione illud intelligatur, videl. quando aliqua controversia a partibus in libera voluntate alicuius posita fuerit.

[2]) Br. Maris, rub. 11.

[3]) ib. rub. 17, 19.

[4]) Archivio di Stato in Pisa; S. Paolo all' Orto 13. Dez. 1246, ind. IV; 4. Juni 1287, ind. XIV.

handels entgegen zu kommen und zu genügen suchen, indem man den Konsuln des Meeres eine möglichst beschleunigte Erledigung der vor ihnen anhängigen Sachen zur dringlichen Pflicht machte, für alle einschlägigen Gebiete konnte das doch nicht ausreichen. Und so sehen wir, wie für gewisse Materien das summarische Verfahren eingeführt wird und sich mehr und mehr Geltung verschafft. So war dies Verfahren bei der incantatio in Anwendung zu bringen, soweit dieselbe eine richterliche Entscheidung erheischte; es erschien ferner vor allen Dingen überall da angebracht, wo es sich um Sold- und Miethverhältnisse des Schiffsvolks handelte, für das eine sofortige Erledigung von Streitfällen der Natur der Sache nach in erster Linie stehen musste. Wo von der Regelung des Schiffahrtsbetriebes die Rede war, haben diese Dinge ihre Erwähnung zum Theil schon gefunden[1]); hervorgehoben sei nochmals, dass die Konsuln des Meeres das Schiffsvolk bei allen seinen Ansprüchen nach Massgabe der im Schiffsregister verzeichneten kontraktlichen Abmachungen zu schützen hatten; dabei sollten sie, um ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen, ‚summatim et extra ordinem, non obstantibus feriis vel interdictu curiarum' verfahren; auch das Vorzugsrecht, das gerade diese Ansprüche genossen, ist schon erwähnt worden. Eine etwas spätere Vorschrift der Gildestatuten bedrohte den mit Geldbusse von 10 l., der sein Fahrzeug vermiethete und es nachträglich zu dem bestimmten Zweck nicht hergeben wollte, vielleicht um einen vortheilhafteren Handel abschliessen zu können; auch bei allen Streitigkeiten dieser Art sollten die Konsuln summarisch, ohne jede Förmlichkeit, tempore feriato et non, ihre Entscheidung treffen[2]). Hierher gehört auch das Verfahren, das sie einzuschlagen hatten, wenn sich betreffs der Ladung eines Fahrzeugs (placta marinaria vel aliquod aliud lignum) Rechtshändel erhoben[3]). Sie veranlassten dann die Eigenthümer, binnen drei Tagen nach Ankunft des Fahrzeugs an einer der Landungsstätten innerhalb der Stadt die Entladung zu bewirken und die ausbedungene Fracht zu zahlen; andernfalls zwingen sie den Eigenthümer, dem plactaiolus für jeden weiteren Tag die entsprechende Rate der Fracht weiter zu zahlen; die späteren Statuten normiren das auf $^1/_2$ soldo pro Tag und Scheffel der Ladung, verlängern aber gleichzeitig die Entladungsfrist auf fünf Tage. Aehnlich war das Verfahren, wenn ein für nichtpisanisches Gebiet bestimmtes Fahrzeug, das gegen Frachtzahlung Waaren von Kaufleuten eingenommen hatte, durch Sturm oder andere widrige Umstände

[1]) S. oben p. 194 f.
[2]) Br. Maris, rub. 83.
[3]) ib. rub. 64; Br. dell' ordine del Mare, rub. 59.

genöthigt wurde, nach Porto Pisano zurückzukehren und hier vor Anker zu gehen. Falls die betheiligten Kaufleute einen entsprechenden Antrag stellen, veranlassen die Konsuln die navaioli zu völliger Entladung der eingenommenen Fracht; dabei haben die mercatores, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, ihnen das versprochene naulum vorläufig in seiner ganzen Höhe zu zahlen, während die navaioli nach Ermessen der Konsuln geeignete Bürgschaft dafür zu geben haben, dass sie der demnächstigen richterlichen Entscheidung der Konsuln Folge geben werden; nach geschehener Zahlung muss die sofortige völlige Restitution der Fracht erfolgen. Die Erledigung der ganzen Angelegenheit sei von den Konsuln in vierzehn Tagen zu bewirken ‚infra quindecim dies proxime venturos a die querimonie de his facte, summatim et extra ordinem, non obstantibus etc.'[1]).

Das sind einzelne Fälle, die in den Gildestatuten nach und nach ihre Fixirung gefunden haben. Aber schon das Constitutum Usus enthält eine genaue Präzisirung der Materien, bei denen, und des Objektswerths, bis zu dem von den Konsuln des Meeres eine summarische Entscheidung zu treffen war, allerdings nicht in seinen älteren Partien. Die Revision des Jahres 1247[2]) ist es, in welcher zuerst durch das pisanische Gesetzbuch alle Streitigkeiten, die sich über Bezüge des Schiffsvolks, Miethe von Fahrzeugen, Verlust oder Beschädigung von Waaren auf Schiffen erheben, bis zum Werthbetrage von 25 l. den Konsuln des Meeres zur Entscheidung im summarischen Verfahren überwiesen werden: ‚questio marinariatici et nauli et de mercibus amissis sive deterioratis in navi vel ligno, a consulibus ordinis maris, summatim et extra ordinem, secundum justitiam dirimatur, que questio summam 25 l. non excedat.' So gewährte der Staat, der die Seehandelskurie als Handelsgericht erster Instanz schon anerkannt hatte, der Curia Maris nun auch seine Anerkennung als einem Sondergericht in bestimmten Materien des Seewesens und zwar, wie bei der zitirten staatlichen Anordnung selbstverständlich, mit allgemeiner persönlicher Kompetenz; dabei werden wir auch hier anzunehmen haben, dass die staatlich-gesetzliche Fixirung der thatsächlichen Entwickelung erst nachgefolgt ist.

Mit dieser Stelle des Constitutum stimmt Rubrik 95 der Gildestatuten überein, die summarisches Verfahren bis zum Objektswerth von 25 l. ‚pro facto nauli aut marinaratici sive mendi mercium' vorschreibt. Wenn nun in Rubrik 12 derselben Statuten von solcher Einschränkung des summarischen Verfahrens bis zu einer bestimmten Werthhöhe keine Rede

[1]) Br. Maris, rub. 63.
[2]) Const. Usus, rub. 11.

ist, so wird doch kaum etwas Anderes übrig bleiben, als anzunehmen, dass diese Beschränkung an dieser Stelle ausgefallen, oder stillschweigend, als durch lange Tradition bekannt und überdies in einer anderen Stelle derselben Statuten enthalten, vorausgesetzt ist. Die Stelle, die die einzelnen Fälle des mendum mercium genauer aufführt, lautet: ‚questiones marinaratici et nauli, de rebus et mercibus retentis et amissis, sive deterioratis aut guastis, in aliqua navi vel ligno, summatim et extra ordinem cognoscam et diffiniam, quam citius potero, non obstante aliquibus feriis seu interdictis.' Die Annahme des Ausfalls der Angabe der Objektshöhe an dieser Stelle erscheint um so nothwendiger, als noch die späteren Statuten in der Revision von 1336, die sonst auf einem weit vorgeschrittenen Standpunkte steht, genau dieselbe Beschränkung des summarischen Verfahrens in den gedachten Materien enthalten[1]), wie die Stelle des Constitutum und rub. 95 der älteren Statuten; und überall zeigen uns sonst die handelsrechtlichen Bestimmungen der Statuten eine fortschreitende, stetig auf Beseitigung von Beschränkungen gerichtete Tendenz[2]).

Wenn der Staat bei Anerkennung der handelsrichterlichen Funktionen der Curia Maris in allen Fällen die Möglichkeit der Berufung an das staatliche Appellgericht statuirt hatte, so brachte es doch der Gang der Entwickelung mit sich, dass man im Ordo auf Beseitigung oder doch Beschränkung dieser Möglichkeit hinarbeitete. Erst wenn das gelang, trug die Curia Maris völlig den Charakter eines Sondergerichtshofes, erst dann vermochte sie in vielen Fällen dem Bedürfniss des raschlebenden Handels, dem Zeit Geld ist, recht zu entsprechen. Ebenso natürlich ist es, dass man von Seiten der staatlichen Gerichte, des einflussreichen juristischen Elements, dem Gedanken einer Beschneidung der Kompetenzsphäre des Standes nicht gerade wohlwollend gegenüberstand. Für seine Mitglieder hätte der Ordo wohl versuchen können, die Angelegenheit einseitig zu regeln, und der Korpsgeist oder die Zwangsmittel der Korporation hätten vielleicht ausgereicht, um dem Ordo auf diesem Wege einen Erfolg zu ermöglichen; aber einmal war das Mittel bei den im Ordo doch vorhandenen verschiedenen Strömungen bedenklich, und dann handelte es sich um die zahlreichen Fremden, die man doch nicht günstiger stellen wollte als die eigenen Mitglieder. Am lästigsten musste die Möglichkeit der Appellation bei denselben Partien des Seehandelsrechts erscheinen, bei denen

[1]) Br. dell' ordine del Mare, rub. 12, p. 485.

[2]) Auch wird im Anfang der Rubrik auf das Constitutum verwiesen: ‚Et sequens formam Constituti usus civitatis pisane, quod incipit: »Statuimus etiam ut questio marinaratici et nauli« [gemeint ist rub. XI, p. 852] et huius Brevis; juro quod . . .'

schon das summarische Verfahren im Interesse der Bequemlichkeit des Publikums eingeführt worden war, und so begegnen wir auch auf diesem Gebiet dem ersten Fortschritt, den der Ordo, allerdings nicht ohne Kampf, errang. Die Spuren dieses Kampfes sind in den älteren Gildestatuten noch deutlich wahrnehmbar, besonders in Rubrik 90. In derselben wünscht man Erlass eines Gesetzes und Aufnahme desselben in die Kommunalstatuten, dass von den Sentenzen der Konsuln des Meeres ‚de questionibus nauli et marinaratici' bis zum Betrage von 100 Pfund Appellation für unzulässig erklärt und alle Richter dementsprechend in ihrem Amtseid verpflichtet werden sollten, in solchen Sachen weder Berufung noch Nichtigkeitsbeschwerde anzunehmen. Die Konsuln des Meeres sind bei ihrem Amtseide gehalten, sich bei den Anzianen ernstlich darum zu bemühen, dass ein dahin lautender Rathsbeschluss extrahirt werde. Der Passus schliesst mit den Worten: ‚et capitulum Brevis ipsorum consulum (scil. maris) loquens de ipsis questionibus nauli et marinaratici observetur, non obstante aliquo capitulo Constituti vel Brevis'. Daraus geht zunächst hervor, dass eine andere, ältere Rubrik der Gildestatuten die Unzulässigkeit der Appellation in den gedachten Fällen schon aussprach; aller Wahrscheinlichkeit nach war dies Rubrik 12, die in dem uns vorliegenden Text allerdings schon einen wesentlich weitergehenden Inhalt erhalten hat. Wenn sich die Mitglieder des Ordo, in deren allgemeinem Interesse die Bestimmung doch getroffen war, auch nach derselben richteten, die staatlichen Gerichte hatten zunächst keinen Grund, darauf Rücksicht zu nehmen; sie nahmen nach wie vor Berufung an, zunächst wohl von Fremden, die das Forum der Curia Maris aufgesucht hatten, aber auch manchem Mitgliede des Ordo mochte, falls es persönlich betroffen war und sein Recht verletzt glaubte, die Versuchung nahe gehen, die offene Thüre zu benutzen und sich an die Instanz des staatlichen Gerichts zu wenden. Den mannigfachen Unzuträglichkeiten, die sich aus diesem Zustande ergeben mussten, sollte nun ein Ende gemacht werden, indem, was für den Ordo schon Gesetz war, zum Staatsgesetz erhoben werden sollte. Das konnte natürlich nur durch die staatlichen Organe selbst geschehen; die Anzianen sollten zunächst gewonnen werden. Die Bemühungen, zu denen die Konsuln des Meeres durch ihr Breve veranlasst wurden, waren von Erfolg gekrönt, wie uns zunächst das Constitutum Usus in der letzten der uns erhaltenen Revisionen, der vom Jahre 1281 (die vorletzte entstammt dem Jahre 1270) beweist. Hier begegnen wir in dem Titel de appellationibus in einem Zusatz der beiläufigen Bemerkung ‚salvo, quod a sententiis consulum ordinis maris de naulo et marinaiatico usque in

libris centum appellari non possit'[1]); damit ist also der in Rubrik 90 der Gildestatuten erhobenen Forderung genau entsprochen und durch das pisanische Gesetzbuch selbst die alleinige Zuständigkeit der Curia Maris in den gedachten Fällen anerkannt. Aber auch in die Kommunalstatuten ward, worauf ja jene Forderung der Gildestatuten zunächst sich bezog, ein bezüglicher Passus aufgenommen; die uns erhaltene Textesredaktion derselben vom Jahre 1286 weist nun insofern schon einen weiteren Fortschritt auf, als sie für die Fälle von Beschädigung der Ladung ‚de avere guasto' die angegebene Behandlung ebenfalls vorschreibt[2]). Auch wird ausdrücklich bemerkt, dass diese ganze Bestimmung vor allen etwa entgegenstehenden des Constitutum den Vorrang haben solle. Bei dieser Erfüllung der von den Gildestatuten angestrebten Forderung hätte man nun folgerecht Rubrik 90 derselben streichen müssen, da sie gegenstandslos geworden; statt dessen begnügte sich eine spätere Redaktion mit dem Zusatz: ‚Et hoc fiat, si factum non est'.

Das Stehenbleiben der Rubrik berührt um so eigenthümlicher, als andere positive Bestimmungen der Gildestatuten weit über die bescheidenen Forderungen dieser Rubrik hinausgehen. Sie sind niedergelegt in den Rubriken 11 und 12, die im Laufe der Zeiten offenbar sehr starke Veränderungen erfahren haben und dazu bestimmt gewesen zu sein scheinen, dem jeweiligen Stand der juristischen Kompetenz der Curia Maris oder doch wenigstens ihren Ansprüchen in dieser Hinsicht Ausdruck zu verleihen. So wird in Rubrik 11 die Einlegung von Rechtsmitteln in den genannten Fällen überhaupt, ohne jede Beschränkung nach der Höhe des Streitobjekts hin, für unzulässig erklärt (a sententiis et laudamentis ferendis per consules Maris super facto nauli et marinaratici et mendi mercium) und in der folgenden Rubrik auch in allen übrigen Fällen nur von einer Werthhöhe von 100 l. an gestattet ‚nec recipiatur aliqua appellatio alicuius sententie a consulibus Maris late, a centum libris infra, de quacunque questione vel causa'. Diese wichtigen Bestimmungen würden also, da die Gildestatuten 1297 abgeschlossen wurden, der Zeit zwischen 1286 und 1297 ihre Entstehung verdanken, vielleicht erst einem der letzten Jahre, als man mit dem zu Ende gehenden Kriege den Bedürfnissen des tief gesunkenen Seehandels auch auf legislatorischem Gebiet entgegenzukommen sich bemühte. Dabei werden wir diese Bestimmungen auch wieder zunächst als Usurpationen des Ordo zu betrachten haben, denen gegebenen Falles von Seiten der staatlichen Gerichte entgegengetreten sein wird, so dass sie volle Bedeutung nur für die

[1]) Const. Usus p. 971.
[2]) Lib. I, rub. 61.

Mitglieder des Ordo in Anspruch nehmen konnten. Die staatlichen Gerichte bestanden zunächst noch auf ihrem Schein, aber die Sache des Ordo blieb schliesslich doch die siegreiche, und man liess die Curia Maris doch je länger je mehr gewähren[1]). Dass dem so war, zeigen uns die Kommunalstatuten der späteren Zeit. Unverändert führen sie jene Anordnung des Statuts von 1286, die die Inappellabilität für die bewussten Materien bis zum Objektswerthe von 100 l. statuirte, mit sich fort. Seit 1304 waren nun die Gildestatuten zur Aufnahme der auf die Gilde bezüglichen Partien der Kommunalstatuten verpflichtet, und da ist es nun nicht ohne Interesse, in den späteren Gildestatuten (rub. 90) bei sonst wörtlicher Uebersetzung den Objektswerth auf das Doppelte, 200 l., normirt zu sehen; — es würde das also eine neue Zwischenstufe darstellen, eine Konzession des Staates, die indessen merkwürdiger Weise in den uns vorliegenden Revisionen der Kommunalstatuten nicht enthalten ist, vielleicht weil die bezügliche Korrektur von einer späteren Revision übersehen wurde, vor allem aber, weil man die Regelung der einschlägigen Verhältnisse dem Ordo überliess und auch überlassen konnte, da nun die Statuten desselben einer weit eingehenderen Revision unterzogen wurden und der Approbation der staatlichen Faktoren unterlagen. So wurden die Gildestatuten fortab auch für die Gerichtsverfassung der Curia Maris die einzige Norm, bei den mannigfach divergirenden Ansichten und Ansprüchen ein entschiedener Vortheil — der Charakter der Seehandelskurie als eines Sondergerichtshofes hatte sich eben doch mehr und mehr durchgesetzt und entwickelte sich weiter, bis man endlich zu konsequenter und systematischer Regelung der oft umstrittenen Kompetenzfragen gelangte.

Ziemlich mühsam haben wir bisher aus einzelnen verstreuten Bestimmungen verschiedener Statuten unsere Kenntniss von der handelsrichterlichen Thätigkeit der Konsuln des Meeres gewinnen müssen. Das Jahr 1336 aber bezeichnet hierfür einen Wendepunkt; die Revision der Gildestatuten aus diesem Jahre beweist uns, dass man endlich doch das Bedürfniss einer systematischeren Zusammenstellung und grösserer Spezialisirung der für die Seehandelskurie geltenden Normen empfand; die am Anfang der älteren Gildestatuten

[1]) Nicht ohne Interesse ist ein vom Jahre 1313 stammender Zusatz zu den Kommunalstatuten (lib. I, rub. 76), durch den Podestà und Capitano bei Strafe von 100 l. verpflichtet werden, die ‚curia ipsorum consulum (scil. maris), quam tenent in domibus Pisani Comunis juxta scalas' zu vertheidigen, ihnen das Lokal nicht fortzunehmen oder die Fortnahme zu dulden. Da die Curia Maris mehr und mehr den Charakter eines Sondergerichtshofes angenommen, glaubte man wohl von mancher Seite ihr in einem Staatsgebäude keinen Platz mehr gönnen zu dürfen.

stehenden auf die richterliche Thätigkeit der Konsuln des Meeres bezüglichen Rubriken erfuhren eine durchgreifende Umarbeitung, Berichtigung und Erweiterung; die neue Fassung derselben erhielt die feierliche Sanktion durch die staatlichen Organe, die die neugetroffene Ordnung damit als allgemein rechtsverbindlich proklamirten. In dieser systematischen Umarbeitung zog man zunächst die äusseren Grenzlinien des Machtbereichs des Ordo[1]), führte dann die Materien, die der Jurisdiktion des Ordo unterlagen, speziell auf, stellte die persönliche Kompetenz der Curia Maris fest und regelte das Verfahren auf neuer Basis.

So erklärte man das Kollegium der Konsuln, das, wie wir wissen, durch zwei im Einverständniss handelnde Konsuln stets ersetzt werden konnte (wie denn auch in dieser Zeit alle ordentlichen Gerichtshöfe Pisas nur mit zwei Richtern besetzt waren), für kompetent[2]) in allen Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Seehandel und Schiffahrt, sei es in Salz- oder Süsswasser, beziehen ‚di tutte et ciaschedune lite, questioni, piati, cagione, opra et facto di mare et d' acque dolce qualumque' — in Differenzen jeder Art, die sich in Bezug auf Waaren und Gegenstände jeder Art, die zu Wasser verfrachtet werden, erheben ‚di tutte et ciaschedune mercantie et cose, che per mare u acque dolce si conducesseno'; über alle darauf bezüglichen Darlehen oder Urkunden (presti, cambi, scripte), über ‚guadagni, perdite, danni dati u facti, gitti (Seewurf), et cose ritenute u vero guaste, bagniate u vero pigiorate'; — in allen auf Schiffahrt und Seehandel bezüglichen Lohn- und Miethverhältnissen ‚nauli, conducti, soldi et marinatichi'; — bei gestrandeten, sowie auf dem Wasser oder an den Küsten gefundenen Sachen ‚stracqui, et cose in mare u vero a schogli u altri qualunque luoghi a mare vicini u vero connexi, trovati et trovate, u vero in acque dolce' — endlich bei allen Rechtsgeschäften und Obligationen, die im Zusammenhang mit Schiffahrt und Seehandel eingegangen und entstanden sind ‚spese et interesse, et etiamdio d' ogni contracto, promissione, pacto, obligagione, rinonsiagione, fine et remissione facta, u che si facesse per le dinanti dicte cose, le quali a mare u vero ad acque dolce qualumque, in alcuno modo, u vero per alcuna ragione, cagione u vero causa, s' apartegnano'. Wir sehen, man war bemüht, eine soviel wie möglich erschöpfende Aufzählung der vor die Seehandelskurie gehörenden Materien zu geben; die wortreich gewordene Sprache der Statuten verfolgt zugleich den Zweck, durch scharfe Umgrenzung des Be-

---

[1]) Oben S. 32 f.

[2]) Das folgende Br. dell' ordine del Mare, rub. 12. Goldschmidt, Handelsrecht I, p. 589, not. 4 zitirt diese Stelle und stellt ihr den entsprechenden Artikel 633 des Code de Commerce gegenüber.

griffs der Seehandelssache Kompetenz-Konflikten von vorn herein möglichst vorzubeugen.

In allen diesen Dingen bilden die Konsuln die allein zuständige Instanz, wenn beide betheiligten Parteien dem Ordo angehören. Dasselbe ist der Fall, wenn Nichtstaatsangehörige unter einander oder mit einem Mitgliede des Ordo in Streitigkeiten gerathen. Das Breve schreibt den Konsuln ausdrücklich Jurisdiktion über alle fremden (forestieri) Kaufleute, deren Genossen und Gehilfen zu, ‚di qualumqua parte siano, li quali in della città di Pisa o della sua forsa o vero distrecto, con alcuna mercantia u vero chosa ... che ad mare in alcuno modo s' appartenesse u appartener si potesse, u per loro chagione u ver chausa, pervenisseno et perveranno', ebenso über fremde Schiffer und jegliches fremde Schiffsvolk, sobald sie in pisanische Gewässer gelangen[1]).

Etwas anders gestaltete sich die Sache, sobald eine der beiden Parteien dem Verbande des Ordo nicht angehörte, aber staatsangehörig war. Für solche Nichtmitglieder bestand keine bindende Verpflichtung, die Curia Maris aufzusuchen, sei es, um dort Recht zu geben oder Recht zu nehmen[2]). Wohl aber konnten sie ihre Klage gegen ein Mitglied des Ordo oder gegen einen Fremden vor der Curia Maris anbringen, und war das einmal geschehen, so war auch für dieselbe Sache nur noch die Curia Maris zuständig. Umgekehrt mussten Mitglieder des Ordo und konnten Fremde oder staatsangehörige Nichtmitglieder des Ordo solche Klagen, die ihrem Objekt nach vor die Curia Maris gehörten und sich gegen pisanische Staatsangehörige richteten, die nicht im Verbande des Ordo standen, bei der Curia Maris erheben, die als kompetent erachtet wurde, sobald der Beklagte nicht ausdrücklich ihr Forum perhorreszirte. Sofort bei der in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und im Auftrage der Konsuln erfolgenden Klagebehändigung muss derselbe in diesem Falle die Erklärung abgeben, dass er es ablehne, vor dem Forum der Konsuln des Meeres Recht zu geben. Unterlässt er diese sofortige Erklärung, so ist damit

---

[1]) Rub. 2. Einen Rechtsstreit dieser Art führt uns die von Bonaini, Stat. pis. III, 356 edirte Urkunde vom 12. Jan. 1301 vor Augen. Ein Pisaner ist mit vier Genossen aus Piombino von einem genuesischen Kapitän und seinem scribanus in Neapel angeworben worden ‚pro eundo pro marinariis in galeam pred. Januensium a Neapoli Pisas et inde in Callari, pro certo soldo ad mensem sive conducto'; aber schon in Porto Pisano wurden sie, nachdem sie den Genuesen 21 Tage gedient, entlassen. Nach Vereidung zweier der Kläger ‚et visis et auditis rationibus utriusque partis' setzen die Konsuln fest, was die Genuesen zu geben haben.

[2]) S. hierüber rub. 12.

die Sache vor der Curia Maris anhängig und die Erhebung des Kompetenzkonfliktes nun durchaus ausgeschlossen.

Zu derselben Zeit hat sich auch der Charakter der Curia Maris als eines Sondergerichtshofes völlig durchgesetzt. Nach mannigfachen Anläufen hatte der Ordo sein Ziel erreicht; alle richterlichen Entscheidungen der Seehandelskurie sind nun unumstösslich[1]); die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen dieselben ist unbedingt ausgeschlossen. Jede Appellation oder Nullitätsklage gilt von vornherein als nichtig; der Versuch einer solchen Appellation wird mit Geldbusse in der Höhe von 25 % des Werthes des Streitobjekts bestraft und die Strafsumme sofort durch die Konsuln, die dafür mit aller Vollmacht ausgestattet sind, eingezogen; wo der Objektswerth nicht gleich zu taxiren, haben sie innerhalb der Werthgrenzen von 10 und 500 Pfund arbitrium. Die harten Strafbestimmungen zeigen doch, dass im Anfang widerstrebende Elemente vorhanden sein mochten; namentlich Nichtmitglieder des Ordo, die sich im einzelnen Falle dem Forum der Konsuln des Meeres unterworfen, mochten gelegentlich den Versuch machen, eine Revision des ergangenen Erkenntnisses durch die staatlichen Gerichte herbeizuführen.

Mit der Beseitigung der Appellation ging Hand in Hand eine Ausdehnung des summarischen Verfahrens und bei höheren Beträgen eine wesentliche Verstärkung des Gerichtshofes[2]).

Fortab haben die Konsuln bis zu einem Objektswerthe von 100 Pfund in allen Sachen das summarische Verfahren anzuwenden; sie entscheiden ‚somariamente, ogni di et tempi feriati et non feriati, . . . pure come a loro meglio et più convenevile parrae'. Ausgenommen hiervon sind nur die Streitigkeiten über Schiffsmiethe, Bezüge der Mannschaft, verlorene, beschädigte, verdorbene und retinirte Waaren, also dieselben Materien, für die das summarische Verfahren am frühesten in Anwendung gekommen ist; bei ihnen bleibt man bei der altherkömmlichen Werthgrenze von 25 l. stehen. Bei allen Objekten bis zu 10 l. sollte fortan bei Zeugenvernehmungen die Aufnahme eines Protokolls nicht mehr nöthig sein; es war in das Ermessen des Konsuls gestellt, ob er sie doch für nothwendig erachtete.

Mit der Werthgrenze von 100 l. endete nun auch die Kompetenz der Konsuln allein; für alle grösseren Objekte erfolgte eine Mitwirkung von Rathsherren, war die Bildung von Handelssenaten vorgesehen. Und zwar hatten die Konsuln bei einem Objektswerthe bis zu 500 Pfund einen Senat

---

[1]) Rub. 13.
[2]) Rub. 12.

von mindestens sechs, bei höherem Werth einen solchen von mindestens zwölf Rathsherren zu bilden, die mit ihnen zusammen als Handelsgerichtshof zu fungiren hatten; eine ähnliche Abstufung also, wie sie in Florenz das Handelsgericht der Mercanzia zeigt[1]); nur trat dort schon bei einem Objekt von 25 Pfund der ganze sechs Personen starke Gerichtshof ein, während die zweite Grenzlinie erst bei 700 l. gezogen war, jenseits deren dann die weitere Verstärkung des Gerichtshofes, indessen da nur auf Antrag der Parteien, erfolgte.

Die Auswahl der Rathsherren, die die Konsuln zum Handelsgericht zuziehen wollten, war vollständig ihrem Belieben anheimgegeben; sie konnten sie ebensowohl dem weiteren wie dem engeren Rath entnehmen. Vor dem von Fall zu Fall neu konstituirten Senat wird die Sache verhandelt, die Rathsherren beschliessen, die Konsuln verkünden das Erkenntniss. Bis zum Moment der Urtheilspublikation sind Konsuln wie Rathsherren zu strenger Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet. Die Publikation ist zu beschleunigen und unterliegt rücksichtlich des Termins keiner der bei den ordentlichen Gerichtshöfen zu Recht bestehenden Beschränkungen.

Bemerken wir noch, dass es auch jetzt den Parteien unbenommen war, von den Konsuln oder einem derselben einen Schiedsspruch zu verlangen. Ein solcher Spruch musste sich streng auf den Punkt beschränken, den die Parteien dem Schiedsspruch zu unterwerfen übereingekommen waren; auch hatten die Parteien vorher zu erklären, ob sie einen Schiedsspruch per arbitrio (auf der Basis des geltenden Rechts) oder per lode (laudamentum, allein nach den Grundsätzen der Billigkeit) wünschten. War früher auch in solchen Fällen die Einlegung der Appellation vom pisanischen Gesetzbuch vorgesehen, so brachte es nun die Konsequenz der Entwickelung mit sich, dass beide Arten von Schiedssprüchen nunmehr ebenso wie die Erkenntnisse der Curia Maris die Bedeutung von inappellablen richterlichen Entscheidungen erhielten.

Besonders erwähnenswerth erscheint auch das Recht, das den Mitgliedern des Ordo eingeräumt war, Fremde ev. zur Bürgschaftstellung bei der Curia Maris zu veranlassen[2]). Hat ein Mitglied des Ordo an einen Fremden irgendeine mit Seehandel oder Schiffahrt zusammenhängende Forderung und glaubt sich nicht anderweitig genügend gesichert, so laden die Konsuln des Meeres auf seinen Antrag den Fremden vor und veranlassen ihn, in geeigneter Weise Kaution dafür zu stellen, dass er allen seinen Verpflichtungen dem Antragsteller gegen-

---

[1]) Lastig, Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts, p. 343.
[2]) Rub. 9.

über nachkommen, bezw. bereit sein werde, in dieser Angelegenheit vor den Konsuln des Meeres Recht zu geben. Wir können annehmen, dass diese Bürgschaftstellung bei der Curia Maris ein sehr beliebtes Verfahren geworden sein wird und dass beide Parteien selbst sich häufig über diesen Modus, Garantie zu bieten, geeinigt haben werden. Verweigert der Fremde die Bürgschaftstellung, so wird er sofort, ohne dass zuvor eine Untersuchung der Begründung der klägerischen Ansprüche erfolgte, auf abermaligen Antrag des Klägers, im Kommunalgefängniss inhaftirt. Dabei wird dem Kläger gleichzeitig von den Konsuln des Meeres eine nach Lage der Sache bemessene Frist gesetzt, innerhalb deren er die Begründung seiner Forderung nachzuweisen hat. Gelingt der Nachweis, so wird der Fremde so lange in Haft behalten, bis der Gläubiger volle Befriedigung erfahren; gelingt er nicht innerhalb des festgesetzten Termins, so wird der Fremde seiner Haft entlassen und der Kläger von den Konsuln des Meeres gezwungen, ihm binnen drei Tagen vollen Schadenersatz nach Abschätzung der Konsuln zu leisten und hierfür unverzüglich Sicherheit zu stellen. Unstreitig gewährte die ganze Bestimmung wirksame Handhaben zum Schutz gegen fluktuirende unsolide Elemente; ob sie nicht auch gelegentlich zu nicht minder unsoliden Vexationen missbraucht wurde, entzieht sich unserer Beurtheilung.

Wir haben gesehen, dass alle Sentenzen der Curia Maris vollstreckbar waren durch die Konsuln des Meeres selbst, bezw. ihre nuncii; auch alle anderen richterlichen und sonstigen Staatsbeamten waren angewiesen, für Vollstreckung dieser Sentenzen Sorge zu tragen resp. dazu behilflich zu sein. Seit dem Jahre 1331 aber ist der Curia Maris ausserdem ein besonderer Exekutivbeamter beigegeben, der von uns oben schon erwähnte[1]) ‚Officiale de' fuggiaschi et debitori della corte del Mare et de' padroni de' legni'; am 2. Mai 1331 ward Kompetenz und Salär dieses neuen Beamten durch Beschluss der Konsuln des Meeres festgestellt, und dieser Beschluss hat unter die dem Breve angefügten Ordinamenti Aufnahme gefunden[2]). Er ist den Konsuln strikt untergeben und verantwortlich; mindestens zweimal wöchentlich hat er zu amtlichem Bericht vor den Konsuln zu erscheinen und einmal in der Woche ihnen Rechenschaft zu legen. Bei pflichtwidrigen Handlungen seinerseits haben die Konsuln in den Grenzen von 1 bis 100 Pfund Strafgewalt über ihn; bis zur Bezahlung der verhängten Busse können sie ihn ins Staatsgefängniss stecken; scheint der Fall besonders schwer, so können sie ihn auch sofort kassiren. Er wird von den abtretenden Konsuln im letzten Monat ihrer Amtszeit auf die Dauer von 6 Monaten,

[1]) Oben p. 96/7.
[2]) Statuti pisani III, p. 601.

also mit der Konsulatsperiode zusammenfallend, gewählt und vereidet. Die Pflichten dieses besonderen Exekutivbeamten bestehen hauptsächlich darin, allen, die sich ihren Verpflichtungen gegen Gläubiger aus dem Ordo und die Seehandelskurie durch die Flucht entzogen, nicht minder denen, die für die Flüchtigen Bürgschaft geleistet, auf das eifrigste nachzuspüren, dieselben, sobald sie sich irgend in pisanischem Bereich betreffen lassen, zu verhaften, eventuell Eigenthum derselben bis zur vollständigen Befriedigung der Curia Maris sowie der anderen Gläubiger, nach Ausweis der darüber bei der Seehandelskurie geführten Akten, in seinen Besitz zu bringen. Bringt er einen der Schuldner persönlich in seine Gewalt, so veranlasst er ihn, ungesäumt allen seinen Verpflichtungen gegen seine Gläubiger und die Curia Maris nachzukommen; thut der Schuldner das nicht, so liefert er ihn in das Kommunalgefängniss ein und konfiszirt seinen Besitz, soweit derselbe erreichbar. Die Ansprüche der Curia Maris an einen solchen fuggiasco standen hierbei wohl immer mit denen der übrigen Gläubiger in engem Zusammenhang und setzten sich wohl hauptsächlich aus den Kosten zusammen, die bei der Kurie durch das auf Antrag der Gläubiger gegen den Schuldner eingeleitete Verfahren erwachsen waren, resp. den Geldbussen, die er zu erlegen schuldig war. Nicht minder hat der Officiale de' fuggiaschi alle diejenigen zu verfolgen, die sich den Padronen von Schiffen gegenüber eines Kontraktbruches schuldig gemacht hatten, mochten sie nun Staatsangehörige oder Fremde sein. In der Revision des Gildestatuts von 1336 wird dieses Amtes konform mit den Ordinamenti gedacht[1]); ausdrücklich wird hier ausgesprochen, dass der Officiale keinen Schuldner resp. Kontraktbrüchigen, der in seine Gewalt gekommen, freilassen oder ihm etwas von dem konfiszirten Gut herausgeben dürfe, wenn nicht mit Wissen und Willen des betreffenden Gläubigers und auf besondere Autorisation durch die Seehandelskurie. Alle auf sein Amt bezüglichen Schriftstücke nimmt er mit den bei der Curia Maris beschäftigten Notaren auf. In Ausübung seines Amtes erfährt er Unterstützung durch zwei städtische nuncii und eine Anzahl von fanti (bis sechs), die sämmtlich von den für Pisa geltenden Waffenverboten resp. -Beschränkungen eximirt sind. Jeden Auftrag, den er diesen ihm untergebenen Personen ertheilt, lässt er zu den Akten eintragen. Festes Gehalt bezieht er nicht; um seinen Amtseifer möglichst zu spornen, ist er auf Tantième angewiesen, von der er auch seine Unterbeamten zu bezahlen hat. Für jeden Fall von Verhaftung oder Güterkonfiskation erhält er 12 Soldi für seine messi und fanti; ausserdem erhält er für sich 15% von der an den Kämmerer der Seehandelskurie und

[1]) Br. dell' ordine del Mare, rub. 11.

ebensoviel von jeder an einen anderen Gläubiger abgelieferten Summe.

Mit dieser verstärkten Exekutivgewalt der Curia Maris mag es zusammenhängen, dass man nun auch, wenn es sich darum handelte, represalienhalber Zugehörige fremder seefahrender Nationen festzunehmen, die Ausführung der Curia Maris übertrug. Ein lehrreiches Beispiel hierfür bietet uns ein Erlass der Anzianen vom Juni des Jahres 1356[1]). Das pisanische Schiff San Jacopo e San Antonio, Kapitän Piero Murcio, Eigenthümer Bartolommeo Falconi und Bartolommeo Compagni, vorwiegend mit Wein beladen und einen Werth von 2500 Goldfloren repräsentirend, war von 6 sizilischen Schiffen aufgebracht und nach Malta geführt worden, wo Schiff und Ladung festgehalten wurden. Auf Antrag der Geschädigten bevollmächtigten nun die Anzianen die Konsuln des Meeres, von den in Pisa des Seehandels wegen weilenden Maltesern 3 oder 4 festzunehmen, ihr Hab und Gut unter Sequester zu stellen und sie so lange gefangen zu halten, bis in der Sache ein rechtskräftiges Erkenntniss ergangen. Diese Befugniss der Konsuln erscheint auf der anderen Seite zugleich als ein Ausfluss ihres Rechtes, im Interesse einheimischer dem Ordo angehöriger Gläubiger und auf deren Antrag Fremde zur Bürgschaftstellung zu veranlassen, eventuell vorläufig zu detiniren. Nur ging in diesem Falle der Antrag nicht auf bestimmte Personen, sondern auf beliebige Personen einer bestimmten Nationalität, die als Geiseln und Bürgen zu dienen

---

[1]) Der Erlass ist kopirt in Bonainis Urkundensammlung und lautet:
Provisio Antianorum. 1357, prid. Non. Junii, IX ind.
Providerunt Domini Antiani pisani populi partitu facto inter eos ad denarios albos et giallos secundum formam Brevis pisani populi, et providendo commiserunt Consulibus curie ordinis maris pisane civitatis presentibus in officio et eorum successoribus, quod viribus eorum officii et presentis commissionis ad petitionem Bartholomei Falconis et Bartholomei ser Simonis Compagni civium et mercatorum pisanorum et aliorum suorum sociorum derobbatorum die prima Maii proxime preteriti supra quadam navi ipsorum, que vocatur S. Jacopus et S. Antonius, cuius erat patronus Pierus Murcius, onerata vino et aliis mercantiis in mari Turscie per galeras sex armatas per homines D. regis Sicilie, qui dejectis patrono et aliis super ea existentibus ipsam navim cum omnibus eius mercantiis et onere valore florenorum 2500 auri duxerant ad insulam Maute suppositam suprascripto D. Regi Sicilie, ipsamque navim et onus dicti valoris in dicta insula detinent contra debitum rationis et voluntatem suprascriptorum mercatorum ac patroni et marinariorum ipsius, ex quibus ipsi mercatores et socii in suprascripta quantitate dampnificati sunt, possint et eis liceat capi et detineri facere tres sive quatuor homines marinarios terre Maute predicte pro predicto D. Rege Sicilie nunc existentes in civitate pisana et captos teneri et eorum et cuiusque eorum bona et res sequestrari et in sequestro teneri usque ad rationem de predictis cognitam inter partes.
(Mauta = Malta; die Vokalisirung des l ist eine Eigenthümlichkeit des pisanischen Dialekts, die auch die Chronik bei Muratori, Rer. It. SS. tom. XV, an vielen Stellen zeigt.)

hatten für ihre Landsleute, die Person oder Eigenthum von Pisanern geschädigt hatten.

Die wichtigste Veränderung, die in der folgenden Zeit mit der Gerichtsverfassung der Curia Maris noch vor sich gegangen ist, knüpft an die oben erörterte Reform des Raths vom Jahre 1381 an. Die Reduktion desselben auf eine einzige Körperschaft von 15 Mitgliedern konnte selbstverständlich auf Zusammensetzung und Stellung der Handelssenate nicht ohne Rückwirkung bleiben. So wurde die Stärke des Senats, der bei Objekten von mehr als 500 l. zu entscheiden hatte, von 12 Mitgliedern auf 9 herabgesetzt und zugleich bestimmt, dass zur Rechtsgiltigkeit einer Entscheidung die Uebereinstimmung von 7 derselben nothwendig sei[1]). Auch so noch waren natürlich die Konsuln nun bei der Auswahl der Mitglieder für den Gerichtshof gegen früher ausserordentlich beschränkt, besonders da sie gewiss oft genöthigt gewesen sein werden, auf Behinderung einzelner Rathsherren Rücksicht zu nehmen. Und da es doch immer ein sehr starker Bruchtheil des Rathes war, der zu den richterlichen Funktionen zugezogen werden musste, so kam man allmählich davon ab, besondere Handelssenate auszuscheiden und brachte nun die zu verhandelnden Prozesse vor dem gesammten Rath zur Sprache, so dass es jedem Rathsherrn freistand, anwesend zu bleiben und mit als Richter zu fungiren. Die Zahlen 6 und 9 behielten ihre Bedeutung nur als Minimalzahlen für die Stärke der Gerichtshöfe, je nachdem es sich um ein Objekt diesseits oder jenseits der Werthgrenze von 500 l. handelte. So ward die Auswahl, die die Konsuln unter den Rathsherren eigentlich treffen sollten, ganz von selbst und allmählich zum grossen Theil illusorisch, und man könnte geradezu die Behauptung aufstellen, dass die erwähnten Fälle der Handelsgerichtsbarkeit in dieser letzten Zeit des Ordo Maris geradezu auf den Rath in seiner Gesammtheit übergegangen sind. Als Prinzip hielt man dabei fest, dass Zweidrittelmajorität für die Rechtsverbindlichkeit jedes Spruchs nothwendig sei.

Im August des Jahres 1384[2]) hielt es die Staatsregierung (unter Beobachtung der damals üblichen Formen: provisio der Anzianen, ratifizirt durch den kleinen Kommunalrath) für geboten, einige Normen für die Gerichtsordnung der Curia Maris aufzustellen, ‚pro celeri expeditione litigantium in Curia Maris et pro suo jure unicuique reddendo'. Danach wird bestimmt, dass täglich mindestens ein Konsul mit 2 Notaren während der ganzen Dauer der Amtsstunden in der Curia Maris gegenwärtig zu sein habe, und der Staat ist es nun, der, wie bei den übrigen Gerichtshöfen Pisas, auch hier die Aufsicht über die Beachtung

[1]) Ordinamenti aggiunti, Stat. pis. III, p. 635/6.
[2]) ib. p. 637—639.

dieser Vorschrift führt. Der Oberkontrolleur der pisanischen Beamten, der Sindicus pisani Comunis, hat wöchentlich mindestens einmal durch einen seiner Untergebenen die Curia Maris daraufhin revidiren zu lassen. Dieser fragt den Konsul auf seinen Amtseid, ob die Notare in vorgeschriebener Weise zugegen gewesen waren und richtet dann umgekehrt dieselbe Frage in Bezug auf die Anwesenheit der Konsuln an die Notare. Für jeden Fall der Uebertretung dieser Vorschrift hat der Oberkontrolleur von dem Schuldigen 20 Soldi einziehen und an die Curia Maris abführen zu lassen. Auch die Strafgewalt über säumige Rathsherren der Seehandelsgilde ist in dieser Periode an den Sindicus übergegangen. Endlich wird nun ausdrücklich bestimmt, dass alle Beschlüsse der Curia Maris, wie nunmehr Konsuln und Rathsherren zusammen heissen, wenn sie verbindlich sein sollen, in geheimer Abstimmung ‚ad denarios albos et giallos' gefasst sein müssten.

Werfen wir noch einen Blick auf den Einfluss, den die Existenz der Seehandelsgilde in Pisa auf die Fortentwicklung des Seerechts geübt hat. Als der Ordo Maris entstand, hatte das pisanische Seerecht ja längst seine Kodifikation gefunden und zwar innerhalb des Rahmens des umfassenden bürgerlichen Gesetzbuches, in dem es einen nicht geringen Raum einnimmt; der ganze Charakter des Constitutum Usus zeigt, von welcher Bedeutung die maritimen Interessen für Pisa waren und wie sehr auch die Rechtsprechung denselben entgegenzukommen bemüht war. Was die erste Aufzeichnung der pisanischen Seegesetze betrifft, so möchte ich dieselbe nicht soweit zurückverlegen wie Rudolf Wagner; wenn er meint, dass die Pisaner schon im Jahre 1081 geschriebene Seegesetze hatten[1]), so stützt er sich offenbar auf das bekannte von Kaiser Heinrich IV. in diesem Jahre den Pisanern verliehene Privileg, in dem es heisst: ‚Et consuetudines, quas habent de Mari, sic eis observabimus, sicut illorum est consuetudo[2]); doch scheint gerade dieser Wortlaut auf ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, das in streitigen Fällen erst durch erfahrene und kompetente Personen festzustellen war, gedeutet werden zu müssen; vielleicht rührt Wagners Ansicht daher, dass Pardessus an dieser Stelle irrthümlich ‚constitutiones' statt ‚consuetudines' citirt[3]). Die Curia Previsorum ist älter als das Constitutum Usus; der Prolog des Constitutum von 1160 hat davon noch eine deutliche Vorstellung. Pisa habe, so heisst es hier, seit alten Zeiten als verkehrsreiche Handelsstadt sein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht gehabt und darüber jährlich previsores eingesetzt ‚ut ex equi-

[1]) Handbuch des Seerechts I, 63.
[2]) Muratori, Antiquitates IV, 19 f.
[3]) Collection de lois maritimes IV, 552.

tate ... tam civibus quam advenis et peregrinis et omnibus universaliter in consuetudinibus providerent'. Indessen habe die natürliche Verschiedenheit des menschlichen Wissens und Erkennens nicht selten in analogen Fällen zu sehr abweichenden Entscheidungen geführt; aus diesem Grunde habe man sich zu einer Aufzeichnung der consuetudines entschlossen. Immerhin ist die Aufzeichnung der Seegebräuche Pisas spätestens im vierten Dezennium des nächsten Jahrhunderts erfolgt, offenbar nicht selbständig, sondern sofort in dem Zusammenhange und dem Rahmen des pisanischen Gewohnheitsrechtes überhaupt, in dem wir ihnen in der ganzen nächsten Zeit begegnen; und die Vermuthung wenigstens will ich hierbei nicht unterdrücken, dass an dieser für ihre Zeit hochbedeutsamen Kodifikation der bekannte Rechtsgelehrte Burgundius, jener juris peritissimus, wie ihn pisanische Quellen nennen, einen hervorragenden Antheil gehabt hat. In häufigen Revisionen erfuhr dieses Gesetzbuch weitgehende Umgestaltungen und Ergänzungen; als sich die Seehandelsgilde am Anfang des 13. Jahrhunderts bildete, fand sie ein bewährtes, den Bedürfnissen des Seehandels entsprechendes Gesetzbuch vor, das auch für ihr Gericht die Hauptnorm wurde. So konnte das Breve Maris von vornherein nur eine Seerechtsquelle zweiten Ranges werden; äussere Dinge, die Verfassung der Curia Maris, das bei derselben zu beobachtende Verfahren fanden hier Aufnahme, daneben allerdings auch zahlreiche und wichtige Bestimmungen des öffentlichen Seerechts, das im Constitutum nur zu einem sehr geringen Theile Aufnahme gefunden hatte. Wie die Fortentwickelung des statutarischen Rechts erfolgte, ist oben erörtert worden; der Ordo genoss, namentlich in der älteren Zeit, auf diesem Gebiet eine sehr grosse Selbständigkeit. Aber auch auf die Fortentwickelung des Privatseerechts suchte er sich einen bestimmenden Einfluss zu sichern. Den Konsuln des Meeres ist in einem schon aus alter Zeit herrührenden Passus ihrer Instruktion vorgeschrieben, mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass, wenn es sich um die Revision des Constitutum handelte, Mitglieder des Ordo Maris in die betreffende Kommission gewählt würden[1]); und so trümmerhaft unsere Personalkenntnisse für die ältere Periode der Geschichte der Seehandelsgilde sind, wir sind doch im Stande, nachzuweisen, dass Simon Bacconis, der im Jahre 1245 Konsul des Meeres war, sich 1230 und 1241 unter den Compositores des Constitutum befunden hat[2]). Aus dem Jahre 1281 stammt die letzte der uns erhaltenen Revisionen des Constitutum; die gesetzgeberische Thätigkeit wirft sich in der

[1]) Br. Maris 35; Br. dell' Ordine del Mare 45.
[2]) Const. Usus p. 1020 f. Arch. di Stato in Pisa, S. Paolo all' Orto, 13. Dez. 1246, ind. IV.

folgenden Zeit in umfassender Weise auf das Statutarrecht der Stadt, der Gilden und Zünfte. Auch einzelne Bestimmungen des Privatseerechts und Handelsrechts dringen in das Breve Curiae Maris ein. Können in gewissem Sinne schon die Bestimmungen über denarius dei, über incantationes navium u. a. hierher gerechnet werden, so enthalten die Rubriken 115—117 de divisione haveris projecti; de divisione facienda de hiis, que inveniuntur, piscantur et lucrantur in mari; de recrescimento grani et ordei, die um das Jahr 1290 entstanden sein mögen, ausschliesslich Rechtsgrundsätze solchen Inhalts. Da sie sich mit rub. 29 und 30 des Constitutum eng berühren, macht es den Eindruck, als habe man die für die Praxis der Rechtsprechung wichtigsten Fälle in Kürze hervorheben wollen, um den Richtern ihr Amt zu erleichtern. Indess ist man auf dem damit betretenen Wege doch nicht weiter gegangen. Im Jahre 1297, dem Jahre der neuen Redaktion der Statuten, wurde bestimmt, dass alle auf Seewesen und Seerecht bezüglichen Bestimmungen des Constitutum in das Breve Maris aufgenommen werden sollten[1]), ‚faciam capitula Constituti omnia loquentia de facto Maris reduci et scribi et apponi in presenti Brevi, ita quod dubietas de cetero non oriatur'. Man verfuhr nun, um dieser Bestimmung nachzukommen, einfach so, dass man die ausschliesslich seerechtlichen Rubriken des Constitutum anhangsweise den Gildestatuten beifügte und auf diese Weise das die Basis der Rechtsprechung der Curia Maris bildende Spezialrecht in einem Codex vereinigte. Bei dieser mehr äusserlichen Vereinigung blieb es auch, als in den ersten Zeiten des 14. Jahrhunderts, offenbar gleichzeitig mit der Uebersetzung der Gildestatuten, angeordnet wurde, diese Theile des Constitutum in die Volkssprache zu übertragen (reducere et scrivere et porre volgarmente in del presente Breve)[2]). Valsechi berichtet, dass dem Exemplar des Breve dell' Ordine del Mare, das er eingesehen, ein Anhang beigefügt war mit der Aufschrift: ‚questi sono li capitoli del costituto dell' uso della città di Pisa, li quali partengono alla corte del mare', die Rubriken 28—31 dieses Gesetzbuches enthaltend[3]). Ob an denselben materielle Veränderungen vorgenommen worden sind, wird uns leider nicht mitgetheilt. Von der systematischen Umarbeitung des Breve, die im Jahre 1336 erfolgte, ist oben schon die Rede gewesen; bemerkenswerth erscheint, dass die äussere Form der eidlichen persönlichen Verpflichtung, die bisher für das Breve üblich gewesen, nun doch aufgegeben wird; das neue Breve stellt in Rubrik 1 den Amtseid voran; die folgenden Rubriken aber beginnen mit ‚Ordiniamo' und

[1]) Br. Maris 124.
[2]) Br. dell' Ordine del Mare, rub. 84.
[3]) Bei Pardessus, Coll. de lois mar. IV, 563/4.

nur in den übersetzten Theilen ist mehrfach das alte ‚juro' stehen geblieben. Die Gerichtsverfassung der Curia Maris im weitesten Sinne hat in diesem Breve eine treffliche, zusammenhängende und eingehende Darstellung gefunden; über mancherlei neue Bestimmungen, die es auf dem Gebiete des öffentlichen Seerechts enthält, haben wir schon berichtet. Mit dem Jahre 1347 erscheint die auf dem Gebiet des Statutarrechts bisher sehr lebhafte gesetzgeberische Thätigkeit wie abgeschnitten; der Grund dafür mag zunächst in den furchtbaren Verheerungen liegen, die die nun folgenden Pestjahre besonders in Pisa anrichteten, so dass eine Unterbrechung der Tradition eintrat. Nur äusserlich wurden die Ordinamenti der späteren Zeit, die sich fast ausschliesslich auf die Gerichtsverfassung beziehen, dem im übrigen in seiner Geltung verbleibenden Breve dell' Ordine del Mare angefügt.

Sechstes Kapitel.

Einfluss des Ordo Maris auf das Konsularwesen der Republik.

Die Existenz einer Gilde, die die allseitige Sicherung des Handelsverkehrs zur See zu einer ihrer Hauptaufgaben gemacht und alle Interessenten des maritimen Verkehrs in sich aufgenommen hatte, musste sich auch über Meer in all den Orten, wo Pisa kommerzielle Beziehungen in grösserem Umfange angeknüpft und Handelsniederlassungen gegründet hatte, fühlbar machen. Auf die Geschichte dieser Beziehungen[1]) und die Verfassung der pisanischen Handelskolonien näher einzugehen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein; es handelt sich für uns wesentlich um die Frage, wie der Ordo Maris in die Entwickelung des pisanischen Kolonial- und Konsularwesens eingegriffen und welchen Einfluss er auf dieselbe erlangt hat. Soviel ist von vornherein klar: nachdem der Ordo erst einmal alle am Seehandel betheiligten Kreise zusammengefasst hatte, musste ihm die grosse Mehrzahl derer, deren Interessen es über Meer zu vertreten galt, angehören, und wenn der Staat seine Vertreter in den überseeischen Ländern ernannte, nirgend konnte er geeignetere Personen finden als in den Kreisen des Ordo Maris. So musste der Ordo ganz naturgemäss schon indirekt einen grossen Einfluss auf diese Verhältnisse üben; seine Verbindung mit den regierenden Kreisen der Stadt, seine massgebende Stellung im Staat kam hinzu, um diesen Einfluss noch zu steigern. Bedeutsame und beweisende Symptome dieses Einflusses sind es für uns, wenn, wie wir oben gesehen, ein Freundschafts- und Handelsvertrag

[1]) Für die Geschichte der Handelsbeziehungen Pisas zum Orient hat Heyd in seinem monumentalen Werke, der Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, alles geleistet, was das vorhandene Material zuliess.

mit einer auswärtigen Macht auch im Namen der Konsuln des Meeres unterhandelt wird, wenn sie in Vertretung der höchsten staatlichen Behörden die Verlängerung des Waffenstillstandes mit Genua unterzeichnen, wenn sich die arabischen Behörden von Tunis im Interesse der geschädigten pisanischen Kaufleute auch an sie wenden.

Mit diesen urkundlich bezeugten Thatsachen steht eine Reihe ersichtlich alter Bestimmungen der Gildestatuten in vollem Einklang. So muss es als ein ganz hervorragendes Recht der Organe des Ordo bezeichnet werden, dass es ihnen zustand, in jedem Falle, wo sie es im Interesse der Mitglieder des Ordo für nützlich hielten (‚pro utilitate hominum ordinis huius . . . semper quandocunque mihi videbitur expedire') Kriegsschiffe oder ein anderes Fahrzeug (aliquos cursores vel lignum) nach den überseeischen Ländern zu entsenden; Syrien und die mohamedanischen Länder werden hierbei besonders hervorgehoben (Ultramare vel Alexandriam aut Garbum seu Barbariam aut ad aliquas partes)[1]). Die Konsuln des Meeres hatten in jedem solchen Fall ihre consiliarii zu befragen und den Beschluss derselben auszuführen; die Kosten wurden vom Seezollamt bestritten. Die weitgehende Befugniss, die hier den Organen des Ordo eingeräumt ist, setzt das volle Einverständniss der Staatsregierung mit der Leitung des Ordo voraus, wie wir es für den grössten Theil der Zeit des Staates des Comune anzunehmen haben; unter dem Staat des Popolo wurde sie ganz wesentlich dadurch eingeschränkt, dass sie von der Genehmigung der Anzianen abhängig gemacht wurde; indem man der Bestimmung, dass die Kosten einer solchen Mission vom Seezollamt getragen werden sollten, die wenigen Worte ‚ad voluntatem Antianorum' hinzufügte, entzog man dem selbständigen Handeln des Ordo die Basis, die es allein möglich machte, und beschränkte die Organe des Ordo auf das Recht und die Pflicht, in solchen Angelegenheiten die Initiative zu ergreifen.

Noch eine zweite alte Stelle des Breve Maris schreibt den Konsuln in auswärtigen Angelegenheiten die Verfügung über staatliche Geldmittel zu[2]); wenn ein Pisaner für die Ehre und die Interessen seiner Vaterstadt und des pisanischen Seehandels (‚pro honore et utilitate Comunis pisani et hominum pisane civitatis per mare euntium') im Auslande eingetreten war, so sollten die Konsuln des Meeres bewirken, dass er für alle Auslagen, die er aus eigenen Mitteln gemacht, aus der Kasse des Seezollamts mit dem vollen Betrage entschädigt würde.

---

[1]) Br. Maris, rub. 25.
[2]) ib. rub. 42.

So ist es nur natürlich, dass die Gildestatuten den Konsuln des Meeres später die eidliche Verpflichtung auferlegen, mit allen Mitteln zur Behauptung und Vermehrung der Besitzungen und Rechte zu helfen, die Pisa in überseeischen Plätzen erworben[1]). In einem Fall fordert schon das Constitutum Usus die Mitwirkung der Konsuln des Meeres nach dieser Richtung hin. Ein Zusatz in diesem Gesetzbuch vom November 1241 enthält die Bestimmung, dass der Senat der Republik in Gemeinschaft mit den Konsuln des Meeres Vorkehrungen zu treffen habe, die geeignet seien, der Republik den sicheren und dauernden Besitz von Aleria zu verbürgen. ‚Statuimus, ut[2]) castrum Alerie manuteneatur, et episcopus et rector vel castellanus sive potestas, qui ibi pro tempore fuerit, ibidem in pace, cum honore Pisani Comunis, valeant presidere, consilio senatorum et consulum ordinis maris debeat provideri, infra duos menses a prima die regiminis potestatis.' Wahrscheinlich war, worüber uns sonst allerdings jede direkte Nachricht fehlt, dieser wichtige Seeplatz von Korsika infolge des Seesieges, den die sizilisch-pisanische Flotte unter König Enzio in diesem Jahre erfochten, in die Hände der Pisaner gefallen.

Hatte die Republik einen Verlust an ihren überseeischen Besitzungen und Rechten erlitten, so sollten die Konsuln des Meeres nach ihrem Breve sich mit den Anzianen in Verbindung setzen, damit durch geeignete Massregeln das Verlorene wiedergewonnen werden könnte[3]). So sagen die Gildestatuten in Bezug auf Messina speziell[4]), im Hinblick jedenfalls auf Verluste, die Pisa hier zunächst durch Karl von Anjou erlitten, die Konsuln des Meeres sollten Sorge tragen ‚quod bona et jura, que Comune habet vel habere consuevit in Messana, recuperentur et ad Comune pisanum deveniant', und noch die späteren Gildestatuten verpflichten sie, mindestens zweimal während ihres Amtes sich zu den Anzianen zu begeben und mit ihnen in dieser Angelegenheit Raths zu pflegen[5]). Ebenda heisst es, dass sie gleichzeitig die Möglichkeit der Restitution der dem Comune seit alter Zeit im Fondaco von Montpellier zustehenden Rechte zur Sprache bringen sollten; der Verkehr Pisas mit dieser Stadt ist sehr alten Datums; bekämpften sich doch Pisaner und Genuesen schon im 12. Jahrhundert nicht selten in den Gewässern und Mündungen der Rhone; schon 1177 ist uns das Vorhandensein einer ‚domus

---

[1]) Rub. 85.
[2]) Hier ist ein quomodo zu ergänzen; die Stelle: Constitutum Usus p. 1024.
[3]) Br. Maris, rub. 85.
[4]) ib. rub. 96.
[5]) Rub. 133 und 135.

Pisanorum' in Montpellier urkundlich bezeugt[1]). Nachdem der Verkehr durch den grossen genuesischen Krieg geraume Zeit unterbrochen war, suchte man am Anfange des 14. Jahrhunderts pisanischerseits das alte Verhältniss wiederherzustellen; man sandte Terio Laggio als bevollmächtigten Vertreter Pisas an Jayme II., den König der Balearen und Herrn von Montpellier, und schloss mit diesem im Jahre 1304 einen Vertrag, der u. A. das pisanische Konsulat in Montpellier wiederherstellte[2]). Aus diesem Zusammenhange erklärt sich die erwähnte Bestimmung der Gildestatuten; man strebte eben auch hier nach vollständiger Herstellung des Status quo.

Nicht unwahrscheinlich erscheint es, dass bei der Curia Maris über alle Privilegien und Rechte, die den Pisanern über See verliehen waren, Buch geführt und derartige Urkunden wenigstens in Abschrift aufbewahrt wurden; so ist uns der Vertrag, den Pisa 1291 mit König Heinrich II. von Cypern abschloss, nur in einer späteren Abschrift eines notarius et scriba publicus Curie Maris erhalten[3]).

Wie nun die Konsuln den Schutz der pisanischen Interessen im Auslande wahrnehmen sollten, soweit dies von ihrem Domizil in Pisa aus möglich war, so waren sie auch eidlich verpflichtet, alle Vertreter dieser Interessen im Auslande selbst, alle überseeischen Beamten nach Kräften zu unterstützen und in ihrer amtlichen Thätigkeit zu fördern[4]).

So ist es nicht zufällig, wenn die alte Stelle der Kommunalstatuten von 1286, die von den Privilegien der Konsuln des Meeres handelt, in enger Verbindung mit ihnen von den ‚alii consules, existentes in partibus marinis' spricht; es sind dieselben Statuten, die uns diese Konsuln geradezu als Organe des Ordo erscheinen lassen, die den allgemeinen Grundsatz aufstellen, dass die Konsuln in allen überseeischen Plätzen durch die Konsuln des Meeres in Gemeinschaft mit ihrem kleinen Rath zu erwählen sind[5]). Das pisanische Gesetzbuch, das Constitutum, steht in dieser Beziehung noch auf ganz anderem Standpunkte. In einer sehr alten Stelle[6]), die das Amt des Podestà noch nicht kennt, sind zunächst zwei Möglichkeiten vorgesehen; entweder die Konsuln des Comune

[1]) Vgl. Heyd, Geschichte des Levantehandels, I, p. 204. Doch kann ich mich nicht entschliessen, den in dieser Urkunde erwähnten Ildebrandus Pisanorum consul für einen pisanischen Konsul von Montpellier zu halten; schon der Zusatz ‚et in Provincia legatus' scheint mir dagegen zu sprechen. Er ist eben Konsul des Comune von Pisa und von diesem mit einer Mission nach Südfrankreich betraut.

[2]) Germain, histoire du commerce de Montpellier I, p. 392 ff.

[3]) Gius. Müller, Documenti sulle relazioni etc., p. 108.

[4]) Br. Maris, rub. 48.

[5]) Br. Com. 1286, II, 3; I, 98.

[6]) Const. Usus, rub. 2.

nehmen die Wahl des Konsularvertreters vor, worauf der Gewählte sich an seinen Bestimmungsort zu begeben hat, oder ein publicus missaticus, ein bevollmächtigter Vertreter der Republik, der in Staatsgeschäften an einen bestimmten Ort gesandt wird, wird zugleich damit beauftragt, an Ort und Stelle die Ernennung und Installation eines Kolonialvorstandes vorzunehmen. Ob dieser oder der erste Modus im einzelnen Falle platzgreifen sollte, darüber hatte jedenfalls der Senat der Republik die Entscheidung; so erklärt es sich auch, weshalb wir im Breve der Konsuln des Comune von 1162 und 1164 keine Erwähnung der Organe Pisas im Auslande finden. Für den Fall aber, dass der Staat sein Einsetzungsrecht nicht übte, wird der Gemeinschaft der in der Handelsniederlassung anwesenden pisanischen Bürger das Recht zugesprochen, selbständig zur Wahl ihres Vorstandes, ihres ‚capitaneus', wie der Kolonialvorstand (consul, vicecomes etc.) hier mit einer allgemeinen Bezeichnung genannt ist, zu schreiten. Der korporative Zusammenschluss der Pisaner im Auslande wird also geradezu als selbstverständlich vorausgesetzt. Eine andere Stelle des Constitutum, die sich schon dadurch, dass sie neben den Konsuln des Comune ein eventuelles anderes Staatsoberhaupt (Consules vel Rector) kennt, als die jüngere erweist, führt noch einige andere Möglichkeiten der Einsetzung der Konsularvertreter Pisas auf[1]), so eine direkte Wahl durch den Senat, die man wohl in besonders wichtigen Fällen eintreten liess; in die erste Reihe aber stellt sie ihre Ernennung durch die electores officialium in publico parlamento, d. h. durch eine besondere vom Senat eingesetzte Kommission, der man die Ernennung aller Staatsbeamten und die Publikation derselben in der allgemeinen Bürgerversammlung übertrug. In letzter Linie steht auch hier die Wahl des Kolonialvorstandes durch die am Platz befindlichen Bürger, die also in ihrer Gesammtheit als die Vertreter der Republik im Auslande erscheinen; auch an dieser jüngeren Stelle ist hierfür die alte Formel angewandt ‚eligendi . . . a civibus, qui ibi fuerint, cum per consules vel missaticum capitaneus positus ibi non est'. Wir begegnen also schon in jener ältesten Zeit des Konsularwesens dem Unterschiede von consules missi und Wahl- resp. kaufmännischen Konsuln, freilich in anderem Sinne als heutzutage. Ein Unterschied in der Kompetenz findet zwischen den vom Staat gesetzten und den von der Kolonialgemeinde gewählten Capitanei in der älteren Zeit, soviel wir sehen können, nicht statt, obwohl es klar ist, dass die Autorität eines von der Mutterstadt direkt bestellten Kolonialvorstandes nach innen wie nach aussen eine grössere sein musste. So weiss also das Constitutum noch

[1]) ib. rub. 47, p. 975/6.

nichts von einem Einfluss des Ordo Maris auf die Wahl der Konsularvertreter der Republik, weder im Text von 1233, noch in irgend einer der folgenden uns bis 1281 erhaltenen Revisionen. Daraus lässt sich aber nicht schliessen, dass der Ordo Maris in dieser ganzen Zeit einen solchen Einfluss noch nicht gehabt und ihn vielleicht erst im Jahre 1286 oder kurz vorher erlangt hätte, wo nach Ausweis der Statuten des Comune das Ernennungsrecht der überseeischen Konsuln geradezu an den Ordo übergegangen ist. Die Erwähnung der Konsularvertreter Pisas im Constitutum ist eine durchaus gelegentliche; sie bezieht sich auf die richterliche Qualifikation derselben; diese will sie fixiren, geht aber nicht darauf aus, den Modus der Einsetzung dieser Beamten irgendwie gesetzlich oder rechtlich zu normiren. Da die Aufzählung der verschiedenen Modalitäten der Konsulwahl an dieser Stelle nur das Nebensächliche war, so ging man auch später an derselben achtlos vorüber, als in dem Ordo Maris ein neuer bei der Wahl konkurrirender Faktor aufgetreten war. Mir wenigstens scheint es in Erwägung der Machtstellung des Ordo zur Zeit des Staates des Comune durchaus geboten, anzunehmen, dass schon in dieser Zeit, als Nobili noch Staat und Ordo leiteten, das Ernennungsrecht der Konsularvertreter Pisas an den Ordo übergegangen und dass dieses Recht zur Zeit der Blüthe der pisanischen Seemacht im 13. Jahrhundert im Allgemeinen auch in Uebung geblieben ist. Zwei wichtige Ausnahmen zeigt die im Statut von 1286 ausgesprochene Regel; die Wahl des Konsuls von Accon, der zugleich als Generalkonsul für Syrien fungirte, war dem Staate reservirt und wurde von der stärksten Raths- resp. Bürgerversammlung, die die Republik überhaupt kannte, ‚per consilium majus generale pisane civitatis' vorgenommen[1]); die eminente Bedeutung dieses Amtes war hierfür der massgebende Grund; ausserdem ist aber auch die Wahl der sardinischen Konsuln den erwähnten Organen des Ordo entzogen, aus ganz anderen Gründen allerdings, die im folgenden Abschnitt zur Sprache kommen werden. Ein besonderes Interesse gewährt das in den Seestädten Aegyptens, Alexandrien und Damiette, vorhandene Doppelkonsulat; Berufskonsulat und Wahlkonsulat finden wir hier nebeneinander. Der Berufskonsul wird in der von den Statuten vorgeschriebenen Weise durch die Konsuln des Meeres und ihren kleinen Rath im Januar gewählt; es heisst von ihm, dass er ein ‚bonus et sapiens vir' im Alter von mindestens 30 Jahren sein und einem altangesehenen popolaren Geschlecht sowie dem Ordo Maris angehören müsse; zwei Jahre bleibt er im Amt, zehn Jahre ist er nicht

[1]) Br. Com. 1286, I, 177.

wieder wählbar. Neben diesem consul missus steht ein kaufmännischer Konsul, der von der universitas Pisanorum, que pro tempore fuerit (scil. in Alexandria vel Dagmiata) aus ihrer Mitte auf sechs Monate gewählt wird und ein Jahr lang nicht wieder wählbar ist. Für ihn ist Vorschrift, dass er pisanischer Staatsangehöriger sein, ein laufendes kaufmännisches Geschäft haben und sich eines guten Rufes erfreuen müsse ‚qui sit mercator de andantibus bonis et bone fame'[1]).

Wenn der Staat die Ernennung der überseeischen Beamten der Republik den Organen des Ordo übertragen hatte, so hatte er sich damit eines seiner wichtigsten Rechte begeben; dennoch war es auch im Interesse des Staates gehandelt, wenn diese Wahlen dem direkten Einfluss politischer Parteien entzogen und der zumeist interessirten Korporation und damit den sach- und personenkundigsten Kreisen überlassen wurden. Konnten auch die Konsularvertreter Pisas so zunächst als Organe der Seehandelsgilde betrachtet werden, so waren und blieben sie darum doch nicht minder auch Organe des Staates, und jeden Augenblick war der Staat in der Lage, das Recht, dessen er sich zu Gunsten des Ordo Maris entäussert, wieder an sich zu nehmen. Das musste dann als nothwendig erscheinen, wenn die Leitung des Ordo derjenigen des Staates nicht konform war, wenn in dem einen die Nobili, in dem anderen die Popolaren das Uebergewicht hatten. In diese Verhältnisse lassen uns die älteren Gildestatuten einen Blick thun. In der ältesten Partie derselben ist es Rubrik 39, die die Wahl der überseeischen Konsuln regelt, ‚juro quod eligam consules per marinas partes, bona fide, sine fraude, qui eligi consueverunt, de melioribus et convenientioribus ordinis Maris' lautet ihr ersichtlich alter Anfang. Die folgenden Spezialbestimmungen über die Wahl der Konsuln von Tunis und Bugia charakterisiren sich als eine umfassende Einschiebung jüngeren Datums, und erst weiterhin kommen wieder ältere Partien zum Vorschein. An ganz anderer Stelle aber findet sich eine höchst interessante Rubrik, die uns lehrt, dass die Wahl der überseeischen Beamten zu einer gewissen Zeit dem Ordo entzogen und an die Anzianen übergegangen war und dass eine entsprechende Bestimmung als staatliches Gesetz Aufnahme in die Kommunalstatuten gefunden hatte. Die Konsuln des Meeres schwören, alles, was in ihren Kräften steht, aufzubieten, um in Gemeinschaft mit den der Seehandelsgilde angehörenden Anzianen und anderen Gildegenossen die Kassirung dieser Bestimmung, die eine schwere Schädigung des Ordo Maris und der Seehandelskurie enthalte, zu erwirken: ‚cum electio officialium,

[1]) Br. Com. 1286, I, 98 und I, 176. Heyd ist dieser Unterschied entgangen, Geschichte des Levantehandels I, p. 455 f.

videlicet consulum in marinis partibus, fieri consuevit per Consules Ordinis Maris, et nunc per Anzianos, et alios quibus ipsi committunt, et hoc sit valde in diminutionem curie Maris et ordinis Maris factum, juro procurare in quantum potero cum Anzianis et aliis de Mari, quod capitulum illud cassetur'[1]). Wie lange es gedauert hat, ehe die Agitation der Seehandelsgilde, deren lebhafter Ausdruck der zitirte Passus der Gildestatuten ist, durchdrang, wissen wir nicht; dass sie Erfolg hatte, lehrt uns schon der kurze Zusatz, der der Rubrik angefügt ist: ‚et hoc fiat, si factum non est'. So blieb die Bestimmung gewissermassen als Denkstein des Kampfes zwischen Popolaren und Nobili, zwischen Staat und Ordo im Breve stehen; augenblicklich gegenstandslos, konnte sie doch den Organen des Ordo als Richtschnur für ihr Verhalten bei etwaigen erneuten Angriffen auf das alte Recht des Ordo dienen; erst die späteren Statuten haben bei der systematischen Umarbeitung den Passus ganz beseitigt.

Wenn an der erwähnten Stelle von der herkömmlichen Wahl der überseeischen Konsularvertreter der Republik durch die Konsuln des Meeres die Rede ist, so werden wir das nicht wörtlich zu nehmen und nicht auf die Konsuln des Meeres allein zu deuten haben. Vielmehr wird der Modus, den Rubrik 39 in ihren älteren Partien angiebt, und der eine weitgehende Betheiligung der nächstbetheiligten Kreise bei dieser Wahl anordnet, als der altherkömmliche zu betrachten sein. Zunächst wird hier für die Konsulate von Messina, Palermo und im Prinzipat (Salerno) speziell bestimmt, dass die Konsuln des Meeres zur Vornahme der Wahl 16 angesehene Kaufleute zu gleichen Theilen aus den vier Stadtvierteln zuzuziehen hätten, und zwar solche, die mit den Orten, für die die Konsulwahl vorzunehmen war, in regelmässigem geschäftlichen Verkehr ständen resp. gestanden hätten (boni mercatores, de illis, qui in dictis partibus usi fuerint), die einschlägigen Verhältnisse also am besten kannten. Die Auswahl dieser ‚Sachverständigen' war den Konsuln des Meeres überlassen; nach Zahl und Zusammensetzung entsprechen sie ganz dem consilium minus; die ständige Körperschaft wird aber auf diesem Gebiet durch ein für den einzelnen Fall besonders zu bildendes Consilium ersetzt. Die Abstimmung bei der Konsulwahl war geheim; ein Notar der Seehandelskurie war zur Aufnahme der Verhandlung zugegen. Dieser zunächst für bestimmte Konsulate vorgeschriebene Wahlmodus wird dann auf alle Orte, wo pisanische Konsulate bestanden oder errichtet wurden, ausgedehnt: ‚et idem fiat et observetur in aliis partibus marinis, ubi sunt vel esse consueverunt con-

[1]) Br. Maris, rub. 91.

sules pro Comuni pisano, vel[1]) si videbitur dictis consulibus Maris vel majori parti eorum minoris consilii, quod de novo fiant'; es ergiebt sich also aus dieser Stelle, dass den Konsuln des Meeres in Gemeinschaft mit ihrem kleinen Rath auch das wichtige Recht der Neuerrichtung von überseeischen Konsulaten zustand.

Wenn wir nun sehen, dass in den Kommunalstatuten von 1286 der Grundsatz aufgestellt ist, dass Konsuln und kleiner Rath des Ordo Maris die Wahl der überseeischen Konsuln vorzunehmen haben, dass somit die ständige Körperschaft an Stelle der ad hoc zu berufenden einzelnen Rathsversammlungen getreten ist, so ist das wohl schon als Modifikation und Vereinfachung des ursprünglichen Wahlmodus zu fassen. Dabei heisst es von dem pisanischen Konsul in Messina und seinem Notar, sowie von den übrigen Konsuln Siciliens noch in denselben Statuten ausdrücklich, dass ihre Wahl ganz dem Belieben und der Anordnung der Konsuln des Meeres und ihres kleinen Rathes überlassen sei; der Staat gab also diesen ständigen Organen des Ordo das Recht zur Wahl, aber er hatte nichts gegen die Uebertragung dieses Rechts auf die nächstinteressirten Kreise. Bei allen derartigen Wahlen ist übrigens eine Oberaufsicht des Staates durch die Gildestatuten vorgesehen[2]); wer als Wähler gegen die erlassenen Vorschriften verstosse, solle mit Geldbusse zwischen 25 und 50 l. durch den Podestà bestraft werden, wer eine derart rechtswidrige Wahl annehme, mit 200 l.; ausserdem wurde die Wahl für ungiltig erklärt.

Die späteren Kommunalstatuten von 1302 ff., die ja überhaupt ein stärkeres Eingreifen des Staates in die Verhältnisse des Ordo Maris zeigen, nennen neben den Konsuln des Meeres und ihrem kleinen Rath die Anzianen geradezu als mitberechtigt zur Wahl der überseeischen Konsuln[3]). Immerhin lag auch so bei den Vertretern des Ordo Maris die entschiedene Majorität; den 19 wahlberechtigten Mitgliedern der Seehandelsgilde standen 12 Anzianen gegenüber, unter denen sich auch noch meistens einige Mitglieder des Ordo befanden; so mochte die Mitwirkung der Anzianen auch jetzt noch mehr den Charakter einer Aufsicht haben, die man im Staatsinteresse für nothwendig hielt; die Konsuln werden deswegen doch als electi per la Corte del Mare bezeichnet.

---

[1]) Der Herausgeber hat dieses vel mit Unrecht beseitigt; es wird durch den logischen Zusammenhang (Gegenwart — Vergangenheit — Zukunft) gefordert und wird auch in der italienischen Uebersetzung (rub. 123) entsprechend wiedergegeben: ‚u vero se parrà alli dicti consuli del Mare etc.'

[2]) Br. Maris, rub. 39.

[3]) Br. Comunis 1302 f. I, 138.

Beständig blieb nun neben diesen Vorschriften der alte Usus in Kraft, dass überall, wo eine Einsetzung von Konsularbeamten von Pisa aus nicht stattfand, die universitas der ortsanwesenden pisanischen Bürger zur Wahl von Konsuln zusammentreten konnte. Die späteren Gildestatuten halten es für nothwendig, als Norm vorzuschreiben, dass an jedem überseeischen Platz, wo auch nur 5 pisanische Bürger sich befänden, diese das Recht haben sollten, sich aus ihrer Mitte einen Konsul zu setzen[1]); jeder der so gewählten Konsuln sollte den durch das Seehandelsamt ernannten an Rechten und Pflichten vollkommen gleichgeachtet werden. An derartigen Wahlen durften nahe Verwandte des derzeitigen Konsuls, unter dessen Leitung die Neuwahl stattzufinden hatte, nicht theilnehmen.

Ein Zusatz in den jüngeren Gildestatuten, die im übrigen in Betreff der auswärtigen Konsulate mit den älteren völlig übereinstimmen, eximirt die Konsulate in der Levante von den Bestimmungen des Breve; ‚non si intendano in de li parti d' oltra mare da' Greci in là'[2]); für diese Gebiete scheint danach Ernennung der Konsuln von Staatswegen nothwendig gewesen zu sein. Diesen Modus schreibt schon das Statut von 1286 für das Generalkonsulat zu Accon vor; er scheint beibehalten worden zu sein, als nach dem Verlust von Accon zunächst Limasol das Zentrum für den pisanischen Handel mit dem Orient wurde und sich dann auch auf das pisanische Konsulat zu Famagusta übertragen zu haben. Schon ein Jahr nach Accons Fall, im Jahre 1292, können wir Nuccio Vernagalli als Konsul der Pisaner in Limasol (in Nimocio) und für Cypern nachweisen[3]), und vom 18. Mai 1371 ist uns die Bestallungsurkunde für Mone del Sellario, den neuernannten Generalkonsul für Cypern, erhalten. Universis ... heisst es in derselben, pateat, ... qualiter nos, anthiani populi pisani, consilium et comune civitatis Pysarum, confidentes de industria et fama laudabili Monis del Sellario, civis nostri, in insula Cipri commorantis ... ipsum Monem in consulem Pisanorum in tota insula Cipri elegimus[4]); und im nächsten Jahre weist ein Erlass der Anzianen

[1]) Rub. 138. Eine analoge Bestimmung treffen die Statuten von Marseille schon im Jahre 1255, wo indessen zehn als Minimalzahl erscheint. Julliany, Essai sur le commerce de Marseille I, p. 26.

[2]) Rub. 123.

[3]) Urkunde d. d. 1293, 2. Oktober, ind. VI im Archivio di Stato zu Pisa, Acquisto Coletti Nr. 166.

[4]) Nouvelles preuves de l'Histoire de Chypre par L. de Mas Latrie in der Bibliothèque de l'école des chartes 1874, p. 106 f. Der Herausgeber setzt die Urkunde merkwürdiger Weise zum Jahre 1373 an, obwohl sie die Indiktion IX trägt, die für den Monat Mai doch nur auf 1371 bezogen werden kann. Dabei setzt er eine zweite den Pisaner Colo de' Salmuli betreffende Urkunde (ib. p. 104) vom 15. Mai derselben In-

seinem Amtsnachfolger, Piero da Vecchiano, der als ‚consul Pisanorum in partibus Famaguste et insule Cypri iturus ad ipsum officium exercendum pro comuni pisano' bezeichnet wird, eine Summe von 30 Goldfloren zur Bestreitung der Reisekosten und anderer Auslagen an.

In Bezug auf die Amtsdauer der überseeischen Beamten bestimmen die Statuten von 1286 ausdrücklich, dass die sonst im Staate giltige prinzipielle Beschränkung der Amtszeit auf höchstens ein Jahr in diesem Falle keine Anwendung finden sollte; die Regelung derselben sei dem speziell für jeden Ort festzustellenden Breve überlassen; wir wissen ja auch, dass die consules missi in Alexandrien und Damiette eine zweijährige Amtsperiode hatten. Die Gildestatuten, die hier einen jüngeren Standpunkt zu vertreten scheinen, betonen dagegen sehr nachdrücklich, dass das Amt der überseeischen Konsuln nur ein Jahr dauern dürfe, und dass jede Prorogation oder Neuwahl desselben Konsuls verboten sei; erst nach einer Zwischenzeit von einem Jahre dürfe Wiederwahl erfolgen. Diese Bestimmung hatte natürlich nur für die vom Ordo Maris zu besetzenden Konsulate Giltigkeit; bei der Bestellung des Generalkonsuls für Cypern im Jahre 1371 bezeichnen die Anzianen sein officium ausdrücklich als ein ‚ad nostrum beneplacitum duraturum'[1]).

Die Abhängigkeit der überseeischen Konsuln von dem Ordo Maris kommt ausser bei ihrer Wahl auch bei der Fest-

---

diktion in das Jahr 1372, was ja richtig wäre, wenn uns der Herausgeber die pisanische Jahreszählung hätte vorführen wollen. Diese Datirungsfehler hat Giuseppe Müller, der die Urkunden in seinen Illustrazioni zu den Documenti sulle relazioni toscane coll' Oriente (p. XXIII/XXIV) wieder abdruckt, einfach von Mas Latrie übernommen. Dadurch ist nun Heyd (Levantehandel II, p. 420 f.) veranlasst worden, einen Widerspruch zwischen der Mone del Sellario betreffenden Urkunde mit anderem von Bonaini beigebrachten Material anzunehmen. Dieser bringt uns nämlich u. A. den oben im Text erwähnten Erlass der Anzianen für Piero da Vecchiano d. d. 17. Juli 1373 (calc. pis.). Heyd übersieht hierbei den calculus pisanus, und da er gleichzeitig die falsche Datirung der Bestallungsurkunde für Mone del Sellario vom Herausgeber übernommen hat, so ergiebt sich ihm eine Kollision, die er nur dadurch lösen zu können glaubt, dass er annimmt, Mone del Sellario habe die Ernennung zum Konsul nicht akzeptirt, und statt seiner sei Piero gegangen, zwar nicht 1372, wie Tronci, aber 1373, wie Roncioni berichte.

Die Lösung ist eine ganz andere: weder der eine noch der andere ist 1373 zum Konsul von Cypern bestellt; Mai 1371 vielmehr wird Mone del Sellario Konsul, und sein unmittelbarer, Juli 1372 ernannter Amtsnachfolger ist Piero da Vecchiano. Demgemäss hat also auch Tronci Recht, der die Abreise Pieros 1372 ansetzt, nicht Roncioni (p. 913), der in der Regel die Daten seiner Quelle kritiklos übernimmt. — Uebrigens ist hiernach der Index pisanischer Konsuln im Orient, den Gius. Müller im Anhang zu seinen Documenti giebt, um den Konsul Nuccio Vernagalli in Limasol und die beiden Konsuln von Famagusta zu vervollständigen.

[1]) Br. Comunis 1286, lib. I, rub. 98 und 176; Br. Maris rub. 39; Mas Latrie l. c.

stellung ihrer Brevia, der Instruktionen, auf die sie vereidet wurden, zu bezeichnendem Ausdruck. Dieselbe von den Konsuln des Meeres berufene Kommission, die das Breve der Konsuln und der übrigen Beamten der Curia Maris zu revidiren, ev. zu ergänzen und zu redigiren hat, übt dieselbe Thätigkeit auch an den Brevia consulum per marinas partes constitutorum. In diese Instruktionen sollten zunächst alle diejenigen Bestimmungen der Gildestatuten aufgenommen werden, die sich irgendwie auf die Amtspflichten der überseeischen Konsuln bezogen; sie zerfielen also naturgemäss in einen allgemeinen und in einen speziellen, die besonderen Pflichten jedes einzelnen Konsulats enthaltenden Theil. Die Konsuln des Meeres hatten dafür zu sorgen, dass jedem überseeischen Konsulat ein solches Breve mit den nöthigen Ergänzungen und Korrekturen zugestellt wurde. Nicht selten erhalten sie auch direkt den Auftrag, die Aufnahme einer bestimmten Vorschrift in die Instruktion der überseeischen Konsuln zu veranlassen[1]). Bemerkt sei noch, dass für beide Arten von Konsulaten, denen wir in den Seeplätzen Aegyptens begegnet sind, die Instruktionen von Seiten des Ordo Maris festgestellt wurden; in Bezug auf den kaufmännischen Konsul heisst es in den Statuten von 1286 ‚quod dicto consuli detur a Comuni pisano et componatur certum Statutum per consules maris vel sapientes viros ab eis eligendos'; dementsprechend sei er zu vereiden und habe er zu verfahren; die Konsuln des Meeres sollten die offizielle durch das Staatssiegel beglaubigte Uebersendung der so ausgearbeiteten Instruktionen an die Pisaner von Damiette und Alexandrien bewirken.

Es ist nun nicht meine Absicht, von den Pflichten und Funktionen der überseeischen Konsuln Pisas eine umfassende Darstellung zu geben; ich will vielmehr nur diejenigen Punkte hervorheben, die ihre Regelung von Seiten oder mit Hilfe des Ordo Maris erfahren haben oder in denen eine Mitwirkung der Curia Maris hervortritt.

Die Konsuln des Meeres sind als die den Konsularvertretern der Republik zunächst vorgesetzte Behörde durch ihr Breve verpflichtet, alle von den überseeischen Konsuln gefällten Rechts- und Schiedssprüche derart aufrecht zu erhalten, als wenn sie von ihnen selbst ergangen wären. Insbesondere sollten sie für Eintreibung aller von den überseeischen Konsuln in Gemeinschaft mit ihrem consilium verhängten Geldbussen Sorge tragen, falls ihnen von dem betreffenden Konsulat amtliche Mittheilung gemacht wurde[2]). Anhangsweise wird dieser Bestimmung hinzugefügt, dass in den am westlichen Becken des Mittelmeeres belegenen Konsulaten die

[1]) Br. Maris, rub. 53; cf. rub. 55, 37, 61, 100.
[2]) Br. Maris, rub. 55.

Konsuln auch als Einzelrichter Geldbussen bis zu einer genau fixirten Höhe verhängen durften; als solche Strafmaxima werden bezeichnet zwei Byzantien für das muhamedanische Abendland (in toto Garbo et Barbaria et Ispania), 20 solidi für das christliche Spanien und Südfrankreich (Provincia, Catalonia, Valencia), 1/4 Unze Goldes für Unteritalien und Sicilien; es ist unleugbar, dass dieser Zusatz in seiner räumlichen Beschränkung etwas sehr Auffallendes hat.

Bei Todesfällen von Pisanern in ihrem Bezirk haben die überseeischen Konsuln Hab und Gut des Verstorbenen vorläufig in Besitz zu nehmen und es dann zwei sicheren von ihnen in Gemeinschaft mit ihrem kleinen Rath[1]) erwählten Personen unter geeigneter Bürgschaftstellung und Aufnahme einer öffentlichen Urkunde zu übergeben; im Unterlassungsfalle haften die Konsuln den Erben resp. den Gesellschaftern des Verstorbenen bis zum Werthbetrage der Hinterlassenschaft.

Die Konsuln haben ferner darauf zu sehen, dass die den Pisanern an überseeischen Plätzen gewährten Privilegien keinem Unberechtigten zu Gute kommen; bei Strafe von 50 l. ist ihnen verboten, ausser Rechtsschutz des Staates gestellten Personen (alicui exbannito pisani Comunis) oder solchen, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem pisanischen Staat gegenüber nicht nachgekommen, Zutritt zum Fondaco zu gewähren; Personen der erstgenannten Kategorie haben sie vielmehr, wenn irgend möglich, festnehmen zu lassen und mit dem nächsten Schiff nach Pisa zu schicken[2]).

Auch für die Beachtung der von Staatswegen erlassenen Handelsverbote haben sie zu sorgen. So schreiben die Gildestatuten in einer allerdings ziemlich späten (nicht viel vor 1297 redigirten) Bestimmung den Konsuln des Meeres vor, in die Instruktionen der in sarazenischen Ländern errichteten Konsulate eine Bestimmung aufnehmen zu lassen, dass Niemand mit solchen Waaren, die durch die kirchlichen Handelsverbote betroffen seien, in einem pisanischen Fondaco Aufnahme finden dürfe; kämen Pisaner dennoch den Verboten zuwider mit derartigen Waaren in ihren Häfen an, so hätten sie dieselben schleunigst dem Podestà zur Anzeige zu bringen[3]).

In ihren Häfen hatten die Konsuln ferner für die strikte Befolgung aller der Vorschriften, die bezüglich des Verhältnisses zwischen Schiffsvolk und Schiffsführer erlassen waren,

---

[1]) Br. Maris ib. und 107. Der kleine Rath ist er wohl genannt dem consilium der Gesammtheit, der universitas Pisanorum gegenüber.

[2]) Rub. 118.

[3]) Rub. 120. Darüber, dass Pisa sich nur sehr schwer und spät zur Aufnahme der kirchlichen Handelsverbote verstand, s. Heyd, Levantehandel I, p. 427.

Sorge zu tragen; auch sollten sie eine etwaige Ueberladung von Schiffen verhindern; die Konsuln des Meeres sollten nach einer Bestimmung der jüngeren Gildestatuten ihnen ausdrücklich den Befehl zukommen lassen ‚che non lassino charichare li legni oltra modo convenevile'[1]).

Für die pflichtmässige Ausübung ihres Amtes haben alle überseeischen Konsuln vor Beginn ihres Amtes am Orte ihrer Wahl Bürgschaft in Höhe von mindestens 1000 l. zu stellen; namentlich für die Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Hinterlassenschaft von Pisanern, die in ihrem Amtsbezirk verstorben waren, wollte man daran eine Garantie gewinnen. Dieser Bürgschaftstellung vor Beginn des Amtes entspricht die Rechenschaftslegung nach Beendigung desselben, die vor einer von den Konsuln des Meeres zu ernennenden Kommission erfolgen musste. In alle Brevia consulum et capitaneorum pisanorum in marinis partibus constitutorum muss die Eidesformel aufgenommen sein ‚stare de suo officio coram modulatoribus a consulibus Maris eligendis, et facere et reddere veram et non simulatam rationem de omnibus, que ad suas manus pervenerint occasione sui officii, et specialiter de bonis defunctorum, et dare et solvere totum id, in quo fuerit modulatus vel condempnatus'[2]).

Ich erwähne noch ein paar vereinzelte Bestimmungen, die sich im Breve Maris finden und für den Zusammenhang der überseeischen Konsulate mit dem Konsulat des Meeres lehrreich sind. Die pisanischen Konsuln in Alexandrien sollen vereidet werden, die Einkünfte aus einem Backofen, den einst Bernarduccius Mascha als Konsul in Alexandrien hatte errichten lassen[3]), nach Pisa zu senden, damit sie hier zur Anfertigung einer Kerze für die grosse offizielle Prozession zu Mariae Himmelfahrt verwendet würden; denn so sei es einst durch die in Alexandrien handeltreibenden Pisaner beschlossen worden (sicut olim datum fuit per consilium Pisanorum, qui ibi tunc utebantur); die Konsuln des Meeres sollten bei den Anzianen einen diesbezüglichen staatlichen Befehl an den consul Pisanorum in Alexandria erwirken. Die Konsuln des Meeres treten also hier in staatlichem Interesse selber (denn die Abhängigkeit der Kolonialgemeinde wurde doch durch jene Spende charakterisirt) für die Aufrechterhaltung eines von der

[1]) Br. Maris rub. 104; Br. dell' ordine del Mare rub. 131.
[2]) Br. Maris rub. 55 und 107; Br. dell' ordine del Mare rub. 129.
[3]) Br. Maris rub. 61. Die Zeit seines Konsulats ist unbekannt, aber seine Lebenszeit steht leidlich fest. 1253 erscheint er unter den Zeugen des Vertrages der Edlen von Corvaria mit Pisa; 1267 erwähnt ihn eine zweite Urkunde (Dal Borgo, Diplomi, p. 191 und 246), und als im Mai 1270 die Parteihäupter der Conti und Visconti vertrieben werden, widerfährt dies Schicksal auch dem der Partei der Conti angehörenden B. Mascha. Guido de Corvaria bei Muratori, tom. XXIV, ad annum. Vgl. Heyd, Levantehandel I, 456.

Handelskolonie früher gefassten Beschlusses ein. Zweimal ist ferner im Breve Maris von den Ländereien resp. Grundstücken, die den Pisanern in Palermo gehörten, die Rede[1]). Die Konsuln des Meeres sollten dahin wirken, dass dem consul electus vel eligendus in Panormo bei seinem Eide und einer Strafe von 100 l. auferlegt werde, ein Verzeichniss aller dem Comune in Palermo zustehenden Einkünfte, besonders sämmtlicher in Pacht gegebenen Ländereien anzufertigen und nach Pisa einzusenden; die Konsuln des Meeres sollten auf das Erlöschen der Pachtverträge achten und Sorge dafür tragen, dass das Eigenthumsrecht der Republik Pisa nicht etwa in Frage gestellt werde; an einer anderen Stelle heisst es, dass die Konsuln darauf hinwirken sollen, dass der Zins, der von den dem Comune gehörenden Ländereien in Palermo an die Dombauverwaltung zu Pisa entrichtet werde, auf 52 Goldtarenen jährlich, wie es früher üblich gewesen, ermässigt werde. So sehen wir sie hier die Rechte und Interessen des Staates wie der pisanischen Kolonisten wahrnehmen und sie erscheinen als die treibenden und drängenden Faktoren der Regierung gegenüber, auf deren guten Willen und Vermögen sie in diesen Beziehungen angewiesen sind.

Als Oberaufsichtsbehörde fungirten endlich die Konsuln des Meeres auch der Verwaltung der Fondachi, der den Kolonisten resp. Kaufleuten eingeräumten Waarenhäuser, gegenüber. Es war in Pisa wie anderwärts in der älteren Zeit die Verpachtung derselben meistens an eine Handelsgesellschaft, mit allen daran haftenden Rechten und Einkünften, die man unter dem Namen fundacatus oder vicecomitatus zusammenfasste, üblich. Diese ‚venditio fundacatus' war eine wichtige Einnahmequelle der Republik; die Taxe für die Ausstellung einer bezüglichen Urkunde, einer ‚carta vendictionis cuiusque fundaci seu fundacatus pisani Comunis Partium Marinarum', betrug, wie wir aus dem Gebührentarif der pisanischen Notare ersehen, 1 Goldfloren, die höchste in diesem Tarif vorgesehene Summe[2]). Der Pächter oder die Pachtgesellschaft musste nun Jemanden mit der Verwaltung des Fondaco betrauen, wenn sie dieselbe nicht selbst übernehmen wollten, und der Verwalter des Magazins führte nun den Titel fundacarius. Das Statut von 1286 hält es für nöthig, den Grundsatz aufzustellen, dass weder dieser fundacarius, noch einer der Pächter des Fondaco oder anderer Rechte, die der Staat in der Kolonie besass, noch ein Compagnon derselben an demselben Ort Konsul sein dürfe ‚fundacarius vel emptor fundaci vel jurium pisani Comunis vel eius socius non possit esse consul, ubi est fundacarius vel emptor fundaci'; sollte es

[1]) Br. Maris 111 und 96.
[2]) Br. Notariorum von 1303 in Stat. pis. III, p. 828.

dennoch vorkommen, so sei der Schuldige sofort vom Podestà zu entfernen und um 200 l. zu büssen[1]). Immerhin deutet eine solche Bestimmung darauf hin, dass früher wohl auch ein anderes Verfahren nicht selten vorkam. Durch ihr Breve sind nun die Konsuln des Meeres verpflichtet[2]), darauf zu achten und allen ihren Einfluss aufzubieten, dass die Pächter (omnes qui emerint fundacos sive vicecomitatum) in allen Stücken ordnungsmässig verfahren, dass sie dem Staat für pflichtmässige Ausübung ihres Amtes geeignete Bürgen stellen, dass sie eidlich versprechen, alles, was ihnen anvertraut und übergeben wird, wohl zu hüten und vollständig und unversehrt zurückzustellen, dass sie die überseeischen Konsuln ehren und unterstützen und als ihre Vorgesetzten betrachten wollen (eos pro dominis retinere). Vor allem dürfen sie für das bei ihnen deponirte Gut keine höhere Gebühr einziehen, als es der in ihrem Pachtkontrakt enthaltene Tarif vorschreibt, bei der Strafe, die der Kontrakt selbst für jede Ueberforderung festsetzt. Die Konsuln des Meeres sind eidlich gehalten, darauf hinzuwirken, dass all die gedachten Bestimmungen in jedem bezüglichen Kontrakt ‚in qualibet carta venditionis fundacatus et vicecomitatus' aufgenommen würden; jede Uebertretung derselben, die zu ihrer Kenntniss kommt, haben sie im Interesse der Handeltreibenden bei den staatlichen Behörden zur Anzeige zu bringen.

Zum Schluss sei noch auf eine Stelle der Gildestatuten hingewiesen, die uns die Konsuln des Meeres für die Interessen des pisanischen Handels in Genua thätig zeigt[3]). Wenn der Staat mit Genua in Frieden oder wenigstens mehrjährigem Waffenstillstand lebte, sollten die Konsuln des Meeres eine Versammlung beider Räthe des Ordo unter Zuziehung anderer boni homines, die mit Genua in Handelsverbindung ständen, berufen und hier über die Frage der Erwerbung eines Fondaco in Genua verhandeln lassen. Von mehreren Seiten werde berichtet, dass die Nobili de Volta erbötig wären, den Pisanern ein solches einzuräumen und die Rolle der hospites et defensores Pisanorum in Genua zu übernehmen. Wenn uns nur diese Stelle der Gildestatuten erhalten wäre, so würden wir berechtigten Zweifel erheben, ob die in derselben ausgesprochenen Absichten jemals verwirklicht worden sind. Bonaini gebührt das Verdienst, auf eine im Notariats-Archiv zu Genua befindliche Urkunde vom 25. April 1274 hingewiesen zu haben, die ausgestellt ist ‚juxta ecclesiam S. Torpetis in Logia Pisanorum'. Damit ist die faktische Existenz einer pisanischen

---

[1]) Br. Com. 1286, I, 31.
[2]) Br. Mar. rub. 10.
[3]) Br. Mar. rub. 51 und Bonainis Note hierzu. Vgl. oben p. 23.

Loggia in Genua konstatirt[1]). Nun wissen wir ferner, dass San Torpè ein spezifisch pisanischer Heiliger ist, dass ausserdem die nach ihm benannte genuesische Kirche den Häusern der Nobili de Volta benachbart war und unter dem Patronat dieses Geschlechts stand[2]). All das berechtigt uns zu dem Schlusse, dass jene Vorschrift der Statuten des Ordo Maris wirklich ausgeführt worden ist und die Verhandlungen ein günstiges Resultat ergeben haben. Bei der Rivalität beider Seestädte und ihrer fast Gewohnheit und Axiom gewordenen Feindschaft musste es auch in friedlichen Zeiten in hohem Grade wünschenswerth erscheinen, die Unterthanen der einen Stadt bei ihrem Aufenthalt in der anderen unter dem starken Schutz eines angesehenen einheimischen Geschlechts zu wissen. So entwickelte sich hier eine eigenthümliche Abart des Konsularwesens, die in der altgriechischen Institution der Proxenie und der römischen des Patronats ihre nächste Analogie hat und übrigens auch sonst in der Geschichte des pisanischen Konsularwesens nicht ohne Beispiel dasteht, worauf hier einzugehen zu weit abführen würde. Mit dem 1282 zwischen Genua und Pisa ausbrechenden grossen Kriege musste das Verhältniss der de Volta zu ihren Schützlingen sein Ende erreichen, und wir wissen nicht, ob es nach dem langen Kriege später noch einmal angeknüpft worden ist; die späteren Gildestatuten führen mechanisch die alte Bestimmung noch immer fort[3]).

---

[1]) Anderweitig steht urkundlich fest, dass es in dieser Zeit (1278) ein genuesisches Konsulat in Pisa gab; das erlaubt den Rückschluss, dass gleichzeitig ein pisanisches Konsulat in Genua vorhanden gewesen. Port, Essai sur l'histoire du commerce maritime de Narbonne, p. 110.

[2]) Ein de Volta ist z. B. auch 1217 bei der Gesandtschaft, die den Friedenseid der Pisaner entgegennimmt. Ann. Januenses l. c. p. 138.

[3]) Br. dell' ordine del Mare rub. 127.

Siebentes Kapitel.

Kaufmännische Einungen innerhalb des Ordo; die Hafengilden.

Wir haben gesehen, dass in den Handelskolonien Pisas der korporative Zusammenschluss aller pisanischen Kolonisten, bezw. aller derer, die sich des Handels wegen an einem bestimmten Ort aufhielten, eine vom Staat als selbstverständlich erachtete Voraussetzung war. In Alexandrien und Damiette hatte dieser Trieb zu korporativer Zusammenfassung dazu geführt, dass die Gesammtheit der ortsanwesenden Pisaner sich halbjährlich aus ihrer eigenen Mitte einen besonderen Vorstand setzte, der ebenso wie der von Pisa entsandte Kolonialvorstand den Titel Konsul führte. Während dem consul missus in erster Linie die Vertretung seines Staates, die Wahrnehmung der Interessen Pisas gegenüber den Landesbehörden sowie die höhere Gerichtsbarkeit zufiel, erstreckte sich die Kompetenz des consul electus vornehmlich auf alle die Dinge, die den Handelsverkehr direkt angingen, so hatte er die Oberaufsicht über das Fondaco und die Expedition am Hafen; streng sollte er darauf achten, dass kein Fremder sich die den Pisanern eingeräumten Privilegien zu nutze machte[1]).

Besonders eigenthümlich nun haben sich die Formen dieses korporativen Zusammenschlusses gestaltet für diejenigen Handelsniederlassungen, bei denen die geringere Entfernung von der Mutterstadt eine stetige, enge und direkte Verbindung mit Pisa ermöglichte; besondere Hafengilden, kaufmännische Einungen aller derer, die mit einem bestimmten Hafenplatz Handel trieben, bildeten sich mit grosser Selbständigkeit der Bewegung innerhalb der umfassenden Seehandelsgilde aus.

[1]) Br. Com. 1286, I, 176.

Am klarsten treten uns diese Verhältnisse für Sardinien, speziell für Cagliari entgegen, aber auch für die Plätze des sizilischen Königreichs und in noch höherem Grade für die des muhamedanischen Abendlandes können wir solche Hafengilden oder wenigstens die Spuren derselben nachweisen.

a. Die sardinischen Hafengilden im Allgemeinen.

Die Vorsteher der kaufmännischen Einungen in den überseeischen Plätzen pflegte man zum Unterschiede von den staatlich eingesetzten Konsuln als consules mercatorum eines bestimmten Hafens, zuweilen auch schlechtweg als Hafenkonsuln, consules portuum zu bezeichnen, und drückte so schon durch ihren Namen aus, dass eine ihrer Hauptthätigkeiten die Ueberwachung des pisanischen Handelsverkehrs für den Hafen, in dem sie fungirten, war. Das Constitutum Usus, dem wir schon so viele werthvolle Aufschlüsse für unsere Aufgabe verdanken, ist es, das auch diese Konsuln zum erstenmal erwähnt, das zuerst von den consules mercatorum cuiusque portus Sardinee spricht[1]). Nach dieser Ausdrucksweise werden wir anzunehmen haben, dass diese Institution wirklich für alle einigermassen bedeutenderen Hafenplätze Sardiniens vorhanden war; welches dieselben waren, werden wir mit annähernder Sicherheit aus einem Tarif schliessen können, der in demselben Gesetzbuch enthalten ist und alle für den Handelsverkehr Pisas wichtigeren Seeplätze der Insel aufzählt. Der Tarif erwähnt, rund um die Küste herumgehend, der Reihe nach Galluri, Orize, Civita et tota Bucinaria, Ampuri, Portu de Turri, Bosa, Arborea und Callari[2]). Die Namen der letzten 3 Häfen erklären sich von selbst und auch Porto Torres, der Hafen von Sassari, ist sofort kenntlich. Ampuri (Empuriae) lag östlich davon, in der Nähe des heutigen Castel Sardo; die Bucinaria, identisch mit der buxinara des Atlante Luxoro, umfasst das Gewirr von Klippen und Inseln, die, wie Caprera und S. Maddalena, der Nordostecke Sardiniens vorgelagert sind, und Civita entspricht dem späteren Terranova, am gleichnamigen Golf, der sich hinter dieser Inselreihe in westlicher Richtung ins Land erstreckt. Unter Galluri ist das Gebiet des Judikats Gallura zu verstehen, während Orize mit dem heutigen Orosei am gleichnamigen Golf identisch ist. Für alle diese Orte werden wir auch die Institution der consules mercatorum portuum annehmen können, wobei wohl Civita zugleich als Mittelpunkt für die Bucinaria zu fassen ist; im einzelnen war natürlich das Vorhandensein derselben von den im Laufe

[1]) Const. Usus, rub. 47, p. 975.
[2]) ib. rub. 25.

der Zeiten mannigfach wechselnden politischen Verhältnissen der einzelnen Theile der Insel abhängig[1]).

Ueber das Alter der Institution können wir nach ihrer Erwähnung im Constitutum Usus mit Bestimmtheit nur sagen, dass sie im Jahre 1233 als feste durchaus eingebürgerte Institution vorhanden ist; der Vertrag, den die Konsuln des Meeres 1212 mit Genua schlossen, hebt die ‚consules hominum Pisarum et eius districtus existentium in Karali' unter den überseeischen Behörden Pisas ganz besonders hervor und legt ein Hauptgewicht darauf, dass auch sie auf den Vertrag vereidet würden; über ihre Stellung aber erfahren wir nichts Näheres[2]).

Die Erwähnung der Hafenkonsuln im Constitutum Usus verdanken wir dem Umstande, dass es sich darum handelte, die handelsrichterliche Kompetenz derselben festzustellen. Ihre Befugnisse in dieser Beziehung sind begreiflicherweise geringer als die der überseeischen Berufskonsuln. Die consules mercatorum cuiusque portus Sardinee haben in allen Streitigkeiten ‚inter habitatores Pisane civitatis vel districtus' die Kompetenz des ordentlichen pisanischen Gerichtshofes erster Instanz; nur wenn das Streitobjekt den Werth von 50 l. nicht erreichte, war die Einlegung von Rechtsmitteln unzulässig. Dabei sollte es, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, keinen Unterschied machen, ob die Kontrakte oder kaufmännischen Geschäfte, um die es sich in einem Rechtsstreit handelte, innerhalb oder ausserhalb des pisanischen Gebiets abgeschlossen waren. Auch hatten sie als erste Instanz selbst in dem Fall zu fungiren, wenn eine der streitenden Parteien noch vor der Streitbefestigung das Forum der pisanischen Gerichte anrief; es hatte das nur die Folge, dass die Sache nach gefällter Sentenz sofort an den Appellhof in Pisa abgegeben wurde.

Als konkurrirend mit dieser Gerichtsbarkeit der Hafenkonsuln Sardiniens erscheint an derselben Stelle des Constitutum die Gerichtsbarkeit des castellanus Montis de Castro, d. h. des Platzkommandanten von Cagliari. In einer älteren Stelle des Constitutum führt er den Titel Capitaneus Montis de Castro[3]), der sich wohl seit Erbauung der starken Cagliari beherrschenden Feste durch die Pisaner im Jahre 1217 in den des Kastellans umgewandelt hat, der konform ist dem Titel, den die venezianischen Kommandanten von Koron und Modon führten. Das Constitutum spricht dem Kastellan von Cagliari im allgemeinen dieselben richterlichen Befugnisse

[1]) In der späteren Zeit spielte namentlich auch der portus Palme de Solcio (Sulcitanus), der Hafen des den Pisanern gehörenden Iglesias, eine Rolle, s. Mon. Hist. Patriae, tom. XVII, p. 352.

[2]) Cod. dipl. Sard. ed. Tola, I, 322.

[3]) Const. Usus, rub. 2.

wie den überseeischen Konsuln oder Vicecomites zu, doch hat er lange vor denselben schon das uneingeschränkte Recht, in allen Fällen, wo es gesetzlich nothwendig oder zulässig erscheint, Tutoren und Kuratoren zu bestellen[1]). Ein Judex oder Assessor steht ihm zur Seite, durch den (eventuell vertreten durch den beigegebenen Notar) die Publikation der vom capitaneus resp. castellanus gefällten richterlichen Entscheidungen zu erfolgen hat. Später ist es gerade dieses Amt, das von der nicht unerheblichen Einschränkung, die die Kriminaljurisdiktion der überseeischen Konsulate Pisas erfuhr[2]), ausgenommen wird; von den Kastellanen durch richterliches Erkenntniss pro maleficio vel quasi Exbannirte gelten eo ipso als exbanniti pisani Comunis[3]). Die Kastellane repräsentiren die Territorialhoheit Pisas in dem Gebiet von Cagliari; sie sind die Kommandanten der Feste, zugleich aber auch die Vertreter der Gerichtshoheit der Republik. Die Hafenkonsuln stehen neben ihnen in einem ähnlichen Verhältniss wie das kaufmännische Konsulat neben dem Berufskonsulat in Alexandrien und Damiette. Daneben hatten freilich, wenigstens in der späteren Zeit, die in Cagliari dauernd ansässigen pisanischen Kolonisten wie die anderen hier unter pisanischer Hoheit lebenden burgenses noch ihre besondere Vertretung, die Anzianen von Cagliari. Allen diesen Beamten begegnen wir nebeneinander in einer Urkunde[4]), die aus der Zeit stammt, als Chianni, der Judex von Cagliari, von Pisa abgefallen und zu den Genuesen übergegangen war. Durch einen bevollmächtigten Gesandten der Republik werden alle Pisaner und Alle, die sich zu ihnen halten, öffentlich in solenner Form und unter Androhung des bannum perpetuum aufgefordert, den Kastellanen und Anzianen von Castello di Castro (i. e. Cagliari) bei ihren Anforderungen unweigerlich Gehorsam zu leisten und sie nach Kräften zu unterstützen. Bei dem hierüber am 10. Januar 1256 in der Marienkirche aufgenommenen Protokoll heisst es am Schluss an der Spitze der Zeugenunterschriften: ‚presente Rainerio Neri nostro consule mercatorum portus Callari'. Während es nach dieser Ausdrucksweise den Anschein gewinnt, dass damals nur ein Hafenkonsul in Cagliari fungirt habe, was die Analogie mit den kaufmännischen Konsuln in den ägyptischen Hafenstädten verstärken würde, ist unzweifelhaft von mehreren Kastellanen die Rede; bei der grossen Wichtigkeit dieses Amtes zog man vor, es dualistisch zu gestalten, was in der ganzen folgenden Zeit die Regel bildet.

---

[1]) Const. Usus, rub. 11; Const. Legis rub. 1, 11, 21.
[2]) S. u. S. 200.
[3]) Br. Com. 1286, III, 72; III, 32; 1302 f., III, 39.
[4]) Mon. Hist. Patriae, Chartarum tom. II, p. 1538.

Der gedachte bevollmächtigte Gesandte der Republik Pisa wandte sich am Ende desselben Jahres 1256 auch nach dem Judikat Arborea und forderte in solenner Form den Judex desselben, Grafen Wilhelm von Capraria, auf, seiner Lehnspflicht gemäss der Stadt Pisa in angegebener Höhe militärischen Zuzug zu leisten. In dem Vermerk über die öffentlichen Zeugen der Verhandlung heisst es hier ‚presentibus . . . Gerardo Falconis consule potestate Arboree et Jacobo dicto Cacerareo mercatore dicti potestatis'[1]). Es ist ein Streiflicht, das hier auf Verhältnisse fällt, die uns sonst ganz unbekannt sind; der consul potestas ist jedenfalls wohl nicht als Hafenkonsul zu betrachten; sein Amt ist wohl dem der Kastellane in Cagliari analog; er ist Berufskonsul, dessen höhere auf den Bereich des ganzen Judikats Arborea ausgedehnte Kompetenz durch den Zusatz ‚Potestas' zum Konsultitel ausgedrückt werden soll. Wenn ihm ein mercator potestatis amtlich zur Seite steht, so erinnert das lebhaft an ein analoges Verhältniss beim pisanischen Konsulat von Accon[2]); dem ‚consul Accon et totius Syrie' standen 2 von Pisa aus entsandte consiliarii zur Seite, von denen der eine Jurist (juris peritus), der andere Handelsherr (publicus mercator) sein musste; ein gelehrter und ein Laienrichter, richteten sie unter dem Vorsitz des Konsuls in allen wichtigeren Sachen der Civil- wie der Strafgerichtsbarkeit. Die Analogie erscheint vollständig, da wir als sicher anzunehmen haben, dass, wie den Kastellanen von Cagliari auch dem Consul Potestas von Arborea ein Judex beigegeben sein wird, wenn er auch unter den Zeugen der erwähnten Urkunde nicht genannt ist.

In den Kommunalstatuten von 1286 findet der Podestà von Arborea keine Erwähnung mehr; dagegen begegnen wir hier den Hafenkonsuln von Arborea. Nach diesem Statut haben die consules portus Arboree (Oristano) die Quantität des in Arborea zur Verladung kommenden Getreides sowie aller anderen Lebensmittel genau zu registriren und Abschrift des Verzeichnisses an die Anzianen nach Pisa zu senden. Der Export von Viktualien aus dem Judikat Arborea war von Pisa vollständig monopolisirt; jedes Schiff, das, um Getreide oder andere Lebensmittel zu laden, nach Arborea ging, hatte vorher in der Staatskanzlei zu Pisa Kaution dafür zu stellen, dass es seine Ladung auch wirklich nach Pisa brachte; kam das Schiff nicht von Pisa, so konnte diese Kaution auch auf der Fahrt nach Arborea bei den Kastellanen von Cagliari erlegt werden. Erst nach Vorweisung der Quittung über die gestellte Kaution durften die Hafenkonsuln die Einnahme der Ladung gestatten, die dann unter ihrer Oberauf-

[1]) ib. p. 1547.
[2]) Br. Com. 1286, I, 177.

sicht erfolgte; sie gaben dem Schiffsführer eine Bescheinigung über Art und Quantum der geladenen Fracht mit, durch die er sich bei seiner Rückkehr nach Porto Pisano auszuweisen hatte[1]). Auch den Namen eines Hafenkonsuls von Arborea kennen wir; Leonardus de Ajuti quondam Pandulfini, consul mercatorum Pisanorum portus Arboree ist im Jahre 1245 bei einer notariellen Testamentsaufnahme offiziell zugegen[2]).

Wie in Arborea vermögen wir auch in Sassari einen Podestà nachzuweisen[3]); er ist hier das Oberhaupt, das die Republik Pisa einem Vertrage mit der Stadtgemeinde von Sassari gemäss derselben setzte; sein Verhältniss zu den Hafenkonsuln von Porto Torres, von denen allerdings keine Nachricht auf uns gekommen ist, wird dem der Kastellane von Cagliari zu ihren Hafenkonsuln analog gewesen sein. Bekanntlich ging die Hoheit über Sassari durch den grossen Krieg am Ende des 13. Jahrhunderts von Pisa auf Genua über.

Bisher haben wir also kennen gelernt einmal die handelsrichterliche Kompetenz aller in sardinischen Seeplätzen stationirten Hafenkonsuln, haben ferner die Institution wenigstens für Cagliari und Arborea (Oristano) nachzuweisen vermocht und haben für die letzteren endlich ein Beispiel beigebracht für die Art und Weise, wie die Regelung und Beaufsichtigung des Handelsverkehrs durch sie erfolgte. Wir haben dabei geglaubt, nicht ausser Acht lassen zu dürfen, dass in Cagliari stets und in den beiden anderen bedeutendsten Handelsplätzen Sardiniens wenigstens zeitweise auch Beamte vorhanden waren, die staatlicherseits zur Wahrnehmung der Interessen der Republik nach Sardinien entsandt wurden; an ihrer Kompetenz musste die Kompetenz der Hafenkonsuln mit Nothwendigkeit in manchen Beziehungen eine Schranke finden. An Plätzen, wo es an einem direkten Vertreter der Staatshoheit der Republik fehlte, musste die Stellung der Hafenkonsuln eine unabhängigere sein; manche Rechte und Pflichten, die sonst den direkten Organen des Staats zufielen, mochten ihnen überlassen und übertragen werden und manches auf sie Anwendung finden, was sonst nur für Berufskonsuln Vorschrift war. Schon das Beispiel der Hafenkonsuln von Arborea zeigte, dass sie wesentlich doch auch im Staatsinteresse, zur Aufrechterhaltung seiner Finanz- und Annonar-Politik, thätig waren. Ein anderes charakteristisches Beispiel entnehmen wir den Vorschriften des Statuts von 1286 über den Eisenhandel[4]).

---

[1]) Br. Com. 1286, I, 155 und gleichlautend Br. Com. 1302 f., I, 208.

[2]) In Bonainis Raccolta Ms. dei Diplomi pisani, d. d. 1246, ind. III, 8. id. Mai.

[3]) Br. Com. 1286, I, 175 und im Fragment des Br. Com. von 1275, p. 50.

[4]) Br. Com. 1286, III, 38.

Der Export von Eisen aus Sardinien nach einem anderen Orte als nach Pisa war (zusammenhängend mit den kirchlichen Handelsverboten) gänzlich untersagt, der Import nur unter bestimmten Garantien und unter strenger Aufsicht gestattet. Die Castellane von Cagliari und die consules aliorum portuum de Sardinea sind angewiesen genau darauf zu achten, dass das ganze Quantum des geladenen Eisens auch wirklich ausgeladen werde, und auf keinen Fall dürfen sie dulden, dass in ihrem Hafen Eisen irgendwo anders hin als nach Pisa verfrachtet werde. Daraus ergiebt sich also einmal, dass zur Zeit der Entstehung dieser Bestimmung in keinem anderen sardinischen Hafen ausser in Cagliari direkte Staatsbeamte vorhanden waren, und zweitens, dass in allen anderen Häfen die kaufmännischen Hafenkonsuln die Funktionen der berufsmässigen Vertreter des Staates mit wahrzunehmen hatten; — fehlte es doch an einer so scharf und streng durchgeführten Scheidung der einzelnen Amtssphären und Beamtenkategorien in einer Zeit, wo, wenn man von den Juristen absieht, wesentlich nur die Praxis die Beamten bildete. Scheinen so die Hafenkonsuln von Cagliari rücksichtlich der Kompetenz hinter ihren anderen sardinischen Amtsgenossen zurückzustehen, so musste doch an diesem wichtigsten Handelsplatz Sardiniens der Umfang ihres Geschäfts- und Wirkungskreises den der anderen consules portuum bedeutend übertreffen.

Mit unseren bisherigen Angaben und Ausführungen scheint es auf den ersten Blick schwer zu vereinigen, wenn wir aus zahlreichen Urkunden ersehen, dass die Consules et Capitanei Portuum Sardiniae im grossen Rath des Comune zu Pisa Sitz und Stimme hatten. Schon im Jahre 1248 können wir sie in ihrer Funktion als kraft ihres Amts berufene Mitglieder des grossen Raths nachweisen, ebenso im Jahre der Umwälzung, 1254, und in der ganzen folgenden Zeit bis in das 14. Jahrhundert hinein; zum Ueberfluss wird dies ihr Ehrenrecht noch durch die Kommunalstatuten bestätigt[1]). Soviel geht doch schon daraus mit Sicherheit hervor, dass die Capitanei portuum Sardiniae, denen wir in Sardinien selbst nirgends begegnet sind, als eine in Pisa residirende Behörde aufgefasst werden müssen, und dasselbe werden wir auch für einen Theil der sardinischen Hafenkonsuln annehmen müssen, falls wir nicht etwa zu der in sich wenig wahrscheinlichen Vermuthung geneigt wären, uns die sardinischen Hafenkonsuln zeitweise von Sardinien abwesend und dann zum Zutritt in den grossen Staatsrath berechtigt zu

[1]) Br. Com. 1286, lib. I, rub. 9. Urkunden bei Dal Borgo, Diplomi pisani, p. 276 für 1248 (ich kann es nur für einen Fehler der Ausgabe halten, wenn es an dieser Stelle Consules Capitanei statt Consules et Capitanei heisst), p. 195 für 1262, p. 237 für 1316. Für 1254, 13. August Pasquale Tola: Codex dipl. Sardiniae I, p. 362.

denken. Die Kommunalstatuten von 1286 sind es, die uns über die genannten Beamten einigen Aufschluss gewähren. Der Podestà, das zum Schutz aller vom Staat anerkannten Rechtsverhältnisse in erster Linie berufene Staatsoberhaupt, schwört nach ihnen, die Kapitäne und Konsuln der sardinischen Häfen, wie die betheiligten Kaufleute und ihre Rechte und Statuten zu schützen und sie bei ihren Gewohnheiten und ihrer Gerichtsbarkeit zu erhalten ‚capitaneos et consules portuum Sardinee et ipsos mercatores et eorum jura et Breve sive Brevia eorum, in consuetudine et jurisdictione eorum'[1]). Kapitäne und Konsuln erscheinen hier also als die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Vorstandsmitglieder kaufmännischer Einungen, die, wie aus dem Vorhergehenden klar geworden, aus allen denen bestehen, die nach einem bestimmten Hafen Sardiniens Handel treiben — unter den Konsuln sind an dieser Stelle natürlich alle gemeint, ob sie nun in Pisa oder in sardinischen Häfen funktionirten. Ebenso ist es auf alle diese Beamten zu beziehen, wenn es in denselben Statuten heisst: ‚capitanei et consules portuum Sardinee eligantur per mercatores ipsorum portuum, more solito'[2]); also aus freier Wahl der Mitglieder dieser kaufmännischen Einungen gingen ihre Vorsteher hervor, wenn wir auch über die Art der Wahl nichts wissen; und auch die in Sardinien funktionirenden Hafenkonsuln wurden von den Mitgliedern der Hafengilden in Pisa gewählt, wie wir annehmen müssen, da in Bezug auf sie von den Statuten keinerlei Unterschied gemacht wird. Jede Einung verlangte von den ihr angehörenden Kaufleuten einen besonderen Gildeneid, wie wir aus einer beiläufigen Bemerkung der Statuten ersehen; Verfrachtung von Eisen aus Pisa nach Cagliari oder anderen Orten Sardiniens soll nur gestattet sein, wenn Absender und Empfänger den beschworenen kaufmännischen Einungen angehören, nur ‚a mercatoribus et pro mercatoribus juratis de Kallari et aliis partibus Sardinee'[3]), die Aufsicht, die die sardinischen Hafenkonsuln in dieser Hinsicht zu üben hatten, haben wir schon erwähnt.

Den Unterschied zwischen den Capitanei portuum Sardiniae und den Hafenkonsuln haben wir uns nun, wie ich meine, in folgender Weise zu denken. Für jeden sardinischen Hafen, in dem Hafenkonsuln stationirt waren, gab es in Pisa einen korrespondirenden Konsul, derart also, dass z. B. den Hafenkonsuln in Arborea ein in Pisa residirender Hafenkonsul für Arborea entsprach; — die consules portuum, auch

[1]) Br. Com. 1286, lib. I, rub. 157.
[2]) ib. rub. 98; Br. Com. 1302 f., I, 138.
[3]) Br. Com. 1286, lib. III, rub. 38.

die in Pisa residirenden, sind also nur Vorsteher je einer einzelnen sardinischen Hafengilde; ihre Spezialinteressen haben sie zu vertreten und die Verbindung der Gildegenossen über See mit den pisanischen herzustellen.

Dem gegenüber sind die Capitanei portuum Sardiniae die Vorsteher der gesammten pisanischen mit Sardinien handeltreibenden Kaufmannschaft, sind die Vorsteher der zu einem Corpus vereinigten sardinischen Hafengilden. Die nächste Analogie für dieses Verhältniss bietet uns der Zünftebund der Septem Artes in Pisa; jede Zunft hat ihren besonderen Vorsteher, ihre Konsuln, der Zunftverband ausserdem seine Capitanei. Wie die Wahl der Vorsteher der sardinischen Kaufmannschaft erfolgte, wissen wir nicht speziell; nur das wissen wir, dass sie von den betheiligten Kaufleuten selbst ausging und dass jede Hafengilde mehrere dieser Capitanei in den Verband deputirte; wenigstens reden die Statuten von 1286 an einer Stelle von ‚je einem der capitanei de quolibet portuum Sardinie'.

Unserer Auffassung gemäss müssen die Capitanei alle der sardinischen Kaufmannschaft gemeinsamen Angelegenheiten unter sich haben, und damit stimmen die wenigen uns über die Funktionen dieser Capitanei portuum erhaltenen Nachrichten durchaus überein.

In Pisa war der Platz San Niccolò der Stapelplatz für die sardinischen Waaren. Am nördlichen Arnoufer, östlich von der Einmündung der via S. Maria in den Lungarno, zwischen den Kirchen des hl. Nicolaus und des hl. Donat gelegen, diente er als Marktplatz für alle aus Sardinien kommenden Waaren, die in unmittelbarer Nähe an den für sie bestimmten Landungstreppen (scalae) am Arno zur Entladung kamen. Die Capitanei sind es nun, die für Reinigung und Instandhaltung dieses Platzes wie der Landungsstätten ‚pro attatione et purgatione dicte platee et scalarum platee ipsius' Sorge zu tragen haben. Dafür wird ihnen die Berechtigung zugeschrieben, selbst oder durch Beauftragte von den Eigenthümern oder Führern aller Schiffe, von denen Waaren auf diesen Markt gebracht wurden, eine Abgabe zu erheben: ‚exigere a patronis et dominis sive ductoribus navium et lignorum undecumque venientium, in quibus delate fuerint res et mercationes et exinde exposite fuerint in dicta platea'. Aus diesen Mitteln sind nach einer anderen Stelle die ‚mercatores sive capitanei portuum, ad quos deveniunt introitus suprascripte platee' ferner verpflichtet, auf diesem Platze (in campo s. Nicolai) alle diejenigen Massregeln zu treffen und Bauten auszuführen, die vom Gesetz zur Verhütung von Ueberschwemmungen für die Uferbezirke vorgeschrieben sind; all das sollte expensis ipsorum mercatorum geschehen. Auch die Stufen an der Kirche des hl. Donat waren, wie wir bei-

läufig erfahren, auf Kosten der mercatores portuum Sardinee aufgeführt worden[1]).

Die Aeltesten der vereinigten sardinischen Hafengilden haben also die Oberaufsicht über den in erster Linie für sardinische Waaren bestimmten Platz und seine Umgebung, haben hier markt- und baupolizeiliche Befugnisse, haben die Einziehung bestimmter Marktabgaben unter sich, und wie wir ferner annehmen müssen, auch das Recht, die ihnen unterstehenden Kaufleute zu finanziellen Leistungen heranzuziehen; so geschah in kleineren Kreisen, was für den grossen Organismus des Ordo nicht üblich war. Dass den Capitanei auch ein Rath zur Seite stand, werden wir aller Analogie nach ebenfalls zu schliessen berechtigt sein. Noch von einem wichtigen Recht der Capitanei erfahren wir gelegentlich; ihnen steht die Befugniss zu, die Verrufserklärung gegen ein Mitglied der sardinischen Hafengilden zu erlassen. Wir erfahren das aus den Statuten der Landhandelsgilde, der Mercatores terrae, mit welcher der Verband der sardinischen Hafengilden in dieser Beziehung ein Kartellverhältniss eingegangen war[2]). Ein ‚interdictum contra aliquem mercatorum portuum Sardinee' sollte auf Mittheilung und Antrag der capitanei dictorum portuum auch für die mercatores terrae verbindlich sein, unter der Voraussetzung, dass die capitanei portuum Sardinee ihrerseits durch ihre Statuten den ausgeschlossenen Genossen der Landhandelsgilde gegenüber zu analogem Verfahren verpflichtet wurden. Endlich schreiben die Statuten von 1286 vor, dass zur Wahl der Sensale aus jeder der sardinischen Hafengilden je einer der Capitanei portuum zugezogen werden müsste; die Auswahl stand den Konsuln des Meeres zu[3]). Die Gildestatuten lassen den sardinischen Hafengilden bei dieser Wahl nur noch 2 Vertreter, und stellen es den Konsuln des Meeres völlig anheim, ob sie dieselben aus den capitanei oder den consules portuum entnehmen und welche der sardinischen Hafengilden sie berücksichtigen wollten; sie sind nur verpflichtet, zwei ex capitaneis sive ex consulibus portuum Sardinee zur Wahl der Sensale zuzuziehen[4]).

Einige Mal sehen wir nun auch die Aeltesten und die Konsuln der sardinischen Hafengilden gemeinsam unter dem Vorsitz der Konsuln des Meeres agiren. So bestimmt das Breve Maris, dass die Konsuln des Meeres an einer Berathung über bestimmte Verbesserungen, die an den öffentlichen Waagen Pisas vorzunehmen seien, sämmtliche Vorsteher der

---

[1]) Br. Comunis 1286, III, 43; ib. p. 402; 1302 f. III, 43; IV, 1.
[2]) Breve Mercatorum rub. 96.
[3]) Br. Comunis, I, 163.
[4]) Br. Maris rub. 47.

sardinischen Hafengilden theilnehmen lassen sollten. Und an anderer Stelle werden die Konsuln des Meeres verpflichtet, innerhalb der ersten vierzehn Tage ihrer Amtsthätigkeit die consules et capitaneos portuum Sardinee de Pisis (bezeichnender, auf die consules bezüglicher Zusatz) zu einer Versammlung zu berufen, um ihnen bestimmte die Sicherung des Schiffahrtbetriebes bezweckende Vorschriften zu machen[1]). Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich auch hier um Durchführung von Beschlüssen, die der oben erwähnte technische Rath zur Vermeidung des ‚affanamentum navium' gefasst hatte. Den versammelten Vorstehern der sardinischen Hafengilde sollten die Konsuln des Meeres, wenn nöthig, unter Androhung empfindlicher Geldbusse, vorschreiben, in die Statuten der sardinischen Hafengilden ein Kapitel aufnehmen zu lassen, das Bestimmungen zur Verhütung einer die Sicherheit der Schiffe gefährdenden Belastung der in sardinischen Häfen ladenden Schiffe treffe und eine vor dem Auslaufen derselben vorzunehmende Revision derselben anordne. Zahlreiche üble Erfahrungen veranlassten die Konsuln des Meeres zu diesem Eingreifen (ut periculum, quod sepe accidit, evitetur). Die Redaktion der zu treffenden Bestimmungen soll einer von den Hafenkonsuln niederzusetzenden Kommission von Sachverständigen überlassen bleiben[2]). Es scheint nicht zufällig, dass an dieser letzten Stelle nur die consules portuum erwähnt werden; da wir den capitanei portuum nur in den inneren Angelegenheiten der sardinischen Hafengilden begegnet sind, so liegt die Vermuthung nahe, dass der in Pisa stationirte Theil der Hafenkonsuln sich mit den auswärtigen Beziehungen derselben zu beschäftigen hatte, und dass ihre Thätigkeit sich namentlich auf alles das, was den Seeverkehr mit Sardinien unmittelbar betraf, erstreckt haben wird. So wählen sie allein die Kommission, die in einer Frage des Seeverkehrs mit Sardinien zu arbeiten hat, während an der voraufgegangenen Verhandlung auch die Capitanei als Chefs der Gesammtheit der Hafengilden theilgenommen haben. Und wenn der Podestà verpflichtet wird, auf Wunsch der consules portuum Sardinie ihre Bestrebungen geeignetenfalls durch ein amtliches Schreiben zu unterstützen[3]) (welche Unterstützung ihm übrigens gegenüber allen Gilden- und Zunftvorstehern oblag), so handelt es sich offenbar auch um die überseeischen Interessen der einzelnen Hafengilden, deren Wahrnehmung eben den Hafenkonsuln zustand.

---

[1]) ib. rub. 62 und 77.
[2]) ib. 77.
[3]) Br. Comunis 1286, I, 33.

b. Die Hafengilde für Cagliari im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts.

Je fragmentarischer die Notizen sind, die wir bisher über die sardinischen consules et capitanei portuum beigebracht haben, um so höher werden wir es zu schätzen wissen, dass uns gerade für den wichtigsten Hafen Sardiniens in dem Breve del Porto di Cagliari eine eingehendere Quelle vorliegt[1]). Allerdings stammt diese Quelle aus ziemlich später Zeit, aus der Zeit des Sinkens der pisanischen Seemacht — die uns vorliegende Redaktion des Textes ward im Februar des Jahres 1318 abgeschlossen und ist mit Zusätzen versehen, die bis zum Jahre 1320 reichen. Die pisanische Herrschaft auf Sardinien hat ja dann nicht lange mehr gedauert; was Genua trotz Meloria nicht gelungen, was Bonifaz VIII. vergebens versucht, was lange schon das Ziel florentinischer Intriguen war, ward endlich durch das lange Zeit hindurch so befreundete Aragon ins Werk gesetzt; 1326 musste auch das lange vertheidigte Cagliari sich ergeben. Dennoch werden wir annehmen können, dass die Institutionen, denen wir in dieser Zeit im Hafen von Cagliari begegnen, in den wesentlichen Zügen schon früher, schon im 13. Jahrhundert vorhanden gewesen sind, wenn sie sich mit den bisher von uns gewonnenen Anschauungen in Uebereinstimmung befinden. Gehören doch auch unzweifelhaft beträchtliche Partien dieses Statuts einer erheblich früheren Zeit an.

Schon in ihren alten Partien erwähnen die Statuten des Ordo Maris das Breve Consulum portus Kallaretani[2]); was scheint natürlicher, als anzunehmen, dass wir wirklich dieses Breve, wenn auch in späterer Fassung, und, was damit zusammenhängt, in italienischer Sprache vor uns haben? Leider ist, was wir besitzen, nicht das Gesammtstatut der pisanischen Hafengilde für Cagliari, sondern nur ein Theil desselben. Ein Zusatz am Ende unseres Breve del Porto, der den Herausgebern Schwierigkeiten gemacht hat, beginnt mit folgender Einleitung: Inter cetera, que continentur in brevi portus de Kallari, videlicet inter capitula dicti brevis pertinentia consulibus de Kallari, videlicet capitulo

[1]) Pardessus, Coll. de lois mar. V, hat diese Quelle zuerst, wenn auch nicht ganz vollständig, publizirt. Wenn er p. 277 die Abfassung dieses Statuts mit der Thätigkeit des im Jahre 1314 zum General-Revisor der pisanischen Beamten in Sardinien ernannten Petrus Buccii de Cortona in Verbindung bringt, so verkennt er damit den Charakter dieser ‚modulatio' ebensosehr wie den des Breves. Es ist keineswegs verfasst ‚pour établir une police commerciale conforme aux intérêts des deux peuples'. Tola's Ausgabe, Cod. dipl. Sard. I, 644 f. 1861, mit Erläuterungen, hat manche Mängel; irrthümlich setzt er das Breve zu 1317 an. Zuletzt bei Bonaini, Stat. pis. II, 1087 f. 1870.

[2]) Br. Maris, rub. 44.

45mo dictorum capitulorum pertinentium consulibus de K., continetur sic (folgt der Text). Nun zählt unser Breve del Porto nur 38 ältere Kapitel überhaupt; dann folgt als Anhang das Capitulo de' Sensali; nur diese 39 Rubriken umfasst das voranstehende Inhaltsverzeichniss (Incipiunt Rubrice Brevis Portus Kall.), so dass also das Breve ebenso wie das Breve Maris mit den Bestimmungen über die Sensale schloss. Eine spätere Redaktion hat nun das Capitulo de' Sensali in die Rubriken 39—57 aufgelöst, und daran haben sich endlich, als Zusätze neuerer Zeit, die Rubriken 58—68 angeschoben. In keiner Weise deckt sich nun der Inhalt des angezogenen Kapitels 45 mit dem entsprechenden unseres Breve[1]; und was soll das überhaupt heissen, wenn ein Statut am Ende den Inhalt irgend eines seiner eigenen Kapitel angibt? Wir haben eben nicht das ganze Breve Portus de Kallari vor uns, sondern nur ‚capitula dicti brevis pertinentia consulibus de Kallari'; also zunächst nicht die auf die capitanei portuum bezüglichen. Ja, auch jene capitula besitzen wir nicht vollständig; das angeführte Citat lehrt uns, dass diese zahlreicher gewesen sein müssen; was wir in dem uns allein erhaltenen Breve del Porto di Cagliari besitzen, sind nur die Rubriken, die sich auf den in Cagliari selbst stationirten Theil der Hafenkonsuln beziehen. Der in der oben angegebenen Weise citirte Text bezieht sich auf das Verhältnis der in Cagliari stationirten Konsuln zu dem in Pisa residirenden Hafenkonsul; die Hafengilde fand es für gut, dies Kapitel nachträglich auch in die Spezialinstruction der in Cagliari residirenden Hafenkonsuln aufnehmen zu lassen. Auch über die Wahl der Hafenkonsuln erfahren wir z. B. aus unserem Breve del Porto di Cagliari nichts; nach der Beschaffenheit desselben sehr erklärlich: diese Wahl fand eben durch die Organe der Hafengilde in Pisa statt.

Immerhin ist das, was wir durch diese ‚Spezialinstruktion des in Cagliari stationirten Theils der Konsuln der pisanisch-kalliretanischen Hafengilde', wie man, um genau zu sein, sagen müsste, erfahren, für uns in hohem Grade wichtig und lehrreich[2].

Wir sehen daraus, dass es in dieser Zeit drei consules mercatorum portus de Kallari gab; zwei sind die Consules stantes in Castello Castro, d. h. Cagliari; der dritte ist in Pisa, resp. Porto pisano stationirt, ist der consul mercatorum Portus de Kallari, stans Pisis[3]; gelegentlich wird er bezeichnenderweise auch ‚consul Portus Pisani' genannt.

---

[1]) Tola p. 655 will 35 lesen; das beseitigt die Schwierigkeit ebensowenig.

[2]) Die Angaben von Reatz, Geschichte des europäischen Seeversicherungsrechts, p. 31, sind hiernach zu ergänzen und zu berichtigen.

[3]) Stat. pis. II, p. 1122; Cod. dipl. Sard. I, p. 655.

Wir beschäftigen uns zunächst mit dem in Cagliari stationirten Theil der Hafenkonsuln und den übrigen Organen der sardinischen Gruppe der pisanischen Hafengilde für Cagliari. Ein Jahr lang blieben die Konsuln im Amt; die Remuneration, die sie erhielten, war sehr mässig, jährlich 4 l., ausserdem stand ihnen ein Deputat im Werthe von 2 l. zu. Die Annahme der Wahl war obligatorisch; wer sie verweigert, wird, wenn nicht zwingende Gründe angenommen und anerkannt werden, sammt allen Theilhabern an seinem Geschäft für die Dauer eines Jahres von sämtlichen sardinischen Häfen ausgeschlossen[1]). Der Gewählte schwört, alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um das Castello di Castro del Porto di Callari bei Pisa zu erhalten; sein Amt wolle er führen zum Besten Pisas, des Hafens von Cagliari und aller Kaufleute und Handelsgesellschaften (endiche) des Hafens, die ihm durch den Gildeneid verbunden seien[2]). In allen den Fällen, für die in seiner Spezialinstruktion keine besondere Bestimmung getroffen ist, hat er sich nach dem Breve Curiae Ordinis Maris zu richten; wir wissen, dass ein Exemplar desselben auf Kosten der mercanti del porto di Callari kopirt und nach Cagliari geschickt war und dort im Amtslokal der Hafenkonsuln aufbewahrt wurde[3]). Bald nach ihrer Ankunft in Cagliari erlassen die Konsuln die Aufforderung an alle Handeltreibenden des Orts, vor ihnen diesen Eid, das saramento del Porto, zu leisten, der unter jedem Konsulat, also alljährlich, erneuert werden musste; wer trotz amtlicher Citation durch den messo nicht binnen 14 Tagen zur Eidesleistung erschien, wird um 20 l. gebüsst und vom Verkehr im Hafen und mit den Gildegenossen ausgeschlossen (divietato); keiner darf mit ihm wieder geschäftliche Beziehungen anknüpfen, bis er den Eid geleistet und die Strafe bezahlt hat. Der Name des in Verruf Gefallenen wird mit dem ersten nach Pisa abgehenden Schiff dem dort residirenden Hafenkonsul gemeldet. Die Konsuln selbst schwören in der ersten von ihnen abgehaltenen öffentlichen Versammlung der Gildenmitglieder von Cagliari (in publico parlamento), ihr Amt treulich zu erfüllen, lassen durch den ihnen beigegebenen Notar ihr Breve vorlesen und verpflichten die Mitglieder eidlich, nur Masse zu führen, die denen der vereideten Misuratori in Pisa entsprechen[4]). Wir begegnen also hier der allgemeinen Mitgliederversammlung als einem in der Gildenverfassung vorgesehenen Faktor; doch trug dies parlamento u raunamento de' mercanti del Porto nur den Charakter einer Publikationsversammlung.

---

[1]) Br. del Porto di Cagliari rub. 5.
[2]) ib. rub. 1 und 2.
[3]) ib. rub. 66 und Br. dell' Ordine del Mare 86.
[4]) Br. del Porto, rub. 14, 8 und 10.

Dagegen haben direkten und sehr erheblichen Antheil an Verwaltung und Jurisdiktion die Rathsherren, die in der üblichen Weise von den Konsuln und zwar innerhalb der ersten Woche ihrer Amtsführung berufen werden mussten. Die Zahl der Rathsherren war auf 12 festgesetzt; sie mussten sämmtlich den mercanti del Porto angehören, an einer der pisanischen den Handel mit Cagliari pflegenden Handelsgesellschaften betheiligt sein und deren Geschäfte betreiben; im übrigen müssen sie selbstständig sein und dürfen in keinem Lehns- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältniss zu irgend einem der sardinischen Grossen stehen. Die Annahme der Wahl ist ebenso obligatorisch wie bei den Konsuln; jährlich erhalten sie ein Deputat im Werthe von 1 l. Wiederwahl ist gestattet, doch muss ein Drittel des Raths stets aus neuen Mitgliedern bestehen. Dauert die Abwesenheit eines Rathsherrn oder Konsuls länger als 14 Tage, so wird von den Konsuln, resp. von dem Zurückgebliebenen der Konsuln ein Ersatzmann ernannt. Die Rathsherren sind verpflichtet, auf Aufforderung der Konsuln bei Strafe von 10 Soldi sofort zur Sitzung zu erscheinen, sie sind eidlich gehalten, in allen Dingen, in denen sie von den Konsuln befragt werden, ihren Rath nach bestem Wissen zu ertheilen, und diesem Rath sind die Konsuln verpflichtet zu folgen; soll ein Beschluss des Raths rückgängig gemacht werden, so kann das nur durch eine neue Rathsversammlung, die durch Zuziehung von Sachverständigen verstärkt ist, geschehen[1]).

Die Befragung des Raths ist in allen finanziellen Angelegenheiten nothwendig; abgesehen von den festgesetzten Remunerationen dürfen die Kämmerer Zahlungen nur leisten ‚per paraula delli consuli', oder eines derselben ‚com paraula del consiglio'. Nur der Rath hat das Recht, nothwendig gewordene Ausgaben durch Einziehung von Umlagen von den Kaufleuten des Hafens zu decken[2]).

Die Rathsherren sind es auch, die mit den Hafenkonsuln und unter ihrem Vorsitz den Handelsgerichtshof von Cagliari konstituiren. Diese Bildung eines Handelssenats scheint eine Neuerung; auch die die Berufung ausschliessende Werthgrenze des Streitobjekts ist bedeutend, von 50 auf 200 l., in die Höhe gegangen; nur wo diese Grenze überschritten ist, kann von einer durch Majoritätsbeschluss dieses Handelsgerichtshofes ergangenen Sentenz ein Rechtsmittel eingelegt werden. Wie beim Ordo Maris ist auch hier dem Handelssenat ein Judex beigegeben; doch bleibt es auch hier in jedem einzelnen Fall dem Gerichtshof überlassen, ob er ihn befragen will oder nicht. Nur von pisanischen Unterthanen sind die Hafenkonsuln alle Reklamationen entgegenzunehmen

[1]) ib. rub. 5 und 26.
[2]) ib. rub. 24 und 13.

verpflichtet, Fremden oder eingeborenen Sarden geben sie nur dann Gehör, wenn diese von vornherein freiwillig erklären, sich ihrer Jurisdiktion unterwerfen zu wollen; dagegen haben sie in allen den Sachen zu entscheiden, die ihnen von den Kastellanen überwiesen werden, deren Gerichtsbarkeit wir schon als die höhere kennen gelernt haben. Im übrigen verfahren sie ‚secondo buono uso e usansa del Porto'; alle Prozesse haben sie möglichst zu beschleunigen; ist in einer Sache nach Verlauf eines Monats, von Einbringung der Klage an gerechnet, noch kein Spruch gefällt, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 10 l., die zum Besten des Hafens zu verwenden ist. Jeden unter den Kaufleuten des Hafens sich erhebenden Streit haben die Konsuln ohne Verzug und summarisch (fuori d' ordine) zu schlichten, indem sie ihre richterliche Autorität benutzen, oder, wenn die Parteien das vorziehen, als Schiedsrichter fungiren. Wenn sich ein mercante del Porto bei ihnen beklagt, dass ihm von einer ausserhalb der Hafengilde stehenden Person ein Unrecht zugefügt worden sei, so haben sie sich auf Aufforderung des Geschädigten und nachdem sie vorher mit ihrem Rath über den Fall Rücksprache genommen, zu den Kastellanen von Cagliari, event. auch anderen Autoritätspersonen zu begeben, ihnen den Fall vorzutragen und ihre Fürsprache für den Geschädigten einzulegen[1]). Wer einen Konsul oder Rathsherrn im Amt beleidigt, soll mit einer Geldbusse von 10 l., auf Beschluss des Rathes event. auch härter bestraft werden, ausserdem wurde er den Kastellanen angezeigt. Endlich soll auch bei jeder Testamentsaufnahme eines Gildegenossen einer der beiden Konsuln zugegen sein[2]).

Die Beamten, die der Kurie der kalliretanischen Hafenkonsuln angehörten, der Judice per lo Porto, der Notar, der Kämmerer und der Bote haben gelegentlich schon Erwähnung gefunden; sie alle wurden von den Konsuln ernannt, erhielten eine Remuneration von 40 Soldi und ausserdem (den messo ausgenommen) ein Deputat von gleichem Werthe. Der Kämmerer, an den alle Einnahmen, Strafgelder und Gerichtsgefälle abzuführen waren, hatte über seine Verwaltung vor einer durch die Konsuln zu ernennenden Kommission von 3 Mitgliedern Rechenschaft zu legen[3]).

Ausser diesen Beamten gab es nun noch zahlreiche Organe, die dem Handelsverkehr dienten und seinen ordnungsmässigen Gang verbürgten. Da gab es Sensale, die von Konsuln und Rath gemeinschaftlich auf 6 Monate ernannt wurden; die Maximalzahl derselben ist auf 12 festgesetzt, und

[1]) ib. rub. 3, 31 und 20.
[2]) ib. rub. 33 und 12. Einen urkundlichen Beleg hierfür besitzen wir aus Arborea schon vom Jahre 1245; s. o. p. 174.
[3]) ib. rub. 5, 24, 17.

ein genauer Gebührentarif, in das Breve del Porto aufgenommen, bindet sie in ihren Forderungen [1]). Drei von den Konsuln ernannte Kaufleute bilden eine besondere vereidete Taxationskommission für Beschädigungen (magagne), die Zeuge und Tücher erlitten [2]). Fast für jeden grösseren Geschäftszweig sind besondere von den Konsuln ernannte Vermesser oder Verwieger vorhanden; so gab es besondere Vermesser für Getreide, besondere für Oel; sie müssen Leute von gutem Ruf sein, dürfen nicht zugleich das Sensalat verwalten und stehen unter der Strafgewalt der Konsuln. Ein Zusatz zu den Statuten schreibt auch hier das uns bekannte Verfahren per tasche vor; Käufer und Verkäufer erscheinen vor dem Konsul, in dessen Gegenwart der Name eines Vermessers oder Verwiegers aus der für die betreffende Branche bestimmten tasca gezogen wird; der Beutel wird nicht eher wieder gefüllt, bis alle an die Reihe gekommen. Wer ohne auf diese Weise erlost zu sein, die Vermessung oder Verwiegung vornimmt, wird von den Konsuln um 10 Soldi gebüsst [3]). Eine zweite Kommission von 3 homini buoni e leali ist von den Konsuln damit beauftragt, das Getreide, das von Kaufleuten oder anderen Personen an den Markt von Cagliari gebracht wird, auf seine Qualität zu untersuchen und, wenn es nicht ‚buono e sufficiente' ist, vom Markt zurückzuweisen. Jeden, der sich dagegen vergeht, haben sie den Konsuln anzuzeigen; diese bestrafen den Schuldigen, wenn er unter ihrer Jurisdiktion steht, mit 5 bis 50 l.; steht er nicht unter ihrer Strafgewalt, so wenden sie sich an die Kastellane, um seine Bestrafung zu veranlassen und schliessen ihn ausserdem von allem Geschäftsverkehr mit den Gildegenossen aus [4]). Ist derartiges Getreide schon zum Verkauf gekommen, so wird der Käufer ebenso bestraft, und ähnlich werden Wiederverkäufer behandelt, wenn sie sich zum Schaden der Qualität des Getreides betrügerische Manipulationen zu schulden kommen lassen; Rath und Konsuln können in jedem dieser Fälle Austreibung des Schuldigen aus Hafen und Stadt beschliessen. Am 17. Januar 1320 bestimmte man, dass jährlich eine besondere Kommission von 2 Gildemitgliedern, die dieselbe Entschädigung wie die Rathsherren erhalten sollten, mit der Untersuchung des zum Verkauf kommenden Saffrans beauftragt werden solle; nur die Waare, die von ihnen als gut befunden wurde, ward zum Verkauf zugelassen; die Mass-

[1]) ib. rub. 39 bis 57. Früher wurden auch die Sensale für Cagliari von den Konsuln des Meeres bestellt; doch sollten sie verpflichtet sein, ihr Amt zu üben ‚secundum formam Brevis comunis Castelli Castri et consulum portus Kallaretani'. (Breve Maris, rub. 44.)

[2]) ib. rub. 16.

[3]) ib. rub. 6.

[4]) ib. rub. 68 ‚divietato in tucto del Porto'.

regel schien, wie Bonaini bemerkt, nothwendig, da besonders der aus Catalonien kommende Saffran sehr oft verfälscht in den Handel gebracht wurde[1]).

Der Aussenhafen von Cagliari führte den Namen Bagnaja (Bonaria, Bonayre); hier war noch eine vierte ständige, von den Rathsherren in Gegenwart der Konsuln zu ernennende Kommission von 2 cittadini jurati del Porto thätig. Jedes für eine Seereise gecharterte Schiff haben sie, bevor das Laden begann, auf seine Ausrüstung und Seetüchtigkeit hin zu revidiren; erst wenn sie alles ordnungsmässig befunden und die Erlaubniss zum Laden gegeben haben, darf mit der Verladung begonnen werden[2]). Wir irren wohl nicht, wenn wir in dieser Bestimmung ein Resultat der oben erwähnten Bemühungen der Konsuln des Meeres, Unglücksfälle bei den in sardinischen Häfen befrachteten Schiffen möglichst zu vermeiden, erblicken. Im Aussenhafen gab es ferner einen besonderen Wiegemeister, den pesatore di Bagnaja; die Wichtigkeit, die man seinem Amte zuschrieb, geht schon daraus hervor, dass er von Konsuln und Rathsherren gemeinschaftlich erwählt werden musste; von seinen Einnahmen an der statera hat er jährlich zu Mariä Verkündigung 10 l. an den Kämmerer zum Besten des Hafens abzuliefern und ausserdem zu Mariä Himmelfahrt eine Kerze von 10 Pfund Wachs für den Dom zu Pisa zu weihen[3]). Darauf zu sehen, dass kein Schiff in Cagliari Getreide lade ‚ad aliam mensuram, quam consulum portus de Kallari, approbatam cum mensuris Pisani Comunis', war den Kastellanen noch besonders durch die Kommunalstatuten eingeschärft[4]).

Ueber die Thätigkeit aller dieser Kommissionen und Beamten haben natürlich die Konsuln die Oberaufsicht; gelegentlich haben sie eine Revision der Masse und Gewichte vorzunehmen; in ihrem Amtslokal, das sie im Einverständniss mit den Rathsherren im Quartier der Kaufleute, der ruga dei mercanti, gemiethet hatten, wurden die mit den pisanischen übereinstimmenden Normalmasse und Gewichte aufbewahrt[5]). Wer von ihnen wegen Führung von falschem Mass und Gewicht den Kastellanen angezeigt wird, ist von diesen mit Geldbusse innerhalb der Grenzen von 5 und 10 l. zu bestrafen[6]).

[1]) ib. p. 1130 und Anmerkung Bonainis dazu.

[2]) ib. rub. 37. Vgl. Reatz, Geschichte des europäischen Seeversicherungsrechts, p. 36/7; doch kann ich seiner Meinung nicht beipflichten, dass ‚sigurare' jemals in der Bedeutung ‚Beladen' gebraucht worden wäre; diese Meinung schiesst unnöthig über das Ziel hinaus.

[3]) ib. rub. 5.

[4]) Br. Comunis 1302 f., I, 70.

[5]) Br. del Porto, rub. 10 und 38.

[6]) Br. Castellanorum Castelli Castri, rub. 44. Von diesem Breve sind nur einige Rubriken, die sich auf das Verhältniss der Kastellane zu den Hafenkonsuln von Cagliari beziehen, im Anschluss an die Instruktion der letzteren erhalten.

Zur Sicherung des Schiffahrtsbetriebes haben die Konsuln den mercanti del Porto einzuschärfen, bei jeder Fahrt nach Pisa mit einem Schiff von 50 und mehr Lasten Inhalt einen pisanischen Lotsen mitzunehmen, bei Strafe von 25 l.; von fremden Schiffen, die von Cagliari nach Pisa ohne Lotsen auslaufen, sind 10 l. Strafe einzuziehen. Von jedem Schiff, das aus dem Hafen von Cagliari ausläuft, ist übrigens an den Kämmerer der Hafengilde eine Abgabe zu entrichten, die bei Schiffen bis zu 50 Lasten Inhalt 5 Soldi, bei grösserer Ladung das Doppelte beträgt und zum Besten der Hafenkirche, der Kirche S. Maria di Porto, Verwendung findet[1]). Im Jahre 1319 bestimmte man, dass die bevorstehende Reise jedes Schiffes von 50 Lasten Inhalt aufwärts durch den Konsulatsdiener (Messo del Porto) unter Vorantritt von Trompetern (con trobbe inanti) öffentlich bekannt gemacht werden müsse; unter den Orten, an denen die Verkündigung stattfinden musste, werden die Loggia del Porto, die Kirche S. Maria, die Quergassen der Buonconti und Gambacorta genannt. Gleichzeitig bestimmte man, dass zu Ehren Pisas bei der Ankunft eines pisanischen Schiffes alle im Hafen liegenden Schiffe ihre Flagge aufhissen müssten (levar ansegna)[2]).

Auch auf andere nicht dem Kaufmannsstande angehörige Kreise der Bevölkerung von Cagliari suchte man von Seiten der Hafengilde Einfluss zu gewinnen; Schneider und Schuster wurden von den Hafenkonsuln alljährlich auf loyalen Gewerbebetrieb vereidigt und arbeiteten nach einem von diesen gesetzten Preistarif; weigern sie sich dessen, so verbieten die Konsuln den Gildegenossen, ihnen Arbeit zu geben[3]); das war das Mittel, durch das es der Korporation der Kaufleute des Hafens leicht genug geworden sein mag, diese Kreise in Abhängigkeit von sich zu bringen.

Auch gewisse militärische Befugnisse hatten die Konsuln; im Nothfall sollten sie wie die Gildegenossen auch zur militärischen Vertheidigung von Cagliari mitwirken. Ihr Amtslokal diente zugleich als Rüstkammer; ausserdem musste jeder pisanische Kaufmann, der sich in Castello di Castro aufhielt, in seiner Wohnung Schutz- und Angriffswaffen stets bereit halten, eine mit allem Zubehör wohlversehene Armbrust, eine Lanze, dazu Schild und Kürass (balestro fornito di quadrella e di moschecte, e targia e lancia, curasse u corecto)[4]); mit diesen Waffen erscheint er, wenn es Noth thut, vor den Konsuln und erwartet die Befehle derselben, die sich mit ihren Mannschaften natürlich den Kastellanen von Cagliari zur Verfügung stellen.

---

[1]) Br. del Porto di Cagliari, rub. 59 und 17.
[2]) Zusätze zum Breve del Porto d. d. 14. September 1319.
[3]) Br. del Porto, rub. 15.
[4]) ib. rub. 67.

Auch in manchen anderen Beziehungen erscheinen ja die Kastellane den Hafenkonsuln gegenüber als die höhere Autorität. Doch waren auch diese ihrerseits durch ihr Breve verpflichtet, die Kaufleute der Hafengilde zu schützen und die Hafenkonsuln bei der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen[1]), namentlich sollen sie in Bezug auf die Eidesleistung der Kaufleute und bei der Einziehung der von den Hafenkonsuln verhängten Geldbussen denselben ihre Mitwirkung angedeihen lassen. Auch zu allen Berathungen, öffentlichen wie geheimen, die sie in Angelegenheiten der Stadt Cagliari mit den Anzianen derselben pflegen, sind sie gehalten, wenigstens einen der beiden Hafenkonsuln zuzuziehen[2]). In dieser Zeit pflegte man auch einen besonderen Revisor sämmtlicher pisanischen Beamten auf Sardinien nach der Insel zu schicken; unter den Beamten, die vor ihm Rechenschaft zu legen hatten, werden wie die Kastellane, so auch die Consules Portus Castelli Castri mit erwähnt[3]); der Staat übte also auch diesen Beamten der kalliretanischen Hafengilde gegenüber sein Aufsichtsrecht aus.

Das Breve del Porto di Cagliari gibt uns somit ein, wie wir annehmen können, ziemlich vollständiges Bild der Organisation der kaufmännischen Kolonie in Cagliari; besonders bemerkenswerth erscheint die sehr intensive Mitwirkung der Rathsherren in Gericht, Finanzen und Verwaltung, die, in Cagliari selbst erst von den Konsuln erwählt, einen Ausschuss der auf Sardinien weilenden Gruppe der kalliretanischen Handelsgilde darstellen. Bezieht sich das Breve zunächst nur auf die beiden in Cagliari stationirten Hafenkonsuln, so findet doch auch der dritte in Pisa resp. Porto Pisano funktionirende Hafenkonsul gelegentliche Erwähnung. Wir haben schon erwähnt, dass ihm so rasch wie möglich die Namen der von der Hafengilde in Cagliari in Verruf erklärten Personen mitgetheilt wurden; er hatte dieselben wohl den Hafenkapitänen weiter zu melden, die wir in solchen Angelegenheiten schon thätig gefunden haben. Der in Pisa resp. Porto Pisano residirende Hafenkonsul stellte so gewissermassen das Mittelglied, die verbindende Instanz zwischen der pisanischen und sardinischen Gruppe der kalliretanischen Hafengilde dar; wenn wir im Breve del Porto di Cagliari Strafen für die aus diesem Hafen ohne einen pisanischen Lotsen nach Pisa ausgelaufenen Schiffe angegeben finden, so wird wohl der consul portus pisani derjenige gewesen sein, der diese Strafen einzu-

---

[1]) Br. Castellanorum, rub. 42; Br. Comunis 1302 f. I, 70.
[2]) ib. rub. 74.
[3]) Piero Buccii von Cortona wird 31. August 1314 zu diesem Amt erwählt. Dal Borgo, Diplomi pisani, p. 315 f.; Tola, Cod. dipl. Sardiniae I, 506 f.

ziehen oder doch deren Einziehung zu veranlassen hatte. Inwieweit er sonst etwa an der Expedition der von Pisa nach Cagliari bestimmten Schiffe betheiligt war, entzieht sich unserer Kenntniss. Nur soviel erkennen wir deutlich, dass die Autorität des pisanischen Hafenkonsuls den beiden Hafenkonsuln in Cagliari gegenüber die höhere ist. Während diese nur einen Rath zur Seite hatten von in Cagliari ansässigen oder kaufmännisch thätigen Gildegenossen, die an einer pisanischen Handelsgesellschaft betheiligt waren, hatte der pisanische Hafenkonsul einen Beirath, dem die bedeutendsten in der kalliretanischen Hafengilde eingeschworenen Firmen angehören konnten und sicher auch angehört haben. Wieviel Mitglieder dieser Rath zählte, wissen wir nicht; es ist wahrscheinlich, dass derselbe Rath auch den Capitanei der Hafengilden zur Seite trat und so seine Aufmerksamkeit in gleicher Weise den inneren wie äusseren Angelegenheiten der Korporation zuwandte. Eine Bestimmung vom 6. September 1319, die als Zusatz im Breve del Porto di Cagliari erscheint, ist für das Verhältniss der Hafenkonsuln, wie der beiden Gruppen der Hafengilde unter einander besonders lehrreich[1]). Die Hafenkonsuln zu Cagliari werden verpflichtet, unverzüglich alles dasjenige zur Ausführung zu bringen, was von dem consul Portus Pisani, in Uebereinstimmung mit seinem Rath oder der Majorität desselben (cum voluntate consilii sui vel majoris partis eorum), angeordnet und ihnen durch Zustellung einer öffentlichen Urkunde oder eines offiziellen mit dem Amtssiegel (‚sigillo Portus') versehenen Schreibens notifizirt wird; solche Anordnungen sollen allen in Cagliari erlassenen Satzungen oder vom Rath daselbst gefassten Beschlüssen vorangehen. Der consul Portus Pisani hat in solchen Sachen über Konsuln und Rathsherren in Cagliari sogar Strafgewalt; der Konsul, der sich nicht fügen will, wird mit Geldbusse von 5, der Rathsherr, der dagegen gesprochen (qui contradixerit), mit 2 l. bestraft. Diesem Verhältniss entspricht auch die Art und Weise, wie die Weiterentwickelung der Gildengesetzgebung, von der ja nur das Statut der einen Gruppe auf uns gekommen ist, vor sich zu gehen pflegte. Sachen, die man als rein interne Angelegenheiten des Hafens von Cagliari ansah, wurden auch von dem in Cagliari befindlichen Theil der Gilde selbständig geregelt; mit der Redaktion bezüglicher Bestimmungen wurde dann von den beiden Hafenkonsuln zu Cagliari eine besondere Kommission betraut. So sind die Ordinamenti vom 14. September 1319, die die Schiffahrtsordnung im Hafen betreffen, von 3 cittadini e mercatori pisani in ihrem Auftrage verfasst, und die den Geschäftsverkehr am Orte betreffenden Ordinamenti vom

[1]) Br. del Porto di Cagliari, p. 1122 (Stat. pis. II).

17. Januar 1320 von sieben Rathsherren, die ebenfalls in ihrem Auftrage handeln. Der Gesammtinhalt der Statuten der kalliretanischen Gruppe wurde zwar auch zunächst in Cagliari revidirt — das uns erhaltene Statut ward im Februar 1318 von einer Kommission von 4 Personen korrigirt und emendirt —, dann aber ging es nach Pisa und bedurfte erst der Sanktion der pisanischen Gruppe der Hafengilde und schliesslich noch der Superrevision von Seiten der staatlichen Behörden, ehe es Rechtskraft erlangte. Aber auch ausser der Zeit wurden diese Statuten geradezu durch Verfügung der in Pisa befindlichen Organe der Hafengilde erweitert, wie das oben angeführte Beispiel zeigt; der in Pisa stationirte Hafenkonsul Guido Favuglia schickt den Hafenkonsuln zu Cagliari die erwähnte Verfügung als 45tes der capitula pertinentia consulibus de Kallari; sie wird sofort in öffentlicher Versammlung (publicum consilium) der Gildegenossen von Cagliari durch den Kanzler (Notar) der Hafenkonsuln publizirt[1]).

Ausser dem Rath wird einmal noch eine grössere Versammlung von Gildegenossen, die der Hafenkonsul in Pisa einzuberufen habe, erwähnt, die in Betreff einer Neuregelung der Wahl der Hafenkonsuln in Berathung treten sollten. Man scheint in den letzten Zeiten der pisanischen Herrschaft auf Sardinien an den hergebrachten Institutionen irre geworden zu sein und geglaubt zu haben, den sichtlichen Rückgang des pisanischen Seehandels auf Sardinien und damit auch der kalliretanischen Hafengilde durch Verfassungsänderungen aufhalten zu können. Um dem ‚debile statu . . . de li mercatanti, che in Castello di Castro concurreno,' aufzuhelfen, wird im Jahre 1319 folgende Bestimmung getroffen. Dem in Pisa stationirten Hafenkonsul wird aufgegeben, in den ersten Tagen des Dezember die reichsten und tüchtigsten Kaufleute, die mit Cagliari geschäftliche Beziehungen unterhalten und in Pisa anwesend sind, zu einer allgemeinen Versammlung in die Kirche San Michele del Borgo zu berufen. Die Anwesenheit von mindestens 20 Personen wird als erforderlich für die Beschlussfähigkeit der Versammlung bezeichnet. Der Konsul liest zunächst die Namen der pisanischen Kaufleute vor, von denen er weiss, dass sie sich in Cagliari befinden; dann legt er der Versammlung die Frage vor, ob man bei der Neuwahl der Konsuln für besser halte, nur in Pisa oder nur in Cagliari wohnende Kaufleute zu Konsuln zu wählen, oder ob sich ein gemischtes System mehr empfehle; gleichzeitig sollten sie auch über das Verfahren, das bei der Konsulwahl am zweckmässigsten in Anwendung zu bringen wäre, in Berathung treten. Die Resultate dieser Berathungen

[1]) Br. del Porto di Cagliari, Einleitung und die Zusätze am Schluss.

sind uns nicht bekannt, doch ist vielleicht die Bestimmung, mit der dieser Passus schliesst, eins derselben: Danach darf zum consulo de Kallari nur erwählt werden, wer pisanischer Bürger ist, sich des ehrenhaftesten Rufes erfreut und ein Vermögen von mindestens 1500 l. und ebensoviel als Antheil bei einer Handelsgesellschaft (in enticha) nachzuweisen imstande ist[1]).

Das sind die Nachrichten, die uns das Breve del Porto di Cagliari mit seinen Zusätzen über die beiden Gruppen der kalliretanischen Hafengilde und die beiden Arten ihrer Konsuln gewährt. Für die Jahre 1318 bis 1321 erfahren wir daraus auch die Namen des grössten Theils der Hafenkonsuln; die meisten derselben sind uns schon vom Ordo Maris her bekannt[2]). Die beiden uns dem Namen nach bekannten in Pisa stationierten Hafenkonsuln sind Guido da Favuglia für 1319, und für das Jahr 1318 Betto Agliata, der bekannte Grosskaufmann Pisas, der 1305 und 1310 Konsul des Meeres und 1304 einer der beiden Kastellane von Cagliari war. Mitglieder derselben beiden Familien, Francesco Agliata, wohl der Sohn des ebengenannten und Puccio da Favuglia sind 1321 Hafenkonsuln in Cagliari. Urkundlich sind uns auch eine Reihe von Handelsgesellschaften, die sich mit der kommerziellen Ausbeutung Sardiniens von Cagliari aus beschäftigten, bekannt. Gelegentlich hörten wir schon von den traverse, den mit Quergassen versehenen Häuserkomplexen, welche die Buonconti und Gambacorta in Cagliari besassen; Buonaccurso Gambacorta und Guido Papa in Pisa finden wir im Jahre 1314 assoziirt mit Nerio Moscerifi und Ceccho de la Cantera in Cagliari; Betto Agliata von Pisa mit Lippo und Gano desselben Geschlechts in Cagliari, Bettuccio Sciorta in Pisa mit dem oben erwähnten Guido da Favuglia in Cagliari. Durch Vermittelung der erwähnten Firmen und Handelsgesellschaften erfolgt am 22. Mai 1314 die Zahlung der Beisteuern, die die Comunen von Cagliari und Iglesias der Metropole in der Noth, in die sie durch den Tod Heinrichs VII. gerathen war, leisteten; die genannten Firmen in Pisa zahlen an die pisanische Staatskasse, die sardinischen Comunen an die Associés dieser Firmen in Cagliari.[3]) Oefter befand sich der Staat auch in der Nothlage, die ihm in Sardinien zustehenden Einnahmen für aufgenommene Anleihen an die grossen Kaufherren verpfänden zu müssen; die Staatsgläubiger schlossen sich dann korporativ zusammen. Betto Agliata und Coscio Griffi erscheinen im Jahre 1313 als Capitanei universi-

[1]) ib. p. 1124.
[2]) s. den Index im Anhange.
[3]) Cod. diplom. Villae Ecclesiae, in Mon. Hist. Patriae, tom. XVII, p. 340 f.

tatis Civium Pisanorum habentium recipere a Comuni pisano 62738 l. . . . de introitibus et redditibus pisani Comunis de Iudicato Kallaretano[1]). Auch die Agnelli hatten eine Handelsgesellschaft in Cagliari; 1324 werden als Theilhaber derselben, als ‚socii societatis de Angnello in Castello Castri' Banduccio Garfagnino und Guido Cinquini genannt[2]).

Das Vorstehende wird genügen, um uns die eigenthümliche Organisation der sardinischen Hafengilden, deren vornehmste und umfassendste unstreitig die kalliretanische war, wenigstens in den Hauptzügen erkennen zu lassen. Wie die Handelsgesellschaften, die sie zur korporativen Einheit zusammenfassen, bestehen sie selbst gewissermassen aus einem stans und einem tractans, einer über See in Handelsunternehmungen thätigen und einer in Pisa mit ihrem Kapital daran betheiligten Gruppe. Diese erscheint als der bedeutendere, der ausschlaggebende Theil; ihre Vorsteher, die die inneren Angelegenheiten der Korporation verwalten, führen, wie die Chefs der Handelsfirmen, den Titel der capitanei; die in Aktion über See befindliche Gruppe steht unter Vorstehern, die, wie die Kolonialvorstände sonst, den Titel der Konsuln führen, der Kaufmannskolonie aber von der pisanischen Gruppe gesetzt werden. Dazu tritt dann als das die beiden Gruppen mit einander verbindende Glied der in Pisa stationirte Hafenkonsul, das Organ, durch das die pisanische Gruppe in stetiger und lebendiger Beziehung zur kalliretanischen sich erhält und ihren Einfluss auf dieselbe geltend macht. Dazu hüben wie drüben eine weitreichende Antheilnahme weiterer Kreise an der Leitung der Geschäfte der Hafengilde, der auch allgemeine Versammlungen der Gildegenossen nicht fremd sind.

Nach alledem wird es Niemandem zweifelhaft sein, dass Ursprung und Organisation dieser Hafengilden im engsten Zusammenhange stehen mit den Formen, die der Seehandelsbetrieb im pisanisch-sardinischen Verkehr im 13. Jahrhundert angenommen hatte. Nur ausnahmsweise begleiteten die Kaufleute oder ihre Vertreter ihre Waaren nach Sardinien oder holten dieselben von der Insel, die ja bei günstiger Fahrt von Porto pisano aus in wenig Tagen zu erreichen war. Vielmehr hatten die grossen Kaufleute in den sardinischen Hafenplätzen ihre festen Vertreter, ihre an den Handelsunternehmungen mit eigenem Kapital betheiligten Sozii. Mehr oder minder bedeutende Handelsgesellschaften hatten den

[1]) Bonaini, Raccolta Ms. d. d. 1313, ind. XI, 6 non. Mart. Die Einsetzung einer Revisionskommission von vier mercanti angeordnet, Br. del Popolo 148.

[2]) Mon. Hist. Patr. l. c. p. 384. Vgl. dazu die Angaben Lastigs über Florentiner Handelsgesellschaften dieser Zeit in: Florentiner Handelsregister des Mittelalters, Halle 1883, Universitäts-Schrift, p. 26/7.

grössten Theil des sardinischen Handels in Händen; die in Sardinien anwesenden Faktoren oder Sozii besorgten die Absendung der sardinischen Waaren und nahmen dafür pisanische in Empfang, während das Umgekehrte in Porto Pisano geschah. Und dieser Handel war hochentwickelt, wie wir u. A. aus den reichhaltigen Angaben des Genuesen Jacopo Doria ersehen können[1]). Die Zufuhr von Lebensmitteln aus Sardinien, von Getreide, Käse, Fleisch, spielte eine grosse Rolle; dazu trat die Ausbeute der höchst ergiebigen Salinen von Cagliari; dazu endlich, an Bedeutung unter pisanischer Herrschaft beständig gewinnend, die Produkte der Bergwerke der erzreichen Insel, Eisen namentlich, aber auch Silber in beträchtlichen Quantitäten, während Pisa den Einwohnern der Insel die Erzeugnisse seiner reichentwickelten Industrie zu bieten hatte. Rudolf Wagner bezeichnet in seiner trefflichen historischen Einleitung zu seinem Handbuch des Seerechts[2]) als das Hauptkennzeichen der zweiten grossen Epoche des Seehandelsbetriebs seit dem Mittelalter den Umstand, dass der Ladungsinteressent sich nicht mehr auf dem Schiffe befindet — eine Aenderung, die er im allgemeinen dem 16. Jahrhundert zuweist. Im pisanisch-sardinischen Verkehr ist die neuere Form des Seehandelsbetriebs schon im 13. Jahrhundert in allgemeiner Uebung.

Schwerlich werden die sardinisch-pisanischen Hafengilden mit ihrer komplizirten, einen ausserordentlich regen Handel voraussetzenden Organisation den Verlust Sardiniens, resp. Cagliaris lange überdauert haben. Der Handel Pisas mit Sardinien erlosch ja nicht; die Kuratorien Tragenda und Gippi blieben ihm noch als Eigenthum, und im Judikat Gallura behielt Pisa nach dem Friedensvertrage von 1326 sogar das Monopol des Getreidehandels; aber wenn es in demselben Vertrage heisst ‚quod Comune Pisanum et Pisani habere possint Consulem et Consules in Terris et Locis Maritimis Regni Sardinee et Corsice, quem et quos dictum Comune egerit et voluerit', so ist damit nur von staatlichen Konsuln die Rede, womit freilich nicht ausgeschlossen ist, dass der Staat Pisa seinerseits die Wahl derselben an diejenigen Organe übertrug, die ihm dazu die geeignetsten erschienen. Da das Amt der Kastellane in Cagliari selbstverständlich mit dem Verluste der Stadt im Jahre 1326 aufhörte, so musste die ganze Gerichtsbarkeit, soweit sie den Pisanern blieb, an das Konsulat von Cagliari fallen, das schon deswegen den anderen Konsulaten im Auslande in seinen Funktionen ähnlich werden musste; im Friedensvertrage wird den Konsuln Gerichtsbarkeit über alle pisanischen Unter-

[1]) Ann. Jan. bei Pertz, SS. XVIII, 298, 301, 305 und oft.
[2]) I, 7.

thanen ‚de Contractibus et aliis contingentibus occasione mercationum et aliorum negotiorum'[1]) zugestanden; die Kriminaljurisdiktion wird, wie begreiflich, ausdrücklich ausgenommen und den Landesbehörden reservirt[2]). Der übliche Modus des Seehandelsbetriebs aber dauerte fort, freilich unter viel ungünstigeren Bedingungen; namentlich der Seeraub wurde immer lästiger. Mehrfach sehen wir König Pedro IV. von Aragon bemüht, den immer wiederholten Beschwerden der pisanischen Mercatores und ihrer Socii abzuhelfen[3]).

c. Die Hafengilde für Tunis (und Bugia) und das Konsulat daselbst.

Die dargestellte Organisation der pisanischen Hafengilden für Sardinien giebt uns auch die feste Basis, von der aus wir über analoge Institutionen für andere Küstenländer, über die nur sehr vereinzelte Nachrichten auf uns gekommen sind, etwas klarer zu urtheilen vermögen. Als Heyd es einst in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft unternahm, die Geschichte und Organisation der mittelalterlichen Handelskolonien der Italiener in Nord-Afrika darzustellen, musste er sich mit der Bemerkung begnügen, dass neben den Konsuln als pisanische Kolonialbeamte häufig die capitanei portus de Tunithi genannt würden, ohne dass über ihre Funktionen Näheres gesagt wäre[4]). In der That ist es wenig, was wir direkt über ihre Funktionen erfahren, so wenig, dass es schwer wäre, allein aus den direkt für sie vorliegenden Zeugnissen eine klare Vorstellung von ihrem Amte zu gewinnen. Der vorsichtigen Reserve, die sich Heyd bei seinem Urtheil auferlegt, glaubte Martens nicht zu bedürfen; wie um an einem recht drastischen Beispiel zu illustriren, wie sehr man mit der einfachen Uebersetzung eines Terminus irre gehen kann, erklärt er rundweg, dass die pisanischen Gesetze neben dem pisanischen Konsul in Tunis noch eines ‚Kommandeurs des tunesischen Hafens' erwähnen[5]), woraus man doch folgerecht schliessen müsste, dass die Pisaner die Herrschaft über den Hafen von Tunis ausgeübt haben.

---

[1]) ‚inter Pisanos et [alios districtus pisani navigantes et appellantes sive adplicantes ad portus et alia loca regni ejusdem, qui non facerent ibi domicilium, non tamen de iis, que essent ex crimine punienda.'

[2]) Dal Borgo, Diplomi pisani, p. 357. Tola, Cod. dipl. Sard. I, 679.

[3]) In den Jahren 1347—1353. Tola l. c. p. 743 ff.

[4]) Jahrgang 1864, p. 649.

[5]) Martens: Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, p. 155/6. (Uebs. v. Skerst, Berlin 1874.)

Für uns ist aus der Analogie der sardinischen Verhältnisse sofort klar, dass die capitanei portus de Tunithi überhaupt nicht in Tunis residirende Kolonialbeamte sind, sondern die in Pisa weilenden Vorsteher der Genossenschaft derjenigen pisanischen Kaufleute resp. Handelsfirmen, die den Handel mit Tunis betrieben. Die Analogie erscheint als eine vollständige, wenn wir aus den Kommunalstatuten von 1286 erfahren, welche Stellung der Podestà der in Rede stehenden Institution gegenüber einzunehmen hat. Nachdem er geschworen, Gilden und Zünfte bei ihren Rechten und Gebräuchen zu erhalten, nicht minder auch die capitanei et consules portuum Sardinee und die zuständigen mercatores, heisst es in unmittelbarem Zusammenhange damit weiter ‚et idem faciemus et observabimus (scil. Potestas) de capitaneis, consulibus et mercatoribus, et Brevi et consuetudine et jurisdictione mercatorum portus de Tunithi'[1]). Also die korporative Zusammenfassung der den tunesischen Handel pflegenden Kaufleute, das Vorhandensein nicht bloss von capitanei portus, sondern auch von Hafenkonsuln, die Existenz eines besonderen Gildestatuts ist durch diese eine Stelle konstatirt.

Immerhin besitzen wir über die Capitanei, die Vorsteher der tunesischen Hafengilde, noch einige andere Nachrichten, die lediglich zur Bestätigung unserer Auffassung dienen können. Gemeinsam mit den Konsuln der drei grossen kaufmännischen Gilden Pisas, des Ordo Maris, der Landhandelsgilde und der Ars Lanae, sehen wir einen capitaneus portus Tunithi agiren[2]). Es handelt sich darum, die fremden in Pisa weilenden Kaufleute und Banquiers zu veranlassen, aus ihrer eigenen Mitte Bürgen dafür zu stellen, dass sie ihr Geschäft ehrlich betreiben und vor allen Dingen keinen betrügerischen Bankerott (galica) machen wollen. Die Person der Bürgen nun unterliegt der Approbation der genannten Gildenvorsteher und des capitaneus portus Tunithi; schon daraus geht ja mit Evidenz die Anwesenheit dieses Beamten in Pisa hervor und wird seine analoge Qualität als Vorsteher einer Gilde wahrscheinlich. Die äusseren Umstände, die in dieser Angelegenheit die Zuziehung gerade des Vorstehers der tunesischen Hafengilde wünschenswerth erscheinen liessen, während die sardinischen capitanei portuum hier nicht erwähnt werden, vermögen wir freilich nicht zu errathen; aber soviel ist doch klar: er vertritt hierbei die Interessen einer kaufmännischen Korporation, deren Mitglieder vor Verlusten, die ihnen aus

[1]) Br. Com. 1286, I, 157; gleichlautend 1302, I, 210.
[2]) ib. I, 152; 1302, I, 204. In einer späteren Redaktion, wie Bonaini vermuthet, 1314, ward der capitaneus portus Tunithi an dieser Stelle gestrichen.

dem Geschäftsverkehr mit nicht einheimischen Kaufleuten entstehen konnten, möglichst sichergestellt werden sollen; und es beweist für die Wichtigkeit dieser Interessen, wenn der Vertreter derselben in einem solchen Fall zur Mitwirkung berufen wird. Wenn wir nur einen capitaneus portus hier erwähnt finden, so werden wir uns darunter wohl denjenigen zu denken haben, der im Kollegium der Capitanei gerade den Vorsitz führte, denn an allen anderen Stellen ist von mehreren capitanei portus Tunithi die Rede. So heisst es an einer anderen Stelle des Statuts von 1286, dass zu der Wahl der sechzig Sensale der Curia Maris ‚unus ex capitaneis portus Tunithi' zugezogen werden müsse; hier ist also eine grössere Zahl von Capitanei geradezu vorausgesetzt; hier sind sie auch mit den Vorstehern der sardinischen Hafengilden auf völlig gleiche Stufe gestellt[1]). Das Breve Maris zeigt in Bezug auf die Wahl der Sensale insofern eine Aenderung, als es im allgemeinen die Zuziehung der capitanei portus de Tunithi zu dieser Wahl anordnet[2]); besonders wichtig wird uns diese Stelle aber dadurch, dass sie uns zeigt, dass die Hafengilde für Tunis, wenigstens in dieser letzten Zeit des 13. Jahrhunderts, keine so fest geschlossene Genossenschaft gewesen ist, wie wir das für die sardinischen Hafengilden anzunehmen berechtigt waren. Sassen doch auch ihre Vorsteher nicht kraft ihres Amtes im grossen Rath des Comune, wie das bei den sardinischen capitanei portuum der Fall war. Das Breve Maris fügt nämlich an der Stelle, wo von der Zuziehung der capitanei portus de Tunithi zur Wahl der Sensale die Rede ist, die bezeichnenden Worte hinzu ‚si capitanei erunt tunc'; es setzt also damit die Möglichkeit voraus, dass mit den Vorstehern auch die genossenschaftliche Vereinigung der den Handel mit Tunis pflegenden Kaufmannschaft fehlen konnte; gleichzeitig giebt es aber auch den Ersatz an, der dieser Kaufmannschaft ihren Einfluss auf die Wahl der Sensale sichern sollte; ‚et si non essent', fährt das Breve fort, ‚habebo (scil. consul maris) mecum ad dictam electionem unum pro quarterio de melioribus et ditioribus mercatoribus Garbi'; die Konsuln des Meeres sollten dann also selbst einen Ausschuss der vier reichsten mit dem muhamedanischen Abendlande in Handelsbeziehungen stehenden Kaufleute auswählen und an der Wahl der Sensale theilnehmen lassen. Dass jeder dieser vier Kaufleute seine Virilstimme bei dieser Wahl abzugeben gehabt hätte, werden wir um so weniger anzunehmen haben, als ja von den Vorstehern der sardinischen Hafengilden insgesammt nur zwei zugezogen wurden; vielmehr repräsentirten sie, den vier Vierteln der Stadt entnommen,

[1]) Br. Com. 1286, I, 163.
[2]) Br. Mar. 47; Breve dell' ordine del Mare, rub. 125.

eben nur die sonst zur tunesischen Hafengilde vereinigte Kaufmannschaft und hatten wahrscheinlich zunächst ein Vorschlagsrecht für eine Reihe von Sensalen, die mit den in Frage kommenden speziellen Handelsverhältnissen besonders vertraut waren; ich erinnere an die extimatores haveris Garbi[1]).

Es erhebt sich nun die Frage, gab es neben den capitanei portus de Tunithi in Pisa noch einen besonderen Hafenkonsul für Tunis, wie wir ihn für den Hafen von Cagliari kennen gelernt haben? Mancherlei spricht dagegen. Denn wenn das Breve Maris den Konsuln des Meeres bei Gelegenheit der Kreirung der Sensale die Auswahl lässt zwischen den capitanei und consules portuum Sardinee, so ist nicht abzusehen, weshalb den Beamten der tunesischen Hafengilde gegenüber nicht dasselbe Prinzip beobachtet sein sollte, wenn es überhaupt zu derselben Zeit in Pisa einen tunesischen Hafenkonsul gegeben hätte. Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Nach ihrem Breve schwören die Konsuln des Meeres ‚pro bono et utilitate mercatantie ordinis Maris, auxilium et favorem dare consulibus portus de Kallari, capitaneis portus de Tunithi, super eorum ordinamentis observandis et eorum offitio exercendo, et etiam omnibus aliis consulibus et capitaneis per marinas partes constitutis, quotiens requisitus fuero ab eis'[2]). Es sind also zunächst offenbar die für das Amt der Konsuln des Meeres wichtigsten unter den Vorstehern der Hafengilden hervorgehoben; die sardinischen Hafenkapitäne sind, wie ich meine, deswegen nicht erwähnt, weil sie im wesentlichen auf die inneren Angelegenheiten beschränkt waren und die Beziehungen der Hafenkonsuln von Cagliari zu den Konsuln des Meeres enger und wichtiger waren. Dass nun aber für Tunis bloss die capitanei portus namhaft gemacht werden, könnte seinen Grund eben darin haben, dass ein in Pisa stationirter Hafenkonsul für Tunis nicht existirte, und dass seine Funktionen von den capitanei portus de Tunithi mit versehen wurden.

Nicht zu übersehen scheint mir aber dabei, dass in der Rubrik der Gildestatuten, die von der Betheiligung der capitanei portus de Tunithi bei der Wahl der Sensale spricht, die Ueberschrift von consules portus de Tunithi redet; auch heisst es an einer anderen Stelle desselben Statuts, dass die Konsuln des Meeres zu einer Verhandlung über Verbesserung der öffentlichen Wagen ausser den Beamten der sardinischen Hafengilden auch die consules et capitanei de Garbo einzuberufen hätten[3]). Die Stellen nöthigen nicht gerade zu der Annahme, dass die Aemter der capitanei und

[1]) S. oben p. 88.
[2]) Br. Mar. rub. 48.
[3]) Rub. 62.

consules portus de Tunithi in Pisa zu derselben Zeit neben einander bestanden hätten; bei dem mannigfachen Wechsel auf diesem Gebiet kann leicht auch ein Wechsel der Bezeichnung eingetreten sein. Auf der anderen Seite aber geht aus der zweiten dieser Stellen hervor, dass das Institut der genossenschaftlichen Vereinigung der betheiligten pisanischen Kaufleute auch für andere Plätze des muhamedanischen Abendlandes als für Tunis allein zu bestimmter Zeit, etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts, vorhanden gewesen ist; sicher ist dies für Bugia, mit dem Pisa einen sehr lebhaften Handel unterhielt und in dem die Existenz eines pisanischen Fondaco und einer pisanischen Kirche urkundlich bezeugt ist[1]). Und in solcher Zeit mögen in der That auch die Capitanei de Garbo, die man mit Rücksicht auf das Hauptland und den Hauptplatz auch als Capitanei de Tunithi bezeichnen konnte, die Vorsteher der Gesammtheit der nach dem Gharb Handel treibenden Hafengilden gewesen sein, während neben ihnen Consules für die einzelnen Hafenplätze nach Analogie der sardinischen bestanden.

Wie stand es aber nun mit den in Tunis stationirten Hafenkonsuln der tunesischen Gilde, deren Vorhandensein uns doch die am Eingang zitirte Stelle der Statuten von 1286 und die ähnliche Beschaffenheit der sardinischen Verhältnisse anzunehmen nöthigt?

Bei Gelegenheit der tumultuarischen Vorgänge in Tunis vom Jahre 1200 werden Konsuln, die man hier vermittelnd thätig zu sehen erwarten müsste, nicht erwähnt; der lateinische Text redet von missatici der pisanischen Kolonisten, die die Piraten zur Herausgabe ihres Raubes zu bestimmen versucht hätten; die italienische Uebersetzung des arabischen Textes bezeichnet sie als Sekretäre, als die scrivani cristiani di Pisa in Tunis[2]). Der grundlegende Vertrag, den der pisanische Gesandte Tedicio, des Uguccio Lamberti Sohn, im Auftrage des Podestà, der staatlichen Konsuln und der Konsuln des Meeres im Jahre 1234 mit Tunis abschliesst, setzt die Existenz von Konsuln an der Spitze der pisanischen Handelskolonien voraus, und zwar ist immer nur von Konsuln in der Mehrzahl die Rede. So sollen die Konsuln z. B. monatlich einmal vor dem Könige erscheinen; während dem Könige das Recht zugesprochen wird, den dritten Theil der im Hafen ankernden

[1]) Der Vertrag von 1234 gewährt den Pisanern ein Fondaco auch in Bona, in Affrica (El Mehdia, Hafenstadt von Kairuan), Caps (Kabes), Farsi (Sfax) und Tripolis. (Mas Latrie, l. c. p. 34.) Bei dem Mangel anderer positiver Nachrichten über die Beziehungen Pisas zu diesen Hafenplätzen lässt sich eben nur vermuthen, dass auch für sie analoge Institutionen vorhanden gewesen sein mögen.

[2]) Amari l. c. p. 39 und 276.

pisanischen Schiffe zum Transport der Waaren des königlichen Magazins gegen die übliche Schiffsmiethe verwenden zu dürfen, ist die Auswahl dieser Schiffe den pisanischen Konsuln vorbehalten[1]).

Die nächste Erwähnung pisanischer Konsuln in Tunis giebt uns eine in anderem Zusammenhang schon zitirte Urkunde von 1240[2]). Zwischen den Pächtern des Fondaco und dem Priester der pisanischen Marienkirche in Tunis war über das von letzterem bewohnte Gelass ein Streit ausgebrochen; dieser beanspruchte das uneingeschränkte Verfügungsrecht über dasselbe; jene behaupteten seine Zugehörigkeit zum Fondaco gemäss der ‚compra inde ab eis facta a comuni Pisano et ex forma privilegii de jam dicta venditione eis a comuni Pisano concessi'. Ueber diesen Zwist in der Kolonie berichten die consules mercatorum de Tunithi nach Pisa und verlangen die Entscheidung der Staatsbehörden; wir haben schon erwähnt, dass in die Kommission, der die Sache schliesslich vom pisanischen Senat überwiesen wurde, 2 Konsuln des Meeres berufen wurden; der Spruch derselben fiel durchaus zu Gunsten des Geistlichen aus. Diese consules mercatorum glaube ich mit den Hafenkonsuln identifiziren zu können; ihr Titel kennzeichnet sie meines Erachtens als die selbstgewählten Vorsteher der den Handel mit Tunis betreibenden Kreise. Neben diesen consules electi kann aber ein besonderer Berufskonsul nicht vorhanden gewesen sein, denn diesen müssten wir doch ohne Frage in der erwähnten Angelegenheit thätig finden; ihm hätte es obgelegen, an die staatlichen Behörden zu berichten, eventuell selbst eine Entscheidung zu treffen. So glaube ich zu dem weiteren Schluss berechtigt zu sein, dass den kaufmännischen Konsuln in Tunis die Funktionen des Berufskonsulats mit übertragen waren; darum werden sie in derselben Urkunde auch beiläufig schlechtweg als consules pisani de Tunithi bezeichnet. Das Fondaco hatte der Staat an ein Konsortium verpachtet; der Pachtschilling bildete eine wichtige und sichere, den Staat weiterer Mühe überhebende Einnahme; so schien auch vom finanziellen Gesichtspunkt aus die Einsetzung eines besonderen Berufskonsuls unnöthig; wenn man den kaufmännischen Konsuln eine Oberaufsicht auch über die Verwaltung des Fondaco übertrug, schien Missständen bei derselben um so wirksamer vorgebeugt. Galt es speziell staatliche Interessen wahrzunehmen, so schien bei der verhältnissmässig geringen Entfernung die Entsendung eines besonderen Bevollmächtigten das zweckmässigste Mittel. Vor allem aber dürfen wir nicht vergessen, dass in dieser Zeit die Nobili wie im Ordo Maris so auch in der tunesischen

---

[1]) Mas Latrie, Traités de paix etc. p. 31 ff.
[2]) ib. p. 35 f. Vgl. ob. S. 40.

Hafengilde den Ton angaben, und dass ihr Regiment wie auf anderen Gebieten so auch auf diesem den Standesgenossen einen ziemlich weiten Spielraum liess.

Das musste sich unter dem Staat des Popolo, in der Zeit der lebhaften Kämpfe zwischen Nobili und Popolaren ändern; wir haben Spuren davon, dass diese Kämpfe gerade in der tunesischen Hafengilde resp. in der pisanischen Kolonie zu Tunis besonders heftige gewesen sind; eine Reihe von Veränderungen und Beschränkungen in Bezug auf die Stellung des tunesischen Konsulats scheint mit diesen Kämpfen in engem Zusammenhange zu stehen.

Dasselbe Statut, welches von dem Schutz der capitanei, consules et mercatores, wie des Breve und der consuetudo et jurisdictio mercatorum portus de Tunithi durch das Oberhaupt des Staates redet, verpflichtet den Podestà eidlich, nicht zu dulden ‚quod in marinis partibus per consules vel alios pisane jurisdictioni subjectos conspiratio aliqua fiat in dampnis vel diminutione pisani populi vel Comunis pisani; nec quod consules de Tunithi et alii consules vel rectores pisani in marinis partibus existentes, de furtis sive rapinis, robbariis et falsitatibus, aut de proditione facta contra Comune pisanum sive de sanguine aut jure sanguinis, cognoscere possint sine voluntate injuriam patientis'; ausgenommen werden nur der Konsul von Accon und die Kastellane von Cagliari[1]). Von dieser ganzen Bestimmung heisst es nun, sie sei als unverletzlich anzusehen und aufzunehmen in Brevi consulum portus de Tunithi et aliorum consulum de partibus marinis. Daraus geht meines Erachtens mit Sicherheit hervor, dass die Hafenkonsuln in Tunis die Funktionen der Berufskonsuln mit versahen; die auffällige doppelte Hervorhebung gerade der tunesischen Konsuln aber bei einer im übrigen allgemein gehaltenen Bestimmung beweist mir ferner, dass Vorgänge in Tunis es gewesen sein müssen, die den Anlass zu diesem die Strafgewalt der überseeischen Konsuln wesentlich beschränkenden Gesetz gegeben haben. Hier in Tunis war es zu Konspirationen gegen den Staat des Popolo und die Interessen der Popolaren gekommen; den Nobili angehörige Konsuln hatten die dem tunesischen Konsulat in herkömmlicher Weise zustehende Jurisdiktion zu Ungunsten der Popolaren gemissbraucht oder ihnen die nöthige Rechtshilfe nicht zu Theil werden lassen; so beschränkte der Staat ihre richterliche Befugniss bei Verbrechen gegen die Person und das Eigenthum und bei Hochverrath[2]) auf diejenigen Fälle,

---

[1]) Breve Comunis 1286, lib. III rub. 72.

[2]) Bezeichnend ist hier nur von proditio contra Comune pisanum die Rede; eine solche allein konnte ein tunesischer Konsul zum Vorwand des Einschreitens gegen einen Popolaren nehmen. Die zitirte Stelle wird

in denen der geschädigte Theil resp. dessen Vertreter ihr Forum anerkannten. Erfolgte die Anerkennung nicht, so hatten sich die Konsuln mit der investigatio und inquisitio, die sie indessen unter allen Umständen und bei Strafe von 500 l. vorzunehmen verpflichtet waren, zu begnügen und die Akten dann unter Amtssiegel an die zuständigen Behörden in Pisa zu senden.

In innerem Zusammenhang mit dieser Stelle steht ersichtlich eine weitere Bestimmung, die in das uns in derselben Redaktion von 1286 vorliegende Breve Populi Aufnahme gefunden hat und sich direkt gegen die Nobili in den Kolonien wendet. Bei offensa oder injuria, die gegen einen vereideten Volksgenossen von einem Nobile oder einer anderen Person, die den Volkseid nicht geleistet, mit Wort oder That verübt wird, haben die überseeischen Konsuln die Einleitung des Prozesses und die Beweisaufnahme binnen 8 Tagen vorzunehmen; erscheint ihnen das Vergehen oder Verbrechen des Nobile bewiesen, so schicken sie das gesammte Material mit dem ersten Schiff an den Volkshauptmann, der kraft seines Amtes als berufener Schützer des Popolo die Bestrafung auf Grund der gegen die Nobili bestehenden Ausnahmegesetze vornimmt; sollte ihnen der Beweis für die Anklage nicht erbracht erscheinen, so haben sie nichtsdestoweniger die bezüglichen Akten, die die Aussage des Klägers, den von ihm geleisteten Kalumnieneid, sowie eventuelle belastende Indizien enthalten müssen, an den Volkshauptmann einzusenden; und dieser soll dann zur Verurtheilung schreiten, gerade so, als wäre der vollständigste Beweis für die Richtigkeit der Anschuldigung geführt (ad condempnationem procedere, ac si maleficium plenissime foret probatum[1]) — eine Bestimmung, die es an Härte sehr wohl mit den berüchtigten florentinischen Ordnungen der Gerechtigkeit aufnehmen kann. Mit drakonischer Strenge suchte man die überseeischen Konsuln zu strikter Beobachtung dieses Verfahrens zu zwingen. Der Konsul, der sich hierin nicht als zuverlässig erwiesen, sollte vom Volkshauptmann seines Amtes entsetzt und mit einer Geldbusse von 200 l. belegt werden; nie mehr sollte er ein überseeisches Amt bekleiden dürfen, und zur Kontrolle darüber sollte sein Name als der eines Amtsunfähigen in die Brevia der Konsuln des Meeres und aller überseeischen Konsuln eingetragen werden.

---

mehrfach so aufgefasst, als habe Pisa damit die Stellung seiner Kolonialbeamten mit Rücksicht auf die Gesetzgebung und die Ansprüche anderer Staaten prinzipiell regeln wollen. Diese Ansicht übersieht das ‚sine voluntate injuriam patientis'. Pisa erstreckte seine Jurisdiktion in den Kolonien soweit, als es nach Lage der Verhältnisse irgend möglich war; sie zu regeln, eventuell einzuschränken, war Sache der mit den fremden Staaten geschlossenen Verträge.

[1]) Breve Populi 1286, rub. 18.

Auch diese Bestimmung wird als unabänderlich bezeichnet; jeder neue Konsul hat sie bald nach Antritt des Amtes der versammelten Kolonialgemeinde (in publico consilio vel parlamento) vorlesen und erklären zu lassen, bei Strafe von 50 l., die auch in diesem Fall der Volkshauptmann zu verhängen hatte. Auch die Gildestatuten enthalten eine Bemerkung über das Verhältniss von Nobili und Popolaren in den Kolonien, und es ist wohl kaum zufällig, dass sie sich unmittelbar an eine Reihe von Bestimmungen bezüglich der Konsuln von Tunis und Bugia anschliesst[1]). Danach ist jeder excessus, der von einem Nobile an einem anderen Nobile begangen wird, an den Podestà, wird er aber von einem Nobile gegen einen Popolaren verübt, an den Volkshauptmann zu melden; ausserdem hat der Konsul die in seinem Breve vorgesehene Bestrafung eintreten zu lassen. In allen diesen Dingen untersteht er den Weisungen und der Strafgewalt des Judex populi, des dem Volkshauptmann beigegebenen Richters. Die Bestimmung der Gildestatuten ist milder und, wie ich glaube, wesentlich jünger als die der Kommunalstatuten; an derselben Stelle aber weist das Breve Maris eine Reihe anderer wichtiger Veränderungen auf, die mit dem Konsulat in Tunis vorgegangen.

Während die Kommunal-Statuten von 1286 noch von den Hafenkonsuln, den consules portus reden, finden diese in den Gildestatuten keine Erwähnung mehr; auch ist nie mehr von tunesischen Konsuln in der Mehrzahl die Rede, vielmehr wird stark und in einer Weise, dass man deutlich erkennt, wie grosses Gewicht man gerade auf diese Bestimmung legte, betont, dass für Tunis und Bugia stets nur ein Konsul und dieser immer nur auf ein Jahr gewählt werden dürfe; ‚unum (scil. consulem) in Tunithi, et non plus, et unum in Buggea, et non plus' und weiterhin: ‚faciam eligi unum consulem tantum in Tunitio .... per unum annum et non plus', so dass gerade aus dieser Ausdrucksweise unzweifelhaft hervorgeht, dass es früher anders gewesen. Nun finden wir in dem Friedens- und Handelsvertrage zwischen Pisa und Tunis vom Jahre 1264[2]), der wesentlich eine Erneuerung desjenigen von 1234 ist, mehrfach nur einen Konsul erwähnt, während der frühere Vertrag stets nur von consules spricht; zwar ist auch im Vertrage von 1264 noch oft von Konsuln in der Mehrzahl die Rede, aber das entscheidende Gewicht ist doch auf die anderen Stellen des Vertrages zu legen, da an diesen ja eine Aenderung des ursprünglichen Textes nothwendig war. Ob wir nun daraus schliessen sollen, dass die zuletzt erwähnte Bestimmung der Gildestatuten vor 1264 entstanden ist, scheint mir doch

[1]) Breve Maris rub. 39. Sie steht zwischen dem Abschnitt über die Bürgschaftstellung und einem Passus über die Qualifikation dieser Konsuln.
[2]) Mas Latrie l. c. p. 42 f.

zweifelhaft; mancher Wechsel, manche Aenderung mag im tunesischen Konsulat in diesen Zeiten des Ständekampfes eingetreten sein, die sich unserer Kenntniss ganz entzieht. Rainerius Scorcialupi, der Notar, der die lateinische Fassung des Vertrags aufnimmt, bezeichnet sich als scriba publicus Pisanorum et communis portus in Tunithi — ein Ausdruck, der auf starke Selbständigkeit der Kolonialgemeinde in der damaligen Zeit deutet.

Dieselbe Stelle der Gildestatuten nun, die soviel Gewicht auf die Einzahl der Konsuln in Tunis und Bugia legt, belehrt uns auch über ihre Wahl. Ganz abweichend von dem sonst üblichen Verfahren fand danach eine Mitwirkung der zunächst Betheiligten, in diesem Falle also der Hafengilden für Tunis und Bugia bei der Wahl nicht statt; vielmehr sollte sie unter Vorsitz der Konsuln des Meeres durch die vereinigten Räthe des Ordo erfolgen; in loco secreto sollte man sich versammeln, geheime Abstimmung war vorgeschrieben, die Erlangung der absoluten Stimmenmehrheit erforderlich. Es macht fast den Eindruck, als habe man, indem man diese Konsulwahl der tunesischen Hafengilde entzog und den, wie wir annehmen müssen, damals im wesentlichen schon purifizirten Organen des Ordo übertrug, Gewalt von Seiten der Nobili der Hafengilde befürchtet. Und dass man gerade so verfuhr und gar nicht eine Purifikation auch der Hafengilde selbst versuchte, weist uns darauf hin, dass ein solcher Versuch aussichtslos erschien, dass die Stellung der Nobili in derselben allzufest und tief gewurzelt war. Der Gewählte sollte den meliores ordinis Maris angehören müssen und ein bonus et legalis mercator publicus sein — von den alten Vorrechten der den Handel mit Tunis betreibenden Hafengilde blieb nur übrig, dass der Gewählte ihren Kreisen angehören musste; ausdrücklich bestimmen die Gildestatuten, dass keiner zum Konsul in Tunis oder Bugia wählbar sei, der nicht einen Socius in Pisa besitze, mit dem er in beständigem geschäftlichem Verkehr stände, dem er nach Pisa Waaren sende und von dem er in Tunis Waaren empfange. Die Annahme der Wahl war obligatorisch; mochte sie nun auf einen in Pisa anwesenden oder einen am Orte des Konsulats befindlichen Kaufherrn gefallen sein, der Betreffende sollte totis viribus ordinis Maris ... ad provisionem consulum ordinis Maris gezwungen werden, die Wahl zu akzeptiren. Auch das weist auf Befürchtungen vor Konflikten und Schwierigkeiten hin, die Manchen zur Ablehnung veranlasst haben mögen. Die zu erlegende Kaution betrug 1000 l., wie bei den anderen überseeischen Konsulaten. Es ist nun noch der Fall vorgesehen, dass entweder die Wahl sich verzögerte oder dass irgend ein anderer Umstand das rechtzeitige Eintreffen des designirten Konsuls an seinem Be-

stimmungsorte verhinderte. Eine Verlängerung der Amtszeit des fungirenden Konsuls sollte auch dann auf keinen Fall eintreten dürfen, vielmehr hatte er sofort, wenn sein Amtsjahr vorübergegangen, ohne dass sein Nachfolger aus Pisa eingetroffen war, eine Versammlung aller ortsanwesenden pisanischen Kaufleute einzuberufen, und diese hatte unverzüglich zur Wahl eines neuen Konsuls zu schreiten; man griff damit also auf den alten Usus zurück; wo eine Einsetzung der Konsularbeamten von Pisa aus nicht stattfand, dort übte die Gesammtheit der am Orte befindlichen pisanischen Bürger das Wahlrecht. Der auf diese Weise Gewählte sollte wohl nur so lange im Amte bleiben, bis ein von den Organen des Ordo gewählter Konsul eintraf; die späteren Gildestatuten regeln diesen Punkt dahin, dass ein von der Gesammtheit der Pisaner in Tunis oder Bugia gewählter Konsul nur 6 Monate fungiren dürfe; sie erklären ausserdem auch in diesem Fall die Annahme der Wahl für obligatorisch und verpflichten den consulo vecchio mit seinen consiglieri, von jeder etwaigen Weigerung dem Podestà Meldung zu machen, damit dieser den Widerstrebenden um 100 l. büsse[1]).

Auch in der Fundakatsverwaltung traten nach den Gildestatuten in beiden Seeplätzen erhebliche Veränderungen ein. Die von der Konsulwahl handelnde Stelle bestimmt noch, dass weder der Konsul noch ein Bruder oder ein Socius von ihm einen Antheil am Fondaco besitzen dürfe; das setzt also noch den alten Modus der Verpachtung des Fondaco an ein Konsortium voraus und sollte die Unparteilichkeit des Konsuls verbürgen. Eine spätere Stelle[2]) aber zeigt uns, dass man mit diesem eine Bedrückung und Schädigung der Schwächeren erleichternden System ganz gebrochen und die Verwaltung des Fondaco ganz dem Konsul unterstellt hatte; sie enthält eine Reihe von Detailbestimmungen und Verhaltungsmassregeln für die Konsuln von Tunis und Bugia[3]), die sich auf die Vergebung der in der Kolonie verfügbaren Läden und Räumlichkeiten beziehen; unmittelbar nach ihrer Wahl sollten ihnen diese Bestimmungen, die als capitulum speciale in ihr Breve aufzunehmen waren, unter Bedrohung mit schwerer Strafe von den Konsuln des Meeres besonders eingeschärft werden. Jede Verpachtung, jede Versteigerung eines domus vel magacenus, wie überhaupt jede Art der Ueberlassung eines Gelasses von Seiten einer Privatperson an eine andere ist streng verboten; nur die Konsuln selbst sind dazu berechtigt. Manche in

---

[1]) Breve dell' ordine del Mare rub. 123.

[2]) Breve Maris, rub. 100.

[3]) Vgl. für das folgende: Heyd, Die mittelalterlichen Handelskolonien der Italiener in Nord-Afrika von Tripolis bis Marokko in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Tübingen 1864, p. 640 f. u. 648 f.

früherer Zeit eingerissenen Missbräuche galt es abzustellen und ihre Erneuerung zu verhüten. So hatten Einzelne zum Schaden der Gesammtheit ihre Räumlichkeiten zu erweitern gewusst, indem sie benachbarte hinzuerwarben und die trennenden Wände beseitigten; andere wieder hatten die Korridore mit zur Errichtung von Magazinen benutzt; dadurch war zur Benachtheiligung der kleineren Kaufleute eine Verringerung der vermiethbaren Lokalitäten und eine Beschränkung der Nutzbarkeit der vorhandenen eingetreten. Hier sollten nun die Konsuln ernstlich einschreiten und alles auf den Stand, wie es vor 15 Jahren gewesen, zurückbringen. Der Kaufmann, der seinen Wohnsitz im Fondaco aufgiebt, sollte damit jedes Verfügungsrecht über die von ihm innegehabten Lokalitäten verlieren; er darf nichts in denselben zurücklassen; ja, auf 10 Jahre vom Tage seines Auszugs an ist ihm wie seinen Socii die Pacht derselben Lokalitäten zu versagen, wohl eine Vorsichtsmassregel, durch welche jede Art des Anspruchs auf dieselben von vornherein abgeschnitten werden sollte. Umgekehrt ist es dem Konsul bei seinem Eide und einer Geldbusse von 50 l. verboten, zu Gunsten irgend einer Person einen Kaufmann, der ‚in aliquo domo fundaci' wohnt, zum Auszug zu veranlassen. In Bezug auf alle diese Dinge sollen die Konsuln des Meeres die aus Tunis oder Bugia kommenden Personen ausforschen und jeden Fall, in dem ihnen eine Vernachlässigung oder Pflichtverletzung von Seiten des betreffenden Konsuls vorzuliegen scheint, beim Podestà zur Anzeige bringen.

Wir können annehmen, dass es mit all den Massregeln, die man getroffen, gelungen sein wird, der Ueberlegenheit der Nobili in den Kolonien des Gharb, die zur Unterdrückung anderer Elemente geführt hatte, ein Ziel zu setzen und ihren Einfluss allmählich zurückzudrängen. An eine Ausschliessung derselben etwa vom Konsulat dachte man nicht, das hätte wohl eine Schädigung der gesammten Kolonie involvirt; man bedurfte schon den fremden Behörden gegenüber des Einflusses und der Repräsentation altangesehener, auf mancherlei festgewurzelte Beziehungen und Verbindungen gestützter Persönlichkeiten. Gerade der Handel mit Tunis hat auch zu einer Zeit, wo die Seemacht Pisas schon sehr zurückgegangen war, immer noch einen beträchtlichen Umfang gehabt. In den späteren Gildestatuten schwören die Konsuln des Meeres, nach Ablauf des gegenwärtig in Kraft befindlichen Vertrages mit dem König von Tunis alles aufbieten zu wollen, um seine Erneuerung zu bewirken — für keinen anderen Staat findet sich eine analoge Bestimmung. Sie mag auf die Zeit nach 1313, in welchem Jahre man einen 10jährigen Friedens- und Freundschaftsvertrag geschlossen, zu beziehen sein; aus der späteren Zeit sind uns die Verträge von 1353 und 1397 er-

halten[1]). Die Bestimmung findet sich als Zusatz zu rub. 126, die die Aufschrift führt ‚di dare consiglio et favore ai capitani del Porto di Tunisi' —; danach ist anzunehmen, dass das Institut dieser Vorsteher der nach Tunis Handel treibenden Kaufmannschaft auch im 14. Jahrhundert noch fortbestanden habe.

Betont sei endlich noch, dass wir in diesem von Pisa erheblich entfernteren Gebiet doch denselben Formen des Seehandelsbetriebs begegnen wie in Sardinien. Ersichtlich spielen die Handelsgesellschaften die grösste Rolle; als die alte Selbständigkeit der Hafengilde zerstört wird, bleibt doch die Bestimmung, dass Konsul in Tunis nur werden kann, wer einer solchen pisanisch-tunesischen Handelsgesellschaft angehört; er muss einen Sozius in Pisa haben ‚cum quo respondeat mercationis causa, immittendo ei ad civitatem pisanam mercationes et recipiendo ab eo'[2]); es findet also ein gegenseitiges direktes Zusenden von Waaren durch die korrespondirenden Sozii statt. Das schliesst natürlich nicht aus, dass auch Kaufleute an Bord der Handelsschiffe sich befanden; pflegten doch an der Ladung eines Schiffes zahlreiche Interessenten betheiligt zu sein.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf eine Urkunde aufmerksam machen, die den Betrieb des Seehandels nach diesen Gebieten, wie er sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts gestaltet hatte, besonders klar beleuchtet[3]). Eine Rhedereigesellschaft von 3 Personen schliesst für ihr Schiff, die Bonaventura, am 10. August 1263 einen Mieth- resp. Frachtvertrag mit einer Gesellschaft von 4 Kaufleuten, die zugleich im Namen von 27 anderen Ladungsinteressenten handeln. Die Rheder verpflichten sich zu sorgfältigster Ausrüstung des Schiffes (die im einzelnen angegeben wird); sie werben die Mannschaften an, 36 marinarii in arte maris edocti sufficienter et convenienter armati und 6 famuli; unter den 36 befindet sich der technische Direktor, der nauclerius, von dem allein es heisst ‚sit ad voluntatem procuratorum supras. mercatorum', der scribanus und der Stauer ‚stivator'. Die Fahrt geht von Porto Pisano nach Bugia und zurück; Arnokähne bringen auf Kosten der Rheder die zur Einschiffung bestimmten Waaren von Pisa nach dem Hafen; die Rheder verpflichten sich, diese Waaren pro naulo consueto zu befördern. Nicht das Schiff also wird um einen bestimmten Preis vermiethet, sondern die einzelnen Kaufleute zahlen für die ihrem Quantum nach zunächst nicht bestimmten Waaren den bei Handelsfahrten nach Bugia üblichen Frachtsatz. Für-

[1]) Mas Latrie, l. c. p. 55 f., p. 70 f.
[2]) Br. Maris, rub. 39.
[3]) Mas Latrie, Traités de paix p. 38 f.

die Rückreise aber trifft der Vertrag, zur Sicherung der Rheder offenbar, genauere Bestimmungen. Die Kaufleute versprechen für eine Rückfracht von 2500 cantaria zu sorgen; die Antheile der 31 Kaufleute, die zwischen 20 und 250 cantaria schwanken, werden nun genau aufgezählt; für das cantarium carici wird hierbei eine Fracht von 7 sol. $8^1/_2$ den. festgesetzt. Die Einlieferung dieser Waaren hatten also die in Bugia befindlichen Sozii der genannten Kaufleute zu bewirken. Wer von den betheiligten Kaufleuten oder deren Sozii die Fahrt mitmacht, hat für sich und sein persönliches Gepäck auf freie Beförderung Anspruch. Ein genaues Verzeichniss der Waaren nach Beschaffenheit, Eigenthümer und Gewicht wird vom Scribanus in das cartularium navis (quaternus) aufgenommen; an der Hand desselben erfolgt die Ablieferung der Waaren in Bugia wie in Porto Pisano; zur Verwiegung derselben wird in Bugia von Schiffs- und Ladungsinteressenten gemeinschaftlich ein Verwieger ‚communis pesator' angenommen; die Schiffseigenthümer resp. deren Vertreter nehmen die Waaren gemäss dem Frachtbrief für die genannten pisanischen Kaufleute in Empfang ‚dictum caricum recipient in dicta navi per apertum scriptum pro suprascriptis mercatoribus et sociis'. Die Zahlung der Fracht erfolgt innerhalb 8 Tagen nach Entladung und Ueberweisung der Waaren an die Kaufleute, resp. ihren Bevollmächtigten (certus nuntius) in Porto Pisano; die Kaufleute haben dafür eine ‚idonea cautio banci sive bancorum' zu hinterlegen.

d. Spuren von Hafengilden für sizilische Seeplätze.

Nur eine einzige Spur in den Statuten Pisas ist es, die uns darauf hinweist, dass zu einer gewissen Zeit auch für sizilische Seeplätze Institutionen vorhanden gewesen sein müssen, die den Hafengilden für Sardinien und Tunis entsprechen. In der schon oft berührten Stelle des Statuts von 1286 über die Wahl der Sensale heisst es vollständig, dass diese zu erfolgen habe ‚per consules maris et unum ex capitaneis portus Tunithi et unum ex capitaneis de quolibet portuum Sardinee et Sicilie'. Was wir uns unter diesen capitanei zu denken haben, ist uns klar; hatten sie einen so wichtigen Antheil an der Wahl der Sensale, der vereideten Vermittler aller kaufmännischen Geschäfte, so werden wir mit Recht schliessen dürfen, dass eine der Hauptaufgaben der capitanei portuum, auch der sizilischen, darin bestand, für ihre Korporation den vorschriftsmässigen, für die einzelnen Handelsgebiete und Handelsplätze nach ihren besonderen Verhältnissen auch besonders geregelten Betrieb des Handelsverkehrs zu überwachen. Nach dem Wortlaut der Stelle würden

wir für eine ganze Reihe von sizilischen Häfen die Existenz pisanischer Hafengilden anzunehmen haben; mit Plätzen wie Trapani, Palermo, Messina, Gaeta, Neapel war der Verkehr Pisas, besonders zur staufischen Zeit, ein ausserordentlich lebhafter. Doch haben wir diese Hafengilden jedenfalls mehr als vorübergehende Bildungen und nicht als eingelebte und festgeschlossene Korporationen zu betrachten; der erwähnte Passus der Statuten setzt selber den Fall des Nichtvorhandenseins der capitanei portuum Siciliae; ‚si Pisis tunc fuerint' fügt er hinzu; existirte ihr Amt nicht, so sollten von den Konsuln des Meeres ‚mercatores ipsorum consulatuum, quot et de quibus videbitur ipsis consulibus' zur Wahl der Sensale zugezogen werden, also Kaufleute in beliebiger Zahl, die nach sizilischen Plätzen, in denen pisanische Konsulate bestanden, Handel trieben. Mercatores consulatuum werden sie genannt; die mit einem bestimmten Hafen in geschäftlichen Beziehungen stehenden, an Handelsgesellschaften, die den Verkehr mit demselben pflegten, Betheiligten werden also als eine Gemeinschaft gedacht, deren Repräsentant und Spitze das pisanische Konsulat für den betreffenden Hafen war. Einen wie starken Antheil diese mercatores an der Wahl ihrer Konsuln hatten, haben wir oben schon gesehen[1]); gerade sizilische Konsulate sind es, für die nach der Fassung der Gildestatuten in erster Linie die Vorschrift gilt, dass die Konsulwahl durch die Konsuln des Meeres in Gemeinschaft mit 16 boni mercatores de illis, qui in dictis partibus usi fuerint vorgenommen werden müsse — und erst von diesen Plätzen aus scheint dieser Wahlmodus zur allgemeinen Norm erhoben zu sein. Die Konsuln des Meeres sind es in diesem Falle, die eigentlich als die capitanei der mercatores cuiusque portuum fungiren, und auf der anderen Seite vertreten jene 16 mercatores die Stelle des kleinen Rathes des Ordo, dem dann auch die älteren Kommunalstatuten die Wahl der überseeischen Konsuln zuschreiben.

Zum Schluss mögen einige urkundliche Nachrichten Erwähnung finden, die wir über die sizilischen Konsulate Pisas besitzen, von denen die eine uns einen Blick thun lässt in die geschäftlichen Beziehungen dieser Konsulate zum Konsulat des Meeres, die anderen die Organisation derselben in etwas hellerem Lichte erscheinen lassen.

Die erste dieser Urkunden, vom 2. Dezember 1245, ist uns nur in Roncionis Uebersetzung erhalten, der dies Dokument irrthümlich als Waffe gegen die genuesische Geschichtschreibung brauchen zu können meinte[2]). Im Sommer desselben Jahres

[1]) p. 159.

[2]) Roncioni, istorie pisane im Archivio stor. ital. serie I, vol. VI, parte 1, p. 515. Dazu Bartholomaeus Scriba, Ann. Januenses, bei Pertz SS. tom. XVIII p. 218.

war die Florina, ein pisanischer Kauffahrer, von einer genuesischen Flottille im Hafen von Trapani aufgebracht worden; in Bonifacio musterte und vertheilte man die Beute, nachdem man für den Staatssäckel Waaren im Werthe von 12 000 l. reservirt hatte. Immerhin war es aber dem Schiff gelungen, vor seiner Aufbringung einen Theil seiner Ladung in Trapani zu löschen. In dieser Angelegenheit nun senden die Konsuln des Meeres den pisanischen Konsuln in Trapani ein Mandat: ‚Noi consoli dell' ordine del mare ai nobili uomini e ai consuli pisani di Trapani, salute etc.' beginnt es in Roncionis Uebersetzung. Hinsichtlich des geborgenen Theiles der Ladung war entschieden worden, dass eine Theilung der Waaren im Verhältniss zu den Einlagen unter die Mitglieder der betheiligten Handelsgesellschaften erfolgen sollte. Die Konsuln in Trapani werden nun beauftragt, das entladene Frachtgut so schnell als möglich entweder direkt oder über Palermo nach Pisa zu schicken; sie, die Konsuln des Meeres, hätten 4 Personen zur Empfangnahme und vorläufigen Verwahrung des Frachtgutes bevollmächtigt (eletti da noi a ricevere le mercanzie e robbe di questa nave). Auch die Schiffspapiere sollten sie unter Siegel mitschicken; die ihnen erwachsenden Kosten würden ihnen umgehend durch die Betheiligten ersetzt werden. Das Schreiben schliesst: ‚E senz' altro ricercare, mandate questo nostro comandamento ad esecuzione, acciochè voi non siate in alcun modo accusati d' inobbedienza e negligenza'. Wir sehen also, es sind mehrere Konsuln in Trapani vorhanden, die als Nobili bezeichnet werden; die Konsuln des Meeres erscheinen durchaus als ihre Vorgesetzten, schicken ihnen ein Mandat und erwarten pünktlichen Gehorsam, sie spielen dabei genau die Rolle, die bei den sardinischen Gilden dem korrespondirenden, in Pisa stationirten Hafenkonsul zufallen würde[1]).

[1]) Dass Roncioni uns diese Urkunde, wenn auch nur in der Uebersetzung, aufbewahrt hat, verdanken wir dem Umstande, dass ihm der Sinn derselben nicht ganz klar geworden ist. Längst war er von der Unzuverlässigkeit genuesischer Berichterstattung, sobald Pisa ins Spiel kam, überzeugt; und in der That wird die Aufbringung pisanischer Schiffe von den genuesischen Schriftstellern mit grosser Sorgfalt verzeichnet, während sie bei gekaperten genuesischen Schiffen begreiflicherweise nicht immer mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren. So fand er denn auch in den Jahrbüchern Genuas zum Sommer 1245 die Wegnahme der Florina verzeichnet. Da stiess ihm das Mandat der Konsuln des Meeres auf, das der Florina unter einem späteren Datum, 2. Dezember 1246 (Roncioni behält auch hier die pisanische Jahreszählung bei) Erwähnung that; in seinem Eifer hielt er dies Mandat für eine Verfügung über das Schiff und schloss nun triumphirend: Wie könne das von dem Genuesen berichtete Faktum der Wegnahme des Schiffes richtig sein, wenn die pisanischen Konsuln des Meeres später darüber verfügten! Die Unzuverlässigkeit der genueser Annalen war ihm so an einem eklatanten Beispiel erwiesen. Dies Beispiel ist nun freilich sehr unglücklich gewählt.

Die übrigen Urkunden beziehen sich auf Neapel; sie zeigen uns 2 Konsuln an der Spitze der Kolonie; auch mehrere Konsulnamen erfahren wir: Sismundus Buldrone und Hildebrandus Passi im Jahre 1261, Jacobus Burdonensis und Leonardus Minchentis im Jahre 1266; die Loggia und das Fondaco der Pisaner, sowie die anstossende dem heil. Petrus geweihte pisanische Kirche finden Erwähnung [1]). Am interessantesten ist die Urkunde vom Jahre 1266, dem Todesjahre König Manfreds. Etwa zwei Monate nach der unglücklichen Schlacht bei Benevent, am Abend des 4. Mai, war es im Hafen von Neapel zwischen Provençalen, Genuesen und Pisanern zu tumultuarischen Szenen gekommen, und man besorgte nun das Einschreiten des königlichen Justitiarius der Terra di Lavoro, Roberts von Lavena, gegen die pisanische Kolonie. Die oben genannten beiden Konsuln waren nicht anwesend — wahrscheinlich hatten sie sich politisch kompromittirt — so agirt an ihrer Stelle als vicarius consulum ein gewisser Mancius. Im Einverständniss mit den Rathsherren — 6 derselben werden namentlich genannt — beruft er die Kolonialgemeinde, die universitas Pisanorum Neapoli existentium, in die Peterskirche, und hier wird nun Ranerio Guercio zum Sindicus und Defensor der Kolonie ernannt, mit unbeschränkter Vollmacht, alles zu thun, was die Lage zu erheischen scheine [2]). Welchen Aus-

---

Der Bericht des gleichzeitigen genuesischen Annalisten ist durchaus unanfechtbar. Am 10. Juli 1245 war das genuesische Geschwader ausgelaufen; etwa im August wird die Wegnahme der Florina erfolgt sein; im Hafen von Bonifacio theilte man die Beute und lief im November wieder in Genua ein; das sind alles genaue und zuverlässige Daten. Roncioni übersah eben ganz, dass in dem von ihm selbst übersetzten Dokument gar nicht von einer Verfügung über die Florina selbst, sondern nur von einer Verfügung über den in Trapani entladenen Theil ihrer Fracht (che fu per lei scaricata appresso a Trapani) die Rede ist; und so hat er, ohne es zu ahnen, dem Bericht des Genuesen das beste Wahrheitszeugniss ausgestellt.

[1]) Die Urkunden in Bonainis Raccolta Ms. de' Diplomi pisani, d. d. 1261, ind. IV, non. Mart; 1263 ind. V, 3 non. April; 1267, ind. IX, 12 Kal. Jun.

[2]) Ihres allgemeineren Interesses wegen drucke ich diese Urkunde, die sich im Archivio Roncioni als N. 372 befindet und von Bonaini kollationirt ist, vollständig hier ab.

In eterni Dei nomine amen. Ex huius publici instrumenti clareat lectione, quod Mancius, civis pisanus, vicarius Jacobi Burdonensis et Leonardi Minchentis consulum Pisanorum Neapolis, convocata universitate Pisanorum Neapoli existentium in ecclesia S. Petri de Fusarella voce preconia ut moris est, presentia, consensu et auctoritate Bartholomei de domo Athorum, Gerardi de Corso, Riccomi Rodulfini, Johannis Gontulini, Jacobi Porci Benasere et Alberti Jollarii Consiliariorum dictorum Consulum et dicti vicarii, presentia quoque, consilio et auctoritate majoris partis universitatis Pisanorum ipsorum, et ipsi iidem consiliarii et major pars universitatis ipsius unanimiter et concorditer fecerunt, constituerunt et creaverunt Rainerium Guercium Pisanum eorum sindicum et defen-

gang die Sache genommen, wissen wir nicht; nicht lange und der offene Krieg zwischen Pisa und Neapel brach aus, in dem bekanntlich Robert von Lavena von der pisanischen Flotte eine Niederlage erlitten hat. Das umfassende Privileg, das Konradin damals den Pisanern ausgestellt hat[1]), gedenkt auch ihrer Kolonie in Neapel; Loggia und Fondaco sei ihnen hier zurückzugeben und nach dem Willen der Vertreter Pisas in dieser Stadt zu repariren (reaptanda); das Fondaco solle auf königliche Kosten den Nobili de' Brancacci abgekauft und den Pisanern als freies Eigenthum überwiesen werden; ausserdem sollte ihnen noch ein zweites Fondaco eingeräumt und ihre Kirche ausgebaut werden (ecclesia S. Petri, que est prope vel juxta dictam Loggiam, edificetur et levetur super columnis). Ausser zahlreichen anderen Spezialverleihungen, die sich zum grossen Theile schon in dem Privileg, das Friedrich Barbarossa seinen getreuen Pisanern verlieh, vorfinden (ich erwähne nur, dass Trapani und Marsala, Cotrone und die Inseln Ischia und Malta den Pisanern geschenkt werden sollten), bestimmt das Privileg, dass sie in allen Plätzen des Königreichs, wo sich Pisaner (aliqui Pisani) befänden, das Recht haben sollten, ihren Konsul oder ihre Konsuln aus ihrer Mitte zu wählen und ihre eigene Loggia zu errichten. Ihre Konsuln sollten die volle Zivil- wie Kriminalgerichtsbarkeit haben mit alleiniger Ausnahme des Blutbanns; Unterthanen der pisanischen Republik durften vor einen anderen Gerichtshof nicht gefordert werden ‚preter quam de Sanguine', und gegen die Entscheidung ihrer Konsuln sollte keinerlei Rechtsmittel eingelegt werden dürfen (scil. bei königlichen Behörden).

---

sorem ad proponendum et probandum exceptiones et defensiones eisdem Pisanis omnibus et universitati Pisanorum ipsorum competentes et competituras coram D. Ruberto de Lavena, Regis Justitiario terre laboris et Comitatus Molesii, occasione rixe sive rumoris, qui et que dicitur fuisse facta in portu Neapolis die martis 4 intrante presente mense Madii in sero inter Marsilienses Provinciales Januenses et quosdam Pisanos, qui dicuntur interfuisse in dicta rixa, et ad appellandum si opus fuerit ad Iudicem competentem, si aliqua condempnatio inde fieret de Pisanis ipsis vel de universitate Pisanorum ipsorum sive contra eos, et ad ipsam appellationem et causam appellationis prosequendam usque ad finem. Et generaliter ad omnia alia et singula facienda, que ad predicta pertinent et pertinere videbuntur promittentes se firmum et ratum habituros totum et quicquid dictus sindicus et defensor super predictis duxerit faciendum.

Actum Neapoli in predicta ecclesia presentibus Johanne Grostaccio, Bartholomeo Lajano, Bartholomeo de Bontetto et Johanne de Castello civibus pisanis testibus ad hec rogatis Dominice Incarnationis anno 1267, indictione nona, 12 Kal. Junii, secundum cursum Pisarum.

Ego Luparellus Bonaccii filius Imperialis aule notarius et nunc scriba publicus curie Pisanorum Neapolis, predictis interfui et hanc inde cartam rogatus scripsi atque firmavi.

[1]) Dal Borgo, Diplomi pisani p. 205 f.

Je stolzer die Hoffnungen waren, die Pisa an das Erscheinen des jungen Königs in Italien geknüpft, um so jäher war der Sturz von der erträumten Höhe; nicht mit Unrecht hatte König Manfred beim Herannahen Karls von Anjou den Pisanern zugerufen: ‚Vestra res agitur in negotio nostro'[1]).

Auf die weiteren mannigfach wechselnden Beziehungen Pisas zu Neapel und Sizilien einzugehen, erscheint hier nicht am Ort; die Konsularvertretung Pisas in diesen Gebieten weist in der späteren Zeit keine besondere Eigenthümlichkeit mehr auf; überall gestaltete sich das Konsulat einheitlich; im Jahre 1290 begegnet uns Franciscus Gallicus als Consul Pisanorum in Neapoli[2]).

---

[1]) Winkelmann, Acta imperii inedita, 1265 Juni p. 420.
[2]) Bonainis Urkundensammlung d. d. 18. Februar, ind. III, 1290.

Achtes Kapitel.

Ende des Ordo Maris in Pisa. Wiederaufleben des Konsulats des Meeres unter florentinischer Herrschaft.

Der Untergang der pisanischen Seehandelsgilde fällt zusammen mit dem Untergange des pisanischen Staats. Am Anfang des 15. Jahrhunderts, als Pisa vorübergehend unter mailändische Herrschaft gerathen war, sehen wir den Ordo Maris zum letzten Male in Wirksamkeit; wir begegnen den Konsuln des Meeres in einer ihrer alten Funktionen, der Sorge für die baulichen Anlagen im Hafenbezirk. Unter dem 1. Dezember des Jahres 1400[1]) willfahren die Anzianen und der herzogliche Statthalter einer auf Brunnen und Wasserleitung in Porto Pisano bezüglichen Petition der Konsuln des Meeres. Lange Zeit sei der Brunnen ‚in magnum dedecus pisane civitatis' zerstört gewesen, bis er nun durch ihre, der Konsuln, Bemühungen ‚pro honore et bono pisane civitatis et commodo mercatorum et aliorum per mare navigantium' wiederhergestellt worden sei. Damit nun die grossen Kosten (sumptus maximus) nicht vergebens aufgewendet seien, bitten sie, auch die Wasserleitung neuerdings in Stand setzen und die Leitung von den Insassen des Hafenbezirks in ausreichender Weise mit Erde bedecken zu lassen, ‚damit die boshafte und schändliche Absicht solcher, die ihre Freude daran fänden Uebles zu thun, von der Zerstörung dieses Werkes gänzlich Abstand nehmen müsse'. Jeder, der den Brunnen oder die Leitung beschädigt, solle mit 25 l. Geldbusse belegt werden, wovon die Hälfte dem Comune pisanum, je ein Viertel der Curia Maris und dem vicarius terre Liburne, dem die unmittelbare Aufsicht hierüber obliege, zufallen möge. Aus jedem Wort dieser Petition tritt uns der traurige Rückgang des pisanischen Seewesens entgegen; seit der schändlichen Ermordung des Piero Gambacorta im Jahre 1392 hatte die

[1]) Ordinamenti aggiunti l. c. p. 640.

Republik keine guten Tage mehr gesehen; schon waren in Piombino und Elba die letzten Aussenwerke der pisanischen Herrschaft entzogen und unter dem Sohn des Mörders zum selbständigen Fürstenthum geworden. Der vicarius terre Liburne, den wir jetzt erwähnt finden, steht offenbar an der Stelle des alten Capitaneus resp. Podestà von Livorno; wahrscheinlich ist er damals herzoglicher Beamter und mit der Aufsicht über den Bezirk von Porto Pisano mit betraut. Im nächsten Jahre giebt der Herzog von Mailand, Herr von Pisa etc., einer pisanischen Deputation die urkundliche Zusicherung, dass er die Curia Maris wie die übrigen Handelskurien Pisas bei ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten erhalten wolle[1]) und keineswegs die Absicht habe, in ihrer Verfassung irgendwelche Neuerung eintreten zu lassen. Bekanntlich kam, als der Tugendgraf schon im folgenden Jahre starb, Pisa zunächst an seinen natürlichen Sohn Gabriel Maria; aus diesem Jahre vermögen wir zum letzten Male die drei Konsuln des Meeres in Pisa namentlich nachzuweisen; in ihrem Auftrage sind die bezüglich des Ordo Maris erlassenen Anordnungen gesammelt, dem Breve dell' Ordine del Mare angefügt und uns in dieser Gestalt erhalten worden[2]). Das ist das letzte Lebenszeichen, das von der pisanischen Seehandelsgilde auf uns gekommen ist. Als dann Pisa im Jahre 1406 (9. Oktober) durch den Verrath des Giovanni Gambacorta der Herrschaft von Florenz, der alten Rivalin, anheimgefallen war, so hatte damit für den Ordo Maris schon deshalb die letzte Stunde geschlagen, weil die Stadt von ihren Häfen vollständig abgeschnitten war; denn Genua hatte unter seinem französischen Statthalter, dem Marschall Boucicaut, die Gelegenheit benutzt, den Porto Pisano und Livorno den Florentinern vorwegzunehmen. (1405, August.) Da gab es für Konsuln des Meeres in Pisa keine Wirksamkeit mehr; schon der Name wäre eine grausame Ironie gewesen. Erst nach 16 Jahren sind dann durch Kauf auch die pisanischen Häfen in den Besitz der florentinischen Republik gekommen. Unter der Herrschaft von Florenz, das sich lange Zeit hindurch in seinem Besitze nicht recht sicher fühlte, verödete Stadt und Landschaft; die florentinische Regierung ging geradezu darauf aus, die alte Bevölkerung des pisanischen Gebiets von demselben fortzuziehen, ‚mutare gli abitatori attirando gente del Pisano nelle terre fiorentine, vuotando Pisa di Pisani per rendersi più sicuri di quella città, e facendovi andare altra gente

---

[1]) 1401, 27. August: Ordinam. aggiunti p. 642 ‚in curiis consulum Maris .... servetur id, quod solitum fuit servari in dictis curiis, antequam haberemus dominium dicte nostre civitatis Pisarum'.

[2]) ib. p. 643.

per ripopolarla'[1]). Armselige, engherzige Innungen treten im 15. Jahrhundert an Stelle der grossen, selbstbewussten Korporationen der früheren Zeit. Im Jahre 1480 begegnen wir einer ars marinariorum, einer Seeschifferinnung, in der Reihe der gewerblichen Innungen Pisas; für Approbation ihrer Statuten, giltig auf fünf Jahre, zahlt sie einen Goldgulden an den Monte zu Florenz[2]). Es ist das die niedrigste Taxe, die überhaupt vorkommt; die Fleischerzunft z. B. zahlt das Dreifache. Es ist wohl ihr Siegel, das Manni wiedergiebt, es zeigt ein Schiff mit der Umschrift: Sig. Consulum Artis Maris[3]). Irgendwelchen direkten Zusammenhang dieser ars mit dem alten Ordo Maris werden wir schwerlich anzunehmen haben; wahrscheinlich hat sich diese Innung aus der Mitte der früher vom Ordo abhängigen Kreise, der Sottoposti, entwickelt. —

Noch einmal sollte das alte Amt der Konsuln des Meeres auch in Pisa wieder aufleben, unter ganz veränderten Verhältnissen allerdings und als florentinische Staatsbehörde.

Fünfzehn Jahre hat es gedauert, ehe Florenz nach der Einnahme Pisas in den ersehnten Besitz seiner Häfen gelangt ist; nun erst war es in der Lage, die Rolle Pisas als Seemacht zu übernehmen und auch im Auslande in Bezug auf alle Privilegien und Rechte, die Pisa besessen, als Rechtsnachfolger aufzutreten[4]). Noch in demselben Jahre, am 28. November 1421, schritt die Signorie von Florenz zur Einsetzung einer neuen Behörde, für die man einfach die Namen der alten pisanischen Konsuln des Meeres adoptirte[5]). In den Motiven, mit denen man diesen Schritt begründete, vermied man zwar jede direkte Erwähnung der früheren pisanischen Institution, indirekt aber enthalten sie eine glänzende Anerkennung der einstigen Wirksamkeit derselben. Die Errichtung des neuen Amtes der Konsuln des Meeres, so heisst es in denselben, geschehe in dem Wunsche, dem Handel und den Kaufleuten förderlich zu sein . . . , quamquam obscurum videatur, quia inusitatum', zugleich in der Hoffnung, dass der Staat in seiner Gesammtheit sowohl wie in jedem einzelnen seiner Bürger die bedeutendsten Vortheile (infinitas commoditates) davon haben werde. Nun liegt auf der Hand, dass bei der Wiederaufnahme des alten Amtes sich doch die

---

[1]) Gelli, l'esilio di Cosimo de' Medici in Arch. stor. it. 4. Serie, 1882, X p. 75 Udienza del 25. Agosto 1433.

[2]) Bonaini, Stat. pis. III, p. XIV.

[3]) Manni, De' Sigilli, lib. II, Nr. 9.

[4]) Ueber das Konsulat des Meeres in Florenz vgl. Heyd, Geschichte des Levantehandels, II, p. 298/9 und Pöhlmann, Wirthschaftspolitik der florentiner Renaissance p. 49 und 126—130.

[5]) Documenti sulle relazioni toscane coll' Oriente, ed. Gius. Müller, p. 279—281. Ueber die Rezeption der pisanischen Konsuln des Meeres vgl. Pöhlmann, l. c. p. 69.

neuen florentinischen Konsuln des Meeres von vornherein nicht unwesentlich von den altpisanischen unterscheiden mussten; die florentinischen Konsuln hatten keine Korporation hinter sich, deren Vorsteher und Vertreter sie in erster Linie hätten sein können; sie sind pure Staatsbeamte, ‚Officiales Comunis Florentie, sub appellatione Consulum Maris', wie der Beschluss, der das neue Amt begründet, selbst treffend sagt. Nun trägt ja der florentinische Staat der damaligen Zeit den Charakter eines reinen Zunftstaates, und die florentinischen Zünfte in ihrer Gesammtheit sind es auch, die im Verhältniss ihres Antheils am politischen Regiment zur Besetzung dieses Amtes mitwirken.

Es ist nicht ohne Interesse, sich das für die Besetzung des Konsulates des Meeres gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zu vergegenwärtigen. Die Zahl der Konsuln des Meeres soll 6 betragen; jede der 5 arti maggiori, die zusammen die Mercanzia bilden (Calimala, Cambiatori, della Lana, Medici e Speciali, Setaioli e Merciai di Porta S. Maria), sendet je einen Repräsentanten in das Konsulat des Meeres; zu diesen tritt als sechster ein Vertreter für die Gesammtheit der arti minori (15 an der Zahl, da die Zunft der Richter und Notare, wie leicht erklärlich, nicht betheiligt war). Die Deputation geschieht indess nicht direkt von der Zunft, resp. der Gesammtheit der Arti minori aus; vielmehr präsentirt jede der fünf höheren und die Gesammtheit der niederen Zünfte je vier Kandidaten[1]), unter denen die Signorie mit ihrem Rath (die Prioren, der Vexillifer justitie und ihre Collegia) der Reihenfolge der Zünfte nach die Auswahl trifft. Die Gewählten müssen mindestens 25 Jahre alt, ‚populares et guelfi'. sein. Sechs Personen bildeten also in Florenz das Kollegium der Konsuln des Meeres; jede der grossen kaufmännischen Zünfte hat in ihm ihren Repräsentanten, der ihre Interessen, soweit sie beim Seehandel irgend ins Spiel kamen, wahrnehmen konnte; dem Uebergewicht der Vertreter dieser grossen Zünfte gegenüber erscheint es als eine geringfügige Konzession, wenn der Gesammtheit der fünfzehn niederen Zünfte ein Vertreter bewilligt ist[2]). Ich mache hierbei darauf aufmerksam, dass

---

[1]) Bei den arti minori war das Verfahren folgendes: Jede der 15 niederen Zünfte wählt zunächst zwei Deputirte und diese 30 wählen, wohl aus ihrer eigenen Mitte, jene vier zu präsentirenden Kandidaten. Die Urkunde ist über das letztere nicht ganz klar; sie spricht zuerst von den beiden Abgeordneten jeder Zunft und dann ohne weitere Vermittelung von den quattuor relati per XV artes; die 15 arti minori werden also bei dieser Gelegenheit wie eine Gesammtzunft behandelt.

[2]) Giuseppe Müller, der Herausgeber der Documenti sulle relazioni toscane coll' Oriente, von denen ein beträchtlicher Theil dem florentinischen Konsulat des Meeres gewidmet ist, stellt doch dies Verhältniss und das Wahlverfahren unrichtig dar (Proemio p. XXXIX). Er giebt die

die Zusammensetzung des Kollegiums der Konsuln des Meeres genau der Zusammensetzung der Behörde der Sei, oder wie sie vollständig heissen, der Sei Signori della Mercanzia, entspricht[1]).

Der Verdoppelung der Zahl der florentinischen Konsuln des Meeres gegenüber den pisanischen, die offenbar zunächst durch den Umstand veranlasst ist, dass jede der höheren Zünfte sich im Konsulat vertreten sehen wollte, entspricht die Verdoppelung der Amtsdauer, sie bleiben ein volles Jahr im Amt.

Die Hauptaufgabe der neuen Konsuln musste sein, den Seehandel, den Florenz nun selbständig in die Hand nahm, in die rechten Wege zu leiten. So wird ihnen zunächst aufgetragen, bis zum 1. März des folgenden Jahres, 1422, zwei grosse Kauffahrer (galee di mercato), die nach dem Orient gehen sollten und ebensoviel Wachtschiffe auf Rechnung des Staates fertigzustellen; dazu sollte später der Bau von vier weiteren Wachtschiffen kommen. Für die Stationirung derselben sollten sie den geeignetsten Ort ausfindig machen; sie sollten auch die Kapitäne und das gesammte Beamtenpersonal für die neuen Schiffe ernennen. Alle nothwendigen Zahlungen weisen sie auf die florentinische Staatsbank an, doch bedarf jede Anweisung erst der Genehmigung der Signorie. Die von den Seeräubern drohende Gefahr machte die Herstellung der Hafenbefestigungen in Porto Pisano nothwendig; zu diesem Zwecke wurden den Konsuln die Einkünfte von Pisa

---

Zahl der höheren Zünfte, die je 4 Kandidaten präsentirt hätten, fälschlich auf 7 an und begeht den weiteren Irrthum, jede der übrigen Zünfte der Signorie 2 Kandidaten präsentiren zu lassen. Aus der Gesammtzahl dieser Kandidaten sei dann die Auswahl erfolgt. Auf diese Weise wird das grosse Uebergewicht völlig verdunkelt, das den grossen Kaufleuten und Industriellen bei Besetzung dieses Amtes zufiel und der wichtige Umstand ausser Acht gelassen, dass jede der höheren Zünfte einen Vertreter im Konsulat des Meeres hatte. Ungenau sind auch die Angaben Pagninis, Della Decima e di varie altre gravezze, tom. II, p. 31. Die Zahl der höheren Zünfte giebt er zwar richtig an, aber er lässt aus ihnen nur 4, aus den arti minori 2 Konsuln durch Auswahl der Signorie hervorgehen, dazu verführt offenbar durch die Zahl der Vertreter, die im ersten Verfahren aus den Wahlen jeder einzelnen Zunft hervorgingen. — Dem Herausgeber der Documenti begegnet in Bezug auf den Inhalt der von ihm selbst publizirten Einsetzungsurkunde noch ein weiterer Irrthum. Er behauptet, dass die Konsuln des Meeres nicht zur gleichen Zeit ein anderes Amt hätten bekleiden dürfen ‚vietato ad essi avere altro officio'. Indessen sind sie nur von einem officium extrinsecum ausgeschlossen; dagegen wird stark betont, dass sie jedes andere Amt gleichzeitig versehen dürften: ‚per supervenientiam alicuius intrinseci (scil. officii), etiam cuiuscumque gradus, dignitatis vel qualitatis existentis, a predicto minime remotus intelligatur, sed ambo simul exercere possit. Müller, Documenti etc. p. 281 und XXXIX.

[1]) Vgl. über diese Behörde Lastig, Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts, p. 293 ff.

auf ein Jahr, und 5000 Flor. jährlich auf 5 Jahre angewiesen[1]). Für jene beiden Orientfahrer sollten sie die Tour, die sie einzuschlagen, die Häfen, die sie anzulaufen hätten, genau bestimmen. Sogar die Wahl der Gesandten, die in diesem ersten Jahre, in dem Florenz seine Flagge auf dem Meere entfaltete, nach dem Orient gehen sollten, wurde für diesmal den Konsuln des Meeres übertragen, vorbehaltlich allerdings ihrer Approbation durch die Staatsbehörden. Neuerdings ist das sehr interessante Tagebuch des Felice di Michele Brancacci, der mit Carlo Federighi zusammen als bevollmächtigter Gesandter in diesem Jahre nach Kairo ging, publizirt worden[2]). Am 30. Juni 1422 reisen sie von Florenz, am 12. Juli von Pisa ab; in Livorno wird die Musterung der für ihre Mission bestimmten Schiffe durch einen der Konsuln des Meeres, dessen Namen wir bei dieser Gelegenheit erfahren, Gherardo Canigiani, vorgenommen; unterwegs senden sie, wo sich Gelegenheit bietet, Berichte an die Konsuln des Meeres in Florenz. Im folgenden Jahre, 1423, wird dann den Konsuln des Meeres auch das Recht der Ernennung der überseeischen Konsuln, sowie der Feststellung ihrer Zahl, Amtsdauer und Kompetenz eingeräumt; ‚habito tamen respectu', wie die Signorie in ihrem Beschlusse mahnt, ‚ad effectus et qualitates, cum quibus cetere Nationes similes Consules in provinciis (scil. externis) pro suis suppositis deputare consueverunt'.

Im Jahre 1425 trug man den Konsuln eine Reihe weiterer Geschäfte bezüglich der galee di mercato auf; nach Verabredung mit den Interessenten haben sie den Termin für die Abfahrt derselben zu bestimmen; sie werben die Bemannung an in der nöthigen Stärke und Qualität, redigiren die Instruktion der Kapitäne und stellen die Verpflichtungen der Unternehmer, denen der Staat die galee di mercato miethweise überliess, sowohl dem Staate wie allen mit ihnen in geschäftliche Verbindung tretenden Privatpersonen gegenüber fest. Die Verpachtung der galee ging im Wege der Licitation vor sich, für welche die Konsuln den Termin vierzehn Tage vorher zu publiziren hatten; sie ertheilen Demjenigen den Zuschlag, der dem Staate die meisten Vortheile bietet. Die direkte Wahl der Kapitäne dieser Schiffe ist den Konsuln nun doch schon wieder entzogen; sie haben 10 Kandidaten vorzuschlagen, unter denen die Signorie mit ihrem Rath, die Capitanei Partis Guelfe, die Octo custodie und die Sex consiliarii mercantie (Li Sei) in geheimer Abstimmung die Auswahl zu treffen haben[3]).

---

[1]) Pagnini, Della Decima, II, 34/5.

[2]) Archivio storico italiano, 1881, parte II, p. 160 ff., durch Dante Catellacci.

[3]) Gius. Müller, Documenti p. 281—283.

Wir bemerken also auch in der Kompetenz manchen Unterschied zwischen den florentinischen und den früheren pisanischen Konsuln des Meeres. Nicht bloss korporative Strafgewalt fehlt ihnen, sondern auch jede Art der Handelsgerichtsbarkeit, für deren wichtigste Partien natürlich nach wie vor die Mercanzia in Florenz zuständig war. Am engsten berührt sich das florentinische Konsulat des Meeres mit dem pisanischen in seiner Wirksamkeit als Kolonialamt, in Bezug auf die Besetzung wie Regulirung der Kompetenz der überseeischen Konsulate; neue Funktionen der florentinischen Konsuln sind ihre Ueberwachung des Schiffsbaus und des Arsenals, wofür in Pisa eine besondere Verwaltung vorhanden war, neu ferner ihre Befugnisse, die staatlichen Handelsgaleeren betreffend, zusammenhängend mit dem Eingreifen der staatlichen Gewalt auf diesem Gebiete, während in Pisa der Seehandel stets vollständig dem freien Unternehmungsgeiste der Privaten überlassen geblieben war[1]).

Bald empfand man in Florenz die Entfernung der Stadt vom Meere als einen die Wirksamkeit der Konsuln des Meeres wesentlich beeinträchtigenden Uebelstand; oft genug musste ihre Abwesenheit von Florenz nothwendig werden, wie wir ja schon im Jahre 1422 einem der Konsuln des Meeres in amtlicher Funktion zu Livorno begegnet sind. So entschloss man sich, wie uns Pagnini berichtet im Jahre 1426[2]), der Hälfte der Konsuln ihren Amtswohnsitz in Pisa anzuweisen, so dass damit also in Pisa selbst die alte Institution dem Namen nach wieder ins Leben trat. Dabei wurde, wie wir aus einem Briefe des Leonardo di Filippo Strozzi, der selbst in diesem Jahre Konsul des Meeres war, ersehen, so verfahren, dass jeder Konsul vierteljährlich seinen Aufenthalt zwischen Florenz und Pisa wechselte[3]). ‚E' grande fatica sanza veruno profitto', meint Strozzi von seinem Amt, setzt aber hinzu: ‚Attenderò a trarne onore, che Iddio me ne dia la grazia'. Aus den von Gius. Müller beigebrachten Dokumenten wird die Theilung des Amtes zuerst für das Jahr 1429 ersichtlich[4]); auf das Referat der Konsuln des Meeres, die sich hierüber mit denjenigen florentinischen und pisanischen Kaufleuten, die eine Handelsfahrt nach der Levante beabsichtigten, verständigt hatten, wird den Consules Maris Comunis Florentie, qui

[1]) Ueber die florentinischen Konsuln des Meeres handelt in beredter, aber etwas zu überschwänglicher Weise Pagnini, Della Decima, tom. II, p. 30 ff. (auch bei Gius. Müller, Documenti, p. 504). Wollte man sie wirklich als die Urheber und Leiter der damaligen florentinischen Seehandelspolitik betrachten, so dürfte das Urtheil über sie nicht gerade besonders günstig ausfallen.

[2]) Della Decima, II p. 31. Er wendet sich hierbei gegen Ammirato, der dasselbe Faktum schon zum Jahre 1423 berichtet.

[3]) Bei Manni, De Sigillis, tib. II p. 74.

[4]) p. 283/4.

in civitate Florentie officium exercerent, der Auftrag ertheilt, für die Indienststellung eines grossen Kauffahrteischiffes für diese Tour Sorge zu tragen. Doch erst seit dem Jahre 1446 gewähren die Documenti die Möglichkeit, uns ein klares Bild von der Scheidung der maritimen Funktionen der in Florenz und der in Pisa stationirten Konsuln zu machen.

Die in Florenz residirenden Konsuln des Meeres erscheinen[1]), wie sich denken lässt, als die einflussreicheren; sie tragen der Signorie Wünsche der Kaufmannschaft vor und machen auf Bedürfnisse des Handels und Verkehrs aufmerksam; Anordnungen der Regierung werden mehrfach durch sie den Konsuln zu Pisa übermittelt. So sind sie es, die 1457 in Gemeinschaft mit der Regierung beschliessen, il viaggio di Levante mit 2 Handelsgaleeren, statt mit einer, zu machen und bei dieser Gelegenheit ‚dem Türken' ein Präsent im Werthe von 150—200 Goldfloren zu überreichen. Alle näheren Vorschriften über die Touren der galee di mercato haben sie zu erlassen; sie legen ein besonderes ‚Libro de' Capitoli de' Viaggi' an, in dem sie nach den Rathschlägen erfahrener Sachverständiger die für die einzelnen Touren geltenden Detailverordnungen verzeichnen. Die Vergebung der galee di mercato im Wege der Licitation (incanto, wir finden hier also den altpisanischen Ausdruck wieder) steht ihnen zu; sie treffen nun auch wieder die Auswahl der padroni und der famiglia der Schiffskommandanten, bestimmen den Termin der Abfahrt und bringen denselben rechtzeitig zur Kenntniss des Publikums[2]). Auch die Wahl der überseeischen Konsuln ist an sie übergegangen; das Schreiben, in dem die Consules Maris Civitatis Florentinae im Jahre 1442 den Consiliarii Civitatis Barchinonae die Wahl eines florentinischen Konsuls für Barcelona anzeigen, trägt den Vermerk: ‚Datum Florentiae in loco nostrae residentiae'[3]). Auch politisch spielen sie eine Rolle. Sie nehmen Theil an den lebhaften Berathungen, die bei dem Herannahen Sigismunds von Rom her über das Verhalten der Stadt dem Kaiser gegenüber gepflogen werden und sprechen sich für eine solenne Gesandtschaft an ihn aus, 3. August 1434[4]).

Dem gegenüber erscheinen die in Pisa residirenden Konsuln des Meeres wesentlich als eine ausführende, eine Exekutivbehörde. Ihnen fällt die Ueberwachung aller Einzel-

---

[1]) Das folgende aus den Dokumenten bei Gius. Müller, betr. die Jahre 1446 bis 1466, p. 287—307.

[2]) Zur national-ökonomischen Würdigung dieses florentinischen Systems der Staatsgaleeren vgl. die vortrefflichen Bemerkungen Pöhlmanns, Wirthschaftspolitik etc. p. 126 ff.

[3]) Capmany, Memorias etc. tom. II, p. 243.

[4]) Gelli, l'esilio di Cosimo de' Medici; Arch. stor. it. 1882, p. 76.

heiten der Indienststellung der Handelsgaleeren wie der anderen vom Staat namentlich bei Seeräubergefahr ausgerüsteten Schiffe zu. Sie haben die Pflicht, den Unternehmern die von ihnen gemietheten Schiffe in seetüchtigem Zustande, mit allem Zubehör und allem Inventar versehen, zu übergeben; mindestens 14 Tage vor der Abfahrt haben sie dieselben völlig ausgerüstet bereitzuhalten. Auch das mitzunehmende Quantum derjenigen Materialien, die für die Vornahme kleiner Reparaturen am Schiff nothwendig schienen, haben sie zu bestimmen; zum Zweck der Reinigung geben sie jeder galea 2000 Pfund Seife mit. Die Schiffsbesatzung ist vom Unternehmer anzuwerben, unterliegt aber auch in Bezug auf ihre Ausrüstung der Approbation der pisanischen Konsuln[1]). Von ihrer Löhnung erhält die Mannschaft vor Antritt der Reise drei Monatsraten; damit dabei keine Schädigung der Mannschaft erfolgen konnte, geschah die Auszahlung aus einer von dem Unternehmer hinterlegten Summe durch die Konsuln des Meeres. Auch die Höhe des mitzuführenden Proviants ist bestimmt; er wird in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität jeder galea vor Antritt der Reise auf Kosten des Unternehmers, aber ebenfalls durch die Konsuln des Meeres, geliefert. Capitano, Padroni und Scrivani werden vor dem Auslaufen von den Konsuln zitirt, die auf sie bezüglichen Abschnitte des Libro de' Capitoli de' Viaggi[2]), von dem die florentinischen Konsuln des Meeres eine Abschrift ‚ad officium Consulum maris Pisis existentium' zu senden hatten, wurden ihnen vorgelesen; dann werden sie eidlich auf dieselben verpflichtet. Jede galea hat einen besonderen Inspektor (Rassegnatore, in mancher Beziehung dem pisanischen Scrivano entsprechend), der in der ihm von den Konsuln des Meeres zu Pisa vorgeschriebenen Form die Kontrolle zu üben und ein Journal zu führen hat, in das jede Art von Unregelmässigkeit, die er während der Fahrt bemerkt, eingetragen wird. Auf Aufforderung des Capitano ist er auch zur Vornahme von Revisionen bezüglich des Bestandes der Besatzung verpflichtet. Nach der Rückkehr hat er das Schiffsregister den pisanischen Konsuln einzureichen; ebenso erfolgt vor diesen die offizielle Uebergabe des Schiffs mit allem Inventar von Seiten der Unternehmer. Dagegen hat er über etwa vorgekommene Unregelmässigkeiten bei Strafe von 100 Flor. binnen fünf Tagen nach der Ankunft in Porto Pisano an die Kon-

[1]) Nach Pöhlmann (l. c. p. 127), der aus den Archiven geschöpft hat, durften florentinische Unterthanen oder in florentinischem Gebiet wohnende Fremde auf fremden Schiffen nicht Dienste nehmen ohne die einstimmige Erlaubniss der Konsuln des Meeres. Als das Amt getrennt war, waren es wohl die pisanischen Konsuln, denen es zustand, von dieser starken Beschränkung Licenz zu ertheilen.

[2]) Capitoli pel viaggio di Barberia etc. s. Pardessus IV, 594.

suln zu Florenz zu berichten. Diesen steht auch die Approbation der von den Unternehmern zu stellenden Bürgen zu; für die Reise di Ponente betrug die Bürgschaft 4000 Floren[1]).

Nur kurze Zeit indessen ist das Konsulat des Meeres in Pisa ein rein maritimes Amt geblieben. Schon 1426 nennt sich Leonardo Strozzi in dem oben erwähnten Briefe ‚Consolo del Mare e Governatore di Pisa' und diesem Nebentitel begegnen wir mehrfach in der späteren Zeit[2]). Danach hatte man also den in Pisa residirenden Konsuln des Meeres zugleich das oberste Regiment in der Stadt anvertraut. Das musste den Umfang ihrer Geschäfte wesentlich erweitern und hatte auch eine Vermehrung ihrer Zahl zur Folge; 1459 begegnen wir zuerst den cinque chonsoli del mare di Pisa[3]); sie sind gemeint, wenn öfter kurzweg von den Cinque di Pisa die Rede ist. Ein merkwürdiger Zufall immerhin, dass, wie einst in den ersten Zeiten des Bestehens der Institution für kurze Zeit, nun unter der Fremdherrschaft die oberste Leitung der Stadt wieder den Konsuln des Meeres zufiel und dass gleichzeitig auch die Zahl der fünf Konsuln des Meeres sich wiederherstellte. Eine Urkunde vom Jahre 1468 nennt sie mit dem solennen Titel: ‚Cives hon. Flor. pro magnifico Populo et Comuni Florentie Consules Maris et Gubernatores Civitatis et Comitatus Pisarum'[4]).

Diesem Titel entspricht es, wenn ihre Kompetenz nun eine sehr weitreichende geworden ist; nur einige Punkte mögen angedeutet werden. Hatten früher die Konsuln des Meeres Zahlungen auf die Staatsbank anzuweisen, die Genehmigung der Regierung vorausgesetzt, so sind nun den Konsuln des Meeres zu Pisa bestimmte Einnahmen zugewiesen, die für Zwecke der Seeschiffahrt anzuwenden sind (assegnamenti deputati per l' opera del navicare'[5]); so sind die Gelder für Schiffsmiethe an die Konsuln zu Pisa resp. ihren Kämmerer zu zahlen[6]), worüber sorgfältige Rechnungslegung vorgeschrieben wird. Die Konsuln der Wollenzunft in Florenz sind verpflichtet, den Konsuln des Meeres zu Pisa jährlich 4000 Flor. zu überweisen, ‚da erogarsi nelle fortificazioni e mura di quella terra'[7]); auch allerlei Strafgelder sollten ihnen zufallen, so die Hälfte des Reugeldes, das die Schiffsführer zu zahlen hatten, wenn sie sich nicht pünktlich zum verab-

---

[1]) Pardessus, Coll. de lois mar. IV, 595—597. Capitoli, rub. 2 u. 11.
[2]) Gius. Müller, Documenti, l. c. p. 294; Urkunde von 1458: Consoli del mare cosi da Firenze chome i Consoli o Governatori di Pisa, che pe' tempi saranno.
[3]) Amari, Dipl. arabi del R. Arch. Fiorentino, Appendice p. 61.
[4]) Manni, De Sigillis, lib. II, p. 75.
[5]) Documenti l. c. p. 299 und 301.
[6]) ib. p. 298 und 300.
[7]) Pagnini, Della Decima, II, 34/5.

redeten Termine zur Uebernahme ihres Schiffes einfanden[1]), die Bussen, mit denen die Ausfuhr von Eisen oder Waffen sowie der Transport von Sklavinnen nach den Ländern des Islam bedroht war[2]); in allen diesen Dingen erscheinen die Konsuln nun auch selbst mit Strafgewalt ausgestattet, doch konkurrirt mit ihnen in dieser Hinsicht das Amt der Conservadori delle leggi zu Florenz. Als es sich im Dezember 1461 um die schleunigste Ausrüstung zweier Kriegsschiffe (galee grosse) handelte, da man der vielen Seeräuber wegen in lebhafter Besorgniss um das Schicksal der auf der Rückkehr begriffenen Levantefahrer war, werden die Konsuln des Meeres zu Pisa angewiesen, alle Gelder, die an sie gelangten, auch die zum Bau der neuen Citadelle in Pisa bestimmten, zu diesem Zweck zu verwenden, nöthigenfalls sollten sie zur Aufnahme einer Anleihe schreiten; überhaupt liesse man ihnen freie Hand, um nur möglichst rasch zum Ziel zu gelangen[3]) ‚fare quanto giudicheranno essere necessario o utile per fare più presto et meglio il provedimento sopradecto'. Dass sie auch die Baugelder für die Citadelle empfingen, zeigt sie uns wieder als die Governatori di Pisa; in dieser Sache sollten sie übrigens durch einen oder zwei Schreiber ein völlig gesondertes Konto, zu späterer genauer Revision und Abrechnung, anlegen lassen. Es bezieht sich sicher auf die eingetretene Verquickung des Konsulates des Meeres mit der höchsten florentinischen Behörde in Pisa, wenn Pagnini den Konsuln des Meeres zu Pisa, offenbar auf urkundliches Material gestützt, die Oberaufsicht über Wald- und Weide-Ländereien und über Jagd und Fischerei im Gebiet zwischen Valdarno und Valdinievole zuschreibt; auch die Sorge für Pisas Seehafen und seine Befestigungen weist er ihnen zu, ein Feld also, auf dem schon die altpisanischen Konsuln des Meeres thätig gewesen; endlich aber auch die Oberaufsicht und Jurisdiktion in Sachen des Weinhandels, der Fleischbänke, der Zölle und noch verschiedener anderer Dinge, welche, wie er sagt, ‚non avevano connessione veruna col traffico, e che prima si esercitavano da alcuni Magistrati della Città di Pisa, che allora si soppressero'[4]). Auch die Aufsicht über die Bäder in den Monti Pisani und die Verpachtung derselben lag ihnen ob[5]). Den Titel der Konsuln des Meeres haben die Gouverneure Pisas wohl bis zum Abfall der Stadt, dessen Bewältigung den Florentinern so viel Mühe machen sollte, fortgeführt.

---

[1]) ib. p. 294, Busse: 500 Fiorini.
[2]) ib. p. 296, vom 24. Juli 1460. Geldbusse im ersten Fall 500 Flor.; im zweiten 100 Flor. per qualunque testa di schiava femmina.
[3]) ib. p. 298/9.
[4]) Pagnini, Della Decima, tom. II p. 33.
[5]) Manni, De' Sigilli, lib. II p. 75.

Auch die Zahl der Konsuln des Meeres in Florenz scheint in dieser Zeit beträchtlich gewachsen. Für die beiden ‚galee pel viaggio di Levante' hatte sich im Jahre 1477 kein Unternehmer gefunden, die Licitation war fruchtlos ausgefallen. Da giebt nun die Regierung a' presenti sei uficiali, Consoli del mare di Firenze[1]) Vollmacht, die beiden Schiffe denjenigen Unternehmern zu übergeben, die die geringste Subvention vom Staate fordern würden; rechtzeitig hätten sie bei Strafe von 200 Flor. die Auszahlung dieser Subvention zu bewirken. In Betreff der Indienststellung und Uebergabe der Schiffe durch die Consoli del mare di Pisa sollten die alten Bestimmungen in Kraft bleiben. Im April des folgenden Jahres werden i consoli che sono al presente in uficio in Pisa e Firenze, von ihrer Verpflichtung, im August eine galea sottile fertig zu stellen und im November soviel Schiffsbauholz, als zum Bau einer galea grossa da mercato erforderlich, nach Pisa schaffen zu lassen, offiziell entbunden[2]); es ist dies das letzte Zeugniss von einer gemeinsamen Thätigkeit der in Florenz und Pisa stationirten Konsuln des Meeres.

Nicht lange mehr sollte das Konsulat des Meeres als ein selbständiges Amt in Florenz existiren. Nach verschiedenen Anläufen und halben Massregeln gab der Staat, die üblen Folgen seines Systems erkennend, im Jahre 1480 sowohl den Import, wie den Bau von Handelsgaleeren definitiv frei[3]). Das war wohl der äussere Anlass zur Beseitigung des Konsulats des Meeres, von der Pagnini zum Jahre 1481 berichtet[4]); ihre Funktionen wurden den Capitanei Partis Guelfe übertragen.

Allmählich hatte dieses Amt einen immer weitergreifenden Einfluss auf die Angelegenheiten des Seehandels erlangt. Schon im Jahre 1460 sind es die Capitani della Parte Guelfa, die den Gebührentarif für den Transport aller Waaren, die auf florentinischen Schiffen verladen werden, festsetzen[5]). Im folgenden Jahre bestimmt man, dass alle Privilegien, Geleits- und Sicherheitsbriefe, die von Schiffskapitänen oder deren Vertretern oder von Gesandten im Auslande erwirkt worden seien, spätestens 14 Tage nach Beendigung der Seereise den Capitani zugestellt werden müssen[6]). Dieselben Beamten sind es auch, die darüber zu befinden haben, inwiefern den Unternehmern für die Ausbesserung von Seeschäden an den ihnen

---

[1]) Gius. Müller, Documenti p. 311.
[2]) Amari, Diplomi arabi, Appendice (Ordini dei consuli del mare per i viaggi d' Egitto e di Barberia) p. 65.
[3]) Vergl. Pöhlmann, Wirthschaftspolitik der florentiner Renaissance, p. 130.
[4]) Pagnini, Della Decima, II p. 31.
[5]) Amari, l. c. p. 66.
[6]) Documenti, ed. Gius. Müller, p. 297.

übergebenen Schiffen eine Entschädigung zuerkannt werden soll[1]). Als sich im Jahre 1462 wegen der von den Seeräubern drohenden Gefahr Niemand bereit fand, wegen der galee di mercato einen Miethkontrakt mit dem Staate abzuschliessen, giebt ihnen die Signorie Vollmacht, ohne Vornahme einer Licitation (senz' incanto), die drei galee di Levante zur Fahrt Demjenigen zu überlassen, der ihnen für dies Unternehmen am geeignetsten erscheine[2]). So griff von den auswärtigen Angelegenheiten aus das Amt der Capitani della Parte oft genug einschränkend in die Wirkungssphäre der Konsuln des Meeres ein. Seit dem Jahre 1481 nun erscheinen die Capitani mit dem Nebentitel der Konsuln des Meeres und führen ihn noch geraume Zeit hindurch fort. Die Capitani della Parte haben nun die Besetzung der überseeischen Konsulate und die Feststellung der Instruktionen für dieselben; so wählen sie im Jahre 1492 einen Konsul für Konstantinopel auf drei Jahre; dieser wählt sich einen Beirath von sechs mercatanti, die indessen wiederum erst der Approbation der Capitani unterliegen[3]). Sie sind es auch, die im Jahre 1500 den Konsularvertretern der Republik Florenz in der Levante den neuen Titel des Emino beilegen; sie haben endlich nach wie vor die Höhe der zu erhebenden Frachtsätze zu bestimmen[4]). Noch im Jahre 1532 bestellen die Capitani della Parte Guelfa in ihrer Eigenschaft als Konsuln des Meeres (come consoli del Mare) an Stelle des verstorbenen Federigo di Caprona den Niccolaio di Lando auf drei Jahre zum florentinischen Konsul in Alexandrien[5]).

---

[1]) ib. p. 299.
[2]) ib. p. 301.
[3]) ib. p. 330 f.
[4]) ib. p. 337 und 340.
[5]) Amari, Diplomi arabi, Appendice p. 75.

Neuntes Kapitel.

Umblick. Das Konsulat des Meeres an anderen Orten.

Halten wir nun von dem festen Boden aus, den wir für Pisa gewonnen haben, Umschau nach dem Konsulat des Meeres in anderen Seestädten. Nach der landläufigen Meinung begegnen wir ja dieser Institution in allen italienischen Seeplätzen des Mittelalters[1]), und Racioppi meint sogar: ‚Dai documenti del secolo XIII i Consoli di Mare esistono già, si può dire, in tutte le città marittime importanti poste intorno al bacino del Mediterraneo'[2]) und fügt weiterhin, nachdem er von dem Vorkommen der Konsuln der Kaufleute im 12. Jahrhundert gesprochen, hinzu: ‚E nello stesso secolo XII si incontrano i Consules maris, non come istituto allora nato, ma ben prima'.

Es wird unsere Aufgabe sein, zu prüfen, ob diese ziemlich allgemein getheilten Anschauungen begründet sind, — festzustellen, wo das Konsulat des Meeres überhaupt zu finden ist und zu welcher Zeit es auftritt, worin der Charakter der Institution an den verschiedenen Orten besteht und welches die Hauptzüge ihrer Entwickelung sind; endlich, ob und welch ein Zusammenhang der Institutionen unter einander anzunehmen ist.

Analoge Institutionen anderen Namens können dabei nicht berücksichtigt werden; eine Geschichte der maritimen Einrichtungen der Seeplätze des Mittelmeeres im Mittelalter zu schreiben, liegt ausser meiner Absicht.

---

[1]) Enrico Bensa: della giurisdizione mercantile in Genova nel medio evo, Archivio Giuridico XXVII, 282 f.; auch in den Studj di diritto commerciale, Genova 1882, p. 99 f.

[2]) Arch. stor. per le province napoletane III, 695/6.

So muss zunächst hervorgehoben werden, dass wir dem Konsulat des Meeres in einigen Seeplätzen ersten Ranges gar nicht begegnen; weder Marseille[1]) noch Venedig kennen die Institution; das Konsulat der Kaufleute, das in Venedig seit dem 13. Jahrhundert erscheint (consules mercatorum, nostri consules in Veneciis, so mehrfach im Gegensatz zu den überseeischen Konsuln in den Statuta Navium genannt), ist ein Handelsamt und Handelsgericht ganz allgemeiner Art, ohne jene ausschliessliche Beziehung auf Seewesen und Seehandel, die wir bei dem Konsulat des Meeres vorauszusetzen haben.

Wohl aber begegnen wir den Konsuln des Meeres, wenn auch zu verschiedenen Zeiten, in Genua, Ancona, Messina und mehreren Seeplätzen des Königreichs Neapel, in Montpellier und Perpignan, in Valencia, Mallorca und Barcelona; später auch in anderen Orten Frankreichs und der iberischen Halbinsel.

a. In Ancona.

Das bekannte Statutenmaterial Anconas stammt aus ziemlich später Zeit; ich bin auf die nicht vollständige Ausgabe Pardessus' angewiesen und daher nur im Stande, bruchstückartige Angaben zu machen.

Die Chapitoli del mare, über deren uns erhaltene Redaktion sich nur sagen lässt, dass sie vor 1397 erfolgt sein muss und jedenfalls dem 14. Jahrhundert angehört[2]), kennen Konsuln des Meeres nicht. Sie haben es besonders mit den Capitanei portus zu thun, Hafenvorstehern, deren Funktionen mit denen des pisanischen Fundacarius portus im Wesentlichen übereinstimmten; doch erhoben sie ausser den Hafenabgaben auch die Eingangszölle, übten die einschlägige Gerichtsbarkeit und waren mit der Aufsicht über die Schiffswerft betraut. Der Vorsitz wechselte während des Amtsjahres unter den drei Mitgliedern des Kollegiums; dem Vorsitzenden gebührte zunächst allein der Titel: Capitanio del porto e del terzenale; die beiden anderen waren seine Beisitzer. Jedes aus dem Hafen auslaufende anconitanische Schiff muss die Chapitoli del mare in Abschrift mit sich führen; sie bilden auch die Grundlage der Rechtsprechung der überseeischen Konsuln. Doch kann von den Entscheidungen derselben an die Konsuln von Ancona Berufung eingelegt werden, ‚salvo, che quello se sentisse gravato, se possa appellare a li consoli d'An-

[1]) Von der späten Rezeption des Konsulats im 16. Jahrhundert abgesehen.

[2]) Pardessus, Coll. de lois maritimes, V, 116—202; vgl. Reatz, Gesch. des Europ. Seeversicherungsrechts, p. 62, not. 11.

chona'[1]). Man könnte geneigt sein, hier an Konsuln des Meeres zu denken; aber eine entsprechende Zusatzbezeichnung fehlt und wohl kaum zufällig; sie entsprechen wahrscheinlich den Konsuln in Venedig und sind ebenso ein allgemeines Handelsgericht wie diese.

Ausser diesem Seegesetz hat Pardessus noch ein paar Rubriken aus dem umfassenden Kommunalstatut, den Statuta Anconitanae urbis, die uns nach seinem Bericht in den Revisionen von 1413 und 1458 oder 1460 vorliegen, veröffentlicht. Es sind nur drei Rubriken; die eine derselben zeigt die auffallendste Verwandtschaft mit dem pisanischen Breve Curiae Maris. Man urtheile:

Stat. Anconitanae urbis, II, 90	Breve Maris, rub. 78.
. . scribanus . . teneatur et debeat in principio	Quod omnes et singuli scribani teneantur et debeant antequam vadunt
cuiuslibet viagii comparere coram Potestate . . . et jurare ad S. Dei Evangelia . . .	in aliquo viagio . . . venire ad jurandum
dictum officium scribaniae bene et legaliter, bona fide, facere et exercere, tam pro patronis dictorum navigiorum, quam pro mercatoribus et marinariis et aliis navigantibus in dictis navigiis	officium scribanatus bene et legaliter et bona fide, sine fraude, facere et exercere, tam pro patronis quam pro mercatoribus; etiam quam pro marinariis et omnibus aliis, qui in dicta navi . . caricaverint.
. . . et scripturis . . . in dicto modo factis credatur et plena fides adhibeatur ac si essent publica instrumenta facta et scripta manu publici notarii.	Quorum scribanorum scripturis . . . factis et scriptis . . . credatur et plena fides detur ac si essent publica instrumenta.

Kein Zweifel also, dass diese Stelle der Statuten von Ancona aus dem 15. Jahrhundert auf das aus dem 13. Jahrhundert stammende pisanische Breve Maris zurückgeht; ich muss mich begnügen, auf diese bemerkenswerthe Thatsache hinzuweisen. Sicher ist danach, dass auch das Statut von Ancona vielfach alte Bestandtheile fortführt.

Aus diesem Statut nun zitirt Pardessus eine Stelle, die Strafen festsetzt gegen diejenigen, ‚qui offendunt consules maris'[2]); vielleicht ist auch das eine alte Stelle, die sich zu-

[1]) Pardessus, V, 158.
[2]) III, rub. 18; Pardessus V, 117, not. 2.

fällig erhalten hat; denn sollte Pardessus andere Stellen der Statuten übersehen haben, die vielleicht in eingehender Weise über die Konsuln des Meeres handelten? Für eine Beurtheilung ihrer Funktionen fehlt uns jeder direkte Anhalt; indessen halte ich es im Zusammenhange mit dem Nachweise, der sich für den Einfluss des pisanischen Breve Maris auf die Statuten von Ancona führen lässt, für nicht zu gewagt, anzunehmen, dass man zur Zeit, als diese Rezeption stattfand, in Ancona auch Konsuln des Meeres nach dem Muster der pisanischen gehabt hat. Und diese ursprünglich maritime Institution mag sich unter venezianischem Einfluss zu einer allgemein kommerziellen entwickelt haben, wie sie die Chapitoli del mare vom Ende des 14. Jahrhunderts aufweisen.

Dagegen scheint mir kein Zusammenhang zu bestehen zwischen diesen vermutheten Konsuln des Meeres früherer Zeit und denjenigen, die am Ende des 15. Jahrhunderts in Ancona auftreten.

Die letzte der Rubriken der Chapitoli del mare, wohl kurz vor 1397 entstanden, enthält Bestimmungen, die den Zweck haben, Seewesen und Schiffahrt Anconas durch mannigfache Bevorzugung der nationalen Schiffe vor den fremden zu heben. Dieses Statutum maris, wohl in Vergessenheit gerathen, wird im Jahre 1493 durch den Stadtrath erneuert, eingeschärft und ergänzt; gleichzeitig wird bestimmt, dass zur Durchführung desselben alljährlich ‚tre prudenti cittadini, nominati consoli de mare' ernannt werden sollen; und diesen Konsuln des Meeres werden nun auch einige andere Geschäfte administrativer Natur übertragen; so haben sie die Seetüchtigkeit der Schiffe, die Qualifikation des Schiffers und die Tauglichkeit der angemusterten Bemannung zu prüfen[1]). Es sind also, wie in Florenz, rein administrative Funktionen, die die Konsuln des Meeres von Ancona in dieser Zeit üben, in der doch das Consolado del Mar als Seerechtsquelle schon seine weite Verbreitung zu erlangen anfing; fünfzig Jahre später kennt der Anconitaner Straccha nur noch das Konsulat und nicht mehr das Seerecht von Ancona[2]).

b. In Genua und Montpellier.

Ueber das Konsulat des Meeres in Genua habe ich in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht[3]) besonders gehandelt und glaube deshalb, mich an dieser Stelle unter

---

[1]) Pardessus, V, 205—207.
[2]) Wagner, Handbuch des Seerechts, I, 37, not. 7.
[3]) Jahrgang 1886, XXXII.

Fortlassung alles Polemischen auf die Hervorhebung der Hauptergebnisse beschränken zu können.

In Bezug auf Alter können nur die genuesischen mit den pisanischen Konsuln des Meeres wetteifern; 1206 werden sie zum erstenmal erwähnt. Um so näher scheint es zu liegen, die genuesische Institution nach der pisanischen zu beurtheilen; finden wir doch auch in den politischen Einrichtungen beider Städte in dieser Zeit manche Analogie; ich erwähne nur den fast zu gleicher Zeit erfolgenden Uebergang zum Podestat und den in beiden Städten diesem Uebergange folgenden, längere Zeit andauernden Wechsel zwischen der neuen Regierungsform und dem alten Konsularregiment. In Wahrheit aber wäre eine solche Beurtheilung ebenso irrig wie die Voraussetzung, dass der Name der Konsuln des Meeres an sich auf handelsrichterliche Befugnisse der Träger desselben schliessen lasse.

Lastig zuerst hat die Konsuln des Meeres in Genua als ein Seezollamt bezeichnet[1]); und die wesentlich finanzielle Natur ihres Amtes geht am deutlichsten aus dem vollen Titel hervor, den eine Urkunde vom Jahre 1234 ihnen beilegt: consules introitus maris[2]). Als bisher nicht beachtete Nachrichten, die den Charakter des genuesischen Konsulats des Meeres als eines Seezollamts klarstellen, erwähne ich ausserdem: 1251 schliessen Genua und Florenz einen Handelsvertrag; die Florentiner schwören, keine Waaren von Nichtflorentinern mitzuführen und so diese der Vergünstigungen der Florentiner theilhaft werden zu lassen; falls sie solche Waaren doch mit sich führten, wollen sie das den consules maris comunis Janue anzeigen. Im selben Jahre wird den Leuten von Asti u. A. zugestanden, dass sie von der Abgabe eines Hellers pro Pfund ($^5/_{12}$ % des Werthes), die im Küstenverkehr von Genua bis Savona oder Noli und umgekehrt an die Konsuln des Meeres zu zahlen war, frei sein sollten[3]). Alle Abgaben, die der Staat im Zusammenhange mit dem Seewesen, in erster Linie von allen ein- und auslaufenden Schiffen erhob, flossen in der Kasse der Konsuln des Meeres zusammen; die Hauptrolle unter diesen Abgaben spielte die collecta maris, deren Verpachtung im Jahre 1293 eine Jahreseinnahme von über 49000 l. ergab, während die Gesammteinnahme des Staates aus der Verpachtung seiner Einkünfte 110000 l. betrug[4]). Es liegt in der Natur der Sache, dass in einem Seeplatze wie Genua die introitus maris, mit denen es die Konsuln des Meeres zu thun hatten, die wichtigste Einnahmequelle des Staates überhaupt bildeten.

---

[1]) Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts, p. 220.
[2]) Olivieri in Atti della Soc. Ligure I, 217.
[3]) Liber Jurium I, 1111 und 1085.
[4]) Jac. Aurie, Ann. Januenses; Pertz SS. XVIII, 354.

Die Zahl der Konsuln des Meeres in Genua betrug vier; in den Jahren 1206 und 1234 kennen wir ihre Namen; sie blieben ein Jahr lang im Amt; ihr Archiv (Cartularium consulum maris) und einer ihrer Sekretäre (scriba) werden gelegentlich erwähnt. Ueber die Art ihrer Wahl erfahren wir nichts; im Gegensatz zu den pisanischen Konsuln des Meeres stellen sie eine reine Staatsbehörde dar.

Ein nennenswerther Einfluss auf die Verwendung der an sie abzuführenden introitus maris stand ihnen, soviel ich sehen kann, nicht zu; gewisse laufende Ausgaben bestritten sie selbst; ihre Instruktion gab darüber gewiss genaue Auskunft; im Uebrigen leisteten sie Zahlung nur auf Anweisung der Regierung. So beauftragt z. B. Litulphus de Montaldo 12. Juni 1248 seinen Bevollmächtigten, für ihn bei den Konsuln des Meeres 3 l. zu erheben, zu deren Zahlung im Namen des Comune dieselben laut Eintragung in ihre Akten verpflichtet seien[1]). Um eine sehr beträchtliche Summe handelt es sich in einer Urkunde vom 9. März 1237[2]). Die oberste Finanzbehörde der Republik, die ‚Octo nobiles pro introitibus comunis recipiendis et expendendis', beauftragt zwei ihrer Mitglieder, den Konsuln des Meeres 40000 l. aus den Einkünften des Comune zu überweisen, damit mit dieser Summe die Rückerstattung bestimmter Anleihen des Comune bewirkt werde. Wahrscheinlich waren den Staatsgläubigern die introitus maris in bestimmter Höhe als Sicherheit für die bei ihnen aufgenommenen Mutua verpfändet und die Konsuln des Meeres mit entsprechender Zahlungsanweisung versehen worden; die Ueberweisung von Einkünften des Comune an die Konsuln des Meeres erfolgt wohl auch nur nominell; der Betrag lagerte in ihrer Kasse, und nach vorhergegangener Revision und formeller Uebernahme durch den Staat wurde nun durch die Konsuln des Meeres auf Anweisung des Staates und im Beisein der beiden deputirten Mitglieder des Finanzdirektoriums die Zahlung an die Gläubiger des Staates vorgenommen.

Natürlich standen die Konsuln des Meeres bei ihren Funktionen unter der Kontrolle der Regierung und waren derselben rechenschaftspflichtig; in der Quittung, die den Konsuln des Meeres 24. November 1234 von ihrem Sekretär Valentinus über 35 l. ausgestellt wird, die ihm als Restbetrag seines Gehalts noch zu zahlen waren, verpflichtet er sich zu Schadenersatz, falls ihnen seitens der Aufsichtsbehörden wegen dieser Zahlung Schwierigkeiten gemacht werden sollten: ‚si aliquod damnum a Comuni Janue vel Potestate seu octo nobilibus passi fueritis, id vobis restituam et emendabo'[3]).

---

[1]) Olivieri l. c.

[2]) Canale, nuova istoria della repubblica di Genova, Firenze 1858, II, 254; Regest.

[3]) Atti della Società Ligure I, 217.

Innerhalb ihrer Kompetenz waren die Konsuln des Meeres mit Strafgewalt, mit zollpolizeilichen Befugnissen ausgestattet. Das geht schon aus Urkunden von 1251 und 1292 hervor[1]), wird aber aus einer von den Narbonnesen im Jahre 1306 in Genua erhobenen Beschwerde besonders deutlich[2]). Sie beklagen sich, dass sie den alten Verträgen zuwider zu neu auferlegten Zöllen und Abgaben herangezogen würden ‚quod consules maris, sive collectores dacitae, leddae sive redeventiarum, quae levantur in civitate et districtu Januae, . . . compellunt per vim et suam potentiam cives et habitatores Narbonae venientes sive intrantes dictam civitatem Januae . . . cum rebus et mercimoniis suis, ad solvendum . . . redeventias, leddas sive dacitas de novo . . . impositas . . ., vel ad pignora tradendum, vel saltim ad obligandum se et sua cum juramento'. Die Konsuln des Meeres hatten also das Recht, gegen Kontravenienten mit Gewalt vorzugehen, Widerstrebende zu pfänden oder zur Bürgschaftstellung zu veranlassen, ev. konnten sie sich mit der Ableistung eines Sicherheitseides begnügen; auch vor Gericht waren sie die Interessen des Seezollamts wahrzunehmen berufen.

Weitere richterliche Befugnisse besassen sie nicht; handelsrichterliche Funktionen fehlen ihnen durchaus. Nur von einem Punkte hören wir, in dem ihre Kompetenz nicht direkt und nothwendig mit ihrer Stellung als Finanzbehörde zusammenhängt. Nach der Instruktion für die Gerichtskonsuln (Rubrik ‚de non armando in cursu') sind nämlich die Konsuln des Meeres verpflichtet[3]), Allen, die in See gehen wollten, einen Eid abzunehmen, sich in keinerlei Kaperunternehmungen einzulassen, Niemanden mit solchen zu beauftragen oder bei solchen zu unterstützen und die Freunde Genuas in keiner Weise zu verletzen, es sei denn, dass sie in einem gegebenen Falle im Auftrage der Regierung handelten. Man begreift leicht, wie gerade die Konsuln des Meeres mit der Abnahme eines solchen Eides beauftragt werden konnten; der Seezölle wegen konnte kein Schiff ohne ihre Erlaubniss auslaufen; so war es zweckmässig, mit der Erhebung der fälligen Gebühren die Abnahme jenes Eides ‚de non offendendo' verbinden zu lassen.

Im Jahre 1306 sind Konsuln des Meeres zum letztenmal in Genua nachgewiesen; natürlich konnte ihre Funktion nicht aufhören; aber der Konsultitel kam für finanzielle Behörden in Genua allmählich ausser Gebrauch. ‚Consules maris sive collectores dacitae etc.' heisst es schon in jener Urkunde von

[1]) Liber Jurium, I, 1085 und II, 282.

[2]) Port, Essai sur l'histoire du commerce maritime de Narbonne, Paris 1854, p. 103/4 aus den Urkunden der Collection Doat, tom. 51, fol. 275; 16. September.

[3]) Nachgewiesen von Enrico Bensa, Arch. Giuridico XXVII, 283.

1306; sie gehen eben in der Reihe der collectores introituum vollständig auf. Für das Seezollamt ward die aus dem Arabischen stammende Bezeichnung ‚Dugana' üblich. Der Geschichtschreiber Stella erzählt uns, dass die Aufständischen im Jahre 1339 sich der im Dom aufbewahrten Dokumente über die Staatsschuld Genuas bemächtigt und dieselben verbrannt hätten; dann fährt er fort: ‚Hoc idem fecerunt in Palatio de Mari, quod Dugana dicitur, ubi exiguntur Civitatis introitus, et in quibuslibet locis, ubi alii Janue colliguntur introitus'[1]). Und in den Conventiones Allamanorum vom Jahre 1466 heisst es unter den Beschwerdepunkten: ‚... quia saepe ipsi Allamani molestantur a collectoribus introytuum comunis Janue, et ipsorum rauba retinetur in Dugana et ad portam etc.'[2]).

Nach diesen Ergebnissen bedarf es keiner weiteren Beweisführung, dass das Konsulat des Meeres in Genua keinen Zusammenhang mit jenen wichtigen Institutionen in dieser Stadt, dem Officium Mercanziae und dem taurischen Amt, besitzt; es ist nicht daran zu denken, das Konsulat des Meeres etwa als die Mutterbehörde derselben anzusehen; auch die Aufstellung Bensas, der in dem Officium Maris des 15. Jahrhunderts die Fortsetzung der Konsuln des Meeres erblickt, glaube ich als unhaltbar nachgewiesen zu haben.

Es fragt sich endlich, wie wir uns den Ursprung des Konsulats des Meeres in Genua zu denken haben. 1206 werden sie zum erstenmal erwähnt; Ogerius Panis nennt uns in diesem Jahre an der Spitze seines Jahresberichts neben dem Podestà die vier Konsuln des Meeres, die ihm in der Staatsleitung zur Seite stehen; wir begegnen ihnen in diesem Jahre an der Stelle, an der sonst das namentlich mit der Oberaufsicht über die Finanzen des Staates betraute Consilium der Nobiles zu stehen pflegt[3]). Die von den genuesischen Annalisten sorgfältig geführten Fasten der Republik enthalten nur an dieser Stelle die Namen der Konsuln des Meeres; kein Zweifel also, dass ihnen nur in diesem Jahre ausnahmsweise eine über ihre gewöhnlichen Funktionen hinausreichende allgemeinere und bedeutsamere Stellung zugefallen ist. Man wird an die Stellung, die die pisanischen Konsuln des Meeres im Jahre 1212 erlangten, erinnert; immerhin aber bleibt der wesentliche Unterschied bestehen, dass die Konsuln des Meeres in Pisa in einer Zeit des Fehlens der höchsten staatlichen Organe selbständig an die Spitze des Staates traten, während sie in Genua doch nur als ein Beirath des Podestà erscheinen.

[1]) Muratori, Rer. It. SS. XVII ad 1339.
[2]) Heyd: Der Verkehr süddeutscher Städte mit Genua während des Mittelalters; Forschungen zur deutschen Geschichte, 24, 225.
[3]) Diese und die folgenden Angaben in den Ann. Januenses, Pertz, SS. XVIII, an der Spitze der Berichte über die angeführten Jahre.

Die Entstehung des Amtes in Genua nun scheint im Zusammenhang zu stehen mit den mancherlei Aenderungen, die im Laufe der Zeit durch die Einführung des Podestats veranlasst wurden. Einst war die Erhebung der collecta de mari, die übrigens in der früheren Zeit noch eine ausserordentliche Steuer war, ebenso wie die Erhebung der übrigen Kollekten Sache der consules pro comuni gewesen. Im Jahre 1196 aber wurde dem Podestà die Behörde der acht rectores zur Seite gesetzt, je vier Nobiles aus beiden Stadthälften, ‚qui introituum et exituum peccuniae reipublicae Januae et collectarum, de galeis quoque et sarciis, et custodiae castrorum curam habere debebant'. 1199 sinkt ihre Zahl auf sechs, und 1202 sind sie auf vier zusammengeschmolzen. Gleichzeitig fand eine Verringerung ihres Geschäftskreises statt; denn es heisst in diesem Jahre vom Podestà: ‚habuit ad suum consilium pro rationibus comunis cognoscendis quatuor nobiles et sapientes' und ganz ähnlich 1205: ‚qui ad suum consilium habuit pro rectoribus et super rationibus comunis cognoscendis quatuor nobiles et sapientes'. In diesem Zusammenhange nun, vielleicht 1202 selbst oder etwas früher, ist, wie ich meine, das Amt der Konsuln des Meeres zum Zweck der Erhebung aller auf Schiffahrt und Seehandel gelegten Abgaben entstanden; man gab den neuen Beamten den Konsultitel, da es früher ebenfalls die Konsuln gewesen, an die diese Abgaben abzuführen waren; begegnen wir doch in Genua selbst einem Konsul für die Erhebung der ‚Ellengebühr', einem ‚consul introitus cannae'[1]). Der Rath der Nobili, der dem Podestà zur Seite stand, wurde durch die Errichtung des Konsulats des Meeres entlastet, behielt aber als ein oberster Rechnungshof die Oberaufsicht; im Jahre 1206 aber werden die Konsuln des Meeres ausnahmsweise mit den Funktionen dieses Rathes mit betraut. Die Massregel bezeichnet einen Uebergang; an der Stelle, die bisher der Podestà mit seinem consilium resp. den consules maris in der Staatsleitung eingenommen, begegnen wir im folgenden Jahre sechs consules pro comuni, und das wiederaufgelebte Gemeindekonsulat bleibt mit einer Ausnahme in den folgenden Jahren bis 1216 an der Spitze des Staates, während das Konsulat des Meeres in seine bescheidenere Wirksamkeit zurücktrat. Nach 1216 stellt sich das frühere Verhältniss wieder her; 1218 begegnen wir an der Seite des Podestà wieder den octo nobiles, qui totum introitum comunis Janue inquirere diligenter et recolligere juraverunt, und in ähnlichen Wendungen werden sie auch in den folgenden Jahren genannt; so heisst es 1220 vom Podestà: ‚habuit circa se ipsum et ad promovenda negotia introitus et

[1]) Olivieri, l. c. p. 218.

exitus comunis Janue octo nobiles viros'. In amtlichen Beziehungen mit diesen ‚Octo' haben wir die Konsuln des Meeres aus Urkunden der Jahre 1234 und 1237 kennen gelernt.

Wenn wir endlich die naheliegende Frage aufwerfen, ob die genuesische Institution des Konsulats des Meeres mit der pisanischen in irgendwelcher Verbindung steht, so kann die Antwort nach unseren Darlegungen kaum noch zweifelhaft sein. So nahe sich beide ihrem zeitlichen Ursprunge nach stehen, haben wir es doch mit grundverschiedenen Institutionen zu thun; die Funktionen der genuesischen Konsuln des Meeres übt in Pisa im Wesentlichen die degathia aus, und von einer Seehandelsgilde wie in Pisa treffen wir in Genua keine Spur; nur die Abnahme des Eides de non offendendo von den Seefahrern ist beiden Aemtern gemeinsam. Die zunächst allerdings auffallende Namensgleichheit der Institution in zwei bei aller Feindschaft doch in vielfachen Berührungen und Beziehungen stehenden Plätzen ist nur eine zufällige und nicht ursprünglich. Den pisanischen consules ordinis maris stehen scharf die genuesischen consules introitus maris gegenüber, und erst die Bequemlichkeit und der abschleifende Tagesgebrauch hat die kürzere und nun übereinstimmende Bezeichnung ‚consules maris' geschaffen. Auch in dieser Beziehung also sind Genua und Pisa ihre eigenen Wege gegangen.

Kein Zweifel, dass der genuesischen Form des Konsulats des Meeres nicht entfernt die allgemeinere Bedeutung innewohnt, die die pisanische besitzt; für Genua sind andere maritime Institutionen von weit grösserer Wichtigkeit.

Immerhin hat auch die genuesische Form des Konsulats des Meeres in einem Seeplatz des Mittelmeeres Nachahmung gefunden und zwar in Montpellier, dessen enge Beziehungen zu Genua und Pisa zu bekannt sind, um einer besonderen Darlegung zu bedürfen.

Wollte man freilich dem Lokalpatriotismus der Bewohner von Montpellier glauben, so wäre ihre gute Stadt sogar als die Heimath des Konsulats des Meeres anzusehen; in die Zeit des ersten Kreuzzuges verlegte man hier die Entstehung der Institution. Merkwürdigerweise hat auch Germain, dessen Arbeiten zur Geschichte Montpelliers im Uebrigen sehr verdienstvoll sind[1]), es nicht über's Herz bringen können, dieser Meinung entgegenzutreten; seit dem 12. Jahrhundert, meint er, empfand man in Montpellier das Bedürfniss, Konsuln des Meeres einzusetzen, und an anderer Stelle weiss er noch Be-

[1]) Germain, Al. Histoire de la commune de Mont-Pellier, 3 voll. Montp. 1851 und die für unseren Zweck zunächst in Betracht kommende Histoire du commerce de Mont-Pellier, ib. 1861.

stimmteres darüber: ‚on attribue, en effet, leur création à Guillem V, après son retour de la croisade de Jérusalem, à l'aurore du XIIe siècle[1]).' Indessen ist hierfür auch nicht der Schatten eines Beweises beizubringen; erst volle anderthalb Jahrhunderte später vermögen wir vielmehr das Konsulat des Meeres in Montpellier wirklich nachzuweisen.

Eine Urkunde vom 20. Mai 1250 nennt uns die Namen der damals in Montpellier vorhandenen vier Konsuln des Meeres und wirft zugleich ein Licht auf die Funktionen derselben. Pierre de Conques, Bischof von Maguelone, Graf von Melgueil, belehnt gegen einen jährlichen Zins von 4 Pfund Pfeffer die Konsuln des Meeres Petrus de Murlis, Petrus de Ripa, Guilelmus Salvi zugleich für ihren Mitkonsul Petrus Hebrardi und die ganze Gemeinde von Montpellier, mit einem Stück Landes im Walde zwischen dem Meer und dem Etang, um daselbst einen schiffbaren Mündungsarm herzustellen ‚ad faciendum gradum, per quem mercatores et navigantes, undecumque sint, poterunt libere . . . intrare et exire de mari in stagno'[2]); auch verleiht er ihnen das Recht, einen Thurm zu errichten und im Strandsee selbst Schiffskanäle zu bauen. Wir erfahren also die Zahl der Konsuln des Meeres, die gleich war der Zahl der genuesischen und, soviel wir wissen, unverändert dieselbe geblieben ist; wir sehen sie thätig, im eigensten Interesse der Schiffahrt und des Seehandels zweckmässige Bauanlagen herzustellen; sie agiren im Namen und Auftrag der Gemeinde und übernehmen eine finanzielle Verpflichtung. Ersichtlich war also das Amt schon festbegründet; wie lange es schon bestand, geht aus den bis jetzt bekannten Dokumenten nicht hervor. Wenn Germain sagt, dass im Anfang der ‚Seigneur' von Montpellier die vier Konsuln des Meeres aus den Weisesten und Reichsten auserwählt habe[3]), so bleibt er uns auch dafür den Beweis schuldig; seit 1204 stand Montpellier unter der Krone Aragon, und bekannt ist, einer wie freien Bewegung die Stadt unter dieser Herrschaft sich erfreute; zwölf selbstgewählte Konsuln standen an der Spitze der Verwaltung der Stadt; ihnen oder einer anderen aus der Gemeinde hervorgegangenen Körperschaft mag die Wahl der Konsuln des Meeres obgelegen haben, ohne dass zunächst eine feste Regelung derselben vorhanden war. Die Uebelstände, die das zur Folge hatte, führten im Jahre 1258 zur Festsetzung eines bestimmten Wahlverfahrens[4]). ‚Cum super electione maris consulum facienda nulla esset tradita certa forma, sed ex usu retro temporibus in

[1]) Germai , Histoire du commerce, I, 5 und II, 70.
[2]) ib. I, 209.
[3]) ib. II, 70.
[4]) ib. I, 239.

modum non convenientem, sed neque congruum, processisset,' beschliessen die Konsuln von Montpellier auf Drängen vieler probi homines, ‚super ipsa electione consulum maris ... congruens remedium inponere affectantes', folgendes Verfahren: Am Sylvesterabend wählen die zwölf consules majores von Montpellier zwanzig Kandidaten für das Konsulat des Meeres aus; diese werden in vier Gruppen getheilt, und durch das Loos wird nun aus jeder Gruppe einer zum Konsul des Meeres für das kommende Jahr bestimmt. Erst drei Jahre nach Ablauf des Amtes war man zum Konsulat des Meeres wieder wählbar. Die Konsuln des Meeres erscheinen also vollständig als städtische Beamte, und es ist nach dem angeführten Wortlaut der Bestimmung unmöglich, dass der Herr der Stadt vorher das Wahlrecht ausgeübt haben kann.

Germain reproduzirt auch den in provençalischer Sprache abgefassten Amtseid[1]), den die Konsuln des Meeres in die Hand der Konsuln von Montpellier ablegten; leider ist er undatirt und gehört wohl erst dem 14. Jahrhundert an, wird aber wohl auch für die frühere Zeit im Wesentlichen zutreffend sein. Sie schwören, sich während ihres Amtes loyal zu verhalten, die festgesetzten Abgaben von den zwischen Montpellier und seinem Seehafen Lattes[2]) passirenden Waaren in gewohnter und loyaler Weise zu erheben und von den Einkünften für die Instandhaltung und Verbesserung des ganzen Weges nach dem Seehafen, dem Mündungsarm und den Kanälen Sorge zu tragen ‚e de la moneda que s'en levara, de las dichas mealhas (mailles), adobar faray e melhurar tot lo camin entro la Goleta, el Gra e las Canals'. Zur Einziehung der Abgaben (per culhir las dichas mealhas) wollen sie eine geeignete, zuverlässige Persönlichkeit ernennen, deren Remotion ihnen jederzeit freisteht. In Bezug auf die Ausgaben wollen sie sich an die bestehenden Vorschriften halten ‚segon la forma de la costuma sobra aysso facha', wie sie sich überhaupt ihrer Instruktion in allen Punkten nachzukommen verpflichten. Den Seefahrenden wollen sie mit Rath und That beistehen, den Konsuln der Stadt, wenn es gefordert wird, ihren Rath nach bestem Wissen ertheilen und ein ihnen anvertrautes Geheimniss nicht verrathen. Die forma de la costuma, auf die der Amtseid Bezug nimmt, ist wohl in dem von Germain abgedruckten ‚établissement' enthalten, welches in seiner Grundlage auf die Zeit der Errichtung des Konsulates des Meeres in Montpellier zurückzugehen scheint. Darauf scheint wenigstens der Anfang hinzuweisen: ‚Nos cossols de Montpeslier ... establiem, que 4 proshomes

[1]) ib. II, 72.

[2]) Durch den Grau de Lez kam man in den Port de Lattes, s. Karte bei Germain, Hist. du Commerce, I.

sian elegutz per los 12 cossols, a recebre las mealhas o autra quantitat de nos establidoira, o dels successors nostres, dels navegans de Montpeslier o del castel de Latas, per mar o per estanh anant o tornant, o a Montpeslier o a Latas per mar o per estanh venant, liquals mezeus 4 proshomes cossols de mar sian apelatz'. Wir sehen, die Erhebung des Zolls wird auch hier in den Vordergrund gestellt, doch ist der Zoll auf alle in Montpellier oder Lattes ankommenden oder abgehenden Schiffe ausgedehnt; weiterhin wird ausdrücklich bemerkt, dass dabei die vertragsmässigen Freiheiten der Genuesen und Pisaner zu respektiren seien. Unter den Zwecken, zu denen ihre Einkünfte Verwendung finden sollten, wird ausser der Verbesserung des Seehafens und des Mündungsarmes noch die Unterdrückung des Seeraubs auf dem Meere wie auf dem Etang besonders hervorgehoben; im Uebrigen sollten sie von denselben zur Sicherung und zum Nutzen der Schiffahrt Gebrauch machen[1]). Bei allen grösseren Ausgaben aber, und das ist offenbar der Punkt, auf den im Amtseid hingewiesen wird, sind sie gehalten, die Konsuln der Stadt zu befragen und um ihre Genehmigung zu ersuchen. Ihnen haben sie auch am Ende des Jahres Rechenschaft zu legen.

Diese Konsuln des Meeres bilden also wie in Genua ein Seezollamt, mit der an pisanische Verhältnisse erinnernden Befugniss, aus den Einkünften desselben für die Sicherung der Schiffahrt nach jeder Richtung hin Sorge zu tragen, wobei sie von den städtischen Konsuln abhängig und ihnen rechenschaftspflichtig sind. Ihren Rath mochte man in vielen Angelegenheiten des Seewesens einholen, ein Kolonialamt aber sind sie nicht; vor Allem das Recht der Ernennung überseeischer Konsuln hatte sich der Landesherr vorbehalten; auch ist von einer Gerichtsbarkeit der Konsuln des Meeres hier keine Rede.

Schon in dem ‚établissement' wird von einer direkten Wahl der vier Konsuln des Meeres durch die städtischen Konsuln gesprochen; zahlreiche Urkunden im städtischen Archiv zu Montpellier bezeugen nach Germain, dass in der französischen Zeit, wenigstens vom Jahre 1383 ab diese Form die allein übliche war[2]). Am 1. Januar 1383 wählen die zwölf Konsuln vier viros notabiles einhellig zu consules maris; es sind: Guilelmus de Manhania, campsor; Raimundus Mutonis, apothecarius; Salvator Oliverii, draperius; Johannes de Orlhaco, ordearius; vielleicht ist es nicht zufällig, dass so im Konsulat des Meeres vier verschiedene Branchen der Kauf-

[1]) ‚en autras causas que far se puescon, per que plus seguramens e plus utilmens se puesca far lo navegament'; ib. II, 71.

[2]) ib. II, 76 und 307.

mannschaft ihre Vertretung gefunden haben, dass der Geld-, Kolonialwaaren-, Tuch- und Getreidehandel je mit einem Konsul an dem Amte Theil hatte. Das würde dann an die spätere Organisation des Konsulates des Meeres in Florenz einigermassen erinnern.

Unter französischer Herrschaft erfuhren endlich die Funktionen der Konsuln des Meeres von Montpellier gegen Ende des Mittelalters eine wesentliche Erweiterung dadurch, dass sie im Jahre 1463 von Louis XI. mit Handelsgerichtsbarkeit ausgestattet wurden, genau nach dem Muster des Konsulats des Meeres in Perpignan, wie es in der Urkunde selbst heisst[1]). Sie werden für zuständig erklärt in allen Streitigkeiten, die sich in Betreff kaufmännischer Waaren in Montpellier, sowie in den Häfen Aiguesmortes und Agde erheben würden. Ihr Verfahren ist summarisch (sommairement et de plain, sans proces et figueure de jugement); Einlegung von Rechtsmitteln ist nur an die Konsuln des Meeres selbst und an die mit der Revision ihrer Sentenzen betraute Behörde zulässig (à ceux qui seront ordonnés pour cognoistre sur lesdiz consuls desdiz debatz en ladicte Loge). Als Motiv wird die Vermeidung der Langwierigkeit der Prozesse bei den ordentlichen Gerichtshöfen, die viele Kaufleute schon in Armuth gestürzt hätte, angeführt.

Von den folgenden Königen wurde dies Privileg den Konsuln des Meeres mehrfach bestätigt, bis Ludwig XIV. im Jahre 1691 das Konsulat durch eine ‚Bourse commune des marchands' ersetzte[2]).

Das Konsulat des Meeres zu Perpignan, nach dessen Vorbild Louis XI. im Jahre 1463 die richterlichen Funktionen des Konsulates zu Montpellier regelte, ist seinerseits im Jahre 1388 nach dem Muster des Konsulates des Meeres in Barcelona errichtet worden; das führt uns von selbst zu einer Betrachtung dieser Institution in den spanischen Seeplätzen.

c. In den spanischen Seeplätzen.

Das Konsulat des Meeres zeigt in den Seeplätzen des Königreichs Aragon, in denen es bekanntlich zu einer besonders bedeutsamen Entwickelung gelangt ist, von Anfang an einen wesentlich anderen Charakter als in Montpellier. Während hier bei der Organisation des Amts das genuesische Muster wirksamer gewesen ist, ist bei der Entstehung und

---

[1]) ib. II, 386 und 75; auch Pardessus, Collection de lois maritimes, IV, 231/2.

[2]) ib. II, 75.

ersten Einrichtung des Konsulates des Meeres in den spanischen Seeplätzen der pisanische Einfluss unverkennbar.

Standen doch von je die Pisaner zu diesen Plätzen in besonders lebhaften Beziehungen und die Verbindungen, die sie anknüpften, als diese Gebiete kommerziell noch unselbständig waren, dauerten auch in späterer Zeit mit unverminderter Stärke fort, so lange Pisa überhaupt zur See noch eine Rolle spielte. Ich erinnere an die berühmte Expedition der Pisaner im zweiten Dezennium des 12. Jahrhunderts, die zu der freilich nur vorübergehenden Ueberwältigung der Balearen führte; schon 1150 erlangten sie in Valencia und Denia ein Fondako; 1173 und 1184 wurden Friedens- und Handelsverträge mit den muhamedanischen Beherrschern der Balearen geschlossen[1]). Als Jayme I. von Aragon in den Jahren 1229 bis 1235 den Ungläubigen die Balearen und das Königreich Valencia entriss[2]), so führte das zunächst nur zu einer noch freieren Bewegung der Angehörigen der italienischen Seehandelsnationen in den spanischen Reichen; das Privileg, das Sigerio Gaëtani 1233 von diesem tüchtigen Herrscher für Pisa auswirkte, hat oben schon Erwähnung gefunden[3]); auch das Verbot, das dieser König im Jahre 1265 erliess, dass kein Lombarde, Florentiner, Sanese oder Lucchese sich in Barcelona des Handels wegen aufhalten dürfe[4]) (offenbar zunächst gegen den Geld- und Zwischenhandel derselben gerichtet), konnte den pisanischen Interessen nur förderlich sein. Auch wichtige kommerzielle Motive spielen mit, als Pisa im Jahre 1256 jenen eigenthümlichen, in der mittelalterlichen Kaisergeschichte singulär dastehenden Akt vornimmt, seinerseits den König Alfons von Castilien zum römischen Kaiser zu küren; in den Privilegien, die dieser Freund der Italiener der getreuesten Stadt des hl. römischen Reichs verleiht, giebt er den Pisanern das Recht, in allen Theilen seines Reiches Konsuln aus ihrer Mitte zu wählen und nur nach eigenem Recht, selbst den Blutbann nicht ausgenommen, gerichtet zu werden[5]).

Und als der Aktivhandel Kataloniens, vor Allem Barcelonas, sich immer mächtiger entwickelte, blieben doch die Beziehungen zwischen Katalanen und Pisanern die engsten; oft genug erwähnen die Jahrbücher von Genua der mehr oder minder offenen Unterstützung ihrer Gegner durch die Katalanen[6]). 1278 finde ich zum erstenmal erwähnt, dass die

---

[1]) Amari, Diplomi arabi, serie II, p. 239/40; Annales Pis. ad a. 1174 (SS. XIX); Mas Latrie, Traités de paix etc. p. 367 f.

[2]) Vgl. Heyd, Geschichte des Levantehandels I, p. 359 f.

[3]) S. 40.

[4]) Capmany, Memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona II, 31.

[5]) Dal Borgo, Diplomi pisani, p. 61.

[6]) Ann. Januenses (SS. XVIII), p. 336, 340, 342.

Katalanen ihre consules et rectores in Pisa hatten[1]); im 14. Jahrhundert besassen sie ihre Loggia, ihre Kirche und ihren Platz in dieser Stadt[2]). Es ist klar, dass das Vorhandensein dieses Konsulats ganz besonders dahin wirken musste, eine genauere Kenntniss der maritimen Einrichtungen Pisas in den spanischen Seeplätzen zu verbreiten. Der Vertrag, den Pisa nach seiner Unglückszeit am Anfang des 14. Jahrhunderts mit dem Könige von Mallorca schliesst, erinnert an die Zustände, wie sie unter Jayme von Aragon bestanden und spricht von der antiqua et solida conversatio et amicitia der beiden Nationen[3]); und in ähnlichen Ausdrücken redet Pedro III. in einem von Valencia datirten Schreiben an den Judex von Arborea vom April 1284, obwohl er Grund zu haben glaubt, sich über die Pisaner zu beschweren: ‚cum intentionis nostre sit, semper amare et honorare Pisanos, prout per antecessores nostros'... semper honorati fuerint'[4]). Es würde für unseren Zweck überflüssig sein, die Beziehungen zwischen Katalanen und Pisanern durch alle Wechselfälle der späteren Zeit hindurch zu verfolgen; ich will nur noch darauf aufmerksam machen, dass im Jahre 1349 ein edler Pisaner im vertrauten Rathe des Königs Pedro IV. erscheint; Johannes de Hericiis, Decretorum Professor et Consiliarius Regis, ist von seiner Vaterstadt beauftragt, durch seine Vorstellungen beim Könige die Hinwegräumung einiger Schwierigkeiten, die sich augenblicklich dem Verkehr der pisanischen Kaufleute im Königreich entgegenstellten, zu bewirken[5]).

Auf Grund aller dieser Thatsachen halte ich es für gerechtfertigt, die starken Aehnlichkeiten, die sich in Bezug auf das Konsulat des Meeres bei beiden Handelsnationen finden, nicht bloss aus der Aehnlichkeit der zu Grunde liegenden Lebensbedingungen zu erklären, sondern auf Seiten der Katalanen eine Nachahmung des älteren pisanischen Vorbildes anzunehmen.

Unter allen spanischen Seeplätzen ist das Konsulat des Meeres zuerst für Valencia nachweisbar. Seine Errichtung erfolgt hier wie sonst in diesem Gebiet unter der Form königlicher Einsetzung; wir werden uns durch diese Form darüber nicht täuschen lassen, dass die Institution den Wünschen

---

[1]) Urkunde zitirt bei Port, Essai sur l'histoire du commerce maritime de Narbonne, p. 110.

[2]) Roncioni, Istorie pis. p. 928 f. und Anmerkung Bonainis.

[3]) Vertrag von 1303/4 bei Germain, histoire du commerce de Montpellier I, p. 393/4.

[4]) Cod. dipl. Sard. I, 395.

[5]) d. d. 23. Januar 1349, Valentie; bei Dal Borgo, Diplomi pisani, p. 402 und Tola, Cod. dipl. Sard. I, 721; ebenda sehr zahlreiche Privilegien dieses Königs für Pisa aus den Jahren 1347—1353; p. 725 ff.

und der direkten Anregung der zunächst betheiligten Kreise ihren Ursprung verdankt. Am 1. Dezember 1283 ordnet ein Diplom König Peters III. von Aragon an[1]), dass in Valencia alljährlich zu Weihnachten zwei Konsuln per probos-homines maris erwählt werden sollten, die dem Könige, resp. dem königlichen Gerichtshof in Valencia zu präsentiren und nach erlangter Bestätigung von dem Gerichtshof auf ihr Amt zu vereiden seien. Wir haben hier also, wie in Pisa, einen korporativen Verband von Interessenten des Seehandels vor uns, der aus seiner Mitte die Konsuln des Meeres wählt. Als Qualifikation wird Kenntniss des Seewesens und seiner Rechtsverhältnisse gefordert (sciant de arte seu usu maris); ihre Funktionen sind rein richterliche; nur diese Seite des pisanischen Konsulates des Meeres ist nach Valencia übernommen und hier entwickelt worden. ‚Terminent,' so heisst es in dem Diplom, ‚contractus et dissensiones inter homines maris et mercatores, quae juxta consuetudinem maris fuerint terminandae, prout est in Barchinona fieri consuetum'; Grundlage ihrer Rechtsprechung sollte also das Gewohnheitsrecht sein, wie es in Barcelona sich ausgebildet hatte und gehandhabt wurde.

Kurze Zeit nach ihrer Errichtung fand die Institution ihre Ergänzung durch die Einsetzung eines Appellrichters (concedimus vobis, consulibus maris civitatis Valenciae et probis hominibus ac universitati civitatis praedictae, beginnt dies zweite Privileg)[2]); jährlich zur Zeit der Konsulwahl will der König oder sein Stellvertreter einen bonus vir et fide dignus de arte maris ernennen, der an seiner Statt für alle Entscheidungen der Konsuln des Meeres als zweite Instanz zu fungiren habe; zum ersten Appellrichter dieser Art wird Jacobus de Vicco, civis Valenciae, vom Könige ernannt.

Auch hierin liegt eine gewisse Analogie mit der pisanischen Institution; auch in Pisa reichte die Entscheidung zweier Konsuln überall aus, so lange dieselben einig waren; erst wo eine Uebereinstimmung nicht erzielt ward, war die Zuziehung des dritten nothwendig. Auch besitzt der Appellrichter in Valencia keine andere Qualifikation als die Konsuln; er ist nicht etwa Jurist; auch er richtet secundum consuetudinem et usum maris inter homines maris. Im Jahre 1331 wird dies Privileg durch König Alphons IV. feierlich bestätigt; unter besonderer Betonung wird hinzugefügt, dass von den Entscheidungen des Appellrichters weitere Rechtsmittel nicht eingelegt werden dürften und jede Berufung von

---

[1]) Capmany, Memorias, I, parte 2, p. 173.

[2]) Pardessus, Collection de lois maritimes, V, p. 374, not. 3; eingerückt im Privileg von 1331 Capmany, Memorias IV, 93. (Dat. in Albarazino, 5 id. Dez. A. D. 1283.)

vornherein als nichtig anzusehen sei[1]). Die ursprünglich angeordnete Einsetzung des Appellrichters durch den König kam, wie es scheint, früh ausser Gebrauch; der König übte das ihm zustehende Recht nicht aus und überliess es thatsächlich denselben Kreisen, die die Konsuln wählten; nur der Unterschied blieb bestehen, dass die Konsuln des Meeres von der Justicia civil vereidet wurden, während der Richter erst dem procurador en lo regne de Valencia präsentirt werden musste.

Dies ist der Zustand, den auch das Reglement über das von dem Konsulat des Meeres zu Valencia einzuschlagende Verfahren aufweist, das der unter dem Namen ‚Konsulat des Meeres' allgemein bekannten Sammlung von Seegesetzen vorangestellt ist und in dem uns vorliegenden Texte frühestens aus dem Jahre 1336, wahrscheinlich aber erst aus einem der nächsten Jahre stammt[2]).

Die Wahl der Konsuln wie des Appellrichters erfolgt danach durch die art de la mar, die hier auf die wirklich seefahrenden Personen (los promens navegants, patrons è mariners) beschränkt erscheint. Ausdrücklich wird betont, dass die Wahl nicht durch das Loos erfolgen dürfe (per electió, e nò per redolins); Konsuln und Richter sind ein Jahr lang zum selben Amt nicht wählbar, doch kann der Konsul unmittelbar nach Beendigung seines Amts zum Richter erwählt werden und umgekehrt. Ein jederzeit absetzbarer Notar (scrivá) steht ihnen zur Seite; ihr Siegel führt die Umschrift: ‚Sigillum consulatus maris Valentie pro domino rege'[3]). Von anderen Funktionen der Konsuln als richterlichen ist auch jetzt nicht die Rede. Sie werden als kompetent bezeichnet bei allen Klagen, die sich beziehen auf Schiffsmiethe, Sold der Mannschaft und Kontrakte derselben mit den Schiffspatronen, Beschädigung oder Verlust von Waaren auf See, Schiffsausrüstung und überhaupt ‚de tots altres contractes, los quals en les costumes de mar son declarats'; in einer späteren Stelle desselben Reglements, die sich als eine zusammenfassende Wiederholung charakterisirt, heisst es: ‚Los consols de la mar han tot poder ordinari en tots los contractes, que per us è costum de mar se han à

[1]) Capmany, Memorias, IV, 93.

[2]) Pardessus V, p. 374—393; seine Erörterung über die Zeit, der dies Reglement angehört, ib. p. 324/5. Nach zwei Richtungen scheint mir seine Deduktion einer Ergänzung bedürftig. Er scheint zu meinen, dass der uns vorliegende Text den ursprünglichen Inhalt des Reglements gibt; dem widerspricht m. E. die Komposition des uns erhaltenen Textes entschieden. Als äussersten Termin, in dem das Reglement entstanden sein könne, gibt er das Jahr 1343 an, da das Privileg für Mallorca von diesem Jahre auf dasselbe Bezug nimmt; das beweist aber wiederum nichts für die Zeit, der unser Text des Reglements angehört.

[3]) ib. cap. 1—6.

determenar, è en les costumes de la mar son declarats, dits è specificats'[1]). Diese costumes sind nichts anderes, als die Sammlung von Seegesetzen, die unter dem Namen des Konsulats des Meeres zu gehen pflegt; diesen Namen hat sie erst allmählich von dem Amt, das sich ihrer zu bedienen verpflichtet war, erhalten; ihren eigentlichen Titel zeigt uns der Beginn der Sammlung; durchaus konform mit den Verweisungen des Reglements heisst es hier: ‚Açi començen les bones costumes de la mar'[2]).

Das Reglement enthält genaue Vorschriften über das Verfahren vor den Konsuln, über schriftliche oder mündliche Anbringung der Klage, Klagebehändigung, Zeugenvernehmung, Erstreckung der Fristen; von besonderem Interesse aber ist, wie bei der Urtheilsfindung verfahren wird[3]). Es tritt hierbei eine Mitwirkung der Vertreter der gesammten Kaufmannschaft, nicht bloss der art de la mar ein, eine Mitwirkung, von der man deutlich sieht, dass sie erst im Laufe der Zeit eingedrungen sein kann. Die Konsuln des Meeres lassen, bevor sie zur Fällung der Sentenz schreiten, den promens mercaders de la ciutat den Fall vortragen und befragen sie um ihre Ansicht. Unmittelbar darauf versammeln sie das consell de promens de mar zu demselben Zweck; es hat seine Stimme zuerst abzugeben. Die Abgabe des Votums geschieht beidemal nicht durch jedes einzelne Mitglied der Versammlung, sondern durch einige von der Versammlung damit beauftragte Vertrauensmänner. Stimmen die Voten der beiden consells nicht überein und ist eine gütliche Einigung nicht zu erzielen, so ist für die Konsuln das Votum der promens de mar massgebend; denn, so heisst es in dem Motiv der betreffenden Bestimmung, den Rath der anderen zu hören, seien sie weder durch königliches Privileg noch sonst irgend gezwungen ‚sino per ço comes axí acostumat è han usat d'algun temps en ça'. Die von den Konsuln publizirte Sentenz wird rechtskräftig, wenn nicht binnen zehn Tagen an den Jutge de les appellacions Berufung eingelegt wird; auch er bedient sich wie die Konsuln eines Beiraths, der genau in

---

[1]) Cap. 22 und 31. Vgl. Reatz, Gesch. des Europ. Seeversicherungsrechts I, 151.

[2]) Damit ist natürlich noch nichts über die Entstehungszeit der ältesten auf uns gekommenen Redaktion dieser Sammlung behauptet. Was die Entstehungsgeschichte dieser wichtigen Seerechtsquelle überhaupt angeht, verweise ich auf Rud. Wagner, Handbuch des Seerechts I, 57—59 und Zeitschrift für Handelsrecht 1884, 413 ff. Seine Ansicht über das Verhältniss der Costumbres von Tortosa zum Konsulat der See vermag ich allerdings nicht ganz zu theilen. Jedenfalls sind die Forschungen des allzufrüh verstorbenen Gelehrten auf diesen Gebieten von hervorragender Bedeutung.

[3]) Cap. 8, 17. Vgl. Reatz, I, 153, genaue Darstellung des schriftlichen, p. 156 des mündlichen Verfahrens.

derselben Weise zusammengesetzt ist; nur dürfen nicht dieselben Personen wie in der ersten Instanz mit der Abgabe des Votums betraut werden. Jede weitere Appellation wird als durchaus unzulässig und nach königlichem Privileg unstatthaft bezeichnet ‚e de la sentencia del jutge qualque sia, alguna de les parts no s' pot appellar, e açó per privilegi que n' han los dits promens del senyor rey'[1]). Auch die Vollstreckung der Urtheile war Sache der Konsuln[2]). An Gebühren erhoben sie 3 Denare per Pfund des Werthes des Streitobjekts von jeder Partei[3]).

Die Umständlichkeit des Verfahrens, die zum Theil recht lang bemessenen Fristen, entsprachen wenig dem Bedürfniss der vor dem Seegericht rechtsuchenden Parteien. Eine Ordonnanz König Peters IV. vom 21. Oktober 1336, durch die Beschwerden einiger probi homines maris veranlasst, die durch den Zeitverlust zu Schaden gekommen waren, spricht sich missbilligend über diese Unzuträglichkeiten aus[4]); die Konsuln des Meeres hätten sich des summarischen Verfahrens zu bedienen; ‚vobis dicimus et mandamus, quatenus universas et singulas causas seu questiones . . . audiatis et easdem fine debito decidatis breviter, summarie et de plano, absque strepitu judicii et figura, sola facti veritate attenta, prout de usu et consuetudine maris fieri est assuetum'. Diese Ordonnanz ist in wörtlicher Uebersetzung, zum Theil sogar mit Beibehaltung des lateinischen Ausdrucks, in das Reglement (Kap. 36) aufgenommen; die folgenden Kapitel werden wir demgemäss als derselben oder einer etwas späteren Zeit entstammend anzusehen haben.

Vielleicht steht es in innerem Zusammenhange mit dieser Vorschrift, dass man es nun für nothwendig hielt, eine Art besonderen Rechtsschutzes der Parteien herzustellen; war einer Partei die Unparteilichkeit eines der Konsuln oder beider verdächtig, so konnte sie die Zuziehung eines oder zweier Sachverständigen, die der art de la mar angehörten, verlangen; die Betreffenden traten dann mit gleichem Recht den Konsuln zur Seite; das analoge Recht hatten die Parteien auch dem Appellrichter gegenüber[5]). Auch nahm man diejenigen Fälle aus, für die das geschriebene Gewohnheitsrecht nicht ausreichte; in diesen Fällen wurde die Zuziehung der promens mercaders è de mar beibehalten; die Entscheidung der Ma-

---

[1]) Cap. 11—15. Vgl. Reatz I, 155.
[2]) Reatz I, 159.
[3]) Cap. 37, 38.
[4]) Capmany, Memorias IV, p. 94; Pardessus V, p. 391, not. 2. In der Auffassung des Verhältnisses dieser Ordonnanz zum Reglement und ihrer Stellung innerhalb desselben weiche ich wesentlich von Reatz, Geschichte des Europ. Seeversicherungsrechts, I, p. 153 ff., ab.
[5]) Pardessus, l. c. cap. 39, 40. Reatz, l. c. p. 152.

jorität dieser Körperschaften sollte massgebend sein, unter Berücksichtigung indessen der Persönlichkeit der Abstimmenden, wie es unbestimmt genug in der bezüglichen Vorschrift heisst. (Les sentencies, que per los consols è jutge son donades, se donen per los costumes scrites de la mar, è segons que en diversos capitols de aquelles es declarat. E la on les costumes è capitols no basten, donen se à consell de promens mercaders è de mar, çó es tota hora à les mes veus del consell, hagut esguart à les persones qui donen aquell[1]).) Das Reglement gibt uns also einen deutlichen Anhalt, wie wir uns die Weiterbildung des Rechts zu denken haben; ich zweifle nicht, dass solche Entscheidungen in grosser Zahl Aufnahme in das Konsulat der See gefunden haben, das in der uns vorliegenden Gestalt ja erst der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört.

Dies sind die Grundzüge der Organisation des Konsulats des Meeres zu Valencia und des vor demselben üblichen Verfahrens, wie sie der uns erhaltene Text des Reglements aufweist; eine etwas eingehendere Darstellung derselben schien nothwendig, weil sie auf die übrigen spanischen Seeplätze einfach durch königliche Anordnung übertragen, also auch für Barcelona massgebend geworden sind; aus diesem Grunde auch nur ist das Reglement dem Codex der Costumes de la mar (dem Konsulat der See) als Einleitung beigegeben worden. Die Institution in Valencia selbst bestand Jahrhunderte hindurch fort[2]).

Im Jahre 1343 wurde durch königliches Privileg das Konsulat des Meeres in Mallorca nach dem Vorbilde von Valencia begründet und die Giltigkeit des für Valencia geschaffenen Reglements auch auf Mallorca ausgedehnt[3]). Ausdrücklich heisst es in diesem Privileg: ‚quod homines maris anno quolibet congregati faciant electionem Consulum et Judicis de hominibus artis maris, qui determinent et dividant omnes questiones, que ex actis maritimis oriuntur'[4]); wie in Valencia stand auch hier den Konsuln die Ernennung und Entsetzung ihres Sekretärs zu. Auch hier also ist es die Schiffergilde, der von Seiten des Königs die Wahl der Konsuln des Meeres übertragen wird; diese Gilde, die nicht etwa erst in diesem Jahre entstanden ist, hatte ihre besonderen Vorsteher in den ‚Clavarii supraposití Caxiae Marineriorum et Patronorum', wie sie in einer Ordonnanz vom Jahre 1359 genannt werden, während die Konsuln des

---

[1]) Cap. 41. Nur hierfür blieben also cap. 8 und 17 in Kraft.
[2]) Capmany, Memorias I, 2, 171 Anm.
[3]) ib. 155. Pardessus V, 325.
[4]) Eingerückt in die Ordonnanz Pedros IV. von 1359; Capmany IV, 133/4. Ebenda das Folgende.

Meeres offenbar rein auf ihre richterlichen Funktionen beschränkt waren.

Die den homines maris von Mallorca vom Könige verliehenen Rechte stiessen indessen bei dem Stadtregiment, den Jurati Civitatis, auf Widerstand, wie wir aus einer von den genannten Clavarii im Jahre 1359 an den König gerichteten Beschwerde ersehen. Wahrscheinlich hatte die Uebung der Seegerichtsbarkeit bisher den Jurati selbst oder doch den von ihnen ernannten Richtern zugestanden. So suchten sie sich über die Rechte der Schiffergilde hinwegzusetzen, nahmen die Wahl der Konsuln des Meeres und des Judex appellationum eigenmächtig vor und besetzten diese Aemter selbst mit Personen, die dem Seewesen fernstanden; auf ihre Bitten hatte der König sogar ihrem Kanzler Petrus Venrelli die Sekretärstelle beim Konsulat (Scribaniam Curiae Consulatus praelibati) auf Lebenszeit übertragen ‚in predictorum hominum maris et dicte Curie ... non modicum prejudicium et jacturam'. Auf die Vorstellungen der Clavarii erklärt nun der König, dass es nicht seine Absicht gewesen sei, noch sei, jenem ersten Privileg zuwiderzuhandeln; er widerruft alle demselben zuwiderlaufenden Verfügungen und beauftragt den Gouverneur des Regnum Majoricarum, die Betheiligten zu versammeln, ihnen seinen Willen zu eröffnen und für Durchführung des Privilegs von 1343 zu sorgen.

Auch die übrigen Beamten der Kurie hatten die Konsuln des Meeres durchaus selbständig zu ernennen; nur mussten sie ihre Exekutivbeamten, die ‚Sagiones, Nuncios seu Ministros', dem königlichen Vikar in Mallorca präsentiren; dieser hatte ihnen die auctoritas utendi officio zu verleihen, worauf sie ihren Amtseid in die Hand der Konsuln abzulegen hatten[1]).

Ich erwähne noch, dass wie die Schiffergilde Mallorcas ihre Clavarii besass, so auch die Kaufmannschaft ihre besonderen Vertreter in den Defensores und dem Clavarius Mercancie Civitatis Majoricarum hatte[2]); ihrem Titel entsprechend vertreten sie z. B. in einem Rechtsstreit die Interessen der Kaufleute Mallorcas gegenüber den Ansprüchen, die von Seiten Barcelonas erhoben wurden[3]).

Vier Jahre nach der Errichtung des Konsulats des Meeres in Mallorca wurde nach dem Vorbilde desselben die Institution durch denselben Herrscher, König Pedro IV., nach Barcelona übertragen.

Dabei würde man irre gehen, wenn man annehmen wollte, dass die Institution in Barcelona bis zum Jahre 1347

---

[1]) Geht hervor aus der Petition Barcelonas vom Jahre 1383; Capmany IV, 160.

[2]) Ord. König Martins 1402; Cod. dipl. Sard. II, 33.

[3]) Capmany IV, 226/7. Das Nähere s. u. bei Barcelona; S. 263.

noch gar nicht bestanden hätte; andererseits geht es auch nicht an, die Entstehung derselben in eine gar zu frühe Zeit zurückzuverlegen.

Zur Zeit König Jaymes I., unter dem sich Barcelona grosser munizipaler Freiheiten erfreute, hatte die Kommune ihre Vertretung in dem jährlich neugewählten Stadtrath, den Consellers, und den Beisitzern, Prohombres, deren Zahl mannigfach wechselte; 1257 begegnen wir 8 Consellers und 200 Prohombres, 1265 der Hälfte; 1275 bestehen beide Körperschaften nur aus 5 und 12 Mitgliedern; die Rechte des Königs in der Stadt wurden durch den Veguer (vicarius) oder Batle (bajulus) wahrgenommen. 1257 begegnen wir nun neben der Stadtvertretung der Bildung einer Universitas procerum (s. proborum hominum) Ripariae Barchinonae[1]), einer korporativen Zusammenfassung der einflussreichen, am Seewesen interessirten Kreise, in erster Linie, wie ich meine, der Grundherren des Küstenbezirks von Barcelona, denen vom Könige die Wahl eines ‚major et caput' gestattet wird, ‚cum cuius consilio ordinent et faciant ea, que pertineant ad deffensionem et bonum Riparie'. Im nächsten Jahre verständigt sich ein Vertreter des Königs mit ihnen über eine Reihe von Anordnungen[2]), die bezüglich der Schiffahrt und der seefahrenden Personen getroffen und mit königlicher Sanktion publizirt werden. Näher auf diese Universitas einzugehen, würde mich, so interessant der Gegenstand ist, zu weit abführen; ich kann von ihr um so mehr absehen, da zu der Zeit, wo Konsuln des Meeres in Barcelona erwähnt werden, von diesem Verbande maritimer Kreise in Barcelona keine Rede mehr ist. Nur die Vermuthung will ich äussern, dass dieser Verband, der, wie schon sein Name andeutet, aus den Vornehmen, den Nobili, bestand, den kommunalen Interessen Barcelonas zuwiderzulaufen schien, und dass die Beseitigung desselben mit der Zurückdrängung des Einflusses der Nobili in dieser Zeit zusammenhängt; die Stadt selbst nahm die Leitung der maritimen Angelegenheiten in die Hand.

Im Jahre 1279 verlieh ein königliches Privileg der Kaufmannschaft von Barcelona (universis mercatoribus Barchinonae, qui officium mercationis seu negotiationis ibi exercent aut exercuerint) das Recht, sich aus ihrer Mitte zwei Mercatores bonos et legales zu Vorstehern zu wählen ‚qui faciant omnia,

---

[1]) Rud. Wagner, Zur Entstehungsgeschichte des Konsulats der See; Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 1884, p. 425 f.

[2]) Die Urkunde von 1257 in der Coleccion de documentos ined. de la corona de Aragon, VIII, 119; die Ordinationes Ripariae von 1258 bei Capmany, Memorias II, 23—30; vgl. ib. 464. Von der Auffassung Wagners weiche ich, wie obige Andeutungen zeigen, mehrfach ab; ich hoffe später einmal Gelegenheit zu finden, meine Anschauungen über diese Dinge eingehender darzulegen und zu begründen.

quae necessaria viderint ad communem utilitatem ipsorum omnium et singulorum super mercationibus suis bene et fideliter'[1]). Capmany meint, dass die Konsuln des Meeres, die ja erst später in Barcelona unter diesem Titel genannt würden, mit diesen Vorstehern identisch seien, und Travers Twiss behauptet nun geradezu, dass im Jahre 1279 Konsuln des Meeres zuerst in Barcelona erwähnt würden[2]). Aber der klare Wortlaut des Privilegs lässt doch keinen Zweifel darüber, dass es sich hier um die Vorsteher der gesammten Kaufmannschaft Barcelonas handelt, ohne jede ausschliessliche Beziehung auf Schiffahrt und Seehandel.

Dagegen werden in einer Sentenz der königlichen Kanzlei vom Jahre 1282, die die Barcelonesen von einer Abgabe im Hafen von Blánes eximirt, 4 ‚Procuradores ó Consules de Barcelona sobre negocios del mar' namhaft gemacht[3]); leider hat Capmany den Wortlaut dieser Urkunde nicht veröffentlicht. Der Titel dieser Beamten macht es wahrscheinlich, dass wir in ihnen einen von der Munizipalvertretung Barcelonas gebildeten Ausschuss für die Angelegenheiten des Seewesens zu erblicken haben; eine handelsrichterliche Thätigkeit derselben erscheint dagegen durch ihren Titel so gut wie ausgeschlossen.

Völlig unzweideutig werden Konsuln des Meeres in Barcelona erst im Jahre 1302 genannt. Das Stadtregiment, die Consiliarii et Probi-homines civitatis Barchinonae sind es, die alljährlich die Wahl zweier Konsuln des Meeres vornehmen; vor den Consiliarii leisten die Konsuln den Amtseid ‚bene et legaliter se habere in ipso consulatu, non inspecto honore, amore vel timore alicuius'[4]). Somit macht auch die Art ihrer Wahl jede Identifizirung der Konsuln des Meeres mit den selbstgewählten Vorstehern der Kaufmannschaft vom Jahre 1279 unmöglich; dagegen werden sie wohl mit der im Jahre 1282 erwähnten Seebehörde identisch sein; der Doppeltitel, den diese damals führt, scheint darauf hinzudeuten, dass die Institution noch nicht festbegründet war; in dem Rückgange der Zahl der Konsuln des Meeres auf zwei ist wohl der Einfluss Valencias erkennbar, das das Konsulat des Meeres durch königliche Verleihung im Jahre 1283 erhalten hatte. Auch scheint die Formel im Amtseide der Konsuln des Meeres von Barcelona auf richterliche Funktionen zu deuten, die ihnen mittlerweile ebenfalls nach dem Vorbilde Valencias übertragen sein könnten, was freilich im Ungewissen bleibt. Im Uebrigen bemerken wir, dass sie als ein Beirath

[1]) Capmany, Memorias II, 367.
[2]) ib. I, 2, 153/4; Monumenta Juridica: the black book of the Admiralty II, p. LXVI.
[3]) Capmany, III, 277.
[4]) ib. I, 2, 154.

der Consellers in Marineangelegenheiten erscheinen; so heisst es im Jahre 1315, dass alle zu den Bestimmungen, die man über die Formirung eines Geschwaders gegen die Seeräuber erlassen hatte, nothwendigen Erläuterungen durch den Stadtrath (Consellers) in Gemeinschaft mit den Consols de la Mar gegeben werden sollten[1]).

Die Konsuln des Meeres von Barcelona erscheinen also in dieser Zeit als eine rein städtische Behörde; nur auf die städtische Autorität ist die ihre gestützt und von ihr sind sie abhängig; wenn sie Gerichtsbarkeit übten, so konnten sie dieselbe nur kraft einer Uebertragung der der städtischen Obrigkeit zustehenden Gerechtsame ausüben.

In dieser Beziehung geht nun im Jahre 1347 eine durchgreifende Aenderung vor sich. Am 20. Februar dieses Jahres verleiht König Pedro IV. den Consiliarii et Probi-homines von Barcelona das Recht, jährlich zu erwählen ‚Consules maris et Judicem eorum, sub ea scilicet forma, qua concessum est Civitati Majoricarum de habendo Consulatu'[2]). Fortab also ruht das Konsulat des Meeres in Barcelona auf königlicher Verleihung und erlangt dieselbe Stellung und Kompetenz, die wir für Valencia und Mallorca kennen gelernt haben; den beiden Konsuln des Meeres tritt der Appellrichter zur Seite. Die jährlich am 25. April von den städtischen Behörden zu wählenden Konsuln und der Judex leisten dem königlichen Gouverneur (bajulus) den Treueid und schwören, ihr Amt zu führen ‚jus et justitiam omnibus tribuendo et jura regia conservando'; sie sind an das zunächst für Valencia erlassene Reglement gebunden und erhalten für ihre Amtsführung ein ‚salarium de rebus judicatis, prout Consules Maris Majoricarum recipiunt'. Natürlich schliesst diese Neuordnung der Dinge nicht aus, dass die Konsuln des Meeres dabei ihre Funktionen als Beirath der Consellers in Marine-Angelegenheiten weiterübten.

Wenn wir nach der Absicht fragen, die bei der Verleihung dieses Privilegs obwaltete, so werden wir schwerlich irre gehen, wenn wir dieselbe ebenso wie die Uebertragung der Wahl der Konsuln des Meeres in Mallorca an die homines maris der Reihe derjenigen Massregeln zurechnen, durch die König Pedro IV. der allzugrossen Selbständigkeit der Stände seines Reiches Schranken zu ziehen bemüht war. Bisher hatte der Stadtrath (die Consiliarii, Jurati) die See- und Seehandelsgerichtsbarkeit geübt, resp. durch die von ihm be-

[1]) ib. II, 80.

[2]) ib. II, 124/5. Im Privileg Alfons' V. vom Jahre 1432 heisst es in Bezug auf Privilegien vom Jahre 1283 und 1304: ‚quia . . . tempore concessionis ipsorum capitulorum non fuerat consulatus maris officium dicte (scil. Barchin.) universitati concessum.' ib. IV, 221; Pardessus V, 485.

auftragten Organe üben lassen, wie wir das auch für Mallorca anzunehmen hatten; von nun an aber erscheinen die Konsuln des Meeres als Beauftragte des königlichen Gerichtsherrn.

Man könnte versucht sein, das Barcelona 1347 verliehene Privileg mehr als eine Form ohne grössere praktische Bedeutung aufzufassen. Indessen widersprechen dem die Thatsachen. Noch weit später berief man sich in Barcelona bezüglich der Einrichtung des Konsulats des Meeres auf das Vorbild Mallorcas. Der Gouverneur Barcelonas erhob den Anspruch, den Konsuln des Meeres ihre Nuncii zuzuweisen; der Beschwerde gegenüber, die die Konsuln des Meeres im Jahre 1383 deswegen an den König richteten, berief er sich darauf, dass die ersten nach jenem Privileg gewählten Konsuln des Meeres ihre Nuncii ebenfalls vom damaligen bajulus erhalten hätten. Die Konsuln entgegneten, das sei geschehen, weil sie damals von dem in Mallorca in dieser Beziehung herrschenden Usus noch keine Kenntniss gehabt hätten, und sie berufen sich wegen dieses Usus auf ein amtlich an sie gerichtetes Schreiben der Konsuln des Meeres von Mallorca. König Pedro willfahrte ihnen und befahl dem Gouverneur, sich nach dem Usus des Konsulats des Meeres von Mallorca zu richten [1]). Noch 1444 wird zum Nachweis der bestrittenen Kompetenz der Konsuln des Meeres von Barcelona auf das Privileg für Mallorca und auf das zunächst für Valencia erlassene Reglement (Kap. 22 desselben wird speziell herangezogen) zurückgegriffen [2]).

Ein wesentlicher Unterschied aber blieb Valencia und Mallorca gegenüber doch bestehen; während die Wahl der Konsuln des Meeres in diesen Plätzen durch eine art de la mar erfolgte [3]), wurde sie in Barcelona nach wie vor durch die Munizipalvertretung vorgenommen. Eine Urkunde vom Jahre 1370 macht uns die Art der Wahl besonders deutlich; sie zeigt uns auch, dass eine Rechenschaftslegung der Konsuln vor der königlichen Behörde erfolgte. Wegen der Abwesenheit eines Konsuls war eine Ersatzwahl nothwendig geworden; sie wird nun nach demselben Modus wie die Hauptwahl von den Consiliarii et Probi-homines ‚in communi Consilio Centum Juratorum' vorgenommen; Königin Eleonore bestätigt diese Wahl unter der ausdrücklichen Erklärung, dass der Ersatzmann durchaus dieselbe Kompetenz besitzen sollte wie ein am regelmässigen Termin gewählter

[1]) Capmany, Memorias IV, 160/1.

[2]) ib. II, 253. ‚Vidimus ulterius in alio quodam autentico . . . capitula et ordinationes quamplurimas, quas habent Universitas, Jurati et Probi-homines Civitatis Majoricarum . . . ad modum et formam alterius privilegii Civitatis Valentie'.

[3]) Anders Reatz, Gesch. des Europ. Seeversicherungsrechts I, 151.

Konsul[1]); nur müsse er, bevor er sein Amt ausüben dürfe, dem Batle von Barcelona Sicherheit stellen dafür, dass er demselben nach Ablauf des Amtes wegen seiner Amtsführung Rechenschaft ablegen werde ‚teneamini idonee assecurare in posse Bajuli Barchinonae de tenendo Tabulam, et alia faciendo, quae juxta formam privilegii et usum hactenus observatum est'.

Besondere Wichtigkeit für die Entwickelung des Konsulats des Meeres in Barcelona hat die Ordonnanz König Juans I. vom Jahre 1394[2]).

Sie verleiht dem Amte eine starke korporative Stütze; dabei besteht indessen gegenüber der pisanischen Institution der bezeichnende Unterschied, dass dieselbe nicht in dem Seehandelsstande allein, sondern in der gesammten Kaufmannschaft Barcelonas gesucht wird. Die Konsuln des Meeres erhalten das Recht, Versammlungen der Kaufmannschaft von Barcelona zu veranstalten und mit derselben über Handelsangelegenheiten zu berathen; aus der Mitte derselben wählen sie sich einen Ausschuss in der Stärke von 10 bis 20 Personen, den sie nach Ermessen wechseln können; vereint mit diesem Ausschuss, dem es freisteht, weitere sachverständige Kreise zuzuziehen, haben sie die Pflicht ‚procurandi, manutenendi et deffendendi ubique artem mercantilem', und in der That begegnen wir den Konsuln des Meeres in der folgenden Zeit in den verschiedensten, den Handel berührenden Beziehungen.

Danach könnte es scheinen, dass die Konsuln des Meeres nun wirklich die Stelle jener schon 1279 erwähnten Vorsteher der Kaufmannschaft einnehmen und dass sie diese verdrängt haben; indessen auch das ist nur bis zu einem gewissen Grade der Fall. Denn wie an anderen Orten begegnen wir auch in Barcelona in dieser Zeit den Defensores und dem Clavarius Mercanciae Civitatis Barchinonae, und es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass die beiden Defensores Mercanciae mit jenen selbstgewählten Vorstehern der Kaufmannschaft vom Jahre 1279 identisch sind. 1402 begegnen wir ihnen in finanziellen Funktionen[3]); während sie in diesem Jahre noch selbständig erscheinen, bemerken wir, wie sie allmählich in immer engere Beziehungen zu den Konsuln des Meeres treten; zugleich verschwindet der Clavarius vollständig. Dabei ist es unzweifelhaft, dass die Konsuln des Meeres die Defensores völlig überflügelten; sie bilden nun die eigentliche Spitze der Kaufmannschaft, während die Defensores vorzugsweise als Kanzler und Kämmerer

---

[1]) Capmany, Memorias II, 391/2.
[2]) ib. 186 f., von Reatz übergangen.
[3]) Capmany IV, 206.

derselben zu betrachten sind. Schon 1434 agiren Konsuln des Meeres und Defensores Mercanciae in einem Rechtsstreit in enger Verbindung mit einander[1]; später treten die letzteren noch weiter zurück und erscheinen fortan als stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses der Kaufmannschaft mit besonderen feststehenden Funktionen.

Auch jener Ausschuss, das Consilium der Konsuln, das sie sich selbst aus der Kaufmannschaft bildeten, erlangte allmählich eine festere Organisation. Die Stärke desselben, ursprünglich zwischen 10 bis 20 Personen schwankend, ward, wie es scheint ziemlich früh, auf 20 Mitglieder festgestellt, sodass das Consilium später einfach nach dieser Zahl genannt wurde. Eine Urkunde vom Jahre 1460 spricht von dem Consilium viginti Logiae dictae Civitatis nec non Deffensorum mercanciae Civitatis eiusdem, und im Volksmunde wurden sie kurz als die ‚Vint' bezeichnet[2].

Dies sind die Hauptformen, in denen sich die Entwickelung der Organisation des Konsulats des Meeres und der Kaufmannschaft in Barcelona bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts bewegt hat; werfen wir nun einen Blick auf die Funktionen der Konsuln des Meeres in dieser Zeit.

Was zunächst ihre richterliche Kompetenz betrifft, so ist nach dem Wortlaut des Privilegs von 1347 klar, dass sie sich auf dieselben Gebiete erstreckte und in denselben Formen gehandhabt wurde, wie wir sie für Valencia und Mallorca kennen gelernt haben; in den nächsten Jahrzehnten ist in enger Verbindung mit der praktischen Thätigkeit dieses Gerichtshofes die Sammlung von Seegesetzen und -Gebräuchen in der Gestalt, wie sie uns im Consolado del Mar vorliegt, entstanden, um fortab als Grundlage der Rechtsprechung für die Konsuln des Meeres von Barcelona zu dienen und von da aus allmählich eine immer weitere Verbreitung in den Seeplätzen des Mittelmeeres zu finden. Während aber die Sammlung ihren Charakter als Seerechtsquelle streng festhielt, ist die Institution in Barcelona nicht ein reines See- und Seehandelsgericht geblieben, sondern zu einem allgemeinen Handelsgerichtshof geworden.

Das hängt mit der durch die Ordonnanz vom Jahre 1394 veränderten Stellung der Konsuln des Meeres eng zusammen; da sie nun an der Spitze der gesammten Kaufmannschaft erscheinen, so lag es nahe genug, auch ihre richterliche Zuständigkeit entsprechend auszudehnen. Als König Martin den Konsuln des Meeres im Jahre 1401 ihre Privilegien bestätigte, erweiterte er ihre Kompetenz auf alle Handelssachen, auf

[1] ib. 226/7.

[2] ib. p. 263 und 301 (1492); auch 266/7 (1473): Consilium Mercanciae Logiae, vulgariter de XX nuncupatum.

‚omnes causas civiles, provenientes ... ex quibuscunque actibus mercantilibus, ubicunque in terra et in mari'.[1]) Damit ist das Konsulat des Meeres dem speziellen Gebiete, dem es den Namen entlehnt hat, eigentlich entrückt, wenn auch in einer Stadt wie Barcelona die Seehandelssachen in erster Linie standen. Zugleich bezeichnet dies Privileg den Höhepunkt der Entwickelung der Berechtigungen des Konsulats des Meeres auf jurisdiktionellem Gebiet; eine Erweiterung trat nur noch insofern ein, als die Konsuln des Meeres bei dem im 15. Jahrhundert zur Ausbildung gelangenden Seeversicherungswesen eine wesentliche Mitwirkung erlangten; sie taxirten den Werth der Schiffe und untersuchten sie auf ihre Seetüchtigkeit; die Versicherten mussten beeiden, nur vor ihnen Recht zu suchen, da ihnen ja in Konsequenz ihrer richterlichen Stellung die ganze einschlägige Gerichtsbarkeit zufiel[2]). In prinzipieller Beziehung war eben über die Verleihung vom Jahre 1401 hinaus ein weiterer Fortschritt nicht möglich.

So liegt die Sache, theoretisch angesehen. In der Praxis stiess die auf königlichen Verleihungen beruhende Gerichtsbarkeit der Konsuln oft auf sehr erhebliche Schwierigkeiten; die königlichen Behörden und Gerichte standen diesen Privilegien, die sie als eine Schmälerung ihrer eigenen Kompetenz ansahen, durchaus nicht wohlwollend gegenüber. Vor allem war es die Inappellabilität der Entscheidungen des Konsulats, die immer wieder bestritten oder umgangen wurde. Der Grund liegt zum Theil auch an der Organisation dieses Gerichtshofes selbst. Der Judex appellationum sollte nach dem Wortlaut des ursprünglichen Privilegs, das immer noch die Rechtsgrundlage der Institution bildete, ein vom Könige gesetzter Beamter sein; war das der Fall, so musste die Autorität des obersten Gerichtsherrn durch die letzte Entscheidung vor diesem ‚Königsrichter' ausreichend gewahrt erscheinen; da aber die Wahl des Judex auch nicht anders als die der Konsuln vor sich ging, so war die herkömmliche theoretische Auffassung seiner Stellung eine nicht immer wirksame Fiktion.

So kamen Eingriffe der königlichen Autorität oft genug vor; die unterlegene Partei versuchte nicht selten den Rekurs an das Hofgericht; da auch finanzielle Interessen hineinspielten, so war dieser Weg keineswegs immer ohne Aussicht auf Erfolg. Mehrten sich die dadurch hervorgerufenen Missstände, so gelang es den Konsuln wohl, eine feierliche Er-

---

[1]) ib. II, 192.

[2]) Eingehendes darüber bei Reatz, Geschichte des Europäischen Seeversicherungsrechts I, 57—168. Urkunden von 1435 ff. bei Capmany II, 384 f. Pardessus V, 53 f.

neuerung und Bekräftigung ihrer Rechte durchzusetzen, ohne dass dadurch indessen die Respektirung derselben für die Dauer verbürgt gewesen wäre. So ergeht schon im Jahre 1380 eine Ordonnanz König Pedros[1]), die die Unzulässigkeit der Berufung von den Entscheidungen des Konsulats hervorhebt; immerhin nimmt sie den Fall aus, dass beide Parteien mit der Berufung einverstanden sein sollten; in der Ordonnanz selbst sagt der König, dass Manche den Privilegien zuwider appellirt hätten ‚ad Cancellariam vel Audientiam nostram seu nostri Primogeniti carissimi'. 1398 weist König Martin den Versuch eines Patronus Navis, der mit den Partionarii Navis vor dem Konsulat einen Rechtsstreit hatte, sich von dem Forum der Konsuln des Meeres an die Entscheidung des Königs zu wenden, auf Bitten der Konsuln zurück[2]). Aber im Jahre 1405, also vier Jahre nach dem Erlass des Privilegs, das das Konsulat zum allgemeinen Handelsgericht umgestaltete, beschränkte derselbe König die Inappellabilität der Entscheidungen des Konsulats ganz wesentlich; Berufung an den König oder dessen beauftragte Vertreter soll zulässig sein, wenn der Antrag zunächst auf restitutio in integrum gerichtet wird; ferner, wenn die Konsuln des Meeres oder ihr Judex böswillig verführen oder den Prozess verschleppten; — dass diese Bestimmungen einer allgemeinen Herstellung der Zulässigkeit der Berufung ziemlich gleich kamen, liegt auf der Hand. Sie wurden denn auch nach weiteren vier Jahren durch denselben König wieder aufgehoben[3]). Aehnlichen Schwankungen und Streitigkeiten begegnen wir auch in der späteren Zeit; am Ende des 16. Jahrhunderts wird sogar eine bestimmte Werthgrenze gezogen (300 Pfund), von der ab die Einlegung der Berufung an das Hofgericht zulässig sein sollte[4]).

Auch nach einer andern Richtung hin wurden der Gerichtsbarkeit der Konsuln Schwierigkeiten in den Weg gelegt; sobald die Parteien sich den Entscheidungen der Konsuln nicht fügten, nahmen die königlichen Behörden die Exekution als ihr Recht in Anspruch. Auf die dringenden Vorstellungen der Stadt, die auf die alten Privilegien hinwiesen, verlieh König Alfons V. den Konsuln des Meeres 1444 das Recht[5]), die von ihnen verhängten Bussen einzuziehen und die verfügten Strafmassregeln zu vollstrecken mit derselben Autorität,

---

[1]) Capmany II, 154; vgl. Reatz I, 160. Fälschlich ist diese Urkunde bei Capmany IV, 158/9 unter dem Jahre 1381 wiederholt.

[2]) ib. IV, 199.

[3]) ib. IV, 209—213; dazu die Darstellung III, 282, 289; Pardessus V, 481/3.

[4]) Urkunde von 1444 Capmany II, 252; 1510 Pardessus V, 543; 1599 ib. 549 f.; s. auch Capmany I, 2, 170.

[5]) Capmany IV, 232/3.

die dem königlichen Gouverneur im gleichen Falle zustehe. Diese Exekutivgewalt der Konsuln stiess indessen immer von neuem auf Schwierigkeiten, die durch ein neues Privileg im Jahre 1453 beseitigt werden sollten. König Alfons V. war geldbedürftig und nahm in diesem Jahre bei der Kaufmannschaft von Barcelona eine Anleihe von 3000 Dukaten auf; einer der Konsuln des Meeres geht als Unterhändler zum Könige nach Saragossa, überreicht die Geldsumme ‚pro parte Consulum Maris et Consilii Logiae Civitatis Barchinonae' und erwirkt eine Reihe von Zugeständnissen an die Konsuln des Meeres und die Kaufmannschaft, die bis zur völligen Rückzahlung der Anleihe in Kraft bleiben sollten. Da erfahren wir denn, dass die Durchführung der von den Konsuln kraft ihres richterlichen Amts verfügten Straf- und Sicherungsmassregeln bei den Betroffenen oft auf Widerstand stiess, der, wie zwischen den Zeilen zu lesen, bei den königlichen Behörden seinen Rückhalt fand; die Konsuln hätten sich genöthigt gesehen, sich der Vollstreckung wegen an andere Beamte zu wenden; infolgedessen sei die richterliche Autorität des Konsulats wenig gefürchtet und vielfach behindert (ans los cové recorrer per la execució á altres officials, per la qual rahó la juredicció del Consolat es poch temuda, è molt prejudicada è alterada); sie begehren in diesen Dingen dieselbe Gewalt, wie sie Veguer und Batle von Barcelona besitzen. Der König bewilligt ihre Bitte; ihre richterlichen Privilegien sollten nach dieser Richtung hin um so viel erweitert werden, als es zur Gewährung ihrer Forderung nothwendig sei [1]). Da das Darlehen nicht zurückerstattet wurde, sich vielmehr in den folgenden Jahren nicht unerheblich vergrösserte, so blieb die königliche Vergünstigung in Kraft und wurde 1459/60 von König Juan II. ausdrücklich bestätigt [2]). Als neue Bewilligung des Königs kam im Jahre 1460 hinzu, dass vor dem Gericht der Alkalden von Barcelona Handelssachen nur durch sachverständige Personen und in den beim Konsulat herkömmlichen Formen entschieden werden durften (per juy de Mercaders è homens de mar, è no per Juristes; . . . servada la prática è styl de Consolat) [3]) — kurzum, wir erhalten das Bild, dass die dem Wortlaut der Privilegien nach so weitreichende und selbständig dastehende Gerichtsbarkeit der Konsuln des Meeres von den verschiedensten Seiten her Anfechtungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt war; auch die Bewilligungen der Krone wurden von den oft mit grosser Eigenmächtigkeit schaltenden königlichen Beamten nicht immer respektirt; die Geldnoth der Krone kam dazu, um

[1]) ib. p. 244.
[2]) ib. p. 256—264.
[3]) ib. p. 257.

dieser den Gedanken nahe zu legen, sich neue Bewilligungen, die oft nur Scheinbewilligungen waren, oder die Bestätigung alter Privilegien durch Geld abkaufen zu lassen. Wir werden nicht irre gehen, wenn wir in solchen Dingen eine der Ursachen sehen, die Barcelona in dieser Zeit im Zusammenhange mit den auswärtigen Verhältnissen zu offenem Aufstande gegen die Krone Aragon und zu dem Versuche brachten, völlige Selbständigkeit zu gewinnen. Erst nach hartnäckiger Vertheidigung kehrte die Stadt im Jahre 1471 zum Gehorsam zurück, erlangte aber doch die feierliche Bestätigung und Beschwörung ihrer Privilegien und wurde als ein ‚freies Gemeinwesen' innerhalb des Reichsverbandes anerkannt.

Geben wir nun einen Ueberblick über die anderweite Thätigkeit der Konsuln des Meeres zu Barcelona in dieser Zeit. Wichtig sind dabei zunächst die finanziellen Funktionen, die sie ausübten, seitdem sie durch das Privileg von 1394 zu Vorfechtern der gesammten Kaufmannschaft Barcelonas geworden waren. Dasselbe Privileg gestattet ihnen die Erhebung eines Zolls, eines ‚certum jus seu vectigal', das in den späteren Urkunden unter dem Namen imperiage, pariatge erscheint; es wurde im Hafen von Barcelona von allen ein- und auslaufenden Schiffen erhoben; ja selbst im Auslande fand die Einziehung dieser Abgabe für das Konsulat des Meeres in Barcelona statt. Gleichzeitig erhielten sie das Recht, Umlagen auf die betheiligten Kaufleute auszuschreiben[1]). Verfügung über diese Einnahmen hatten sie in Gemeinschaft mit dem Ausschuss, dem Consilium Logiae Mercanciae, zu treffen; natürlich sollten dieselben ihre Verwendung im Interesse von Handel und Schiffahrt finden. Dass auch die Krone in ihren Geldverlegenheiten sich nicht vergebens an diese Instanzen wandte, haben wir oben schon berührt; auch in dieser Richtung findet allmählich ein immer stärker werdendes Eingreifen der königlichen Autorität statt. In der Zeit nach der Erhebung Barcelonas, die der Stadt und der Kaufmannschaft natürlich die schwersten Opfer auferlegt hatte, sehen wir mehrfach, wie die Konsuln des Meeres und die Zwanzig, um zu Geldmitteln zu gelangen, genöthigt sind, die aus der Erhebung des Pariatge fliessenden Einnahmen bis zu bestimmter Höhe zu verpfänden; solche Verpfändung bedurfte der Genehmigung von Seiten des Königs oder des Generalstatthalters[2]).

Es ist klar, dass dieser finanzielle Rückhalt den Konsuln des Meeres ihre Aufgabe, zum Schutze der Schiffahrt und des Handels und der Interessen der Kaufmannschaft Barcelonas

[1]) ib. II, 186 f.
[2]) 1483/4, ib. IV, 274/7; 1492, ib. 282/3.

einzustehen, in vielen Fällen wesentlich erleichtern musste. Schon wenn es sich um die Erlangung von königlichen Privilegien handelte, war die Aufwendung von Geldmitteln nöthig; auf der andren Seite wusste man auch die Verlegenheiten der Krone recht wohl zu benutzen, um weitere Vergünstigungen zu erhalten. So erwirken die Konsuln im Jahre 1453, dass die Bürger von Barcelona von gewissen Abgaben (leudes de Copliure è de Cadaqués) freigelassen wurden und ein den Consules et Deffensores mercanciae im Jahre 1493 verliehenes Privileg bestätigt die von den Barcelonesen beanspruchte Freiheit ihrer nach Aegypten fahrenden Schiffe von der Hafenabgabe des ‚Quirat' in Mallorca[1]). Bedeutende Mittel gelangten für Hafenbauten zur Verwendung; die Anleihe, die die Konsuln des Meeres und die Zwanzig im Jahre 1483 aufnahmen, sollte zum grössten Theil der Errichtung eines Molo dienen, und im folgenden Jahre stellte sich die Nothwendigkeit der Erbauung eines Bollwerks zum Schutz der Loggia gegen die Fluthen des Meeres heraus[2]).

Die Konsuln des Meeres waren ferner im Interesse eines legitimen Handelsbetriebes thätig. Sie sollten mitwirken zur Ueberwachung der Geldhändler; 1397 wurde ihnen die Einziehung aller über die Campsores von den Munizipalbehörden verhängten Bussen übertragen[3]). 1444 wurde bestimmt, dass Niemand als Sensal (Mediator, Presoneta, Curritor auris, vulg. Corredor de Oreja lauten in Barcelona die Termini) fungiren dürfe, der nicht durch die Consellers und die Konsuln des Meeres zu diesem Amte zugelassen sei; wurde er auf Unredlichkeit ertappt, so sollten dieselben Behörden die Befugniss haben, ihn sofort seines Amtes zu entsetzen. Gegen diese Anordnungen scheinen die Sensale mit Erfolg die königliche Autorität angerufen zu haben; wenigstens werden sie im Privileg von 1453, das die Exekutivgewalt der Konsuln des Meeres zu erweitern bestimmt war, ausdrücklich ausgenommen[4]). Als im Jahre 1401 das Handelsverbot gegen die illoyale Geschäfte betreibenden Florentiner, Lucchesen u. a. erneuert wurde, wurden auch die Konsuln des Meeres mit der Durchführung desselben betraut[5]). Später (1478) ward bestimmt, dass jeder Fremde, der in Barcelona oder Gebiet Handelsgeschäfte treibe, mit Vollmacht von seinem Prinzipal oder seinen Gesellschaftern versehen sein und die Eintragung dieser Vollmacht auf dem Konsulat des Meeres bewirken

---

[1]) ib. p. 242 und 284.
[2]) ib. IV, 274/7.
[3]) ib. II, 191.
[4]) ib. II, 258; IV, 244.
[5]) ib. II, 196/7.

müsse ‚en lo libre de notaments ordonat per los dits honorables Consols'[1]).

Auch die nationale Schiffahrt bemühte man sich durch mancherlei Bevorzugung zu heben. Als König Alfons V. im Jahre 1453 jenes Darlehen aufnahm, baten ihn die Konsuln des Meeres und ihr Consilium, zu verbieten, dass in seinen Ländern andere als nationale Schiffe Ladung einnehmen dürften; in Hoffnung auf ein solches Verbot seien in Katalonien schon viele Schiffe (una bona flota de naus) gebaut worden, und der Bau weiterer stehe bevor. Der König willigt ein; das Verbot sollte am 1. März 1454 in Kraft treten und zunächst für drei Jahre gelten; das Weitere wollte der König seinem Ermessen vorbehalten. Die engherzige Massregel hatte nicht lange Bestand; als König Juan II. 1459 den Konsuln alle Verleihungen des Jahres 1453 bestätigt, geht er doch auf eine Erneuerung dieses Verbotes nicht ein[2]). Dagegen bestätigt auch er das zur selben Zeit ohne zeitliche Beschränkung an alle königlichen Unterthanen ergangene Verbot, sich irgendwo fremder Schiffe zur Verladung von Waaren zu bedienen[3]), wenn in dem betreffenden Hafen nationale Schiffe zur Verfügung ständen. Man verhehlte sich nicht ganz, dass beide Verbote auch zu einer wesentlichen Benachtheiligung der Ladungsinteressenten führen konnten; Streitigkeiten über die Höhe der Frachtzahlung sollten im Auslande durch die nationalen Konsuln, oder, wo diese nicht vorhanden, durch zwei von den Parteien zu wählende sachverständige Personen entschieden werden; im Inlande lag natürlich in solchen Fällen die Entscheidung den Konsuln des Meeres ob, die z. B. auch die Höhe des Lohnes der Barqueros bei Entladung von Schiffen im Hafen von Barcelona festzusetzen hatten in den Fällen, bei denen Gefahr im Verzuge war[4]).

Eine wichtige und weitreichende Thätigkeit entfalteten die Konsuln des Meeres ferner, um den Seeraub zu unterdrücken und die friedlichen Beziehungen der Handelsnationen untereinander aufrecht zu erhalten oder herzustellen. Juan Alvarez von Orihuela (Murcia) und Genossen hatten im Jahre 1397 unter Nichtachtung des von ihnen geleisteten Sicherheitseides an einem Kaufmann von Sevilla, Unterthan des Königs von Castilien, Seeraub geübt. Dem Geschädigten waren von seiner Regierung Represalien (marcha) zugebilligt worden,

[1]) ib. II, 395.
[2]) IV, 241, 257.
[3]) Die Länder der Ungläubigen und der Feinde des Königs waren ausgenommen; hier stehe die Sicherung von Person und Eigenthum in erster Linie. IV, 245.
[4]) IV, 186 f. von 1395. Die Barqueros bildeten übrigens eine besondere Genossenschaft.

die nun von den Unterthanen des Königs von Aragon übel empfunden wurden; der ganze friedliche Handelsverkehr der beiden Reiche war in Frage gestellt. Da legten sich nun die Konsuln des Meeres von Barcelona ins Mittel, ‚ut cessarent scandala et dampna plurima et specialiter marchae, et alia quae impromptu erant et possent ex praedictis verisimiliter provenire'. Sie erboten sich, den Geschädigten Schadenersatz zu leisten; ein Pauschquantum und bestimmte Termine für die allmähliche Abzahlung der Summe wurden festgesetzt. Natürlich beanspruchten die Konsuln des Meeres nun ihrerseits, für dieses Auftreten im allgemeinen Interesse auf Kosten der Schuldigen entschädigt zu werden; indessen der Generalstatthalter von Valencia, dem die Exekution gegen die in seinem Bezirk wohnhaften Seeräuber, ihre Genossen und Bürgen übertragen worden war, machte Schwierigkeiten; er nahm das konfiszirte Gut als Sühne für den Bruch des Sicherheitseides für die öffentliche Gewalt in Anspruch. Die Konsuln wenden sich an König Martin, der 1. April 1398 zu ihren Gunsten verfügt ‚cum non sit rationi consonum, quod Consules ipsi ferant . . . dampnum pro praedictis, pro quibus merentur praemium reportare'; aber noch ein zweites Mal müssen die Konsuln die Hilfe des Königs erbitten, der in einer neuen Verfügung vom 1. Oktober 1398 den Statthalter nun bestimmt anweist, in erster Linie aus dem konfiszirten oder noch zu konfiszirenden Gut die Konsuln des Meeres zu befriedigen ‚cum congruum rationi existat, ut partium satisfactio criminum composiciones antecedat'[1]. Der Vorgang ist gewiss bezeichnend für die zielbewusste Thätigkeit der Kaufmannschaft von Barcelona und ihrer Vertreter sowohl wie für das wenig freundliche Verhalten, das die lokalen Gewalten, die hohe Amtsaristokratie, solchen im Interesse des Ganzen liegenden Bestrebungen entgegenbrachten.

Auch später finden wir die Konsuln des Meeres immer von neuem in dieser Richtung thätig. Die Zeit der Erhebung Barcelonas hatte das Emporkommen der Piraterie besonders begünstigt; das Uebel war nun nicht so leicht zu beseitigen. In einem Falle sehen wir sogar, dass die Konsuln des Meeres und die Zwanzig mit Genehmigung des Königs zu dem eigenthümlichen Mittel greifen, aus ihren Zolleinnahmen eine Beihilfe zum Ankauf eines Piratenschiffes zu gewähren ‚ut Balenario . . . omnis via piratice navigandi percludatur et e cetero mercantiliter navigetur' (1473)[2]. Auf ihr Betreiben erlässt König Ferdinand im Jahre 1482 eine Verfügung, die die Aufnahme von Korsaren und jegliche Unterstützung derselben, Verabreichung von Lebensmitteln u. dgl. auf das

[1]) ib. 202/3 und 192.
[2]) ib. 266.

Strengste verbietet; die Konsuln überreichen den Erlass dem Infanten Heinrich, dem Generalstatthalter von Katalonien und Mallorca, der ihn nun unter besonderen Strafandrohungen für seinen Bezirk publizirt[1]); wie wenig durchgreifend der Erfolg war, zeigen uns die immer wiederholten Klagen der Konsuln und die ebenso oft wiederholten Einschärfungen der ergangenen Edikte. Im Jahre 1491 werden die Klagen der Konsuln des Meeres besonders stürmisch[2]); der friedliche Seehandel liege ganz danieder; Alles fürchte die Seeräuber, noch mehr als diese aber die Vasallen des Königs selbst, die unter dem Schutze der königlichen Flagge die Güter der friedlichen Kaufleute mit Beschlag belegten; schon hätten sich nicht wenige Kaufleute zur Auswanderung entschlossen. Durch die Consellers von Barcelona werden diese Klagen vor König Ferdinand gebracht ‚en mans del qual stá lo remey è curació dels dits mals'. Im folgenden Jahre beschliesst die Stadtvertretung in Gemeinschaft mit den Konsuln des Meeres und den Vertretern der Kaufmannschaft die Ausrüstung eines Kreuzers ‚pro custodia maris et costae principatus Cathaloniae ab incursu quorumcunque piratorum'; der Generalstatthalter erlaubt den Konsuln des Meeres, zu diesem Zwecke eine Anleihe unter den üblichen Formen aufzunehmen[3]).

Derartige Zustände führten natürlich auch zu Verwickelungen mit dem Auslande und machten das Eintreten der Konsuln zum Schutz der Handelsinteressen im Allgemeinen und der von ihnen vertretenen Kaufleute im Besonderen nothwendig. Als die Behörden von Marseille ihnen im Jahre 1483 melden, dass ein aragonesischer Schiffskapitän trotz des Friedens mit Frankreich 20 Provençalen gefangen genommen habe, wenden sie sich mit dringenden Vorstellungen an den Infanten Heinrich und erwirken von diesem den Befehl an den Kapitän, die Gefangenen sofort freizulassen; alle Behörden werden aufgefordert, für Durchführung des Befehls Sorge zu tragen[4]). Bald darauf kam es thatsächlich zu Verwickelungen mit Frankreich; die Konsuln des Meeres entfalten bei diesem Anlass eine ganz besondere Rührigkeit. Einem Kaufmann von Montpellier waren 1486 von König Karl VIII. von Frankreich Represalien gegen die Katalanen bewilligt worden. Die Konsuln des Meeres von Barcelona untersuchen den Fall; sie stellen fest, dass der französische Kaufmann diese Bewilligung durch Vorspiegelung falscher Thatsachen erlangt hatte. Sie senden nun den Antonio Rovira nach Montpellier, dem es gelingt, den Gouverneur der Stadt, bei dem auch der franzö-

[1]) ib. 272/3; 1485 p. 278; 1487 p. 581/2.
[2]) ib. II, 299.
[3]) IV, 282/3.
[4]) ib. 270/1.

sische Kaufmann die Exekution der ihm bewilligten Repressalien betrieb, für ihre Sache günstig zu stimmen und die Exekution hintanzuhalten; ausserdem erwirken sie ein Schreiben König Ferdinands an den König von Frankreich, in welchem die wahre Sachlage auseinandergesetzt wird (12. Januar 1487)[1]; diesen Brief schicken nun die Consellers von Barcelona, da ihnen die Konsuln des Meeres diesen Weg empfohlen hätten, an den Gouverneur; mit einem zweiten Briefe wenden sie sich drei Monate später an den Statthalter und die Stände von Languedoc. Mittlerweile war Antonio Rovira in Barcelona zum Konsul des Meeres erwählt worden; im Auftrage des Rathes geht er nun in Begleitung eines Genossen mit Vollmacht an den König von Frankreich selbst. Ob die Sache den erwünschten Ausgang genommen hat, ist mir nicht bekannt; eins der Schreiben rühmt die Konsuln ‚qui de continuo ab summa vigilancia per interés de la mercadería entenen en la conservació de la aliança, qui es entre la Magestat de nostre Rey è Senyor è lo Christianissimo Rey de França'. Auch im Jahre 1526 wenden sich die Consols de la Mar und Defenedors de la Mercadería von Barcelona an den König von Frankreich, um die Herausgabe eines Schiffes zu bewirken, das nach Abschluss des Madrider Friedens von einem königlichen Geschwader, unter dessen Führern Andrea Doria genannt wird, genommen und nach Toulon gebracht worden war[2].

Auch abgesehen von Piraterie und Repressalienwesen treten die Konsuln des Meeres gelegentlich als Beschützer der Interessen ihrer Landsleute im Auslande auf. So wenden sich 1405 die katalanischen Kaufleute in Flandern an sie der Belästigungen wegen, denen sie in dieser Zeit in Brügge ausgesetzt waren[3]. Die Kaufleute der verschiedenen fremden Handelsnationen hatten sich verabredet, sich mit der Bitte um Intervention an ihre heimischen Behörden zu wenden; so ersuchen sie die Konsuln des Meeres, von dem Könige oder wenigstens von den Städten Barcelona, Valencia und Mallorca Briefe an die zuständigen Autoritäten in Flandern zu erwirken. 1459 treten die Consules maris et Defensores mercanciae Logiae Civitatis gegen Mariotus Scarxalupi auf, einen florentinischen Kaufmann (wahrscheinlich doch dem pisanischen Geschlecht der Scorcialupi entstammend), der das katalanische Konsulat in Alexandrien verwaltete; er hatte sich mancherlei Uebergriffe erlaubt ‚extorquendo a mercatoribus Catalanis jura quaedam insolita et indebita'; so erwirken sie bei König Johann II. seine Absetzung[4].

---

[1]) ib. 279/80. Die anderen Urkunden in dieser Angelegenheit II, 296—299.
[2]) ib. IV, 304/5.
[3]) ib. II, 205.
[4]) ib. IV, 251.

Auch auf die Konsulargesetzgebung hatten die Konsuln des Meeres Einfluss. Als die Consellers von Barcelona 1381 Normen für das katalanische Konsulat in Alexandrien aufzustellen hatten, geschah das unter Zuziehung der Konsuln des Meeres und vieler anderen Kaufleute und Sachverständigen, und 1386 sind es die Konsuln selbst, die unter dem Beirath angesehener Kaufleute der Stadt mit dem neuernannten Konsul von Damiette die Modalitäten vereinbaren, unter denen er sein Amt anzutreten und zu führen habe; auf Befehl der Consellers werden diese Abmachungen in der Kanzlei registrirt[1]).

Sonst beschränkt sich die Abhängigkeit der überseeischen Konsuln von den Konsuln des Meeres darauf, dass sie die uns bekannte Abgabe des Pariatge von den Unterthanen des Königs von Aragon da, wo sie stationirt waren, zu erheben und an die Konsuln des Meeres von Barcelona abzuführen hatten[2]). Die Erhebung dieses Zolls konnten die Konsuln des Meeres überall ausserhalb der Länder des Königs anordnen; Flandern, Aegypten, die Provence werden besonders als die Länder namhaft gemacht, in denen das zu geschehen pflegte. Im Jahre 1434 beklagen sich die Konsuln des Meeres, dass viele Kaufleute, Kapitäne und andere Unterthanen des Königs die Zahlung dieser Abgabe in Brügge verweigerten; speziell geschah dies von den Einwohnern der Balearen; sie fanden Schutz bei den Deffensores Mercantiarum Civitatis et Regni Majoricarum, die sich in dieser Angelegenheit an die Königin Maria wandten, vor der nun auch die Consules Maris et Deffensores Mercantiae Civitatis Barchinonae ihre Rechte vertheidigten. Anfangs hatten die ersteren das Uebergewicht; die Königin verfügte an den katalanischen Konsul in Brügge am 15. März, er solle sich während der Dauer des Rechtsstreits der Erhebung der Abgabe von den Unterthanen des balearischen Königreichs enthalten. Aber schon am 12. Mai wird diese Verfügung aufgehoben und der Konsul angewiesen, alle königlichen Unterthanen zur Zahlung der Abgabe anzuhalten und auch sonst allem dem zu entsprechen, wozu die Konsuln des Meeres dem ihnen verliehenen Privileg gemäss (das Privileg von 1394 ist gemeint) ihre Hilfe in Anspruch nehmen würden; Bürgermeister, Schöffen und Richter von Brügge werden aufgefordert, den katalanischen Konsuln zu diesem Zwecke ihren Beistand zu gewähren. Aber auch dabei blieb es nicht; am 30. Oktober befiehlt die Königin, den status quo ante litem herzustellen und während des schwebenden Rechtsstreites keinerlei Aenderung eintreten zu lassen. Dieses Schwanken macht ganz den Eindruck, als ob das Verhalten des Hofes

---

[1]) ib. II, 156 und 174.
[2]) Für das folgende IV, 226—229.

von ganz anderen Momenten als juristischen Erwägungen bestimmt worden sei.

Werfen wir zum Schluss unserer Ausführungen über das Konsulat des Meeres in Barcelona noch einen Blick auf die Aenderungen, die in der Wendezeit vom 15. zum 16. Jahrhundert vor sich gegangen sind. Nachdem eine Ordonnanz König Ferdinands im Jahre 1498 ein neues Wahlverfahren für die städtischen Behörden angeordnet hatte[1]), kommt bald darauf ein analoger Modus auch bei der Wahl der Konsuln des Meeres zur Anwendung. Die Stellung der beiden Konsuln des Meeres war in dieser Zeit nicht mehr eine völlig gleiche; wir ersehen das aus der Namensliste der Konsuln, die vom Jahre 1446 an erhalten ist[2]): der erste derselben muss den bevorzugten Kreisen der städtischen Bevölkerung, den Ciudadanos Honrados, angehören. Ein Privileg König Ferdinands vom 21. März 1500[3]) gibt nun seine Genehmigung dazu, dass die Wahl der Konsuln fortan ‚por insaculacion' erfolge. Zwei Wahlbeutel wurden formirt; in den ersten wurden die Namen der aspirirenden Caballeros, Ciudadanos, Doctores en Leyes oder en Medicina[4]), in den zweiten die der in Frage kommenden immatrikulirten Kaufleute gelegt; so wurden die beiden Konsuln, von denen der erste den Titel des Consul Militar, der zweite den des Consul Mercader erhielt, jährlich durch das Loos gezogen. Recht deutlich wird in alledem sichtbar, wie weit das Amt der Konsuln des Meeres sich in dieser Zeit von der ursprünglichen ausschliesslichen Beziehung zum Seewesen entfernt hat; zugleich bemerken wir, wie selbst in einer so bedeutenden Handelsstadt wie Barcelona der eigentliche Handelsstand durch eine unter königlichem Schutze aufgekommene neue städtische Aristokratie in den Hintergrund gedrängt wurde.

Das Consilium der Zwanzig blieb bestehen; sie gingen sämmtlich aus den immatrikulirten Mitgliedern der Kaufmannschaft hervor und gliederten sich, wie eine Urkunde Kaiser Karls V. vom 25. März 1536 zeigt[5]), in Viejos und Jovenes; jene mussten über 40 Jahre alt sein, diese im Alter von 25 bis 40 Jahren stehen. Auch hier fand ein Loosverfahren statt; der Wahlbeutel der Viejos enthielt die Namen von 38, der der Jovenes die Namen von 92 Kanditaten.

---

[1]) ib. I, 2, 157.

[2]) ib. II, Appendix 42 f. Die Namen fehlen 1458 und, offenbar im Zusammenhange mit der damaligen Erhebung Barcelonas, 1465—1472.

[3]) ib. III, 298.

[4]) Doch ist die Zahl der Doctorados, die in das Amt kommen, gering; während des 16. Jahrhunderts zähle ich nur 4 Doctores en Leyes und 4 Doctores en Medicina, während die Caballeros und Ciudadanos sich ziemlich gleichmässig auf die übrigen Jahre vertheilen.

[5]) ib. I, 2, 161.

Als neue Beamte treten in dieser Zeit die beiden Advocati Logiae auf, die juristischen Mitglieder im Vorstande der Kaufmannschaft; das Privileg von 1500 setzte auch für sie ein Loosverfahren fest; die Namen von 6 Doktoren des Rechts wurden in den Wahlbeutel gethan; die Gezogenen sollten ihr Amt lebenslänglich bekleiden. Sie hatten nicht bei der praktischen Rechtsprechung mitzuwirken; vielmehr lag ihnen die Bearbeitung juristischer Fragen und die Wahrnehmung der Interessen des Konsulats Korporationen und Privatpersonen gegenüber vor Gericht ob[1]).

In Bezug auf den Appellrichter scheint die Aenderung eingetreten zu sein, dass er nun wirklich wieder, wie es das grundlegende Privileg für Valencia in Aussicht nahm, vom Könige ernannt wurde; wenigstens nennt ihn das Privileg König Ferdinands vom 17. Mai 1510 den ‚Jutge de appellacions, donat per sa Majestat al dit Consolat'[2]).

Dieses Privileg ist für die richterliche Thätigkeit des Konsulats des Meeres auch sonst von Interesse[3]). Die Konsuln des Meeres haben in einem Gesuch eine Reihe von Punkten aufgestellt, deren Hervorhebung und förmliche Sanktionirung dnrch den König ihnen wünschenswerth erscheint; der König ertheilt denselben sein Placet. Hauptsächlich kommt es den Konsuln darauf an, die Dauer der Prozesse zu beschränken und mancherlei Missbräuche, die sich eingeschlichen hatten, abzustellen. So soll das Schreibwesen eingeschränkt werden; für die Einlegung der Berufung an den Appellrichter und die Entscheidung durch denselben wird die strenge Einhaltung bestimmter Fristen (für die Schlussentscheidung 10 und 30 Tage) gefordert. Oft genug kam auch jetzt Berufung an die Entscheidung des Königs resp. des Hofes vor; bei jeder Gelegenheit wurde, oft in der offenkundigen Absicht der Verschleppung, der Kompetenzkonflikt erhoben; wurde von Seiten des Königsgerichts die Zuständigkeit der Konsuln anerkannt und die Sache an sie zurückverwiesen, so suchte und fand man doch bald von neuem Gelegenheit, die Kompetenz der Konsuln in Frage zu stellen und die Sache wiederum an den Hof zu bringen. So verlangen die Konsuln, dass es fortab wenigstens nicht mehr möglich sein solle, die Zuständigkeit der Konsuln in ein und demselben Rechtsstreit mehr als einmal anzufechten. Auch verlangen sie Strafgewalt insofern, dass ihnen ein unmittelbares Einschreiten gegen Ungebühr vor Gericht gestattet werde; wer den Gerichtshof oder die andere Partei vor Gericht beleidigt, soll von den Konsuln durch ihre Diener (Verguers) unmittelbar in Haft genommen werden dürfen, worauf sie dann

---

[1]) ib. III, 298.
[2]) ib. IV, 300.
[3]) ib. p. 299—301.

ev. bei der zuständigen Behörde den Antrag auf weitere Bestrafung stellen.

Ausser diesen auf ihre Gerichtsbarkeit bezüglichen Forderungen haben aber die Konsuln des Meeres noch ein weiteres Anliegen an den König; sie bitten ihn, der Kaufmannschaft Barcelonas, ihren Vorstehern und anderen Organen die Gnade zu erweisen, sie in seinen besonderen königlichen Schutz zu nehmen. Der König genehmigt auch diese Bitte und befiehlt, den Konsuln hierüber ein besonderes Privileg auszufertigen. Auch dies ist erhalten[1]); alle Organe der Kaufmannschaft werden hier bei einander aufgeführt; öffentlich soll verkündet werden, dass der König die Consules maris, Deffensores mercancie, Advocati, Scribae, Consiliarii, Virgarii, Collectores jurium del Imperiatge et alios Officiales et Ministros dictae Logiae mit ihren Angehörigen unter seinen besonderen Schutz stelle; zum Zeichen dieses Schutzes sollen sie berechtigt sein, das königliche Wappen in ihrem Amtslokal, oder wo es ihnen sonst wünschenswerth erscheint, anzubringen.

Für den Zweck, die Organisation des Konsulats des Meeres in Barcelona sowie seine Wirksamkeit auf verschiedenen Gebieten soweit klarzulegen, dass eine vergleichende Beurtheilung ermöglicht wird, wird es genügen, die Grundzüge der Entwickelung der Institution in Barcelona bis zu diesem Termin entworfen zu haben; soviel ich sehe, bietet die weitere Entwickelung auch nichts besonders Neues mehr und so glaube ich, für dieselbe auf Capmanys Werk verweisen zu können[2]).

Nur einen Blick auf die Verbreitung, die die Institution nach dem Vorbilde Barcelonas mittlerweile gewonnen hatte und später gewann, müssen wir noch werfen.

Im Jahre 1388 verlieh König Juan der Stadt Perpignan, dem Hauptort der Grafschaft Roussillon, die ja damals mit zu Aragon gehörte, das Recht, ein Konsulat des Meeres zu errichten[3]). Dasselbe wurde vollständig nach dem Muster des barcelonesischen eingerichtet; demgemäss wurde 1394 auch den Konsuln des Meeres von Perpignan das Recht verliehen, in den Grafschaften Roussillon und Cerdagne jenes uns schon bekannte jus sive vectigal (Pariatge) zu erheben, allerdings mit dem Zusatze, dass diese Einnahme der ‚utilitas universalis artis mercantilis totius Cathaloniae Principatus' dienen solle. Darauf gestützt, behaupteten nun die Konsuln des Meeres der Hauptstadt, dass die Gesammtsumme aus dieser Einnahme zur weiteren Verwendung an sie abzuführen sei, so dass das Konsulat des Meeres in Perpignan nach dieser Richtung hin eben nur als Sammelstelle anzusehen sei. 1397 aber erwirkten

---

[1]) ib. p. 297/8.
[2]) ib. III, 300, Urkunden von 1536—1756, IV, 306—366.
[3]) ib. I, 2, 155. Pardessus IV, 235.

die Konsuln von Perpignan vom König Martin die Erlaubniss, für sich 4000 Goldfloren zurückbehalten zu dürfen, um damit den Kauf oder die Miethe eines besonderen Amtsgebäudes bestreiten zu können. Darüber beschweren sich die Konsuln des Meeres zu Barcelona; der Erlass beeinträchtige die ihnen zugestandenen Rechte, und sie bitten um Widerruf des von den Konsuln von Perpignan erschlichenen Privilegs. Zur rechtlichen Entscheidung der Streitsache werden die Konsuln von Perpignan nun am 2. Juli 1398 vor die königliche Kanzlei gefordert[1]; wie aus der späteren Entwickelung zu schliessen, sind die Konsuln des Meeres von Barcelona mit ihrem Anspruch durchgedrungen. Schon 1402 und 1404 erscheint das Konsulat des Meeres in Barcelona durchaus als die Zentralsammelstelle für jene Zolleinnahmen, über deren Verwendung der König allerdings ein sehr gewichtiges Wort mitzusprechen hat; in Bezug auf das Periatge in Perpignan heisst es in der Urkunde König Martins vom Jahre 1404 geradezu ‚quod jus pridem in eadem Villa Perpiniani ad manus Curiae nostrae certis ex causis apprehendi providimus'. Im Uebrigen wird die völlige Analogie der merkantilen Institutionen Perpignans mit denen Barcelonas auch dadurch bezeugt, dass 1402 genau wie in Barcelona auch in Perpignan die Deffenedores und der Clavaris de la mercaderia erwähnt werden[2].

Da an derselben Stelle auch für Tortosa dieselben Organe namhaft gemacht werden, so scheint das den Schluss zu erlauben, dass in dieser Zeit auch in Tortosa das Konsulat des Meeres vorhanden gewesen sein wird; seine Errichtung wird wohl ungefähr in dieselbe Zeit wie die des Konsulats zu Perpignan zu setzen sein.

Das erscheint um so wahrscheinlicher, als im Jahre 1442 die Institution auch in dem weit unbedeutenderen S. Feliu de Guixoles (Grafschaft Gerona) durch Privileg König Alfons' V. begründet wurde[3]; das Kanzleramt bei diesem Konsulat (Scribaniam Consulatus Curiae maris et Judicaturae appellationum dicti Consulatus dictae Villae S. Felicis Guixollensis) verleiht der Generalstatthalter von Katalonien im folgenden Jahre dem Notar Petrus Felicius Gallard gegen einen jährlichen Zins auf Lebenszeit, und König Alfons bestätigt im Jahre 1450 diese Verleihung von Neapel aus[4].

Dass das Konsulat des Meeres in dieser Zeit auch in Gerona und Tarragona vorhanden gewesen, berichtet Capmany, offenbar auf zuverlässiges Material gestützt, wie es ja auch in sich höchst wahrscheinlich ist; das Jahr der Begründung der

[1]) Capmany IV, 201/2. Aus dieser Zitation ergeben sich die oben dargestellten Thatsachen.
[2]) ib. 205, 207.
[3]) ib. III, 278.
[4]) ib. IV, 234—238.

Institution in diesen Plätzen vermöge er allerdings nicht anzugeben[1]).

In der folgenden Zeit drang nun im Zusammenhange mit der politischen Entwickelung der Dinge auf der pyrenäischen Halbinsel die Institution auch über die Grenzen des Königreichs Aragon hinaus; da sie ihre besondere Beziehung zu Seewesen und Seehandel mehr und mehr abgestreift hatte, so war sie nun auch einer völlig uneingeschränkten Verbreitung fähig; gelegentlich werden auch in Barcelona seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Consules maris als Consules Mercanciae bezeichnet; mehr aus alter Gewohnheit führten sie das ‚maris' in ihrem Titel noch fort, das bei der Uebertragung der Institution auf Binnenstädte natürlich wegfiel.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnen wir der Institution nach Capmany in Burgos[2]); eine Aenderung tritt bei dieser Uebertragung insofern ein, als ein Prior nun den Vorsitz im Konsulkollegium der Kaufmannschaft führt; dem prior und den consules de la universidad de los mercaderes begegnen wir dann im 16. Jahrhundert in Bilbao (1514 Verleihung durch königliches Privileg) und Sevilla, wo die schon vorhandene Institution ihre feste Begründung und die Klarstellung ihres Wirkungskreises durch königliche Verleihung am 23. August 1543 erhielt[3]). 1553 erschienen die Ordenanzas del Consulado de Burgos im Druck; diese wie die für Bilbao und Sevilla ergangenen Ordonnanzen sollten massgebend sein für das allgemeine Handelsamt (Consulado de comercio), das nach längeren Berathungen, wie dem Darniederliegen von Handel und Verkehr in den Ländern der Krone Spanien abzuhelfen sei, im Jahre 1632 in Madrid errichtet wurde. Dem Prior, der ein Kastilianer sein musste, sollten vier Konsuln zur Seite stehen, je einer aus Aragon, Portugal, den Niederlanden und den italienischen Besitzungen Spaniens; — indessen hat auch dieses oberste Handelsamt eine Besserung der Verhältnisse nicht herbeizuführen vermocht[4]).

Durch die Vermittelung von Perpignan ist nun das Konsulat des Meeres in der Gestalt, die es in den spanischen Plätzen angenommen hatte, auch nach Frankreich gekommen. Kaum war König Ludwig XI. in den Besitz von Roussillon und Cerdagne gelangt, so übertrug er im Jahre 1463, wie oben schon erwähnt[5]), die Institution nach dem Muster Perpignans auf Montpellier, wo die Institution bisher einen

---

[1]) ib. III, 278.

[2]) Código de las Costumbres marítimas de Barcelona, ed. Capmany, Madrid 1791, p. XI.

[3]) ib. und p. LX f.; Memorias I, 2, 156; vgl. Reatz, Gesch. des Europäischen Seeversicherungsrechts I, 199 f., 268.

[4]) Capmany, Memorias III, 304.

[5]) S. 239.

wesentlich anderen Charakter gehabt hatte; 1549 fand dann das Konsulat seinen Weg nach Toulouse, 1563 nach Paris[1]), 1565 nach Marseille.

d. In Messina.

Sowohl Capmany wie Pardessus glaubten die Existenz des Konsulats des Meeres in Messina schon für frühe Zeiten des 12. Jahrhunderts nachweisen zu können; das Privileg, auf das sie sich bezogen, angeblich von König Roger ‚in solennitate coronationis' am 15. Mai 1129 ausgestellt, war damals noch nicht als gefälscht erkannt. Gegenwärtig vertheidigt Niemand mehr die Echtheit dieser Urkunde[2]); wenn der neueste Schriftsteller über Siziliens mittelalterliche Stadtrechte sich derselben wiederum bedient, so geschieht das eben in aller Unbefangenheit[3]). Um so auffallender ist es dabei freilich, dass er bei seiner Darstellung der Gerichtsverfassung Messinas die Konsuln des Meeres überhaupt nicht erwähnt. Als die älteste Nachricht, die wir für die Konsuln des Meeres in Messina besitzen, betrachtet nun Rudolf Wagner, auf Racioppi gestützt, eine Urkunde vom Jahre 1402[4]); indessen ist die Institution in Messina doch erheblich älter und geht, wenn auch nicht auf das 12., so doch auf das 13. Jahrhundert zurück.

Diesem Jahrhundert gehört zunächst, wie ich meine, die Fälschung des gedachten Privilegs an. Dasselbe ist dem Breviarium Historiae Liberationis Messanae beigegeben; angeschlossen ist eine ebenso gefälschte angebliche Bestätigung und Erweiterung dieses Privilegs durch König Wilhelm vom 20. August 1160. Diese Erweiterung sichert den Messinesen eine Reihe von Vorrechten im heiligen Lande, namentlich auch in Akkon, zu; auch dort sollten die Bürger von Messina ihre Loggia errichten und einen Konsul einsetzen dürfen mit all den Befugnissen, die das Privilegium den überseeischen Konsuln überhaupt gewähre.

---

[1]) Código de las Costumbres marítimas de Barcelona, ed. Capmany. Genaueres besonders im Appendix, p. 176 f. 1651 wurde das libre de privilegis, usos, stils y ordinacions de consulat de mar de la fidelissima villa de Perpynia gedruckt; Pardessus IV, 235.

[2]) Bei Baluze, Miscell. VI, 191; auch bei Muratori, SS. VI, 622. Ueber die Unechtheit der Urkunde Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit IV, 62, 430; Bernhardi, Konrad III., p. 169; Hartwig, Stadtrecht von Messina, p. 13; Vito la Mantia, Stor. Leg. Sicil. I, 82.

[3]) W. v. Brünneck: Siziliens mittelalterliche Stadtrechte nach alten Drucken und Handschriften herausgegeben und dem Inhalte nach systematisch dargestellt; Halle 1881; p. 229, Anm. 3. So auch Alianelli, delle antiche consuetudini e leggi marittime delle province Napoletane; Napoli 1871, p. 141.

[4]) Handbuch des Seerechts I, 37.

Ich meine, dass uns dieser Passus den Beweis liefert, dass die Fälschung vor dem Untergange des Königreichs Jerusalem, vor dem Falle Akkons vorgenommen sein muss; nur in dieser Zeit hatte dieser Theil der Fälschung Sinn und konnte praktische Bedeutung gewinnen. Auch auf die Umstände, unter denen die Fälschung erfolgte, scheint ein Schluss erlaubt. Bezeichnend für dieselben scheint mir der Zusammenhang dieser Urkunden mit der Historia Liberationis, die darauf ausgeht, die Verdienste der Bürger Messinas im Kampfe gegen die Ungläubigen und um die Kirche überhaupt ins hellste Licht zu rücken. Für wen eine solche Darstellung berechnet sein mochte, ist klar, und nicht zweifelhaft erscheint dann auch der Zeitpunkt, in dem sie verwerthet werden konnte. Das konnte erst nach dem Untergange Kaiser Friedrichs II., der die freiheitliche Entwickelung der Städte mit strenger Hand niedergehalten hatte, geschehen. Damals hatte Papst Innocenz IV. den Gedanken gefasst, das Regnum für die Kirche zu erwerben; nun beeilte man sich in Messina, die Gunst der Umstände zu nutzen[1]). Man stellte die Opfer klar, die Messina der Sache der Kirche gebracht haben sollte; man erdichtete oder fälschte Privilegien der alten Normannenkönige und stellte als Verleihungen derselben dar, was man für die Stadt zu erlangen wünschte und im gegebenen Augenblick usurpirt hatte; man kam endlich der Kurie, der die Thatsache, dass die Erhebung des Normannenreichs zum Königreiche durch den Gegenpapst Anaklet II. erfolgt war (1130), höchst unbequem war, dadurch entgegen, dass man ihr den urkundlichen Beweis einer schon im Jahre 1129 durch den rechtmässigen Papst Honorius II. erfolgten Krönung Rogers in die Hand gab. In der That haben die Messinesen im November 1254 eine Approbation ihrer ‚Consuetudines' durch den Papst erlangt: ‚Praesentium auctoritate statuimus, ut vos et dicta Messanensis Civitas de demanio sitis Romanae Ecclesiae, libertatum bonorumque Privilegiis, quae a priscis habuistis temporibus, de caetero gavisuri'[2]).

Danach erscheinen mir jene gefälschten Urkunden als wichtige historische Dokumente, die uns zeigen, welche Institutionen sich Messina in dieser Zeit einer fast völlig freien Bewegung gegeben und welche Ansprüche es damals erhoben hat. Was unsere Aufgabe im Besonderen anlangt, so enthält das erste der beiden Privilegien folgende Stelle: ‚Praeterea decernimus, quod praesint in eadem Curia (scil. regia) maris Consules per navigiorum primates et mercatores eligendi, qui cognoscant de marinis negotiis quibusve mercantiis, et

[1]) Vgl. über die damaligen Bestrebungen Messinas Hartwig, Stadtrecht von Messina, p. 36 und 40.

[2]) Vito la Mantia im Archivio stor. ital.; 4. serie; tom. VII, p. 314.

eorum naturam sapientibus. Qui Consules de usibus marinis et modo regendi curiam valeant capitula statuere.' Die Konsuln des Meeres sollten also von den Interessenten des Seehandels, für die danach eine gildenartige Zusammenfassung bestanden zu haben scheint, gewählt werden; sie sollten Richter sein in allen Sachen des Seewesens und des Seehandels; sie sollten endlich das Recht haben, Bestimmungen zu erlassen, die die Rechtsverhältnisse und Gebräuche des Seewesens und der Schiffahrt, sowie das Verfahren vor ihrem eigenen Gericht regelten.

Hält man meine Auffassung dieser Dinge für begründet[1]), so wird man auch nicht zweifeln, dass für diese Einrichtungen das pisanische Muster massgebend für Messina gewesen ist. Die Beziehungen Pisas zu Messina waren seit alter Zeit die engsten und besonders in der staufischen Zeit sehr lebendig; als Kaiser Friedrich II. den Pisanern im Jahre 1234 für ihre treuen Dienste die Erlaubniss gewährt, eundi, morandi et redeundi libere ad negotiandum in regnis suis, wird Messina dabei ganz besonders hervorgehoben; die Loggia, die Pisa in Messina besass, zeichnete sich durch ihre Schönheit aus, bis Karl von Anjou in seinem Hass gegen die ihm feindliche Stadt dieselbe zerstörte; die pisanischen Konsuln des Meeres waren durch ihr Breve verpflichtet, sich darum zu bemühen, dass die ‚bona et jura, que Comune habet vel habere consuevit in Messana', wiedergewonnen würden[2]).

Wie viel Messina unter der Herrschaft Manfreds von seinen freiheitlichen Errungenschaften behauptet hat, ist nicht klar; entschieden ungünstig für dieselben war unzweifelhaft das Regiment Karls von Anjou. Als dann die sizilianische Vesper seiner Gewaltherrschaft ein Ende gemacht und Messina durch seine tapfere Vertheidigung nicht wenig dazu beigetragen hatte, dass die Insel ihre Freiheit behauptete, war die Stellung Messinas unter den Königen aus dem Hause Aragon wieder eine günstige geworden.

Bald nach der Befreiung der Insel, wohl schon im Jahre 1283, verlieh König Pedro III. der Stadt Messina ein Privileg, dessen wesentlicher Inhalt in die von seinem Sohne Jayme II. im Jahre 1294 den Messinesen ausgestellte Urkunde aufgenommen ist. Das Konsulat des Meeres erscheint danach als eine in Messina eingebürgerte Institution; das privilegium super regenda Curia Maris, wie es König Pedro der Stadt

---

[1]) Hartwig, Stadtrecht von Messina, p. 33, setzt die Entstehung der sehr zahlreichen messinesischen Falsifikate in das 15. Jahrhundert; ich muss gestehen, dass mir der Zweck der Fälschungen in dieser Zeit nicht recht klar ist. Und wie will man dann die Erwähnung Akkons erklären?

[2]) Huillard-Bréholles, Hist. diplom. IV, 1, 464; vgl. auch V, 2, 648 von 1240. Dal Borgo, Diplomi pisani, 205/6. Breve Maris, rub. 96.

verliehen, gewährt danach den Kaufleuten der Stadt das Recht, die Konsuln des Meeres zu wählen, während das Bestätigungsrecht im Namen des Königs dem Stratigò von Messina vorbehalten bleibt. Diesem als dem Vertreter der königlichen Finanzgewalt sind auch die Einkünfte der Curia Maris zu überweisen; die Konsuln haben ihr Amt zu üben ‚ad opus curiae regiae, . . . ita tamen, quod proventus seu obventiones dictae curiae et Consulatus praedicto Strategoto pro parte nostrae curiae tribuantur'[1]). Man sieht, den in jenen gefälschten Urkunden erhobenen Ansprüchen gegenüber hat die freie Bewegung der Stadt und damit auch die Stellung der Konsuln des Meeres eine wesentliche Beschränkung erfahren, die indess der Zeit Karls von Anjou gegenüber gewiss einen wesentlichen Fortschritt bezeichnete; in dieser eingetretenen Beschränkung liegt auch der Grund, dass an dieser Stelle von einer Bestätigung jener Dokumente keine Rede ist.

Nach einer anderen Richtung hin enthält nämlich das Privileg Jaymes von 1294 eine solche Bestätigung[2]), und zwar rücksichtlich des Konsularwesens. In jenem angeblichen Privileg König Rogers, dessen wahre Entstehung wir etwa dem Jahre 1254 zugeschrieben haben, heisst es, dass an jedem Orte, wo auch nur drei Mercatores et navigiorum domini von Messina beisammen wären, diese das Recht haben sollten, aus ihrer Mitte einen Konsul zu wählen[3]); die Wahl desselben sollte der Bestätigung von Seiten der Konsuln des Meeres unterliegen. Diese Konsuln Messinas sollten zugleich als Konsuln für ganz Sizilien fungiren. Dies Vorrecht Messinas wird unter ausdrücklicher Berufung auf das Privileg König Rogers durch Privileg des Infanten Jayme, des Sohnes König Pedros III., vom 15. Dezember 1283 anerkannt und von demselben als König in der gedachten Urkunde von 1294 bestätigt[4]). Eine bemerkenswerthe Ausnahme aber wird gemacht; für Tunis wird eine Sonderbestimmung getroffen, die offenbar den Zweck hatte, die königlichen Einkünfte zu sichern. Es wird als gratia specialis bezeichnet, dass er, der König, für Tunis einen Bürger Messinas zum ‚Consul hominum Regni nostri Siciliae venientium ad eandem terram Tunisii' ernennen wolle; doch habe er sich um die Verwaltung und die Einkünfte des königlichen Fondako daselbst ohne besonderen königlichen Auftrag in keiner Weise zu kümmern; auch dürften die königlichen Einkünfte daselbst durch diese

[1]) Gallo, annali della città di Messina; Messina 1758, II, 155.

[2]) Das ist ein weiterer, gewichtiger Grund für meinen Ansatz der gefälschten Dokumente; Hartwig müsste folgerecht auch das Privileg von 1294 wie das des Infanten Jayme von 1283 verwerfen.

[3]) Eine analoge Bestimmung in den Statuten von Amalfi, Redaktion von 1274; Hartwig, Stadtrecht von Messina, p. 37.

[4]) Gallo, annali di Messina, II, 136, 157.

Einrichtung des Konsulats in keiner Weise eine Minderung erfahren. Dem Konsul soll in der unteren Etage des Fondaco eine Kammer, in der oberen eine Wohnung unentgeltlich zugestanden werden — aber nachdrücklich wird betont, dass der Konsul ‚honorem et officium tantummodo eiusdem consulatus exerceat, at proventus officii consulatus eiusdem percipiat illi vel ille, quos vel quem ad hoc duxerimus statuendos' [1]). Erhebliche finänzielle Interessen sind es also, die die Krone veranlassten, an diesem Orte von dem sonst von ihr anerkannten Prinzip abzuweichen [2]); an anderen Orten des Auslandes lag offenbar ein finanzielles Interesse von ähnlicher Erheblichkeit nicht vor.

Während des 14. Jahrhunderts ist mir eine direkte Erwähnung der Konsuln des Meeres von Messina nicht bekannt; die Bestätigung der Privilegien von Seiten der Herrscher erfolgt nur in allgemeinen Ausdrücken. Die nächste Nachricht von denselben bietet uns die Urkunde vom Jahre 1402, auf die zuerst Racioppi aufmerksam gemacht hat [3]). ‚Nos Paulus Campulus, Nicolaus de Gotto, Nicolaus . . . Georgius comuni, Jacobus de Granata et Petrus de Avillana curie maris nobilis civitatis Messane consules' beginnt dieselbe [4]); ist der Anfang auch etwas verstümmelt, so ergibt sich doch, dass die Zahl der Konsuln des Meeres in Messina damals sechs betrug und nicht vier, wie Racioppi angibt [5]); der Zahl sechs begegnen wir auch in der folgenden Zeit. Die sechs genannten Konsuln scheinen überwiegend den Nobili angehört zu haben; die Campoli und Gothi werden als Nobilissimi bezeichnet; der dritte Name ist leider nicht erhalten und der vierte, wie es scheint, verderbt; dem fünften begegnen wir mehrfach unter den Judices der Stadt, die dem Stratigò und den Jurati zur Seite standen [6]). Im Jahre 1450 traf König Alfons Bestimmung über das Verhältniss, in dem Nobili und Popolare zu den wichtigsten Aemtern der Stadt Zutritt haben sollten; von den Konsuln des Meeres heisst es, dass sie Mercadanti e Padroni di Navi sein und wie die Jurati der Stadt zur Hälfte aus den Nobili, zur Hälfte aus den Popolaren genommen werden sollten; nach Bestimmung von 1459 war man drei Jahre lang wie zu den anderen hohen Aemtern auch zum Konsulat des Meeres nicht wieder wählbar [7]). Gallo gibt

[1]) ib. p. 153.

[2]) Hartwig hält die für Tunis getroffene Bestimmung für die Regel; die das Prinzip enthaltende allgemeine Anordnung am Ende der Urkunde hat er offenbar übersehen; Stadtrecht von Messina, p. 38.

[3]) Arch. stor. per le province napoletane III, 702.

[4]) Matteo Camera: Memorie storico-diplomatiche dell' antica città e ducato di Amalfi, Salerno 1876, I, 593.

[5]) Arch. stor. napol. III, 702.

[6]) Gallo, annali di Messina II, 354, 251, 291.

[7]) ib. p. 338, 359.

an, dass in dieser Zeit die Konsuln des Meeres die Wahl ihrer Nachfolger usurpirt hätten; ob er diese Nachricht aus urkundlichem Material geschöpft hat, ist nicht ersichtlich[1]); jedenfalls gibt König Juan 1460 sein Placet dazu, dass bei der Wahl der Konsuln ‚si osservassero le leggi e capitoli del Consolato', was durch Privileg König Ferdinands des Katholischen 1479 genauer dahin bestimmt wird, dass die Consoli della mercatura del mare durch zwanzig probi Cittadini Mercadanti gewählt werden sollten[2]), — dass in diesen Zwanzig eine Nachahmung des Ausschusses der Kaufmannschaft von Barcelona vorliegt, liegt auf der Hand. Dabei blieb es Usus, dass die Hälfte der Konsuln den Nobili, die andere den Popolaren angehören musste, auch nachdem die Nobili im Senat die Zweidrittelmajorität erlangt hatten[3]).

Die Urkunde von 1402 zeigt uns, welche Entwickelung die Befugnisse der Konsuln des Meeres seit dem 13. Jahrhundert rücksichtlich des Konsularwesens genommen hatten. Wird ihnen damals nur das Bestätigungsrecht zugesprochen, so haben sie nun die Wahl und Bestellung der überseeischen Konsuln selbst vorzunehmen[4]). Am 1. April 1402 ernennen sie den Petrillus de Guiczono von Amalfi zum Consul Messanensium et Siculorum für Amalfi und seinen Bezirk; sie übertragen ihm alle konsularischen Rechte und Pflichten und fordern alle Sizilianer kraft der ihnen übertragenen königlichen Autorität auf, den neuernannten Konsul als solchen zu achten und ihm in seinen Funktionen förderlich zu sein. Auch die Dauer seines Amtes hängt von dem Ermessen der Konsuln des Meeres ab. Und diese wichtige Stellung haben die Konsuln des Meeres in der folgenden Zeit trotz mancher Anfechtung auch behauptet; 1445 bestätigt König Alfons den Messinesen auf ihre Bitte ausdrücklich, dass ihr altes Vorrecht, die sizilischen Konsuln in allen Theilen der Welt zu ernennen, aufrecht erhalten werden solle, obwohl man auf Betreiben einiger Neider und Nebenbuhler schon angefangen hätte, demselben zuwiderzuhandeln[5]). Als Trapani im Jahre 1531 eigenmächtig einen Konsul in Castellamare eingesetzt hatte, setzten es die Konsuln des Meeres von Messina mit dem Syndikus der Stadt bei dem Obertribunal in Palermo durch, dass die Ernennung rückgängig gemacht und der

---

[1]) ib. I, 58.
[2]) ib. II, 365, 399.
[3]) ib. 452; 4 Nobili, 2 Popolare; 1516.
[4]) Auch das widerlegt, wie ich meine, die Ansicht Hartwigs, dass jene Fälschung im 15. Jahrhundert vorgenommen wurde; dann hätte man doch sicher den Zustand, wie er in dieser Zeit bestand, antecipirt und sich nicht damit begnügt, den Konsuln des Meeres ein Bestätigungsrecht zuzuschreiben.
[5]) ib. p. 330.

Konsul von Trapani gezwungen wurde, die Einnahmen, die er gehabt, herauszugeben und an den von Messina ernannten Konsul abzuliefern[1]).

Finden wir nach dieser Richtung hin die Stellung der Konsuln des Meeres in Messina bedeutsamer und einflussreicher als in Barcelona, so vollzieht sich die Entwickelung ihrer Gerichtsbarkeit in der späteren Zeit im Wesentlichen im Anschluss an das Vorbild Barcelonas, soviel wir aus den wenigen Andeutungen, die wir hierüber besitzen, entnehmen können. Auch ihr Gericht ist im 15. Jahrhundert ein allgemeiner Handelsgerichtshof geworden; im Privileg König Alfons' V. von 1450 heisst es: ‚che la Corte del Consulato di Mare soltanto esaminasse le cause mercantili e maritime'[2]). 1488 schärft eine Ordonnanz König Ferdinands strengste Beachtung der Abmachungen in Verträgen ein; ganz besonders wird den Vizekönigen verboten, bei Handelssachen, die vor das Konsulat des Meeres gehörten, von der ‚rinunzia del foro' zu dispensiren, wie sie zu thun gewohnt seien[3]). Auch sonst fehlte es gelegentlich nicht an Konflikten mit den Staatsbehörden; 1539 rief sogar Giovanni Tagliavia, Marchese di Terra nova, der Grossadmiral von Sizilien, einen Volksaufruhr dadurch hervor, dass er unter Nichtachtung der zuständigen Gerichtsbarkeit der Konsuln des Meeres einige Seeleute eigenmächtig gefangen setzen liess. Der Grossadmiral musste fliehen, und nicht eher beruhigte sich das Volk, bis die Gefangenen in Freiheit gesetzt und die auf den Vorgang bezüglichen Schriftstücke, die den Prärogativen der Stadt zuwider waren, öffentlich auf dem Domplatz verbrannt waren[4]).

Ueber die weitere Geschichte des Konsulates des Meeres in Messina, aus der ich nur hervorheben will, dass am Ende des 17. Jahrhunderts die Zahl der Konsuln vier, zwei Nobili und zwei Cittadini, die vom Könige ernannt wurden, betrug, während seit 1728 wieder sechs Konsuln (zwei Nobili, zwei Cittadini, zwei Mercadanti) vorhanden waren, von denen aber nur je die Hälfte ein Halbjahr zu fungiren hatte, wie auch darüber, wie sich das Verfahren vor der Corte del Consolato di Mare im 18. Jahrhundert gestaltet hatte, verweise ich auf Gallos für diese Zeit durchaus zuverlässige Darstellung[5]).

e. In Unter-Italien.

Später als in irgend einem von den Ländern, in denen das Konsulat des Meeres Eingang gefunden hat, begegnen wir

[1]) ib. p. 490/1.
[2]) ib. p. 338.
[3]) ib. p. 402.
[4]) ib. p. 525.
[5]) ib. I, 57—59.

demselben in Unter-Italien. Von früheren Zeiten ganz zu schweigen — weder in der staufischen, noch in der angiovinischen Epoche sind Konsuln des Meeres in irgend einem der Seeplätze des Königreichs Neapel nachgewiesen.

Die allerdings nur unter Zweifeln vorgetragene Vermuthung Racioppis[1]), dass es sich, als Kaiser Friedrich 1233 Gaëta des Konsulates beraubte und ein kaiserliches Seezollamt daselbst errichten liess (Justitiarius Terre Laboris . . . jussu Imperatoris Doanam instituit in ea, et Consulatu privavit eandem), um das Konsulat des Meeres gehandelt haben könne, ist abzulehnen; natürlich handelt es sich hier, der sonstigen Politik des Kaisers entsprechend, um die Beseitigung des Konsulates als der stadtleitenden Behörde, in deren Namen bisher auch die Abgaben erhoben worden waren[2]).

Auch Amalfi kennt Konsuln des Meeres nicht; die berühmte Tabula Amalfitana erwähnt der Konsuln nirgends mit diesem Beisatz. Laband hat in seiner trefflichen kommentirten Ausgabe[3]) derselben zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass die Rubriken 59 bis 62 wörtliche Uebersetzungen der Rubriken 27, 28, 32 bis 34 des ursprünglich für das Konsulat des Meeres in Valencia erlassenen Reglements sind; diese Rezeption wird sicher nicht vor dem Eintritt der aragonesischen Herrschaft in Unter-Italien erfolgt sein. Die uns erhaltene Redaktion der Tabula stammt also erst aus dem 15. Jahrhundert. Sie nennt sich selbst Tabula Prothontina Maris; Racioppi, der nach Laband klar und eingehend über diese interessante Seerechtsquelle gehandelt hat[4]), meint, dass wir in der Curia del Prothontino die Curia marittima Amalfis zu erblicken haben. Der Text der Tabula erwähnt den Prothontinus, dessen Titel schon auf den byzantinischen Ursprung des Amtes hinweist, nirgends direkt; der lateinische Theil, dessen Alter Rud. Wagner meiner Ansicht nach doch erheblich überschätzt hat, weist an zwei Stellen, wo es sich um die Gewährung eines grösseren Gewinnantheils oder grösserer Bezüge an ein Mitglied der Colonna handelt, die Entscheidung dem arbitrium Consulis zu[5]); es scheint, dass hier an einen auf dem Schiffe mitfahrenden Konsul zu denken ist, den sich die ‚nautae et socii' erwählt hatten; hatten doch auch die Amalfitaner das Recht, sich überall, wo ihrer nur drei zu-

[1]) Arch. stor. per le prov. napoletane, III, 702.

[2]) Racioppi verweist selbst auf zwei Dokumente vom Jahre 1233 bei Huillard-Bréholles IV, 1, p. 439/40, die gegen seine Ansicht sprechen; die consules, judices et universus populus Gaiete nehmen den vom Papste vermittelten Frieden an; 30. Juni 1233.

[3]) Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht VII, 296 f.

[4]) Arch. stor. per le prov. nap. IV, 255 f., 274. Die übrige Litteratur bei Wagner, Handbuch des Seerechts I, 62/3.

[5]) rub. 12 und 13.

sammen waren, aus ihrer Mitte einen Judex oder Consul zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten zu erwählen[1]). Der italienische Theil der Tabula nennt mehrfach Konsuln in der Mehrzahl; vor ihnen muss z. B. nun der Padrone den Sozii Rechenschaft legen, während nach dem lateinischen Theil diese Rechenschaftslegung des Padrone nur vor den Sozii zu erfolgen hatte[2]); sie wirken mit bei Schiffsversteigerungen, erheben von den Schiffen eine bestimmte Gebühr, ziehen kontraktbrüchige Matrosen zur Verantwortung[3]). Ihren Funktionen nach könnten sie also sehr wohl Konsuln des Meeres heissen; der Beisatz fehlt vielleicht gerade wegen der ausschliesslichen Bedeutung, die der Seeverkehr für einen Platz wie Amalfi hatte. Erwähnen will ich noch die Vermuthung Racioppis, dass wir uns unter diesen Konsuln die Beisitzer des Prothontino in der Curia marittima zu denken haben[4]).

Ich wende mich nun den berühmten Konsuln des Meeres von Trani zu, die ihre Berühmtheit freilich nur einem Druck- oder Lesefehler zu verdanken haben. Dass jene Ordinamenti in italienischer Sprache, erlassen ‚per li nobili et discreti homini, m. Angelo de Bramo, m. Simone de Brado, et conte Nicola de Roggiero, dela cita de Trani, electi consuli in arte de mare', nicht mit Recht das Jahr 1063, ind. I, an der Stirn tragen, bedarf eigentlich keiner besonderen Beweisführung; Form wie Inhalt dieser Ordinamenti widersprechen dem in gleicher Weise. Mit ihrer äusserlichen Beglaubigung ist es sehr mangelhaft bestellt; sie sind nur als Anhang zu den Statuten von Fermo erhalten und liegen wie diese nur im Druck vor; der älteste Druck derselben ist 1507 zu Venedig besorgt, in einer Zeit, in der Trani unter venezianischer Herrschaft stand[5]).

Auf die weitschichtige Litteratur[6]), die durch diese Ordinamenti hervorgerufen worden ist, näher einzugehen, ist nicht meine Absicht; nach meinem Urtheil hat sie sich vielfach mit der Erörterung von Nebendingen in einer Weise beschäftigt, die mehr der Verdunkelung als der Klarstellung des Thatbestandes gedient hat. Pardessus hatte sich anfangs die Vermuthung aufgedrängt, dass für 1063 das Jahr 1363, auf das die erste Indiktion ebenfalls passt, gesetzt werden müsse, so dass ein Ausfallen der Angabe des Jahrhunderts anzunehmen sei; leider hat er dieser Vermuthung nicht nachgegeben, sondern schliesslich doch an dem Buchstaben fest-

[1]) Statuten von Amalfi 1274, rub. 18.
[2]) rub. 39 und 23; vgl. Racioppi l. c. IV, 281/2; rub. 1 und 50.
[3]) rub. 34, 46, 50.
[4]) l. c. p. 283.
[5]) Racioppi, l. c. III, 686.
[6]) Wagner, Handbuch des Seerechts I, 61/2; vgl. Zeitschrift für Handelsrecht XVII, 344 f.

halten zu müssen geglaubt, in seiner Ansicht wesentlich bestärkt dadurch, dass er Konsuln des Meeres in Messina für 1129 nachgewiesen glaubte. So berücksichtigte er auch weiter nicht, was ihm der Gelehrte von Fermo, an den er sich um Verifikation des Jahres gewandt hatte, durchaus zutreffend bemerkt hatte, dass Trani in diesem Jahre ‚non potea aver tant' ordine di commercio ed i consoli, come suppongono questi ordinamenti'[1]). Diesem kühlen und sachgemässen Urtheil des italienischen Gelehrten gegenüber muss es umsomehr auffallen, dass der neueste Herausgeber auch dieser Seerechtsquelle, Travers Twiss, am Jahre 1063 festhält. Volpicella nimmt in seinem der Ausgabe Alianellis voranstehenden Discorso doch wenigstens das Jahr 1183 an[2]), freilich willkürlich genug, Racioppi das Jahr 1263[3]), — Twiss aber erklärt unbedenklich: ‚the most ancient extant source of Modern Maritime Law are the Decisions of the Consuls of the Sea of the city of Trani', womit dann seine übertriebene Werthschätzung dieses Dokuments eng zusammenhängt[4]).

Ich will hier nur darauf aufmerksam machen, dass wir nicht wahrnehmen können, dass die Institutionen Tranis in der angiovinischen Zeit von denen der anderen Seeplätze des Königreichs verschieden gewesen sind. Den Prothontinus, dem wir in Amalfi, in Neapel, in Brindisi begegnen[5]), treffen wir auch in Trani an[6]); aus Urkunden, die der Fleiss italienischer Gelehrten zusammengebracht hat, kennen wir einen Regalis Judex civitatis Trani, einen Castellanus Castri Trani; Karl von Anjou redet von der dohana und dem fundicum curie nostre in Trani[7]); die doganieri von Trani schliessen 1317 eine Konvention mit dem venezianischen Konsul für Apulien[8]) — aber aller Fleiss und Spürsinn dieser Gelehrten hat weder aus dieser noch aus früherer Zeit ein Dokument zum Vorschein gebracht, das der Konsuln des Meeres von Trani gedächte. Sie tauchen im Jahre 1063 aus einem unergründlichen Dunkel auf, um ebenso plötzlich in demselben wieder zu verschwinden.

Setzt man die Ordinamenti in das Jahr 1363, so beseitigt das manche wesentliche Bedenken; doch muss ich gestehen, dass mir auch dieser Ansatz für Konsuln des Meeres in Trani

---

[1]) Collection de lois maritimes II, p. CXXV und V, 218.
[2]) Alianelli, delle consuetudini e statuti municipali nelle prov. nap. I, Napoli 1873.
[3]) Arch. stor. napol. III, 692.
[4]) The black book of the Admiralty II, p. XLIII.
[5]) Ueber sein Amt Racioppi l. c. IV, 283; ebenda der Prothontinus von Neapel und sein ‚auditor' vom Jahre 1269; der Prothontinus Brundusii 1281 bei Del Giudice, famiglia di Re Manfredi, Documenti ib. p. 355.
[6]) 1279; Arch. stor. napol. IV, 350.
[7]) ib. 343, 350, 52 not. 2.
[8]) ib. III, 593.

noch zu früh vorkommt. Ich glaube nicht, dass unter der Herrschaft der Anjous, die damals noch bestand, für die Errichtung einer solchen Institution die nöthigen Voraussetzungen vorhanden waren; auch die auffallenden Berührungen mancher Rubriken der Ordinamenti mit dem Consolado del mar weisen auf eine spätere Zeit[1]). Als König Alfons V. von Aragon die Herrschaft in Neapel gewann, — als er, längere Zeit noch in unsicherem Besitz derselben, bestrebt sein musste, Anhang zu gewinnen und diesen namentlich in den Städten fand, da waren die Bedingungen gegeben, unter denen eine Verpflanzung der Institution, die in den Seeplätzen des Königreichs Aragon damals schon allgemeine Verbreitung gefunden hatte, auch nach dem Regnum erfolgen konnte. Wenn wir an diesen Umständen einen bestimmten äusseren Anhalt für die Entstehung der Institution in Trani besitzen, so wird man ferner zugeben müssen, dass auch der Charakter der erhaltenen Seerechtsquelle dieser Zeit durchaus entspricht, — Sprache, Terminologie, die Formen des Seehandelsbetriebes, den sie voraussetzt, Alles fügt sich ohne Zwang etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Wie ist dann aber die unglückliche Jahreszahl 1063 zu erklären?

Die Mehrzahl derjenigen, die an dieses Jahr glauben, nimmt an, dass wir nicht das Original, sondern nur eine Uebersetzung des ursprünglichen lateinischen Textes vor uns haben; diese Annahme glaubte man besonders durch den Hinweis auf die lateinische Aufschrift ‚Ordinamenta et consuetudo maris edita per consules civitatis Trani' stützen zu können; sie sollte ein Rest des Urtextes sein. Aber wie sollte ein Uebersetzer dazu kommen, gerade die Aufschrift unübersetzt zu lassen? In Wahrheit ist sie nicht als der älteste, sondern als der jüngste Theil des Ganzen anzusehen; sie rührt von demjenigen her, der die Ordinamenti zusammen mit den Statuten von Fermo im Jahre 1507 in Druck gegeben hat. Darauf weist auch der Umstand hin, dass diese Aufschrift eine Ungenauigkeit enthält; sie redet von consules civitatis Trani, während sie im Text richtig als electi consuli in arte de mare oder kurz als consuli di mare bezeichnet werden. War es ein Venezianer, der die Ordinamenti in Druck gab, so lag ihm die irrige Bezeichnung ‚consules civitatis Trani' um so näher, als Venedig in seinen ‚Konsuln' in der That ein oberstes Handelsamt besass. Der Aufschrift folgen die Worte: ‚Al nome de lo omnipotente Dio, amen'; dann aber ist die Jahreszahl wieder in lateinischen Worten gegeben, worauf nun der italienische Text folgt. Das erscheint zunächst wunderlich; aber es erklärt sich leicht, wenn wir

[1]) rub. 11 mit 110/1 des Konsulates, 28 mit 120.

annehmen, dass der Text das Jahr in römischen Zahlzeichen enthielt und dass der Verfertiger der lateinischen Aufschrift auch diese Zahlzeichen in lateinische Worte umgesetzt hat. Bei dieser Umsetzung wird ihm der folgenschwere Irrthum begegnet sein. Er glaubte in seiner Quelle zu lesen A° MLXIII, während in derselben A° MLDIII stand. In das Jahr 1453 setze ich demnach jene angeblich dem 11. Jahrhundert angehörende Seerechtsquelle. Eine erhebliche äussere Unterstützung erfährt dieser Ansatz noch durch den Umstand, dass auch dieses Jahr ein Jahr erster Indiktion ist.

Wenn die Konsuln des Meeres von Trani und ihre Ordinamenti erst dem 15. Jahrhundert angehören, so verlieren sie damit natürlich ihre allgemeinere Bedeutung. Titel und Zahl der Konsuln des Meeres in Trani geht aus der oben mitgetheilten Einleitung hervor; es genügt, hinzuzufügen, dass sie als Richter in Angelegenheiten des Seewesens und Seehandels erscheinen und dass sie die Rechtsverhältnisse der am Seewesen berufsmässig betheiligten Personen zu regeln und Vorschriften darüber zu erlassen haben.

Die politische Verbindung Neapels mit Spanien, wie sie durch Alfons V. angebahnt war und am Anfange des 16. Jahrhunderts sich für lange Zeit festgestellt hat, bewirkte schliesslich eine allgemeine Verbreitung der Institution des Konsulates des Meeres über die Seeplätze des Königreichs. So allgemein ward dieselbe, dass Karl III., als er diese Konsulate im Jahre 1736 im Allgemeinen beseitigte, sie doch in den Plätzen Neapel, Reggio, Gallipoli, Crotone, Barletta, Manfredonia bestehen liess; auch die Prammatiche dieser Zeit beschäftigen sich mehrfach mit unserer Institution[1]). In analoger Weise gelangte auch das den gleichen Namen tragende Rechtsbuch zu allgemeiner Anerkennung und verdrängte die heimischen Seerechtsquellen völlig; seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ist die Autorität des Consolato del mare in den neapolitanischen Tribunalen ohne Konkurrenz[2]).

---

[1]) Vgl. Alianelli, l. c. p. 178 und 239/40; Racioppi l. c. III, 698.

[2]) Racioppi, l. c. IV, 290; Wagner, Handbuch des Seerechts I, 37, not. 7.

Zehntes Kapitel.

Grundzüge der Entwickelungsgeschichte des Konsulats des Meeres. Rückblick.

Die Umschau, die wir gehalten haben, hat ergeben, dass das Konsulat des Meeres nirgends vor dem 13. Jahrhundert anzutreffen ist; sie hat ferner ergeben, dass diese nur im Inlande vorkommende Institution keineswegs einen so einheitlichen Charakter aufzuweisen hat, wie z. B. das Institut nationaler Konsuln zur Vertretung heimischer Interessen im Auslande. Lange war man gewohnt, bei Konsuln des Meeres handelsrichterliche Funktionen ohne Weiteres vorauszusetzen und in diesen das Ursprüngliche der Institution zu erblicken; in Wirklichkeit liegt die Sache doch wesentlich anders; in manchen Plätzen fehlen dem Konsulat des Meeres solche Funktionen ganz.

Wenn dennoch von einer Entwickelungsgeschichte des Konsulats des Meeres geredet werden kann, so muss die Institution in Genua als von dieser Entwickelung abseits stehend ausgeschieden werden; nur zufällig entstandene Namensgleichheit verknüpft die genuesischen im Wesentlichen eine Finanzbehörde, ein Seezollamt darstellenden consules introitus maris mit den consules maris anderer Städte; nur in einem anderen Seeplatz, in Montpellier, hat die genuesische Form des Konsulats des Meeres wesentlichen Einfluss geübt.

In allen übrigen Orten aber und auch in Montpellier in ihrer späteren Gestalt geht die Institution auf eine Urquelle zurück; Pisa ist ihre Heimath; in Pisa sind all die verschiedenen Funktionen aus- und vorgebildet worden, denen wir bei der Institution begegnen; bei der Rezeption liess man bald diese, bald jene Seite derselben fallen, um die übernommene Funktion um so energischer zu entwickeln.

Auf dem fruchtbaren Boden der italischen Städtefreiheit ist auch das Konsulat des Meeres erwachsen. Schon der Name der Institution weist darauf hin; er konnte erst entstehen, seit die zu kommunaler Freiheit gelangenden Städte die Repräsentanten ihrer Selbständigkeit mit dem Namen der Konsuln zu schmücken begannen, wie es seit dem Ende des 11. Jahrhunderts in Ober-Italien geschah; in Pisa ist der neue Titel zuerst im Jahre 1088 nachweisbar. Wie rasch öffentliches und bürgerliches Leben in diesen Freistädten zu blühendster Entfaltung, zu welcher Entwickelung Handel und Verkehr in denselben gelangt ist, bedarf hier keiner besonderen Auseinandersetzung. Es hängt eng mit diesen Erscheinungen zusammen, wenn wir in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in diesen Städten neben den Konsuln des Comune den consules mercatorum oder negotiatorum begegnen. Das älteste Beispiel, das Muratori von denselben kannte, waren die Konsuln der Kaufleute von Modena und Lucca, die in einem Vertrage dieser beiden Städte vom Jahre 1182 auftreten. Aus den Publikationen, die seit Muratoris Zeit erfolgt sind, sind mir als die ältesten bekannt die Konsuln der Kaufleute in Piacenza vom Jahre 1154, die pisanischen von 1162, die von Vercelli vom Jahre 1165. Wann das Konsulat der Kaufleute in diesen Städten entstanden ist, ist damit natürlich nicht gesagt; in allen diesen Fällen erscheint es als schon vorhandene Institution; ebensowenig vermögen wir anzugeben, in welcher der Kommunen Oberitaliens sich dies Konsulat zuerst gebildet hat.

Den Grund für die Entstehung desselben sieht die noch immer herrschende Meinung in dem Bedürfniss, die Handelssachen den gewöhnlichen Gerichten zu entziehen und Spezialgerichtshöfen zu übertragen, eine Ansicht, der Pardessus besonders klaren Ausdruck gegeben hat[1]); es läuft auf dasselbe hinaus, wenn Racioppi in den Konsuln der Kaufleute und Konsuln des Meeres eine Abart der Gerichtskonsuln erblickt[2]). Dieser Ansicht ist Goldschmidt mit Entschiedenheit entgegengetreten; er hat betont, dass es sich ‚durchgehends — wenn auch nicht überall — um Innungsvorsteher handle, welche, nach der mittelalterlichen Zunftverfassung, mit sehr erheblichen polizeilichen und jurisdiktionellen Befugnissen ausgestattet waren'[3]). Und in der That handelt es sich in allen diesen Fällen um eine korporative Zusammenfassung des Standes

[1]) Pardessus, Collection de lois maritimes II, p. CXXV.
[2]) Arch. stor. per le prov. napol. III, 696.
[3]) Zeitschrift für Handelsrecht 20, 654. Martens, dessen Buch Goldschmidt hier bespricht, setzt ‚auf Grund der historischen Quellen die Einführung der Konsulargerichte, als speziell für Handelsangelegenheiten bestimmter Behörden, in das 10. (!) Jahrhundert' (p. 47). Die Quellen nennt er uns allerdings nicht.

der Kaufleute, die dem Bedürfniss entsprang, dem Handel festere Bahnen zu weisen, die Gesammtheit der Kaufleute gegen unlautere Elemente zu schützen und ihre Interessen nach Aussen hin wahrzunehmen. Der korporativen Strafgewalt, die die Konsuln der Kaufleute demgemäss haben mussten, hat sich dabei bald eine von der schiedsrichterlichen Autorität der Innungsvorsteher ausgehende Handelsgerichtsbarkeit zugesellt.

Dabei konnte das Mass der freien Bewegung dieser Korporationen und ihr Einfluss im Staat je nach den lokalen Verhältnissen recht verschieden sein. In Piacenza begegnen wir im Jahre 1154 in enger Verbindung mit den consules comunis den beiden consules negotiatorum, Guillelmus Sicamelica und Ricardus Surdus[1]; sie verhandeln mit den Konsuln von Genua wegen der Rückzahlung einer Anleihe, die diese Stadt bei den Bürgern von Piacenza aufgenommen hatte. Natürlich waren die Kaufleute bei dieser Angelegenheit in erster Linie interessirt; das Auftreten ihrer Konsuln macht unleugbar den Eindruck, dass wir es hier schon mit selbstgewählten Vertretern der Kaufmannschaft zu thun haben. Nicht anders steht es in Vercelli, wo wir im Jahre 1165 bei Aufnahme einer Anleihe zwei consules comunis und einen consul negotiatorum in enger Gemeinschaft mit einander handeln sehen[2]). Im Jahre 1182 sind es acht consules majores und vier consules mercatorum von Modena auf der einen und die neun staatlichen und drei kaufmännischen Konsuln von Lucca auf der anderen Seite, die einen Freundschafts- und Handelsvertrag der beiden Städte mit einander abschliessen[3]). Zwei Jahre später verpflichten sich Lucca und Florenz gegenseitig, von den Waaren der Unterthanen des anderen kontrahirenden Theils nur soviel an Zöllen zu erheben, wie es durch die Konsuln der Kaufleute beider Städte vereinbart worden sei (non tollam ... pedagium in aliquo loco ... ultra illud, quod constitutum fuerit a consulibus mercatorum Lucensium et a consulibus mercatorum Florentinorum communi eorum concordia)[4]). Wir sehen also diese Vorsteher der Kaufleute in allen Dingen, die den Handel angehen, eine höchst bedeutsame und einflussreiche Thätigkeit entfalten; — die angeführten älteren Beispiele werden für unseren Zweck genügen[5]); die

[1]) Liber Jurium I, 176—179.

[2]) Mon. Hist. Patriae, Chartarum tom. II, 995/6.

[3]) Muratori, Rer. It. Antiquitates II, 887/8.

[4]) Hartwig, Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz, II (Halle 1880), p. 51, Anm.

[5]) Besonderer Art sind die consules mercatorum et marinariorum, denen wir im April 1165 in Rom begegnen. In Gemeinschaft mit dem Senat bilden sie damals die höchste städtische Behörde in Rom; sie schliessen einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Genua, der sich besonders auch gegen Pisa richtet. Das Haupt der zu diesem Zweck

Belege häufen sich seit dieser Zeit für die Kommunen Ober- und Mittel-Italiens.

Wesentlich anders aber als in diesen Kommunen des Binnenlandes steht es in den Seestädten. In Genua fehlt eine besondere Vertretung der Kaufleute in dieser Zeit ganz, und auch in Pisa ist die staatliche Stellung der kaufmännischen Konsuln eine weit geringere als in den binnenländischen Nachbarstädten. Im Breve der staatlichen Konsuln vom Jahre 1162 werden sie hier zuerst genannt; ‚ante Kalendas Februarii proximiores quinque de negotiatoribus consules eligere faciam'[1]) heisst es in dem Schwure, den jeder der staatlichen Konsuln bei seinem Amtsantritt zu leisten hatte; die Konsuln der Kaufleute wurden also in dieser Zeit, fünf an der Zahl, im Januar jedes Jahres aus der Mitte der Kaufmannschaft erwählt; den staatlichen Konsuln aber war es anheimgegeben, wie sie diese Wahl vollziehen lassen wollten. Die Konsularstatuten vom Jahre 1164 schreiben die Wahl der Konsuln der Kaufleute direkt den Konsuln des Comune zu: ‚Ante Kal. febr. prox. quinque consules de negotiatoribus, meliores quam cognovero, ad utilitatem et honorem pisane civitatis, eligam; den Neugewählten sollen sie einen Eid abnehmen, die vierzehntägige Messe, die Mitte August zu Mariä Himmelfahrt abgehalten zu werden pflegte, wieder an der gewohnten Stelle abzuhalten. Daran schliessen sich staatliche Anordnungen, um den Erfolg des Marktes möglichst zu sichern und den Besuchern der Messe Sicherheit und Rechtsschutz zu verbürgen. Von einer sich frei bewegenden Korporation der Kaufleute ist also in dieser Zeit in Pisa noch nicht die Rede; auch würden wir uns hier vergeblich danach umsehen, die Konsuln der Kaufleute in Staatsverträgen u. dgl. in Gemeinschaft mit den staatlichen Konsuln genannt zu finden. Es steht offenbar nicht auf derselben Stufe, wenn wir im Jahre 1188 an der Spitze der 1000 Pisaner, die den genuesischen Kommissaren den Friedenseid leisteten, nach den zwölf Konsuln des Comune die Konsuln der Kauf-

---

nach Genua abgegangenen Gesandtschaft ist Cencius Obicionis, S. R. E. scriniarius nec non mercatorum et marinariorum urbis consul; sein Mitgesandter ist Gerardus Alexii. In der Urkunde werden die consules mercatorum et marinariorum öfter kurz als consules romani bezeichnet; sie selbst reden von successores nostri consules. Rom hatte eben in dieser Zeit eine höchst eigenartige Entwickelung; die Revolution von 1143 hatte dem Adel die Alleingewalt entrissen und den Bürgerstand zunächst an die Spitze gebracht; 1165 hat die handel- und schiffahrttreibende Bevölkerung das Heft in der Hand und schliesst durch ihre Konsuln Staatsverträge mit dem Auslande. Von Dauer ist dieser Zustand allerdings nicht gewesen. Gregorovius ist dieser höchst interessante Vertrag entgangen, sonst würde er schwerlich behauptet haben, dass in Rom im 12. Jahrhundert ein Kaufmannsstand noch nicht hervortrete. Chartarum tom. II, 997—1001.

[1]) Stat. pis. I, 5.

leute verzeichnet sehen, deren Zahl mittlerweile auf drei herabgesetzt ist[1]).

In welchem Zusammenhange steht nun das Konsulat des Meeres mit diesem kaufmännischen Konsulat, das seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in den Städten Ober- und Mittel-Italiens eine Rolle spielt? Oft genug ist es ja mit demselben geradezu identifizirt worden.

Meiner Ansicht nach kann wohl von einer Analogie, nicht aber von einem wirklichen Zusammenhange gesprochen werden; das Konsulat des Meeres wurzelt in einer Stadt, in Pisa; und es hat sich in derselben nicht aus dem kaufmännischen Konsulat entwickelt, sondern ist als eine völlig selbständige, eigenartige Bildung anzusehen. Auch darf man die Konsuln des Meeres nicht etwa als die Vorsteher einer einfachen Schiffergilde fassen, wie es z. B. die Societas navium Baionensium ist, die die ‚rectores et naute navium' von Bayonne im Jahre 1213 mit einander schliessen[2]). Endlich verdankt das Amt der Konsuln des Meeres auch nicht dem Bedürfniss, einen Spezialgerichtshof für die Angelegenheiten des Seehandels zu besitzen, seine Entstehung, auch nicht dem Wunsche des Staates, eine oberste Behörde zu haben, die dem Seewesen ihre besondere Aufmerksamkeit widmete.

Das Konsulat des Meeres hat seinen Ursprung vielmehr in einem Akt der Selbsthülfe. Angesichts schwerer Missstände auf dem Gebiete des Seewesens, die den legitimen Handel immer empfindlicher schädigten, bildete sich, da der von Parteiungen zerrissene Staat dem Uebel nicht zu steuern vermochte, an der Schwelle des 13. Jahrhunderts in Pisa eine mächtige Koalition aller der Elemente, die an dem Gedeihen von Schiffahrt und Seehandel ein unmittelbares Interesse hatten. Nicht aus bescheidenen Anfängen heraus hat sich dieser Ordo Maris allmählich entwickelt, sondern unter der Führung der angesehensten Männer im Staat, unter der Führung der Nobili, die ihre Kapitalien in maritimen Unternehmungen anzulegen gewohnt waren, die wichtige überseeische Beziehungen pflegten und sich nun durch die immer rücksichtsloser auftretende Piraterie einzelner ihrer Standesgenossen auf das Schwerste geschädigt sahen, hat er sich als mächtiger und weitumfassender Verband rasch gebildet. Von Anfang an verbanden sich in demselben die Nobili mit den Schiffahrt und Seehandel pflegenden Popolaren zu friedlichem Zusammenwirken für die gemeinsamen Interessen; alle seinen Zwecken dienstbaren Gewerbe und Berufskreise wusste der neue Orden des Meeres in Abhängigkeit von sich zu bringen; es ist natürlich, dass dabei auch nicht wenige Elemente, die bisher durch

[1]) Dal Borgo, Diplomi pisani, p. 114.
[2]) Pardessus, Coll. de lois maritimes IV, 283 f.

die Konsuln der Kaufleute mit vertreten waren, nun in den neuen Verband einbezogen wurden. Die consules mercatorum blieben dabei bestehen; es scheint, dass sie in der ersten Zeit des 13. Jahrhunderts auch in Pisa die selbstgewählten Vorsteher einer Korporation sind, die mit dem steigenden Einfluss der Popolaren zu wachsender Bedeutung gelangte. Von ganz anderem Gewicht musste indess in einer Seestadt wie Pisa die Machtstellung eines Verbandes sein, wie ihn der Ordo Maris darstellte; hat diese Stellung sich doch einmal bis zur Leitung des Staates selbst gesteigert.

Die allgemeine Aufgabe des neuen Verbandes und seiner Vorsteher musste der Schutz der Interessen des Seehandels nach allen Richtungen hin sein und bleiben, auch nachdem es gelungen war, die Missstände, die den ersten Anlass zu seiner Gründung gegeben, zu beseitigen. So suchte man alle die Interessen des Seeverkehrs auswärts wie daheim bedrohenden Einflüsse fernzuhalten; man regelte den Schiffahrtsbetrieb, sorgte für Anlagen und Einrichtungen, die Schiffahrt und Verkehr zu sichern und zu fördern bestimmt waren, hielt auf Reellität des kommerziellen Verkehrs.

Sorgsam wachte man über den Interessen und Rechten, die Pisa über See sich erworben; das Konsulat des Meeres ward auch ein Kolonialamt, das die Besetzung der Konsulate und die Feststellung der Instruktionen derselben an sich zog.

Weite Kreise des Ordo Maris nahmen an der Leitung desselben Theil; den Konsuln des Meeres stand ein kleiner Rath von sechzehn, ein grosser von sechzig Mitgliedern zur Seite; die Bildung von zahlreichen Kommissionen gab Gelegenheit, für jedes Gebiet der Mitwirkung der sachverständigsten Kreise sich zu versichern.

Und innerhalb des Ordo Maris selbst regte sich mächtig der Trieb zu genossenschaftlicher Vereinigung der Kreise, die die kommerzielle Ausbeutung bestimmter Handelsgebiete zu ihrer Aufgabe gemacht; an den fernen Gestaden der Levante äusserte sich das in einem engen Zusammenschluss der Kolonisten; in den Pisa näher gelegenen Gebieten am westlichen Becken des Mittelmeeres führte es zur Ausbildung jener eigenthümlichen Institution der Hafengilden mit ihren beiden Gruppen, in Pisa und über See. Dabei wusste man in Pisa die dem Seewesen dienenden Gewerbe in Schranken zu halten, ohne doch ihre freie Bewegung allzusehr zu hemmen.

Dass die Konsuln des Meeres mit weitgehender Strafgewalt ausgestattet waren, entspricht dem Charakter des Verbandes, an dessen Spitze sie standen. Nicht minder entspricht es der Natur der Dinge, dass sie, die mit schiedsrichterlicher Autorität umkleideten Vorsteher einer Seehandelsgilde, auch zu einem Gerichtshofe für alle Angelegenheiten des Seewesens und Seehandels wurden. Wie ihre Kompetenz auf diesem

Gebiete allmählich um sich griff, zum Theil im Widerstreit mit den staatlichen Gerichten, wie die Curia Maris nach und nach völlig den Charakter eines Sondergerichtshofes für Seehandelssachen gewann, haben wir uns bemüht, im Einzelnen zu verfolgen.

In voller Machtstellung hat der Orden des Meeres in Pisa sich behauptet, so lange die Seemacht Pisas noch auf ihrer Höhe stand. Zwar der Kampf zwischen Nobili und Popolaren entbrannte auch im Ordo; aber von der Regierung begünstigt, erlangten nach der Errichtung des Staates des Popolo im Jahre 1254 die Popolaren auch im Ordo das Uebergewicht, und der Ordo Maris schloss nun mit den beiden anderen Verbänden, in denen der popolo grasso seine wichtigsten Vertreter hatte, der Gilde der Kaufleute und der Wollenzunft, eine engere Verbindung.

Da kam der 18jährige, nur kurze Zeit unterbrochene Krieg mit Genua und den Feinden Pisas zu Lande, der Pisa für immer aus der Reihe der ersten Seemächte strich.

Im Innern siegte die strikt ghibellinisch-popolare Partei; prinzipiell werden nun die Nobili vom Konsulat des Meeres ausgeschlossen. In bescheideneren Grenzen hat sich fortan die Thätigkeit des Ordo Maris zu bewegen; soviel an ihm war, hat er für Zurückgewinnung des Verlorenen, für Sicherung und Hebung des Seehandels auch ferner gethan; erst in dieser Zeit hat die Handelsgerichtsbarkeit der Curia Maris ihren völligen Ausbau erfahren. Der Staat aber wendet sich seitdem mit grösserer Energie der Vertretung seiner Interessen und der Erweiterung seiner Macht zu Lande zu; die industrielle Thätigkeit nimmt einen lebhaften Aufschwung. Allmählich treten auch für den Staat selbst die Interessen des Seehandels in zweite Linie; nicht immer findet der Ordo für seine Ansprüche willige Förderung und bereite Mittel. Ganz in der Stille ging diese Entwickelung vor sich; mehr und mehr verengert sich der Kreis der Interessenten des Seehandels; es ist bezeichnend, wie die 76 Rathsherren der älteren Zeit auf 40 am Ende des 13., auf 15 gegen Ende des 14. Jahrhunderts zusammenschmelzen. Wir können hier nicht weiter eingehen auf das Zusammenwirken all der Faktoren, die Pisa anderen Seemächten, wie Genua gegenüber in Nachtheil brachten; auch mit den grossen politischen Gegensätzen der Zeit hängt es ja zusammen, mit dem äusseren Unterliegen des ghibellinischen Gedankens. Wieviel Opfer hat nicht Pisa allein für die italienischen Bestrebungen Heinrichs VII. gebracht! Und Genua hatte nicht neben dem Rivalen zur See jene nur selten versöhnten, erbitterten Gegner im Hinterlande, erst Lucca und später neben und mit diesem die mächtige Geld- und Industriestadt Florenz.

Seehandelsgilde und Konsulat des Meeres in Pisa konnten noch weiterer Entwickelung fähig erscheinen; ihr Untergang ist nicht in selbstverschuldetem Verfall begründet, sondern aufs Engste verflochten in den Untergang des Staates selber.

Werfen wir nun einen Blick auf die Verzweigungen, die im Laufe der Zeit von dem pisanischen Stamme des Konsulats des Meeres ausgegangen sind. Wir haben schon erwähnt, dass für Montpellier die genuesische Form des Konsulats des Meeres die massgebendere gewesen ist; doch hat offenbar auch pisanischer Einfluss bei der Gestaltung des Amtes mitgewirkt, insofern den Konsuln des Meeres von Montpellier auch die Sorge für die Sicherung der Schiffahrt zu einer ihrer Hauptpflichten gemacht war.

Bestimmend war das pisanische Vorbild für Messina, das, als es mit dem Untergange der staufischen Herrschaft die Möglichkeit freierer Bewegung erlangte, auch das Konsulat des Meeres bei sich einführte. Dabei liess man indess, soviel wir sehen können, die weitreichenden administrativen Befugnisse der pisanischen Konsuln des Meeres fallen; als ein See- und Seehandelsgericht auf der einen, ein Kolonialamt auf der anderen Seite erscheint das Konsulat des Meeres von Messina in seinen Anfängen, wie in seiner weiteren Entwickelung.

Dass diese beiden Seiten des pisanischen Konsulats des Meeres Angehörigen fremder Handelsnationen zuerst bekannt werden, ihnen als das Wesentliche der Institution erscheinen mussten, liegt auf der Hand; die richterliche Kompetenz der Curia Maris erstreckte sich über Fremde nicht minder wie über Einheimische; sie forderte daher in erster Linie zur Nachahmung auf.

So fand in einer Zeit, als der pisanische Seehandel noch in voller Blüthe stand, das pisanische Konsulat des Meeres mit seinen inzwischen schon weit entwickelten see- und handelsrichterlichen Funktionen Eingang in Spanien; 1283 ward durch königliches Privileg das Konsulat des Meeres in Valencia begründet, auch hier auf eine Korporation von Interessenten des Seehandels, auf eine art de la mar, gestützt. Dass bei der Verpflanzung und der späteren Entwickelung der Institution mancher Unterschied gegenüber dem pisanischen Vorbilde zu Tage trat, ist natürlich; schon der Umstand war wesentlich, dass man hier beständig mit der königlichen Autorität und den Vertretern derselben zu rechnen hatte.

Mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts treten uns Konsuln des Meeres in Barcelona entgegen, als rein städtische Organe anfangs, als ein Beirath des Stadtregiments in Marineangelegenheiten; inwieweit hier ein Einfluss des pisanischen Vorbildes mittelbar oder unmittelbar anzunehmen ist, bleibt bei den spärlichen Nachrichten, die wir über die Institution in Barcelona in der ältesten Zeit besitzen, unklar. Im Jahre 1343 aber

wird durch königliches Privileg das Konsulat des Meeres nach dem Muster der Institution in Valencia nach Mallorca, 1347 nach Barcelona übertragen. Die richterlichen Funktionen der Konsuln des Meeres stehen seitdem auch in Barcelona im Vordergrunde; doch bleiben ihnen auch administrative Befugnisse und erweitern sich in der Folgezeit noch wesentlich, während sich ihr Einfluss in überseeischen Angelegenheiten in engeren Grenzen hält.

Barcelona kann man mit Recht die zweite Heimath des Konsulats des Meeres nennen. Seit den letzten Zeiten des 14. Jahrhunderts geht der Name der Institution allmählich auf den Kodex des Seerechts, der die Grundlage für die Rechtsprechung der Konsuln des Meeres von Barcelona bildete, über; man gewöhnte sich daran, die costumes de la mar als die capitula consulatus maris oder als liber consulatus maris zu bezeichnen, bis schliesslich unter dem Konsulat des Meeres schlechtweg jene so berühmt gewordene Kodifikation selbst verstanden werden konnte.

Während sich das Konsulat des Meeres in Barcelona anfänglich nicht auf korporativer Grundlage aufbaute, trat es am Ende des 14. Jahrhunderts in enge Beziehungen zur Kaufmannschaft der Stadt; ein aus derselben gebildeter Rath tritt ihm zur Seite; so wichtig seine Thätigkeit für Schiffahrt und Seehandel blieb, es verlor doch seine ausschliessliche Beziehung zum Seewesen und erscheint fortab als das wichtigste Organ der gesammten Kaufmannschaft Barcelonas. Dem entspricht es, dass auch seine richterliche Kompetenz auf alle Handelssachen ausgedehnt, dass es zu einem allgemeinen Handelsgerichtshof wurde (1401). Damit ist das Konsulat des Meeres auf einer Entwickelungsstufe angelangt, auf der es die dasselbe wesentlich unterscheidenden Merkmale abgestreift hat; sein Charakter entspricht nun dem der kaufmännischen Konsulate, wie wir sie schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in zahlreichen binnenländischen Städten Ober- und Mittelitaliens kennen gelernt haben. Aber die Institution war nun einer unbegrenzten Verbreitung fähig geworden; schon 1388 hatte sie sich nach Perpignan verpflanzt, und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnen wir ihr in fast allen nennenswerthen Seeplätzen des aragonesischen Königreichs.

Mittlerweile hatte der Stamm der Institution in Pisa einen weiteren direkten, wenn auch kleinen Schössling getrieben, indem Lucca in Rücksicht auf seinen kleinen Hafen Motrone im Jahre 1370 das Konsulat des Meeres bei sich einführte[1]);

[1]) Beverinii, Barth. Annales ab origine Lucensis urbis, Lucca 1829 f.; lib. 8, s. a.

einige Spuren weisen uns darauf hin, dass Ancona schon vorher dasselbe gethan hatte.

Als dann mit dem Untergange der Republik auch das Konsulat des Meeres in Pisa aufgehört hatte, stellte sich doch, sobald Florenz in den Besitz der pisanischen Seehäfen gelangt war, unter florentinischer Herrschaft das alte Amt noch einmal her. Bei dieser Erneuerung verlor es aber gerade seine richterlichen Funktionen; es behielt seine administrativen Befugnisse und wurde ein oberstes See- und Kolonialamt, dessen Mitglieder theils in Florenz, theils in Pisa ihren Sitz hatten. Fünf Konsuln des Meeres werden noch einmal die höchste Behörde in Pisa; ihr Amt verschmilzt mit dem der Gouverneure der Stadt. Auch in Florenz wird gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Selbständigkeit des Amts beseitigt; die Capitani della Parte Guelfa aber führen noch lange den Nebentitel der Konsuln des Meeres fort. Als eine Nachbildung des florentinischen Musters erscheint dann noch das Konsulat des Meeres von Ancona in der Form, in der es im Jahre 1493 neu begründet worden ist — es trägt ausschliesslich den Charakter eines obersten Seeamtes ohne irgendwelche richterliche Funktionen.

Während so der ursprüngliche Stamm der Institution seine letzten direkten Ausläufer trieb, breitete sich der nach Katalonien verpflanzte Spross derselben in immer weiteren Verzweigungen aus.

Noch im 15. Jahrhundert fand die Institution, durch die politische Verbindung des Königreichs Neapel mit Aragon veranlasst, Eingang in Unter-Italien, während der Umstand, dass Perpignan unter französische Herrschaft kam, zur Folge hatte, dass das Konsulat des Meeres in Montpellier nach dem Muster der Institution in dieser Stadt umgestaltet wurde.

Besonders ausgedehnt aber war die Verbreitung, die das Konsulat im 16. Jahrhundert gewann.

Der Charakter, den die Institution zu dieser Zeit in Katalonien angenommen hatte, kann nicht treffender ausgedrückt werden, als es in der formellen Anrede geschieht, die die neugewählten Konsuln des Meeres von Barcelona in diesem Jahrhundert an den Ausschuss der Kaufmannschaft zu richten pflegten: ‚Señores: el exercicio del Consulado consiste en dos cosas: la una en administrar justicia en los hechos y negocios mercantiles y marítimos, y la otra en amparar, defender y conservar los fueros, libertades y gracias del mismo Consulado, gobernando, dirigiendo y defendiendo el exercicio de la contratacion'[1]). Wie die Institution in dieser allgemeinen Gestalt sich über Spanien, Frankreich und Unter-Italien ausgebreitet hat, hat oben schon

[1]) Capmany, Memorias historicas III, 296/7.

Erwähnung gefunden; hinzugefügt sei noch, dass auch der Johanniterorden dieselbe im Jahre 1697 für Malta adoptirte[1]).

Man kann sagen, dass das Konsulat des Meeres als eine ihrem Namen entsprechende rein maritime Institution sich mit dem Ende des Mittelalters im Wesentlichen ausgelebt hat; schon am Ende des 14. Jahrhunderts beginnt in Barcelona der Uebergang derselben in eine kommerzielle Institution allgemeinerer Art.

Es ist also eine in sich abgeschlossene Entwickelung, deren Grundzüge ich in allgemeinen Strichen zu zeichnen versucht habe, während es mir in erster Linie darauf ankam, den Ausgangspunkt derselben aufzuhellen und ein ausgeführtes Bild von der Institution in ihrer pisanischen Heimath zu geben, deren hohe Bedeutung für die Entwickelung der bürgerlichen Kultur in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters im Allgemeinen noch zu wenig geschätzt wird.

---

[1]) Pardessus, Coll. de lois mar. VI, 325 f.

Anhang.

Fragmente der Konsularfasten der pisanischen Seehandelsgilde.

In die Sammlung des Tartinius ist eine pisanische Chronik aufgenommen, die bisher, und nicht ganz mit Unrecht, recht missachtet worden ist[1]). Ob ihr Verfasser wirklich, wie der Herausgeber will, ein Nachkomme von Bernardo Maragone, jenem Annalisten des 12. Jahrhunderts, gewesen, können wir hier ganz auf sich beruhen lassen; sicher ist, dass sie eine Kompilation aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist. Sie benutzt Villani, Platina, die Weltchronik des hl. Antonius; selbst Macchiavelli wird einmal citirt[2]). Dabei zieht aber der Autor, unzweifelhaft selbst ein Pisaner, wo es geht, heimisches Material heran. So hat er denn auch Fragmente eines Konsulnverzeichnisses der pisanischen Seehandelsgilde in seine Darstellung verwebt. Ueber die Stellung, die die Konsuln des Meeres in Pisa einnahmen, ist er sich freilich nicht klar; vielfach heissen sie bei ihm Consoli della città di Pisa, und er hält sie offenbar für die höchste Behörde der Stadt[3]); zuweilen aber bricht doch das Richtige durch, und er bezeichnet sie als Consoli della città e sopra il mare, Consoli in la città di Pisa per le cose del mare, einigemal auch kurz und richtig als Consoli del mare[4]).

Das erste Mal giebt er uns die Namen dieser Konsuln unter dem Jahre 1294, das letzte Mal unter 1341. Aber auch

---

[1]) Jos. Maria Tartinius, Rerum It. Scriptores, tom. I, Florenz 1748, p. 307—843.

[2]) ib. p. 663 ‚secondo recita l'Arcivescovo tit. XXI, c. VI § 7, ancora che il Macchiavello dica il contrario'.

[3]) ib. p. 606, 678.

[4]) ib. p. 609, 608; 605, 607.

innerhalb des so begrenzten Zeitraumes sind die Fasten, die er bietet, keineswegs vollständig. Gleich zu Anfang sind sie lückenhaft; der Chronist nennt für 1294, 1295, 1299 nur je ein Konsulkollegium; für 1300 und 1301 allerdings je zwei Kollegien, aber für die folgende Zeit bis zum Jahre 1307 incl., also für sechs Jahre nur sechs Konsulkollegien, wobei er auch noch öfter (ausser 1303, 1306 und 1307) die Angabe des Jahres, dem er das einzelne Kollegium zuweist, unterlässt. Vollständig sind die Fasten dann für die folgenden elf Jahre von 1308 bis 1318, in denen sie stets die Konsulkollegien beider Semester angeben; auch für das erste Semester von 1319 sind die Konsuln noch genannt. Zur Konsulwahl für das zweite Semester dieses Jahres gibt der Chronist folgende Notiz: ‚intanto venne il tempo, che si dovevano creare nuovi consoli, e furono creati'. Die Namen dieser Konsuln aber nennt er uns nicht. In der Zeit bis 1323 gibt er dann noch fünf Konsulkollegien, von denen nach dem Zusammenhange der Chronik vier den beiden letzten Jahren zugehören; für das Jahr 1324 will er die Namen der Konsuln anführen, aber nach dem Worte consoli sah er sich genöthigt, eine Lücke zu lassen, die denn auch unausgefüllt geblieben ist. Für die folgenden Jahre, bis 1330 incl., fehlt die Angabe von Konsulnamen gänzlich.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass dies Verfahren des Chronisten auf eine äusserliche Verstümmelung der ihm vorliegenden Konsularfasten zurückzuführen ist, die schon mit dem zweiten Semester des Jahres 1319 begann. Diese äussere Verstümmelung resp. Unlesbarkeit wird der Grund sein, dass bezüglich der fünf Kollegien, die der Chronist im ersten Theil dieser Periode noch nennt, ersichtlich eine Reihe erheblicher Irrthümer untergelaufen ist; so nennt er für das zweite Semester des Jahres 1323 dasselbe Konsulkollegium wie für das zweite Semester des vorhergehenden Jahres, ein offenbarer Irrthum; und ebenso ist es nach der uns bekannten Verfassung des Ordo eine pure Unmöglichkeit, dass derselbe Mann dreimal hintereinander im Konsulat des Meeres erscheint, wie es in denselben Jahren 1322 und 1323 in der Chronik mit Tonio Laggio (das erste Mal verstümmelt Teno Lagene genannt) der Fall ist. Der Chronist hat hier offenbar ziemlich willkürlich ihm unlesbar gewordene Stellen nach seinem Gutdünken ergänzt.

Nach der grossen bis 1330 reichenden Lücke folgt dann wieder eine zusammenhängende Reihe von fünf Konsulkollegien für die Jahre 1331 bis 1333; endlich werden einzelne Konsulkollegien noch für 1337, 1338 und 1341 namhaft gemacht. Zweifelhaft kann es erscheinen, ob der Chronist nicht manchmal ein ihm in den Fasten vorliegendes Kollegium übersehen hat; immer musste er ja erst die Notiz der Fasten in die

anderen Quellen, die er benutzte, hineinarbeiten. Neben den Konsulnamen geben die Fasten überall auch die Namen der Notare; nur bei dem letzten in der Chronik genannten Kollegium fehlen dieselben; 1331 II und 1332 I werden drei, sonst überall nur zwei Notare genannt, so dass also der Name des jeweiligen Kämmerers nicht mit aufgenommen ist.

Bei dem eben geschilderten Zustande dieser Konsularfasten könnte man geneigt sein, an der Zuverlässigkeit derselben überhaupt Zweifel zu erheben. Da ist es nun wichtig, dass wir mit Hilfe der aus den pisanischen Statuten bekannten Konsulkollegien an drei Stellen im Stande sind, die Angaben der Fasten zu kontrolliren. Die Konsuln des zweiten Semesters von 1336 nennt die Chronik zum Jahre 1337; die Differenz erklärt sich leicht daraus, dass der Chronist hier die pisanische Jahreszählung beibehalten hat, die seine Quelle ja nothwendig haben musste; die Namen der Konsuln selbst stimmen völlig überein. Das Konsulkollegium, das die Chronik an zweiter Stelle unter dem Jahre 1331 gibt, erscheint in den Ordinamenti dell' ordine del Mare im Mai des Jahres 1333 pisanischer Zählung, also in Bezug auf die Zeit eine grössere Differenz. Indess muss es hier zunächst dahingestellt bleiben, auf welcher Seite der Fehler liegt; denn die Ordinamenti fügen ihrem Datum die XIV. Indiktion hinzu und diese würde sich in der That auf das wirkliche Jahr 1331 beziehen. Die Namen der Konsuln stimmen nicht nur überein, die Chronik ist sogar insofern genauer, als sie bei Niccolò Assopardi auch den Namen des Vaters angibt: ‚Niccolò di Vanni Assopardi'. Das dritte Mal ist erwünschter Weise die Kontrolle gerade an einer Stelle möglich, wo wir von vornherein Verstümmelung in den Fasten anzunehmen genöthigt waren; das Kollegium, das nach den Statuten im ersten Semester des Jahres 1322 amtirt, treffen wir in den Fasten an einer Stelle wieder, die man auf das Jahr 1323 beziehen muss. Die Statuten geben an dieser Stelle folgendes Kollegium:

‚Pellajo Martelli, Lello Scianchato, Bacciameo Bonamici; die Chronik: Bacciameo di Pavolo Buonamici, Lello Sciancato und Tonio Laggio. Dass der Name des dritten Konsuls der Chronik falsch sein muss, haben wir schon aus der Beschaffenheit der Chronik an dieser Stelle erschlossen; die beiden andern Namen stimmen überein; wieder ist es die Chronik, die bei einem Konsul auch das Patronymikon gibt. Die Jahresdifferenz ist auch hier durch die Beibehaltung des pisanischen Stils an dieser Stelle der Chronik genügend erklärt. Zufälligerweise ist also die Kontrolle nur möglich an Stellen, wo die uns von der Chronik erhaltenen Fasten keineswegs lückenlos sind; aber selbst da ist die Uebereinstimmung der Namen, von dem einen sich von selbst kontrollirenden Falle abgesehen, eine vollkommene. Dagegen müssen wir Differenzen

konstatiren in Bezug auf den zeitlichen Ansatz der Konsulkollegien, Differenzen, die indessen ein Jahr nicht zu übersteigen scheinen. Die Fasten selbst, die dem Chronisten vorlagen, folgten offenbar dem calculus pisanus; die Abweichung desselben von der gewöhnlichen Jahreszählung war nun zwar, wie wir aus anderen Stellen sehen, dem Chronisten bekannt; aber er ist weit entfernt davon, diese Abweichung irgendwie in konsequenter Weise zu berücksichtigen.

Immerhin entsteht dadurch eine lästige Unsicherheit in allen den Fällen, wo wir nicht in der Lage sind, eine so bequeme Kontrolle auszuüben, wie uns das für die angeführten drei Stellen möglich war. Nun scheint es, dass die von der Chronik benutzten Konsularfasten ausser den Namen der Konsuln des Meeres und ihrer Notare auch gelegentlich kurze Zusätze enthalten haben, die der Chronist natürlich mit herübernahm. Zu diesen Notizen werden wir die Angaben über den Tod oder die Neuwahl eines Papstes, die der Chronist öfter in unmittelbarem Anschluss an die Namen der Konsuln gibt, nicht gerade zu rechnen haben. Ganz anders steht die Sache, wenn diese Notizen mit Amt oder Wahl der Konsuln in Zusammenhang stehen. Wenn es z. B. von den Konsuln des zweiten Semesters 1313 heisst, dass sie im Monat August auf Bitten König Friedrichs von Sizilien acht Schiffe ausgerüstet hätten, so kann das wohl auf eine entsprechende Notiz der Fasten zurückgehen; das Faktum der Ausrüstung von acht Schiffen ist auch anderweitig beglaubigt[1]), und so scheint die Zeit für dieses Konsulkollegium ausreichend und von der Chronik selbst schon richtig bestimmt. Aehnlich scheint mir ein anderer Fall. Von den Konsuln der zweiten Hälfte des Jahres 1315 heisst es, dass sie einige Tage früher wie gewöhnlich gewählt worden seien, um den Auszug des Heeres gegen Lucca nicht zu stören[2]). Gewiss ist das eine Notiz, die kaum irgendwo anders als aus den Fasten herrühren kann; allerdings wird in denselben nur von dem Auszug des Heeres die Rede gewesen sein; seit 1314 befand sich ja Lucca schon in den Händen der Pisaner; Uguccio da Faggiuola zog aber damals nach der Valdinievole und belagerte Montecatini, wo es am 29. August 1315 zu dem glänzenden Siege der Ghibellinen kam. Und wenn es von den nächsten Konsuln heisst, dass sie erst nach der Rückkehr Uguccios gewählt worden seien: ‚furono eletti di nuovo, secondo il solito, del mese di Ferrajo, per durare i sei mesi avvenire cominciando il Gennajo'[3]), so ist das zwar nicht gerade klar ausgedrückt, kann

[1]) Chron. di Pisa bei Muratori, Scriptores, tom. XV, ad a. 1314 (stil. pis.).
[2]) Chron. di Pisa bei Tartinius l. c. p. 629.
[3]) ib. p. 635.

aber doch nur aus den Fasten selbst stammen und hat jedenfalls den Sinn, dass den aus irgend einem Grunde erst im Februar neugewählten Konsuln ihre Amtszeit doch vom Januar (scil. 1316) an gerechnet werden sollte. So haben wir auch für die Zeit, wo die Fasten vollständig erhalten sind, einige feste Anhaltspunkte gewonnen, die die Folgerung erlauben, dass für diesen Zeitraum (1308 bis 1319) der zeitliche Ansatz des Chronisten richtig ist. Bei den Konsuln des Jahres 1307 findet sich die Notiz ‚stettono questi Consoli un' anno in dicto ufficio'[1]; und so wenig wir sonst etwas davon wissen, dass eine solche einfache Bestätigung für einen zweiten Termin bei diesem Amte vorgekommen ist, werden wir doch annehmen können, dass diese kurze und wichtige Angabe aus den Fasten selbst herrührt.

Es bleibt mir übrig, noch eines Mittels zu erwähnen, das uns die Möglichkeit einer wichtigen allgemeineren Kontrolle unserer Konsularfasten an die Hand gibt. Ich erinnere an die Bestimmung des Breve Maris, dass je ein Konsul stets der Stadt auf dem linken Arnoufer, dem Viertel Kinsica, angehören musste, während die beiden anderen ‚per circulum', also in einer bestimmten Reihenfolge aus den drei anderen Quartieren Ponte, Mezzo und Fuoriporta zu entnehmen waren. Es ist klar, dass dieser circulus es ist, der uns eine Kontrolle ermöglicht, sobald wir nur wissen, welchen Stadtvierteln die jedesmaligen Konsuln des Meeres angehörten. Und wenigstens in der Mehrzahl der Fälle vermögen wir das wirklich mit Hilfe des von Bonaini publizirten Anzianenverzeichnisses zu ermitteln, das die Anzianen unter Angabe der Stadtviertel aufführt. Wir können ferner auch den circulus, der unter den drei in Betracht kommenden Vierteln beobachtet wurde, eruiren. Die Konsulu der zweiten Hälfte des Jahres 1313 gehören den Vierteln Mezzo, Fuoriporta, Kinsica an; die Konsuln für das erste Halbjahr 1314 den Vierteln Ponte, Fuoriporta, Kinsica, die folgenden endlich den Vierteln Ponte, Mezzo, Kinsica. Ein günstiger Zufall lässt über die lokale Zugehörigkeit dieser Konsuln keinen Zweifel[2]. Der Turnus unter den drei an dem circulus betheiligten Stadtvierteln ist also, wenn wir mit dem Viertel anfangen, das auch das Anzianenverzeichniss stets an die Spitze stellt: Ponte Mezzo — Mezzo Fuoriporta — Fuoriporta Ponte. Wir können nun kontrolliren, ob dieser Turnus innegehalten worden ist; ev. können wir, wo die Ansetzung eines Konsulkollegiums zweifelhaft erscheint, ihm, dem Turnus entsprechend, seinen Platz anweisen, sobald wir nur anderweitig festzustellen vermögen, welchen Stadtvierteln die Mitglieder des Kollegiums angehören; natür-

[1]) ib. p. 608.
[2]) Belege bei den Fasten selbst.

lich darf das nie zu einer Durchbrechung der Reihenfolge der in der Chronik reproduzirten Fasten führen, wird aber innerhalb des kurzen Zeitraums, für den ein Irrthum der Chronik erklärlich erscheint, uns eine durchaus zuverlässige Handhabe zu genauerer chronologischer Fixirung bieten.

Genau innegehalten ist der Turnus zunächst in den Jahren 1308 bis 1315; das Jahr 1307 führt insofern zu einer Verschiebung in der anderthalbjährigen Wiederkehr des Turnus, als die Konsuln des Meeres ein ganzes Jahr im Amte blieben. Der Umstand, dass eine Unterbrechung des circulus zwischen dem Konsulkollegium des Jahres 1307 und dem ersten des Jahres 1308 nicht zu konstatiren ist, gibt uns auf der anderen Seite eine erwünschte Bestätigung der immerhin auffallenden Nachricht der Chronik; beides stützt sich gegenseitig. Abgesehen davon ist auch in der früheren Zeit, wo es für die Kritik der Fasten besonders wichtig ist, derselbe Wechsel befolgt; die beiden urkundlich beglaubigten Konsuln des ersten Halbjahres 1301 fügen sich genau in den Turnus ein; glücklicherweise gehört der nichtgenannte Konsul dem Quartier Kinsica an, das für den Turnus nicht in Betracht kommt, während für die beiden genannten Konsuln ihre Zuständigkeit nach Mezzo und Fuoriporta feststeht; und ebenso stimmt bei dem aus den Statuten bekannten Konsulkollegium des zweiten Semesters von 1297 die lokale Zugehörigkeit der Konsuln mit der vom circulus verlangten überein.

Ein einziges Mal ist, soviel ich sehen kann, während des Zeitraumes, den unsere Konsularfasten umspannen, der regelmässige Turnus nicht innegehalten worden, und zwar ist dies bei dem Kollegium des ersten Semesters des Jahres 1316 der Fall. Nach dem circulus müssten wir Konsuln aus Ponte und Mezzo erwarten, wir begegnen aber solchen aus Mezzo und Fuoriporta; ein Glied in der Kette fehlt. Nun haben wir bei demselben Kollegium schon etwas Auffälliges zu erwähnen gehabt, ich meine jene Notiz der Chronik, dass diese Konsuln erst im Februar gewählt worden seien, während wir wissen, dass der November der gewöhnliche Wahltermin war; die Chronik fügt ferner hinzu, die Wahl sei nach der Rückkehr Uguccios da Faggiuola, der damals die Signorie in Pisa hatte, erfolgt. Nun wissen wir aus zuverlässiger Quelle, dass Uguccio im Januar 1316 mit der Belagerung von Ficecchio beschäftigt war, dessen Einnahme ihm freilich nicht gelang[1]); die Notiz von der Rückkehr Uguccios im Februar gewinnt dadurch an Gewicht. Ich meine nun überhaupt in diesen Notizen den Schlüssel für die Unterbrechung des regelmässigen Turnus in unseren Fasten zu besitzen. Von dem Verhältniss Uguccione zu dem Popolo grasso ist oben schon die Rede

[1]) Chron. di Pisa bei Muratori SS. R. It. tom. XV, s. a.

gewesen[1]). Nun mögen während seiner Abwesenheit Konsuln des Meeres gewählt worden sein, deren Gesinnung ihm verdächtig und gefährlich erschien; so entsetzte er nach seiner Rückkehr dies Kollegium und veranlasste zu ungewöhnlicher Zeit die Wahl eines neuen. Dabei beobachtete man nun den herkömmlichen Turnus; die zur Abdikation gezwungenen fanden in den Fasten keine Aufnahme, resp. wurden in denselben gestrichen; so kam die scheinbare Unterbrechung des regelmässigen circulus in das officielle Verzeichniss der Konsuln. Eine Hindeutung auf diesen Thatbestand finde ich in den Worten der Chronik ‚furono eletti di nuovo'; nun war auch ein ausdrücklicher Vermerk darüber nöthig, dass den Konsuln trotz ihrer Wahl im Februar ihre Amtszeit vom 1. Januar ab gerechnet werden sollte.

Betrachten wir diese Unterbrechung nun als eine wirkliche oder, wie ich vorziehe, nur als eine scheinbare: von diesem Zeitpunkte ab wird der alte Turnus wieder aufgenommen und ohne weitere Unregelmässigkeit, soviel wir sehen können, durchgeführt. Die drei durch die Revisionsvermerke in den Statuten feststehenden und bekannten Kollegien aus der ersten Hälfte der Jahre 1322 und 1335, sowie aus der zweiten Hälfte des Jahres 1336 bestätigen das in willkommener Weise. Damit haben wir nun auch ein Mittel in die Hand bekommen, uns darüber zu entscheiden, ob das in den Statuten unter dem ersten Semester 1333 (calc. pis.) und unter der XIV. Indiktion geführte Kollegium der Zeit nach durch die Jahreszahl oder durch die Indiktion richtig angesetzt ist. Die Konsuln stehen sämmtlich ihrer lokalen Zugehörigkeit nach fest; bringen wir sie nun dem circulus entsprechend unter, so fällt die Entscheidung zu Gunsten der Indiktion, damit also auch zu Gunsten des von der Chronik gegebenen Jahres 1331 aus. Auch die von den Ordinamenti genannten Konsuln der zweiten Hälfte des Jahres 1373 reihen sich ohne irgendwelche Schwierigkeit dem Turnus entsprechend in die Fasten ein.

Bemerkenswerth muss es ferner erscheinen, dass die Chronik in der grossen Mehrzahl der Fälle die Konsuln des Meeres in der offiziellen Reihenfolge der Stadtviertel, Ponte, Mezzo, Fuoriporta, Kinsica, nennt, während doch der Chronist selbst von dem dieser Reihenfolge in seiner Quelle zu Grunde liegenden Gesetz keine Ahnung hat. Für die Jahre 1307 bis 1314 erhalten wir von dieser Reihenfolge folgendes Schema (wobei ich es durch Einklammerung des Anfangsbuchstabens des Quartiers angedeutet habe, dass die lokale Zugehörigkeit des betreffenden Konsuls nicht schon aus dem Anzianenregister ermittelt ist):

---

[1]) S. 57.

1307	: M F K	1311	I : P F K
			II : P (M) K
1308	I : P F (K)	1312	I : M F K
	II : P (M) K		II : P F K
1309	I : M F K	1313	I : P (M) K
	II : P (F) K		II : M F K
1310	I : P (M) K	1314	I : P F K
	II : M F K		II : P M K

Man sieht, wie die lokale Einreihung der Konsuln, wo sie fraglich erscheint, noch durch die von der Chronik innegehaltene Reihenfolge unterstützt wird. In dieser Zeit hat die Chronik auch durchweg den richtigen Jahresansatz (sofern sie nämlich das Jahr überhaupt nennt); einigemal bestimmt sie sogar das Semester (1309 II, 1310 I, 1313 II). In der folgenden Zeit zeigen die Semester 1315 I und 1316 I eine Abweichung; die nächsten Konsulate bis 1319 I (und 1322 I, wo freilich am Schluss fälschlich Laggio genannt ist) haben dagegen wieder die offizielle Reihenfolge der Namen. Dasselbe ist der Fall in dem ganzen Zeitraume von 1330 an, mit einziger Ausnahme des vorletzten Konsulats (1337 II).

Dagegen wird die offizielle Reihenfolge der Quartiere nicht beachtet im Allgemeinen in dem vor 1307 liegenden Zeitraume (nur noch 1304 I und 1305 II in der Chronik fügen sich derselben). In diesem Zeitraume bieten überhaupt die Angaben der Chronik die meisten Schwierigkeiten; das Konsulregister ist lückenhaft; dabei wird an mehreren Stellen dasselbe Kollegium derart, auch unter Namhaftmachung derselben Notare, wiederholt, dass es an einer Stelle nothwendig gestrichen werden muss. Auffallender Weise begegnen diese Wiederholungen immer nach einem Zwischenraume von 4—5 Jahren; das scheint darauf hinzuweisen, dass wir es mit einfachen Lesefehlern zu thun haben, dass der Chronist z. B. also einmal richtig MCCXCIV, das andere Mal falsch MCCXCIX las, oder ein Konsulat von MCCCII auch zu MCCCVI ansetzte, resp. umgekehrt.

Immerhin glaube ich auf Grund der gegebenen Darlegung behaupten zu können: die Kombination der von uns aufgeführten Hilfsmittel der Kontrolle stellt uns den von der Chronik gegebenen Fasten gegenüber auf einen sicheren, die Kritik ermöglichenden Standpunkt und führt uns zu dem Resultat, dass die Konsularfasten, die dem Chronisten nur unvollständig und in theilweis verstümmelter Gestalt vorlagen, in der Chronik im Allgemeinen treu und zuverlässig reproduzirt sind, soweit eben die Kräfte des Autors zur Entzifferung seiner Grundlage reichten.

Einen Ausnahmefall müssen wir allerdings konstatiren.

Mehrfach, im Ganzen vier Mal, führt der Chronist unter den Konsuln des Meeres Mitglieder der Familie Vernagalli auf. Nun waren aber die Vernagalli Nobili, die der grossen adligen Sippe der Lei angehörten; sie waren also in der Zeit, die hier in Frage kommt, zum Konsulat des Meeres nicht wählbar. Einmal ist die Einschmuggelung eines Vernagallo besonders ungeschickt geschehen; zum zweiten Semester des Jahres 1300 wird nämlich Pietro Vernagallo als vierter Konsul des Meeres genannt[1]). In dem unmittelbar darauf folgenden Konsulat tritt wiederum ein Vernagallo, diesmal Bartolommeo mit Vornamen, auf; auch er unter recht verdächtigen Umständen. Denn wie nach ihm, würde man sich auch nach seinen beiden Kollegen, Andrea Bonaccio und Buonaccorso de' Doni, sowie nach ihren Familien im Verzeichniss der Anzianen vergebens umsehen. Das ist nun zwar kein zwingender Beweis, aber es ist doch in hohem Grade auffallend, dass dies Zusammentreffen sich gerade bei einem durch einen Vernagallo ausgezeichneten Kollegium ereignen muss. Auch gibt es zu denken, dass der Name des ersten dieser beiden Konsuln an den berühmten pisanischen Mathematiker Leonardo Fibonacci erinnert. Ein drittes Mal ist ein Vernagallo in dem von uns als verstümmelt bezeichneten Theile der Konsularfasten untergebracht und zwar wieder in höchst eigenthümlicher Weise. Für das zweite Semester 1322 nennt der Chronist als Konsuln: Bando ...., Ranieri di Federigo, Teno Lagene, den Zunamen des ersten kennt er nicht. Dasselbe Kollegium kehrt nun, nach dem Zeitraum nur eines Jahres, in verbesserter Gestalt wieder; und hier ist die Lücke durch einen Vernagallo ausgefüllt[2]). Es ist selbstverständlich, dass wir dies Kollegium vom zweiten Semester des Jahres 1323 einfach zu streichen haben. In diesen drei Fällen liegt also eine Fälschung der Fasten vor, aber doch nur insofern, als der Chronist eine Bereicherung derselben hat eintreten lassen, einmal durch einen vierten Konsul, einmal durch ein frei erfundenes, einmal durch ein nach Vorlage zusammengestelltes Kollegium. An dem ihm von den Fasten selbst überlieferten Wortlaute aber hat er in allen diesen Fällen keine direkte Aenderung vorgenommen. Anders scheint die Sache in dem vierten Falle zu liegen. Als Mitglieder des Konsulkollegiums vom ersten Semester 1316, das uns schon mehrfach beschäftigt hat, nennt die Chronik: Andrea Vernagalli, Jacopo Agliata und Pino di Matteo, von denen die letzten beiden nach Mezzo und Fuoriporta gehören[3]). Hier müssten wir also annehmen, dass der Chronist den rechtmässigen Inhaber des Konsulamtes für

[1]) Chron. Pis. bei Tartinius, l. c. p. 606.
[2]) ib. p. 648 und 652.
[3]) ib. p. 635.

Kinsica direkt und wissentlich durch einen Vernagallo verdrängt hat; denn eine Lücke haben wir für den Zeitraum von 1308 bis 1319 in den Fasten nicht anzunehmen. Die Fälschung erschiene also wesentlich gravirenderer Natur. Aber ich meine, dass der Chronist gerade an dieser Stelle wirklich Recht hat. Mehrfach können wir die Vernagalli an Handelsgeschäften über See betheiligt nachweisen[1]; wenigstens ein Theil des Geschlechtes gehörte also dem Ordo Maris an. Und es ist möglich und hat nichts in sich Unwahrscheinliches an sich, dass Uguccio, als er im Februar 1316 unter Entsetzung der schon gewählten Konsuln eine Neuwahl anordnete, auch den Ausschluss der Nobili vom Konsulat des Meeres nicht respektirte; fand er doch gerade in den Nobili und dem popolo minuto seine Hauptstützen gegen die Kreise des popolo grasso, denen er die Herrschaft geraubt hatte. Gewiss ist es nicht ganz leicht, dem Chronisten in diesem Fall Glauben zu schenken, nachdem wir ihn in drei Fällen auf dem Versuch, uns hinter's Licht zu führen, ertappt haben; und es kommt wesentlich darauf an, ob wir geneigt sind, dem Unterschiede in der Methode der Fälschung, den ich glaubte konstatiren zu müssen, ein erheblicheres Gewicht beizulegen; doch wird meine Ansicht auch noch dadurch gestützt, dass unter Ugucciones Regiment noch ein anderer Nobile, R. Guercio, im Konsulat nachweisbar ist.

Indessen wozu diese ganze Fälschung? Derartige Fälschungen pflegen ja immer entweder aus der Familieneitelkeit des Urhebers oder aus dem Wunsche des Autors, der Familieneitelkeit Anderer zu schmeicheln, hervorzugehen. In unserem Falle ist letzteres der Grund. Der Autor der Chronik durfte das Familienarchiv der Vernagalli benutzen; beim Zitiren einer Urkunde fügt er ausdrücklich hinzu ‚ed el detto Instrumento si trova appresso Bartolommeo di Pier Giovanni Vernagalli'[2]. Begegnen wir da nicht den angeblichen Konsuln der Jahre 1300 und 1301 wieder? Zuerst, wie es sich gebührt, dem Vater Piero und gleich hinterdrein dem Sohn Bartolommeo[3]? Wir sehen, der Chronist verstand es, sich für die Gunst, die ihm in der Gestattung der Benutzung des Familienarchivs der Vernagalli geworden, dankbar zu erweisen. Bis auf den Vornamen sollte das Haupt der Familie sich und seinen Vater unter den altberühmten

---

[1]) Gius. Müller, Documenti p. 110 und 111, Urkunden von 1296 und 1300 aus dem Archivio Alliata.

[2]) Chron. di Pisa bei Tartinius, l. c. p. 560; auch sonst verräth die Chronik ihre Hinneigung zu den Vernagalli, vgl. p. 460 und 462.

[3]) Auch dieser Umstand scheint dafür zu sprechen, dass wir an dem Andrea Vernagalli für 1316 festzuhalten haben; in dem Falle des Jahres 1323 ist es nur der Zuname, mit dem der Chronist seine Lücke ausfüllte.

Konsuln des Meeres der Republik Pisa wiederfinden. Sicher hielt er dies Mittel für harmlos und für eine feine Art der Schmeichelei, die nebenbei noch den Zweck hatte, seinen Gönner oder Freund für sein Werk zu interessiren.

Indem ich nun die auf uns gekommenen Fragmente dieser Konsularfasten reproduzire, gebe ich bei den Namen der einzelnen Konsuln in Anmerkungen die Zahl, wie oft, und die Zeit, innerhalb deren sie das Anzianat bekleidet haben[1]). So sollen die Anmerkungen einmal der Verifikation der lokalen Zugehörigkeit der Konsuln dienen, ferner dem Nachweise, in welchem Masse die leitenden Kreise der Seehandelsgilde auch an der Staatsleitung betheiligt waren. Endlich habe ich diese Fragmente durch die urkundlich feststehenden Konsulate dieser Zeit ergänzt und dieselben durch gesperrten Druck hervorgehoben; dagegen glaubte ich von der Namhaftmachung der Notare absehen zu können. An diese Konsularfasten habe ich dann noch die Namen der uns bekannten sardinischen Hafenkonsuln angeschlossen, von denen die für Cagliari in den Jahren 1318 bis 1321 fast vollzählig aufgeführt werden können. Ueberall habe ich die Namensform der jedesmaligen Quelle beibehalten.

Jahr.	Semester.	Ponte.	Mezzo.	Fuoriporta.	Kinsica.
1294[2])	I	Giovanni Falconi.		Sighieri Seccamerenda.	Ciolo Martelli.
1295[3])	II	Buonaccurso del Campo.		Enrico Ungulense.	CioneRau.

[1]) Der Kürze wegen nenne ich immer nur den Anfangsmonat des Anzianats.

[2]) Chron. di Pisa bei Tartinius SS. I, p. 599: ‚erono consoli 1294 Giov. F., Ciolo M., Sigerio S.; notai Alessandro da Buti e Niccolo di Francesco Sellajo . . . in nel qual tempo fu fatto Papa Bonif. VIII'.; ebenda p. 605: ‚In nel 1299 del mese di Agosto, essendo Consoli del Mare Giov. F. (genau wie oben, auch die Notare) per i primi sei mesi, fu fatta la tregua infra e' Pisani e Genovesi.' Die letzte Notiz enthält einen Widerspruch; das ‚per i primi sei mesi' entnahm er seiner Quelle; die Beziehung zu dem bestimmten Ereigniss im August fügte er selbst ein. Dazu kommt, dass 1299 für die Ansetzung dieses Konsulats kein Raum ist. Alles passt dagegen auf das Jahr 1294; dem circulus gemäss gehören die Konsuln hier den ersten 6 Monaten des Jahres an, wie die nur an falsche Stelle gerathene Notiz der Chronik auch bezeugt; dabei hat die Chronik auch den richtigen Jahresansatz; denn für Januar bis 25. März stimmt ja die pisanische Jahreszählung mit der gewöhnlichen überein. — Giov. F. ist im Anzianenverzeichniss (Arch. stor. it. VI, parte 2) achtmal als Anzian für Ponte nachzuweisen: Januar 1291 bis November 1302; ebenso oft S. (Mai 1295 bis Februar 1329); M. war fünfmal Anzian (Januar 1299 bis März 1312) und 1305 Kastellan von Cagliari (Bonaini, Raccolta mss. d. d. 12 Kal. Jun. 1306, ind. III).

[3]) Der Ansatz folgt der Chronik; das erste Semester würde Konsuln für Mezzo und Fuoriporta verlangen, während B. del Campo nach Ponte gehört (dreimal Anzian, Juli 1300 bis Mai 1309); Cione = Uguccione Rau war ebenfalls dreimal Anzian (Januar 1295 bis Januar 1305).

Jahr.	Semester.	Ponte.	Mezzo.	Fuoriporta.	Kinsica.
1297 [1])	II	Vannis de Cisano.	Bettus de Canneto.		Vannis Tedicis Rau.
1299 [2])	I	Michele Scaccieri.	Albizello Pancaldo.		Porro Gambacorta.
1301 [3])	I		Cellus Tadi.	Franciscus Urselli.	?
1302 [4])	I	Michele Scorno.	Boccardo Sampante.		Giovanni Fava.
1303 [5])	I	?		Rinieri Sciancati.	Marco Sancasciani? Gregorio da Leguli?
1304 [6])	I		Bettuccio (di Pietro) Sampante.	(Coluccio) Tommasi.	Uguccione Rau.

[1]) Prolog des Breve Maris, 4. Sept. 1297. Der erste ist Sept. 1296 Anzian für Ponte; die lokale Zugehörigkeit des zweiten wird dadurch bestätigt, dass Lapus de Canneto Juli 1347 Anzian für Mezzo ist. Der dritte war viermal Anzian (November 1290 bis Juli 1308).

[2]) Chron. di Pisa, p. 606 unter 1300. Ansatz an der Hand des circulus und mit Rücksicht auf die folgenden Konsulate. Michele (Ghele) Scaccieri erscheint im Anzianenregister vom Sept. 1297 an sehr häufig; seit März 1322 tritt ein Gheluccius Vannis S. auf, November 1323 Ghele Vannis genannt; später verschwindet der Vatername, sodass die weiteren Erwähnungen wohl sämmtlich auf diesen jüngeren zu beziehen sind. Der ältere 1311 Kastellan von Cagliari (Roncioni ad a). Porro Gamb. war im Juli 1302 Anzian.

[3]) Gerichtsurkunde bei Bonaini, Stat. pis. III, p. 356, vom 12. Jan.; Tadi ist Anzian Juli 1301, also unmittelbar, nachdem er sein Amt als Konsul des Meeres beendet; Urselli im Mai 1336.

[4]) Ansatz nach circulus und Chronik, p. 607; für Fava ist vielleicht Favuglia zu lesen; s. 1310.

[5]) Die Chronik, p. 607, gibt für 1303: Rinieri Sciancati, Marco Sancasciani und Gregorio da Leguli. Der erstere steht für Fuoriporta fest (zehnmal Anzian: November 1289 bis März 1307); demnach ist das Kollegium nur für das erste Semester möglich, da der circulus für das zweite Konsuln aus Ponte und Mezzo verlangt. Die beiden anderen sind im Anzianenverzeichniss nicht nachzuweisen. Die Familie der Sancasciani gehört, wenigstens in der grossen Mehrzahl ihrer Mitglieder, nach Kinsica. Ebendahin gehören aber auch die Leguli resp. Leuli; so ist z. B. Gognius Leuli für dieses Quartier 1295 Mai, 1296 November, 1303 November Anzian. Mitglieder zweier nach Kinsica gehörenden Familien können aber nicht zugleich im Konsulat des Meeres gewesen sein. Auch wenn man annimmt, Marco Sancasciani habe dem kleineren Theil seiner Familie angehört, der nach Fuoriporta gehört, sind wir um nichts gebessert, da dann die Kollision mit dem Sciancato eintritt. Vielleicht liegt hier eine Zusammenschweissung zweier Kollegien vor; wir können eben nur den einen Konsul dieses Jahres als gesichert betrachten.

[6]) Die Chron. di Pisa, p. 607, gibt die beiden ersten Namen verstümmelt: Bontuccio Sampanti, Calvi Tommasi; die Korrekturen sind nach dem von der Chronik fälschlich unter 1300 aufgeführten Kollegium, mit dem das gegenwärtige identisch ist, erfolgt. Der Ansatz nach dem circulus, da die Familien der drei Konsuln sämmtlich ihrer lokalen Zugehörigkeit nach feststehen. An beiden Stellen werden auch dieselben Notare genannt: Lorenzo di S. Maria a Trebbio und Leopardo de Lajano (das Sojano des ersten Jahres ist offenbar nur ein Schreib- oder Druckfehler).

Jahr.	Semester.	Ponte.	Mezzo.	Fuoriporta.	Kinsica.
? 1305 [1])	I	Michele Scaccieri.	Vanni Candi.		Pietro Buonconti.
[2])	II		Tommasino Aliotti.	Betto Agliata.	Giovanni Cigna.
1307 [3])	I		Bindo di Framuccio.	Jacopo Orselli.	Buonagiunta Buldrone.
	II				
1308 [4])	I	Jacomino Cortinghi.		Jacopo Panevino.	Guido Gardo.
[5])	II	Francesco Bellomi.	Giovanni .. di		Piero Buonconti.
1309 [6])	I		Ugolino Galisiani.	Jacopo dal Bagno.	Baccione de' Vecchi.
[7])	II	(Tomrino) Agnelli.		Baldovino Ferretto.	Cione Rau.
1310 [8])	I	BettoFalconi.	Benetto Spatario.		BenenatoCinquini.
[9])	II		Masino Aliotti.	Betto Agliata.	Giovanni Favuglia.

[1]) Nach der Chronik bleibt es zweifelhaft, ob dies Kollegium 1304 oder 1305 anzusetzen ist. Da ein Konsul (Vanni Candi) rücksichtlich seiner lokalen Herkunft unbekannt ist, wäre es nach dem circulus auch möglich, dies Konsulat unter 1304 II anzusetzen. Die Chronik liest fälschlich Buonlenti.

[2]) Chron. p. 608; die beiden ersten Konsuln s. 1310; der Zuname des dritten erscheint verdächtig. Vielleicht gehört der Konsul dem bekannten pisanischen Geschlecht der Cinquini an; ein Giovanni Cinquini ist Mai 1293 Anzian für Kinsica und 1306 Kastellan von Cagliari; Mon. Hist. Patr. XVII, p. 325.

[3]) Die Chronik, p. 608, schreibt Francuccio. Francesco ser Framuccii ist Aug. 1366 Anzian, Orselli Mai 1305 und Januar 1309, Buldrone Januar 1304. Letzterer ist 1314 Kastellan von Cagliari, Roncioni p. 697.

[4]) Die Chronik, p. 609, gibt diese Konsuln ausdrücklich zu Jahr und Semester. Bei den folgenden Konsulaten hat es der Chronist unterlassen, jedesmal direkt Jahreszahl und Semester anzugeben; er begnügt sich mit Wendungen wie ‚per gli altri sei mesi' ‚per i primi sei mesi', nennt auch einmal den Monat des Amtsantritts (Juli 1309, p. 610). Erst 1311 hat er ausdrücklich die Jahreszahl. Es ist bei alledem evident, dass die von 1308 an genannten sechs Konsulate eine ununterbrochene Reihe bilden. Cortinghi ist dreimal Anzian: März 1295, März 1299, November 1306; Panevino zwölfmal, März 1289 bis Januar 1313.

[5]) Bellomi s. 1312 II; beim zweiten ist vom Familiennamen nur die Endung erhalten. Von popolaren Geschlechtern des Ordo im Quartier Mezzo, deren Namen mit ‚di' endigt, kommen zunächst die Tadi in Betracht; und in der That finden wir einen Giovanni Tadi sehr oft als Anzianen und noch zweimal in der Chronik als Konsul des Meeres; vgl. zu 1314 II. Für diesen spricht also die Wahrscheinlichkeit. Sonst könnte man noch an die Assopardi denken; auch hier können wir einen Vanni nachweisen, den Vater Niccolòs, der 1331 Konsul des Meeres ist.

[6]) Gal. war fünfmal Anzian (Juli 1288 bis November 1307), Puccius de Balneo September 1307 und November 1311; der dritte dreimal (Mai 1300 bis September 1309).

[7]) Der Vorname A.'s scheint verderbt, wohl Lottario, im Anzianenverzeichniss meist Terius genannt. S. 1318.

[8]) Der erste siebenmal (Juli 1297 bis November 1308), der dritte September 1298 und Juli 1304 Anzian.

[9]) Der erste vierzehnmal (September 1289 bis September 1310), der dritte sechsmal (November 1302 bis September 1323) Anzian. Ueber Agliata s. oben S. 54.

Jahr.	Semester.	Ponte.	Mezzo.	Fuoriporta.	Kinsica.
1311 [1])	I	Enrico Gatto.		Orsello di Francesco.	Giovanni Ravignano.
[2])	II	Ugolino da Uliveto.	Enrico di Marco.		Lupo de' Occhi.
1312 [3])	I		Giovanni Tadi.	Jacopo Agliata.	Cello Agnelli.
[4])	II	Francesco Bellomi.		Bando Buonconti.	Buonaccorso Gambacorta.
1313 [5])	I	Giovanni del Verde.	Tinto de' Tinti.		Cariolo Martelli.
[6])	II		Manno Macigna.	Sigerio Seccamerenda.	Giovanni Buonconti.
1314 [7])	I	Guido Papa.		Rinieri Agliata.	Giovanni Favuglia.
[8])	II	Enrico Gatto.	Giovanni Tadi.		Simon da San Casciano.

[1]) 1311 bis 1314 wird das Jahr jedesmal von der Chronik selbst genannt, p. 612—627. Der zweite Konsul ist wohl ein Sohn des Konsuls von 1301, Francesco Orselli; bei dem dritten liest die Chronik Ramignano; ich trage kein Bedenken, die Korrektur dem Anzianenverzeichniss zu entnehmen, das Vannes Ravignanj September 1306 unter den Anzianen nennt.

[2]) Ninus Guillielmi de Oliveto ist September 1295 Anzian. Den dritten Namen liest die Chronik Lupo de' Cecchi, doch existirt eine solche Familie in Pisa nicht. Die Konjektur Occhi liegt nahe und wird durch die Stelle bei Tronci, ist. pis. ad 1312 evident; sie gibt auch den Namen des Vaters ‚Pericciuolo'. Lupus de Oculis war neunmal Anzian (Sept. 1288 bis Juli 1317). Tronci berichtet an dieser Stelle, dass ‚gl' Anziani, che erano Ugolino da Uliveto, Arrigo di Monte (offenbar fälschlich für Marco) und Lupo di P. de gli Occhi' dem Kaiser Heinrich VII. bei seiner Ankunft in Pisa die Schlüssel der Stadt überreicht hätten. Schon Roncioni hat gesehen, dass sie damals nicht Anzianen waren und polemisirt desshalb gegen Scipione Ammirato, der diese Nachricht ebenfalls hat. Sie muss aus einem Ausdruck wie ‚i consoli vecchj' entstanden sein, den der Uebernehmende mit Anzianen wiedergeben zu dürfen glaubte. An der Nachricht selbst ist natürlich nicht zu zweifeln. Nach Ferreto von Vicenza fand der feierliche Empfang in San Piero a Grado statt; so scheint die Annahme gerechtfertigt, dass die gewesenen Konsuln des Meeres dem Kaiser nach Porto Pisano entgegengesandt wurden, wo er zuerst pisanischen Boden betrat.

[3]) Die Chronik hat Taddei, s. 1314; Agliata ist März 1307 Anzian, Agnelli achtmal (Juli 1305 bis Mai 1331).

[4]) Der erste war dreizehnmal Anzian (März 1289 bis Mai 1313); über den zweiten s. oben S. 55; der dritte war fünfmal Anzian (März 1297 bis September 1312).

[5]) G. V. war zweimal Anzian, Mai 1322, November 1325. Tintus de Tintis de S. Petro in Curte Veteri bürgt Sept. 1314 für den zum Rektor von Iglesias erwählten Cione Rau, Mon. Hist. Patr. XVII, 347. Der dritte ist wohl mit dem Konsul von 1294 identisch.

[6]) M. war dreimal Anzian, Mai 1298 bis Mai 1315; S. achtmal, Mai 1295 bis Februar 1329; über den dritten s. oben S. 55.

[7]) G. P. war viermal Anzian (September 1330 bis Januar 1339); Nerius Alliata Januar 1295, über F. 1310 II.

[8]) Tadi war fünfzehnmal Anzian (Januar 1294 bis März 1334); Mone da San Cassiano Juli 1299, zu Gatto vgl. 1311 I, 1316 II.

Jahr.	Semester.	Ponte.	Mezzo.	Fuoriporta.	Kinsica.
1315 [1]	I		Bonifacio Sampante.	Bacciameo Panevino.	Matteo Murcio.
[2]	II	Michele Scaccieri.		Niccolò di Tommaso.	Ranieri Guercio.
1316 [3]	I		Pino di Matteo.	Jacopo Agliata.	Andrea Vernagallo.
[4]	II	Giovanni Gatto.		Bando Buonconti.	Francesco Martello.
1317 [5]	I	Jacopo da Settimo.	Manno Macigna.		Matteo Murcio.
[6]	II		Giovanni da Scala.	Ciolo Grassolini.	Pancuccio da Orticaja.
1318 [7]	I	Lottario Agnelli.		Filippo Agliata.	Giovanni delli Occhi.
[8]	II	Guido Papa.	Ligo di Matteo.		Niccolò Rau.

[1]) Erst 1318 gibt die Chronik selbst wieder die Jahreszahl; doch beweist die Zahl der Konsulate die fortlaufende Reihenfolge derselben. Samp. war viermal Anzian (September 1304 bis September 1325); Panevino im November 1317; den dritten nennt die Chronik Matteo Unuccio. Ich habe dafür Murcio eingesetzt mit Rücksicht namentlich darauf, dass 1317 ein Angehöriger desselben Geschlechts mit demselben Vornamen im Konsulat des Meeres erscheint. Die Murcj waren eine sehr angesehene popolare Familie, der auch der Konsul Jacopo Murscio von 1282 angehört.

[2]) M. S. s. 1299; der zweite war dreizehnmal Anzian (Januar 1292 bis November 1312); der dritte März 1316.

[3]) M. war sechsmal Anzian, September 1310 bis September 1339; Agliata s. 1312 I.

[4]) Gatto war dreizehnmal Anzian: Juli 1298 bis März 1338.

[5]) Settimo war zweimal Anzian: Januar 1305, September 1317; 1305 in der Kommission für Wahl der Beamten von Iglesias; 1322 unter den Revisoren der Gildestatuten. 1323 ist er einer der beiden in Iglesias stationirten Capitanei guerrae, die am 11. Juni die Mutterstadt dringend um Sendung namentlich von Geldmitteln ersuchen; der Brief gelangte nicht mehr an seine Adresse; am 7. Februar 1324 muss sich das ausgehungerte Iglesias an Alfons ergeben, Tola I, 674 f. Mactheus Murcius ist 1310 November Anzian.

[6]) Grass. war achtmal Anzian (Januar 1300 bis November 1326). Des dritten Konsuls lokale Zugehörigkeit wird durch Pucciarellus de Orticaria beglaubigt, der März 1290 Anzian für Kinsica ist. Pangucci q. Alberti de Orticaria bürgt 1314 für den zum Rektor von Iglesias erwählten Cione Rau, M. H. P. XVII, p. 847.

[7]) Terius, das letztemal D. Lucterius de Agnello genannt, war dreizehnmal Anzian: Januar 1290 bis Juli 1334; Agliata dreimal (Juli 1303 bis März 1320); der dritte, der Sohn des Konsuls von 1311, zweimal: November 1323 und Juli 1331. Die Chronik verzeichnet hier den Fall der Wahl eines Stellvertreters; während der Abwesenheit Giovannis (essendo assente) wird Berto di Gera gewählt (Chron. pis. bei Tartinius l. c. p. 640). Vermuthlich ist für Gera ‚Gora zu lesen; ein Mitglied dieser Familie ist 1337 unter den Korrektoren der Statuten, ein anderes ist mehrfach im Anzianat (Taddeus della Gora: Juli 1303, Januar 1306, September 1309).

[8]) Ligus Macthei ist Januar 1317 Anzian, und April 1318 erscheint er als ‚Ligo di Masseo' unter den Korrektoren des Breve del Porto di Cagliari; Rau war viermal Anzian: September 1300 bis September 1319.

Jahr.	Semester.	Ponte.	Mezzo.	Fuoriporta.	Kinsica.
1319 [1])	I		Bernardo Guitti.	Bindo Rosso.	Puccio da Vada.
1320 [2])	I	Benenato da Scorno.	?		Guiscardo Cinquini.
1321 [3])	I	Giovanni Scorcialupi.		Bando Buonconte.	Bacciomeo del Testa.
1322 [4])	I		Bacciameo di Pavolo Bonamici.	Lello Sciancato.	Pellajo Martelli.
[5])	II	Bando		Rinieri Federighi.	Tonio Laggio?
1330 [6])	II	Balduccio Gatto.	Bonifazio Margatto.		Jacopo da Vada.

[1]) Guitti war Juli 1302 bis September 1323 sechsmal Anzian; Bindo Rossi war in diesem Amte: Mai 1317, November 1320, November 1322, Juli bis September 1328. Er scheint aus den Reihen der Zünftischen hervorgegangen und etwa im Jahre 1315 in den Ordo Maris aufgenommen zu sein. Im Jahre 1311, November, erscheint er unter den Anzianen noch bei den Zünftlern, und zwar gehörte er der ars vinariorum, der Weinhändler, an, die zum Ordo Maris in gewissen Beziehungen stand (s. o. S. 35). Auch im Mai 1314 erscheint er im Anzianenverzeichniss noch an der den Zünftlern zugewiesenen Stelle. P. da Vada war neunmal Anzian: Januar 1321 bis März 1340. Mit seinem vollen Namen, Puccius Guidonis de Vada wird er 1327 genannt.

[2]) Obwohl die Chronik (p. 644) ein bestimmtes Jahr nicht nennt, bleibt dem Zusammenhange und dem circulus nach nur dieser Ansatz übrig; für Benenato ist vielleicht Benevenio zu lesen (1335 I). Guisc. C. war Anzian: Januar 1322, November 1325 und 1327. Vom März 1289 bis Juli 1309 erscheinen sehr häufig (vierzehnmal) Guiscardus und Guiscarduccius Cinquina im Anzianat; aus den oft unbedeutenden Intervallen zwischen den Anzianaten scheint hervorzugehen, dass zwei verschiedene Personen darunter zu verstehen sind; es bleibt zweifelhaft, ob wir in einem von diesen beiden unseren Konsul des Meeres zu sehen haben. Den Namen des zweiten Konsuls Giovanni Casatella hat die Chronik nur irrthümlich aus der Reihe der Notare in die der Konsuln aufgenommen; sie nennt nämlich als Notare dieses Jahres: Giovanni di Gherardo Casetella und Francesco di Fazio; und Giov. Casatella (Carsatella, Carsaterra) begegnet noch mehrfach unter den Notaren der Curia Maris.

[3]) Die Chronik setzt das Konsulat 1322 an, folgt damit also, wie der circulus beweist, pisanischer Zählung. Der erste Konsul war dreimal Anzian (Januar 1325 bis Juli 1330), ebenso der dritte (September 1294 bis November 1319).

[4]) Stat. pis. III, 579; Chron. p. 648. Der erste fünfmal Anzian (Mai 1322 bis September 1353), sein Vater September 1291. Die beiden anderen waren je dreimal Anzian, Juli 1302 bis Mai 1314, bezw. September 1305 bis März 1322.

[5]) Ueber dieses Konsulat s. die Erörterung. Die Federighi gehören nach Fuoriporta. Nuccius Federighi ist z. B. Mai 1297 für dies Viertel Anzian. Neri di F. befindet sich 1322 auch unter den Revisoren der Gildestatuten. Für Tonio L. ist vielleicht Terio zu lesen; so heisst der pisanische Unterhändler mit Jayme II. im Jahre 1303, Germain, hist. du commerce de Montpellier, I, 396. Die Zugehörigkeit der Familie wird z. B. durch Bartholomäus Laggius beglaubigt, der November 1351 für Kinsica Anzian ist.

[6]) Nach langer Unterbrechung nennt die Chronik, p. 678, zum erstenmal wieder ‚Consoli della città di Pisa'. Sie setzt sie 1331. Da das folgende Konsulat aber mit Sicherheit auf 1331 I bestimmt ist, da

Jahr.	Semester.	Ponte.	Mezzo.	Fuoriporta.	Kinsica.
1331 [1])	I		Niccolò di Vanni Assopardi.	Simone di Compagno.	Niccolò Salmuli.
1332 [2])	I	Giovanni Scorcialupi.	Francesco Sampante.		Bartolommeo Bindachi.
[3])	II		Ghetto Damiani.	Buonaccurso della Barba.	Francesco Pandolfini.
1333 [4])	I	Gualando di Giovanni Ricucchi.		Stefano Albizelli Rossi.	Andrea di Gherardo Gambacorta.
1335 [5])	I	Benevenio da Scorno.	Betto Sciorta.		Jacopo dell' Agnello.
1336 [6])	II	Colo del Verde.	Cecchо Sampante.		Piero di Rau.
1337 [7])	II	Giovanni Riccomi.		Buonaccurso della Barba.	Buonaccurso da Peccioli.
1341 [8])	II		Fazio Margatto.	GiovanniAgliata.	Lemmo dell' Agnello.

ferner der circulus es als das unmittelbar folgende erweist, wie es denn auch von der Chronik noch unter demselben Jahre genannt wird, so ist mit voller Evidenz zu schliessen, dass dies erste Konsulat in das zweite Semester 1330 gehört, die Chronik hier also der pisanischen Jahreszählung folgt. B. Marg. ist März 1333 Anzian; über Jac. da V. s. 1319.

[1]) Ordinamenti aggiunti, p. 601. Ueber den Ansatz dieses Konsulats s. o. Der erste war zehnmal (Januar 1334 bis 1362) Anzian; der zweite September 1343; der dritte Juli 1330.

[2]) Sampante ist Anzian: September 1330 und 1332. Im Jahre 1342 wird er enthauptet, weil er sich in hochverrätherische Unterhandlungen mit Giovanni da Uleggio Visconti, dem eben aus florentinischer Gefangenschaft zurückgekehrten Neffen Lucchinos von Mailand, eingelassen hatte. Chron. di Pisa, Muratori SS. XV, p. 1012. Einen Bacciameo di Bindaccho finde ich 1320 unter den Rathsherren der Hafengilde von Cagliari (Br del Porto, Schluss); ebenda ‚in ruga mercatorum' ist ein ‚domus heredum Raineri Bindoci' nachzuweisen, M. H. P. XVII, p. 351; ein Bartolommeo Bindacchi September 1374 für Kinsica Anzian.

[3]) Die Pandolfini gehören nach Kinsica; doch finde ich unter den Anzianen dieser Familie keinen Francesco; über Barba s. 1337.

[4]) Der erste Konsul war dreimal Anzian: November 1326 bis Mai 1336; Stefanus Rossus im Januar 1337; Andrea Gamb. neunmal (Januar 1322 bis März 1347).

[5]) Ordinamenti aggiunti, p. 602. Der erste war achtmal Anzian (Januar 1321 bis September 1357), der zweite im März 1339, der dritte sechsmal (Januar 1334 bis März 1345).

[6]) Br. dell' Ordine del Mare, p. 455. Die Chronik, p. 686, hat hier wieder die pisanische Zählung beibehalten. Die Statuten geben hier selbst zu den Namen die Stadtviertel an. Rau war neunmal Anzian (März 1337 bis Januar 1369).

[7]) Chron. p. 686 zu 1338. G. R. ist 1347 Anzian; die Familie Barba gehört nach F.; der Sohn des Konsuls, Bindus de B. qu. ser Bonaccursi, ist November 1354 für dies Viertel Anzian.

[8]) Chron. p. 690 nach dem Tode des Grafen Fazio. Ueber den ersten Konsul s. 1330; der zweite war fünfmal (Juli 1333 bis Nov. 1347), der dritte viermal (Juli 1335 bis Januar 1347) Anzian.

Jahr.	Semester.	Ponte.	Mezzo.	Fuoriporta.	Kinsica.
1356 [1])	I	?	Benedictus q. D. Puccii Benetti.		Johannes Pandolfinus q. D. Cioli Judicis.
1373 [2])	II	Nerius Papa.		Tomeus ser Cioli Grassulinus.	Bondus Lanfreduccius
1402 [3])	II	Johannes q. Coli de Scorno.	Silvester q. Jacobi Boccha.		Loctus q. ser Lapi de S. Kassiano.

Konsuln der sardinischen Hafengilden.

Für Arborea:

1245 [4]): Leonardus de Ajuti dictus, quondam Pandulfini, consul mercatorum Pisanorum portus Arboree.

Für Cagliari:

	in Pisa	in Cagliari stationirte:
1256 [5]):		Rainerius Neri.
1307 [6]):		Jacobus de Putignano.
1318 [7]):	Betto Agliata	Nero di Gontulino [8]) und Bindo Faccha.
1319:	Guido Favuglia [9])	Ranieri da S. Casciano und Bacciameo di Malglo [9]).
1320:		Guido Martello [8]) und Andrea d'Orsello.
1321:		Francesco Agliata [10]) und Puccio Favuglia.

---

[1]) Bonaini, Stat. pis. III, p. 612. Der erste viermal (Juli 1336 bis Mai 1360), der zweite siebenmal (Juli 1326 bis September 1347) im Anzianat.

[2]) ib. p. 630. Der erste findet sich im Anzianenverzeichniss an folgenden Stellen: 1349 November (Neruccius Becti Fanuccij Papa), 1350 Juli (Nerius), 1353 Mai (Nerius Becti Fanuccii), 1370 Januar (Nerius); der zweite fünfmal (März 1350 bis Dezember 1373). Die Lanfreducci gehörten früher zu den Nobili, vgl. Chron. S. Catherine Conventus, Arch. stor. it. VI, 2, 506.

[3]) Stat. pis. III, p. 643. Der erste ist fünfmal Anzian (März 1369 bis November 1406); der dritte dreimal (Sept. 1394 bis Juli 1405); der Vater des zweiten z. B. November 1369 für Mezzo.

[4]) Bonaini, Raccolta mss. de' diplomi pisani, d. d. 1246, ind. III, 8 id. Mai.

[5]) Mon. Hist. Patr.; Chartarum tom. II, p. 1538 und 1540.

[6]) Bonaini, l. c. Urkunde d. d. 1308, ind. VI, 15 Kal. Nov.

[7]) Die übrigen Konsulnamen aus dem Breve del Porto di Cagliari.

[8]) 1319 auch unter den Emendatoren des Breve del Porto di Cagliari.

[9]) 1318 auch unter den Emendatoren des Breve del Porto di Cagliari.

[10]) Am 24. November 1328 gestattet Kaiser Ludwig der Baier dem Cecco Betti Alliati Represalien an den Genuesen und Savonesen. Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Kaiser Ludwigs des Baiern. Innsbruck 1865. Nr. 108.

Ex 743
5/10/17

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911